Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus. 1843

Augustus Ludovicus
D. G. Princeps Anhalt. Dux Sax. Ang. et
Westph. Com. Asc. Dom. Bernb. ac Servest,

Klugheit
zu
Leben
und zu
Sterben

Mit grossem Fleiß

Zweyer wahrhafftig

Hochgelahrten Männer,

in

Zwey Theilen

verfasset.

Leipzig und Cörbyen,
Verlegts Johann Christoph Cörner.

Stadt Bibliothek
Regensburg

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

August Ludewig,

Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Berenburg und Zerbst, Rittern des Königl. Pohlnischen Ordens vom Weissen Adler.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. W. Hoch-Fürstlichen Durchl. erkühne mich, gegenwärtiges Buch in unterthänigster Devotion zu überreichen;

Es

Es hat solches zwey grosse, gelehrte und erfahrne Männer zu dessen Autoren, nemlich den bekannten Staats-Mann, Baron von B. und den Hochgelahrten B. welche aber lieber hierunter unerkannt zu seyn belieben wollen. Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. sind nicht allein ein mächtiger Gönner aller Wissenschafften und Gelehrsamkeit, sondern Höchst Dieselben sind auch ein genauer Kenner von gelehrten und nutzbaren Schrifften, als welches auch ich unterthänigst zu erkennen die Gnade habe, da ich beständig, sowohl in Ew.

Hoch- Fürstlichen Durchl. Cabinets- als öffentliche Bibliothec, auf Dero iedesmahligen höchsteigenen Befehl, die auserlesensten Bücher zu verschreiben und zu übertieffern gewürdiget bin. Ich zweiffele dahero nicht, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. werden auch gegenwärtige Schrifft zu durchlesen geruhen: und wird es denen Meriten derselben einen besondern Ausschlag geben, mir aber vor eine gantz ausnehmende hohe Gnade zu achten seyn, wenn dieser mein Verlag, wie ich wohl verhoffen kan, Ew. Hoch-Fürstlichen

Durchl.

Durchl. Hocherleuchtete Approbation finden wird. In welcher unterthänigsten Zuversicht Ew. Hoch-Fürstlichen Durchl. ich mein unterthänigst devotestes treues Gemüthe hierunter öffentlich bezeigen, und dabey zu fernern höchsten Gnaden mich und die Meinigen allergehorsamst empfehlen wollen. Der allerhöchste GOTT wolle Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mit langem Leben und gesegneter Regierung crönen, und Dieselbe, nebst Dero gantzen Hohen Fürstlichen Hause, in beständigen höchsterwünschtem Wohl-

seyn erhalten: Als welches mein stetiges Gebeth zu GOtt, und mein unterthänigst treugesinntes Wünschen ist, der ich in tiefffster Submission und allergehorsamster Devotion biß in mein Grab verbleibe,

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,
Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Cöthen, den 15. April.
1733.

unterthänigster und gehorsamster
Knecht,
Johann Christoph Cörner.

Erste Vorrede.

NIcht ohne Ursache ist biß anhero geklaget worden, daß auf Academien das Studium Politices gar zu sehr verabsäumet worden. Denn wer die Collegia, so, wie sie zu Leipzig, Jena, Wittenberg, Halle gehalten werden, mit angehöret, der muß gestehen, daß diese Klage in der Wahrheit gegründet sey. Derer Ursachen finde ich zweye: (1) Daß die Aristotelische Philosophie, in welcher die Politique, (weil Aristoteles eines Politici, des Leib-Medici Nicomachi, Sohn, selbst ein Staats-Politicus, als acht-jähriger Hofmeister des jungen Alexanders,

ja auch zuvor ein Kriegs-Politicus, als Soldat gewesen war) iederzeit vor die beste Wissenschafft gehalten worden, durch die Bisarrerie derer Zeiten in Verachtung gerathen. (2) Weil die Recentiores, andre Wissenschafften, als die Politique zu verbessern sich angelegen seyn lassen. Also haben Cartesius, Gassendus, die Physic; Grotius, Pufendorff das Jus Naturæ; Thomasius die Ethic; Locke, Crousaz, Rüdiger, die Logic zu verbessern gesuchet; niemand noch, so viel mir wissend, hat sich der Politique recht angenommen, und selbige gründlich zeigen und lehren wollen. Zwar sind unterschiedene Politiquen verhanden, aber sie sind entweder nicht systematisch, welches doch bey allen gründlich vorzutragenden Wissenschafften seyn soll, als Becher, und Schröder; oder sie sind zwar systematisch

matiſch, dabey aber allzu general und metaphyſiſch, als Conring, de prudentia Civili und andre; oder ſie ſind allzu ſpecial, als Seckendorffs Fürſten-Staat, und dergleichen, oder ſie unterſcheiden nicht das, was zum Recht der Natur gehöret, von dem was in der Staats-Klugheit zu treiben, und werden dadurch allzu weitläufftig, als des Herrn von Rohr Einleitung zur Staats-Klugheit.

Wir haben uns allhier bemühet, alles dieſes zu vermeiden, und wünſchen, daß dieſe unſere wohlmeinende und forgfältige Arbeit den verhofften Nutzen bey Hohen und Niedrigen erreichen möge.

Vorrede
des andern Theils.

ES ist der gantzen Welt bekannt, daß in wenig Seculis Franckreich Engeland und Holland nicht so sehr durch Kriegs-Macht, sondern durch eine sonderbare Fürstliche Macht-Kunst und Wissenschafft, zu einer solchen hohen Potenz gedihen, daß dahin, als ein unerschöpfliches Meer, aller Welt Gold- und Silber-Ströhme sich gleichsam ergossen. Solcher Macht-Kunst nachzudencken, und dem Vaterland zu dienen, erfodert die Pflicht eines ieden getreuen Patrioten. Dahero ich hoffe, meine Speculation nicht übel anzulegen, wann ich eine Fürstliche Macht-Kunst, ein Studium Magnificum, quod Magnos facit, etlicher maßen beschreibe, wodurch die in unserm lieben Vaterlande verborgen liegende Gold-Brunnen auch in etwas eröffnet würden. Setze dahero zu einer Definition, daß diese Macht-Kunst sey eine denen Fürstlichen Printzen höchst-nöthige Wissenschafft

schafft alles Gewerbes, die Nahrung also zu dirigiren, daß ex Bono Publico des Landes ein Fürstliches Ærarium bereichert, und ein Fürst mächtig werde. Ist also der Finis Primarius, das Bonum Publicum, der Reichthum und Aufnahm des Landes, quo Reipublicæ bene sit; woraus denn der Finis Secundus oder Secundarius, die Potenz und grosse Macht eines Landes-Fürsten, als aus der rechten Quelle und Brunnen herfliesset: Hat derselbe viel Wasser, so kan der Fürst auch viel haben. Dahero die Wohlfahrt des Fürsten mit der Wohlfahrt seiner Unterthanen so enge verknüpfft ist, daß eine ohne die andere nicht aufkommen, weniger lange bestehen kan. Ergo, muß die Nahrung und Wohlfahrt der Unterthanen Cura & Causa Finalis Primaria eines Fürsten seyn, der da mächtig werden und bleiben will, ohne welche er nimmermehr zu einer beständigen Macht gelangen wird. Salus enim Principis in salute Populi: Dieses Principium wird kein Machiavellus umstossen. Ich erkenne zwar wohl, daß meine geringe Capacität, eine solche hochwichtige Macht-Kunst solide zu beschreiben, viel zu schwach sey, und daß dazu andere Talenta erfo-

dert werden: auch daß schon viel von dergleichen geschrieben, sonderlich von Manufacturen und Commerciis: Allein warum siehet man daraus noch so schlechten Effect? Vielleicht darum, daß es gar zu confus getractiret und zu weitläufftig geschrieben, wodurch der Leser verdrossen wird; geschweige, daß ein Printz zu diesem höchst-nöthigen Studio animiret würde. Habe derowegen unterschiedliches aus vielen Authoribus extrahiret, und sowohl wielustig als auch wie nützlich dieses Studium sey, vorgestellet. Reussirte ich nun in meiner Intention, daß ein Printz dem Werck weiter nachzudencken dadurch veranlasset würde, so zweiffele ich keinesweges an gutem Effect, die Wohlfahrt des Vaterlandes betreffend. Bin ich aber auch darinn unglücklich, daß es dem Durchlauchtigsten und Gnädigsten Printzen nicht zu Augen kommen, und keinen Nutzen stifften solte, so muß ich mich mit andern gelehrten Männern getrösten, und es etwan meiner Posterität zum Andencken hinterlassen. Et cum semper sit laudanda voluntas, so will ich auch das Beste hoffen, und mich des geneigten Lesers Gewogenheit beständig versehen.

Einleitung zur Staats-Klugheit.

§. 1.

ICh will anitzo die Politique lehren. Was die Staats-Lehre sey.
Mein Leser wird meinen, ich wolle, nach bekannter Art, die leere Lehre von dem Ursprung derer Republiquen, und deren unterschiedenen Arten, vortragen, aber dieses ist meine Meinung nicht. Zwar hat gedachte Lehre auch ihren Nutzen, doch ist sie deswegen nicht die politique. Darum werde ich gantz was anders, als sonst in denen gemeinen politiquen befindlich, vortragen: Dabey ich aber doch desjenigen guten, was noch in besagten politiquen stehet, nicht vergessen werde. Ich verstehe nehmlich allhier durch die politique, die Klugheit oder Staats-Lehre, als einen Theil der wahren Weißheit, welche, wie man in allen Ständen sich klüglich aufführen solle, lehret. Da ich dann auch, vornehmlich die Klugheit gantzer Republiquen, einfolglich die Klugheit derer Hoffleute, nicht vergessen werde.

Von dem Grunde dieser Abhandlung.

§. 2. Es würde eine vergebliche Bemühung seyn, den Nutzen dieses meines Vorhabens zu zeigen: Denn wer kan zweifeln, daß, wie man in allen Ständen sich klüglich aufführen solte, zu wissen, höchst nöthig und nützlich sey. Bey diesen meinen Vorhaben, könten zwar meinem Leser allerhand Zweifel einfallen, aber ich verspreche ihm, daß sich bey der Ausführung, wo nicht alle, iedoch die meisten, legen sollen. Ich will zum Grund dieser Abhandlung legen den dritten Theil, der Philosophiæ practicæ, eines vortrefflichen und hochberühmten Mannes, und so viel an mir ist, es nach seinen eigenem Sinn und Lehr-Art, iedoch mit der mir ausgebetenen Freyheit, auch einige von denen meinigen Gedancken beyzumischen, abzuhandeln.

Es wird diese Abhandlung aus vier Haupt-Stücken bestehen.

§. 3. Derohalben werde ich zu Folge besagter Lehr-Art viererley betrachten 1) die Stände der Welt, 2) die Staats-Kranckheiten, die sich in allen Ständen befinden, so wohl ihrer Häupter, und deren Bedienten, als auch derer Geistlichen, Bürger und Bauern. Da ich dann die gantze Welt als auf einem Schau-Platz betrachten, auch der falschen Raison d'état nicht vergessen werde. 3) Die Vollkommenheit und Glückseeligkeit eines ieden von gedachten Ständen. 4) Die Mittel

durch

durch welche man von denen Staats-Kranckheiten befreyet, und der äusserlichen Glückseeligkeit theilhafftig werden kan.

§. 4. Unsere Lehr-Art soll darinnen bestehen, daß wir 1) rechte Grund-Sätze ausmachen, 2) hernach dieselben mit richtigen Ursachen bestättigen, und gehörige Folgerungen daraus herleiten, 3) gedachte Folgerungen und Grund-Sätze mit Historischen Exempeln erläutert werden. Denn die Staats-Lehre scheinet odt zu seyn, wenn ihr die Exempel nicht ein lebhafftes Ansehen machen. Die Lehr-Art.

§. 5. Jedoch ehe ich zur Sache selbst schreite, will ich zuvor drey Fragen ausmachen. 1) Ob die Staats-Klugheit ein Theil der wahren Gelehrsamkeit sey? 2) Ob sie ausser dem Hofe könne gelernet werden? 3) Was man vor Mittel habe, zu selbiger zu gelangen; und weil hierzu so wohl gute Bücher, als auch der Umgang mit allerley Menschen, folglich das Reisen, dienlich sind, so werde ich an besagter Stelle, auch hiervon handeln. Drey Præliminar-Fragen.

1. Ob die Staats-Klugheit ein Theil der wahren Gelehrsamkeit sey?

§. 6. Man bedencke, was wahre Gelehrsamkeit sey, nehmlich eine Wissenschafft alle desjenigen, was zu diesem Leben nöthig und nützlich, und doch nicht so gleich iederman be-

kant ist, so wird einem die Antwort so gleich in die Augen leuchten. Nöthig ist sie: denn wer sich nach dem, was sein Zustand erfordert, nicht auffzuführen weiß, sondern nach seinem Dünckel und Begierden lebet, vermag sich auch bey hohen Glück nicht zu erhalten. Nützlich ist sie: Denn die Erfahrung lehrt, daß die Klugheit zu leben, und sich auffzuführen ihre Besitzer viel weiter in zeitlichen Glücke bringet, als die scharffsinnigsten Philosophi, Mathematici, Critici, so nicht zu leben wissen, zu kommen, vermögen: wiewohl auch derjenige kein wahrhafftiger Philosophus ist, der, so viel ihm nach seinem Stande davon nöthig, nicht weiß und ausübet.

Daß die Staats-Klugheit mit der Gottseeligkeit gar wohl bestehen kan.

§. 7. Es stehen aber viele in den Gedancken, die politique könne mit der Gottseeligkeit nicht bestehen: bey welcher Bewandniß, sie auch kein Theil der wahren Gelehrsamkeit seyn könnte. Ein Engländischer Theologus, Thomas Stapleton, mag sich unterstehen zu behaupten, quod politici hodiernorum temporum non sint Christiani. Aber Stapleton, und seines gleichen sind viel gescheide politici nur deswegen verdächtig, weil sie nicht so gleich mit Feuer und Schwerdt, nach jener Ansinnen, hinter denen sogenannten Ketzern herzurasen, sich entschliessen.

§. 8. Al-

§. 8. Allein vielleicht möchte die Politique, oder Staats-Lehre, nur ein Werck vor Geheimbde Räthe, und andere hohe Bediente am Hofe, seyn, und also wäre sie wenigstens nicht ein Stück derjenigen Gelehrsamkeit, die jederman zu lernen Ursache hätte. Wer weiß denn was mein Leser wird? Sixtus der fünffte war vor Zeiten ein Schweinhirte, und wurde hernach Pabst zu Rom. Wer hätte von Richelieu, als er noch im Donat studirte, gedacht, daß er dermahleins Königreiche, und fast gantz Europam, in Bewegung zu setzen, fähig werden? Doch will ich auch nicht einen ieden meiner Leser zu so hoher Hoffnung verleiten, nur aber gedencken, daß, wenn die Staats-Lehre nur von der Klugheit Land und Leute zu regieren handelte, so möchten sie ja freylich wohl viele, ohne ihren Schaden, entbehren können; allein sie handelt auch, und zwar gröſten Theils, von der Klugheit sich selbst zu regieren, und diese ist zu wissen, allen Menschen nützlich.

Ob die Staats-Lehre allen Gelehrten nützlich sey.

2. Ob die Staats-Klugheit ausser dem Hofe könne gelernet werden.

§. 9. Wir sagen ja, und erwarten, was man darwider einzuwenden hat. Hier finden sich nun erstlich, grosse Liebhaber des natürlichen Verstandes, welche sich, und alle ihres

Ob die Staats-Klugheit ein Werck des bloß natürlichen Verstandes sey.

gleichen, die den Fleiß scheuen, bereden, die Lehren der Staats-Klugheit wären leicht, und brauchten keiner Unterrichtung, weil ein natürlich scharffstrahlender Verstand dieselben vor sich begreiffe. Der Duc de Mommorancy, Pabst Sixtus V. Themistocles, Miltiades und andere, müssen ihnen zu Exempeln dienen, daß entweder gar nicht, oder doch nicht sonderlich, gelehrte Leute vortreffliche Politici seyn können. Hingegen beruffen sie sich auf Socratem, Platonem, Aristotelem, Machiavellum, Trajanum, Boccalini, Grotium, von welchen allen bekannt, daß bey ihrer zum Theil ziemlichen, zum Theil grossen, Gelehrsamkeit, sie gar schlechte politici waren.

§. 10. Jedoch wer da weiß, daß wahre Gelehrsamkeit beydes Verstand als Willen verbessert, und daß niemand iemahls gebohren worden, noch gebohren werden könne, bey dem nicht beydes ziemlich verderbet sey, der siehet gar leicht, daß gedachte Politici entweder es noch höher bringen, oder doch eher und leichter zu ihrem Zweck hätten gelangen können. Wiewohl wer versichert uns auch, daß ihre Staats-Klugheit nicht vielmehr Staats-Listigkeit gewesen sey. Denn seinen Zweck offt erhalten, ist noch kein untrügliches Mittel eines Staats-Klugen, weil man denselben so wohl durch gerechte,

rechte, als boßhafftige, Mittel zu erlangen pflegt.

§. 11. Was aber Socratem, Platonem, und deren oben angeführte Gesellen, anbetrifft, die zeigen unsre Vertheidiger des selbstwachsenen Verstandes, daß er bey ihnen nicht recht glücklich hervor gesprossen sey. Denn daß man eine Sache wohl ausübe, darzu wird nicht allein erfordert, daß man die Regeln wisse, sondern man muß auch Lust haben, die Sache, darauff die Regeln appliciret werden sollen, wohl und genau zu erkennen. Wenn eins von beyden fehlet, so wird aus der Ausübung nichts sonderliches. Darum, daß angeregte Gelehrte nicht gute **Politici** gewesen, ist nicht die Ursache, daß sie nicht gekönnet, sondern daß sie nicht gewollet haben. Womit wir aber deßwegen nicht billigen, daß sie ihre Gedancken, aus unersättlicher Liebe der Erkäntniß, so gar der Ausübung der Staats-Klugheit entzogen haben: wiewohl auch alles, was dißfalls von Ihnen gesagt wird, noch nicht erwiesen ist.

Warum Socrates, Plato und andere nicht Staats-kluge Leute gewesen.

§. 12. Hierauff läufft auch das hinaus, was ein gewisser hochgelahrter Mann, der Observationes über Puffendorffs Buch, de Officio Hominis & Civis, heraus gegeben, saget, daß nehmlich die Grund-Sätze der Po-

litique so leichte wären, daß sie keiner besondern Erklärung bedürfften, der Gebrauch derselben aber könne nicht ohne viel Umstände geschehen, davon man keine Regeln zu geben vermöge. Wir wundern uns gar sehr, daß dieser vortreffliche Mann nicht gesehen, daß alle Wissenschafften im Gebrauch die Erkäntniß sothaner Umstände erfordern, und wenn daraus folgen solte, daß deßwegen die Staats-Klugheit nicht könte gelehret werden, man keine einzige Wissenschafft zu lehren, würde Ursache haben.

Ob man die Staats-Klugheit nur bey Hoffe lernen könne.

§. 13. Es finden sich aber auch noch andere, welche behaupten, daß die Staats-Klugheit nirgend anders, als bey Hoffe könne erlernet werden, weil man da alleine Staats-Erfahrne Leute habe. Man entscheide hier zu erst, Staats-Klugheit, und Hoff- oder Regier-Klugheit; dann Erkänntniß und Ausübung; drittens eigene Erfahrung, und frembde Erfahrung, oder Historie. Wir geben zu, daß bey Hoffe mehr Gelegenheit zu der Regier-Klugheit sey, deßwegen aber nicht zu der Staats-Klugheit, wir wissen, daß die Ausübung der Staats-Klugheit daselbst vortrefflich sey, deßwegen nicht die Erkäntniß, als deren Regeln mehr Wissenschafft, als man bey einem besondern Hoffe erlangen kan, erfordern; wir gestehen,

hen, daß eigene Erfahrung besser sey, als fremde, oder Historie, aber wir wissen auch, daß eigene Erfahrung vielweniger Arten wissen könne, als die Historische Erfahrung, ob wohl jene von einer Art mehr Exempel weiß, als diese. Es erfordern aber die Regeln der Staats-Klugheit Exempel von allen Arten, welche die Historie viel besser zeiget, als eigene Erfahrung. Eigene Erfahrung macht den Begriff von der Staats-Klugheit zwar lebhafftig, aber nicht zulänglich, welches letztere die Historie thut.

3. Die Mittel der Staats-Klugheit sind dreyerley, Unterweisung, Erfahrung und Ausübung.

§. 14. Weil aber zu glücklicher Unterweisung und Ausübung eine gewisse sonderliche Beschaffenheit, so wohl des Verstandes als des Willens erfordert wird, befinden wir vor gut, von beyden etwas zuvor zu melden. Von der letztern wollen wir nur wiederhohlen was der vortreffliche Gabriel Naudæus, an einem Orte, von der Hof-Klugheit, weil es auch ebenmäßig von der Staats-Klugheit überhaupt gilt, saget, nehmlich, **daß niemand könne sicher bey Hofe leben, der nicht ein vollkommener Meister seiner affecten sey.** Denn von Natur hat unser aller Wille zwey

Wie der Wille eines Staats-klugen müsse beschaffen seyn.

Fehler, Boßheit und Thorheit, davon keiner mit der wahren Staats-Klugheit bestehen kan: Die Arglistigkeit selbst erhält ihren Zweck zwar offt mit Boßheit, doch niemahls mit Thorheit. Wenn die Favoriten grosser Herren d'Ancre, Mazarini und andere gefallen, so hat sie selten eigener Unfall, sondern gemeiniglich Wollust, Geld-Geitz, oder Ehr-Geitz, gestürtzet. Dieses haben auch alle wahrhaffte Politici zu aller Zeit wohl gemerckt, und deßwegen die Gleichgültigkeit (sang froit) als die höchste Staats-Qualität angesehen. Diese Gleichgültigkeit aber taug nichts, wenn sie natürlich ist: denn sie ist so dann gemeiniglich mit Faulheit verknüpfft; sondern sie muß von der Kunst und Tugend, auch mit Munterkeit, verknüpfft seyn.

Daß ein Staats-kluger müsse ein judicium pragmaticum haben.

§. 15. Was nun die Beschaffenheit des Verstandes betrifft, da wird man meinen, die Wichtigkeit der Staats-Klugheit erfordere wenigstens eine recht unvergleichliche Urtheilungs-Krafft oder judicium; wir aber meinen solches nicht, sondern halten es vielmehr mit dem alten Griechischen Politico Thucydide, welcher in seinem dritten Buche sagt: hebetiores, quam acutiores, ut plurimum rempublicam melius administrant (οἱ φαυλώτεροι τῶν ἀνθρώπων πρὸς τὰς ξυνετωτέ-

τωτέρχς &c.) das ist, die nicht so gar scharff-sinnigen verwalten die Republic weit besser, als die scharffsinnigen. Nehmlich zur Staats-Klugheit wird erfordert zwar ein gutes judicium, iedoch nicht theoreticum, sondern pragmaticum. Ein judicium pragmaticum aber ist ein mittelmäßiges judicium, mit einem feinen ingenio, oder Dichtungs-Krafft, verknüpfft. Denn ein Staats-Kluger muß nicht, wie ein Professor auf Universitäten, nur dencken und dichten, sondern er muß auch das ausgedachte ins Werck zu richten, sich gefallen lassen: dabey er dann muß ausgehen, mit Leuten reden, denen vornehmen aufwarten, sich hier und dar allerhand, auch offt gantz schlechter, Umstände erkundigen, u. d. g. Ein gantz scharffsinnig judicium aber kan zu diesen letztern nicht leicht gebracht werden: denn wie ein starcker Magen weiche Speise weder mag, noch verträgt, also eckelt einem hohen und scharffen Verstande vor der Uberlegung und Abhandelung gedachter schlechten Dinge: und deßwegen ist ein vortreffliches judicium immer nicht pragmaticum, das ist, zu Ausübung der Staats-Klugheit geschickt: wiewohl, weil doch auch in derselben offt Sachen vorkommen, die mehr als mittelmäßige Urtheilungs-Krafft erfordern, so würde ein

scharff-

scharffsinniger Verstand, wenn er sich die Lust zur Ausübung erwecken könte, in vielen Begebenheiten ein mehrers verrichten als ein so genanntes judicium pragmaticum. Die Beywohnung des ingenii thut auch nicht wenig, daß ein judicium pragmaticum wird: denn wenn man Mittel und Wege durch Hülfe des Ingenii siehet, so kriegt man auch Lust, etwas anzufangen, und abzuhandeln: iedoch, wenn man Geld und Macht hat, ist eben kein sonderliches ingenium nöthig, seinen Zweck zu erhalten.

Erfahrung wird erlangt durch conversation.

§. 16. Umb nun obengedachte Mittel der Staats-Klugheit zu betrachten, so bemercken wir, daß man die Erfahrung vornehmlich durch den Umgang mit andern Menschen, zu welchen auch das Reisen gehöret, erlange. Wir wollen von beyden handeln, aber erst von der conversation dreyerley betrachten,

1) Wie wir selbst, und dann
2) Wie diejenigen, mit welchen wir umgehen, müssen beschaffen seyn.
3) Wie gedachter Umgang anzustellen sey.

Von gedachten dreyen Haupt-Stücken handelt Morhofius in seinem Polyhistore lib. I. cap. XV. gar fein. Er nennet daselbst die Klugheit zu conversiren, homileticam eruditam, rechnet sie inter desiderata litera-

teraria, und weißt, wie sie könne in formam artis gebracht werden.

Wie wir selbst, zum Umgange mit andern Leuten, sollen beschaffen seyn.

§. 17. Wir müssen vornehmlich den Grund eines vernünfftigen Lebens, die Erkäntniß unser selbst, besitzen, vornehmlich unsern Verstand und Willen wohl erforschet haben, damit wir nicht durch die conversation unsre Mängel verstärcken, und aus selbiger Nahrung vor unsre affecten saugen. Wir müssen auch die Geschicklichkeit haben, andre Leute so ziemlich zu erkennen, damit wir nicht alles, was sie verachten, vor verächtlich, und was sie hochachten, und loben, vor löblich halten. Wir müssen drittens auch einige Wissenschafft von Dingen haben, davon in dem Umgange mit andern pflegt geredet zu werden, damit wir zu einem guten Gespräch können Anlaß geben. Denn wer gar nichts wüste, und wolte nur immer fragen, der würde aus der conversation eine Schule, und sich bey denen gefragten ziemlich verdächtig machen. Darum ist es eine wichtigere Sache, als man insgemein zu glauben pfleget, sich um den Zustand derer vornehmsten Familien eines Orts zu bekümmern, weil man ohne dergleichen Nachricht, sonst immer in conversation muß stille schweigen.

Drey Dinge sind zur conversation nöthig.

§. 18.

Wie diejenigen, mit welchen wir umgehen, müssen beschaffen seyn.

§. 18. Es ist leicht zu gedencken, daß wenn wir von ihnen lernen wollen, sie in Ansehen des Willens müssen Tugend, in Ansehen des Verstandes aber, Geschicklichkeit besitzen, sonst könte man leicht aus deren Umgange zu Thorheit und Boßheit verleitet werden: und denen Anfängern ist nichts anders zu rathen. Wenn man aber sein schon in etwas mächtig ist, kan man, weil so vollkommene Leute nicht viel gefunden werden, ein geringeren Fehler schon übersehen, wenn sich nur dabey eine grössere Tugend befindet. Mancher ist zänckisch, hochmüthig, leicht gesinnet in Religions-Sachen, aber gelehrt: mancher ist ein einfältiger Narr, aber in re historica und litteraria, Sprachen und dergleichen, vortrefflich. Wer nun solche Fehler erkennet, mag derer anderer Tugenden wegen, doch wohl mit solchen Leuten umgehen. Isaacus Vossius war im Leben nicht gar zu richtig, die Klugheit war auch schlecht, aber seine Gedächtniß-studia waren unvergleichlich. Eine hochmüthige Thorheit war es, als er einst von einem Teutschen gefraget wurde, ob er nicht bald wieder etwas würde herausgeben, zu antworten: Verstehen die Teut-

Teutschen meine Schrifften schon, daß sie mehr verlangen?

Wie man in der Conversation sich erzeigen solle.

§. 19. Hiervon hat Morhofius an angeregter Stelle unterschiedene Regeln, als, man solle in Worten und Thaten niemand verdrüßlich seyn; man soll sich gefällig erzeigen; man soll leutseelig seyn; man soll nicht viel plaudern; man soll nicht vorwitzig seyn; man soll sich im Urtheilen nicht übereilen. Weil unser Zweck hier nicht ist, die sonst weitläufftige Klugheit des Umbgangs zu zeigen, sondern nur die Conversation, als ein Mittel der Erfahrung, anzuweisen, so mögen diese Regeln, als deren Absicht nur dahin gehet, daß man in Gesellschafft andrer Menschen möge geduldet werden, allhier gnug seyn: ein mehres aber wird durch des gantzen Buchs Abhandlung gezeiget werden.

Von der Klugheit zu reisen.

§. 20. Hieher gehöret nun auch die Klugheit zu reisen, welche ist eine Klugheit seine Erfahrung durch den Umbgang mit Leuten, die vor denen Vorurtheilen unsers Vaterlandes keine Ehrerbietigkeit bezeugen, zu vermehren. Wir wollen hier dreyerley zeigen.

(1) Daß es zum Zweck der Staats-Klugheit nützlich sey, zu reisen.

(2) Wie

(2) Wie derjenige müsse beschaffen seyn, der mit Nutzen zu reisen gedencket.
(3) Was auf der Reise zu beobachten.

Wir bejahen demnach,

Daß es zum Zweck der Staats-Klugheit, zu reisen, nützlich sey.

Wie das Reisen die allgemeine Klugheit befördere.

§. 21. Wir sagen nicht, daß es nöthig sey. Denn nicht allein das Exempel Socratis, sondern auch andrer braven Leute, zu unsern Zeiten, zeigen uns, daß man könne in seinem Vaterlande klug und gescheide werden. Denn wenn einer gnugsamen Muth und Verstand hat, die Mängel und Vorurtheile seines Vaterlandes zu erkennen, so kan er allenfalls des Reisens entbehren. Aber es ist doch gleichwohl zu beyder Staats-Klugheit, nehmlich, so wohl vor sich klüglich zu leben, als auch Land und Leute zu regieren, sehr nützlich. Denn was das erstere anbelanget, so findet man auswerts offt neue Arten der Boßheit, und lernet sich vor selbiger hüten; auch wohl einige bey uns nicht so gebräuchliche Tugenden, als Freundligkeit, Gefälligkeit, Großmüthigkeit, welche man sich hier mehr angewöhnen kan, als in dem Vaterlande geschehen; man findet auch wohl in andern Ländern einige und andre, bey uns weniger gebräuchliche, Thorheiten, und siehet deren schlimme Würckungen,

welche

welche wir, wenn wir in unserm Vaterlande ohngefehr drauff fielen, nicht so gleich voraus sehen würden; und endlich trifft man daselbst auch wohl an, allerhand bey uns nicht bemerckte Arten der Klugheit, denen allgemeinen Ubeln zu begegnen, welche wir wohl nachahmen mögen.

Wie es zur Klugheit zu regieren diene.

§. 22. Der andre Theil der Staats-Klugheit, nehmlich die Klugheit zu regieren, wird durch das Reisen noch vielmehr befördert. Denn fast in allen Ländern findet man eine andre Art des Regiments, andre Einrichtungen des Frieden- und Krieges-Staats; andre Commercien, andre Manufacturen, andre Arten der Oeconomie: aus welchen allen ein gescheider Reisender Gelegenheit nehmen kan, seinem Vaterlande mit der Zeit nützliche Rathschläge zu ertheilen. Es ist auch nicht gäntzlich zu vergessen, daß man auff Reisen allerhand Gelehrte kennen lernet, daß man allerhand Antiquitäten, und Wunder der Kunst und Natur beschauen kan: aber dieses dienet insgemein mehr zu der Physic und Critique, als denen Absichten der Staats-Klugheit.

Wie derjenige müsse beschaffen seyn, der mit Nutzen reisen wolte.

§. 23. Allerhand Seelen-Gefahr zu vermeiden, muß er einen guten Grund seines Christenthums geleget haben; zu Vermeidung aller-

hand anderer Gefahr, wie auch den allgemeinen Zweck der Klugheit zu leben zu erhalten, muß er dasjenige wissen, was wir oben zum Umbgange mit andern Leuten erfordert haben: nehmlich er muß, sich und andere Leute wohl zu erkennen, geschickt seyn. Zu der Absicht der Klugheit zu regieren, muß man zwar die Natur und Art derjenigen Dinge überhaupt wissen, deren man sich insonderheit in frembden Ländern erkundigen will: als, was man bey Städten, Vestungen, Seehafen, Manufacturen, Kriegs- und Friedens-Einrichtungen, und dergleichen, zu bemercken habe. Man kan hiervon lesen Joh. Andr. Bosii Introductionem ad cognitionem Rerumpubl. und Boecleri dissertationem, de notitia singulari Reipublicæ. Wer hiervon nicht zuvor was weiß, siehet alle diese Dinge nur von aussen, wie die Kuhe das neue Thor, an.

§. 24. Es ist auch gar gut, ob es wohl schlechterdings nicht nöthig ist, daß man etwas von der Historie, Genealogie, Medailles, Bibliothequen, Mahlerey, weiß. Denn ob diese Dinge zwar nicht ohnmittelbahr zum Zweck der Staats-Klugheit gehören, so dienen sie doch darzu, daß man in Conversation ein Gespräch zu unterhalten, und sich dadurch angenehm zu machen, weiß. Zu diesem Zweck

ist

ist der bekante Ritter-Platz gar wohl zu gebrauchen.

Was auf der Reise zu beobachten.

§. 25. Dieses kömmt etwa auff folgende Regeln an, (1) muß man seinen Zweck stets vor Augen haben, daß man nehmlich der Staats-Klugheit wegen reise. Denn wie Theologi, Medici, Critici reisen sollen, davon handeln wir allhier nicht: vielweniger gehet uns die verkehrte Art derer meisten an, die wegen Wollust und Uppigkeit reisen, und von ihrer Reise nichts, als allerhand Laster und Thorheiten anderer Nationen in ein frembdes Kleid gehüllet, und mit einer Frantzösischen Peruque bedeckt, zurücke bringen. Bey gedachten Vorhaben, muß man zwar den Umbgang vornehmer und gelehrter Leute suchen, aber die Conversation derer übrigen nicht verachten. Unsre Herren Passagiers sind gar zu eckel, daß sie sich in Franckreich, Engelland, und Holland, nicht um die Manufacturen, und Kauffmannschafft, bekümmern, weil sie etwa sich, mit Handwercks-Leuten zu reden, erniedrigen müsten. Und sie haben doch fast alle den Zweck, daß sie in ihrem Vaterlande sich bey Hofe wollen gebrauchen lassen. Es kan aber kein angenehmerer Rath einem Fürsten gegeben werden, als wenn man ihm zeiget, wie

Man muß seinen Zweck stets vor Augen haben.

er durch Beförderung derer Manufacturen und Kauffmannschafft, Geld und Macht in sein Land bringen könne. Wenn unsre Teutschen in Franckreich gesuchet hätten, was sie daselbst finden können, so würden die Frantzosen längst das Geld, so sie von ihnen empfangen, ob es auch Millionen wären, beseufftzet haben; aber sie wissen gar artig unsere Leute mit ihren Wollüsten, wie auch allerhand Eitelkeiten, ihrer Sprache, ihrer Reverentze, und Complimenten, der Pracht ihres Königes, u.d.g. so lange auffzuhalten, biß sie das Geld, das zu ihrer Reise ausgesetzt war, verzehret, und schicken uns so denn, (etliche wenige, quibus de meliore luto, finxit præcordia Titan, ausgenommen) verderbter zurück, als wir sie ihnen geliefert.

§. 26. Was nun also zum Zweck nicht dienet, soll unser Politicus gar weglassen: iedoch, weil wir unter eitelgesinneten Menschen leben müssen, so dienet die Wissenschafft derer Eitelkeiten (nicht aber die Ausübung) auch einigermassen zum Zweck der Staats-Klugheit. Darum hat unser Politicus die Sprache, Complimenten, Reverentze, Hof-Ceremoniel, zwar nicht gäntzlich zu verachten, iedoch sie auch nicht als den Haupt-Zweck seiner Reise anzusehen. Und ob nun zwar allerhand

In-

Inſcriptiones, Statuen, amphitheatra und andre Reliquien des Alterthums, ingleichen Medaillen, Bibliothequen, allerhand rare Wercke der Kunſt und der Natur, nicht ſchlechterdings denen Eitelkeiten beyzuzehlen ſind; ſo kommen ſie doch mit denenſelben darin überein, daß ſie nicht vornehmlich zu der Abſicht unſers Politici dienen, und ſollen deßwegen auch nur bey müßigen Stunden von demſelben geſuchet werden.

§. 27. Es muß aber der Reiſende auch hierinne beſtändig bey ſeinem Zweck verharren, daß er (2) das Reiſen nur zu ſeiner Erfahrung, nicht aber leicht zu Regeln gebrauche. Denn wenn er die Regeln aus ſeinem Vaterlande nicht mit nimmet, ſo kommet er gewiß verderbter zurück, als er abgereiſet: indem er ſoll in frembden Ländern nur die Wahrheit derer Regeln, und deren Einſchränckungen (limitationes) erfahren. So muß er demnach, auſſer dem, was er zum Zweck der privat-und allgemeinen Klugheit zu beobachten hat, ſich bekümmern (1) um den Politiſchen Staat, (2) um den Kriegs-Staat.

Das Reiſen muß man zu der Erfahrung, nicht aber zu Regeln gebrauchen.

§. 28. Zu dem Politiſchen Staat gehören viel Dinge, die ein Reiſender nicht alle erfahren kan. Denn wenn er kan wiſſen, nach was vor Abſichten, ein Landes-Fürſt ſeinen Unter-

Wie ſich ein Reiſender um den Politiſchen

Staat bekümmern solle.

terthanen Gesetze giebt, und mit auswärtigen Fürsten zu handeln pfleget, so hat er auff seiner Reise allerdings was vortreffliches gelernet: iedoch ist, dieses zu erfahren, nicht ein Werck des Fleisses, sondern des Glückes. Leichter ists die hohen Bedienten eines Fürsten, nach dero Verstand und Willen, zu erkennen. Kan man von ihnen allen gehörige Nachricht einhohlen, so wird dasjenige, worinnen sie mit einander überein kommen, des Fürstens eigene Beschaffenheit von Verstand und Willen seyn. Denn ein Fürst, der sich Bediente erwählet, erwählet sie nach eigenem Gefallen, und Hochachtung, der Grund aber des Gefallens und der Hochachtung ist die Ubereinstimmung des Verstandes und des Willens.

§. 29. Am allerleichtesten ist es zu sehen, wie in einem Lande die Policey geführet werde: Denn, nechst der Gerechtigkeit und Gottseeligkeit, hat ein Fürst keine andere Absicht, als seinen Staat mit Geld und Macht zu verbessern. Die Mittel darzu können nicht blosse Gedancken seyn, sondern sie müssen auch nothwendig in äusserliche Bewegungen ausbrechen, diese kan ein Reisender mit ansehen, nach denen Grundsätzen der Morale und Politique übertegen, oder doch zu weiterer Uberlegung ausfetzen.

§. 30.

§. 30. Die Mittel des Kriegs-Staats müssen gleichfalls in die Augen, derer nicht gantz unwissenden, fallen. Denn wer kan einem Reisenden, die Soldaten, deren Ubungen und Unterhaltung, See-Häfen, Schiffe, Befestigungen, Zeug-Häuser und dergleichen zu beobachten, verwehren? Wie um den Kriegs-Staat.

§. 31. Zu Kriegs- und Friedens-Staat gehöret beyderseits die Religion: denn sie ist immer mit beyden genau verknüpfft: weil fast in allen Republiquen der Fürst und die Geistlichen, mit gleicher Macht, regieren, jener durch von GOtt verliehene Majestät, diese durch die, auch nicht verwerffliche, Sorge derer Unterthanen, vor ihre ewige Seeligkeit. Denn der Fürst befördert derer Unterthanen zeitliche Zufriedenheit, der Geistliche deren ewige Seeligkeit: Darum hat der Unterthan nach der Vernunfft, und Göttlichen Worte, beyde zu hören Ursache, und wann sie nicht einig sind, es GOtt zu überlassen, wenn sie aber einig sind, beyden zu folgen. Was er bey der Religion zu bemercken habe.

§. 32. Es dienet auch dem Reisenden, die Untersuchung darzu, daß er nicht einfältig, wie jene von ihren Pfaffen überredete Hertzogin von Savoyen, glaubet, die Waldenser sehen nicht aus wie andre Menschen, sondern hätten zwey Hörner, und grosse wilde

Schweins-Zähne; oder wie eine andre, welche so offt ihr ein Protestant die Auffwartung gemacht, das Zimmer kehren ließ, glaube, die vermeinte Ketzerey sey eine Substanz, welche an den Thielen anklebe. Denn die Hitze derer Geistlichen von allen Religionen, absonderlich dererjenigen, die Bücher schreiben, deren Ehrbegierde immer die Hefftigkeit wesendlich ist, stellet gemeiniglich ihre Wiedersacher also vor, daß demjenigen, welcher nicht gereiset hat, oder mit einem scharffsinnigen Verstande begabet ist, nicht zu verübeln, wenn er glaubet, die andersgesinneten wären rechte Unthiere.

§. 33. Man muß aber auch nicht so gleich sich begnügen lassen, wenn man höret, in einem Lande herrsche die Papistische, Lutherische, Calvinische Religion. Denn auch diese Religionen haben immer noch viel besonders: Also ist in Franckreich die Catholische Religion zwar durchgängig angenommen, iedoch hat sie daselbst einen besondern Glaubens-Articul, daß der Papst in Kirchen-Sachen ohne Bewilligung des Königs nichts thun dürffe. Also haben nicht alle Lutheraner die Formulam concordiæ, und Ohren-Beichte, angenommen: nicht alle Reformirten sind einerley Sinnes von der ewigen Gnaden-Wahl: und dieses alles ist zu Regierung eines Staats zu wissen,

gar

gar nützlich. Denn wem dieses nicht bekant, der wird nicht sehen können, warum z. E. Staats-erfahrne Leute sich verwundern, daß die Controvers des Bischoffs von Cambray, ingleichen die andre vom Jansenismo, an dem Papst sey überlassen worden, sondern man wird meinen, es sey ja bekant, daß in der Catholischen Religion, die Streitigkeiten von dem Papst zu Rom ausgemachet würden.

§. 34. Und so viel war von der Erfahrung zu gedencken, nun müssen wir auch noch etwas sagen

Von der Ausübung, siehe §. 14.

Sie ist, nach dem gemeinen Sprichwort, der Kunst Meister, und bestehet ihre Haupt-Regel darinnen, daß so bald man etwas gelernet, man sich es auszuüben angelegen seyn lasse, iedoch ohne suffisance, das ist, daß man gedencke, man sey ein Anfänger und kein Meister. Auch kan man dieses, in Sachen der allgemeinen Klugheit, mit dieser Bescheidenheit gar leichte thun; in Sachen aber der Klugheit zu regieren, heißt es bey unsern jungen Leuten, manum de tabula. Aber bey denen Römern war in diesem Stücke eine andre Anstalt. Denn die Römische Jugend hatte die Freyheit auffs Rathhauß zu gehen, und denen Uberlegungen mit beyzuwohnen; hernach wurde dieses zwar

So bald man etwas gelernet, soll man es ausüben.

abgeschaffet, aber das bliebe doch, daß alle Ministri ihre Geschäffte öffentlich abhandelten, und ihre Söhne stets dabey hatten. Boeclerus hat in notis ad Cornelium Nepot. einen langen discours hiervon, und zeiget, daß es ein Mangel bey uns sey, das junge Leute nicht bey Zeiten hierzu angewöhnet werden.

§. 35. Zu denen Mitteln der Staats-Klugheit gehöret auch, und zwar vornehmlich

Die Unterweisung, siehe §. 14.

Von denen Scribenten der Staats-Klugheit.

Weil aber dieses gantze Buch eine Unterweisung darzu ist, so haben wir diese Lehre deßwegen nicht allein biß zu letzt versparet, sondern wir wollen auch alhier nur von denen Scribenten der Staats-Klugheit handeln. Doch ist unsere Meinung nicht alle, oder die meisten, anzuführen. Man lese indessen hiervon Gabr. Naudæi Bibliographiam politicam, oder Joh. Andr. Bosii Isagogen in prudentiam & eloquentiam civilem.

Die heiligen Staats-Scribenten.

§. 36. Doch wollen wir die wichtigsten, oder vortrefflichsten, die uns bekannt, hiervon anführen. Sie sind entweder heilige, oder menschliche Bücher. Die heiligen sind von zweyerley Art, Historische und Lehr-Bücher: zu jenen gehören das Buch der Richter, Josuæ, absonderlich Samuel und der Könige, und hat ein gewisser Italiener, Moretti, wann ich mich nicht

nicht irre, aus dem Leben und Thaten Davids solche Staats-Anmerckungen gemacht, dergleichen man bey einem andern nicht leicht finden wird.

§. 37. Zu denen Lehr-Büchern sind vornehmlich zu rechnen die Schrifften Salomonis, sonderlich die Sprichwörter desselben. Solte iemand nicht meinen darinnen zu finden, was wir sagen, der erinnere sich, was einsten Hugo Grotius einem Königlichen Ambassadeur, der sich verwunderte, daß er ihm über dem Terentio antraff, antwortete, nehmlich aliter Terentium legunt pueri, aliter Grotius, und wenn man die Sprüche Salomonis, wie Grotius den Terentium, lesen wird, so wird man gewißlich erfahren, daß der grösste Schatz der Staats-Klugheit darinnen enthalten sey. Man lese deßwegen des Baconis de Verulamio herrlichen Tractat de Augmentis scientiarum Lib. VIII. Cap. I. allwo er 34. solche Sprüche sehr wohl erkläret.

§. 38. Was die Weltlichen Scribenten anbetrifft, deren finde ich dreyerley Arten,

1) Diejenigen, welche die Staats-Klugheit systematice tractiret.

2) Die, welche die Staats-Klugheit mit der Historie verbunden.

3) Wel-

3) Welche allerhand Aphorismos, oder kurtze Staats-Reden, hinterlassen.

Systematische Autores.

§. 39. Sind Plato und Aristoteles, und sind beyde höher zu schätzen, als sie heute zu Tage geachtet werden, vornehmlich Aristoteles, den man billig allen alten Weltweisen vorziehet, seine Politique aber mit eben der Billigkeit, allen seinen andern Büchern. Naudæus und Conringius sind ohne allen Zweifel vortreffliche Politici gewesen, doch haben sie beyde nach dem Sinn und Meinungen Aristotelis geschrieben. Plutarchus aber übertrifft in dieser Materie alle alten, ja auch fast alle von denen neueren. Wir würden wahrhafftig einen Eckel vor denen meisten Frantzösischen und Teutschen Politischen Gedancken empfinden, wenn wir Plutarchum fleißiger, als wir pflegen, gelesen hätten. Unter denen neueren haben die Politiquë, nach gemeiner Art, abgehandelt Bartholomæus Keckermannus, und Henning Arnisæus.

Welche von dem Ursprung derer Republiquen geschrieben.

§. 40. Die Lehre de Origine civitatum dienet so wohl zu denen Absichten der Staats-Klugheit, als des Rechts der Natur. Hobbesius hat in seinen Elementis de Cive zwar so ziemlich wohl davon geschrieben, und ist der erste, der aus Betrachtung der menschlichen Natur,

tur, den Ursprung derer Republiquen hergeleitet. Allein in zweyen Dingen ist ihm nicht zu trauen: in der Christlichen Religion ist er nicht oriental, und in der Frage, wie viel ein Fürst über seine Unterthanen vermöge, ist er ein Schmeichler Caroli des Andern. Puffendorff in seinem Buche de officio hominis & Civis, und Ulricus Huberus de Jure Civitatis gehören auch hieher. Doch haben immer diese Auctores die Fragen der Gerechtigkeit und Klugheit nicht gnugsam unterschieden.

§. 41. In diesem Absehen ist Johannis Bodini sein Buch de Republica, weit besser. Er ist kein Anbeter derer Alten, und fast ein allzu kühner Verächter dererselben: er erläutert alles gar fein aus der Historie, und unterscheidet so ziemlich die quæstiones justitiæ und prudentiæ. Jedoch hat er nicht die beste Ordnung, ist in der Historie allzuweitläufftig, und verwirret manchmahl dennoch die Fragen der Gerechtigkeit und Klugheit.

Welche die quæstiones justitiæ und prudentiæ nicht verwirren.

§. 46. Justus Lipsius ist auch hier nicht zu vergessen, welchen Boeclerus so hoch, als Conringius geringe, schätzet. Petrus Charron hat in seinem Lumiere de la sagesse ihn æmuliret, und fast übertroffen. Wenigstens sagt Naudæus, daß er den Charron höher halte, als Platonem und Socratem. Er

hat

hat alle Regeln der Klugheit mit eben denen Worten derer alten Griechen und Lateiner ausgedruckt, und die Stellen dabey richtig angeführet. Boeclerus hat eine eigene Dissertation von dieser politique heraus gegeben, und was davon zu halten sey, gezeiget. Dieses ist das schlimmeste, daß er es nur auff die Monarchie gerichtet, und von der allgemeinen Klugheit gar nichts gedacht.

§. 43. Marci Zuerii Boxhornii Institutiones Politicæ, welche D. Christian Friedrich Franckenstein mit feinen Anmerckungen vermehret, sind mit unter denen besten. Er unterscheidet Gerechtigkeit und Klugheit, raisonniret gar fein, und zeiget alles durch die Exempel der Historie. Boecleri Institutiones Politicæ sind auch zu loben, und wenn man von der Staats-Klugheit nicht mehr, als die Klugheit zu regieren wissen will, so sind angeregte beyde fast allen andern vorzuziehen.

§. 44. Joh. Chr. Becmannus hat Meditationes politicas, dem Nahmen nach, geschrieben: sie verdienen ihr grosses Lob, sind aber nicht Maximen der Staats-Klugheit, sondern des Rechts der Natur. Diesem ist beyzufügen Joh. Althusii politica: denn sie handelt auch mehr von der Schuldigkeit, als von der Klugheit. Christian Liebenthals

Colle-

Collegium politicum confundiret, so gar auch die Staats-Lehre mit dem Jure Publico, und ist deßwegen nicht viel daraus zu erhohlen.

Diejenigen, welche die Staats-Klugheit mit der Historie verbunden.

§. 45. Sind unter denen alten Griechen vornehmlich Thucydides, und Polibius, absonderlich dieser letztere, welcher seinen Erzehlungen immer so viel von der Staats-Klugheit beymischet, daß auch etliche gemeinet, er habe die Gräntzen eines Historien-Schreibers überschritten: unterdessen sind sie beyde höchst angenehm und nützlich zu lesen.

§. 46. Unter denen Lateinern ist vornehmlich Corn. Tacitus zu consideriren, dessen Annales, Historica, und absonderlich das kleine Büchlein, de vita Agricolæ mit dem schönsten Gedancken der Staats-Klugheit angefüllet sind. Es thut nichts, daß Caspar Scioppius seinen Stylum historicum, auch nicht ohne raison, tadelt, noch daß Herm. Conringius de Prud. Civ. saget, quod parum absit a scelera dominatus docente, p. 329. das ist, er verführe fast zur Staats-Tyranney: Denn wenn eine Spinne Gifft aus Rosen sauget, so folget deßwegen nicht, daß die Rose gifftig sey. Es ist wahr,

Staatl. Bibliothek Regensburg

wahr, er ist etwas dunckel: davor sollen ihn auch die Schüler nicht lesen, sondern Staats-kluge Leute. Amelot de la Houssaye hat bey der Uebersetzung desselben gnugsam gezeiget, daß er zu verstehen sey. Auch hat er zuvor nicht alles erwiesen, was er von der Boßheit derer-jenigen, die er beschrieben, geargwohnet; allein in Staats-Sachen muß man sich hüten, daß man nicht allzu mathematisch gesinnet sey, und sich vor den andern nicht eher in Acht nehme, biß man durch eine Allgebraische Demonstration versichert werde, daß er ein Schelm sey. Ob auch gleich Tertullianus, und andre Kirchen-Väter von ihm nicht wohl geurtheilet, so wissen wir, daß diese lieben Männer auch Menschen waren.

§. 47. Dieses ist vortrefflich beym Tacito, daß er seinen Leser auf das primum mobile anweiset, und zeiget, wie die Staats-Machine sey bewegt worden. Es haben viele gelehrte Männer, so wohl Historische, als Staats-Anmerckungen, über diesen Auctorem herausgegeben, Amelot de la Houssaye, Scipio Ammiratus und andre, aber nach Conringii Meynung, haben Christophorus Forstnerus, und Johannes Henricus Boeclerus, die andern alle übertroffen.

§. 48. Ich muß nun auch derer neueren gedenken

gedencken. Unter denen Spaniern leuchtet vor allen Joh. Mariano hervor, als welcher in seinen Historischen Schrifften nicht nur seinen hohen Geist, sondern auch sein scharffsinniges Einsehen in Staats-Sachen, gnugsam gezeiget. Engelland hat uns den vortrefflichen Franciscum Bacon. de Verulamio gezeuget, dessen Historia regni regis Henrici VII. ein vollkommenes Muster einer pragmatischen Historie ist. Guil. Cambdenus ist ihm beyzusetzen, dessen Annales rerum sub Elisabetha gestarum alle Kenner der Historie und Staats-Klugheit hochschätzen.

§. 49. Franckreich hat viel dergleichen Historicos gehabt; Jac. Aug. Thuani Ruff ist durch die gantze Welt erschollen. Philippus Cominæus war zwar nicht gelehrt, doch hat sein grosser Verstand, und Umbgang mit Staats-erfahrnen Leuten, ihm eine Stelle unter denen Staats-klugen Historien-Schreibern einzunehmen tüchtig gemacht. Bartholomæus Grammondus ist denen anderen nicht nachzusetzen.

§. 50. Holland pranget mit Hugone Grotio, dessen Annales Belgici, ob sie zwar etwas von Taciti dunckler Schreib-Art haben, so vortrefflich sind, daß man sie mit Recht keinem andern dergleichen Buche nachsetzen

kan. Unter denen Italiänern hat sich in diesem Stücke niemand mehr als Fr. Guicciardiano hervor gethan, dessen Historie nicht allein in viele Sprachen übersetzet worden, sondern man hat auch der Mühe werth zu seyn erachtet, aus seinen etwas allzuweitläufftigen Schrifften Hypomnemata politica zu sammlen. Nicolai Machiavelli Historia Florentina ist auch mit unter die Staats-Klugen Historien zu zehlen. Famianus Strada wäre wegen seiner Historia Belgi Belgici sehr hoch zu schätzen, wenn er nicht allzuparthevisch wäre. Unter denen Teutschen gehören zu diesen Orden Joh. Sleidanus de Statu Religionis & Reipublicæ, und Samuel de Buffendorff in allen seinen Historischen Schrifften.

Aphorismos und kurtze Staats-Reden.

§. 51. Haben folgende geschrieben: (1) Staats-Reden Hieron. Fracchetta und Ludov. Zuccolus, welche nachzuahmen, sich bemühet Mich. Piccartus in seinen Observ. hist. politicis, allein er scheinet jener Scharffsinnigkeit nicht zu erreichen. (2) Zu denen Aphorismis gehören Fr. Guicciardini Hypomneses politica, welche Georg. Richterus in seinen Axiomatibus Polit. Hist. Eccles. Oeconomicis nachzuahmen sich bemühet,

mühet, aber er hat allzuviel gemeine Dinge, die nicht zur Gelehrsamkeit gehören, beygemischet: und eben hieran fehlet es auch des Joh. Chockier seinem Thesauro aphorismorum politicorum. Balthasar Gracians homme di cour hat schon viele Jahre die der Staats-Klugheit beflissene vergnüget, daß viele sich ein Hand-Buch daraus gemacht, und ob er zwar auch seine Fehler hat, so kan er doch gar leicht denen andern vorgezogen werden.

Politische Spötter.

§. 52. Allhier müssen wir auch noch gedencken derer Politischen Spötter: welche, indem sie die Thorheit mit Lachen verfolgen, zu allerhand guten Sätzen der Staats-Klugheit Anlaß geben. Es gehöret hieher **Petr. Firmiani Giges Gallus**, darinnen er die Welt als einen Narren-Kasten vorstellet, in welchen man die sonst unsichtbahren Thorheiten, sehen könne. Ferner Joh. Barclaji Euphormion, in welchen er die Thorheiten und Laster derer Regenten vorgestellet, und sehr viel gutes zeiget: ingleichen Sebastian Brands Narren Narren-Schiff. Joh. Balth. Schuppius ist auch nicht gäntzlich zu vergessen: sein Vortrag ist zwar etwas frey, und klinget nicht recht Theologisch, doch wer sich hieran nicht kehret, wird in seinen Büchern viel gutes, und Spuhren von nicht gemeiner Klugheit, finden. Die

Fehler derer Regenten, hat auch Trajanus Boccalini, in seinen Relationibus ex Parnasso, also vorgestellet, daß man daraus viel gutes lernen kan.

Erstes Capitel,

Von Natur und Beschaffenheit der Staats-Klugheit.

§. 1.

Daß die Staats-Klugheit nicht sey eine Kunst zu schmeicheln, Reverentze und Complimente zu machen.

VOn dieses Capitels Innhalt hat Henr. Conringius ein eigenes, und vortreffliches Buch, geschrieben, welches er de Civili Prudentia nennet, und weil es nicht so gleich überall zu finden, wollen wir nach möglichster Kürtze von denen erstern Capiteln einen Auszug geben. Im ersten Capitel weiset er, daß die Staats-Klugheit nicht müsse genommen werden, vor eine Kunst zu schmeicheln, Reverentze, und Complimente, zu machen: in welchem Wahn nicht allein der Pöbel, sondern auch mancher von denenjenigen stehet, die eine bessere Gedancke von der Staats-Klugheit hegen sollten. Es ist zwar eine manierliche Aufführung eine feine Zierath eines Staats-Klugen, allein sie ist kein wesentliches Stück desselben. Denn wenn einer alle diese Höfflich-

lichkeiten nach der neuesten Manier vollkommen zu machen weiß, und hat einen Narren im Kopffe, und ein unbändig Thier im Leibe, dergleichen vermeinte Politicos man gar viel siehet, so ist er vor nichts weniger, als einen Staats-Klugen, zu halten. Hingegen war Cajus Marius der gröste General und Staats-Mann, ob wohl Sallustius von ihm saget, forididum esse & inculcis moribus & parum scite convivium adornare, d. i. er sey in Kleidung und Liberey, Reverentzen, Complimenten, und Gastiren, nicht gälant.

Daß die Staats-Klugheit nicht mit der Frömmigkeit streite.

§. 2. Im andern Capitel wiederleget unser Autor die tolle Meynung roher Gemüther, welche glauben, ein Staats-Kluger könne nicht fromm und gottseelig seyn: daher das liederliche Sprichwort entstanden, quod politicus debeat carere uxore, pudore & religione. Es ist zwar wahr, ein Politicus muß seine Rathschläge nicht gleich herausagen. Denn wie Fam. Strada spricht, consilia, præsertim bellica tamdiu tuta, quamdiu tecta. Aber welche Religion und Gottseeligkeit will dann haben, daß man sein Hertz närrischer Weise auf der Zunge haben soll? Sollen Christen klug seyn wie die Schlangen, Matth. X. so müssen sie gewiß denen Wölffen nicht allezeit ihr

Hertz eröffnen. Nehmlich ein Christlicher Staats-Mann muß zwar weder lügen, noch trügen, doch darff er auch deßwegen seinem Nechsten nicht alle Wahrheit, die er zu wissen nicht berechtiget ist, heraus sagen. Hieß doch GOtt selbst dem Samuel, als er David zum Könige salben solte, daß, wenn er gefraget würde, er an statt der wahren Absicht, sprechen möchte, er wäre kommen dem HErrn zu opffern, 1. Sam. 16.

§. 3. Man höret zwar auch wohl, daß Staats-verständige Leute sagen, man müsse, wenn man klüglich leben wolle, bißweilen offenbährlich böse Dinge dulden; Aber die Staats-Klugen wollen nicht sagen, daß man diejenigen bösen Dinge, welche zu ändern sind, solle gehen lassen, sondern, wo man siehet, daß entweder gar nichts zu thun sey, oder man nur Ubel werde ärger machen. Also sagt Tacitus Annal. Lib. III. daß der Römische Käyser Tiberius zwar gerne hätte die ungemeine Pracht und Schwelgerey derer Römischen Bürger wollen abgeschaffet wissen, allein weil er gesehen, das Ubel sey so eingewurtzelt, daß es ohne grössern Schaden nicht könne gehoben werden, so habe er um den respect der Gesetze nicht zu vermindern vor gut erachtet, hiervon kein vergeblich Gesetze zu geben, sondern die Sache gehen zu lassen.

lassen. Sein dißfalls an den Römischen Rath abgelassenes Schreiben, ist bey Tacito an angeführter Stelle zu lesen.

§. 4. Aber die Staats-Klugen sagen auch dolos interdum esse adhibendos. Wer sich daran ärgert, muß erst noch recht exponiren lernen. Denn dolus heißt bey denen Lateinern nicht Betrug, sondern List, darum haben sie zweyerley dolum, bonum & malum. Gleichwie wir nun oben erwiesen, daß man zwar unter gewissen Bedingungen möge die Unwahrheit sagen, doch dürffe man nicht lügen, also sagen auch alle vernünfftige Politici, daß man niemand betrügen solle, doch möge man ihm, unter eben denen nur gedachten Bedingungen, bißweilen etwas weiß machen, nehmlich wenn man es übersehen kan, daß es ihm nicht schadet, und uns doch zu statten kommet. Doch wie stimmet das mit der Frömmigkeit und dem Christenthum überein: die Staats-Klugen sagen, man dürffe nicht alle Bündnisse halten? Eben diese Staats-Kluge verstehen darunter keine andre, als diejenigen, so uns GOtt und das Recht der Natur zu brechen erlauben. Die Politici sagen, ein Fürst sey an seine eigene Gesetze nicht gebunden, wie schickt sich das zum Christenthum und Erbarkeit? Gar wohl! denn es hat nie kein wahrer

Staats-Mann gesagt, daß wenn ein Fürst in seinen Gesetzen die Göttlichen wiederhohlet, er solche übertreten dürffe: daß aber ein Fürst seine eigene Gesetze hindan setzen möge, weisen die Moralisten gar deutlich, und thut dabey ein Fürst so wenig unrecht, als ein Vater, der seinen Kindern befiehlet sich alle Morgen zu waschen, und wäscht sich doch dann und wann selber nicht.

§. 5. Eines scheinet doch unchristlich zu seyn, daß die Staats-Klugen sagen mögen, ein Fürst könne Krafft des dominii eminentis sich seiner Unterthanen Güter und Lebens, zu seinen Absichten, bedienen. Ich antworte, sie haben es nie so uneingeschränckt gesagt, sondern daß dieses nur vergönnet sey, wenn er keine andere Mittel sehe, den Schaden der gesammten Republick abzuwenden: und daß es bey dergleichen Umständen Christlich und vernünfftig sey, kan niemand zweifeln, als diejenigen, welche das Recht der Natur nicht gründlich verstehen. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß es böse Leute giebt, die man Politicos nennet, welche in angeregten Stücken, andere Meynungen und andre Ausübungen führen: aber diese sind auch eben so wenig Politici, als die pedanten Philosophi, die Quacksalber Medici, die Zungendrescher Juristen, und die Ketzer Theologi.

§. 6

§. 6. Martinus Becanus gehet in seinem Manuali controversiarum, allwo er ein eigenes Capitel wider die Politicos hat, gar zu weit: und ist gewiß, daß manchmahl vernünfftige und Christliche Politici sich unschuldig müssen schmähen lassen, wenn sie denen hitzigen Rathschlägen derer Geistlichen die vermeinten Ketzer zu verfolgen, nicht so gleich beyfallen wollen. Einen bessern Unterschied hat Pastorius in seinem Buche de differentia inter politicam christianam: & diab. gemacht: ingleichen Christianus Pellerus in seinen Animadversionibus in politicum scleratum: wohin auch fast alle zu rechnen, die wider Machiavellum geschrieben.

§. 7. In dem dritten Capitel zeigt Conringius, daß die Staats-Klugheit nicht einerley sey mit der Jurisprudenz. Denn es ist nicht ungewöhnlich, daß man die Herrn Juristen Politicos nennet, ob sie wohl offt, wenn sie auch gleich das ihrige recht wohl verstehen, von dieser Beschuldigung gantz rein sind. Denn die Staats-Klugheit ist ein Theil der Philosophie, und handelt nicht von dem, was recht ist, sondern was nützlich ist, gehöret also nicht ad Justitiam, sondern ad Prudentiam: die gantze Jurisprudentia aber gehöret ad Justitiam, nicht ad Prudentiam, ob sie wohl

Daß die Staats-Klugheit nicht einerley sey mit der Jurisprudenz.

Prudentia heißt, und dieses ist nicht allein vom Jure privato, sondern auch vom publico, und Jure Naturæ & Gentium zu verstehen. Denn Gesetze geben, gehöret zwar wohl zur Staats-Klugheit, aber Gesetze wissen, und erklären, und auf die Thaten derer Menschen appliciren, ist gantz was anders. Deswegen aber wird nicht geläugnet, daß ein Jurist auch zugleich könne ein Politicus seyn.

§. 8. In folgenden Capiteln sind wir nicht so überall mit Conringio eines Sinnes, darum wollen wir nur gantz kurtz, was er meinet, erzehlen. Im 4ten zeiget er, daß es ein Irrthum derer Alten gewesen, daß sie die Staats-Klugheit und Rede-Kunst vor einerley gehalten, ingleichen daß die Erkäntniß einer eintzigen Republic, auch nicht alle Klugheit, vor Staats-Klugheit zu halten. Darum weiset er ferner, im 5ten Cap. daß die Staats-Klugheit alle Republicken, und was ihnen allen zukomme, betrachte. Im 6ten will er behaupten, daß weder die Kriegs-Kunst, noch die Geld-Kunst, noch die Ethic Theile der Staats-Klugheit wären. Im 7ten daß sie keine blosse Wissenschafft der Erfahrung sey. Im 8ten daß sie eine gantz gewisse Wissenschafft sey, ob sie wohl in der application sich der Wahrscheinlichkeit bedienen müsse, und derohalben

sagt

sagt er auch im 9ten Capitel, daß sie den Nahmen einer Wissenschafft verdiene. Im 10ten wie sie von der Erfahrung zu einer Wissenschafft gereiche. Im 11ten von der Lehr-Art dieselbe abzuhandeln. Im 12ten von der application derer Regeln der Staats-Klugheit. Im 13ten was zu einem Staats-Klugen erfordert werde. Im 14ten und letzten, welche auctores von der Staats-Klugheit am besten geschrieben.

§. 9. Wir wenden uns nunmehro von dem Nahmen zu der Sache selbst, und sagen, daß die Staats-Lehre sey ein Theil der Philosophischen Gelehrsamkeit, darinnen gehandelt wird von den Thaten derer Menschen und Republiquen überhaupt, so ferne dieselben nach denen Regeln der Klugheit einzurichten sind. Was die Staats-Lehre sey.

Von der Gewißheit der Staats-Lehre.

§. 10. Weil sie demnach eine Lehre ist, und nicht alle Lehren gewiß, so fragen wir hier billig, was dißfalls von der Staats-Lehre zu halten sey? Aristoteles hielt vor Zeiten alle Moral disciplinen vor ungewiß, Conring will die Staats-Lehre ausgenommen wissen, und Puffendorff das Recht der Natur, siehe Lib. I. de Jure Nat. & Gent. Diese Streitig- Die Staats-Lehre ist in Absichten gewiß in Mitteln ungewiß.

tigkeit kan man nicht besser ausmachen, als wenn man überlegt, daß die Morale allezeit handele von Mitteln und Absichten, und daß die Absichten allzeit gewiß seyn, aber die Mittel fast gar nicht, sondern ihre Würckungen sind immer nur wahrscheinlich. Weil nun im Recht der Natur nur die Absichten gelehrt sind, die Mittel aber nicht (indem es nicht fragens werth, wie die Sache anzustellen, daß man seinen Nechsten nicht belüge, betrüge, verrathe) so kan man gar wohl mit Puffendorffen sagen, daß das Recht der Natur apodictisch und gantz gewiß sey. Hingegen siehet man hier Puffendorffs Scharffsinnigkeit, daß er hinzu füget, in prudentia civili palmam adhuc esse in medio positam. Denn in der Staats-Lehre, sind so wohl die Absichten als die Mittel gelehrt, doch vornehmlich diese: darum ist die Staats-Lehre in Ansehen derer Absichten gewiß, in Ansehen derer Mittel ungewiß.

Weil man nicht allzeit weiß, welches Mittel die beste Wirckung thun wird

§. 11. Denn zu ieder Absicht sind immer unterschiedene Mittel, da man denn offt nicht wissen kan, welches die beste Wirckung thun wird. Als ein König wird ersuchet, sich in eine alliance wider Franckreich einzulassen: an seiner Absicht ist kein Zweifel, Er will das thun, was Ihm am zuträglichsten ist: ob aber die

Ein-

Einlassung, oder die neutralité, ein besser Mittel darzu sey, läßt sich nicht anders als wahrscheinlich urtheilen.

§. 12. Bißweilen thut ein Mittel bey einem Gegenstand eine Würckung, und bey dem andern eine gantz entgegen gesetzte. Also sagt Tacitus Annal. L. II. C. II. von einem Parthischen Printzen Vonone, daß er bey seiner Gefangenschafft in Rom, die Leutseeligkeit und Freundlichkeit, weil man sich daselbst mit nichts angenehmer machen können, angenommen; als er aber wieder zu seinen Parthen zurücke kam, setzten sie, unter andern, an ihm auch die promtos aditus, und obviam comitatem aus.

Weil die Mittel bey unterschiedenen Gegenstand offt gantz entgegen gesetzte Wirckungen thun.

§. 13. Weil auch die Mittel offt in ihrem objecto Widerstand antreffen, so müste man, wenn die Staats-Lehre gantz gewiß seyn sollte, die Kräffte beyder auffs genaueste ausmessen können: dieses aber ist offt gar nicht möglich. Livius will in seinem Lib. IX. Dec. I. behaupten, daß wenn sich Alex. M. hätte gelüsten lassen, die Römer anzugreiffen, er würde den kürtzern gezogen haben; die Umbstände, die er angiebt, sind auch gar wahrscheinlich, aber weil niemand die Tapfferkeit der Macedonier mit der Tapfferkeit der Römer hat richtig ver-

Weil man die Kräffte derer Mittel und des Widerstands nicht genau ausmessen kan.

gleichen

gleichen können, so kan man hiervon nichts gewisses sagen.

Weil man auch nicht weiß, wie bald sich die Kräffte auf der einen Seiten vermehren, auf der andern vermindern.

§. 14. Ja wenn man auch schon von dem Unterschied derer Kräffte gewiß versichert ist, so weiß man nicht, wie bald sie sich auf der einen Seiten vermehren auf der andern vermindern. Als Scipio Affricanus die Stadt Carthago eingenommen hatte, so wurde gefragt, ob man sie schleiffen, oder stehen lassen solte. Cato wolte sie erhalten haben: weil sie ein Wetzstein der Römischen Tugend wäre; aber Scipio besorgte, dieser Wetzstein mögte wieder so zu nehmen, daß er die Römische Tugend gar stumpff machte, und wollte sie zerstöret wissen. Denn Glück und Zeit sind wie die Fluthen derer Flüsse, welche unvermuthet ein Stücke Land wieder ansetzen, wo sie es zuvor abgerissen.

Weil die Regeln von Mitteln niemahls können zulänglich limitiret werden.

§. 15. Man gebe auch Haupt-Regeln von Mitteln, wie man wolle, sie leyden immer ihren Abfall. Es ist unstreitig, daß zu einer guten Regierung nichts bessers ist, als wenn ein Fürst gütig mit seinen Unterthanen verfähret. Carl I. in Engeland that es: er convocirte das Parlament, er restituirte ihnen ihre privilegia, allein weil man dieses Nachgeben vor ein Mißtrauen in eigene Kräffte hielte, so folgte darauff der bekannte fatale Ausgang.

Die

Die Regel war also einzuschräncken: es wäre dann, daß man die Liebe mächtiger Unterthanen schon verscherzet hätte. Aber nun wird doch die Regel wohl allgemein seyn? Mit nichten. Denn man kan die Einschränckungen, die Zeit und Glücke zeigen, niemahls voraus sehen.

§. 16. Auch kan man vielmahl, wenn die Sache schon geschehen, die Einschränckungen nicht einmahl finden. Es ist eine von denen besten Staats-Regeln, ubi consulueris, mature facto opus est: was man wohl überleget hat, damit soll man nicht zaudern. Nichts destoweniger lieffen die vesperæ Siculæ, davon drey gantzer Jahr mit tausend Menschen war gehandelt worden, gar wohl ab. Von Wilhelmi des Printzen von Oranien transport nach Engeland wurde lange Zeit so viel geredet, daß man sich verwundern muß, daß Jacobus II. keinen Anstalt darwider gemachet.

§. 17. Und dieses, was wir bißhero gedacht, gehöret zum Verstande deßjenigen, der die Staats-Klugheit lernen will, was mehr vor eine Beschaffenheit desselben erfordert werde, davon siehe die Einleitung §. 15. Sie ist aber ein Theil der Philosophischen Gelehrsamkeit, und zwar ein Moralischer Theil, folglich

muß

muß sie den Willen verbessern. Die Verbesserung des Willens aber kömmt auff die Beherrschung derer Gemüths-Neigungen, und Einführung der Tugenden an: es fragt sich demnach, ob die blosse Beherrschung hinlänglich zur Staats-Klugheit sey, oder

Ob die Staats-Klugheit könne ohne Tugend seyn?

§. 18. Es scheinet. Denn wenn man die Gemüths-Neigungen also in seiner Gewalt hat, daß sie uns in Betrachtung unsers Nutzens nicht hindern können, so hat man das vollkommene sang froit, und durch dieses die Staats-Klugheit. Deßwegen kan man aber von der Tugend noch weit entfernet seyn: denn bey derselben muß man eine Fertigkeit haben, seine Gemüths-Neigungen nach dem Willen GOttes zu regieren. Auch haben wir Exempel genug von Staats-klugen Leuten, die nicht tugendhafft und fromm gewesen. Einem gewissen nunmehro verstorbenen Könige mochte dieser Ruhm nicht streitig gemacht werden. Er war von früh Morgens an, biß auff den Abend, in voller Arbeit, alle Stunden fast waren besetzt, da ihm seine Bedienten von diesen und jenen Staats-Affairen musten Nachricht bringen, in allen Dingen regierete er selbst, und seine Befehle musten genau beobachtet

werden,

werden, und dennoch wenn ich Ihn nennen sollte, zweifele ich, ob Ihm viele das Lob der Tugend beylegen werden. Denn man kan von Ihm noch nicht wohl gelten lassen, was Boeclerus von Carolo M. sagt, er sey fromm gewesen, habe aber acht Concubinen gehabt: Denn derjenige von dem wir reden, hatte sich in seiner Regierung die Erweiterung seines Reichs, nicht aber die Gerechtigkeit zur Absicht gesetzet: von denen Concubinen wollen wir nichts gedencken.

Daß die Tugend ein wesentlich Stück der wahren Klugheit sey.

§. 19. Nichts destoweniger behaupten wir dennoch, das die Tugend ein wesentlich Stück der wahren Klugheit sey: nicht zwar, daß Klugheit und Tugend einerley, noch daß die Tugend nicht könne ohne Klugheit seyn; sondern, daß die Klugheit ohne die Tugend nicht bestehen kan. Denn es kan die Klugheit ohne Tugend zwar zulänglich ihre Mittel erfinden, und anwenden; aber ihre Absichten kan sie ohne dieselbe nicht richtig formiren. Denn unsere natürliche Absichten sind ohne die Tugend niemahls richtig. Ein Eitelgesinneter wird hier dencken, man gebe doch zu, daß man ohne Tugend, und also, ohne daß man die beschwerliche Besserung von Nöthen habe, schon durch die Mittel seinen Zweck erhalten könne, und damit gedencket er zu frieden zu seyn, biß er

etwa einmahl, in seinem Alter, möchte tugendhafftig werden.

§. 20. Aber man übereile sich nicht. Ich habe nicht gesagt, daß man diesen Theil der Staats-Klugheit, ohne beschwehrliche Besserung des Willens, erlangen könne. Denn die Besserung der Klugheit, durch welche man das sang froid (§. 18.) erlanget, ist eben so schwehr, als die Besserung der Tugend. Auch gebe ich noch nicht zu, daß die Staats-Klugheit ohne Tugend richtige (denn zulängliche §. 19. beziehen sich nur auff die Absicht) Mittel erfinden, oder anwenden, könne; sondern, wenn sie ohne Tugend ist, so sind die Mittel offt gottloß, und boßhafftig, oder sie werden doch auff eine boßhafftige Art gebrauchet.

Daß Gott derer Tugendhafften ihr Beginnen immer gelingen lasse, der bösen ihres mißlingen.

§. 21. Du sagest: so kan man doch aber vielleicht wenigstens seinen Zweck ohne die Tugend erlangen. Man kan solches bißweilen: iedoch erlanget die Staats-Klugheit mit Tugend öffters ihren Zweck, als ohne Tugend. Denn auch Tugend und Klugheit sind, zu einem guten Ausschlag unsers Vorhabens, noch nicht zulänglich: weil das Glück, oder besser zu reden, die Göttliche Vorsorge auch noch etwas dabey zu sagen hat. Denn Klugheit und Tugend sind deßwegen nicht allwissend, wie GOtt. Dieser siehet vorher, daß bißweilen

eine

eine oder die andre richtige Absicht, Staats-kluger Menschen, nach einiger Zeit, grossen Schaden bringen könne: ingleichen, daß anderer bößgemeinte Absichten, wieder ihrer Urheber Willen, etwas gutes stifften werden: darum läßt Er jener Vorhaben, ob es wohl gerecht und klüglich eingerichtet war, mißlingen, dieser aber ihr thörichtes und boßhafftiges Vornehmen gerathen: und einen dergleichen unvermutheten Ausgang einer Sache nennet man das Glück, siehe den 16. §. Doch geschiehet dieses nur selten: und weil der Tugendhafften ihr Vorhaben immer gute Wirckungen bringet, der Bösen ihres böse, so läßt GOtt derer Tugendhafften ihre Absichten immer gelingen, derer Bösen ihre stecken bleiben.

§. 22. Aber schreibe ich nicht hier vielleicht etwas, das wieder aller Menschen Erfahrung ist? wieder derer meisten Menschen Meinung möchte es wohl seyn, aber nicht wieder wohlgegründete Erfahrung. Man sehe nur die Sache mit andern, als Pöblischen, Augen an, so wird die Erfahrung schon mit der Meinung übereintreffen. Wer Uberfluß vom Gelde, Pracht, Noth nach sich ziehende Uppigkeiten, nicht vielmehr vor göttliche Straffen, als vor Glückseeligkeit, ansiehet, der ist noch allzu roh zum disputiren, indem er das a. b. c. der Mo-

Ob diese Meinung nicht wieder die Erfahrung sey.

rale, die Lehre vom guten und bösen, noch nicht verstehet. Aber du sagst, sie haben dieses eben verlanget, und GOtt hat sie es erhalten lassen, so scheinet er es demnach gut mit ihnen zu meinen. Wenn dein Feind sich wolte in ein groß Weinfaß stürtzen, und du liessest ihn darinnen ersauffen, hättest du es denn deßwegen mit ihm gut gemeinet? Es ist Reichthum, Pracht und Uppigkeit nicht anders als eine See voll Wein, darinne die verfallene ein Zeitlang, mit falscher Lust, schlücken, davon aber gar bald ersäuffet und ersticket werden.

§. 23. Man muß aber auch die Bösen und Tugendhafften mit andern als gemeinen Augen ansehen. Darum muß man nicht sagen: GOtt läßt meinem Feinde etwas gelingen, so läßt er es demnach einem Bösen gelingen. Wenn ein Böser, und ein Freund, einerley sind, so bist du auch ein Böser, denn du bist deines Feindes Feind. Ach nein, sprichst du, das bin ich nicht: ich hasse nur seine Thaten, oder Lehren, nicht aber seine Person. Du Heuchler, wenn du alle Thaten von ihm absonderst, so ist er todt: was thust du also hierdurch, daß du seine Thaten nicht leiden kanst, anders, als daß du ihn, aus hertzlicher Liebe, gerne woltest todt haben. Unsere Religions-Verwandten haben eine Schlacht verlohren, daraus siehet man,

man, daß GOtt denen Frommen nicht beyste-
het. Aber sind denn deine Religions-Ver-
wandten alle fromm, oder sind die meisten
fromm? dem sey wie ihm wolle sprichst du:
unterdessen haben wir doch die rechte Religion.
Es kan seyn, du kanst dir es aber auch nur einbil-
den: allein dieses thut zur Sache nichts: denn
wir reden von denen Absichten derer Frommen.
Doch du meinest einen Mann zu kennen, der
nach aller Menschen Urtheil fromm war, und
dessen Anschläge doch rückgängig wurden.
Aber vielleicht war er diesem ungeachtet, ein
Heuchler: oder vielleicht war er fromm, und
nicht klug: war er beydes, so besinne dich, was
wir im 21. §. gedacht, daß auch wohlgemeinte
Rathschläge zu unsern und andrer Menschen
Schaden gedeyen können, und deßwegen von
GOtt müssen gehindert werden.

§. 24. Denn das müssen wir nicht mei-
nen, daß ein tugendhaffter Mensch nothwen-
dig müsse klug seyn, siehe den 19. §. nach, daß,
wegen eines gleichgültigen Anschlags, den ein
Tugendhaffter hat, und thörichte Mittel darzu
erwehlet, GOtt der HErr werde Wunder
thun, diesen indifferenten Anschlag zu be-
fördern. Bißweilen ist zwar die Absicht derer
Frommen gantz wichtig, und gelinget doch
nicht, weil GOtt weiß, dieselbe werde, ohne

Wunder, auff eine andre Art können erhalten werden. Also siehet man gar leicht, warum in dem Schmalcaldischen Kriege der erste Versuch so übel ablieff, und doch alles hernach durch Churfürst Mauritium so glücklich redressiret wurde.

Man muß nicht aus dem Ausgange einer Sache von der Klugheit, Thorheit, Boßheit, Frömmigkeit eines Menschen urtheilen.

§. 25. Aus besagten erhellet, daß man nicht, nach gemeiner Art, müsse von der Klugheit eines Menschen aus dem Ausgange seines Vorhabens urtheilen, entweder, daß es klug oder unklug, gerecht oder ungerecht, gewesen, weil wir allbereit vernommen, daß GOtt bißweilen kluge und gerechte Rathschläge verhindert, hingegen unkluge und böß gemeinte gerathen läßet. Es commandirte vor Zeiten ein gewisser General am Rhein, meistens unglücklich, das Volck wuste viel an seiner Klugheit, noch mehr an seiner Auffrichtigkeit, auszusetzen: verständige Leute aber meinten, es fehle ihm an beyden nicht, sondern am Glücke. Der tapfere Held Eugenius hat selbst vielleicht einen Drittheil seiner glücklichen Schlachten der Redlichkeit seiner Absichten, einen andern seiner ungemeinen Staats-Klugheit, und den dritten dem Glück, oder der Göttlichen Vorsorge, welche billig ein Glück genennet wird, so offt unsere Vorschläge mit der Göttlichen Allwissenheit übereinstimmen, zu dancken.

§. 26.

§. 26. Doch ist gewiß, daß die mit Gerechtigkeit verknüpffte, das ist, wahre, Staats-Klugheit meistentheils ihren Zweck erhält: allein ich muß gestehen, daß auch die Thorheit und Boßheit, doch diese mehr als jene findet, was sie suchet. Nehmlich sie suchet mit grosser Emsigkeit ihr Elend auff, und findet es auch: denn bey dem Reichthum findet sie Sorge, bey der Pracht Arbeit, und bey der Uppigkeit Elend und Kranckheit. Aber sie findet niemahls der wahren Staats-Klugheit ihre Zufriedenheit und Glückseeligkeit, gleichwie auch dieselbe niemahls der Thorheit und Boßheit ihre Eitelkeit verlanget.

Die wahre Staats-Klugheit sucht keine Eitelkeiten.

§. 27. Jonathan hasset David nicht, ob er schon ein Königlicher Printz ist, dem die Succession niemand kunte streitig machen, und wohl wuste, daß David vorlängst vom Samuel zum Nachfolger gesalbet war worden; David hingegen läßt den, der sich, obwohl fälschlich, vor den Mörder Jonathans, umb bey künfftiger Regierung Davids, ein grosser Mann zu werden, angiebt, ermorden: weil beyder wahre Staats-Klugheit nicht Cronen sucht, sondern wahre Zufriedenheit, und Glückseeligkeit. Sauls falsche Staats-Klugheit aber hasset David, weil er vermeinet, daß er Ihm nach der Eitelkeit seiner Cron

und Scepter strebet, und ist seinen eigenen Printzen unhold, weil er nicht mit gleicher Hefftigkeit solcher Eitelkeit nacheifert.

Wovon die Staats-Klugheit eigentlich handle.

§. 28. Nun müssen wir endlich auch noch sehen, wovon die Staats-Klugheit eigentlich handle. Nehmlich sie handelt von denen Thaten, oder Thun, derer Menschen, wie alle practische Philosophie, dieses aber ist ihr eigen, daß sie von demselben nur handelt, in so ferne es nach denen Regeln der Klugheit, das ist, nach denen Regeln, welche die Mittel anzeigen, durch welche man vernünfftige Absichten erlangen kan, einzurichten ist. Denn die Ethic betrachtet die innerliche Thätlichkeit des Menschlichen Hertzens, so ferne dieselbe also einzurichten, daß dasselbe in seiner Zufriedenheit, und von GOtt vergönneter Ruhe, verbleibe; Das Recht der Natur aber handelt auch von dem Thun des Menschen, aber so ferne es also einzurichten, daß man GOtt und Menschen seine Schuldigkeit erweise; und endlich handelt die Staats-Klugheit, oder Politique von eben demselben Thun, in so weit es also beschaffen seyn soll, daß man dadurch seine vernünfftige Absichten erhalten möge: es seye nun, daß sothane auff unseren eigenen Nutzen,

ten, oder auff den Nutzen der gesammten Menschlichen Gesellschafft gehen. Denn andre Absichten der Klugheit sind nicht auszudencken: ich sage wohlbedächtig der Klugheit: denn die Absichten der Gerechtigkeit gehen auch, und zwar vornehmlich, auff GOtt: dessen Absichten, so ferne sie auff Ihn selbst gerichtet sind, unsre ohnmächtige Klugheit niemahls befördern kan.

Von dem Zweck der Staats-Klugheit.

§. 29. Der Zweck der Staats-Lehre bestehet darinnen, daß der Mensch seine äusserliche Glückseeligkeit befördern lerne. Denn obwohl Herr D. Rüdiger in seinen vorm Jahre herausgegebenen Buche **von der Zufriedenheit**, keine Glückseeligkeit dieses Lebens annimmet, so möchte doch, bey genauer Uberlegung die gantze, dißfals vermeinte Streitigkeit auff eine Erklärung derer Worte hinaus lauffen. Denn wer treffen will, pflegt allzeit etwas höher zu zielen: man kan wohl Glückseeligkeit suchen, wenn man gleich nichts mehr als Zufriedenheit finden kan.

§. 30. Darum dürffen wir uns auch keinen Zweifel machen, ob nicht die Philosophische Morale, da sie Glückseeligkeit suchet, mit dem Christenthum streite: welches lehret, daß ein

Christ nicht könne ohne Creutze seyn. Denn die Christliche Lehre saget dißfalls nicht von dem, was man suchen soll, sondern was bey dem Suchen geschehen wird: nehmlich, sie will nicht haben, daß ein Christ sich vergebliche Noth machen solle, sondern sie saget, daß, wenn er gleich Glückseeligkeit suchet, auch einige Theile derselben findet, so werde dieselbe doch niemahls vollkommen seyn.

§. 31. Alle wahrhafftige Gelehrsamkeit gehet demnach auff die Glückseeligkeit des Menschen, nicht allein derselben practische, sondern auch theoretische Wissenschafften. Aber wie befördert denn z. E. die Grammatic die Glückseeligkeit des Menschen? Gar richtig: Sie lehret uns die Sprachen verstehen, darinnen die Bücher von der Glückseeligkeit geschrieben sind. Will man den Werth derer Wissenschafften recht schätzen lernen, so sehe man, wie viel sie zu diesem Zweck beytragen. Man wundere sich aber nicht, wenn einige subtile Wissenschafften, als Physica und Mathesis, von geringeren Werth befunden werden, als andre leichtere, die Staats-Lehre, das Recht der Natur, die Sitten-Lehre.

Das

Das andre Capitel,

Von unterschiedenen Ständen derer Menschen.

§. 1.

Was der Zustand sey.

Stand oder Zustand einer Sache ist eine Beschaffenheit derselben, nach welcher sie Kräffte, oder Mangel an Kräfften hat: also ist ein stumpff Messer in einem andern Zustande, als ein scharffes: ein neu Kleid in einem andern Zustande, als ein altes, welches weder so viel werth ist, noch uns so viel Ansehen macht: ein Ambtmann ist in einem andern Zustande, als sein Schreiber: denn er vermag bey denen zum Ambte gehörigen mehr.

§. 2. Thiere und leblose Geschöpffe haben nicht mehr als einerley Kräffte: nehmlich diejenigen so ihnen GOtt und die Natur gegeben. Die Menschen aber haben über diese sich noch eigene Moral-Kräffte durch die pacta gemacht, welche Rechte und Schuldigkeiten heissen. Denn ob wohl leicht zu erweisen wäre, daß alle Rechte derer Menschen so sie gegen einander haben, aus einem Mangel gewisser Kräffte, so GOtt dem andern gegeben, und alle Schuldigkeiten aus dem Uberfluß sothaner Kräffte, herkommen, einfolglich die Menschen

nicht

nicht scheinen Ursache zu haben, sich unter einander zu solchen Schuldigkeiten zu verbinden; so weiß man doch wohl die Verderbniß des Menschlichen Hertzens, welches immer lieber überflüßige Kräffte haben, als Gottgefälliger massen seinem Nechsten damit dienen will.

Der Menschen Zustand ist zweyerley.

§. 3. So ist demnach der Zustand derer Menschen zweyerley, ein natürlicher, und ein Moralischer: jener gründet sich auff die natürlichen, dieser auff die Moral-Kräffte des Menschen: iedoch ist jener der Grund von diesem. Die Betrachtung des Zustandes aber ist deßwegen in der Staats-Lehre nöthig, weil alle Mittel den Zweck durch ihre Kräffte würcken: ie besser man nun den Zustand eines Menschen erkennet, ie genauer weiß man seine Kräffte; ie mehr man aber Kräffte weiß, ie mehr weiß man Mittel, und ie gewisser kan man sich auff dieselben verlassen. Darum muß ein der Staats-Klugheit beflissener, keinen Eckel haben des Zustandes derer Leute sich zu erkundigen, auch derer schlechten und geringen. Denn seine Absichten zu befördern braucht man nicht allein die Kräffte des Geldes und der Macht, sondern auch des Verstandes, des Willens, ja der Gesundheit und Leibes-Stärcke derer Menschen. Diese Haupt-Arten derer Kräffte begreiffen viel hundert an-

Nutzen der Betrachtung des Zustandes derer Menschen.

dre

dre Arten unter sich: und manche Affaire ist so delicat, daß sie kaum durch eine, oder die andre, Art solcher Kräffte erhalten werden kan.

§. 4. Die Erkänntniß solcher Kräffte ist manchmahl gar leicht; bißweilen aber gehöret ein grosser Nachdruck von Geschicklichkeit dazu, sie recht zu erkennen, entweder weil die Menschen einige Kräffte, als die Kräffte eines boßhafftigen Willens, verbergen; oder weil besagte Kräffte in besonderer Geschicklichkeit bestehen, welche man nicht anders, als wenn man gleiche Geschicklichkeit besitzet, erkennen kan. Darum muß ein Politicus ein Kenner seyn von Menschen und deren Kräfften, und weil alle Wissenschafften biß auff die Handwercke, in solchen brauchbaren Kräfften bestehen, so muß er von allen Wissenschafften, Künsten, und Handwercken, eine feine Nachricht haben, damit er nicht von weiten herhole, was er schon in Händen hat, und ihm vor Augen lieget, oder das Glaß frembder Länder mit denen Diamanten des Vaterlandes vertausche.

Diese Erkäntniß ist zuweilen ziemlich schwehr.

§. 5. Bey solchen Umbständen wäre es wohl der Mühe werth, ein Historisch und Politisch Buch von denen unterschiedenen Zuständen derer Menschen zu schreiben. Zwar hat der bekannte Italiäner Thomas Garzonus in seinem

Bücher von unterschiedenen Zustand derer Menschen.

seinem Place de toutes professions du monde, und nach dessen Imitation Weigelius im General-Schau-Platz aller Künste, diese Absicht einiger massen gehabt, es ist aber immer mehr Historisches als Politisches dabey zu befinden. Scipio Claramontius hat in seinem berühmten Buch, de conjectandis moribus, & latitantibus animi affectionibus, in Ansehen dererjenigen Kräffte, die in denen Menschlichen Neigungen bestehen, gar was feines gezeiget. Und weil zur Erkäntniß des Zustandes nicht allein die Wissenschafft derer Kräffte, sondern auch des Unvermögens gehöret, so mag, wer es zu beurtheilen fähig ist, man auch wohl Henr. Corn. Agrippæ Buch, de vanitate scientiarum lesen.

In welchen Verstande alle redlichen Stände von GOtt sind.

§. 6. Weil nun alle Moral-Kräffte die natürlichen, welche unmittelbahr von GOtt sind, zum Grunde haben; so kan man zwar sagen, daß alle Stände von GOtt sind; man muß es aber nicht also meinen, als ob sie ohnmittelbahr von GOtt wären, wie ein berühmter Theologus in seiner Pansopia Mosaica meinet, das Schneider-Handwerck z. E. sey von GOtt, weil er zu erst Adam und Even Röcke gemacht. Denn dieses sind rohe und zu liederlichen Schertz Anlaß gebende Gedancken.

Digression von der Staats-Raison.

§. 7. Weil der Zustand einer Sache nicht allein seine Kräffte, sondern auch nach dem §. 1. sein Unvermögen bedeutet, so geschiehet es offt, daß ein solches Unvermögen an insgemein approbirten Mitteln sich ereignet, und man sich, seinen Zweck zu erhalten, muß zum Theil dem Scheine nach, thörichter, zum Theil unzuläßiger Mittel bedienen: und wenn man dieses thun muß, so wird die Absicht, nach welcher man handelt, die Staats-Raison genennet. Sie ist also weder die Staats-Lehre selbst, noch eine Abtheilung derselben, sondern ein Capitel davon, von welchen zwey Drittheile zum Recht der Natur gehören, und ein eintziges zur Staats-Lehre.

Die Staats-Raison ist ein Capitel der Staats-Lehre.

§. 8. Denn es kommen bey Ausübung desselben drey sonderbahre Bemühungen vor, (1) daß man die Gerechtigkeit seines Vorhabens nach dem Recht der Natur, und Christenthum, scharff examinire, (2) daß man die Mittel, deren man sich bedienen will, wenn sie materialiter gedachten Recht der Natur und Christenthum zu wieder sind, nicht allein eben so genau überlege; sondern auch ihren Schaden, den sie thun, wohl vergleiche mit dem Schaden, welcher geschicht, wenn unser Vorhaben stecken bleibet: und nicht eher zu denenselben

Zwey Theile der Lehre von der Staats-Raison gehören zum Recht der Natur, und nur ein Theil zu der Staats-Klugheit.

selben sich entschlüsse, als biß man sowohl siehet, daß zu unsern Gottgefälligen Zweck keine andre Mittel zu haben, als auch daß diese Mittel weniger wahrhafftigen, und von der rechten Vernunfft erkannten Schaden thun, als das Unterbleiben unsers Vorhabens. Besagte zwey Betrachtungen gehören zum Recht der Natur, und Christenthum, die dritte aber gehöret zur Staats-Klugheit, und bestehet darinne, daß, weil solche Mittel immer mit scheelen Augen derer, die es nicht verstehen, angesehen werden, man sich nicht so gleich schmeichele, daß man seinen Zweck erhalten werde, sondern gedencke, daß wenn der Unwille derer, die es nicht verstehen, nicht behutsam menagiret wird, er gar leicht durch den Wahn, daß er sich wieder einen Feind GOttes erhebe, verstärckt, solche Absicht nicht allein hindern, sondern auch denjenigen, der sie ausführen will, kräfftig stürtzen könne. Romulo gieng es an, daß er seinen Bruder Remum selbst umbs Leben bracht, und Tatium, der mit Ihm zugleich regieren wollte, erwürgen ließ; aber in der Frantzösischen Historie gerieth es Johanne von Burgund, welcher gleichfalls wie Romulus umb allein zu regieren, Ludovicum von Orleans umbbringen ließ, gar übel, indem er dardurch in den grösten Haß des Volcks, und euserstes Elend kam.

§. 9.

§. 9. Dieses führe ich nicht eben an, als Exempel einer richtigen Staats-Raison, sondern eines unglücklichen Ausgangs, wegen des Hasses der immer auff diejenigen fällt, die sich der Staats-Raison bedienen. Der Krieg ist ein Exempel der wahren Staats-Raison.

Aber richtige Exempel, und daraus man siehet, daß die wahre Staats-Raison nichts unrechtes sey, haben wir an den Kriegen. Denn die Absicht, die ein kriegender Fürst hat, seine Unterthanen zu beschützen, stimmet mit dem Recht der Natur, und Christenthum, überein: wenn er nun zuvor alle Mittel der Güte versucht, so bleibt ihm der Krieg, als das eintzige Mittel der Beschützung, übrig: dieses Mittel ist materialiter dem Recht der Natur, und Christenthum, zuwieder: denn wer wollte dran zweifeln, daß Leute, die den Tod nicht verdienet, tod zu schlagen, und denen andern ihr Hab und Gut zu nehmen, unrechte Thaten sind, wenn man sie ohne den Zweck ansiehet; doch macht die wahrhaffte Staats-Raison, daß sie GOtt nicht mißfallen. Man siehet hieraus, daß wer sich derselben sicher bedienen will, im Recht der Natur, und Christenthum, müsse recht wohl gegründet seyn.

§. 10. Weil nun das Wort der Staats-Raison von iederman, der es verstehet, vor eine ungewöhnliche, oder vielmehr unvermuthe- Die Staats-Raison ist zweyerley

te Art eines Staats-Klugen, seinen Zweck zu erhalten, genommen wird, so verstehen es diejenigen gar nicht, die es vor die Politique, so ferne sie sich auch gewöhnlicher Mittel bedienen, nehmen. Und weil unrechte Mittel zu gebrauchen niemand vergönnet ist, der nicht durch seine Absicht, solche vor sich unrechte Mittel, recht machet, so kan die Staats-Raison, so ferne sie ein Capitul der Staats-Lehre ausmachen soll, auch nicht vor die boßhafftige Politique genommen werden. Darum bleibt diejenige Bedeutung allein, die wir derselben im 7. §. gegeben, übrig. Diese nun weiset, daß die Staats-Raison zweyerley sey, (1) in Ansehen des Zwecks, so ferne sie entweder auf eintzele Personen gehet, oder auf gantze Gesellschafften derer Menschen: als wenn ein Fürst durch Mittel der Staats-Raison sich und seine Familie suchet beym Regiment zu erhalten; oder er sucht durch eben diese Mittel, seine Unterthanen zu beschützen. (2) In Ansehen derer Mittel, nachdem das ohngewöhnliche entweder scheinet was thörichtes, oder was ungerechtes, zu seyn; also wenn ein grosser Minister seine Charge, weil er dieselbe ohne dem zu verliehren besorget ist, niederleget, so scheinet, dem, der die Umbstände nicht weiß, die That thöricht zu seyn.

§. 11.

§. 11. Von der Staats-Raison haben die Italiäner sehr wohl geschrieben, wie denn auch das Wort selbst ursprünglich aus der Italiänischen Sprache ist. Ludovicus Septalius ein Meyländischer Medicus, dessen Italiänisches Buch von Johanne Garmers gar gut ins Lateinische übersetzet worden, scheinet es allen Italiänern seiner Zeit, gleich wie Hermannus Conringius ein Teutscher Medicus, denen Teutschen, vorgethan zu haben. Sonst haben unter denen Italiänern auch noch davon geschrieben Hieron. Fracchetta, und Fridericus Bonaventura: unter denen Teutschen, welche die Sache mehr pragmatisch abgehandelt, sind zu lesen, Gottfried de Jena, und Joh. Wolffgang Textor: mehrere findet man von beyden Nationen in Gabr. Naudæi Bibliotheca Politica, und Joh. Andr. Bosii Tractat de comparanda prudentia civili, auch hat besagter Naudæus selbst davon geschrieben, in seinen Considerations politique sur les coups d' Etat. Er scheinet aber vielen allzuweit zu gehen, und unter dem Vorwand der Staats-Raison die ungerechtesten Thaten zu billigen. Also will er die Parisische Blut-Hochzeit, über welcher auch der Türckische Kayser selbst erstaunet, und nicht glauben können, daß die Christen so gegen

Autores von der Staats-Raison.

ihre eigene Unterthanen wüteten, entschuldigen, indem er vorgiebt Carl IX. habe, um sein Reich in Friede zu setzen, kein besser Mittel ergreiffen können.

Von dem ferneren Unterscheid derer Stände, und wie dieselben von einem der Staats-Klugheit beflissenen anzusehen.

§. 12. Die Stände derer Menschen sind nach ihren natürlichen und Moral-Kräfften ferner sehr unterschiedlich, und kan eine richtige Eintheilung von denenselben, ihrer Vielheit wegen, nicht wohl gegeben werden, scheinet auch zum Zweck der Politic nicht nöthig zu seyn. Alle Stände werden bekanter massen in den Nehr-Lehr- und Wehrstand getheilet, wie richtig, wollen wir anitzo nicht untersuchen. Abermahl theilet man alle Menschen in Edelleute, Bürger und Bauern: in Gelehrte und Ungelehrte: die Gelehrte in Geistliche, Juristen, und Medicos: es ist bekant der Stand derer Soldaten, Kauffleute, Handwercks-Leute: derer Jungen und Alten, Manns- und Weibs-Personen, und wer will sie alle erzehlen.

Ein vollkommener

§. 13. Nun solte ein vollkommener Staats-Mann alle diese Stände wissen, und zwar nicht

etwa

etwa nur nennen, und eintheilen, sondern die Kräffte, womit sie ihren Zweck erhalten, solten ihm wohl bekant seyn, so gar daß wenn er sie könnte so gut wissen, als diejenigen selbst, die sie zu ihrem Zweck gebrauchen, so wäre es vor dessen Absicht desto besser. Denn weil er sich den Unterschied der Menschen zu Nutzen machen soll, so muß er ihrer Kräffte sich zu bedienen, nicht fragen, ob sie können, oder wollen, sondern er muß, wie weit dieselben gehen, selbst wissen: denn so müssen sie offt thun, was sie nicht wollen, und wenn sie sich anbieten, kan man sich vor ihrer Stümpferey hüten.

Staats-Mann soll alle Ständr verstehen.

§. 14. Weil es nun aber eben so ohnmöglich ist, alle Stände, als alle Menschen, zu erkennen, so soll einer, der die Staats-Klugheit nur vor sich gebrauchet, wenigstens dahin sehen, daß er die Stände, mit welchen er gedencket in seinem Leben am meisten zu thun zu haben, also kennen lerne. Ein Fürst aber hilfft sich durch die Räthe. Also hat er Räthe, die die benachbarten Fürsten, und deren Kräffte, wohl kennen; er hat welche, die Kenner von Geistlichen Sachen, und was dahin gehöret, sind, andre welche Kenner von dem Stand der Juristen sind, andre von der Medicin, von der Philosophie, von der Mathematic: darum werden auch Ungelehrte billig

Ein Fürst kan solche Wissenschafft durch seine Räthe erlangen.

darzu genommen: als Leute, welche die Kauffmannschafft, und Manufacturen, verstehen, ingleichen die gute Kenner sind von der Oeconomie, und was dahin gehörig: vor allen andern sind auch die zugedencken, welche der Kriegs-Sachen kundig sind. Je genauer solche Leute denjenigen Stand, darüber sie zu Rathe gezogen werden, verstehen, ie bessere Rathschläge können sie ertheilen: hingegen wo solche Leute mangeln, da wird nach und nach ein Land mit Prahlern, Ignoranten, Stümpfern und Betrügern angefüllet, die so wohl des Landes-Herren, als der Unterthanen, Wohlfahrt, wie das Feuer das Oel, verzehren. Wir wollen aber nun ferner sehen,

Ob die von denen Menschen eingeführten Stände alle nöthig, oder doch nützlich sind.

§. 15. Einige von denen Gelehrten haben gar zuviel Hochachtung vor dieses Menschen-Werck, so gar, daß sie sich auch wohl bereden, daß im Stande der Unschuld würden Republiquen, und vielleicht auch Universitäten, Studenten, und Pedelle gewesen seyn. Man siehet aber gar leicht, daß dieses irrig sey. Denn sothane Stände sind nur Mittel wieder die Boßheit, und Unvollkommenheit derer Menschen,

schen,

schen, und können also im Stande der Unschuld, und Vollkommenheit, nicht gewesen seyn. Wie sie nun denen Unvollkommenheiten entgegen gesetzet, also sind sie, wie alle Menschliche Dinge, hier und dar noch mit vieler Unvollkommenheit selbst behafftet; doch sind sie deßwegen nicht zu verachten oder zu verwerffen, so lange man nichts bessers weiß. Derowegen der Rebellische Wiedertäuffer Thomas Münster seine Straffe verdienet, daß er den Stand der Obrigkeit aufzuheben, sich erkühnet: und der sonst vortreffliche Andr. Rudolph Bodenstein, oder Carlstat, hat sich sehr lächerlich gemacht, daß er nicht mehr wolte Doctor seyn, und heissen, sondern führte Holtz zu Marckte, und ließ sich Nachbar Andreas nennen.

Ob eine Respublica amoris und amicitiæ seyn könne.

§. 16. Aber könnte nicht vielleicht eine Respublica amoris & amicitiæ aufgerichtet werden, darinnen wir alle tugendhafftig, einfolglich einander gleich, und nach keinem als den natürlichen Stande unterschieden wären? Im Kopfe hat schon Plato dergleichen Republic gestifftet; in der That aber ist es nicht möglich. Weil, wenn auch schon, welches nicht zu hoffen stehet, ein gantzes Land voll so fromme und Christliche Leute, als iemahls nach dem Fall einige auf der Welt gewesen,

vorhanden wären, so wären sie doch nicht vollkommen. Sie würden von auswärtigen Feinden angegriffen, so müste einer ihnen die Ordnung, nach welcher sie sich gegen ihre Feinde wehren solten, vorschreiben: also könnte der Obrigkeitliche Stand dennoch nicht gäntzlich weg bleiben: andre Umbstände zu geschweigen.

Die Stände die keinen eiteln oder unrechten Zweck haben, sind alle nützlich.

§. 17. Die Stände demnach, die keinen eiteln oder unrechtmäßigen Zweck haben, sind alle nützlich: denn sie haben alle ihre besonderen Kräffte, die ein Staats-Kluger vernünfftig gebrauchen kan: gebraucht er sie anders, so liegt der Fehler nicht am Stande, sondern an denen Leuten, die in solchem Stande leben, oder derer Leute desselben sich bedienen. Ist aber der Zweck eitel, als derer Gauckeler, Seil-Täntzer u. d. g. so thut ein der Staats-Klugheit beflissener wohl, wenn er sich umb denselben gar nicht bekümmert: ist er hingegen unrechtmäßig, als derer Kupler, Spitzbuben, Beutelschneider und andrer Betrüger, so muß man sich gleichwohl, damit man sich vor ihnen hüten könne, einiger massen umb ihren Stand bekümmern: in diesem Absehen lieset ein Politicus Spitzbuben- und Beutelschneider-Historien, nicht ohne Nutzen.

§. 18. Wenn auch die Stände schon offt

dem

dem Elend und Boßheit derer Menschen, als Mittel, entgegen gesetzet sind, und hieraus richtig folget, daß, wo dergleichen Elend und Boßheit nicht ist, auch solche Stände nicht seyn können: so muß man doch deßwegen die Stände nicht verachten, sondern vielmehr hoch schätzen. Also ist die Monarchie ein Zustand der Republique, der von der gantz natürlichen Gleichheit derer Menschen am meisten abgehet, und nicht eher nöthig ist, als biß die Boßheit derer Unterthanen den höchsten Grad erreichet: deßwegen bleibt sie doch die beste Regierungs-Art, indem kein Regent den Nutzen seiner Unterthanen besser befördern kan, als ein Monarch. Es kan zwar keiner auch die Unterthanen in grösser Elend setzen, aber wenn er dieses thut, so ist es, wie wir im vorigen §. gedacht, nicht ein vitium status, sondern personæ: gleichwie es auch vitia status giebt, die nicht vitia personarum sind, als daß man in der Aristocratie nicht allemahl die besten Rathschläge ergreiffen kan.

§. 19. Hieraus sehen wir, daß die Stände nützlich sind: nur möchte man doch fragen, ob auch einige unter denenselben nöthig sind? Wenn man das Wort nöthig also nehmen wollte, daß es einen Stand bedeute, ohne welchen das Menschliche Geschlecht gar nicht be-

In gewissen Verstande sind einige auch nöthig.

stehen könne, so möchten sich unter denen natürlichen Ständen, als der Ehestand, der Stand der Eltern und Kinder, wohl einige finden, von welchen man die Frage bejahen könnte; ob aber von denen durch Willkühr derer Menschen eingeführten Ständen ein eintziger sey, von dem man solches mit Bestand der Wahrheit sagen könne, ist billig zu zweifeln. Denn gesetzt, es wären keine Republicken, würde deßwegen das Menschliche Geschlecht nicht bestehen können? wie machen es denn die Thiere? das schwächere laufft vor dem stärckern: das gleich starcke weißt seine Zähne, und bringt dadurch seinen Feind dahin, daß er Friede hält.

Senecæ abgeschmackte Verachtung derer Stände.

§. 20. Ein andre Frage aber ists, zu sagen, ob solche Stände nicht zu der Göttlichen Absicht, nach welcher er will, daß die Menschen allhier in Zufriedenheit leben sollen, nöthig sind. Denn gewißlich, also ist der Wehr- Lehr- und Nehr-Stand nöthig, und also gar viele von denen andern Ständen. Darum wenn Seneca in seiner 90. Epistel wieder Pasidonium behauptet, die Stände wären eine Erfindung derer Menschen, nicht aber, derer Weisen, der Vernunfft, nicht aber der rechten Vernunfft, und gehöreten also zur Eitelkeit und Thorheit, so muß man die Krafft der Vorurtheile bewundern,

wundern, daß sie einen sonst so klugen Mann zu diesen abgeschmackten Meinungen haben verleiten können.

§. 21. Seiner Stoischen Vorurtheile aber waren zweye. (1) Daß er, wie alle Stoici, eine vollkommene Glückseeligkeit denen Weisen in diesem Leben zueignete, welche doch, wie Herr D. Rüdiger im andern Capitel seiner Zufriedenheit erwiesen, nicht seyn kan: ob ich wohl meine, daß was er Zufriedenheit nennet, man auch könne Glückseeligkeit nennen, nur nicht vollkommene Glückseeligkeit, wie sich die Stoischen Weisen zu erlangen einbildeten. Weil sie nun ohnedem den Schein dieser Glückseeligkeit zu haben, sich bereden musten, daß sie unempfindlich wären, so kunten sie sothane Unempfindligkeit auch brauchen, die Stände zu entbehren, folglich zu glauben, daß die Stände weder nöthig noch nützlich wären. Ein Vorurtheil, daraus diese Verachtung entstanden.

§. 22. Das (2) Vorurtheil war, daß die Stoicker die uralte Lehre von der Natur nicht recht verstunden. Denn die alten sagten nicht unrecht, **daß man würde klüglich und gerecht leben, wenn man der Natur folgete**, wodurch sie, wie Herr D. Rüdiger in angeführter **Zufriedenheit andern Cap.** §. 15. und 16. zeiget, die natürlichen Triebe, so ferne Das andre Vorurtheil.

ferne man ihnen, nach dem von GOtt abgezielten Zweck, folget, verstunden. Denn solcher gestalt beförderten die Menschen, indem sie klüglich der von GOtt vergönneten Lust nachhiengen, ihre zeitliche Glückseeligkeit, sie blieben aber auch bey der Tugend und Gerechtigkeit, indem sie die Göttliche Absicht derer selben beobachteten. Aber die Stoicker drenneten die Klugheit und Lust von der Tugend: und hieß bey ihnen, der Natur folgen, nur allein der Tugend folgen. Weil nun die meisten Stände derer Menschen zu der Klugheit, und Vergnügen dererselben, gehören, und keiner zur Tugend, als etwa der Lehrstand, welcher bey denen Alten der Stand derer Weltweisen war, so siehet man gar leicht, warum unser Autor nicht allein immer so auff das Exempel derer Thiere dringet, sondern sich auch ungemein gefallen läßt, daß die Scythen sich, auch noch zu seiner Zeit, mit Fuchs- und Mäuse-Fellen (vermuthlich sind es Hamster gewesen) gekleidet; und daß Diogenes Cynicus, der alle seine Meublen in der Tasche herum trug, und bißhero noch mit einem Becher seinen Tranck aus den Flüssen geschöpffet hatte, als er sahe, wie ein Junge mit den Händen Wasser nahm, über sich selbst unwillig war, daß er bißhero nicht eben so klug gewesen, seine Tasche erleichterte,

und

und den Becher weg warff: welches doch eine grosse Thorheit war: denn wo das Ufer etwas hoch war, kunte er mit den Händen nicht so gut schöpffen, als mit dem Becher. Man siehet also hieraus gründlich warum Seneca alle Stände so verachtet, und den Stand derer Weltweisen allein erhebet.

Das dritte Capitel,
Von denen Kranckheiten der Stände.

§. 1.

Was die Staats-Kranckheiten sind.

WIr handeln die Staats-Lehre nach Art derer Medicorum ab. Denn in vorigen Capitel hat die Abhandlung von denen Ständen gleichsam die Physiologie dargestellet: itzt folgt die Pathologia und Therapia. Wir werden demnach erst handeln von denen Kranckheiten derer Stände, und (2) von deren Ursachen, (3) von denen Mitteln: doch wollen wir nicht so wohl auff die Stände selber, als auff die Personen, die in ihren Ständen übel leben, unser Absehen richten. Man wird deßwegen diese Abhandlung nicht also deuten, als ob wir die Stände verachteten, oder was wir sagen werden, von allen die in solchen Stän-

Ständen leben, wolten verstanden haben; sondern es hat sich alles derjenige, der in seinem Stande redlich und klüglich lebt, nicht anzunehmen. Durch solche Staats-Kranckheiten aber verstehen wir allerhand Laster der Menschen, die dem Zweck ihres Standes zuwieder sind.

Staats-Kranckheiten derer Geistlichen.

Von denen Päbsten.

§. 2. Wir wollen also zu erst von denen Kranckheiten derer, die im Geistlichen Stande leben, handeln. Die Römischen Päbste haben uns viel Exempel der grösten Staats-Listigkeit gezeiget, wie solches der Herr von Pufendorff im letzten Capitel seiner Historischen Einleitung dargethan, da er meinet, daß keine Republic auff der Welt sich auff so ein subtil ausgedachtes fundament gründe, als die Monarchie der Päbste. Vieles, was er daselbst sagt, gilt auch von andern Geistlichen: denn ieder herrschsüchtiger Pfaffe hat einen Pabst in der Kappe sitzen. Selbst Paulus Sarpius, ob er schon ein guter Catholic war, sagt in seiner Historia Concilii Tridentini, daß alles, was von der Arglist derer Käyser im Tacito stehet, Kinderspiel sey, gegen dem was die Päbste, ihre Monarchie zu conserviren, gethan haben; welches alles dem Zweck der

Statts-

Statthalterschafft unsers Heylandes schnur stracks zuwider ist.

§. 3. Von denen Jesuiten ist bekannt, daß sie an Argliſt alle andre übertreffen. Der kluge Spanier Alphonsus de Vargas hat in seinem Buch de Stratagematibus Jesuitarum, die Ränke dieser Patrum also vorgestellet, daß keine Argliſt auszudencken, derer sich nicht einer und der andre von ihnen bedienet: welches auch Scipio Claramontius saget. Der Herr Arnoldus weiß in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie die Tücke derer Geistlichen überhaupt auf eben die scharffsinnige Art, wie Tacitus die Boßheit seiner Käyser, zu zeigen, wiewohl sie auch beyde einander darinnen gleich sind, daß sie etwas zu weit gehen. Jacobus Acontius hat in seinen Stratagematibus Satanæ, von dieser Materie auch gar wohl geschrieben. Von denen Jesuiten.

§. 4. Ich wolte fast lieber meinen Leser auf diese Autores weisen, als von einer so verhaßten Materie selbst reden. Doch will ich nur erzehlen, was Joh. Balth. Schuppius in seinem Büchlein Ratio Status des Priesters, von der Beförderung der Geistlichen, wie daselbst der wahre Zweck immer aus denen Augen gesetzet werde, saget. Nehmlich ist der Candidat noch allzujung, spricht man, Jeremias Von denen Geistlichen überhaupt

remias und der Vorläuffer Christi Johannes, sind auch in ihrer Jugend zum Predig-Amt gekommen. Daniel sey auch nur ein Knabe gewesen, und habe die Aeltesten verdammet; Ist er nicht gelehrt genug, so heist es Petrus hatte gar nicht studieret: Hat er schon ein Weib, so sagt man, hat doch Paulus gesagt, ein Bischoff soll eines Weibes Mann seyn; Ist er ein Balger, so weiß man ja, daß Petrus auch mit dem Schwerdte drein geschlagen; Ist er ein Zäncker, so haben sich die Aposteln auch gezancket.

§. 5. So gehet es bey der Beförderung vieler zu. Wenn sie nun im Amte sind, so erforderte der Zweck dieses Standes, daß sie mit einem frommen und gottseligen Leben ihrer Gemeine vorleuchteten. In Ermanglung dessen sind grimacen und Heucheley das nechste: welche bey etlichen dergestalt zur Gewohnheit wird, daß sie zuletzt selbst glauben, was sie Anfangs nicht gemeinet hätten daß der Zweck ihrer äusserlichen Thaten, in Gegenwart andrer Menschen, die wahrhafftige Gottseeligkeit sey. Derohalben, wenn man sich nur ein wenig betreten läst, daß man daran zweifele, so werden sie so gleich dergestalt entrüstet, daß sie einen solchen, wie man bey der Spanischen Inquisition wahrnimmet, von der weltlichen

Obrig-

Obrigkeit mit Feuer und Schwerdt wollten verfolget haben: iedoch wenn sie sich von ihren Zorn ein wenig erhohlet, und sich besinnen, daß so fromme Männer nicht sollen Gelegenheit geben, Blut zu vergiessen, so recommendiren sie ihn, daß er möge verbrannt werden.

§. 6. Wie gehet man nicht fast täglich in der vocation vom rechten Zweck dieses Standes ab. Wenn einer berufft wird von einem reichern Dienste in ein nur etwas geringeres, oder etwas mühsamers, so bleibt er, wo er ist: denn er weiß gewiß, daß dieses keine Göttliche vocation sey; wird er aber zu einer austräglicheren Pfarre, oder Dienste, beruffen, so merckt er, so bald man ihm die revenuen vorgerechnet, daß dieser Beruff müsse Göttlich seyn; hingegen wenn ihn die vorigen Pfarr-Kinder nicht gerne verliehren wollen, und legen ihm 100. oder mehr Thaler zu, so spricht er: (denckt es auch wohl im rechten Ernst) nun fühle ich einen innerlichen Göttlichen Beruff in mir, daß ich bleiben soll. Und dieses sind einige Exempel von denen Kranckheiten derer, die im Geistlichen Stande leben. Wir wollen aber nochmahls alle redliche Theologos, die auch selbst bedauren, daß in ihrem Orden solche Leute sind, ausgenommen

wissen. Findet sich iemand getroffen, der bessere sich, so hat er sichs hernach ferner auch nicht anzunehmen.

Staats-Kranckheiten derer Rechtsgelahrten.

Von Richtern.

§. 7. Die Staats-Kranckheiten derer Juristen sind überhaupt, von denen Theologischen, darinnen unterschieden, daß jene mit der Heucheley bedecken, was diese ohngescheuet thun. Darum sagt auch Plinius, ohne Bedencken, im Nahmen der übrigen: Nos qui in foro, litibusque terimus ætatem, multum malitiæ, quamvis nolimus, addiscimus. Lib. II. Ep. 3. das ist, wir, die wir unser Leben vor Gerichte und bey Processen zubringen, werden, wieder unsern Willen, boßhafftig. Sie sind entweder Richter oder Advocaten: jene solten im Sprechen, diese im Vorstellen genau dem Sinn derer Gesetze nachgehen; aber sie tragen sich selbst mit einem Sprichworte, welches auch die Erfahrung recht wohl bekräfftiget, quod favor in judice plus valeat quam lex in codice, das ist, die Gunst des Richters vermöge mehr als das Gesetz im Buche.

Von Advocaten.

§. 8. Die Advocaten müssen drauff schwehren, daß sie keine Sache annehmen wollen,

len,

len, als die sie in denen Rechten vor gegründet erachten. Aber weil der Gesetze viel sind, so findet sich immer überall ein Gesetz vor eine, und die andre Meynung: und wenn der Advocat den Beutel seines Clienten zu dem einen Gesetze legt, so wäget es, bey reiffer Uberlegung, immer mehr als das andre. Dahero geschicht es, daß er niemahls befindet, daß eines seine Sache im Jure nicht gegründet sey, als wenn er kein Geld hat, oder die Sache so ausgemacht recht ist, daß er gewiß weiß, der bemittelte Gegenpart werde in die Unkosten verdammet werden. Und weil ihnen selbst viel daran gelegen, daß sie die Sachen, welche sie annehmen, gewinnen, der Eyd aber ein Ende alles Haders ist, so fragen sie immer nicht sonderlich nach denen Umständen der Sachen, sondern so gleich, ob der Client schwehren könne? wenn er auch selbst sich lieber vertragen, als schwehren wolte, so versichern sie ihn doch, als Rechts-verständige Männer, die es besser wissen müssen, daß er schwehren könne. Doch alle dieses gehet gewissenhaffte und redliche Richter und Advocaten nicht an.

Staats-Kranckheiten derer Medicorum.

§. 9. Der wahre Zweck der Medicorum solle darinnen bestehen, daß sie aufrichtig die Ge-

Sie sind unwillig, daß niemand kranck ist.

Gesundheit ihrer Patienten suchten zu erhalten, und zu ersetzen. Dannenhero solten sie sich freuen, oder doch nicht verdrüßlich seyn, wenn die Lufft so rein wäre, oder die Menschen so wohl lebten, daß niemand kranckte; hingegen höret man sie bey solcher Beschaffenheit, im Scherz und Ernst, klagen: es wäre dieses Jahres Frühling so gar elend, daß man kaum dann und wann von einem Fieber höre; oder, die Geldklemmen Zeiten verursachten leyder! daß die Leute nicht mehr fressen und sauffen könten, so kranckten sie dann auch nicht, wie vor Zeiten, folglich gebe es vor die **Medicos** nicht viel zu beissen und zu brocken.

Sie wollen Wunder thun.

§. 10. Darinnen thut man ihnen unrecht, wenn man glaubt, sie halten die Kranckheiten muthwillig auff, sondern es ist das pure Unvermögen der Kunst, daß es so lange währet: wie wohl einige Barbiere in Curirung derer Schäden und Wunden, da die Kunst ein mehrers vermag, als in der **Medicin**, solches thun. Hingegen, da der sicherste Weg ist, mit Verzug (sie nennen es, wie mich bedünckt, **per epicrasin**) zu curiren, so erweckt die falsche Absicht, andern die Patienten abzugewinnen, in ihnen die Begierde, Wunder zu thun, dahero befleissen sie sich solcher Mittel, welche die böse Materie nicht abführen, sondern zurücke halten: Denn

also scheinet eine Kranckheit augenblicklich curiret, und der Medicus ein grosser Wunder-Mann zu seyn. Die Quacksalber haben es darinnen gut: Denn wenn der hinckende Bote hinten nachkömmet, so sind sie gemeiniglich schon etliche Meilen fort, die Medici aber können sich nicht anders, als durch Entschuldigungen, so von Sonne, Mond, und Sternen, Wind und Regen, Zorn, Beyschlaff, Wein, Brandtwein, Bratwürsten, Sauer-Kraut, und andern dergleichen Dingen, hergenommen werden, helffen.

§. 11. Die übrigen Staats-Kranckheiten dieser Leute zu erzehlen, wäre allzuweitläufftig. Man kan sie alle finden in einem kleinen Tractat, Machiavellus Medicus genannt, welcher An. 1698. in Straßburg heraus kam, und welchen Herr Mich. Bernhard Valentini mit Animadversionibus augiret An. 1711. zu Franckfurth am Mayn, wieder aufflegen lassen. Wir wollen nur etwas daraus zur Probe anführen. Also, umb gute Kunden zu haben, muß man es mit den Weibern nicht verderben, sie mögen Recht oder Unrecht, der Patient Nutzen oder Schaden, davon haben. Wenn eine fragt: Herr D. soll man nicht ein Haber-Grützgen zurichten? Ja, muß man absolute sprechen, es kan

Sie halten es mit denen Weibern.

nicht schaden: damit man aber nicht scheinet ein blosser Ja-Herr zu seyn, so füget man hinzu: aber mit ein wenig Sauer-Ampfer, um die Leber zu kühlen, oder mit etwas kleinen Rosinlein, zu laxiren. Thut man dieses also, so sagen Sie: die Frau Gevatterin gebrauche doch diesen Herrn Doctor, er ist gar ein freundlicher Mensch, er hat die Frau Ursel an eben der Kranckheit curiret. Spricht er aber, er befinde das Haber-Grützgen nicht vor gut, so heist es ein ander mahl: zu diesen wolte ich nicht rathen, er ist gar zu stoltz, er läßt nicht mit sich reden.

Andre falsche Absichten und Mittel derer-selben.

§. 12. Wenn ein **Medicus** dem andern nachfolget in der Cur einer Kranckheit, so solte er sich erinnern, wie ungewiß die Kunst sey, wie offt er gemeinet, es könne nicht fehlen eine gewisse Artzney, oder Hülffs-Mittel, müsse helffen, oder schaden, da doch das Gegentheil geschehen, und bey solcher Ungewißheit nichts, zum Nachtheil seines **Collegen**, reden; aber da weiß er sich des Verdrusses, den die Umstehenden, offt ohne Ursache, gegen den vorigen **Medicum** hegen, und der Zuversicht, die sie voritzo zu ihm haben, so boßhafftig zu bedienen, daß wenn eine von denen Weibern etwa fraget: Herr D. wie meynet er, wenn man ein

ein Clystier oder Purgantz gebrauchet hätte, er ihr so gleich mit dem gewöhnlichen, ja freylich! beyfället, da dann, nach dem er, wie das Clystier, oder Purgantz, würde gewürcket haben, vorgestellet, das Chor derer Weiber seufftzend beschliesset; **ja, ja, der vorige hats versehen.** Unterdessen, da er sein eigen Unvermögen wohl weiß, so heißt es: **es ist gar zu lange gewartet, doch wir wollen sehen, ob noch etwas zu thun sey:** da er doch in seinem Hertzen selbst nicht glaubet, daß er beym Anfange ein mehrers würde ausgerichtet haben. Weil auch die Umbstehenden offt so einfältig sind, daß sie die Entschuldigung der nicht gelingenden Cur, ihm selbst an die Hand geben, als bey denen kleinen sprechen sie: **Wenn es nur nicht etwa bezaubert worden?** so ist er bald bereit zu antworten, **Ja, Frau Gevatterin, es kan wohl seyn, es giebt böse Leute. Sie lasse etwa vor sechs Pfennige Fenchel-Saamen, und Johannis-Blumen hohlen, und räuchere.**

§. 13. So einer dem andern beygefüget wird, so erfordert der Zweck dieses Zustandes, daß sie, ohne Affect, mit einander die Cur verrichteten: weil aber der zuletzt geruffene wohl weiß, daß man ihm mehr zutrauet, als dem ersten,

sten, so suchet er, umb Ehr und Geld allein davon zu tragen, diesen gar aus dem Sattel zu heben. Da heißt es: **mich dünckt die Artzney sey zu hitzig:** und so gleich düncket es allen herumstehenden Weibern auch: und weil die Frau Gevatterin unter so vielen Decken liegt, so spührt sie auch würcklich einige Hitze. Bey dem Abschiede drückt man ihr die Hand, und vertraut ihr ins Ohr, wie schlimm es würde abgelauffen seyn, wenn man diese Artzeney gebraucht hätte. Dieses sey genug: ob wohl in angeführten Buche hiervon noch vielmehr zu befinden.

Staats-Kranckheiten derer Philosophen.

Die Kranckheiten derer Lehrenden.

§. 14. Ich solte nun von denen Philosophis reden: ich weiß aber nicht recht, wen ich dahin rechnen soll. Denn da man unzehlig viele Leute findet, welche allein von der Theologie, Jurisprudenz, oder Medicin, profession machen, so findet man kaum einen und den andern, der bloß und ledig wolle ein Philosophus seyn. Selbst diejenigen, welche auff Universitäten die Philosophie lehren, haben immer noch eine andere Facultät darbey studiret. Weil nun auch diejenigen, welche mit Nutzen auff Universitäten lehren wollen, müssen Philosophi seyn, so wollen wir an deren

ren Staat, die Kranckheiten derer Lehrenden betrachten.

§. 15. Sie sollen sich einzig und allein den Nutzen derer Hörenden zum Zweck vorstellen, und ob sie zwar unterschiedene Zuhörer haben, so ist ihnen doch gar wohl bekennt, daß unter zehen kaum einer ist, der die Gelehrsamkeit mit der Zeit wiederum zu lehren gedencket, sondern die meisten wollen sie nur brauchen: sie wissen auch wohl, daß, bey gemischeten Zuhörern, man sich nach denen meisten richten müsse. Nichts destoweniger richten sie ihren Vortrag immer mehr nach 5. Theoretischgesinneten Zuhörern ein, als nach 50. welche Practici werden wollen. Denn die Theoretischgesinneten sind immer die besten ingenia, welche auch bey ihres gleichen sich gar bald einige Hochachtung erwerben, und dannenhero, wo sie zufallen, da gehen gleich einige andre hinter drein: und also gewinnet der Lehrer mehr Beyfall, Ehr und Nutzen, wenn er sich bey fünff Theoretischgesinneten angenehm gemacht, als wenn ihn zwantzig andre noch so hoch hielten.

Die Lehrer richten sich allzusehr nach denen Theoretischgesinneten.

§. 16. Dannenhero läst er seine Lecture, seine Wissenschafft von raren Büchern, Historie, Antiquitäten in allen discoursen am meisten hervor leuchten: er zeiget die Subtili-

tät seines Verstandes durch Wiederlegung derer andersgesinneten: er wirfft subtile Fragen auf, und beantwortet sie subtil: welches alles Dinge sind, die niemanden nichts helffen, als denen Theoreticis. Und weil die Sachen, welche im menschlichen Leben einen Nutzen haben, immer gar leichte sind, so übergehet er dieselben entweder gantz und gar, oder berühret sie nur mit wenigen. Solchergestalt verliehren funffzig Personen Zeit und Geld, um fünffen ein Collegium zu schaffen. Nun ist es war, die Auditores sind offt wie die Bauren, die von ihrem Pfarrer wollen etwas Latein hören, ob es ihnen gleich nichts nütze ist: darum muß auch ein vernünfftiger Lehrer offt hier etwas thun, daß er vor sich selbst nicht thäte.

Von denen Staats-Kranckheiten derer Studenten.

Von Mangel des Fleisses.

§. 16. Die Studierenden können ihren Zweck gar leichte sehen, nehmlich, daß sie auf Universitäten dasjenige lernen sollen, womit sie nach der Zeit GOtt und der Welt dienen, und sich, und die ihrigen erhalten können: darzu gehören überhaupt drey Dinge, erstlich Fleiß, (2) eine gute Art zu studieren, und (3) die Sparsamkeit. Denn derer Gelehrten sind mehr, als derer Gelehrten Chargen: darum muß man nach vollendeten Academischen

Stu-

Studien Geld haben, allerhand Versuch zu thun, um sich in einen guten Stand zu setzen. Aber die meisten, weil sie aus dem Schul-Zwange in die Academische Freyheit jehling gerathen, bedienen sich derselben, ihren Affecten nachzuhengen, und wenden die wenigste Zeit aufs studieren: Sie thuen nichts, als daß sie spatzieren gehen, fahren, reuten, schmausen, Coffée-Wein-Häuser, Dorff-Schencken, und dergleichen, besuchen: bey welcher Lebens-Art es nicht anders seyn kan als daß die Vernunfft verdunckelt, die Geilheit erreget werde; so vergessen sie dann aller Erbarkeit, und ziehen sich durch Unkeuschheit solche Kranckheiten zu, von welchen sie nicht leicht völlig wiederum können curiret werden. Denn ob schon die anstecknde Kranckheit vergehet, so erlanget doch das Blut niemahls wieder seine vorige Vollkommenheit. Von denenjenigen welche bey dieser Gelegenheit in Streit und Händel gerathen, Gesundheit, Geld, und renommée einbüssen, oder mit schlechten Weibs-Personen, in ein schimpfflich Ehebündniß, sich einlassen, dadurch sie ihre zeitliche Wohlfahrt verscherzen, will ich anitzo nicht sagen.

§. 17. Manche studieren gar fleißig, aber verkehrt. Sie wollen Theologi, Juristen, oder Medici werden, und legen sich doch fast

Von der verkehrten Art zu studieren.

einzig

eintzig und allein, auff fechten, tantzen, Ballspielen, oder wohl gar reuten, auff die Frantzösische, Italiänische, Englische Sprache, Historie, Geographie, Genealogie, artem heraldicam, rem numismaricam, u. d. g. und lassen ihr Hauptwerck entweder gar liegen, oder treiben nur davon was sie am wenigsten nutzen können, als die Theologi, Theologiam polemicam, und moralem fast gar nicht: die Juristen, das Jus publicum, und bleiben Ignoranten im Jure privato; die Medici die Gärtner-Kunst, welche man die Botanic nennet, und in historia morborum, und medicamentorum, bleiben sie gantz unerfahren.

Von Mangel der Sparsamkeit.

§. 18. Unterdessen ist der Mangel der Sparsamkeit ein fast allgemeiner Fehler: sie führen sich kostbahr auff, daß, wo sie mit 200. Rthlr. jährlich auskommen könnten, sie immer 6. 7. und mehr hundert, verthuen, und die wenigsten werden capable, dermahleins jährlich wieder so viel zu verdienen, als sie auff Academien verthan haben. Sie sollten doch bedencken, daß, kostbahr sich auffzuführen, kein Mittel zu ihren Zweck zum studieren sey, folglich ein vergebliches thun, und wenn man es mit seinem Nahmen nennen will, eine Thorheit. Allenfalls ist es ein Mittel eine gute Heyrath zu thun, und eine Charge zu erlangen: aber auff

Uni-

Universitäten hohlet man weder Weiber, noch Chargen. Wer mehr hiervon zu lesen verlanget, der lese Schuppii Tractat, welcher in seinen Operibus P. II. p. 366. befindlich, und der **unterrichtete Student** genennet wird.

Staats-Kranckheiten des Ehestandes.

§. 19. Der Zweck des Ehestandes bestehet zwar in Kinderzeugen, doch muß es, nach dem Sinn des Christenthums, in einer Lebenslang unzertrennlichen Gesellschafft geschehen. Wer nun weiß, wie man einen Gast leicht nach dreyen Tagen überdrüßig wird; ingleichen wie ein Freund, mit welchen wir hätten gedacht, in Ewigkeit vergnügt zu leben, nach dem wir etwa ein Jahr in einem Hause, oder auff einem Zimmer bey einander gewohnet, uns anfänget so verdrüßlich zu werden, daß man Mühe genug hat, es ihm zu bergen; so kan ein ieder leicht erachten, daß diejenige Person, mit welcher man sein gantzes Leben hinbringen soll, vollkommen mit unsern Gemüthe überein stimmen müsse, und man also im Heyrathen auff nichts mehr, als solche Ubereinstimmung derer Gemüther zu sehen habe.

§. 20. Wer siehet aber von denen Heyrathenden hierauff? Ein Wollüstiger siehet auff

Falsche Absicht derer Wollüstigen.

auf einen schönen Leib, und ziehet die Seele in gar keine Betrachtung. Wie nun die Erfahrung lehret, daß fast niemahls alle Vollkommenheiten beysammen zu befinden, also geschiehet es immer, daß iemehr die eine brilliret, ie dunckler und schlechter ist die andre. Schönheit ist eine Thierische Vollkommenheit, bey welcher immer Verstand und Tugend, als menschliche Eigenschafften, mangeln. Fehlt nun Tugend und Verstand, so kan man keine Freundschafft haben: eine immerwährende Gesellschafft aber, ohne Freundschafft, ist ein immerwährender Verdruß, der sich gar leicht in die fatalste Feindschafft verwandelt.

Falsche Absicht derer Ehr- und Geldgeitzen.

§. 21. Andre brauchen das Heyrathen als ein Mittel, sich zu etabliren, das heißt, bey denen Manns-Personen, Geld und Dienster zu erwerben: stimmen dabey die Gemüther ohngefehr überein, so hat man mehr Glücke als Recht; geschiehet es nicht, so ist kein Dienst noch Geld capable, das Elend zweyer Personen, die einander nicht lieben können, und doch alle Tage sehen, und sprechen müssen, zu ersetzen. Es ist wahr, der Ehestand hat, so lange die Jugend währet, etwas mehr als Freundschaffts-Annehmligkeit; aber wenn die Jugend verblühet hat, so verwandelt sich der allerbeste Ehestand in eine blosse Freundschafft.

Wo nun der Grund der Freundschafft, die Gleichheit derer Gemüther, sich nicht findet, da kan auch keine Freundschafft seyn, sondern es bleibet nach denen verblüheten Jugend-Jahren (offtmahls geschiehet es noch viel eher) eine immerwährende verdrüßliche, eckelhaffte, Gesellschafft. Wer hiervon ein mehres verlanget, der lese Sebastian Brands Navem stultiferam, allwo er auch noch unterschiedenes finden wird, von denen Staats-Kranckheiten derer Eltern und Kinder. Will man auch noch etwas von eben dergleichen Kranckheiten derer Herren, und Bedienten, lesen, so betrachte man, was Schuppius in seinem Buch, von denen sieben bösen Geistern, geschrieben.

Staats-Kranckheiten des Regier-Standes.

§. 22. Ein Regent soll, wie alle göttliche und menschliche Rechte versichern, keine andre Absicht haben, als den Nutzen seiner Unterthanen zu befördern; iedoch hat der Fall auch viele von denen Regenten verkehret, daß sie auf dreyerley Art von diesen richtigen Zweck abweichen: auf zweyerley Art, bey denen Absichten, und auf eine Art bey denen Mitteln.

§. 23. In Ansehen derer Absichten, vergehen Sie sich, daß Sie Ihren eigenen, wahren, Kranckheiten in Ansehen

derer Absichten, und Mittel.

ren, oder eingebildeten, Nutzen, dem Nutzen ihrer Unterthanen vorziehen, oder, zwar auff den Nutzen ihres Landes ihr Absehen richten, welcher aber kein wahrhafftiger Nutzen ist; in Ansehen derer Mittel aber, daß sie zu beyden Absichten, so ferne sie richtig sind, unvergönnete Mittel ergreiffen. Ein Exempel des ersten Vergehens ist, wenn sie, ihrer Wollust wegen, denen Unterthanen neue Aufflagen machen, ihres Ehr- und Geld-Geitzes wegen, Kriege anfangen; ein Exempel des andern, wenn sie sich vorsetzen, Ihr Reich zu vergrössern, und zu vermehren; ein Exempel des dritten, wenn Sie Ihres wahrhafften und rechtmäßigen Nutzens halber solche Mittel ergreiffen, die denen Unterthanen Schaden bringen; da sie entweder denselben, ohne Schaden derer Unterthanen hätten erhalten können, oder, wo dieses nicht möglich war, sich gedachtes Nutzens lieber gar hätten verzeihen sollen: als wenn ein Regent siehet, daß er die Succession auff seinen Printzen, oder Verwandten, ohne Zerrüttung des gemeinen Wesens, nicht bringen kan.

Falsche Staats-Raison.

§. 24. Jedoch muß man die wahrhafftige Staats-Raison, von welcher wir im vorigen Capitel gehandelt, deßwegen nicht verwerffen, wie viele plumper Weise thun. Zwar

Tiri-

Tiridales beym Tacito L. XV. Ann. C. I. raisonniret nicht nach der Staats-Raison, sondern als ein Barbar, wenn er spricht: in summa fortuna æquius, quod validius. Et sua retinere privatæ domus: de alienis certare, regiam laudem esse, das ist: Bey grossen Herren sey das recht, was man vermöge. Das seinige nur behalten wollen, gehöre vor die Privat-Personen, aber umb andrer ihr Eigenthum kämpffen, sey ein Fürstlicher Ruhm; doch ist gewiß, daß ein Fürst bey gewissen Umbständen viel thun könne, ohne ein Machiavellist zu seyn, welches denen, die die Lehre von Recht und Unrecht mehr ins Gedächtniß, als in den Verstand gefasset, unrecht vorkömmet.

§. 25. Lipsius hat hiervon, nach seiner kurtzen Art Lib. IV. Polit. Cap. XIII. sehr wohl geschrieben, und verdienet gar nicht die Censur, die ihm Joh. Loccenius in seinen Animadvers. polit. in aliquot nævos Lipsii, über dieses Capitel macht. Denn weil Lipsius immer mit denen eigenen Worten derer Lateinischen und Griechischen Autorum, redet, so klinget manchmahl ein Wort härter, als es gemeinet ist. Jedoch wenn Loccenius nur diese eintzige Limitation des Lipsii, da er

Lipsius hat wohl von der Staats-Raison geschrieben.

angeführten Capitel saget: Semper intelligo, ut modice, & ad bonum finem, recht verstanden hätte, so würde ihm sein ungegründeter Verdacht, so gleich entfallen seyn. Denn wenn bey der Staats-Raison der Finis, oder die Absicht richtig ist, und man die Mittel, nach richtiger Ausmessung, (das heißt beym Lipsio, nach seiner kurtzen Schreib-Art, modice) befindet, daß sie die Absicht, obwohl mit grossen Schaden, (welches, wenn kein ander Mittel vorhanden, nicht zu tadeln) befördern, so kan sie, bey diesen dreyen Umbständen, von keinem vernünfftigen Menschen gestraffet werden.

Von denen Ursachen gedachter Staats-Kranckheiten.

Das Glück und Schicksal.

§. 26. Wir haben zwar bißhero viele, iedoch nicht alle, Staats-Kranckheiten berühret. Die Menschen, so solche bey sich, und andern, nicht erkennen, pflegen die Würckungen derer-selben das Glück zu nennen, und sehen es immer als einen, ausser ihnen befindlichen, mächtigen Feind an, mit dem sie stets zu kämpffen hätten; aber sie dürfften den Feind nur in ihrem Kopf und Hertzen suchen, so würden sie bald sehen, daß er in ihrer Gewalt, und zu bändigen sey. Jedoch giebt es noch ein Glück, welches man das Schicksal zu nennen pfleget,

es ist aber nichts anders, als die Vorsorge GOTTes, welche derer Menschen Klugheit manchmahl wiederstehet, manchmahl Thorheit und Boßheit dererselben zu einem guten Zweck gelingen läßt. Lipsius hat hiervon Lib. I. Cap. IV. gar vernünfftig geschrieben.

§. 27. Die Ursachen derer Staats-Kranckheiten, sind die uns, von dem Fall her, angebohrne Gemüths-Neigungen, Wollust, Ehrgeitz, Geldgeitz, und das meiste von unsern Glück ist eine Würckung dererselben. Armuth, Mangel der Beförderung, Feindschafft, Beschimpffung, trifft zwar manchmahl gar feine, und erbahre Leute, welche auch mehr gutes haben, als viele derer andern, die von gedachten Verdrüßlichkeiten befreyet bleiben; gleichwohl wird man, bey genauer Untersuchung, immer befinden, daß ihre Gemüths-Neigungen die Ursache ihres Unfals sind. Also wer verarmet ist, hat etwa allzuviel gewagt, oder hat zu viel getrauet. Mangelt es einem an Beförderung, so hat er etwa nicht wohl gelebet, oder hat sich muthwillig Feinde gemacht. Die Feindschafft hat er sich gemacht, daß er die Wahrheit allzu kühne herausgesagt, oder, daß er iederman hat übertreffen wollen. Verachtung und Schimpf hat er sich

etwa durch Unkeuschheit, und andere Liederlichkeit zugezogen.

Affecten verwandeln die Staats-Klugheit in Arglistigkeit.

§. 28. Gedachte Gemüths-Neigungen, indem sie besagter massen falsche Absichten zeugen, verwandeln sie die gantze Staats-Klugheit in Arglistigkeit, und Machiavellisterey, doch verhindern sie nicht eben nothwendig, daß die Arglistigen, wenn ihnen GOtt nicht wiederstrebet, nicht sollten ihren Zweck so ziemlich erhalten. Allein in zweyen Begebenheiten hindern dennoch die Gemüths-Neigungen ihre eigene Absichten, (1) wenn sie allzuhefftig sind. (2) Wenn sie mit dem Stande, darinnen man lebet, nicht überein treffen.

Hefftige Affecten erhalten ihren Zweck nicht.

§. 29. Denn die Hefftigkeit derer Affecten macht, daß die Rathschläge êclatiren: und die Staats-Klugheit hat dieses mit der Machiavellisterey gemein, was Pindarus sehr weißlich sagt: **in Einrichtung seiner Sachen müste man ein Fuchs, in der Ausführung aber ein Löwe seyn**, es ist auch sonst aus Plutarcho das Sprichwort bekant, **wo man mit der Löwen-Haut nicht kan durchdringen, muß man den Fuchs-Pelz anziehen.** Nehmlich ein ieder, der sein Vorhaben will ausführen, der muß ein Schleicher seyn, und sich stellen wie die Ruder-Knechte, die kehren dem Ufer, zu welchem sie wollen

der

den Rücken zu. Die hefftigen Affecten aber wollen allzeit bruit machen, und in die Augen leuchten, darum erhalten sie ihren Zweck nicht. Ein Ehrgeitziger trohet seinem Feinde die Rache, und beraubet sich dadurch des Mittels der Rache: er will zu Ehren dringen, und zeigt überall seine Vortrefflichkeit, bedencket nicht, daß ihm der dadurch erregte Neyd mehr hindere, als der êclat seiner Tugenden befördere, ja, daß viele Beförderer selbst grosse Vollkommenheiten hassen. Ein hefftiger Geitziger mißtrauet aller Welt, und benimmt sich dadurch hundert gute Gelegenheiten, Geld zu erwerben. Ein Geilwollüstiger bebet vor Begierde, wenn er ein schön Frauenzimmer siehet, dadurch ihm alle Sinnen, wie dem Auer-Hahn auff der Baltze vergehen, daß da er sich mit freundlichen Gebehrden und Worten sollte angenehm machen, so hemmet ihm die Hefftigkeit der Begierde Zunge und Glieder: da dann ein Frauenzimmer, die solche Hefftigkeit merckt, an statt der Liebe, Verachtung, in sich erregt befindet.

§. 30. Auch wenn die Affecten mit der falschen Absicht des Standes nicht übereintreffen, erhält die Arglistigkeit selbst nicht, was sie suchet. Die Arglistigkeit eines Geistlichen bringet es mit sich, daß, wenn er nicht

fromm ist, er es wenigstens scheine; wenn aber das Temperament wollüstig ist, so veranlasset es ihn, alle Augenblick zur Uppigkeit, daß die Heucheley, die andre mit Ehren ausführen, bey ihm zum Spott wird. Also ein Medicus soll, nach der Absicht der Machiavellisterey vor ein Wunder-Mann gehalten werden, deßwegen muß er wissen zu prahlen, grob und klar, nach dem der Mann ist, mit welchem er zu thun hat; ist er aber von Natur treuhertzig, und bemühet sich doch zu prahlen, so hänget sein Discours so übel beysammen, daß auch einfältige Leute ein Mißtrauen kriegen.

Von denen Mitteln wieder die Staats-Kranckheiten überhaupt.

§. 31. Man siehet also gar leicht aus denen Ursachen dieser Kranckheiten, wie ihnen abzuhelffen, nehmlich daß man sich müsse angewöhnen ein Meister seiner Gemüths-Neigungen zu seyn. Diese Meisterschafft ist zweyerley, eine Politische, und eine Moralische: jene bestehet darinnen, daß man durch lange Ubung die Affecten gewöhnet, unsern wahren, oder vermeinten, Nutzen sich zu unterwerffen; diese, daß man sie gewöhnet der Vernunfft zu gehorchen: wenn nun unser Nutzen vernünfftig ist, so begreifft diese jene unter sich. Indessen

ist

ist jene zulänglich zu der Arglistigkeit und Machiavellisterey, zur wahren Staats-Klugheit aber, wird diese nothwendig erfordert.

Das vierdte Capitel.

Von der wahren Glückseeligkeit eines ieden Standes.

§. I.

Die wahre Glückseeligkeit eines ieden Standes kömmt darauff an, daß erstlich derjenige, der in solchem Stande lebet, die vernünfftige Absicht desselben, und genaue Einschränckung sothaner Absicht, wisse, und zu Erlangung derselben mit zulänglichen Mitteln versehen sey. Denn es ist wohl zu erinnern, was Hieron. Cardan. im siebenden Capitel seiner Arcanorum prudentiæ Civilis saget, daß, unter andern, auch diejenigen zur Staats-Klugheit untüchtig sind, welche sich keinen rechten Zweck vorsetzen, oder doch einen solchen haben, den sie zu erlangen nicht tüchtig sind. Es ist ein Fehler der Kinder-Zucht der nicht geringe ist, daß man dieselben nicht so gleich gewöhnet von allen ihrem Thun und Lassen, zu sagen, warum sie es thun, oder gethan haben: denn diese Zucht giebt zweyerley rechten grossen Nu-

Ein Staats-kluger muß immer seinen Zweck vor Augen haben.

ten, (1) daß sie unvermerckt klüglich leben lernen, (2) daß sie sich der Eitelkeit und Boßheit zu schämen angewöhnen: indem sie durch dergleichen Gewohnheit gar leichte sehen, daß man ihre Absichten durch ihre Thaten errathen werde.

§. 2. Zu der Richtigkeit gedachter Absichten, wird an dieser Stelle zweyerley erfordert, (1) daß sie wenigstens wahrscheinlich, und nicht etwa bloß möglich, oder gar ohnmöglich seyen. (2) Daß sie auch wahrhafftige Mittel der Glückseeligkeit, und nicht etwa nur Eitelkeiten seyn. Derowegen muß sich ein Staats-Kluger in Ansehen derer Absichten vor zweyen extremis hüten, erstlich vor leeren Einbildungen, und dann, vor Eitelkeiten.

Wahre Glückseeligkeit des natürlichen Standes.

§. 3. Der aller simpelste Stand derer Menschen ist der natürliche, da der Mensch nur bloß, als ein Mensch, betrachtet wird, nicht als Mann und Weib, nicht als Vater und Kind, nicht als Oberkeit und Unterthanen: und wie dieser Stand unmittelbahr von der Natur, die Natur aber von GOtt ist, so haben wir hier auff nichts anders zu sehen, als auff Göttliche Absichten, warum nehmlich GOtt dem Menschen einen Leib, und eine Seele, die aus Ver-

stand und Willen bestehet, gegeben. Wir sehen gar leicht, daß er den Leib der Seelen wegen gegeben, und weil, ohne Gesundheit, der Leib der Seelen nicht recht dienen kan, daß er solle gesund seyn; der Verstand kan uns keiner andern Ursache wegen, als daß wir sollen Wahrheit erkennen, gegeben seyn, und der Wille, daß wir uns nach GOttes Willen richten, das ist tugendhafftig seyn sollen: Tugend aber und Erkäntniß der Wahrheit machen die Gesundheit der Seelen aus, daß also dieses Standes gantze Glückseeligkeit der Poët sehr wohl ausgesprochen hat: Optandum est, ut sit mens sana in corpore sano.

§. 4. Bey der Betrachtung der Glückseeligkeit dieses Standes, hüte man sich erst vor leeren Einbildungen aus welchen ein Enthusiasmus politicus entstehet: nehmlich daß man nicht etwa auff die Gesundheit der Seelen allein sehe, und Sachen, die zur Leibes-Gesundheit gehören, als Kleider, Wohnungen, verachte, und wie vor Zeiten der wunderliche Diogenes lieber in einem Fasse wohne, als in einem Hause, lieber sich an der Sonne wärme, als an dem Ofen. Man hüte sich aber auch, daß man nicht aus Eitelkeit vermeine, dieses Zustands wahre Glückseeligkeit erfordere, daß man auch delicat Essen, und präch-

tige Kleider, habe, auch einen grossen Staat führe. Denn delicat Essen macht uns eher kranck, als gesund, Pracht und Staat, den der Wohlstand nicht von uns erfordert, ist wenigstens vergeblich, indem er weder zu der Gesundheit, noch der Wahrheit, noch der Tugend, dienet.

Wahre Glückseeligkeit des Lehr-Standes.

§. 5. Diese natürliche Glückseeligkeit brauchen andre Stände auch, indem kein Stand nicht ist, der den natürlichen nicht zum Grunde habe. Darum mag einer leben in was vor Stande es auch sey, so hat er allzeit Gesundheit, Wahrheit, und Tugend, nicht aus denen Augen zu setzen. Doch muß ein ieder Stand über dieses noch etwas mehrers haben, welches ihm eigen ist. Der Lehr-Stand erfordert nicht mehr, als daß er mit Mitteln die wahre Weisheit denen Lernenden beyzubringen versehen sey. Man hüte sich hierbey vor leeren Einbildungen, daß man nicht sich vergeblich bemühe, alle seine Zuhörer gelehrt und tugendhafftig zu machen: denn dieses wird sich niemahls thun lassen, die Anzahl wäre denn sehr geringe. Man hüte sich auch vor Eitelkeit, daß man nicht meyne, die Glückseeligkeit dieses Standes erfordere einen grossen

applau-

applausum. Denn dieser ist nicht eine Würckung eines gründlichen Vortrags, sondern einiger zufälligen Dinge, die sich so wohl bey einem gelehrt und geschickten, als ungelehrten Lehrer finden können. Man mag von dem applausu wohl sagen, was ein gescheider Doctor von dem Doctor-Titel urtheilete, nehmlich er meinte, es wäre derselbe eben kein Zeichen, daß man klug sey, iedoch sey auch daraus nicht zu schliessen, daß man ein Narr, und ignorant sey.

Wahre Glückseeligkeit des Wehr-Standes.

§. 6. Wenn ein Fürst sein Land vor auswärtige Feinde beschützen, und die Wohlfahrt seiner Unterthanen, so viel die Natur des Landes vergönnet, befördern kan, so hat er alle Glückseeligkeit, die diesem Stande eigen ist. Aber da stellt ihm offt die Eitelkeit vor, als ob zu der Glückseeligkeit dieses Standes auch gehöre, daß er grosse Conqueten mache, und sein Land erweitere. Denn das allgemeine Interesse derer Fürsten erhält die kleinesten Staaten, welche offt umb und umb mit mächtigen Liebhabern umbgeben sind, in Sicherheit, und iemehr ein Land wächset, iemehr wird es seinen eigenen Kräfften überlassen, und erweckt sich

durch

durch sein Wachsthum, Neid und Feinde. Also hilfft die Erweiterung dem Lande nichts, sie hilfft auch dem Landes-Herrn zu seiner Gesundheit, Erkäntniß der Wahrheit und Tugend nichts: folglich hilfft sie auch denen Printzen nichts: denn es hat ein Fürst wegen seines hohen Standes allzeit Mittel seine Printzen, wenn sie weißlich erzogen sind, ob deren auch noch so viel wären, in einen solchen Stand zu setzen, daß Ihnen an allen wahren Fürstlichen Wohlseyn nichts ermangele. Eitele Einbildung wäre es, weil Fürsten auch Menschen sind, wenn man zu der Glückseeligkeit des Wehrstandes wolte einen gantz vollkommenen Fürsten, oder recht wahrhafftig fromme Unterthanen, erfordern: denn solches wäre ein Paradieß, und keine Republic. Dergleichen erdichtete Republiquen Thomæ Mori Utopia, und Fenelons Avantures de Telemaque sind, und mögen zwar nicht gäntzlich verworffen werden, doch muß auch niemand meinen, daß sie nach allen ihren Theilen, würcklich können dargestellet werden.

Bestehet nicht eben in vielen Gelde, sondern in rechten Gebrauch

§. 7. Viele haben immer gemeinet, und meinen es noch, daß ein Fürst so wohl als eine Republick nicht könne glückseeliger seyn, als wenn sie viel Reichthum besässe; allein Conringius hat in einer eigenen Dissertation de

vero

vero fine & scopo Reipublicæ das Gegentheil erwiesen. Die Republic der Lacedæmonier hatte nach Einrichtung des Lycurgi gar kein Geld; nichts destoweniger so lange sie der vernünfftigen Anführung ihres Gesetz-Gebers folgten, konte sie niemand übern Hauffen werffen. Selbst die Römische Monarchie fing nicht eher an zu wancken, als biß sie durch die reiche Erbschafft des Pergamenischen Königs Attali waren zur Uppigkeit und Pracht verleitet worden. Denn Wollust ziehet zugleich mit dem Uberfluß ein, und macht, wie alle Historien lehren, aus Männern Weiber. eines Mittelmäßigen.

§. 8. Weil ich aber zuvor von erdichteten Republiquen gedacht, die weder sind, noch seyn können, so will ich allhier noch einige Nachricht davon ertheilen. Plato ist der älteste, der in seinen Critia die Insel Atlantidem also beschrieben, daß man leicht siehet, daß es ein Gedicht sey. Denn ob wohl Olaus Rudbeckius sich, und die Gelehrten, hat bereden wollen, daß die Platonische Atlantis, nichts anders, als das uralte Schweden sey, so hat es ihm doch niemand recht glauben wollen, weil man nicht siehet, wie bey damahls ermangelnder Schiffahrt, und Postwesen, Plato von Athen aus, so genaue Nachricht von Schweden gehabt. Erdichtete Republiquen.

§. 9.

§. 9. Unter denen neueren haben wir des Thomæ Mori Utopiam, welches gleichfals eine dergleichen erdichtete Republic gar artig vorstellet, wir wollen hernach einen Auszug davon geben. Der bekante Thomas Campanella, dessen Leben beym Jano Nicio Erythræo zu finden, hat in seiner Civitate Solis eben dergleichen Absicht gehabt: eben gedachter Erythræus hat auch libros Evdæmiorum geschrieben, die auch dergleichen Republic vorstellen. Jacob Bidermannus hat Thom. Morum imitiret, und gleichfalls Utopiam geschrieben, doch hat dieser so wohl als Erythræus es dem Moro nicht gleich gethan. Es ist ausser die Avantures de Telemaque, dessen wir oben gedacht, noch hieher zu zehlen, die Historie der Severarben, welches Buch erst in Engelland heraus kommen, hernach ins Frantzösische, Holländische und Teutsche ist übersetzet worden: der Autor hat viel gute Gedancken, doch ist er gefährlich zu lesen, indem er unvermerckt zum naturalismo, wo nicht gar zum atheismo, verleitet, welches auch Morhofius in seinem Polyhistore von ihm geurtheilet. Es sind auch noch andre, doch sind dieses etwa die Vornehmsten.

Mori Utopia.

§. 10. Thomas Morus scheinet der beste zu seyn; und weil er ein grosser Staats-Minister

nister gewesen, der von dem Zustand einer Republic hat bessere Erfahrung haben können, als andre Gelehrte, so wollen wir den Innhalt seiner Utopiæ kürtzlich erzehlen: Die Haupt-Abhandlung fänget er Cap. II. an, und zeiget, wie etwa auch Plato in seine Atlantide gethan, wie regulair die Städte in Utopien gebauet sind.

§. 11. Im dritten Capitel handelt er von der Obrigkeit. Der Princeps soll limitatam potentiam, wie in Engelland, haben; doch sollen zwey Obrigkeiten seyn (wie die Parlamente) welche Ihn einsetzen, und von welchen Er gewisser massen, dependiren soll. In dem 4ten handelt er von denen Handwerckern: da will er haben, daß ein ieder, über seine Kunst oder Handwerck auch soll den Ackerbau verstehen: ein ieder Handwercks-Mann soll des Tages nur sechs Stunden arbeiten, als drey Stunden vor, und drey Stunden, Nachmittags: die übrige Zeit sollen sie etwas gutes lesen, damit sie auch einiger massen gelehrt würden: nach der Abendmahlzeit mögen sie auch eine Stunde spielen, iedoch nicht im Brete, oder andre unartige Spiele, sondern sie sollen so etwas haben, wie das Schachspiel. Alle Handwercker sollen zugleich mit studieren (so werden die Gelehrten in Utopien wohl nicht das

malum

malum hypochondriacum, wie bey uns, haben) und wenn z. E. ein Schuster ein natürel vor andern hätte, so soll er Professor werden, wenn er aber das seinige nicht recht thäte, so soll er wieder ein Schuster werden: aus diesen gelehrten Handwerckern sollen Geistliche, Staats-Leute, Ambassadeurs, ja selbst Principes, erwehlet werden.

§. 12. Im 5ten Capitel zeigt er, wie die Utopier sich mit einander begehen sollen. In einer ieden Stadt soll eine gleiche Anzahl derer Menschen seyn, nehmlich derer Erwachsenen. Befindet man nun, daß Leute über die gesetzte Zahl heran gewachsen, so solle man Colonien ausschicken, und neue Städte anlegen; sollten aber etwa die Inwohner haben abgenommen, so solte man eine gewisse Zahl aus denen Colonien wieder zurück nehmen. Alle Bürger der Stadt sollen zusammen speisen: deßwegen soll die Stadt in vier Theile eingetheilet werden, und in einem ieden Viertheil soll man ein grosses Hauß, darinnen alle Bürger desselben speisen können, bauen: bey der Mahlzeit sollen auch Music und Confituren seyn: auch soll dabey allzeit was gutes gelesen, und discouriret, werden. Die Obrigkeit, nebst denen Priestern, sollen oben an sitzen, hernach soll eine bunte Reihe von alten und jungen gemachet

werden;

werden, damit nicht etwa, wenn die jungen alle beysammen säſſen, ſie bey der Muſic gar zu luſtig würden.

§. 13. Das 6. Capitel zeigt, wie die Utopier reiſen ſollen. Sie brauchen kein Geld: denn auſſer Utopien ſollen ſie nicht reiſen, und in dieſem Lande werden ſie überalls, wenn ſie ein Recommendation-Schreiben vom Regenten auffweiſen, zu Gaſte gebeten, doch müſſen ſie auch die Zeit ihres Daſeyns in dem Viertel, da ſie ſpeiſen, mit arbeiten. Darum ſollen auch keine Schencken, Coffee- und Wein-Häuſer in Utopien gedultet werden. Weil ſie nun kein Geld vonnöthen haben, ſo ſollen ſie alle dasjenige, was ſie verdienen, der Obrigkeit liefern, welche zur Zeit der Noth davon ſoll Krieg führen: denn die Utopier ſelbſt ſollen nicht Soldaten werden, ſondern man ſoll ſie von frembden Völckern werben. Und damit die unter denen Menſchen bekannte Begierde zum Gelde allmählig wiederum verlöſchen möge, ſo ſollen die Utopier ihre Kammerbecken, und andre verächtliche Geſchirre, aus Gold und Silber machen, hingegen ſollen ſie aus lauter irrdenen Gefäſſen ſpeiſen, ſo, meinet er, werden ſie einen rechten Eckel vor dem Gelde bekommen. Wir laſſen hiervon einen ieden vor ſich urtheilen, uns bedünckt, dieſe Regierung in

Utopien könne noch in vielen verbessert werden.

Der vernünfftige Gebrauch dieser erdichteten Republiquen.

§. 14. Bestehet in zweyen Erinnerungen (1) daß man gedencke, daß nicht alle Republiquen also können dargestellet, wie sie können gedacht werden, und sich also vor dem enthusiasmo politico hüte. (2) Daß man heilsame Rathschläge die Republic zu verbessern, nicht so gleich zu diesem enthusiasmo rechne, so bald man mercket, daß sie unsern Gemüthsneigungen wehe thun. Also, wenn iemand rathet, es sollen keine Müßiggänger geduldet, sondern durch Zuchthäuser, Manufacturen u. d. g. zur Arbeit angehalten werden, so spricht man vergeblich, es sey nicht practicabel, denn die Reisenden versichern, daß es bey denen Chinesern also gehalten werde. Also weil doch die Lebens-Straffen etwas grausam scheinen, so haben viele gemeinet, man könne sie durch Zuchthäuser, und den Bau, Umgang haben. Denn die Missethäter würden, wenn sie keine Hoffnung hätten iemahls davon erlöset zu werden, sich vielleicht mehr davor entsetzen, als vor dem Tode selbst: unterdessen dieneten sie doch noch, mit ihrem Leben, dem allgemeinen

meinen Wesen, denn der Mensch ist so ein edel Geschöpff, daß auch der elendeste unter ihnen mit seinem Leben der Welt mehr dienen kan, als mit seinem Tode.

Glückseeligkeit des Nehr-Standes.

§. 15. Wenn ein Kauffmann, oder andrer Haußhalter, jährlich so viel verdienen kan, als er zu wahrscheinlicher Versorgung seiner, und derer Seinigen, nach dem Stande darinnen er lebet, ohne Uppigkeit und Pracht, bedarff, so mangelt der Glückseeligkeit seines Standes im geringsten nichts. Die Eitelkeit aber will Geld und Uberfluß haben, sie hazardiret hier und dar so lange, biß Armuth und banquerot den Handel beschliessen. Hingegen will die leere Einbildung solche Haußhaltung und Handlung haben, da man niemahls mehr einnehme, als man brauche, welches so genau nicht angehet. Man hat dergleichen gewissenhaffte Haußhalter vor ohngefehr 12. Jahren in Pensylvanien gesuchet, wohin auch viele unsere Landsleute gereiset sind, ob sie aber solche daselbst gefunden, davon habe ich weiter keine Nachricht erhalten.

Glückseeligkeit des Ehestandes.

§. 16. Bestehet darinnen, daß zwey Personen mit einander vereinigt und vergnügt

leben, und Kinder zeugen. Der eitele Wahn aber ist damit nicht vergnügt, sondern er will auch noch Schönheit, Galanterie, Reichthum, und Ehre erheyrathen: es gehet ihnen aber dabey wie dem Hunde, der nach dem Schatten schnappete, und den Knochen fahren ließ. Die leere Einbildung hingegen läßt zwar diese Eitelkeiten leichte fahren, davor will sie alle Vollkommenheiten der Seelen, am Verstand und Willen, haben, meinet auch wohl die ersten Tage, und Wochen, eine so vollkommene Person zu besitzen, biß ein mehrer Umbgang zeiget, daß Menschlichkeit von denen Menschen nicht könne abgesondert werden. Von andern Ständen wird man aus besagten leicht ihre Glückseeligkeit urtheilen, und wenn man nur den Zweck derselben ansiehet, was Eitelkeit und leere Einbildung denenselben vor falsches beysetzen, ermessen können.

Das fünffte Capitel,

Von denen Mitteln,

und zwar (I.)

Von denen Mitteln der Staats-Klugheit überhaupt.

§. 1.

§. 1.

Wer in ieder, der seine Glückseligkeit befördern will, muß auf drey Dinge acht haben,

1) Daß er den Endzweck seines Lebens, seines Staats, und seines Thuns, recht erkenne.
2) Daß er, der Mittel wegen, seine eigene Kräffte wohl erforsche, umb zu erachten, ob er dadurch seinen Zweck erhalten könne.
3) Daß er auch andre Menschen erkenne, umb zu wissen, wie viel er sich von ihnen zu versehen habe.

Alles kömmt auff diese drey Haupt-Stücken an, wie solches Charron im Licht der Weisheit Lib. II. cap. 10. wohl erkennet, und Seneca redet hiervon in seinem Buch de Tranquillitate Animi Cap. 4. 5. 6. also, daß man mit Wahrheit sagen kan, quod verba, tot pondera: und wenn man auff Schulen die paar neuen Worte, die sich etwa im Seneca befinden, und deßwegen doch vor gut Latein müssen gehalten werden, nicht achtete, und an statt des Curtii, Justini, und dergleichen autorum (welche ohnedem die Jugend eher vor sich verstehen könte) diesen vortrefflichen autorem läse, so würde das zu dieser Zeit fähige Alter, offt aus einem eintzigen Capitel desselben mehr klu-

ges und nützliches erlernen, als aus dem gantzen Curtio und Justino.

Von der Erkäntniß des Endzwecks unsers Lebens.

Cardani Regeln.

§. 2. Hieronymus Cardanus hat in seinen Arcanis Prud. Civ. hiervon recht wohl raisonniret, (1) sagt er, **solle man sich hüten, daß man nicht einen Zweck suche, den man nicht erhalten könne,** als wenn einer wolte ein Philosophus werden, der kein judicium hätte; ein Poët, der kein ingenium hätte; ein Historicus, der keine memoriam hätte, ein Staatsmann, dem die bons mots juckten, daß er sich iederman damit zum Feinde machte. (2) Ferner, sagt er, **solle man den Zweck nicht suchen, den man nicht haben wolle.** Du sagst, das verstehet sich von selbst. Desto gewisser ist es. Aber es finden sich doch unzehlig viel Leute, die es gleichwohl thun. Denn ein Wollüstiger und Fauler sucht ein vergnügtes Leben, und kan doch nichts anders finden, als Elend und Jammer. Ein Hurer will niemahls den Schmertz derer Frantzosen haben, und sucht sie doch, durch seine Lebens-Art, so lange emsig auff, biß er sie endlich findet.

§. 3. Er sagt ferner, **man solle nicht suchen, was schädlich und schändlich ist,**

und

und weiset damit gar fein, daß der Zweck unsers Lebens müsse klüglich, und gerecht, seyn. Er erinnert ferner gar wohl, **daß man Dinge, so zu unsrer Lebens-Art nicht gehören, nicht suchen solle.** Ein Theologus will zugleich ein Staats-Mann seyn: wenn es nur angehet, ist es schon gut, aber es gehöret zu einem allein sehr viel. Alphonsus in Arragonien legt sich auff die Astronomie, und weiß alles, was am Himmel paßiret. Es würde ihm mehr helffen, wenn er alles wüste, was in seinem Reiche vorgienge. Antonius Philosophus macht es besser, der legt sich auff die Morale: denn diese kan einem Fürsten ungemeinen Nutzen schaffen. Endlich **soll man auch nicht suchen, was man nicht behalten kan.** Mancher Autor erhält ziemlichen Ruhm, durch allerhand Finten, plagium literarium, Prahlerey, Schmeicheley, und Correspondenz mit denen Journalisten; aber in wenig Jahren fällt aller falscher Ruff wieder weg, mit desto grösserer Verachtung.

§. 4. Unterdessen ist unser erster Haupt-Satz also zu verstehen, wir solten sehen auf den Endzweck unsers Lebens, das ist, wir sollen Tugend, Wahrheit und Gesundheit allen andern Dingen vorziehen, und dasjenige, was zu unsern übrigen Zustande gehöret, diesen

Wie der erste Haupt-Satz §. 1. zu verstehen.

nachsetzen. Die Erwehlung einer Lebens-Art müssen wir vor allen Dingen also einrichten, daß sie mit dem Zustand unsers Leibes unsers Verstandes, und unsers Willens, überein treffe. Wenn wir nun agiren umb unsern Zweck zu erhalten, so ist nicht eine iede action so gleich in unsrer Gewalt, und so lange sie es nicht ist, wird sie zum Zweck, darzu andre Mittel wiederum müssen ergriffen werden. So hat man demnach auch den Zweck dieses seines Thuns wohl zu erkennen.

Wie ein Mensch seine eigenen Kräffte wohl erkennen solle.

§. 5. Wie nöthig es sey seine eigenen Kräffte zu erforschen, hat Seneca in denen §. 1. angeführten dreyen Capiteln vortrefflich gezeuget, und wer dieselben mit Auffmerck-samkeit lieset, wird weiter keine Uberzeugung brauchen. Man hat dieses wohl zu mercken, und in Acht zu nehmen, damit man sich nicht in Sachen einlasse, denen man nicht gewachsen sey, welchen Fehler die Griechen πολυπραγμοσύνην nennen: wiewohl dieses nicht eben πολυπραγμοσύνη ist, wie die ethymologie des Worts an die Hand gibt, wenn man mehr als eine Sache treibet, sondern wenn man deren mehr auff sich nimmt, als man zu verwalten tüchtig ist. Es ist aber auch deßwegen diese

Untersuchung nöthig, damit man nicht sein Gewissen verletze, wenn man sich etwas unternommen, das man hernach nicht anders, als übel, verwalten kan.

§. 6. Es war vor dreyßig Jahren ein junger Cavalier in Engelland de Tempel, ein Sohn deßjenigen, der die Introduction a l'histoire d'Angleterre geschrieben. Der König Wilhelm machte ihn zum Staats-Secretaire, er nahm auch den Dienst an, soll sich aber nicht tüchtig dazu befunden, und den König, daß er ihn der Charge erlassen möchte, gebeten haben. Der König aber soll gemeinet haben, er könne ja iemand zu Hülffe nehmen, biß er sich sattsam geübet, und ihn, die Stelle zu behalten, ermahnet. Einige Zeit aber hernach hat er sich in die Temse gestürtzet, und einen Zettul hinterlassen, darauff gestanden: **Die Ursache meines Todes ist keine andre gewesen, als daß ich mich unterstanden, ein Ambt anzunehmen, welches ich zu bestreiten, nicht tüchtig war.** Es wäre zwar nicht gut, wenn alle Leute so gewissenhafftig wären, sonst möchten alle unsre Flüsse von todten Cörpern starren, deßwegen aber geschicht es doch wohl, daß, nach dem einer und der andre siehet, daß er seine Charge übel

verwaltet, er sich in seinem Gewissen verletzt befindet.

Auch ganze Republiquen sollen ihre Kräffte wohl erkennen.

§. 7. Nicht allein aber eintzele Personen, sondern auch gantze Republiquen, wenn sie die Umbstände ihres Zustandes nicht wohl überlegen, ziehen sich offt den äussersten Ruin zu. Also, wenn in einer Republique, als in Holland, die Handlung floriret, so siehet sie gar leicht, daß ihr das Commercium mehr einträget, als ungewisse Conquêten, darum muß sie, welches die Holländer gar klüglich zu beobachten wissen, nicht eher, als biß es die höchste Noth erfordert, zu den Waffen greiffen; hingegen sich von dem Exempel andrer Staaten, die durch Conquêten etwas zu erwerben gedencken, nicht verführen lassen. So lange Athen vor Zeiten dieses in Acht nahm, war es unüberwindlich, herrlich und prächtig; als aber das Glück der Marathonischen Schlacht sie verleitete, daß sie glaubten, sie könnten auch Conquêten machen, und sich allzu leicht mit denen Lacedæmoniern einliessen, so wurde ihr gantzer Staat nach und nach zerstöret. So ging es auch mit der Carthaginenser Republic, als sie sich, die Römer zu überwinden, gelüsten liesse.

Worinnen diese Kräffte eigentlich bestehen.

§. 8.

§. 8. Dieser Kräffte sind eigentlich dreyerley, (1) Geschicklichkeit des Verstandes, (2) Tüchtigkeit des Willens. (3) Des Leibes. Von der Geschicklichkeit des Verstandes handelt eigentlich die Logic, von der Tüchtigkeit des Leibes, wie sie so wohl zu erlangen, als zu erhalten, handelt die Medicin, von beyden kan man auch lesen den Autorem der anno 1642. zu Franckfurth am Mayn ediret, Institutionem viri privati & publici & aulici, ad modum fere Justi Lipsii in Politicis, was er nehmlich in institutione viri privati geschrieben. Wir wollen hier vornehmlich die Beschaffenheit des Willens betrachten.

§. 9. Wir werden also hier in Ansehen des Willens, erstlich handeln von denen Tugenden, so zugleich Moral- und Politisch sind, das ist, welche so wohl von GOtt geboten, als auch zum Zweck der Staats-Klugheit sehr nützlich sind; zum andern von einer Tugend, welche bloß politisch ist, und das Decorum, oder der Wohlstand, genennet wird. Denn eine Tugend, zum Exempel die Gedult, wird moralisch genennet, so ferne sie zum Jure naturæ, gehöret, und von GOtt geboten ist; eben diese Tugend aber wird auch politisch genennet, so ferne sie zur Klugheit gar nützlich ist, dergestalt, daß, wann sie auch von GOtt nicht geboten

Tüchtigkeit des Willens. Zweyerley Tugend.

boten wäre, man sie, seines eigenen Nutzens wegen, zu beobachten, würde Ursache haben, also ist demnach eine bloß politische Tugend diejenige, die nur nützlich, von GOtt aber nicht geboten ist.

Auch Schein-Tugenden dienen zur politischen Absicht.

§. 10. Was die moral politischen Tugenden anbelanget, davon ist zu mercken, daß etliche nur sind halbe Tugenden, oder besser zu reden, gar keine Tugenden, sondern nur Schatten-Bilder derselben: nehmlich, wenn die That zwar mit dem Willen GOttes übereintrifft, aber nicht die Absicht: als, wenn ein Ehrgeitziger sein Wort hält, nicht (welches GOttes Wille ist) daß er seinem Neben-Menschen nicht schade, sondern, daß er keine Schande davon habe. Diese Schatten-Bilder der Tugend dienen zur moralischen Absicht gar nicht, sondern sind Laster vor GOtt; doch dienen sie zur politischen Absicht, und ob sie zwar, auch in diesem Ansehen, der wahrhafftigen Tugend nicht gleich kommen, so sind sie doch so ziemlich zu gebrauchen. Ob nun die wahre Tugend gleich ein mehres zur politischen Klugheit beyträgt, als die Schein-Tugend, so muß doch deßwegen niemand meinen, daß zu der Klugheit nicht mehr erfordert werde, als Tugend, und sich deßhalben verwundern, warum viel

wahr-

wahrhafftig tugendhaffte Leute ad vitam civilem untüchtig sind.

Von der politischen Tugend der Gerechtigkeit.

§. 11. Die politische Tugend der Gerechtigkeit ist einem Staats-Klugen sehr nöthig, und nützlich. Denn mit einem Spitzbuben, Betrüger, Pasquillanten, Ehrendiebe, Poltron, Zäncker, und dergleichen Canaille, will niemand gerne etwas zu thun haben, auch die Spitzbuben, Betrüger, Pasquillanten, Ehrendiebe, Poltrons und Zäncker selber nicht: der Mensch gewinnet aber allzeit mehr aus der kleinen Welt, als aus der grossen: mit wem nun die Leute nicht gerne umbgehen, der kan auch von ihnen nicht viel profitiren. Wir wissen wie Matthias Flacius Illyricus, und Caspar Scioppius, ihrer Zanckſucht wegen, von iederman gehasset, und dadurch in das äuserste Elend gestürtzet worden. Hingegen war der gerechte Aristides so beliebt, daß ohngeachtet er, auff Anstifften seiner Feinde, auff 10. Jahr verwiesen wurde, man ihn dennoch, kurtze Zeit hernach, mit grossen Ehren wieder einhohlete.

Von der politischen Mäßigkeit.

§. 12. Wer nicht nüchtern und mäßig lebet, kan nicht klüglich leben. Denn Fressen

und

und Sauffen verdüstert den Verstand, und ohne Verstand kan keine Klugheit seyn. Der Kayser Heinrich der IV. speisete nur eine Viertel-Stunde, und schlieff niemahls über drey Stunden, darum konte er das Unglück, das ihm der Aberglaube selbiger Zeiten, von der Krafft des Päbstlichen Bannes, welcher die Reichs-Fürsten, und so gar seinen eigenen Sohn, an Ihme untreue machte, so ziemlich überwinden, daß er in seinen meisten Schlachten glücklich war, welches bey so vielen unglücklichen Begebenheiten, als diesen braven Kayser betroffen, einem Wollüster nicht würde gelungen seyn.

Von der Politischen Tapfferkeit.

§. 13. Die Tapfferkeit, so ferne sie eine politische Tugend ist, dienet uns darzu, daß, weil man, bey allen guten Dingen, immer einen Wiederstand findet, man sich denselben nicht abschrecken lasse, sondern, mit auffgeweckten Muthe, demselben entgegen gehe. Die **Poltronnerie** hingegen ist eine Schein-Tapfferkeit, und zu der Staats-Klugheit gantz nicht dienlich: sie bestehet darinnen, daß einer gegen diejenigen, von denen er versichert ist, daß sie ihm entweder nicht wiederstehen können, oder doch nicht wollen, sich sehr zornig und blutdürstig anstellet. Also Alphonsus der

König

König in Portugall, als er noch ein Printz war, und wohl wuste, daß ihm niemand nichts thun durffte, suchte er alle Nachte auff denen Gassen Händel; als er aber hernach der Boßheit seiner Gemahlin, und seines Bruders, Don Pedro, hätte sollen tapffer entgegen gehen, so mangelte es ihm überall an Muth, und Entschliessung.

Von der Gedult.

§. 14. Die Gedult muß man nicht vor eine Tugend derer alten Weiber halten, sondern sie ist die gröste Zierath derer tapffern und klugen Männer, und der Tugend selbst so wesentlich einverleibet, daß niemahls keine Tugend ohne Gedult gewesen. Denn wer hat iemahls bey Einrichtung der Tugend gleich obgesieget: so lange dieses nicht geschicht muß man Gedult haben, und weil iederman damit in seinem gantzen Leben zu thun hat, so folgt, daß man die Gedult niemahls entbehren könne. Demnach ist sie auch der Tapfferkeit selbst wesentlich, ja auch die Tapfferkeit der Gedult. Wer wahrhafftig tapffer ist, muß gedultig seyn, sonst ist er ein brutal; und wer wahrhafftig gedultig ist, muß tapffer seyn, sonst ist er ein feiger Bärenheuter. Der grösste Theil des hochgepriesenen sang froid ist Gedult. Wenn die Gedult ein Mittel ist, uns und unsern

sern Nechsten was gutes zu erwerben, so ist sie die wahre tugendhaffte Gedult; wenn aber darzu nothwendig Wiederstand erfordert wird, so ist die Gedult ein Laster: sie wird aber so dann nicht Gedult, sondern Feigigkeit genennet.

Von der Bescheidenheit.

§. 15. Ein Staats-Kluger muß auch bescheiden seyn: das ist, er muß nicht allein seinen Ehrgeitz nicht mercken lassen, sondern auch seine wahrhafftig gute und grosse Qualitäten nicht zu empfinden, scheinen. Denn die Menschen können nicht allein nicht leiden, daß einer würcklich über den andern sich erhebe, sondern auch nicht einmahl, daß einer würdig scheine, über den andern erhoben zu werden. Weil nun ein Staats-Kluger niemahls von dem Haß und Wiederwillen andrer Menschen einigen Vortheil hat, so folgt, daß er keines von beyden solle mercken lassen, weder, daß er andern vorgezogen seyn wolle, noch, daß er ihnen vorgezogen werden könne; hingegen ist immer noch so viel gutes in denen Gemüthern derer meisten Menschen übrig, daß sie eine Tugend die sich selbst nicht kennet, verehren und hochachten. Darum muß ein ieder Politicus in Thaten, Geberden und Worten, sich also aufführen, daß er aus sich selbst nichts sonderlichs

lichs zu machen scheine. Es ist zwar war, einige sind auch ohne Bescheidenheit, mit Unwillen aller Menschen, zu ihren Zweck gelanget: doch hat man sie eben so wenig nachzuahmen, als diejenigen, so vom Thurme herabfallend eben so gut, und noch geschwinder, auff die Erde gekommen sind, als diejenigen so die Treppe herab gegangen.

Von dem Fleiß, ingleichen vernünfftiger Bestrebung nach zeitlichen Gütern und Ehren.

§. 16. Auch der Fleiß ist eine zu dem Bürgerlichen Leben höchstnöthige Tugend. Zwar das ist nicht Fleiß, daß man stets wie ein Esel arbeitet, sondern, daß man sich keinen Affect, von der Gelegenheit seinen Nutzen zu befördern, abhalten lasse. Aus diesem Begriff des Fleisses kan ein ieder vor sich sehen, daß ein Staats-Kluger müsse fleißig seyn: so lange zum wenigsten, biß er seinen Zweck erhalten; kan er sich hernach Ruhe schaffen, so ist sie ihm wohl zu gönnen. Dieser Fleiß muß zwar auff keine Eitelkeit, vielweniger auff Boßheit, abzielen; iedoch ist auch nach Mitteln und Vermögen, ingleichen nach einen guten Ruff zu streben, nicht so gleich denen Eitelkeiten beyzuzehlen. Denn reich seyn, das ist, Uberfluß haben wollen, ist zwar ein unstreitiges Zeichen entwe-

der der Eitelkeit, oder der Boßheit, wohin auch die Begierde unverdienter Ehre zu rechnen; aber mit Fleiß und Vorsatz arm und veracht seyn wollen, ist Thorheit und Enthusiasterey. Denn ohne zulängliches Vermögen, und guten Ruff, kan man GOtt, der Welt und sich nicht füglich dienen. Schickt uns GOtt Armuth und Verachtung zu, so ertragen wirs billig, als ein Werck seiner heiligen Vorsehung, mit Gedult, aber deßwegen haben wir es nicht Ursache zu wünschen, oder zu suchen.

Von der bloß politischen Tugend, dem Decoro, oder dem Wohlstande.

§. 17. Wie der Wohlstand eine bloß politische Tugend sey, haben wir schon oben §. 9. gezeiget. Itzt wollen wir diese höchst nützliche Lehre völliger, als sie noch iemahls, so viel uns wissend, beschrieben worden, darstellen. Wir wollen drey Hauptstücke abhandeln, (1) von dem Wohlstande überhaupt, (2) von dem Wohlstande derer Privat-Personen, (3) von dem Wohlstande derer Regenten. Ehe wir aber hiervon zu handeln anfangen, wollen wir zuvor die uns bekannten besten Autores, so hiervon geschrieben, erzehlen.

§. 18. Aristoteles hat schon hiervon in seinen Magnis Moralibus, im XXX. und folgenden, Capiteln, gehandelt. Cicero hat im

ersten Buche de Officiis. Cap. XXVII. & seqq. auch so ziemlich wohl davon geschrieben, doch kan man nicht läugnen, daß er immer das Decorum mit dem Honesto & utili (den Wohlstand, mit der Erbarkeit und Klugheit) verwirret. Erasmus Roterodamus hat in seinem bekanten Buche, de Civilitate morum, nach dem Gebrauch seiner Zeiten, auch gar feine Gedancken davon.

§. 19. Einer derer vortrefflichsten ist Joh. de Lusa, welcher davon einen Tractat, den er Galatheum, seu de honestate & elegantia morum, betittelt, geschrieben, welcher cum notis Chytræi heraus kommen ist. Trajanus Boccalini hat in seinen Relationibus ex Parnasso Cent. II. Relat. 28. davon besonders gehandelt, und dabey derer meisten Nationen, derer Spanier, Frantzosen, Italiener, Teutschen, Fehler wieder den Wohlstand, gar lustig gezeiget. Magdalene de Scudery, ein gelehrtes Frantzösisches Frauenzimmer, hat in ihren Conversations sur divers sujets de morale, einige Gespräche, darinnen sie weiset, wie man in Conversation reden solle, welche verdienen gelesen zu werden. Es gehöret auch hieher ein Autor Anonymus, der sur les maximes de bienseance geschrieben. Vor allen andern hat der Abt de

Bellegarde in zweyen Büchern sehr wohl hiervon gehandelt, davon das erste, de la politesse des maeurs ein rechtes Systema dieser Doctrin ist, das andre, Reflexions sur le ridicule, ist mit recht schönen Gedancken angefüllet. Wir wenden uns aber nunmehro zu unsrer selbsteigenen Abhandlung.

Was der Wohlstand überhaupt sey.

§. 20. Wenn wir dannenhero überhaupt fragen, was der Wohlstand sey, so antwortet uns Cicero Lib. I. de Off. Cap. 27. es sey, alle dasjenige, was mit der Vortrefflichkeit des Menschen, nach welcher er von andern lebhafften Geschöpffen unterschieden ist, übereinkomme. Aber der gute Herr Bürgemeister hat die Sache nicht recht überleget: denn das heißt nicht mehr, als daß der Wohlstand etwas vernünfftiges sey: das ist er nun zwar auch, doch bestehet sein Wesen nicht darinnen. Nicht besser hat es Becmannus in seiner Doctrina morali Cap. 7. §. 1. gemacht, wenn er saat, der Wohlstand sey, was mit der vernünfftigen Natur des Menschen übereintreffe, und dessen Gegentheil derselben unanständig sey.

§. 21.

§. 21. Der Wohlstand demnach ist nach unsrer Meynung eine klügliche Nachahmung des indifferenten Thuns und Lassens, derer meisten, andern Menschen, die in einerley Stande mit uns leben, damit wir ihnen gefallen mögen. Es ist eine Nachahmung des indifferenten Thuns und Lassens. Denn die Klugheit darff nicht eher agiren, als biß es ihr die Gerechtigkeit vergönnet: darum würde es profan seyn, wenn man in Sachen der Gerechtigkeit wollte fragen, ob sie dem Wohlstand gemäß wären oder nicht; oder Sachen der Gerechtigkeit wollte des Wohlstandes wegen bevbachten. Also weiß ich, daß Studiosi, die sich in Halle auffgehalten, und daselbst meineten, was ausserordentlichs gelernet zu haben, sich erkühnen durfften, zu sagen, die klugen Leute daselbst hielten allerdings davor, daß man, des Wohlstandes halber, in die Kirche, und zum heiligen Abendmahl gehen müste. Ich will nicht hoffen, daß ein kluger Mann daselbst dieses also lehren wird: denn wenn er es thäte, würde er sich ungemein prostituiren, daß er nicht wüste, daß die Fragen des Wohlstandes bey denen Sachen der Gerechtigkeit, und Gottseeligkeit, eben so abgeschmackt angebracht würden, als wenn man vom Feuer, damit man die Stuben erheitzet, sagen wollte, man lege es

Was der Wohlstand sey.

nicht in den Ofen der Wärme wegen, sondern weil es so ein artiges flüßiges Wesen sey, wie die Kälte, oder das Wasser.

Wolstand und Tugend können, müssen aber nicht, beysammen seyn.

§. 22. Darum ist der Wohlstand von Tugend und Gerechtigkeit zwar völlig unterschieden, iedoch sind Wohlstand und Tugend einander nicht entgegen gesetzt, sondern sie können gar wohl in einer Person beysammen seyn; sie müssen aber nicht beysammen seyn, sondern es kan die Tugend ohne Wohlstand, und der Wohlstand ohne Tugend seyn. Denn es ist zwar der Wohlstand ein Theil der Klugheit, von welcher wir oben gedacht, daß sie nicht könne ohne Tugend seyn: solches aber war, wie der Beweiß es gezeuget, von der gesammten Klugheit, und nicht von denen Theilen derselben, zu verstehen. An Ciceronem muß man sich nicht kehren, der an angeführter Stelle gar mühsam untersuchet, ob der Wohlstand von der Tugend könne getrennet werden. Denn sein übler Begriff des Wohlstandes hat ihn zu dieser vergeblichen Untersuchung verführet. Tugend und Wohlstand sind genere unterschieden: denn der Wohlstand ist eine Nachahmung, die Tugend nicht: weil ein ieder zur Tugend verpflichtet ist, wenn auch schon sonst kein Mensch mehr tugendhafftig lebte. Die Gelehrten aber wissen, daß was genere unter-

terschieden ist, das sey gantz und gar unterschieden.

§. 22. Wie wir nun allbereit den Wohlstand von der Tugend unterschieden, also muß er auch mit der Klugheit überhaupt nicht verwirret werden. Denn das **indifferente** Thun und Lassen, daß wir nachahmen, muß nicht allein **indifferent** seyn in Ansehen der Gerechtigkeit, sondern auch in Ansehen der Klugheit: das ist, es muß ein solches Thun seyn, das sonst weder annehmlich noch verdrüßlich ist, oder doch deßwegen, weil es annehmlich oder verdrüßlich ist, weder gethan, noch unterlassen wird. Als mit Respect meines Lesers zu sagen, einen Wind streichen zu lassen, ist wieder den Wohlstand. Denn, daß er einen unangenehmen Geruch erwecket, ist die Ursache nicht, weil man dieses zu thun vor garstig hält, ehe man noch den Geruch empfunden; ja wenn auch gleich der Geruch uns nicht **incommodiren** kan, als wenn iemand einen auff der Gassen läßt, oder in einem an unseres anstossenden Zimmer. Also wenn iemand wollte, ob es auch die schönste Person wäre, sich ungebührlich entblössen, wäre es wieder den Wohlstand, ob wohl einige Theile eines schönen Leibes, als die Brust, den Leib, die Schenckel, niemand zu sehen, unangenehm wäre.

Der Wolstand muß nicht mit der Klugheit überhaupt verwirret werden.

§. 24. Cicero, und einige andre Autores, verwirren immer den Wohlstand mit der Klugheit. Sie sagen, es sey wieder denselben, wenn man in einer Gesellschafft das Maul wolle alleine haben. Ich sage, es sey wieder die Klugheit, nicht aber wieder den Wohlstand. Denn der Wohlstand muß eine blosse Nachahmung seyn, und keine Raison haben, weder daß die That recht, oder unrecht, klüglich, oder thöricht sey. Denn es ist ein thöricht Wesen, das Maul in Gesellschafft allein zu haben, weil man sich als einen petit maitre auffführet, der andern Lectiones geben will. Also ist es nicht wieder den Wohlstand, sondern wieder die Klugheit, daß man im Reden nicht allzusehr schreye, weil sonst andern Leuten die Ohren wehe thun, und man demjenigen nicht kan günstig seyn, der uns vergeblichen Schmertz verursachet.

Wir sollen nur Leute unsers Standes nachahmen.

§. 25. Der Wohlstand aber ist auch nicht eine iede läppische Nachahmung des indifferenten Thuns andrer Menschen, als wenn ein reicher Jude einen Staats-Mann in Meublen nachahmet, oder eine Superintendentens-Frau eine Haube trägt, wie eine Holtzhackerin; sondern ein ieder hat Ursache, Leute seines Standes nur nachzuahmen. Denn wenn wir Leute höheres Standes nachahmeten, so würs-

würden wir uns ungebührlich erheben, wollten wir aber Leute geringeres Standes nachahmen, so würden wir uns bey denen meisten Menschen verächtlich machen, und dadurch uns ausser dem Stand setzen, ihnen zu dienen: solcher gestalt würde dieses unser Thun nicht mehr zum Wohlstande gehören, sondern zum Recht und Unrecht.

§. 26. Es weiset aber der Zweck des Wohlstandes, daß wir nicht nur Leute unsers Standes nachahmen, sondern auch, bey dieser Nachahmung, auff die meisten sehen sollen. Denn wenn einer und der andre unseres Standes solte von andern seines gleichen, in indifferenten Thun und Lassen, etwas sonderliches haben, so würde er selbst darinnen den Wohlstand verletzen, und andern Leuten deßwegen ridicule, oder verhaßt, seyn, folglich, wenn wir ihn nachahmeten, würden wir uns zugleich mit ihm entweder verächtlich, oder verhaßt, machen.

Wir sollen nicht die wenigsten, sondern die meisten, nachahmen.

§. 27. Ob nun also zwar der Wohlstand weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit zuwieder seyn soll, so ist doch noch ein grosser Unterscheid zu machen zwischen Gerechtigkeit und Klugheit. Denn da der Wohlstand der Gerechtigkeit niemahls im geringsten widerstreben muß, so kan es doch wohl geschehen, daß er, einiger

Der Wohlstand kan nicht der Gerechtigkeit, doch einiger massen der Klugheit zu wieder seyn.

einiger massen, der Klugheit zu wieder sey; iedoch nur in dieser Begebenheit, wenn etwa die Gunst andrer Menschen, die wir nachahmen, uns mehr beträgt, als etwa die Nachahmung verdrießliches hat: als wenn eine gewisse Mode sich zu kleiden, etwas Beschwerliches hätte, so würde es doch besser seyn, solche Beschwerlichkeit über sich zu nehmen, als durch Hintansetzung des Wohlstandes sich verhaßt und verächtlich zu machen. Denn wie sich die Gerechtigkeit gegen die Klugheit verhält, so verhält sich diese gegen den Wohlstand: nehmlich, die Klugheit darff nichts thun, was wider die Gerechtigkeit ist, so darff auch der Wohlstand nichts annehmen, was die Klugheit verwehret: denn er ist ein Mittel der Klugheit.

Einige Folgerungen aus vorigen.

§. 28. Der Zweck des Wohlstandes weiset uns auch, daß ein Potentat in seinem Lande keinen Wohlstand zu beobachten habe, weil er daselbst niemand seines gleichen hat, sondern auch seine Gemahlin und Printze, seine, obwohl die Höhesten, Unterthanen sind; wenn er aber, ausser seinem Lande, mit andern Potentaten seines gleichen zu thun hat, so muß er, so lange er klüglich mit ihnen umzugehen gedencket, die Regeln seines Wohlstandes, wie ein anderer, beobachten. Gleichwie aber nun ein ieder, auch eine Privat-Person, wenn er gedenckt also

bedeckt

bedeckt zu seyn, daß er die Gunst andrer Menschen nicht mehr brauchet, (worzu aber ein mehres gehöret, als man insgemein glaubet) den Wohlstand zu beobachten kan entübriget seyn, also gehet solches viel eher bey einem grossen Herrn an, welcher endlich den Umbgang mit seines gleichen vermeiden kan, welches Privat-Personen nicht wohl können. Bey denen Gesandten gehören unterschiedliche gebräuchliche Höfflichkeiten zum Wohlstande, welche wenn sie ein Potentat dem Gesandten versaget, so zeiget er nicht mehr, als daß er die Gunst seines Principalen zur Erhaltung seines Staats nicht vor nöthig erachte, und hat deßwegen noch lange nicht, das Völcker-Recht, wie man immer meinet, überschritten. Es weiset dieser Zweck auch, daß in Liebe und Freundschafft der Wohlstand auffhöre: weil man in dergleichen Zustande schon mehr hat, (nehmlich völlige Liebe) als man durch Beobachtung des Wohlstandes erhalten kan, (nehmlich Gunst der Menschen, welche weniger als Liebe, und Freundschafft, ist.)

Von denen Regeln des Wohlstandes derer Privat-Personen.

§. 24. Privat-Personen können nicht leicht des Wohlstandes entbehren, zumahl desjenigen

jenigen, der in einem gantzen Lande gebräuchlich ist: darum ist es eine Haupt-Regel: ländlich, sittlich. Also wenn ein Siebenbürger oder Ungar, oder Wallache, auff die Leipziger Messe reiset, behält er billig seine Kleidung. Denn es wäre wieder die Klugheit, wegen acht oder 14. Tagen, sich ein Teutsches Kleid machen zu lassen: der Wohlstand aber muß der Klugheit allezeit nachstehen. Hingegen wenn er Jahr und Tag sich daselbst auffhalten will, thut er nicht übel, wenn er sich Teutsch kleidet. Wenn unsre Herren Passagiers von Pariß zurücke kommen, muß man es ihnen nicht vor übel halten, wenn sie noch bey uns eine Zeitlang in einem Frantzösischen Kleide und Peruque einhergehen: denn man siehet dadurch, daß sie Geld in Franckreich verthan haben, und die daselbst so theuer bezahlte Kleidung bey uns billig noch eine Zeitlang nutzen wollen: diese menage ist ihnen nicht vor übel zu halten. Wenn sie aber hernach nochmahls, oder andre, welche sich weniger Gewissen gemacht, die Gräntzen der Erbarkeit, als ihres Vaterlandes, zu überschreiten, aus Pariß eine Frantzösische morbleu Peruque kommen lassen, da noch die wenigsten ihres gleichen solche tragen, so ist es wieder den Wohlstand: doch, ob ich gleich einen rechten Eckel davor habe, werde ich gleich auch

Ländlich sittlich.

eine

eine kommen lassen, so bald ich mercken werde, daß die meisten meines gleichen in bürgerlicher Gala darinnen erscheinen.

§. 30. Natürliche Dinge, die ausser denen Gräntzen der Nachahmung gestellet sind, muß man hieher nicht rechnen. Also wenn in China ein Frauenzimmer vor schöne geachtet wird, die schwartze Zähne und eine niedrige Stirne hat, oder in Oesterreich eine, die mit einen ansehnlichen Kropffe einher pranget, so gilt hier die Regel nicht: Ländlich, sittlich: denn solche Würckungen der Natur kan man sich nicht selbst geben. Wenn solche Fehler, oder Vortheile, einem und den andern nur anhängen, und man könnte auch gleich dieselben einiger massen erlangen, so erfordert der Wohlstand nicht, die Fehler dererselben, wenn sie auch noch so ansehnlich in der Republic wären, nachzuahmen. Also, da Alexander M. den Kopff immer auff einer Achsel trug, und Henricus IV. in Franckreich eine Schramme seiner Oberleffze zu bedecken, sich muste einen Stutzbart wachsen lassen, so hiesse solches zwar nicht der Wohlstand, doch war es vielleicht eine Sache der Klugheit, daß die Bedienten des Alexandri M. den Kopff auch also hingen, und Henrici IV. seine sich dergleichen Bärte wachsen liessen. Allein wann ein berühmter

Natürliche Dinge gehören nicht zum Wohlstande.

Pre-

Prediger in Franckreich, bey seinen Predigten offt hustete, und die Theologischen Studiosi es ihm nachthaten, so war es keines von beyden, sondern da hieß es aus dem Horatio: o imitatores, servum pecus!

Ceremoniel und Complimente gehören vor sich zur Klugheit, die Art aber derselben zum Wohlstande.

§. 31. Hieher sind auch die Ceremonien und Complimente zu rechnen: jene sind äusserliche Bezeigungen, diese aber freundliche Worte, wie sie der Gebrauch andrer Menschen eingeführet. Denn das Ceremoniel und die Complimente selbst, so ferne man dadurch zeiget, daß man den andern liebe, und hochachte, gehöret nicht zum Wohlstande, sondern zur Klugheit, ja einiger massen zur Gerechtigkeit; allein die Art des Ceremoniels, und derer Complimente, sind ein blosses Werck des Wohlstandes: z. E. ob man einen Ihro Excellenz, oder Herr Professor, Herr Hoffrath, Herr Cammer-Rath heisset, ob man sich selbst seinen schuldigen, oder schuldigsten, gehorsamen, gehorsamsten, unterthänigen, unterthänigsten Diener nennet, ob man ihm stehend, oder sitzend Audienz gibt, ob man ihn biß an die Treppe, oder biß an die Hauß-Thüre, begleitet, davon kan uns weder Weißheit noch Gerechtigkeit, noch Klugheit, sondern allein der Gebrauch des Wohlstandes Nachricht ertheilen. Wir wollen von diesen beyden Hauptstücken etwas aus-

ausführlicher, iedoch nur überhaupt, von der Rede, und Thaten handeln, und zwar so wollen wir von der Rede dreyerley, erstlich ob man reden solle, und dann was, und wie, man reden solle, ausführen.

Ob man reden solle?

§. 32. Ist kein Zweiffel: denn darzu hat uns die Natur die Zunge gegeben. Eine andre Frage ists, ob man zu aller Zeit, und in aller Gesellschafft, reden solle. Ausgemacht ists, wer sich getrauet Verstand und Tugend zu besitzen, muß keine stumme Person agiren, wenn er solche zeigen will: weil man niemand Verstand und Tugend an der Nasen ansehen kan: da heißt es, wie vor Zeiten Socrates gesagt, **Loquere, ut te videam.** Aber wer sein Unvermögen erkennet, thut besser, daß er Harpocratis Person und Lehren annimmet, und schweiget: denn wenn er das nicht thut, so heißt es: **si tacuisses, philosophus mansisses.** Es ist aber so wohl ein allzuvieles Geplaudere, als auch eigensinniges Stillschweigen, denen Regeln der Klugheit und des Wohlstandes zuwider: denn es ist ein ungemeines Kunst-Stück viel zu reden, und nicht wieder die Gerechtigkeit, und Klugheit zu verstossen; hingegen gar nichts zu reden in Gesellschafft

andrer

andrer Menschen ist entweder ein Zeichen einer ungemeinen Dummheit, oder Boßheit.

Was man reden solle.

§. 33. Die Schrancken, darinnen wir uns selbst eingeschlossen, vergönnen uns nicht die Freyheit von der Schuldigkeit, die man im Reden zu beobachten hat allhier zu handeln, auch nicht was zu reden klüglich sey, ja auch nicht, wie man durch Reden, bey denen mit welchen man umgehet, sich angenehm machen möge; sondern allein wie man von solchen Materien reden solle, davon andre Leute auch zu reden pflegen. Also ob es zwar eine schlechte Materie ist, von Wetter zu reden, oder von Zeitungen, oder bey dem Frauenzimmer, von allerhand Putz, Wochen-Betten, Kindern, Mägden, weil es doch gebräuchlich ist, so stehet es nicht übel davon zu reden, zumahl wenn man bey diesen Sachen etwa was neues und ungewöhnliches bemercket hat. kan man die Leute hernach auff bessere discours bringen, so erfordert es Gerechtigkeit und Klugheit, mit solchen Unterredungen lieber fortzufahren, als mit diesen.

Bey dem Wolstand des Redens, richtet man sich lieber

§. 34. Der Wohlstand im Reden zwar hat hierinne was sonderbahres, daß da man sich sonst nach dem Gebrauch andrer Leute seines gleichen zu richten pfleget, man, was die

Ma-

Materien des Redens anbetrifft, lieber sich nach denjenigen richte, mit welchen man redet, als nach sich und seines gleichen. Also muß man mit Frauenzimmer nicht von Staats-Sachen reden, es wäre dann, daß eine und die andre gute Wissenschafft davon hätte: also pflegen Staats-Leute nicht gerne mit niedrigern von Zeitungen zu reden: Die Gelehrten lassen sich in ihren métier gerne fragen, aber die Hoff-Leute nicht. Auch muß man bedencken, daß weil die oben angeführte Unterredungen von Wetter, Zeitungen und dergleichen, nur die Zeit hinzubringen dienen, man bey fleißigen Gelehrten, Hoff-Leuten, und andern welche viel zu thun haben, dergleichen discours nicht auffwerffen, sondern bey denen Gelehrten seine Frage, bey denen Hoff-Leuten seine Bitte kürtzlich anbringen, und seinen Abschied wiederum nehmen müsse.

nach der Gewohnheit deren mit welchen man redet, als nach unserer eigenen.

§. 35. Es sind auch die Materien der beliebten discours nach Zeit und Orten unterschieden. Also weiß ich, daß wer vor 20. Jahren in Halle bey einer gelehrten Zusammenkunfft, hätte von der Metaphysic angefangen zu reden, der hätte bey denen Herren Studiosis vor einen pedanten, und Narren, paßiren müssen; hingegen war es damahls ein Kennzeichen eines rechten Grund-gelehrten Men-

schens, wer sich in Jena aus der Metaphysic hören ließ: und wie es in Halle recht klug liesse, wenn man aus dem Jure naturæ raisonnirte, so wäre man damahls in Jena vor einen albern Neuling gehalten worden, wenn man des Juris naturæ anders, als in Verachtung, gedacht hätte. Es erforderte demnach der Wohlstand damahls, daß man bey gelehrten Gesellschafften in Halle vom Jure naturæ, und in Jena von der Metaphysic raisonnirte. Itzund hat sich der Sinn derer Herren Gelehrten an beyden Orten in etwas verwandelt.

Wie man reden solle.

§. 36. Zu der Art, wie man reden solle, gehöret zwar einiges and das andre zur Klugheit, als daß man nicht schreyen solle, daß andern Leuten die Ohren davon wehe thun, oder so sachte, daß es niemand verstehen kan, oder alles beydes, wie jener Prediger, der, wenn er auff die Cantzel kam, den ersten Wunsch so leise hersagte, daß auch das beste Ohr nicht vermochte eine Sylbe zu vernehmen, und dann, ehe man sichs versahe, mit einem entsetzlichen Geschreye die Predigt anfing; aber zum Wohlstande haben wir vielleicht nichts mehr zu mercken, als daß man sich nicht eigene Sprichwörter angewöhne, die man als eine machine, ohne Verstand, hersage. Mancher spricht bey allen Zeilen

zwey-

zweymahl Enfin, oder Parbleu, oder welches nicht allein närrisch, sondern auch Gotteslästerlich ist, Mort Dieu. Ein gewisser Cavalier hatte sich angewöhnet, bey Endigung einer proposition, immer das Wort gewesen hinzuzusetzen, als ihn nun einstens ein andrer umb 200. Rthlr. mahnte, so sagte er, ja ja ich gestehe es, ich bin dem Herrn 200. Rthlr. schuldig, gewesen: der andere erzürnete sich, und vermeinte, er wolle ihm die Post läugnen, es war aber so böse nicht gemeinet. Ich erinnere nochmahls, daß ich nicht alle Klugheit, die man im Reden zu beobachten habe, zeige, sondern nur was zum Wohlstande gehöret, beybringe.

Von denen Geberden, Kleidung, u. d. g.

§. 37. Von der Klugheit derer Geberden handeln wir hier gleichfalls nicht, z. E. daß man sich durch eine trotzige Mine und niederträchtige Verachtung nicht soll Feinde machen; sondern von dem Wohlstande derer Geberden. Also ein Teutsch Frauenzimmer gehet langsam auff der Gasse, eine Frantzösin laufft, wie eine Manns-Person, so müssen demnach unsre Teutschen in Franckreich laufen, und die Frantzösinnen bey uns sachte gehen lernen. Eine Frau mag weinen, das tadelt

niemand, aber wenn ein Mann, vornehmlich ein Held, oder Printz, der ein Land conquetiren will, weinet, so ist es wieder den Wohlstand. Wenn ein Studiosus ein jung Frauenzimmer mit verliebten Augen grüsset, so spottet niemand darüber, als wer eifersüchtig ist, wenn es aber ein alter Schulmeister thut, so lachet iedermann.

§. 38. Der Wohlstand der Kleidung ist gantz leicht zu urtheilen, wenn man nur die Beschreibung desselben wohl in Acht nimmt, und nichts ungewöhnliches affectiret. Ciceronis Erinnerungen darff man, wie oben schon gedacht worden, hier gar nicht hören: er will Lib. I. de Off. C. 36. sie solle nicht Weibisch seyn; aber sie sey Weibisch, oder Männlich, so muß man dieselbe mit tragen, wenn die meisten unsers Standes sie belieben. Die übrigen Dinge, als wie der Wohlstand nach dem männlichen und weiblichen Geschlechte, nach dem Alter, nach dem Stande, unterschieden sey, kan ein ieder aus besagten leicht erachten. Aber nun müssen wir auch betrachten

Den Wohlstand derer Regenten, oder den publiquen Wohlstand.

§. 39. Durch diesen publiquen Wohlstand verstehen wir nichts anders, als das bey Hoffe gebräuchliche Ceremoniel, davon man entweder

entweder bey Hoffe selbst, oder aus Büchern sich muß unterrichten lassen. In vorigen Zeiten laß man entweder Gregorii Leti Ceremoniale politicum, oder Becmanni Systema Dignitatum illustrium, oder die Teutsche Ceremonial politique und andre; nachdem aber Herr Johann Christian Lünig sein Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, heraus gegeben, kan man nicht allein die übrigen alle entbehren, sondern auch daraus noch viel bessere Nachricht, von dieser Art des Wohlstandes, haben.

Worinnen das Ceremoniel mit denen Privat-Höfflichkeiten überein kömmet.

§. 40. Gleichwie nun dieses Ceremoniel eine Art des Wohlstandes, und bey Grossen nichts anders ist, als was bey Privat-Personen die gewöhnlichen **reverences** sind, also hat es auch eben den Zweck, nehmlich andern zu gefallen: und wie iede Privat-Person bey ihren Höfflichkeiten dahin zu sehen hat, daß sie dem andern Hochachtung erzeige, und sich doch auch nicht zu sehr erniedrige, also hat diese beyde Absichten auch das Ceremoniel.

Worinnen es von denenselben unterschieden.

§. 41. Unterschieden aber ist dieses Ceremoniel von denen Privat-Höfflichkeiten, daß einen Theil desselben ein Fürst auff andre Potentaten seines gleichen richtet, und dadurch vornehmlich Gewogenheit und Freundschafft suchet, dergleichen ist das Ceremoniel, so man

bey Einhohlung derer Gesandten beobachtet; einen Theil aber richtet er auff seine Unterthanen, und will vornehmlich Ehrfurcht und **Respect** bey ihnen erwecken (denn die Liebe derer Unterthanen wird mehr durch gute Gesetze, als durch das Ceremoniel erhalten) dahin nicht allein die Gebräuche der Huldigung, sondern auch das gesamte **Exterieur** des Fürstlichen Staats gehöret.

Warum man offt so lange über das Ceremoniel deliberiret.

§. 42. Daß gedachtes Ceremoniel so sorgfältig in Acht genommen, und offt etliche Tage darüber **deliberiret** wird, muß man sich nicht verwundern. Denn es ist auch hierinnen von den **privat**-Höfflichkeiten gar sehr unterschieden, daß, wenn **privat**-Personen die Gunst eines ihres gleichen verschertzet haben, der Verlust durch hundert, ja tausend, andre kan ersetzet werden; aber so viel Fürsten seines gleichen hat ein Potentat niemahls, und ist nichts ungewöhnliches, daß zu einer gewissen Absicht die Gunst eines eintzigen Fürstens, und keines andern, dienen kan. Weil man nun durch allzu grosse **Submission** sich eher Verachtung als Liebe erwecket, so ist es wohl der Mühe wehrt, daß das Ceremoniel etliche Tage lang im Cabinet untersuchet werde. Denn, wenn man hierauff sein Absehen, und nicht auff

auff Eitelkeiten richtet, so ist es ein Werck der grösten Staats-Klugheit.

Wie das Ceremoniel einzurichten sey?

§. 43. Eine Haupt-Politische Frage ist es, und die auch über unsern Horizont zu seyn scheinet, wie das Ceremoniel einzurichten? Weil wir aber nicht die Ceremonien selbst wollen ausmachen, worzu eine mehrere, als uns beywohnende, Erfahrung nöthig ist, sondern nur den Zweck, auff welchen man bey Einrichtung, und Beurtheilung des Ceremoniels zu sehen hat, vorstellig machen, so werden wir vielleicht die Gräntzen unsers Vermögens nicht überschreiten. Nehmlich das vernünfftige Ceremoniel hat zwey Absichten, davon wir allbereit im 42. §. gedacht, als die Gunst auswärtiger Fürsten, und den Respect derer Unterthanen. Wenn nun Hoff-kluge Leute deßfalls das Ceremoniel von andern ihres gleichen annehmen, und sie befinden, daß die Ceremonie keine That sey, die GOtt verboten, über dem zu einer von besagten Absichten etwas beytrage, so sind sie so gleich versichert, daß sie nachzuahmen, und weder zum Unrecht, noch zur Eitelkeit, zu rechnen sey.

Das Ceremoniel hat zwey Absichten.

§. 44. Es ist noch wohl zu mercken, daß nicht die gantze Lehre vom Ceremoniel zum

Decoro gehöret, sondern nur so viel desselben in Nachahmung anderer Menschen bestehet: ist es aber keine Nachahmung, sondern eine eigene Erfindung eines Hofes, so gehöret es zur Klugheit. Also, wenn man sich bey einem Fürsten will sonderlich beliebt machen, hohlet man Ihn, oder seinen Gesandten, nicht allein nach dem Ceremoniel des Wohlstandes ein, sondern man fügt auch noch von eigen erdachten Ceremoniel etwas hinzu. Wenn ein Fürst in seinem Lande seinen Staat führet, wie andre Fürsten, so ist solches ein blosses Ceremoniel des Wohlstandes; wenn er aber wie Caligula (vid. Suet. Cap. 22.) sich läßt einen Tempel bauen, zwischen Castorem und Pollucem anbeten, eigene Priester verordnet, die ihm opffern müssen, so ist diese neue Ordnung nicht allein dem Wohlstande, sondern auch der Klugheit, und Gerechtigkeit, schnurstracks zu wieder.

Von der Erkäntnüß derer Kräffte anderer Menschen.

§. 45. Was wir bißhero abgehandelt, gehöret alles zu der Erkäntnüß unser selbst. Nun müssen wir aber auch betrachten, was die Erkäntnüß andrer Menschen uns dienen könne. Wir haben hierbey vornehmlich auff zwey Dinge zu sehen (1) auff das, was sie können,

(2) auff das, was sie wollen. Was das können anbelanget, so müssen wir vorerst niemand verachten. Denn die Kräffte des Menschen sind so edel, daß ein geringer uns bißweilen so viel Dienste leisten kan, als ein vornehmer. Absonderlich hat man wohl zu bedencken, daß die Menschen zu schaden mehr Kräffte haben, als zu helffen: weil auch der geringste Mensch dem grösten Potentaten das Leben nehmen kan, welches er doch dem elendesten Wurme nicht zugeben vermag. Darum soll man billig, so viel sich thun lässet, niemand erzürnen. Man weiß in der Historie von zwey unschuldig beschimpfften Bedienten, daß einer davon denen Longobarden Italien, der andre denen Saracenen Spanien geliefert.

§. 46. Bey der Betrachtung derer Kräffte andrer Menschen, muß man wohl urtheilen, ob sie auch die Kräffte besitzen, die wir von Nöthen haben. Vielmahl haben sie viel grössere, aber diejenigen, so wir brauchen, haben sie nicht: also hat einer etwa einen grossen Patron, der viel vermag; aber die Sache die wir wolten ausgemachet haben, gehöret nicht vor sein Collegium, so kan uns offt der Seeretarius des rechten Collegii, mehr dienen, als dieser grosse Mann. Betrachtung derer Kräffte anderer Menschen.

§. 47. Unter denen Menschlichen Kräfften,

ten, sind die Kräffte des Verstandes die vortrefflichsten, zumahl wenn sie mit Geld und Macht vereiniget werden. Darum kan ein Fürst sich nicht fester in seinem Throne setzen, als wenn er sich bemühet ein kluges Ministerium zu haben. Ein gewisser Engelländer, der von dem caractere der Königin Elisabeth geschrieben, sagt, daß der Grund der so rühmlichen und glücklichen Regierung dieser Königin, gewesen, daß sie habe geschickte Leute zu erwehlen gewust, wie man denn von Ihr rühmet, daß Sie nach einem Gespräch gleich habe gesehen, worzu ein ieder zu gebrauchen sey. Wenn auch ein schlechter Regent das Glück hat einige und andre kluge Miniftros zu haben, und ist nur nicht eigensinnig, daß er selbst regieren will, so lehret die Erfahrung, daß sein Regiment immer noch gar glücklich ablauffe, wie uns das Exempel Ludov. XIII. und des Cardinals Richelieu zeiget.

Betrachtung des Wollens andrer Menschen.

§. 48. Wenn man nun weiß, daß andre Leute Kräffte haben uns zu dienen, so muß man auch zu erforschen bemühet seyn, ob sie wollen. Galante und Hofleute schlagen nicht leicht blatter dings eine Bitte ab, davor geschicht destoweniger: und muß man sich hüten, daß man nicht allzu muthig werde, wenn sie sagen, sie wollen sich ein groß plaisir daraus machen,

chen, uns zu dienen, oder man solle Ihnen nur selbst Gelegenheit an die Hand geben, wo sie uns was angenehmes erweisen können. Denn dieses sind gewöhnliche Complimente, die sie zu allen Leuten sagen, als wie, **gehorsamster Diener**, und dencken, man wird ja selbst so klug seyn, daß man weiß, daß solches nicht wahr sey. Von dem Willen derer Menschen, uns zu dienen, ist ~~man~~ am besten versichert, wenn die Sache, welche wir von ihnen erwarten, zugleich ihr und unser Nutzen ist.

§. 49. Darum muß ein der Staats-Klugheit Begieriger bey Zeiten sich in der Kunst üben den Menschlichen Willen zu **interessiren**: es geschiehet solches nicht allein mit Vorstellung des Nutzens, sondern auch der Ehre, und der Lust, und also nach allen dreyen Haupt-Affecten, wozu dann gehörig, daß man zuvor die Kunst sich und andre Leute zu erkennen, wohl gelernet habe. Wenn man nur diese Kunst wohl verstehet, so sind die **General-Regeln** den Willen andrer Menschen zu erwecken und einzuschläffern, gantz leicht, die Ausübung aber derselben erfordert einen klugen und wohlgeübten Mann.

Das

Das sechste Capitel.

Von der Klugheit zu Wirthschafften, oder Haußzuhalten.

§. 1.

NAchdem wir nun also von denen allgemeinen Mitteln der Staats-Klugheit gehandelt, so wenden wir uns auch zu denen besondern, und zwar erstlich, zu der Klugheit wohl zu wirthschafften, oder Haußzuhalten. Die gantze Welt ist fast arm, durch Geitz und Verschwendung: die Geitzigen sind arm, weil ihr thörichter affect ihnen über ihr Vermögen nicht mehr Gewalt giebt, als einen frembden, nehmlich sie dürffen es nur ansehen, aber nicht gebrauchen; die Verschwender sind arm, bey Tonnen Goldes und Millionen, weil sie nicht zu Wirthschafften wissen: denn wer dieses nicht kan, steckt nothwendig immer im Mangel, wenn er auch noch so grosse Einkünffte hätte.

Was Wirthschafften heisse.

§. 2. Weil demnach das Wirthschafften ein so vortrefflich Mittel wieder das Armuth ist, daß, ohne dasselbe, nothwendig ein ieder muß arm werden, wenn er auch ein Fürst und König wäre, so siehet man, was vor eine vor-

vortreffliche Lehre der Klugheit diejenige sey, die wir anitzo wollen abhandeln. Wirthschafften aber heißt zwischen der Einnahme und Ausgabe eine solche Gleichheit halten, daß es uns an nöthiger Ausgabe nicht ermangle. Demnach muß man bißweilen die Einnahme vermehren, wenn sie zu nöthiger Ausgabe nicht zulangen will; bißweilen aber muß man die Ausgabe vermindern, wenn man die Einnahme nicht vermehren kan; kan man beydes nicht, so ist das Armuth von GOTT, und man erträgt es in Gedult.

§. 3. Eine Art die Einkünffte zu vermehren, ist Ackerbau und Viehzucht, davon werden wir aber allhier, so wohl, weil wir es selbst nicht verstehen, als auch, weil es eine Kunst ist, die man bey denen Bauern am besten lernen kan, oder wenn einem da das Quartier nicht anstehet, bey denen Edel- und Ambtleuten. Die Wirthschafft, von der wir allhier handeln wollen, ist die durchgängige, die alle Leute angehet, sie mögen, in was vor einem Stande es auch sey, leben. Bey dieser Abhandlung wollen wir auff drey Dinge vornehmlich sehen (1) auff den Zweck, (2) auff die Beschaffenheit derer Personen, die diesen Zweck erhalten sollen, und (3) auff die Mittel, wodurch sie selbigen erhalten.

Von

Von dem Zweck der Wirthschafft.

Unterscheid zwischen Armuth, Reichthum und nöthigen Auskommen.

§. 4. Der Zweck einer guten Wirthschafft ist, wie wir schon oben gedacht, daß man das Armuth vermeide, nicht daß man reich werden wolle, sondern daß man seine conservation, und nöthiges Auskommen habe. Denn die da reich werden wollen, fallen in Versuchung: und Vernunfft und Christenthum betet einhellig zu GOtt: Armuth und Reichthum gieb mir nicht! wie auch ein Christ nicht wohl könne reich seyn, und doch gleichwohl Tonnen Goldes und Millionen besitzen, hat Herr D. Rüdiger in der Zufriedenheit cap. 10. §. 22. & seqq. gezeiget. Denn Reichthum heißt alles Vermögen, daß man zu seiner, und derer seinigen nöthigen, und wahrhafftig vergnüglichen, Erhaltung, wahrscheinlich nicht vonnöthen hat; Armuth aber ist, wenn das Vermögen darzu nicht zulänglich ist: zwischen beyden ist das nöthige Auskommen.

§. 5. Aber man sagt ja, daß Armuth der Tugend Gefährde sey, daß es sehr sinnreich mache und der Poët meinet, daß alle Laster in Rom eingezogen wären, nachdem sich das Armuth verlohren:

Nullum crimen abest, facinusque libidinis, ex quo
paupertas Romana perit.

Ich

Ich antworte: es wird das Wort Armuth, vor nicht reich seyn, und also vor das nöthige Auskommen, von welchem wahr ist, daß es ein Gefährde der Tugend, und dem Reichthum gar weit vorzuziehen sey, genommen. Denn Reichthum ist entweder gar nichts nütze, als wenn es ein Geitziger hat, oder es macht Unruhe (bey denen Ehrgeitzigen) und einen siechen Leib, (bey denen Wollüstigen.) Darum ist es eine viel grössere Straffe GOttes, als das Armuth selbst.

Armuth ist besser als Reichthum: doch sind sie beyde schlimm.

§. 5. Man siehet demnach, daß Reichthum und Armuth beydes nicht gut sey, sondern, wie es Salomo höchstweislich ausspricht, **der bescheidene Theil.** Doch ist Armuth noch besser als Reichthum. Denn Armuth kan von GOtt seyn, Reichthum aber nicht: man muß das Wort Reichthum aber im rechten Verstande nehmen, vor Uberfluß, wie es Herr D. Rüdiger in angeführter Stelle erkläret. Denn wie könnte dasjenige von GOtt seyn, was nichts nütze ist, die Menschen zur Uppigkeit verleitet, und über dessen Besitzer GOTT selbst das Wehe ausgeruffen, Luc. VI. vers. 24. Aber Armuth hat viel grossen Nutzen: es machet uns sinnreich, arbeitsam, dämpfft die Uppigkeit derer Affe-

cten, und ist solcher gestalt vor eine krancke Seele, deren Verstand schläffrig, der Wille von Affecten wilde und unbändig ist, eine rechte Panacée: daß wenn es dem Leibe so dienlich wäre, wie der Seelen, man es vor ein rechtes hohes, und wahrhafftiges Gut zu halten, würde Ursache haben. Die Stoicker sagten, ein Weiser sey iederzeit reich; aber die Salomonische Weißheit übertrifft die Stoische: denn das ist recht vernünfftig, daß der Salomoneische Weise weder Reichthum noch Armuth soll haben, sondern seinen bescheidenen Theil.

Niemand hat Ursache sich des Armuths zu schämen, wohl aber des Reichthums.

§. 5. Hieraus siehet man nun, daß man, sich des Armuths zu schämen, nicht Ursache habe, wohl aber des Reichthums. Denn derjenigen Sache, die von GOtt seyn kan, so lange nicht erwiesen ist, ob sie von demselben sey, oder nicht, habe ich mich zu schämen, nicht Ursache. Hingegen siehet man, wie düster und elend den Menschlichen Verstand der leidige Sünden-Fall gemachet habe: iedermann fast meinet, daß er das Gegentheil zu thun, die gröste Raison habe. Darum findet man immer überall so viel arme Hoffarth, von welcher die Teutschen ein sehr garstiges Sprichwort haben, mit welcher sich die Leute, so unvernünfftig quäh-

quälen, daß, was sie ihrem wahrhafftigen Gute, der Gesundheit, und Erhaltung ihres Leibes, abbrechen, der Eitelkeit zu Ehren, und der Vernunfft (iedoch nur derjenigen, die in ihnen wohnet) zum Spott, auff der Gasse, und in der Kirche, umb sich herum hängen. Es haben zwar auch vernünfftige Leute Ursache, des Credits wegen, den man in Gesellschafft derer Menschen, nicht wohl entbehren kan, nach dem klugen Sprichworte, **den Grund ihres Hertzens und ihres Beutels nicht iedermann sehen zu lassen**, darzu aber ist diese armseelige Hoffarth kein Mittel: denn die Leute erfahren doch, wie man sonst lebet.

§. 7. Das Armuth plagt immer die Gelehrten. Theophilus Spizelius handelt in seinem Literato infelici, und Thom. Crenius in seinen Animadvers. Philolog. Theologicis davon: und dieser zwar führt das Exempel Scaligeri und Casauboni an. Die Sache ist zu verwundern. Denn da Salomon, und der Autor des Buchs der Weisheit, immer Reichthum der wahren Weisheit beylegen, durch welches zwar nichts anders, als der bescheidene Theil, oder das nöthige Auskommen, zuverstehen; so möchte man fast zweifeln, ob alle Gelehrte, so darüber klagen, der wahrhafftigen Weisheit theilhafftig wären. Von dem Armuth derer Gelehrten.

Zwar darff ein Gelehrter, der die wahre Weisheit besitzt, nicht reich seyn, wie wir oben erwiesen; doch muß ihm die Weisheit so viel helffen, daß, wenn es GOttes heilige Vorsehung nicht anders beschlossen, er auch nicht arm sey. Denn GOtt der HErr hat die Natur so reich erschaffen, daß mitten unter dem ungerechten Geitzen derer Reichen, ein Weiser noch immer, nach dem Sinn der heil. Schrifft, sein Auskommen finden kan.

Die Ursache desselben.

§. 8. Aber woher kommet doch die gemeine Klage des Spizelii, und Crenii. Vielleicht daher, daß man nach allgemeinen Wahn einen ieden vor gelehrt hält, der den Kopf mit vielen Sachen angefüllet hat; als ob derjenige nothwendig gesund wäre, dessen Magen viel Speise in sich fasset, ob er sie wohl nicht verdauen kan. Vielleicht daher, weil die Gelehrten sich der Wirthschafft und der Handlung, welches fast die eintzigen Mittel sind, dadurch man was erwerben kan, gar zu sehr entschlagen, unter dem nichtigen Vorwand, daß es Artes illiberales wären, da sie doch auff die sieben liberales nicht so viel Staat hätten machen, sondern bedencken sollen, daß heut zu Tage betteln eben so eine freye Kunst wäre, als eine von diesen sieben. Denn vor Zeiten waren die freyen Künste, Künste derer Freygebohrnen,

bohrnen, das ist derer Leute, die Geld und Vermögen hatten; diese kunten Wirthschafft und Kauffmannschafft sicher verachten, denn sie hatten schon, was andre dadurch zu erlangen gedencken; aber unsre heutigen Siebenkünstler plagt das Reichthum nicht, darum solten sie auch der Wirthschafft und Kauffmannschafft sich nicht schämen. Wenn die Gelehrten überhaupt den Bücher-Handel, und die Medici den Artzney-Kram, oder Apotheckerey, hätten beybehalten, so hätten sie alle davon erbahr leben, und von der Verachtung, darinnen sie des Armuths wegen sind, befreyet seyn können.

Wie ein zu guter Wirthschafft tüchtiger müsse beschaffen seyn.

§. 9. Ich könte es mit einem Worte sagen, er müsse vernünfftig seyn, ich will es aber etwas ausführlicher erklähren. Er muß nicht wollüstig seyn. Denn ein Wollüstiger kan weder dasjenige, was zu seinen nöthigen Auskommen gehöret, erwerben, noch das Erworbene erhalten; Nicht erwerben: denn er ist zwar freundlich genug sich bey denen Leuten angenehm zu machen, dargegen ist er allzufaul, diejenige Mühe über sich zu nehmen, die zu Erwerbung derer Güter, erfordert wird. Nicht erhalten: Denn die Wollust ist entweder allzukostbahr, und muß alles vor sie oriental seyn: Es ist wo der ein Wollüstiger

was aber daher kömmet, muß nothwendig, der weiten Reisen wegen, mit vielem Gelde bezahlet werden; oder ist allzu leichtgläubig, und läßt sich einen ieden Betrüger was weiß machen; oder sie ist allzuhefftig, und läßt sich malitieuse Weibs-Personen verführen.

noch Geld oder Ehrgeitziger zu guter Wirthschafft tüchtig.

§. 10. Wie nun ein Wollüstiger weder etwas erwerben, noch das Erworbene erhalten, kan, also mag ein Ehrgeitziger zwar wohl etwas erwerben, er kan es aber nicht erhalten. Denn er hat Verstand genug die elenden Künste, damit man Geld verdienet, zu durch sehen; aber wenn es erworben ist, so ist er, nach Statii Ausspruch, bereit: **Das Leben vor die Ehre zu verhandeln**, desto eher aber gibt er das Geld darvor hin. Ein Geldgeitziger ist zwar gut Geld zu erhalten, wenn er es einmal hat, aber er schickt sich nicht zum erwerben: denn wenn er einen Thaler wagen soll, so will er es zuvor gewiß übersehen, daß er ihn nicht einbüssen könne: dergleichen Arten aber Geld zu verdienen, gehören zum Glücke, und begegnen eher denen, die schon Geld haben, als denen, die es noch erwerben sollen.

Allein ein Beherrscher seiner Affecten ist darzu tüchtig.

§. 11. Wer also besagte Gemüths-Neigungen beherrschet, der kan Geld erwerben, er kan auch das Erworbene erhalten; dabey wird er zwar, wenn nicht etwa sonderbahre

Glücks-

Glücks-Fälle sich ereignen, nicht reich, das ist, er erlanget nicht dasjenige, was ihm nichts nütze ist: das soll er aber auch nicht begehren. Der Geldgeitz fesselt ihn nicht, daß, wenn sich Gelegenheit etwas zu erwerben zeiget, er sich nicht regen und bewegen könne; Wollust und Ehrgeitz reitzet ihn nicht Geld zu verschwenden, und sich davor einen krancken Leib zu erwerben, oder Neyd und Haß, sambt der Gefahr eines höhern Falles, zuzuziehen.

Die Mischung derer Affecten macht bißweilen einen ziemlichen doch nicht wahrhafftigen Wirthschaffter.

§. 12. Gleichwie nun ieder Affect, vor sich, der vernünfftigen Haußhaltung in etwas zu wieder ist, hingegen nicht alle dreye auff einerley Art dieselbe hindern; also kan es geschehen, daß, nachdem sie in dem Menschlichen Gemüthe zusammen treffen, sie entweder den Menschen zu einer vernünfftigen Wirthschafft gar untüchtig machen, als wenn Wollust und Ehrgeitz, mit wenigem Geldgeitz, zusammen kommen; oder daß eine die andre verbessere, und der Mensch auch ohne Aenderung seines Willens, so ziemlich Haußhalten könne: also, wenn sich Geldgeitz und Ehrgeitz verbinden, so temperiret die Kühnheit des Ehrgeitzes die Furcht des Geldgeitzes, daß ein solcher gar wohl, wenn er Gelegenheit eines guten Gewerbes vor sich siehet, etwas wagen kan; der Geldgeitz aber mäßiget auch die Verthulich-

keit des Ehrgeitzes, daß er das Erworbene erhalten kan. Doch ist eine sothane Wirthschafft nicht so richtig, als eine die von Tugend und Klugheit herstammet. Dann es werden bey derselben offt ungerechte, bißweilen auch, wo beyde Gemüths-Neigungen conspiriren, wohl närrische Mittel ergriffen; als wenn ein Goldmacher, oder anderer Entrepreneur, sich darstellet, und Hoffnung zu Tonnen Goldes, und Millionen, macht, so wird, wenn der Entrepreneur seine Sache mit seinen Umständen vorstellen kan, ein solches temperament gar leicht zur Thorheit verleitet. Denn der Geldgeitz wird durch so grosse Vorstellungen vor sich so rege gemacht, daß er sein Vermögen waget, und die darwieder streitende Furcht verwirfft, wenn aber der Ehrgeitz gedachte Furcht auch verdammen hilfft, so läßt ein solches temperament sich desto eher auffsetzen.

Von der Jugend warum sie sich nicht wohl zur Wirthschafft schicke.

§. 13. Ich muß zuletzt auch noch etwas von der Jugend gedencken, welche immer zu guter Wirthschafft sich nicht sonderlich anschicken will. Die eintzige Ursache scheint der Mangel der Erfahrung zu seyn. Denn daher sind sie so treuhertzig, daß sie offt die ärgsten Betrüger vor ihre gute Freunde ansehen, sie sind auch deßwegen, so voll von grosser Hoffnung,

daß

daß sie meinen, weil etwa das Glücke einige von ihren bekannten, vor welchen sie meinen noch einen grossen Vorzug zu haben, empor gehoben, so sey es vor einen braven Kerl eine leichte Sache, Geld zu verdienen, zumahl, wenn man wolle beym Heyrathen drauff sehen: denn in diesen Ansehen bildet sich leicht ein ieder armer Schlucker ein, der etwa einige mittelmäßige Geschicklichkeit bey sich empfindet, daß er recht modest heyrathen würde, wenn er mit einem Frauenzimmer, von 6000. Rthlr. sich begnügen liesse. Zu dieser Zeit glauben sie feste, Reichthum und Ehre werde nach Geschicklichkeit ausgetheilet, und wenn sie einige und andere Gegen-Exempel erfahren, so lassen sie sich dieselben nicht zu Einschränckung ihres Satzes dienen, sondern schliessen à **minori ad majus**, nehmlich, wenn ein so schlechter Kerl kan Geld und Ehre erwerben, so muß es mir viel bravern Kerl mit der Zeit noch viel leichter seyn. Aber die Erfahrung nur etlicher weniger Jahre, überzeuget sie gar leicht eines andern.

Von denen Mitteln gut Haußzuhalten, oder zu Wirthschafften.

§. 14. Die Mittel recht wohl zu Wirthschafften, hat niemand iemahls besser gezeiget, als der weyland am Pfältzischen Hoffe grosse Minister, Joh. Casimir Kolb von Wartenberg,

Wer recht haußhalten will, muß nicht verlangen reich zu werden.

berg, in seiner berühmten **Väterlichen Instruction an seine Kinder**, welche 1696. zu Cöln an der Spree, heraus kommen. Das dreyßigste Capitel gedachter Instruction gehöret vornehmlich hieher: dessen Innhalt allhier kürtzlich vorzutragen, eben so gut wird seyn, als wenn wir uns äusserst bemüheten, die Mittel einer guten Haußhaltung zu zeigen. Erstlich rathet er seinen Kindern, **daß sie nicht sollen verlangen, reich zu werden** (siehe den 5. §. **sondern nach der Regel Christi**, Matth. VI. v. 33. **am ersten trachten nach dem Reiche GOttes, und nach seiner Gerechtigkeit**, welches nicht nur eine Christliche, sondern auch höchstvernünfftige Regel ist. Denn wir haben im vorhergehenden gezeiget, daß die Klugheit sich nicht eher hervor thuen dürffe, als biß es ihr die Gerechtigkeit vergönne: wohl aber zu Wirthschafften, ist eine Art der Klugheit: darum muß ein Staats-Kluger nicht eher anfangen, sich zu regen, als biß er wohl überleget, ob seine Absichten und Mittel nicht etwa dem Reiche GOttes, und seiner Gerechtigkeit, zuwieder seyen.

Jedoch, muß man sparsam seyn.

§. 15. Ferner sagt er: **daß er hierdurch zwar nur den Geitz verbiete, hingegen aber nicht zur Verschwendung rathe, sondern ihnen die vernünfftige Sparsam-**

samkeit anbefehle. Diese ist das Haupt-Mittel wohl Haußzuhalten: sie ist viel besser, als wenn man sich auff Schatz-graben und Goldmachen leget. Vornehmlich, wo man ansehnliche Einkünffte hat, da kömmt man mit der eintzigen vernünfftigen Sparsamkeit weiter, als mit zehen auch practicabeln, und austräglichen, Geld-Künsten. Denn diese Künste mögen auch noch so hoch steigen, als sie können, so ist es der Verschwendung ein leichtes, sich noch über dieselbe zu schwingen. Wenn die Kammer eines Fürsten die intraden desselben auch noch so hoch treibet, und kluge Wirthschafft fehlet, so wird sie es doch der Sparsamkeit eines andern, der sich keiner Geld-Künste bedienet, niemahls gleich thun.

§. 16. Die folgende Regel ist vortrefflich, daß, **was man von seinen patrimonial-Gütern besitzet, man weit höher halten solle, als alle dasjenige, was man zu erwerben gedencket.** Wir haben im vorigen §. 13. gezeiget, wie leichtsinnig die Jugend hierinne sey, was sie vor thörichte Schlösser in die Lufft baue, und glaube, daß, weil etliche tausend Thaler von denen Eltern zu erhalten, keine mehrere Mühe gekostet, als es einzustreichen, alles Geld verdienen nicht sonderlich schwehr sey. Sie dencken

Man muß bedencken daß, was man hat, besser ist, als was man zu erhalten gedencket.

immer, ihre Geschickligkeit des Verstandes, oder Vortrefflichkeit des Leibes, werde ihnen grosse Palläste erwerben, mit der Zeit aber lernen sie, daß wenn einem eintzigen hierinnen seine Einbildung gelinget, sie hundert andern fehl schläget. Geld verdienet man auff dreyerley Art (1) mit Gelde, wenn man es klüglich zu gebrauchen weiß, (2) durch Boßheit, (3) durch das Glück: das letzte ist ungewiß, das ander ist schändlich, das dritte ist gewiß, und vernünfftig: darum ist es eine rasende Thorheit, wenn man sich diesen **nervum rerum gerendarum** muthwillig entgehen läßt, und auff die arme Kunst, welche, wegen der Verderbnüsses derer Menschen immer nicht mehr kan, als daß sie vom Hunger errettet, trauet. Die Herren **Docenten** auff **Academien** machen offt jungen Leuten eine allzugrosse Zuversicht zur Kunst, und meinen es zwar gut, es schlägt aber offt sehr übel aus, indem viele dahero Gelegenheit nehmen, ihr gantzes Vermögen der Wollust ihrer Jugend auffzuopffern, weil sie glauben, Kunst, und ein reiches Weib, werde alles doppelt wieder bringen.

Man muß nicht allen Erwerb lassen aufgehen, sondern

§. 16. Er saget ferner: **Man solle allezeit einen Uberschlag seiner Einnahme machen, und nach derselben die Ausgabe richten, und zusehen, daß man noch**

noch immer einen Nothpfennig behal-
te. Viele rechnen gar nicht, sondern wie der
Poët spricht,

auch auff einen Noth-pfennig dencken.

Ac velut è pleno semper tollatur
acervo,
Non unquam reputant, quantum
sibi gaudia constant,

andre rechnen zwar, aber gar zu accurat, daß null vor null auffgehet: sie bedencken nicht, daß zwar die Ausgabe in unsrer Gewalt sey, nicht aber die Einnahme, sondern daß das Glücke bey derselben viel zu sprechen habe. Wenn sie dieses würden überlegen, so könte ihnen ferner nicht verborgen bleiben, daß man die Einnahme nicht so genau müsse lassen auffgehen, sondern von derselben alle Jahr, einige Hülffe wider die Untreue des Glückes, hinlegen.

§. 18. Er verbietet auch seinen Kindern, **daß sie nicht leicht sollen Geld auffnehmen.** Diese Regel ist nicht general: vor diejenigen, welche so viel Mittel haben, daß sie davon leben können, ist sie eine von denen wichtigsten; aber vor Kauffleute, oder alle diejenigen, welche handeln wollen, ist sie nicht gegeben. Jenen ist sie nützlich, weil solche Herren durch nichts, als durch Sparsamkeit, etwas erwerben können; geborgtes Geld aber verleitet

Ob man solle Geld auffnehmen oder nicht.

gar

gar leicht zur Verschwendung, welche weil sie der Sparsamkeit zu wider ist, so hindert sie dasjenige Mittel, welches zu ihrer conservation das eintzige ist: und wenn die Schulden einmahl so anwachsen, daß sie denen Kräfften der Sparsamkeit überlegen sind, so hat ein solcher Herr ferner keine Mittel wieder seinen Untergang, als den Tod: wie wir solches gar offt bey recht hochvermögenden Leuten gesehen haben. Aber wer handeln will, thut wohl, wenn er bedachtsam Geld auffnimmt: denn er giebt 6. procent, und gewinnet gar leicht davor 50.

Disce carere: eine vortreffliche Regel der Haußhaltung.

§. 18. Auch dieses ist schön, daß er saget, **disce carere, solle man an alle Wände schreiben.** Denn, daß man schändliche Dinge nicht solle verlangen, ist eine in Göttlichen und Weltlichen Rechten ausgemachte Sache; aber hierinnen fehlen auch wohlgeartete Leute nicht. Hingegen siehet dieser kluge Staats-Mann allhier auff plausible Dinge: als wenn ein Gelehrter will köstbahre Bücher, und davon allzeit die besten editiones, haben: oder man will das schönste Hauß, die besten meublen, den berühmtesten Medicum, oder Advocaten, haben: man will iederzeit bey dem renommirtesten Traiteur speisen: dieses sind Dinge, die in dem Leben eines eintzigen Menschens,

viel

viel tausend Thaler betragen können, und von deren etlichen man nicht alleine keinen Vortheil, sondern auch noch Schaden hat: dergleichen sind viel Bediente zu haben, Häuser zu bauen, und dergleichen: denn der Vers ist so wahr, als bekant:

Ædificare domos, & pascere corpora multa,
ad paupertatem proximus est aditus.

Man trägt sich mit einer Anmerckung, daß Leute die grosse Häuser bauen, immer kurtz darnach sterben. Ich habe vor Zeiten die Ursache dessen aus dem tiefsten Grunde der Philosophie hergenommen: hernach aber habe ich eine gantz leichte gesehen. Denn wenn sich ein solcher Bau-Herr, um das grosse Geld fein bald wieder zu nutzen, in den nassen Stein-Hauffen, der unter etlichen Jahren nicht austrocknen kan, hinein setzet, und die, durch Stein und Zeit vergiffteten, Dünste in sich ziehet, so ist gantz natürlich, daß der Leib davon ruiniret werde.

§. 20. Was er ferner erinnert, daß seine Kinder zwar solten gegen ihre Freunde, und wo die Ehre es erfordere, freygebig seyn, iedoch solten sie die Hand nicht stets offen stehen haben, ist eine Regel vor grosse Herren, oder doch diejeni-

Reiche Leute solten zwar, iedoch nicht allzufreygebig seyn.

jenigen, welche Geld in Uberfluß haben. Dennwenn bey solchen Leuten, sich die Mischung von Ehrbegierde und Menschen-Liebe befindet, so ist es offt geschehen, daß sie durch allzuviele Gutthaten verarmet sind.

Drey vortreffliche Regeln, müssen noch ein wenig eingeschräncket werden.

§. 21. Zuletzt erinnert er noch drey Dinge, die unsre Auffmercksamkeit verdienen. Erstlich, **sollen seine Kinder nicht leicht mit Juden etwas zu thun haben, so daß sie ihnen die Verwaltung ihrer Geschäffte anvertrauen.** Ferner, **sollen sie kein Blanquet von sich geben, oder etwas, das sie nicht gelesen haben, unterschreiben.** Endlich, **sollen sie sich nicht in Bergwercke, oder Goldmacherey einlassen.** Diese Regeln sind alle dreye vortrefflich, nur müssen sie noch ein wenig eingeschräncket werden.

Ob man sich mit Juden, einlassen solle.

§. 22. Was die Juden anbelanget, da muß man wohl mercken, daß er sagt, man solle ihnen die Verwaltung seiner Geschäffte nicht anvertrauen. Die Menschen handeln allezeit entweder **par raison**, oder **par passion**: dieses ist gewöhnlicher, als jenes. Die Juden stecken so tieff im Aberglauben, als einige Religions-Verwandten: gute Vernunfft und Aberglauben sind niemahls bey einander: die Vernunfft ist niemahls schwächer, als wenn sie wieder ihren eignen Mann streiten,

das ist, wenn sie der Gemüths-Neigung, des von ihr bewohnten Leibes, wiederstreben, soll. Dannenhero kan man nun auch die Menschen auff zweyerley Art nutzen, durch die Vernunfft und durch die Gemüths-Neigung: zu jener Art gehöret, daß man sie über die Verwaltung seiner Geschäffte setze. Denn, da muß Gewissen und Redligkeit, welches Würckungen der Vernunfft sind, das beste thun: und da taugt der Jude, besagter Ursachen wegen, nichts, weil auch sein Aberglaube immer mehr wieder, als vor die Christen eingerichtet ist. Aber wenn man den Juden, welcher ordinair Geldgeitziger ist, als der Christ, interessiren kan, so thut er vor einen Dreyer mehr, als der Christe vor einen Groschen, darum wenn man nur den Handel verstehet, ist mit ihnen zu tractiren, nützlicher als mit andern.

§. 23. Was die andre von diesen letzten dreyen Regeln anbetrifft, dieselbe ist auch sehr wohl zu mercken. Denn ob wir gleich von der Treue unsers Freundes, dem wir das blanquet geben, versichert sind, so kan es doch geschehen, daß er dasselbe verliehret, ein Betrüger es findet, und uns in Noth und Unglück dadurch bringet. Was Bergwercke und Goldmacherey anbetrifft, von denen kan man zwar nicht sagen, daß nichts dabey zu machen

Von blanqueten, Goldmachen und Bergwercken.

sey,

sey, indem man das Gegentheil gar offt erfahren; aber es stecket hier eine generalere Regel verborgen, nehmlich, daß man sich in wichtige Sachen, von denen man nicht gnugsame Erfahrung hat, noch haben kan, nicht solle einlassen. Zu sehen ob an einem Alchymisten, oder Bergwercke etwas sey, oder nicht, darzu gehöret so viel Erfahrung, und Erkäntnüß der Natur, als der tausende nicht besitzet: gleichwohl sind es zwey Goldfressende, und Geldbringende Unternehmungen. Und so viel mag indessen hier genug seyn: man kan aber auch noch über dieses Petri Charrons Licht der Weißheit, mit guten Nutzen, nachlesen.

Regierung des Weibs, und der Kinder.

Ob die Männer herrschen sollen.

§. 24. Zu einer guten Wirthschafft ist es kein geringes Mittel, wenn man Weib und Kinder wohl zu regieren weiß. Aber ists denn auch allzeit bey einer Haußhaltung nützlich, daß ein Mann regiere? Wenn die Männer allzeit klüger wären, als die Weiber, so könte ich die Frage mit einem vor unser Geschlecht sehr rühmlichen, ja! beantworten. Aber es gibt Narren unter denen Männern, und kluge Personen unter denen Weibern. Gleichwohl haben die Männer den klaren Buchstaben

staben des Göttlichen Gesetzes vor sich; **er soll dein Herr seyn.** Soll denn also ein Narr unsers Geschlechts über eine kluge Weibs-Person herrschen, was wird dieses vor eine Haußhaltung werden?

§. 25. Ich antworte: sie muß gut werden, denn sie ist nach GOttes Willen eingerichtet. Dieses wohl zu begreiffen, mercke man, daß Haußhaltung mehr ein Werck der Erfahrung sey, als eines scharffen Verstandes: denn eines Frauenzimmers Erfahrung ist weniger beliebt, als dessen stilles und eingezogenes Leben. Zwar könte sie wohl, ohne Verdacht völlige Erfahrung von der Haußhaltung ihrer Eltern haben: weil aber eine andre Haußhaltung andre Erfahrung braucht, und eine einzele Sache niemahls eine Regel macht, Haußhaltung aber, nach Regeln muß geführet werden, so siehet man wohl, daß der Weiber Erfahrung zur Haußhaltung nicht hinlänglich sey. Weil auch zur Haußhaltung nicht allein Wissenschafft und Erfahrung, sondern auch Kräffte zur Ausführung erfordert werden, die Frau aber zur Zeit ihrer Schwangerschafft, als auch derer gewöhnlichen sechs Wochen, denn ferner, so lange das Kind sauget, solche Kräffte nicht hat, an welchen es dem Männlichen Geschlechte niemahls mangelt, so ist es

Wird mit ja beantwortet, und erwiesen,

gantz natürlich, daß die Regierung in der Haußhaltung dem männlichen Geschlechte zu, und dem Weiblichen abgesprochen werde.

iedoch eingeschränket.

§. 25. Weil aber doch auch die Schärffe des Verstandes, in vielen Begebenheiten des menschlichen Lebens, ein mehres thut, als die Erfahrung, so erfordert die Klugheit eines Mannes, daß, wenn er mercket, daß er eine mit scharffsinnigen Verstande begabte Frau hat, daß er ihre Anschläge und Beyrathen nicht geringe halte, sondern wenn die Sache entweder zu Weiblicher Erfahrung, oder zur Erfahrung gar nicht, sondern zur Scharffsinnigkeit gehöret, und man weiß, die Frau besitze davon mehr, als wir, daß man so dann zwar das Ansehen behalte, als ob man die Haußhaltung allein führe, iedoch sich in seinem Thun und Lassen, nach den Anschlägen einer so verständigen Frau gar sorgfältig richte. Also hat man auch Ursache, eine nur mittelmäßig gescheide Frau, in Sachen Weiblicher Erfahrung, als Regierung derer Mägde, Küchen-Sachen, Waschen und dergleichen, mit seiner Regierung nicht zu beschwehren, sondern sie nach ihren Gefallen handeln zu lassen. Weil es nun aber auch unter denen Weibs-Personen offt sehr schlecht aussiehet, und manche nicht einmahl tüchtig ist, nur Sachen weiblicher Erfahrung,

rung, richtig und gehörig abzuhandeln, so muß bey solcher Bewandnüß ein Mann offt seiner Frau gar keine Mit-Regierung vergönnen, sondern sie in der That zur Magd machen: iedoch erfordert der Wohlstand, daß er ihr im äusserlichen alle Ehre und Hochachtung erweise.

Wie ein Mann Hochachtung und Liebe von seiner Frau erhalten solle.

§. 27. Umb eine Frau zum Zweck vernünfftiger Haußhaltung gehörig zu regieren, werden zwey Dinge erfordert: erstlich daß man Hochachtung, und dann Liebe zu erwecken, und zu erhalten, wisse. Was die Hochachtung anbelanget, so ist darzu kein besser Mittel, als daß eine Frau vor ihrem Manne, im gantzen Leben, keine eintzige umstreitig unrechte That erfahre: nicht allein, daß er ihr dergleichen nicht anthue, sondern auch keinem andern Menschen. Denn weil bey dem Regiment der Haußhaltung, zwischen Mann und Frau, gar offt Fragen von Recht und Unrecht, vorfallen, die Frauenzimmer aber die Grund-Regeln desselben nicht wohl verstehen können, so müssen Sie immer mehr durch Autorität, als durch Vernunfft, überzeuget werden: und wenn eine Frau glaubet, ihr Mann habe niemahls unrecht gethan, so ist sie versichert, daß er auch niemahls unrecht geurtheilet: denn das Urtheilen gehet vor dem Thun nicht allein vorher; sondern regieret auch dasselbe.

§. 28. Es erfordert demnach die Staats-Klugheit nicht allein, daß man nichts unrechtes thue, sondern auch, daß man die Sünden seiner Jugend einer Frau nicht erzehle; ja, es ist auch der Klugheit gemäß, daß, weil man bißweilen einige Dinge thun muß, welche in Wahrheit nicht unrecht sind, iedoch gar leicht denen Ungelehrten unrecht scheinen können, daß man auch solche einer Frau, absonderlich, wenn sie zum Aberglauben geneigt ist, verheele. Unterdessen weil ein Mann durch den immerwährenden Umbgang mit seiner Frau, ihr die, ohnedem zu verstehen sehr leichte, Grund-Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit gar leichte beybringen kan, so ist auch dieses eine Sache, die zu dem Zweck einer vernünfftigen Haußhaltung recht was grosses beyträget.

§. 29. Was die Liebe anbelanget, die wird zwar bey einer vernünfftigen Frau, durch die eintzige Tugend und wahres Christenthum, so sie bey ihrem Manne verspühret, erwecket, aber die Liebe, die ein Mann gegen seine Frau, und ihr wahrhafftiges Wohlseyn, beständig bezeiget, erwecket auch bey denenjenigen Gegen-Liebe, welche sonst nicht eben unter die vernünfftigsten zu zehlen. Dannenhero muß ein Mann, wenn auch schon die Frau seiner Liebe sich unwürdig gemacht, und er ihr harte

zu begegnen Ursach hätte, dennoch alle, vor nöthig erachtete, Schärffe immer mit deutlichen Zeichen der Liebe und Gerechtigkeit, untermischen. Denn der Ehestand gerathe, wie er wolle, so ist er eine unzertrennliche Gesellschafft, und eine unartige Frau wird entweder gar nicht gebessert, oder dieses ist darzu das einzige Mittel.

Kinder-Zucht.

§. 30. Weib und Kindern wird gemeiniglich alles zugedacht, was man durch gute Wirthschafft erlanget: Hingegen sind auch Tonnen-Goldes zu Erhaltung ungezogener Kinder nicht hinlänglich: darum trägt eine gute Kinder-Zucht mehr aus, als die beste Wirthschafft; denn man kan durch diese niemahls so viel erwerben, als jene verthun können. Der zuvor schon angeführte Herr von Wartenberg hat in seiner **Väterlichen Instruction** diese wichtige Materie sehr wohl abgehandelt, iedoch sind darinnen viele Regeln, welche nur auff dessen Kinder, und ihres gleichen, nicht aber auff iederman, können applicieret werden. **Petrus Poiret** hat in seinen **Principiis religionis vitæque Christianæ, ad liberorum educationem accommodatis**, auch gar fein hiervon gehandelt. Des berühmten Engelländers **Joh. Lockii** Buch

Autores so von der Kinderzucht gehandelt.

von dieser Materie, ist in Frantzöischer und Teutscher Sprache bekant: wie auch des berühmten Bischoffs von Cambray, Fenelons, Buch von Aufferziehung derer Töchter.

Ein Anonymus hat sonderlich wohl davon geschrieben.

§. 31. Ein gewisser Anonymus dessen Buch, de l'education des Enfans an. 1689. zu Amsterdam heraus kommen, und hernach ins Teutsche übersetzt 1702. zu Franckfurth am Mayn ist ediret worden, hat recht sehr wohl hiervon geschrieben, daß wir nicht vorbey können einiges und das andre aus ihm anzuführen. Der Autor sagt mit guten Grunde, daß weil ein Kind keinen usum rationis habe, so müsse man es, zu selbiger Zeit, nur bloß durch die Affecten ziehen: dergleichen hat er vier, so bey allen Kindern befindlich, angemercket (1) die Schamhafftigkeit, (2) die Furcht, (3) die Curiosität, (4) die Leichtgläubigkeit: von diesen meint er im andern Capit. daß sie noch kleine Funcken von dem Göttlichen Ebenbilde, und gleichsam Handhaben ihres Gemüthes wären, wobey man sie fassen könte, und die übrigen angebohrnen bösen Affecten damit austilgen. Absonderlich meinet er, daß man auff vier allgemeine Laster derer Kinder zu sehen habe, Hoffart, Eigensinn, Lügen und Gefräßigkeit.

§. 32.

§. 32. Die Lehre von denen vier Angriffen des Gemüthes ist gar fein: doch halte ich davor, daß die Nachahmung noch müsse hinzu gethan werden, und scheinet sie ebenfalls ein verderbter Rest, des Göttlichen Ebenbildes zu seyn. Denn wenn die Menschen in ihrer Vollkommenheit geblieben wären, so kunten die Kinder nicht besser gezogen werden, als durch Nachahmung derer Eltern. Wo diese Nachahmung sehr thätig befunden wird, da sind die Kinder leicht zu ziehen, und leicht zu verderben, das sind die Gemüther von Wachs, in welche man poussiren kan, was man will: sie haben wenig Eigensinn, und was der Gifft vor aller Menschen Leib ist, das sind böse Exempel vor ihre Seele, und Gemüthe. Eltern müssen sich bey solchen Kindern sonderlich hüten, kein verdächtiges Wort, Gebärde, oder That, von sich mercken zu lassen. Kraft der Nachahmung.

§. 33. Was aber die vier nachgesetzten Affecten, welche durch die ersten sollen ausgerottet werden, anbetrifft, diese scheinen, ausser die Gefräßigkeit, nicht durchgängig zu seyn: denn es gibt gar viele Kinder, die weder lügenhafftig, noch eigensinnig, noch hoffärtig sind, sondern vielmehr allzu treuhertzig, leichtgläubig, niederträchtig. Die Gefräßigkeit aber ist billig, bey allen, die gesund sind, zu moderi- Von der Gefräßigkeit derer Kinder.

ren. Die Ursache derselben scheinet mir diese zu seyn. Die Kinder sollen wachsen: so müssen ihre Knochen, oder Beine, länger und dicker werden: diese bestehen aus einer harten Substanz, zu welcher vermuthlich eine edle Materie erfordert wird, und eine solche möchte wohl am besten von einer starcken fermentation des Magens verfertigt werden: diese aber scheinet ein Werck der häuffigen Lebens-Geister zu seyn: weil nun diese bey denen Kindern weder zum Dencken, noch zur Bewegung können gebraucht werden, so brauchet sie die Natur zur Gährung des Magens, und deßwegen sind die kleinen Kinder so gefräßig: welches auch eben so bey denen Thieren bemercket wird.

Wie ein Haußvater die Gefräßigkeit seiner Kinder regieren solle.

§. 34. Man muß sich nicht verwundern, warum die Natur denen Kindern und Thieren einen so übermäßigen Appetit gegeben: denn wenn er mit schlechten Speisen gestillet wird, so ist er niemahls übermäßig, und dahero schadet er auch denen Thieren nicht, sondern nur unsern Kindern, und denenjenigen Hunden, mit welchen man es bey ihrer Aufferziehung recht gut meinet. Nehmlich dieses muß ein verständiger Hauß-Vater allhier wohl beobachten, daß ein vor sich grosser Appetit, durch wohlschmeckende Speise und Tranck nicht fer-

ner

ner müsse verstärcket werden, sonsten überstei-
get die dadurch bereitete Materie die gewöhn-
liche crasin des animalischen Leibes, und ver-
wandelt sich in materiam peccantem, wel-
che hernach wiederum durch Blattern, Masern,
Ansprung, und andre Kinder-Kranckheiten,
muß ausgestossen werden: wo dieses nicht ge-
schicht, da verderben die viscera, die Kinder
werden siech, und sterben. Darum hat ein
verständiger Haußvater die Affen-Liebe der
Mutter, und andrer weiblichen Anverwandten,
welche meinen es müsse das liebe Kindgen,
wenn man es nicht hasse, gestopffet werden, wie
eine Ganß, und damit es nun fein viel möge zu
sich nehmen, müsse man ihnen gute Speisen,
mit Zucker, Rosinen, Mandelkern, Eyern, und
dergleichen, bereiten, auch ja nicht etwa
Kofent trincken lassen (weil dieses nur ein
Elend vor arme Kinder wäre) diese Affen-
Liebe, sag ich, hat er wohl zu regieren, und so
viel möglich ist, alle ungemein wohl schmecken-
de Speisen und Tranck ihnen in ihren ersten
Jahren zu entziehen: so wird er denn auch gar
deutlich erfahren, daß wenn seine Kinder nur
erst gesund gebohren sind, sie weniger krancken
werden, als andre.

§. 35. Weil nun die übrigen affecten, wieder welche unser Autor die Zucht will ge- Wie er] den herr- schenden

Affect seiner bestreiten solle.

richtet haben, nicht so allgemein sind, wie dieser, sondern bey vielen sich, auch bey der zartesten Jugend, gantz andre finden, als Neid, Zorn, und was mit diesen verbunden, so möchte man wohl besser thun, wenn man die Zucht auff den herrschenden Affect eines ieden Kindes insonderheit richtete, da es sich denn offt zeigen wird, daß man zweyen Brüdern gantz entgegen gesetzte Regeln würde geben müssen; z. E. dem einen den Muth zu erwecken, dem andern ihn niederzuschlagen. Man hat im Anfange nur den herrschenden Affect zu bestreiten, daß er nicht zu hefftig werde: denn wenn die Kinder hernachmahls nach einigen Jahren, fähig werden, ihren eigenen herrschenden Affect zu empfinden, so kan man, durch dessen Schein-Tugenden, die Unart derer übrigen gar leicht so lange dämpfen, biß die Kinder dasjenige Alter erreichen, da sie ihrer Vernunfft mächtig werden, sodann muß ein verständiger Vater nochmahls dahin sehen, daß die bißherigen Bilder der Tugend, durch eine gründliche Morale, wie sie im Neuen Testamente, durch den Heyland der Welt, und seine Apostel, ist gelehret worden, in wahre Tugenden verwandelt werden.

Ein treuer Vater hat 4. Haupt

§. 36. Nur eines hat ein frommer Vater noch zu besorgen, daß wenn die Kinder nun so

weit

weit sind, daß sie eine ungeschminckte Tugend besitzen, er ihnen ferner vorstelle, oder vorstellen lasse, daß sie wohl möchten in sich gehen, und bemercken, wie unvollkommen, auch die beste Tugend der Menschen, an und vor sich sey, und wie sie dadurch nichts mehr, als eine Glückseeligkeit dieses zeitlichen Lebens, erlangen können; zur ewigen und wahren Glückseeligkeit aber sey kein anderer Weg, als durch den Glauben, an den Heyland der Welt, wovon sie sich, aus der heiligen Schrifft, von denen Herren Geistlichen müsten unterrichten lassen. Es hat also ein treuer Vater vier Haupt-Absichten seiner Kinder-Zucht zu beobachten, (1) daß er das Wachsthum des Haupt-Affects eines ieden seiner Kinder zurücke halte, als bey einem die Wollust, bey dem andern den Geitz, u. s. f. Welches, von zarter Kindheit an, geschehen muß. (2) Daß er durch Hülffe derer, dem herrschenden Affect beywohnenden Tugend-Aehnlichkeiten die Unart derer übrigen Gemüths-Neigungen schwäche, welches vom sechsten Jahre an, biß ins 12, oder 14de, geschehen kan. (3) Daß er, durch eine wahre Morale, die bißherige Tugend-Aehnligkeiten in wahrhafftige Tugenden verwandeln helffe, welches von 12. und 14. Jahre an, zu bewerckstelligen. Die vierdte Haupt-Absicht, da die

Absichten bey der Kinder-Zucht.

Kinder

Kinder müssen auff den Heyland der Welt gewiesen werden, ist der Zeit nach von der dritten nicht unterschieden, sondern die Kinder werden billig, so bald sie so viel Verstand haben, daß sie die oeconomiam salutis nur einiger massen fassen können, darauf angewiesen.

Der Autor schreibet als ein Christlicher Philosophus.

§. 37. Ich schreibe hier als ein Christlicher Philosophus: als ein Philosophus, weil ich nichts sage (ob ich wohl unterschiedliches besser weiß) als was ich durch die, sich selbst gelassene, Vernunfft zu erweisen gedencke: als ein Christlicher Philosophus, weil ich von denen Mitteln der ewigen Seeligkeit rede, von welchen niemand, als ein Christ, versichert seyn kan. Man mercke demnach wohl, daß ich allhier von der Wissenschafft des Glaubens, welche man nicht eher, als biß man der Vernunfft mächtig wird, haben kan, rede, und nicht von dem Glauben selbst: von welchen ich gar wohl weiß, daß der Heilige Geist, durch die Tauffe, denselben, auch in den kleinen Kindern würcke. Wenn ich auch nur von denen natürlichen Mitteln denen Kindern die Unarten abzugewöhnen rede, und nichts auch hier von der Krafft der Tauffe gedencke, so geschiehet solches nur darum, daß ich denen Herren Theologis in ihre Lehren keinen Eingriff thue.

§. 38.

§. 38. Bißhero habe ich, wie der Leib und Wille in der Kinder-Zucht soll gehalten werden, gezeiget: nur etwas weniges will ich noch vom Verstande gedencken, (1) daß die Morale der heiligen Schrifft von keinen Menschen Verstande iemahls verbessert, iedoch wohl in Systematische Ordnung, könne gebracht werden, und daß (iedoch rede ich nicht von der Seeligkeit, und deren Mitteln, sondern nur zeitlicher Glückseeligkeit, oder Zufriedenheit) in diesem Verstande die Philosophische Morale, von der Christlichen Morale, nur darinnen unterschieden sey, daß jene Systematisch ist, diese nicht. Weil demnach eine Systematische Lehre des natürlichen Verstandes Einwürffe besser heben kan, als eine, die nicht Systematisch ist, so hat ein verständiger Vater, wenn er seinen Kindern die Morale beybringen läßt, dahin zu sehen, daß wenn etwa eines von seinen Kindern viel natürlichen Verstand zeige, er demselben die Morale lieber Systematisch vortragen lasse; denn es ist doch eben die Christliche Morale, ob sie gleich Systematisch gelehret wird.

Unterschied der Christlichen und Philosophischen Morale und wie beyde zur Kinderzucht zu gebrauchen.

§. 39. Und damit auch der nicht allzu auffgeweckte Verstand derer Kinder möge verbessert werden, so befinde ich zwey Mittel vor sehr gut. (1) Daß man sie angewöhne auff

Wie auch einfältige Kinder zum Bürgerlichen Leben können

die

tüchtig gemachet werden.

die Würckungen ihres Thuns Acht zu haben, (2) auff dessen Absicht, und bin versichert, daß dadurch auch einfältige Kinder zum Bürgerlichen Leben gantz tüchtig können gemachet werden. Man muß diese Ubung ohngefehr beym fünfften, oder sechsten Jahre anfangen. Zum ersten Zweck dienet, daß wenn sie ihre Kindische Angelegenheiten, als daß ein ander Kind sie beleidiget, und sie sich deßwegen rächen wollen, uns vortragen, man ihnen vorstelle, wie sie durch die Rache nichts anders, als mehrere Beleidigung sich zuziehen würden: ingleichen daß man sie auch in unpassionirten Begebenheiten exercire, als daß man sie frage, was daraus folge, wenn man aller Welt mit Gefälligkeit begegnet, und wenn sie recht antworten, daß man sie lobe, auch nach Beschaffenheit des temperaments sie belohne, oder ihnen sonst was angenehmes erweise.

§. 40. Zu der andern Absicht ist dienlich, daß man bey Zeiten ihnen die Pöbliſche Antwort, welche sie gemeiniglich von dem Gesinde hören, abgewöhne, nehmlich, daß wenn sie gefragt werden, warum sie dieses oder jenes thun, oder gethan haben, sie antworten: ie darum. Man muß ihnen vielmehr beyzubringen sich bemühen, daß etwas zu thun, und nicht zu wissen, warum, die Eigenschafft eines

Nar-

Narren sey. Doch muß man dabey sich wohl in Acht nehmen, daß wenn sie uns ihre Absichten sagen, man sie nicht alle verwerffe, sondern diejenigen, die etwa nur wieder die Klugheit sind, eine Zeitlang gehen lasse. Denn wenn man alle ihre Absichten straffet, so macht man sie schüchtern, und furchtsam, selbige uns ferner zu entdecken: dabey dann auch Eltern die Gelegenheit verliehren, solche nach und nach zu verbessern. Wenn Kinder also gezogen werden, mag man auch mittelmäßige ingenia dahin bringen, daß sie vor sich, und ihren Nächsten, vielmehr gutes thun können, als offt die subtilesten Mathematici, Physici, Metaphysici, Critici, Linguisten u. d. g.

§. 41. Viel andre Dinge die noch hieher gehören, kan man in dem angelobten Autore lesen. Denn wir haben allhier nur etwa unsre Gedancken, die in angeführten Anonymo nicht möchten befindlich seyn, beybringen wollen. Sonst sind beyde Materien, so wohl von klüglicher Regierung einer Frau, als derer Kinder, so weitläufftig, daß eine iede ein eigenes Buch verdienet.

Das

Das siebende Capitel.

Von der Klugheit einen Staat zu regieren überhaupt.

§. 1.

Gleichwie wir im vorigen Capitel die Klugheit, wie ein ieder sich, und die seinigen, durch eine vernünfftige Haußhaltung conserviren solle, abgehandelt, also folgt nunmehro, daß wir auch sehen, wie die gantze Republic in guten Stand könne gesetzt, und darinnen erhalten werden. Diese Lehre ist, ihrer Wichtigkeit wegen, etwas weitläufftig, darum wollen wir sie in unterschiedene Capitel abtheilen, und in diesem nur die Mittel überhaupt abhandeln. Denn die Abhandlung von dem Zweck der Republiquen, gehöret zum Recht der Natur, und muß in der Politic zwar nicht aus denen Augen gesetzt, iedoch nicht gelehret werden. Weil aber alle Mittel entweder aus der Erkäntnüß derjenigen Sache, deren Mittel sie seyn sollen, hergenommen werden müssen, oder doch, ohne sothane Erkäntnüß, nicht können applicret werden, so werden wir in diesem Capitel nichts anders zeigen, als

Wie man einen Staat Politisch erkennen solle.

§. 2. Man muß sich also seiner Stärcke und Schwäche erkundigen, welche entweder in dessen natürlichen, oder **moralischen**, Beschaffenheit gefunden wird. Ich nenne aber natürliche Beschaffenheit alle Stärcke und Schwäche, die eine **Republique**, von GOtt und der Natur, hat; **Moralische** aber, was davon aus dem Willen des Menschen herkömmet. Zu der natürlichen Beschaffenheit gehören (1) die Menschen, das ist, die Inwohner, oder Glieder, der **Republique**: bey welchen man auff folgende Umstände vornehmlich zu sehen hat (1) auff die Anzahl dererselben, (2) auff die Beschaffenheit ihres Leibes, (3) auff die Gemüths-Beschaffenheit.

Moralische Beschaffenheit eines Staats.

Von der Betrachtung der Anzahl.

§. 3. Bey Betrachtung der Anzahl derer Menschen befindet man entweder, daß ein Staat sehr wohl, oder sehr schlecht, oder mittelmäßig, peupliret sey. Weil nun die Macht einer **Republique**, grösten Theils, mit in der Menge derer Unterthanen bestehet, so hat ein **Politicus**, wenn er dieselbe schlecht befindet, vor allen Dingen dahin zusehen, woher dieser Mangel entstehe. Es kan seyn, daß eine Spanische **inquisition**, oder ein ander dergleichen

Was zu thun sey, wenn ein Staat schlecht peupliret befunden wird.

scharffes Gesetz, welches die Frembden abhält, sich in einem Lande niederzulassen, daran Ursache sey: auch hat man vielleicht, aus einer falschen Staats-Raison, die Unterthanen ausgejagt, wie man denen Mauren und Juden in Spanien, denen Hugenotten in Franckreich, gethan; etwa sind zu viel Mönche und Nonnen im Lande. Eine grosse, und nicht von iedermann bemerckte, Ursache ist auch, wenn in einem Lande Hurerey und Pracht, im Schwange gehende Hurerey aber verstärcket sie, in dieser Boßheit, veranlasset auch wohl Frauenzimmer selbst, daß, wenn sie bey erster Ehe den Verdruß des Ehestandes gesehen, und sich im Stande, vor sich zu leben, befinden, sich ferner in keinen Ehestand einlassen wollen.

Daß die Vielheit derer Einwohner einem Lande

§. 4. Aber ist denn auch ein mit Einwohnern angefülltes Land besser dran, als ein davon entblößtes? Allerdings. Es ist im Kriege besser dran, weil man aus vielen Unterthanen

nen mehr Soldaten auslesen kan, als aus wenigen; es ist im Friede besser dran, weil bey vielen Unterthanen nothwendig viel Arme, das ist arbeitsame, und mit neuen Erfindungen beschäfftigte Leute sich befinden müssen: was solte hingegen einen reichen veranlassen, anderen Leuten zu dienen? er dienet sich lieber selbst. Auch geben die Armen mehr Steuren, als die Reichen. Denn wenn ein Capitalist kein Narre ist, so muß er nicht mehr verthun, als seine interessen: nun wollen wir annehmen, er habe 20000. Rthlr. so verthut er davon ein Tausend, und erhält eine Frau, sechs Kinder, vier Bediente (denn ein mehres läßt sich nicht wohl thun) sind 12. Personen. Nun wollen wir aber setzen, diese 20000. Rthlr. wären unter 20. Arme ausgetheilet: ein ieder soll nur ein Weib, und zwey Kinder, haben: so leben von 20000. Rthlr. 80. Personen; ein ieder soll auch nur jährlich mit seiner Familie 150. Rthlr. verzehren, so geniesset das publicum jährlich 3000. Rthlr. Also wenn 20000. Rthlr. bey einem Reichen sitzen, so geniesset die Republique von ihm, wenn wir den zehenden Pfennig, welches sehr viel ist, setzen, ein hundert Thaler; wenn sie aber bey zwantzig Armen sind, so bekömmet sie, 300. Rthlr.

höchst nützlich sey.

Von der Beschaffenheit des Leibes.

§. 5. Wenn ein Land gesunde und starcke Einwohner hat, so sind sie allezeit bey Friedens und Kriegs-Zeiten zu bessern Diensten der Republique geschickt. Denn im Kriege sind sie Dauerhaffter: sind auch im Einbrechen vermögender, den Feind zum weichen zu zwingen; im Friede weiß man wohl, daß ein ieder krancker Kerl in seinem Amte nur halbe Dienste thun kan. Ein Politicus, wenn er hieran einen Mangel verspühret, muß so gleich überlegen, woher derselbe entstanden. Gemeiniglich ist Schwachheit, und Ungesundheit, eine Würckung der Wollust; doch sind auch noch andre Ursachen: eine will ich, weil sie sehr verhaßt ist, nicht gedencken, unter dessen nur so viel sagen, daß wenn ein Fürst in seinem Lande den Medicinischen Gebrauch des Queck-Silbers, und der Fieber-Rinde, verböte, Er vielleicht weniger schwache und kränckliche Unterthanen haben würde.

Von der Beschaffenheit des Gemüthes.

Von der Gemüths-Art ganzer Nationen.

§. 6. Doch bestehet die Stärcke eines Staats mehr in denen Kräfften des Gemüthes, als des Leibes. Aber hat denn auch wohl ein gantzer Staat einerley Gemüthe, das ist einerley Kräffte des Verstandes, und einerley Gemüths-

müths-Neigungen? Wir bejahen zwar die Frage, iedoch nicht in dem Verstande, daß keiner von der gantzen Nation auszunehmen sey; sondern dieses können wir sagen, daß die meisten von einer ieden Nation einerley Beschaffenheit des Verstandes, und des Willens, haben. Die Ursache ist, weil die Verstandes-Kräffte wachsen von der Ubung, die Gemüths-Neigungen, von der Reitzung, welche auch eine Ubung ist. Denn wenn in einem Lande die Gedächtnüß-Studia gelten, so legt sich iederman darauff, und so gehet es auch mit andern: so übet sich denn die gantze Nation in Gedächtnüß-Verstandes- und andern Künsten: so findet man dann bey einer Nation mehr Gedächtnüß- bey einer andern, mehr scharffsinnige, bey der dritten, mehr sinnreiche Männer. Wenn aber einmahl z. E. der Geldgeitz, als unter denen Juden, bey einer Nation eingerissen ist, so wird diese Pasion von iederman dergestalt gereitzet, daß ob auch iemand unter ihnen nicht Geldgeitzig wäre, er, durch die tägliche Ubung, und Umgang mit solchen Leuten, unvermerckt dieses Laster annehmen würde. Es hat sonst von diesen moribus gantzer Völcker Joh. Bodinus in seinem Methodo historica gar fein geschrieben.

Daß das Clima nicht der Gemüths Art derer Nationen Ursache sey.

§. 7. Daß dieses die wahre Ursache der Gemüths-Beschaffenheit gantzer Nationen sey, und nicht das Clima, wie viel meinen, kan man daher sehen, weil die heutigen Nationen von denen Alten gantz unterschieden sind: als die heutigen Italiäner sind gar nicht mehr die alten Römer: die heutigen Teutschen, sind zwar gelehrter, und galanter, als die Alten, welche Tacitus beschreibet, aber sie sind auch viel wollüstiger und feiger, als dieselben; doch wohnt noch ein Funcke alter Tapfferkeit in ihren Hertzen, daß gegen ihre wenigstens eben so, wo nicht mehr, wollüstige Nachbaren, sie noch immer, mit Ruhm, Stand gehalten. Ein Fürst kan zu der Gemüths-Beschaffenheit seiner Unterthanen ein mehres beytragen, als Sonne, Mond und Sterne, welches der von GOtt und der Natur mit allen hohen Gemüths-Gaben versehene, Monarch, ihre Czarische Majestät, an dero Land und Unterthanen, mit dero unsterblichen Ruhm, und der gantzen Welt Verwunderung, in einer Zeit von 20. Jahren augenscheinlich erwiesen.

Von der Beschaffenheit des Landes selbst.

§. 8. Zu der natürlichen Beschaffenheit gehöret nun (11) auch, daß man erachte, in

was

was vor einem Zustande sich das Land selbst befinde, so ferne es seinen Einwohnern entgegen gesetzet wird. Hier wäre nun rechte **Geographia politica, Specialissima** nöthig, darinnen, von einem Lande alles, was zu Politischer Absicht dienen könte, auffgezeichnet wäre, als, was iede Stadt, vor der andern, gutes habe, und woran es ihr mangle, was sie etwa vor unvermerckt es gutes besitze, das sie bißhero noch nicht recht genutzet habe, was ihr vor Gefahr von andern herum liegenden Städten vorstehe: in Ansehen derer Dörffer, wie Holtz, Acker und Wiesen beschaffen, wie das Land, in Ansehen der Fruchtbarkeit, offt auff wenige Meilen, sehr unterschieden sey. Wer ein kleines Land also kennet, ist besser zugebrauchen, als derjenige, der die **Geographiam Generalem Varenii**, und des Hn. Hübners **Specialem**, gantz und gar auswendig kan; ob wohl diese Bücher auch ihren Nutzen haben. Man lese hiervon Veit Ludwig von Seckendorffs vortrefflichen **Discours**, welcher in denen **Additionibus** seines **Fürsten-Staats**, vom ersten biß 10. §. enthalten.

§. 9. Denn wer die Kräffte eines Landes will wissen, und worzu es zu gebrauchen sey, welches eines Politici Absehen ist, der muß es nicht nur obenhin ansehen, und dencken, daß

Ein Politicus muß seines Landes, auch geringscheinende Sa-

chen wohl betrachten, und experimentiren.

dasjenige vor nichts zu achten sey, woraus unsere lieben Vorfahren nichts gemacht haben, sondern er muß alles, was die Natur hervor bringet, absonderlich, wenn es was rares, wohl betrachten, auff vielerley Art experimentiren, und sehen, ob etwas, zum allgemeinen Nutzen, daraus zu machen sey. Denn die Natur giebt nicht lauter, zum Menschlichen Nutzen schon zubereitete, Dinge, als Aepfel und Birnen sind, sondern zu vielen nur die Materie, daraus die Kunst erst was zuwege bringen soll. Das schöne Porcellin-Gefäß, so itzt in Sachsen gemacht wird, bestehet aus einer, in vorigen Zeiten mit Füssen getretenen, Erde.

Exempel von denen Flüssen.

§. 10. Wir wollen nur ein Exempel von denen Flüssen geben. Bey denen Flüssen regardiret ein Staats-Mann erstlich deren Breite, und Tieffe, und daraus urtheilet er, wie sie zur Schiffart zugebrauchen. (2) Wie, und wo, sie sich ins Meer ergiessen, und was vor andre Flüsse zuvor in dieselben einfliesse: denn dieses ist zu wissen zur Handlung sehr dienlich. (3) An wie viel Orten sie Brücken haben, oder auff andre Art können passiret werden, weil solches zur Handlung, und im Kriege, zu wissen sehr dienlich. (4) Was vor eine Situation der Fluß habe, und bey was vor Städten er

vorbey

vorbey fliesse: denn hieraus erhellet, was man durch dieselben vor Zufuhre haben könne. (5) Was vor Fische der Fluß führe. (6) Wenn, und bey was vor Gelegenheit, er pflege seine Ufer, und wie hoch gemeiniglich, zu übersteigen, und das Land zu überschwemmen.

§. 11. So muß man sich auch die Meere bekant machen, und kan man beym Jul. Cæsare in seinem vierdten Buche de Bello Gallico lesen, wie schwehr ihm die Expedition nach Britannien worden, weil er die Beschaffenheit des Meeres nicht gnugsam gewust; hingegen wird man auch sehen, wie er sich Wind und Fluth so artig zu bedienen gewust. Auff eben diese Art muß man sich auch, wenn man dem Vaterlande als ein Politicus dienen will, umb Bergwercke, Ackerbau, Viehzucht, Holtzung, Bierbrauen, Weinwachs, u. d. g. bekümmern, und immer sehen, wenn etwas hiervon in andern Landen besser ist, ob man den Fehler bey uns nicht heben, oder doch vermindern, könne.

Von der Moralischen Beschaffenheit eines Staats.

§. 12. Bey dieser Betrachtung wollen wir erstlich ansehen, des Staats selbst eigene Moral-Beschaffenheit, und dann auch derer

benachbarten Staaten. Zu dem ersten gehöret, daß man sehe, was vor eine Form die Republique habe, welches keine grosse Kunst, wenn die Form simple ist, wenn sie aber aus diesen zusammen gesetzt, so ist die Sache vorden, der Consilia geben will, zwar höchstnöthig, aber zu erfahren nicht so leichte: dahero sind die Politici biß auff den heutigen Tag noch nicht einig, was in Teutschland vor eine Regierungs-Form sey. Hugo Grotius hat dieses wohl zu urtheilen in seinem Lib. I. de Jure B. & P. Cap. III. §. 10. & 11. gar feine Regeln gegeben.

Unterschied derer vitiorum status und personarum.

§. 13. Die Form der Republique sey aber wie sie wolle, so muß man iederzeit die vitia status wohl unterscheiden, von denen vitiis personarum. Denn offt ist ein vitium allein in den Personen, und nicht im Staate, vielmahl allein im Staate, und nicht in denen Personen; vielmahl sind bey beyden vitia anzutreffen: solten bey einem Staat keine von beyden seyn, so wäre er vor höchst glücklich zu achten. Also sind in der Democratie, und Aristocratie allezeit einige nothwendige vitia status, in der Monarchie ist keines, desto gemeiner sind aber die vitia personarum. Weil nun die vitia personarum in der Monarchie mehr Schaden können thun, als die vitia

status,

status, so haben viele vor die Monarchie lieber die Aristocratie und Democratie erwehlet: wiewohl wenn in diesen zweyen Formen die vitia personarum zu denen vitiis status kommen, so hat keine Regiments-Form der andern viel vorzuwerffen.

§. 14. Es muß aber ein Politicus, wenn er auch schon die Form der Republique gantz genau erkennet hätte, damit noch nicht zu frieden seyn, sondern auch sehen, ob die Personen, bey welchem das Regiment seyn solte, sich würcklich dessen gehöriger massen annehmen: und wenn sie sich dessen annehmen, wie ihr Wille und Verstand beschaffen: welches auch von denen hohen Ministern, es sey nun, daß diese regieren, oder nicht, man sich gleichfalls zu erkundigen, Ursache hat. Denn wer das primum mobile nicht verstehet, der kan auch die Bewegungen derer darinnen begriffenen Sphæren nicht wissen.

Man muß nicht allein die äusserliche sondern auch die innere frembder Republique verstehen.

§. 15. Zu dieser Betrachtung gehöret auch noch, daß man den Zustand derer Gelehrten eines Staats wohl inne habe, absonderlich derer Geistlichen, welche allzeit sorgfältig müssen menagiret werden. Denn durch die Gelehrten muß ein Politicus viel erfahren, daß ihm zu wissen nöthig ist, und er doch gleichwohl nicht so scharff einsehen kan, wie ein ieder Gelehrter seine

Ein Staats-Mann muß auch den Zustand derer Gelehrten wie auch derer Kauff- u. Handwercks-leute wohl verstehen.

seine profession. Aber auch manufacturen und Kauffmannschafft soll er wenigstens also erkennen, daß er weiß wornach er fragen soll, wenn er sich bey einen Kauff- oder Handwercks-Manne etwas erkundigen will, und daß er sich von ihnen nichts dürffe weiß machen lassen. Wie man aus der Erkäntnüß bißher besagter Dinge allerhand Mittel könne erfinden, einem Staat zu rathen, kan ein ieder vor sich leicht ersehen.

Von der Beschaffenheit derer benachbarten Staaten.

§. 16. Es gehöret auch mit zu der Erkäntnüß eines Staats; daß man wisse, was er vor Nachbarn habe, bey welchen man auff zweyerley zu sehen hat (1) auf deren Willen und (2) auff ihr Vermögen. Aber wie soll man beydes erforschen? durch einen Gesandten, oder Residenten, und was dieser selbst nicht sehen kan, muß er durch andre Leute mit Gelde erfahren. Doch das werden vielleicht Spionen seyn? Ich sage, nein. Denn ich setze voraus, daß des Gesandten Principal dieses nicht mißbrauchen will, sondern verlangt es nur, seiner defension wegen, zu wissen, so hat der Gesandte von GOtt das Recht, solches zu erfahren: so ist demnach derjenige, der ihm solches benachrichtiget, kein Verräther, oder Spion. Moses

hat

hat selbst Num. XIII. Kundschaffter ausgeschickt, zu sehen, wie das Land Canaan beschaffen sey. Solche Schelme müssen es freylich nicht seyn, wie vor Zeiten **Latinius Latiaris, Pakcius Cato, Petilius Rufus**, und **M. Opsius** waren, welche einen ehrlichen Mann **Titium Sabinium** boßhafftiger Weise verriethen, und umbs Leben brachten: davon **Tacitus Lib. IV. Annal. cap. 68.** kan nach gelesen werden.

§. 17. Befindet man nun, daß der Wille nicht richtig sey, es mangle aber doch am Vermögen, so bedencket man billig, daß vielleicht auch der Wille nicht so schlimm sey, als wir meinen: im übrigen setzt man sich in guten **Defensions-Stand**, so hält offt ein Messer das andre in der Scheide. Wenn aber der Wille böse wäre, und auch das Vermögen dabey anwüchse, so könte ein solcher Staat, mit Recht, an fernern Wachsthum, durch **Alliance** mit andern Staaten, gehindert werden, wenn er auch bißhero gantz ruhig und stille wäre, damit die **balance** derer **Statuum** erhalten werde. Es ist bekannt, was man im nechsten Frantzösischen Kriege, bey Erledigung des Königreichs, Hispanien gethan: in vorigen Zeiten da Hispanien wolte zu mächtig werden, hat man es eben also gemacht.

Man soll die anwachsende allzugrosse Macht eines Staats billig verhindern.

§. 18.

Daß diese Verhinderung im Rechte der Natur gegründet sey.

§. 18. Dem Pöbel zwar, und allen denen, die kein gründlich Einsehen in das Jus Naturæ haben, scheint dieses unrecht zu seyn; aber wer alles Recht der Natur, wie billig geschehen soll, aus dem Willen GOttes allein herleitet, der wird auch das Recht des Eigenthums in demselben gegründet befinden: weil aber der Wille GOttes auff nichts anders gehet, als was dem Menschlichen Geschlechte nützlich ist: ein allzugrosses Eigenthum aber, welches die übrigen Staaten nicht mehr balanciren können, niemand nichts hilfft, und höchst wahrscheinlich, über kurtz oder über lang, die übrigen Staaten in Unruhe setzet, so kan sich kein vernünfftiger Mensch einbilden, daß ein solches übermäßiges Eigenthum GOTT gefalle: so ist es dann ein Eigenthum ohne Recht, das ist eine blosse Besitzung, welche die übrigen Staaten, Krafft des habenden dominii eminentis, demjenigen können zutheilen, der dadurch nicht zu mächtig, und vor sie gefährlich, wird. Zwar sagt Grotius Lib. II. Cap XIV. §. 8. daß das Recht der auswärtigen Völcker dem dominio eminenti nicht unterworffen sey, sondern nur das Recht derer Unterthanen: aber er sagts auch nur, und wann er es beweisen solte, so würde er es aus nichts anders, als einem alten Scholastischen Vorurtheile, welches dieser

ser grosse Mann zu seiner Zeit, noch nicht durchsehen, und antecedentia ad voluntatem Dei heißt, welche Puffendorff de Jure Natur. & Gent. Lib. I. Cap. II. §. 6. gründlich verworffen, darthun können.

Das achte Capitel.

Von Gesetzen und Gerichten, als Besondern Mitteln der Klugheit einen Staat zu regieren.

§. 1.

NAch dem Recht der Natur, soll alle Obrigkeit, so ferne sie sich der Majestät bedienet, eintzig und allein das gemeine Beste suchen, und was dasselbe befördert, in Schwang bringen, was es aber hindert, ersticken: dieses letztere geschiehet, grösten theils, durch derer Unterthanen Affecten, nach welchen sie ihre Eitelkeiten ihren selbst eigenen, und dem gemeinen Besten vorziehen, und wieder diese Hindernüß dienen die Gesetze. Nun kan man zwar durch die Gesetze die Leute nicht fromm machen, doch ist gewiß, daß die Frömmigkeit, oder doch nur Entwöhnung derer Affecten, ein mehres thut, als die besten und schärffesten Gesetze;

setze: welches Tacitus von unsern alten Teutschen, bey welchen Wollust und Geldgeitz noch nicht gebräuchlich waren, rühmet, wenn er sagt: **plus ibi valent boni mores, quam alibi Leges.**

Ein Regent muß nicht alles auff die Gesetz ankommen lassen.

§. 2. Weil nun die Hefftigkeit derer Gemüths-Neigungen bey vielen Gemüthern offt so starck wird, daß auch, wenn sie schon der Hencker gegenwärtig mit dem Schwerdte bedrohete, sie ihrem Affect zu folgen, sich nicht enthalten könten, so muß ein kluger Regent das Werck nicht allein auff die Gesetze ankommen lassen, sondern dahin sehen, daß die Gemüths-Neigung derer Unterthanen, von Jugend auff, möge geschwächt, und sie durch die Vernunfft ihrer selbst mächtig werden. Dieses kan mit grossen Nachdruck geschehen, wenn man vor die Kinder-Zucht gehörige Sorge träget, und nach dem sie lesen, schreiben, und rechnen können, diejenigen, welche nicht beym Studieren verbleiben sollen, mit dem Donat, und der Grammatic verschonet, oder doch nicht vornehmlich darzu anhalten läßt: auch daß man ihnen nicht so wohl den Catechismum, und dergleichen Bücher, auswendig, als verstehen, lasse lernen, auch dieses noch nicht vors Haupt-Werck halte, sondern, daß man, wie sie die Lehren desselben auff die Besserung ihres Gemüths,

müths, und Ertödtung ihrer herrschenden Affecten, anzuwenden haben, ihnen durch vernünfftige Præceptores anzeigen lasse.

§. 3. Es ist wahr, es gehöret darzu ein feiner verständiger Mann, der in der Morale gründlich verfiret ist, und würden viele Gedächtnüß-Gelehrte, Zäncker, Neider, oder Wollüster sich darzu nicht schicken; aber ich bin versichert, daß, wenn es auch im Anfange an solchen Leuten ermangeln solte, so bald man sähe, daß sie gesuchet würden, in wenig Jahren deren gnug würden vorhanden seyn. Denn weil ietzund, hier und dar, solche unverständige Gedächtnüß-Männer in Schulen sitzen, so machen sie allen Knaben, die kein starck Gedächtnüß zeigen, ob sie auch das schönste judicium hätten, von Jugend auff weiß, daß sie sich zum studieren nicht schicken, und also werden die Besten vom studieren ab- und die Dümmesten darzu angehalten. Darum haben allezeit Plato, Xenophon, Lycurgus und andre kluge Leute, eine gute Kinderzucht (bey uns ist nur eine Kinder-Information, die Zucht aber ist das allerwenigste) vor ein Haupt-Principium einer guten Regierung gehalten. Wie die Kinder-Zucht von Eltern soll eingerichtet werden, haben wir in dem Capitel von Wirthschafften gezeiget. Hieher gehöret auch noch,

Sondern auch auff Einführung der Tugend sein Absehen richten.

daß die Prediger auff Cantzeln, und die Professores auff Universitäten, die Lehre von Ertödtung derer Affecten, bey aller Gelegenheit, mit einschärffen, und lieber davor einige Antiquitäten, oder Critiquen, weglassen.

Krafft derer Exempel zur Besserung der Gemüther.

Der Regent und dessen Bediente könnten die Gemüther derer Unterthanen am füglichsten bessern.

§. 4. Noch eins dienet vortrefflich die Affecten zu brechen, und denen Menschen gute Sitten beyzubrigen, die Exempel. Der Mensch ist ein Geschöpf, das vor allen andern wenn man den Affen ausnimmet, zur Nachahmung geneigt ist, und behauptet Malebranche in seiner Rechercha de la verité, daß man einem alle Gelehrsamkeit, durch Exempel, und Nachahmung, beybringen könne. Man muß aber einigen Respect vor denjenigen haben, den man, in beschwerlichen Dingen, nachahmen solle. Der Fürst und Regent hat die gröste Hochachtung in der Republique, nach ihm die hohen Ministri, und denn alle, die mit Geistlichen und Weltlichen Gesetzen zuthun haben. Diese sind es nun, die ein gantzes Land können zur Nachahmung bringen, in bösen und in guten, und also können sie die Unterthanen, mit ihrem Exempel am besten ziehen. Plinii Worte im Panegyrico pag. m. 678. sind unvergleichlich; vita Principis censura est, eaque

que perpetua: ad hanc dirigimur, ad hanc convertimur: nec tam imperio nobis opus est, quam exemplo: das ist: auch selbst die Regierung (die doch so nöthig ist) brauchen wir nicht so nöthig, als wie die Exempel.

§. 5. Weil nun der Regent, samt allen denenjenigen, die mit denen Gesetzen umbgehen, durch ihr Exempel, zur allgemeinen Wohlfarth, ein so grosses beytragen können, so haben sie es ewig bey GOtt zu verantworten, wenn sie es nicht thun. Man muß fast erstaunen, wenn man beym Plutarcho, Justino, und andern, lieset, was Lycurgus mit seinen Gesetzen, bey denen Lacedæmoniern, ausgerichtet; aber die Gesetze thaten das nicht allein, sondern Justinus sagt von ihm: nihil lege ulla in alios sanxit, cujus non ipse primis in se documenta daret. Lib. III. Hist. Cap. 2. Ja, wenn auch diese Sache nicht weiter könte gebracht werden, so wäre auch die Heucheley noch besser, als wenn man sich ungescheuet der Ausübung seiner Affecten rühmet, und sie will vor Galanterie, und Klugheit, hingegen den Zwang seiner Affecten, vor pedanterie und Einfalt angesehen haben: da doch in Wahrheit, wenn man ihnen allenfalls, in einem gewissen Verstande, die Galanterie lassen müsse,

ihnen doch die Klugheit kan abgesprochen werden: denn es kan, wie unzehlige Exempel lehren, eher das Wasser mit dem Feuer, als ein Affecten volles Hertz mit der Klugheit vereiniget seyn.

Wer Gesetze giebt, muß auch nachdencken, wie sie werden gehalten werden.

Man muß Gesetze geben, die nicht können gemißbrauchet werden.

§. 6. Denen Gesetzgebern ist es offt, wie denen Medicis, ergangen, welche ein gutgemeintes Medicament geben, es thut aber im Leibe des Patienten einen gantz andern effect: es solte Schlaff bringen, so verhindert es den Schlaff, es solte das Fieber dämpfen, so vermehret es dasselbe. Also wer Gesetze giebt, darff nicht glauben, daß sie allen erwünschten Effect thun werden. Denn ein Gesetz soll die Boßheit zwingen, und wenn diese mit Argliſt verknüpfft ist, so muß es sehr wohl ausgesonnen seyn, wenn es einer mit Argliſt unterstützten Boßheit soll die Hände binden. Also müssen die Gesetze mit grosser Bedachtsamkeit gemachet werden, und muß derjenige, der sie verfertiget, bey einem ieden, nach dem es gemacht ist, einen derer übrigen Gesetze recht kundigen Bösewicht, oder Chicaneur sich vorstellen, und sehen, wie er das Gesetze mißbrauchen könne, und dem Mißbrauche, durch Einschränckung, oder auch

genera-

generalere Verfassung, vorkommen. Darum muß ein Gesetz-Geber, oder doch derjenige, der sie verfertiget, nicht allein verständig, sondern auch sinnreich seyn, sonst fallen ihm die boßhafftigen Räncke der Chicane nicht bey.

§. 7. Weil nun solche Gesetze zu geben, sehr schwehr, und in einigen Begebenheiten, ohnmöglich ist, so hat ein Regent dahin zu sehen, daß die meisten Unterthanen gerne und willig denenselben folgen, welches geschicht, wenn, wie wir nur gezeiget, die Krafft des Gesetzes, mit der Krafft einer guten Zucht, und fleißig getriebenen Morale, verbunden wird. Es handeln aber offt, auch nicht eben sonst unbändige Menschen, wieder die Gesetze, wenn sie glauben, daß sie nicht aus richtiger Absicht gegeben sind. Darum ist es der Klugheit gemäß, daß, wo man sich solches Argwohns besorget, welches bey denen Gesetzen, welche Geld von denen Unterthanen fordern, leicht geschehen kan, die Absicht eines solchen Gesetzes gezeiget, und mit kurtzen, iedoch nachdrücklichen Worten, einiger massen erwiesen werde. Es kan sich zwar der Lands-Herr leicht helffen: wenn Unterschleiff gemacht wird, und die nach dem Gesetz eingebrachten Gelder langen nicht zu, so macht Er ein neues, und fordert desto

Die Krafft des Gesetzes muß mit der Krafft einer guten Zucht verbunden werden.

mehr: aber so trägt auch der Unterschleiff mehr aus, und also müssen die Frommen und Redlichen eine ihnen allzuschwehre Last tragen, und die Boßhafftigen werden verschonet.

Die Gesetze müssen denen Unterthanen nicht allein gerecht, sondern auch klüglich scheinen.

§. 8. Es dienet aber nicht allein zu diesem Zweck die Vermuthung der Gerechtigkeit des Gesetzes, sondern die Unterthanen müssen auch, in Ansehen der Klugheit, keine widrige Gedancken haben. Sie kriegen solche Gedancken, wenn sie sehen, daß über dem Gesetze nicht gehalten wird, sondern es in einiger Zeit hernach nicht mehr beobachtet, oder wohl gar revociret, wird. Ludov. Septalius führet in seinem andern Buche, de Ratione Status Cap. 15. die nachdencklichen Worte des Cleons beym Thucydide Lib. III. Histor. an, da er spricht: meliorem esse statum ejus civitatis, quæ quanquam deterioribus legibus, tamen constanter, utitur, quam quæ bonas leges habet, quibus tamen constanter non utitur. Nun ists zwar wahr, wenn ein alt Gesetz, unstreitig grossen Schaden thäte, müste man sich daran nicht kehren: Denn es ist die Regel vornehmlich zu verstehen von denen Gesetzen, welche der ietzt regierende Fürst selbst gegeben. Es ist auch wahr, daß Cleons Ausspruch sich eigentlich auff Democratien, und Aristocratien, beziehet, indem ein souverainer

rainer Herr sich, und seinen Gesetzen, schon kan Respect machen; nichts destoweniger, wenn die Unterthanen nicht Hochachtung vor die Gesetze haben, so kan auch ein souverainer Herr nicht mehr, als die Helffte des Gehorsams, nehmlich desjenigen, wo Zeugen zugegen, erzwingen.

Von der Klugheit derer Privilegien.

§. 9. Auch die Liebe selbst macht, daß die Gesetze eines Regenten desto auffrichtiger gehalten werden: darum muß er darauff sehen, daß ein gewisser Stand seiner Unterthanen nicht glaube, er liebe ihn weniger, als einen andern. Nun werden die Privilegien entweder gewissen Familien, oder gewissen Ständen gegeben, und bestehen darinnen, daß, da andre etwas thun, oder unterlassen, müssen, daß sie nach ihren Gemüths-Neigungen, nicht thäten, oder unterliessen, einige von diesem Zwang befreyet werden, daß sie es thun mögen, oder unterlassen. Es ist dieses, was ihnen also frey gestellet wird, eine vor sich indifferente Sache, die aber ihrem Affect schmeichelt, und weil nun andre Unterthanen ihren Affect, auch nicht gerne gequählet wissen wolten, so sehen sie ein solches Privilegium nicht als eine Belohnung der Tugend an, sondern als ein Zeichen einer grösseren Liebe gegen andre:

Ein Regent muß auff die Liebe seiner Unterthanen sehen.

dannenhero soll ein Regent, wenn er auch schon gantz souverain wäre, ohne wichtige Ursachen, keine Privilegia ertheilen.

Die schon von denen Vorfahren gegebene Privilegia soll ein Fürst nicht leicht revociren.

§. 10. Hingegen, wenn des Regenten Vorfahren schon einer gewissen Familie, oder einem Stande, solche Privilegia gegeben, so soll sie ihnen der itzige Regent nicht leicht wieder nehmen. Denn er würde ihnen sonsten bezeigen, daß er sie weniger liebte, als seine Vorfahren. Weil sie nun sich immer flattiren, daß sie die Wohlgewogenheit des vorigen Regenten verdienet, so glauben sie, daß die Entziehung, zumahl wenn ihr Affect darzu kommet, das gröste Unrecht sey, und fangen an, einen Regenten zu hassen: zumahl wenn die Sache so unmanierlich angefangen wird, als mit denen Holländern, welche der Spanische Antonius de Vargos, gleich als ob einem Fürsten gar nichts an der Liebe seiner Unterthanen gelegen wäre, non curamus vestra privilegia, brutaler Weise antwortete.

Wie man schädliche Privilegia klüglich benehmen könne.

§. 11. Es können doch aber auch einige Privilegia mit der Zeit so böse, und der Republique so schädlich, werden, daß sie ein Regent nicht länger dulden kan: also nimmt er sie ihnen entweder mit Gewalt, zu der Zeit, da er weiß, daß sie ihm nicht zu schaden im Stande sind, wie vor Zeiten der Pabst dem Frantzösi-

schen

schen Gesandten Lavardin die Quartiers-Freyheit in Rom nahm; oder, er wartet, biß sie die Privilegia sehr mißbrauchen, daß die Benehmung dererselben ihnen zur Straffe dienet, so nimmt man manchmahl gantzen Städten, und Königreichen, ihre mißgebrauchte Freyheit.

Wer Gesetze geben will, muß sich aller möglichsten Deutlichkeit bedienen.

§. 12. Denn dieses ist das eintzige Mittel wieder die Chicane, und welches die Processe ungemein verkürtzet. Es gehöret darzu eine seltene, obwohl nicht schwehre, Fertigkeit, etwas so zuschreiben, daß man alle Zweydeutigkeit vermeide, welches deßwegen nicht viel Gelehrte können, weil diese höchstnützliche Ubung auf Schulen, und Universitäten, nicht getrieben wird, welches doch die Lehrer daselbst ins künfftige sich solten lassen wohl anbefohlen seyn, indem zu Gesetzen, Friedens-Schlüssen, und andern Contracten, wo man einander nicht betrügen will, fast, nechst der Staats-Klugheit, nichts nützlichers kan gedacht werden. Das equivoque, oder Zweydeutigkeit, hat seinen Nutzen, wo man mit boßhafftigen Leuten, die unsre Auffrichtigkeit mißbrauchen wollen, muß zu thun haben, da ist es eine

Nutz der Deutlichkeit und Zweydeutigkeit.

seine Klugheit, wer immer zweydeutig reden kan: auch pflegen boßhafftige Menschen, durch Zweydeutigkeit, ihrem Nechsten Fallstricke zu legen; aber wo man auffrichtig handeln, und sich von dem andern durch Zweydeutigkeit nicht will hintergehen lassen, da muß man die Geschicklichkeit haben, eine Rede ohne die geringste Æquivocation einzurichten.

Man muß die Deutligkeit, u. Zweydeutigkeit in seiner Gewalt haben.

§. 13. Die Ubung auff Schulen und Universitäten könte ohnmaßgeblich, in einem Capitel der Oratorie mit abgehandelt, und dabey zweyerley Ubung angestellet werden, (1) daß man eine kleine Rede verfertigen liesse, darinnen keine eintzige Zweydeutigkeit seyn solte: (2) daß man eben diese Rede, von eben diesem Autore, also einrichten liesse, daß in allen Zeilen eine zu finden. Denn man muß diese zweyerley Art zu reden in seiner Gewalt haben, und nicht eine davon, aus Gewohnheit, gebrauchen: damit, wenn man mit ehrlichen Leuten zu thun hat, man sich der ersten, wenn man aber mit Schelmen tractiren muß, der andern bedienen könne. Der Lehrmeister muß ein Mann seyn von gutem Judicio: denn Leute, denen es daran mangelt, die empfinden das equivoque ihrer selbst eigenen Rede nicht: dahero geschicht es offt, daß, wenn zwey solche Federfechter im Disputiren zusammen

rücken,

rücken, sie eine Stunde lang mit der grösten Hefftigkeit sich zwar selbst, keiner aber den andern, verstehen.

§. 14. Es gehöret ferner zu der Deutlichkeit derer Bürgerlichen Gesetze, daß sie nicht moralisch, sondern sinnlich ausgedrucket werden, z. E. daß man nicht sage; diese, oder diese, Art von Leuten, soll einer andern allen gehörigen Respect erweisen; sondern, daß man die Thaten, worinnen der gehörige Respect bestehet, nenne, und sie so dann zu thun, befehle. Spricht man, dieses ist schwehr zu sagen, so siehet ein ieder, daß, wenn es denen Gesetzgebern schwehr zu sagen ist, so ist es denen Unterthanen noch viel schwehrer, zu thun. Man muß demnach entweder so lange die Sache überlegen, biß man diese Thaten kan ausmachen, oder wenn sich dieses nicht thun lässet, gar kein Gesetze geben: weil solche Gesetze nur die Advocaten zur Chicane verleiten, denen Richtern aber, ihren Freunden zu helffen, und ihre Feinde zu drücken, dienen. Man muß bedencken, welchergestalt die moralische Expression gelehrt ist, die sinnliche aber, oder Benennung derer Thaten, welche geschehen, oder unterlassen werden sollen, Pöblisch: in Gesetzen muß die Pöblische Expression beobachtet werden, weil sie die deutlichste ist, ob wohl vor die Gesetz-

Die Gesetze müssen nicht moralisch, sondern sinnlich ausgedrucket werden.

setz-Geber die mühsamste: was nun der Pöbel verstehen kan, das können auch die Gelehrten, auch diejenigen, welche zu keiner von beyden Arten sich zehlen, verstehen; aber wenn die Expression moralisch ist, so flattiret sich ein ieder Ungelehrter, daß seine That moralisch richtig sey, und die Gelehrten selbst wissen von Moral-Dingen noch gar vieles zu disputiren: daraus nothwendig langwierige Processe entstehen. Denn man sage, und versuche, von Abkürtzung derer selben was man wolle, so wird es nicht eher sich thun lassen, biß die Gesetze deutlich gemacht werden.

Wer Gesetze geben will, muß sich die Wenigkeit derer selben lassen angelegen seyn.

§. 15. Denn wer die Gesetze halten soll, muß sie können ins Gedächtnüß fassen: Nun soll ein ieder, auch von dem Pöbel, und dieser zwar, nach Anacharsis Ausspruche, vornehmlich, dieselben halten; viel Gesetze aber im Kopfe zu haben, ist nicht das Werck eines ieden armen Mannes, der mit seiner Nahrung zu thun hat. Es wäre also gut, auch wohl möglich, daß man alle Gesetze, die ein Unterthan zu beobachten hätte, in ein Buch von einem biß zwey Alphabeten verfassete: denn dieses könte ebenfalls der arme Mann noch, bey müßigen

Stunden, durchlesen, und sich in seinem Thun darnach achten. Es haben aber unterschiedliche Vorurtheile unsre lieben Vorfahren zur Weitläufftigkeit derer Gesetze verleitet, wovon ich die vornehmsten, mit Vergönstigung meines Lesers, ein wenig ausführen will. Das erste und vielleicht das vornehmste ist nicht so wohl ein Vorurtheil, als eine

Unwissenheit des Rechts der Natur.

§. 16. Demnach kunte vor Grotio und Puffendorffio der Weitläufftigkeit, und Verwirrung, derer Gesetze nicht abgeholffen werden, und deßwegen hassen auch noch itzt alle diejenigen, die sich von gedachter, dem gemeinen Wesen höchst schädlichen, Weitläufftigkeit und Verwirrung nehren, diese Männer, und alle diejenigen, die ihnen nachfolgen, recht hefftig, und heissen sie mit einer höchstschimpflichen, doch abgeschmackten, Benennung Naturalisten. Zu unsren Zeiten ist es zwar noch nicht, doch kan es, geschehen. Denn daß die alten Gesetze so weitläufftig worden sind, macht, weil ein iedes Bürgerliches Gesetz, wenn es seine Richtigkeit haben soll, fast nach allen Capiteln des Rechts der Natur, muß limitiret werden: also muß in einem solchen bürgerlichen Gesetz-Buche das Recht der Natur viel hundert mahl wiederhohlet werden; wer siehet aber nun

nicht,

nicht, daß solchergestalt die bürgerlichen Gesetze in eine entsetzliche Weitläufftigkeit gerathen: welche kein Advocat und Richter mehr, geschweige dann, ein Unterthan behalten kan.

Den Fehler des Rechts der Natur, hat man durch die Gesetze derer 12. Tafeln, wie auch durch das Römische Recht, wollen suppliren.

§. 17. Unsre lieben Vorfahren sahen diesen Fehler wohl, wusten aber nicht recht, woran es ihnen fehlte: darum meinten vor Zeiten die Römer solche Limitationes in denen Griechischen Gesetzen, derer 12. Tafeln, zu finden, und unsre Teutschen merckten auch, daß die Sache mit denen Sächsischen und Schwäbischen Rechten nicht ausgemacht wäre: Darum als der Käyser Lotharius II. den Pabst in Sicilien zu secondiren, nach Italien reisete, und in Bologne den berühmten Professor Irnerium, welcher von Geburt ein Teutscher war, über das Justinianeische Recht raisonniren hörete, gefiele es ihm so wohl, daß er meinte, dieses Römische Recht solte die denen Teutschen Gesetzen mangelnde Limitationes suppliren, und favorisirte also allen denen Teutschen Rechtsgelehrten, welche etwas aus denen Römischen Gesetzen, nach der Erklährung Irnerii, anführten, wodurch allgemach das Römische Gesetz in Supplementum, wie sie es nennen, in Teutschland angenommen wurde. Weil aber noch unterschiedene Geist-

liche

liche Limitationes denen Gesetzen zu mangeln schienen, und der Monarch der Lateinischen Kirche, der Pabst, von nun an mit nicht geringer Verwunderung merckte, daß die Teutschen Lateinische Gesetze vertragen könten, so vermehrete er ihre Rechtsgelahrheit, noch mit dem ansehnlichen Corpore Juris Canonici, daß nunmehro unsre Rechtsgelahrheit, durch die Teutsche Gesetze, und diese zwey nur gedachte Lateinischen, mit vielen tausenden Gesetzen pranget, darunter nicht wenige sind, die die besten Richter und Advocaten in ihrem gantzen Leben nicht einmahl gelesen, und die doch gleichwohl, wenn man sie ohngefehr erblickt, alle wenigstens zur Läuterung gelten müssen, wenn ein Casus pro amico vorkömmet, oder adversus inimicum.

Unmaßgeblicher Vorschlag, wie man wenige, und doch deutliche, Gesetze haben könne.

§. 18. Wer dieses recht begreiffen will, der sehe nur z. E. die zwey Lateinischen Corpora Juris recht auffmercksam an, so wird er befinden, daß zehen und mehr Theile derer Gesetze, entweder Syllogismi in barbara derer andern sind, oder dererselben Limitationes. Die Conclusiones aber aus denen Gesetzen sind nicht ein Werck des Gesetzgebers, sondern de-

Man soll die Conclusiones derer Gesetze denen Richtern und Advocaten überlassen.

rer Gesetz-Bedienten, derer Richter nehmlich, und Advocaten. Denn wenn diese, welches aller Ignoranten ihr bekanntes Verlangen ist, in denen Gesetzen alle Casus in terminis terminantibus finden wollen, so ist es vors erste zuthun keinem Gesetz-Geber möglich, und wenn es möglich wäre, so könten alle Leute, die plumbeas nates hätten, und lesen und schreiben könten, Richter und Advocaten, ohne Hülffe derer sieben freyen Künste, werden, folglich brauchte man vor die Studiosos Juris keine Stipendia mehr. So können demnach in einer vernünfftigen Verfassung derer Gesetze, alle undisputirliche Schlüsse ausgelassen werden: die disputirlichen Schlüsse aber, werden nach eben der Proportion wie die Rechtsgelehrten die Logic studieren, abnehmen. Denn aus denen Gesetzen, wie die Verständigen wissen, schliest man nichts wahrscheinlich, sondern alles apodictisch, daß also kein ungewisser Schluß mehr vorhanden, als in denen Köpffen derer unwissenden.

Man soll die Limitationes derer Gesetze dem Jure Nat. überlassen, und nicht das-

§. 19. Wenn nun durch dieses Mittel gleich eine grosse Menge vergeblicher Gesetze wegfället, so wollen wir ferner auch sehen, was von denen Limitationibus zu hoffen sey. Sie sind meistentheils Abstractiones moralis Juris Naturæ: wenn nun eine iede solche abstra-

ctio

Etio bey so vielen Haupt-Gesetzen angebracht wird, und ein neues Gesetze macht, so können viel tausend Gesetze abermahls vermieden werden, (zumahl wenn man bedencket, daß die Gesetze, welche aus sothanen Limitationibus bestehen, ihre eigene Limitationes aus dem Jure Naturæ wieder haben müssen) woferne man ein Mittel erfinden kan, gedachte Limitationes zu entbehren. Doch darff man dieses Mittel auch bey unsern Zeiten nicht erst erfinden, man darff es nur aus Grotio und Pufendorffio repetiren, und in denen bürgerlichen Gesetzen sich darauf beziehen. Weil nun aber auch bekant, daß diese zwey grossen Männer nicht in allen Stücken mit einander einig sind, und viele von unsern Gelehrten mit keinen von beyden, so müste ein Regent vor allen Dingen diese, mit Raison streitigen, Momenta des Rechts der Natur, durch die Krafft der Majestät in seiner Republic ausmachen, nicht daß die Gelehrten sie eben so müsten vor wahr halten (denn der Verstand läßt sich nicht zwingen, es ist auch nicht nützlich, daß er gezwungen werde) sondern nur, bey Administration der Gerechtigkeit, vor wahr annehmen. aus neuen Gesetze machen.

§. 20. Es könte demnach eine solche Rechts-Verfassung aus zweyen Theilen bestehen: davon der erste ein ausführlich Jus Naturæ,

turæ, iedoch ohne sorgfältigen Beweiß, absonderlich derer jenigen Hauptstücke, darinnen die vornehmsten Moralisten einig sind, in sich halten müste; der andre ein völlig Jus Civile, darinnen aber nur Haupt-Gesetze müsten befindlich seyn, und keine Consectaria, und Limitationes. Denn die Consectaria würden denen Richtern überlassen, und wenn sie darinnen fehlten, so würden diese Fehler, wie auch itzt schon gebräuchlich, durch Läuterungen, und Appellationes, verbessert. Die Limitationes aber würden also vermieden, wenn man im Anfange derer bürgerlichen Gesetze gleich zeigte, daß ein iedes von denselben, tacite, nach ieden Regeln des Rechts der Natur vor limitiret solte geachtet werden. Denn das Recht der Natur ist nichts anders als ein Inbegriff von denen Finibus GOttes; das bürgerliche Recht aber begreifft die Mittel derer Menschen, durch welche sie gedencken denen Göttlichen Absichten nachzuleben. Es ist demnach vor sich klar, daß die Mittel nach denen Absichten müssen limitiret werden.

Wo man Richter und Advocaten zu diesen neuen Corpore Juris

§. 21. Nun ist zwar wahr, das bey der Application dieses Corporis Juris wir werden müssen gründlich gelehrte Richter und Advocaten haben, welche klüglich raisonniren können, und wo sollen wir deren so viel, als wir von-

vonnöthen haben, finden? Es wird daran kein Mangel seyn, wenn man sie nur suchet und befördert: denn junge muntere Leute, die was rechts studiren können, und wollen, haben wir in grosser Menge, wenn sie nur sehen, daß sie vorgezogen, und nicht Zungentrescher und Legulejisten, nach Gunst und Verwandschafft, befördert werden. Wenn auch an Sportulen solte was ansehnliches abgehen, so wird es billig seyn, daß man Richter und Advocaten desto reichlicher belohne, so haben sie weniger Bemühung, und doch noch eben die Einkünffte. werden können.

Wer Gesetze geben will, muß bey einem ieden die andern alle überdencken.

§. 22. Denn sie müssen an einander hängen, wie in einem accuraten Systemate, und nicht allein einander nicht unmittelbar widersprechen, sondern auch nicht durch einige gewisse Consequentzen. Als es gäbe ein Regent allerhand Gesetze, so gut wären, aber es gehörete mehr Geld darzu, als nach andern Gesetzen kan eingebracht werden; oder ein Gesetz spräche, die Reichen sollen die Armen auff diese, oder diese, Art nicht drücken, ein anders aber gäbe, einem ieden Menschen Macht, er sey reich oder arm, auff eine zehenmahl ärgere

Art, denjenigen der nicht zahlt, zu verfolgen. Die Römischen Gesetze haben es mit denen Weibern so gut gemeinet, daß wenn eine Wittfrau auch cent mit cent verdienen könte, ein Frembder ihr nicht Ursache hätte, zehen Thaler zu leihen. Es wäre also vielleicht besser gewesen, man hätte das SCtum Vellejanum gar weggelassen, oder einen ausgemacht, der denen Weibern, im Fall der Noth, solte Geld vorstrecken: denn wo in einer Republique das Geld so rar ist, daß nach hundert Rthl. zehen zahlbare Hände greiffen, so werden sich wenig Leute die Mühe geben, eine Frau jurato ihren weiblichen Gerechtigkeiten renonciren zu lassen.

Solche Gesetze erfordern einen Mann, der ein Judicium Theoreticum hat.

§. 23. Zu einem solchen guten Zusammenhange reicht ein blosses Judicium pragmaticum nicht zu, sondern es muß Theoreticum, und der subtilen Meditation gewohnt, seyn: weil nun Leute die dergleichen haben, eher auff Academien, als ausser denenselben, gefunden werden, so müssen die Herren Politici nicht alles, was ein wenig subtil klinget, und nicht so gleich mit denen Händen kan ergriffen werden, vor Grillenfängerey, und die Leute, von denen sie es hören, vor Pedanten zu halten sich übereilen, sondern bedencken, daß es in allen gelehrten Ständen zwar Pedanten giebt,

giebt, aber auch wahrhafftig gelehrte Leute, deren sie sich zu ihren, und der Republique Nutzen bedienen können.

Wer Gesetze geben will, muß sie nach Zeit und Ort einrichten.

§. 24. Die Gesetze müssen nach dem Ort eingerichtet werden. Denn der Ort ist es darinnen die Menschen wohnen, denen die Gesetze sollen zu statten kommen. Darum muß man diese Menschen betrachten, und sehen, woran es ihnen fehlet: denn in unterschiedenen Ländern ist unterschiedener Mangel. Manches Land hat kein Getrayde, ein anders hat keine gute Soldaten, ein anders hat böse und unartige Einwohner: in einem Lande ist diese Unart sehr eingerissen, in einem andern eine andre. Also meinet Labbadie, GOtt habe im sechsten Gebot zwar allerhand Unmäßigkeit verboten, aber den Ehebruch genennet, weil, wegen des hitzigen Temperaments, das Volck Israel sonderlich hierzu geneigt gewesen, dargegen habe er ihnen auch die Polygamie verstattet. Also, weil bey diesem Volck die Armen gnugsam versehen wurden, so war der Diebstahl unter demselben so ungewöhnlich, als er heute zu Tage, wegen entgegen gesetzter Ursachen, bey demselben gebräuchlich ist, und deßwegen war die poena dupli demselben zu

wehren hinlänglich; wenn man aber die heutigen Juden nicht höher straffen wolte, so würden vielleicht deren wenig sich des Diebstahls enthalten.

Gesetze müssen denen Zeiten nach geändert werden.

§. 25. Gleichwie sich aber nun mit der Zeit viel ändert, so wohl in der Regiments-Form, als Religion, Sitten derer Menschen, auch wohl gar einigen natürlichen Dingen, als Bergwercken, also müssen die alten Gesetze klüglich denen Zeiten nach geändert werden. Ich kan demnach nicht sehen, warum man in Teutschland den alten Sachsen- und Schwaben-Spiegel einführen wolte. Denn er ist vor mehr als 500. Jahren nur zusammen geschrieben worden, die Gesetze selbst sind noch viel älter: wie viel sich aber von der Zeit in der Regiments-Form, Religion, und Sitten derer Teutschen geändert, ist fast iedermann bekant; doch ist es wahr, daß sich dieser Spiegel noch besser schicken würde, als daß bey uns leyder! eingeführte Römische Richts-Buch. Die Gesetze müssen deutlich seyn: darum ist es leichter und besser neue Gesetze, bey welchen man ohne dem den Vortheil der explicationis avthenticæ hat, zu machen, als so gar alte zu reduciren.

Von denen Gerichten.

§. 26. Nachdem wir also von denen Gesetzen

setzen gehandelt, so müssen wir nun billig auch von denen Gerichten sagen. Denn die Gerichte sind nichts anders, als Versammlungen Rechts-verständiger Männer, welche die Thaten derer Menschen, nach denen Gesetzen, untersuchen, und vor straffenswürdig, oder unschuldig erklähren. Sie sind der Gesetze wegen nöthig. Denn es kan zwar wohl ein Gesetz seine vernünfftige Leute ohne Straffe regieren, indem eine gute Erinnerung, bey wohlgeartheten Verbrechern, an statt der Straffe ist; aber darzu braucht man keine Oberkeitliche Personen, sondern da heißt es, wie Plutarchus an einem Ort spricht: Quilibet vir bonus magistratus est; iedoch weil die Gesetze mehr vor unvernünfftige, als andre Leute, gegeben sind, so will die blosse Erinnerung nicht mehr vor die Ubertreter zulangen, sondern sie müssen mit Straffen, zu Beobachtung derer Gesetze, angehalten, und diese durch die Gerichten erkennet, werden.

Beschaffenheit eines guten Richters.

§. 27. Weil nun ein Regent billig sein Absehen mit dahin richten soll, daß alle Gerichte seines Landes, mit guten Gerichts-Personen versehen seyn mögen, so müssen wir vor allen Dingen zeigen, wie solche Richter müssen

beschaffen seyn. Sie sind aber zweyerley, entweder niedrige Richter, oder hohe: jene dürffen nur redlich, und nicht eben mit sonderlichen Verstande, und Gelehrsamkeit, begabet seyn; die höhern aber müssen zwey Qualitäten haben, nehmlich Redlichkeit, und gelehrten Verstand. Welches auch gar schön im 2. Buch M. 18. v. 21. angezeiget ist, da Jethro zu Mosi spricht: **Siehe dich umb unter allen Volck, nach redlichen Leuten, die GOtt fürchten, wahrhafftig, und dem Geitze feind sind, die setze über sie.** Denn wahre Redlichkeit eines Menschen begreifft zwey Dinge, (1) die Redlichkeit gegen GOtt, welche allhier Gottesfurcht genennet wird, und Redlichkeit gegen die Menschen, welche hier den Nahmen der Redlichkeit behält; und diese zwey Qualitäten müssen alle Richter haben, sie seyen hohe, oder niedrige. Noch ferner aber sollen die Richter auch seyn **wahrhafftig**: in der Grund-Sprache heißt es, sie sollen seyn Männer der Wahrheit, das ist, Männer die der Wahrheit mächtig sind, und das wahre von dem falschen zu unterscheiden wissen, welche Beschaffenheit niemand als einem wahrhafftig gelehrten, oder weisen Manne zukömmet: darum saaten auch die Stoici, solum sapientem esse judicem. Denn daß durch die Männer

ner der Wahrheit, nicht bloß Wahrheit liebende, sondern auch der Wahrheit mächtige Männer, müssen verstanden werden, weisen zwey Umstände gar deutlich (1) weil alle redliche und Gottfürchtige Männer auch Wahrheit liebende, deßwegen aber nicht nothwendig der Wahrheit mächtige Männer sind, (2) weil ausdrücklich eben diese Männer im 5. B. Mos. 1. v. 13. weise, verständige, und erfahrne Leute genennet werden. Daß zuletzt gesagt wird, sie sollen dem Geitze feind seyn, heißt meines Erachtens so viel, daß, weil doch immer auch redliche und Gottesfürchtige Männer noch mit ihren herrschenden Affect zu kämpffen haben, man nicht solle diejenigen zu Richtern wehlen, die in ihrem Tugend-Kampffe mit dem Geitze streiten müssen. Denn ein herrschender Affect, wenn er auch nicht sonderlich gereitzt wird, macht der Tugend immer noch viel zu schaffen, im Fall der Reitzung aber, möchte die Tugend wohl gar unterliegen müssen. Welchergestalt aber die, von denen streitenden Partheyen, angebotene Geschencke des Richters Geldgeitz immer verunruhigen, ist aus der allgemeinen Erfahrung bekant.

§. 28. Warum der Richter müsse redlich, Gottfürchtig und dem Geitze feind seyn, siehet man leicht; warum er aber auch der Erkänt-

Warum die Richter der Wahrheit sollen mächtig seyn.

Käntnüß der Wahrheit müsse so mächtig seyn, ist nicht so gleich offenbahr. Nehmlich Weißheit und Gelehrsamkeit ist eine Qualität die diejenigen Richter, an welche man zu appelliren pfleget, haben müssen, und zwar zweyer unumgänglicher Ursachen wegen, (1) weil umb die Thaten derer Menschen recht nach denen Gesetzen zu untersuchen, man offt aus denen geschriebenen Gesetzen ungeschriebene Gesetze schlüssen muß, (2) weil offt wieder die Gesetze die Billigkeit (æquitas) muß observiret werden, wenn nehmlich, welches nicht zu vermeiden ist, die Gesetze allzu universal sind, wie solches Hr. D. Rüdiger zwar kurtz, iedoch gründlich, in seinen Instit. Erud. pag. 464. Schol. 2. erwiesen.

§. 29. Es muß demnach ein hoher Richter weise und gelehrt seyn, weil er ungeschriebene Gesetze schlüssen muß: nach denen Gesetzen werden die Menschen verdammet, und loß gesprochen: würde nun der Richter falsch schlüssen, so würde er den Gerechten verdammen, und den Ungerechten loß sprechen: welches Himmel-schreyende Sünde ist: niemand aber kan seiner Schlüsse gewiß seyn, als ein Gelehrter, der die Logic aus dem Grunde verstehet. Es muß ein hoher Richter, an den man appellirt, gelehrt und weise seyn, weil offt, wieder die bürgerlichen

gerlichen Gesetze, die Billigkeit muß beobachtet werden; Denn die bürgerlichen Gesetze müssen der Deutlichkeit wegen universal niedergeschrieben werden, sie haben aber alle ihre vielfältige Einschränckungen im Recht der Natur. Also ist ein Minorennis eine zur Zeit seiner Minderjährigkeit gemachte Schuld nicht verpflichtet zu bezahlen: ist ein universal bürgerlich Gesetz, es wird aber durch alle applicable capita des Rechts der Natur limitiret, als es wäre dann, daß er sich sein Leben dadurch erhalten, oder es, einen andern nicht in Schaden zu bringen, angewendet hätte, oder eine vortheilhaffte Heyrath dadurch getroffen, oder seinen Eltern dadurch beygestanden, oder seinen Bedienten davon den Lohn gegeben, u. s. f. nach allen Capiteln des Rechts der Natur.

§. 30. Wenn nun ein hoher Richter das Recht der Natur nicht verstehet, so weiß er die Einschränckungen derer bürgerlichen Gesetze nicht, weiß er diese nicht, so kan er die Gesetze nicht vernünfftig auff die Thaten derer Menschen appliciren, und æquitatem adhibiren, kan er dieses nicht, so vermag er nicht hoher Richter zu seyn. Soll er aber æquitatem verstehen, so muß er das Recht der Natur genau verstehen, denn æquitas ist nichts anders, als

ein

ein Schluß aus dem Recht der Natur: niemand aber kan das Recht der Natur, ohne Gelehrsamkeit, gründlich wissen. Solche Richter soll ein Regent, in seinem Lande zu haben, sich bemühen: aber wie soll er sie erhalten? Er darff nur bedencken, daß bey allen Aemtern generatio univoca obtinire, indem kluge und redliche Leute immer ihres gleichen wieder anhelffen; Schelme aber, Ignoranten und Narren, auch ihres gleichen, nach dem Sprichwort, gleich und gleich gesellet sich gerne: und dannenhero muß ein Regent nur in seinem Leben ein eintzig mahl sich bemühen, die Gerichts-Aemter, durch selbst eigene Sorgfalt, mit rechtschaffenen Leuten zu besetzen, so werden sie schon Zeit der Regierung ihres gleichen zeugen. Sie fallen zwar nach und nach ab, wie die Erfurter Rettige, doch dauren sie leicht dreyßig Jahre, dann mag der Nachfolger neuen Saamen säen.

Von denen Advocaten.

§. 31. Zu dem Zweck derer Gerichte gehören auch, ob wohl nicht überall, iedoch in vielen Ländern, die Advocaten, als welche nichts anders sind, als diejenigen, welche dem Richter die Gesetze helffen gewissenmäßig appliciren, so daß, wenn etwa der Richter ein gewisses Gesetz nicht erwägte, oder aus

einem

einem Gesetze nicht recht schlösse, oder die æquitatem Jur. Nat. nicht betrachtete, ihn dessen erinnern und zu einer raisonnablen Sentenz veranlassen. Denn daß einige das Gegentheil thuen, davor sind sie nicht redliche Advocaten, sondern derer Gesetze erfahrne Schelme. Es muß demnach ein redlicher Advocat eben die Qualitäten haben, die ein rechtschaffener, und zwar auch hoher Richter haben soll. Weßwegen auch vor Zeiten bey denen Römern die Advocaten, die aller vortrefflichsten und gescheidesten Staats-Leute waren, sie dienten aber nicht umb Geld, sondern umb die Ehre, und wurden deßwegen Patroni causarum, und diejenigen, denen sie dieneten, ihre Clienten genennet. Ob nun wohl nach der Zeit dieses munus ist mercenarium worden, auch noch in Rom, und unsre heutige Clienten gar offt Patroni der Advocaten sind (denn warum wolte man denjenigen, der einem zu essen und zu trincken verschafft, nicht vor seinen Patron erkennen) so bildet sich doch noch immer ieder Advocate ein, daß er ein Patronus sey, als wie mancher Bürgemeister gedenckt, daß er so ein Mann sey, wie Marcus Tullius Cicero Consul.

§. 32. Gleich wie nun viele Richter die ihnen gehörige Beschaffenheiten nicht haben, also

Vergleichung derer Advocaten und

Richter, in Ansehen ihrer Fehler.

also fehlet es ebenmäßig auch immer denen Advocaten an eben denenselben: doch sind diese Fehler noch einigermassen unterschieden. Wir wollen sie mit einander vergleichen, und zum Grunde legen, eine Disputation die Arnold Mauritius Hollermannus JCT. Marpurgensis de Nequitia Advocatorum gehalten. Er setzt erst aus, daß viele ungelehrt und ungeschickt sind: daß sind viele von denen Richtern auch. (2) Daß sie sich kein Gewissen machen, eine ungerechte Sache anzunehmen: dieses thun die Richter nicht so leicht: denn sie kriegen ihre Sporteln, es mag dieser oder jener Theil gewinnen, da hingegen der Advocat nicht allein Ehre davon hat, wenn sein Client gewinnet, sondern auch allezeit von demselben besser belohnet wird, wenn der Proces gut ausläufft, als wenn er verlohren gehet; hingegen, wenn der Richter bestochen ist, so macht ers eben, wie der Advocat. (3) Daß sie denenjenigen, die sich gerne vertragen wollen, zum Processe dennoch rathen: hier sündigen die Richter nicht leicht, denn sie könten es ohne Verdacht nicht thun. (4) Daß sie offt eigene Clienten, oder den Gegentheil, wenn sie gerechte Sache haben, zu einem Vergleich verführen, und dadurch dieselben umb ihr Recht bringen: zu dieser Sünde wird der Richter

nicht

nicht leicht verleitet, wenn er nicht etwa durch Gunst und Geld beweget wird. (5) Daß sie heimlich dem Gegentheile dienen: da ist der Richter so lange ehrlich, biß er bestochen wird. (6) Daß sie mit denen Clienten de quota litis sich vergleichen: dieser Vergleich gehet mit dem Richter auch an, iedoch ist er vor denselben etwas gefährlich. (7) Daß sie ein mehres Salarium begehren, als ihnen zukömmet: dieses möchten wir denen Advocaten nicht vorwerffen, weil es fast ein allgemeiner Fehler ist.

§. 33. Diesen Fehlern derer Advocaten kan ein Landsherr nicht so gleich abhelffen, als denen Fehlern derer Richter. Doch gehet es auch an. Man darff nur nicht iederman, der seine 12. Rthlr. bringet, oder sein Diploma vorzeiget, zum practiciren zu lassen, sondern, nachdem gelehrte und gewissenhaffte, redliche und Gottesfürchtige Richter bestellet worden sind, denenselben anbefehlen, diejenigen, welche Advocaten wollen werden, nicht allein zu examiniren, sondern auch ihres Lebens wegen, sich zu erkundigen, ob sie redlich und Gottfürchtig seyn, und ihnen zu vergönnen, daß sie, nach Gutbefinden, dieselben mögen annehmen, oder abweisen. Es gehet aber dieses nicht an, als unter der Bedingung, wenn die Richter redli-

Wie eine Republique gute Advocaten haben könne.

che

che und gelehrte Männer sind: Weil aber doch auch solche sich noch durch Affecten können verleiten lassen, so müste man ihnen nicht gestatten, daß sie einen einmahl angenommenen Advocaten, wiederum könten absetzen, weil sonst auch redliche Advocaten würden schüchtern werden, die Richter wegen einer und der andern Unwissenheit, oder Ungerechtigkeit, zu erinnern.

§. 34. Wenn es nun richtig gehen soll, so müssen die Oberkeitlichen Aemter ja nicht verkauffet werden. Denn ob zwar der Käuffer auch einer von denen redlichern, und gelehrtesten Männern seyn kan, so kan er doch auch, und zwar viel eher und leichter, ein boßhafftiger Ignorante seyn, und weil das Geld nicht durchsichtig ist, wie das Glaß, so ist es eine schwere Sache, wenn es uns vor die Augen gehalten wird, daß wir dadurch die Beschaffenheit derer Meriten eigentlich erkennen solten. Sechs Aemter sind in der Republique, davon kan nur die eine Art verkaufft werden, nehmlich Aemter der Klugheit, welches die hohen Chargen derer Staats-Minister sind; Aemter der Gerechtigkeit, davon allhier die Rede; Aemter der Tapferkeit, welches die Kriegs-Dienste sind; Aemter der Gottseligkeit, welches die Geistlichen sind; Aemter der

Wahrs

heit, welches die Aemter derer Professorum sind; und endlich Aemter der Pracht, als die Chargen derer Cammerherren, und Cammerjuncker, u. d. g. Diese allein können ohne Schaden der Republique verkaufft werden. Denn Geld und Pracht haben eine Verwandschafft mit einander, aber Geld und die anderen Qualitäten können getrennet seyn.

§. 35. Auch solten die Gerichte also eingerichtet werden, daß ein ieder sein bald, und ohne viele Unkosten, zu seinem Rechte gelangen könne, worinnen ein, iederman bekanter, Fehler bey uns ist. Mich zwar bedünckt, es liege nicht eben in Einrichtung derer judiciorum, auch nicht an der Proceß-Ordnung, sondern an den Gesetzen selber, welche, wenn sie so deutlich, so accurat, und an der Zahl so wenig sind, und ein Regent ein Recht der Natur machen läßt, und es autorisiret, so werden die Advocaten wenig zu opponiren finden, und wenn, wie billig, ihre Mühe ihnen so dann reichlicher bezahlt wird, so werden auch redliche Advocaten es nicht einmahl thun wollen, denen übrigen, kan eine gute Proceß-Ordnung schon begegnen. Weiter finde ich nichts zu erinnern, daß hieher gehöre. Denn wer von der Klugheit der Gerichte in Teutschland will unterrichtet seyn, der

lese Conring. de Jud. Reip. Germ. wer, welches hier fast nöthig von Besetzung derer Aemter überhaupt, was lesen will, der sehe, was Hr. Jul. Bernh. von Rohr in seiner Einleitung zur Staats-Klugheit, hiervon colligiret.

Das neunte Capitel.

Von der Staats-Klugheit in Straffen, und Belohnungen.

§. 1.

Was die Straffe und deren Zweck sey.

WEil, wenn die Thaten derer Unterthanen vor denen Gerichten nach denen Gesetzen unrecht befunden werden, Straffen erfolgen, so muß die Staats-Klugheit auch zeigen, welchergestalt ein Fürst die Straffen klüglich einrichten solle. Was eine Straffe sey, und nach welcher Absicht, sie denen Verbrechern soll angethan werden, das wird im Recht der Natur ausgeführet: da aber die Staats-Klugheit gedachtes Recht der Natur niemahls aus denen Augen setzen darff, so wollen wir nur kürtzlich hier gedencken, daß die Straffe etwas unangenehmes sey, das von der Majestät demjenigen angethan wird, der sein Thun nicht nach dem

dem göttlichen natürlichen, und geoffenbahrten Recht eingerichtet, damit solche Thaten von ihm und andern nicht mehr geschehen mögen. Man meine nicht, daß ich etwas vergessen habe, weil ich derer bürgerlichen, oder menschlichen Gesetze nicht gedencke. Denn wer wieder diese anstösset, der sündiget allzeit auch wieder die Göttlichen: weil alle menschliche Gesetze nur Mittel sind, die Göttlichen bey denen Unterthanen in die Ubung zu bringen.

Welche unrechte Thaten derer Menschen nicht können gestraffet werden.

§. 2. Es muß aber hier vornehmlich die Frage aus dem Recht der Natur wiederhohlet werden, ob die Straffen auff alle dasjenige, was denen Göttlichen Gesetzen zuwieder ist, sich erstrecken sollen, oder ob etwas davon auszunehmen. Wer wolte aber zweifeln, daß vergebliche Straffen auszunehmen wären: denn alles was vergeblich ist, ist närrisch, und alles was närrisch ist, ist wieder die Vernunfft. Alle Straffen aber sind vergeblich, die zur wahren Gottseligkeit derer Menschen abzielen. Denn sie können nichts mehres würcken, als daß sie die äusserlichen Thaten der Menschen verwehren: dadurch nun kan man zwar wohl Heuchler aber keine fromme Menschen machen. Darum sind die Straffen alle irrailonnable und vergeblich, welche auff Beförderung der Gottseligkeit gerichtet sind, als wenn man die

Menschen von einer, dem Staat nicht schädlichen, Religion zu der andern bekehren will. Es sind aber auch die Straffen vergeblich, welche man nicht anbringen kan, ob schon die Absicht lobenswürdig ist, als, wenn man die bösen Gedancken straffen wolte, welche nicht in äusserliche Thaten ausbrechen, oder man wolte derer Eheleute ohnmäßigen Beyschlaff bestraffen. Es sind die Straffen auch vergeblich, wenn derer so viel solten werden, daß die Republique mehr mit der Straffe, als mit der Sünde beunruhiget würde, als wenn man wolte die unnützen Reden, oder Uppigkeit straffen.

Die Thaten, welche wieder die Gottseeligkeit sind, können gar nicht, ja auch nicht alle die der Gerechtigkeit zuwieder sind, gestraffet werden.

§. 3. Demnach sind alle Menschliche Straffen zu Beförderung der Gottseligkeit untüchtig: und bleiben also blosse Mittel vor die Gerechtigkeit, oder besser zu sagen, vor die Thaten der Gerechtigkeit, das ist, vor die Thaten, welche die Gerechtigkeit erfordert, sie mögen nun aus der wahrhafften Gerechtigkeit herrühren, oder aus dem Zwange derer Gesetze: denn der Nutzen der Republique würde zwar besser befördert, durch die Gerechtigkeit selbst, als durch die blossen Thaten derselben, weil aber jene durch die Straffen nicht kan erhalten werden, so muß man sich mit dieser begnügen. Doch kan man auch durch die Straffen

sen nicht einmahl alle Thaten der Gerechtigkeit erzwingen: denn es gehören hieher die Thaten der Leutseligkeit, Gedult, Bescheidenheit, Mässigung und andre, deren Gegentheil, ohne allen Zweifel, der Republique höchstschädlich ist, und dennoch kan man durch die Straffen die Thaten der blossen Unfreundlichkeit, Unbescheidenheit, Ungedult, und andrer Affecten nicht wohl coerciren.

Von denen Censoribus derer Alten.

§. 4. Weil nun, durch besagte Thaten, der Republique fast eben so viel Schaden geschiehet, als durch die andern, indem sie fast allgemein sind, so haben die Römer vor Zeiten, in ihrer weisen Regierung, dieses wohlbedacht, und deßwegen die Censores verordnet, welche alle 5. Jahr musten nachsehen, wie sich ein ieder Bürger in Rom aufführete, und wenn sie befunden, daß einer übel wirthschafftete, oder in allzuvieler Wollust lebte, oder allzu prächtig, oder wolte nicht heyrathen, so unterrichten sie dieses, und nach befinden der Umstände, wenn er ein Rathsherr war, stiessen sie ihn aus dem Rathe; war er ein Ritter, so nahmen sie ihm sein Pferd; war er von dem Volcke, so setzten sie seinen Nahmen unter die Cæriten, da er nicht mehr Raths fähig war. Althusius

Ob nicht das alte munus censorum denen Herren Geistlichen anzuvertrauen.

meint in seiner Politique, es liesse sich dieses heute zu Tage auch noch thun, wenn man diese Charge denen Herren Geistlichen anvertrauete. Das ist gewiß, daß, wenn es sich thun liesse, seinen grossen Nutzen haben würde. Denn ob wohl solcher Zwang die Leute nicht so gleich fromm machet, so hindert er doch, daß die Affecten nicht so habituels, das ist zur Gewohnheit, werden: und ie schwächer diese Gewohnheit ist, ie leichter kan die Tugend eingeführet werden. Wenn alle Herren Geistliche so redlich gesinnet wären, wie einige, so bedünckte mich, es könne, zu dem Nutzen des allgemeinen Wesens, nichts bessers ersonnen werden, als nur gedachter Vorschlag des Althusii.

Es könte dieses Amt von der Cantzel aus könne verrichtet werden.

§. 5. Es verrichten zwar die Herren Geistlichen dieses Amt von der Cantzel aus, iedoch nicht mit eben so guten Effecte. Denn es fehlet ihnen an rechten exploratoribus, und wenn sie sich derer exploratricum bedienen, so ist die Nachricht immer gar sehr passioniret, und unrichtig, dahero wollen viele dieses Amt, lieber gar nicht brauchen. Wenn sie auch offt die Laster also straffen, so richten sie entweder ihre Rede general ein, ohne einige Umbstände von der That zu melden, so eigenet sich gar leicht derjenige, der sichs annehmen solte, die Straffe

nicht

nicht zu, indem er immer denckt, seine That sey mit solchen Umbständen begleitet, daß sie vor rechtmäßig zu halten sey; hingegen meinet ein ieder, derjenige, dem er nicht gut ist, habe heute sein Päcktgen bekommen, welches dann bey dem einen Theile Ubermuth, bey dem andern Verdruß und Wiederwillen erwecket; oder die Rede derer Prediger bringet solche Umbstände bey, daß man den Mann, dem es gilt, mercken muß, so erzürnet sich derselbe hierüber, fängt den Prediger an zu hassen, und bessert weder sein Gemüth, noch seine That, folglich ist diese Straffe gantz vergeblich. Er bessert nicht sein Gemüth: denn darzu wäre nothwendig, daß er gläubte, der Prediger hätte ihn aus Liebe erinnert, dieses aber kan er nicht wohl dencken, weil es mit öffentlicher Prostitution geschehen; er bessert nicht seine That, weil ihn doch endlich der Prediger nicht anders, als mit Worten straffen kan, und da denckt er, daß er sich mit eben dem Gewehr in Gesellschafft andrer Menschen defendiren könne: dieses aber würde viel besser ausschlagen, wenn die Herren Geistlichen das Munus Censorium hätten.

§. 6. Denn da könten sie erstlich diejenigen, die solche Sünden thäten, welche vor der Weltlichen Obrigkeit nicht wohl könten ge-

straffet werden, als Müßiggang, Verschwendung, Trunckenheit, Neid, u. d. g. mit Liebe ohne Beschimpffung erinnern, und versuchen, ob sie vielleicht gar die wahre Tugend und Christenthum in ihnen anpflantzen könten: wolten sie sich hierzu nicht bequehmen, so müsten sie Autorität haben, durch Hülffe der Weltlichen Obrigkeit sie zu bestraffen, so würde doch wenigstens die That zurücke gehalten: denn der Unterschied dieser Bestraffung bestünde darinnen, daß man wegen Verstand und Redlichkeit des Geistlichen (er müste aber auch beydes wahrhafftig besitzen) keinen ordentlichen Proceß brauchte. Es ist auch dieses noch als ein kleiner Mangel derjenigen Bestraffung, welche die Herren Prediger auff der Cantzel ausüben, anzusehen, daß sie nach hergebrachter Gewohnheit, nur immer allein die Sünden, welche der Gottseligkeit, und Gerechtigkeit wiederstreben, vor Augen haben, nicht aber die Fehler der Klugheit: z. E. üble Haußhaltung, u. d. g. Ich kan es ihnen auch nicht eben vor übel halten, weil sie das munus censorium bey uns nicht haben: unterdessen ist kein Zweiffel, daß es der Republique nützlich sey, wenn die Unterthanen nicht allein in der Boßheit, sondern auch in der Thorheit gebessert werden, denn sie haben keinen andern Lehrer, als den Prediger: und

und deßwegen thun auch diejenigen nicht unrecht, welche ihren Zuhörern die Regeln der Klugheit mit suchen beyzubringen.

Von dem Temperamento Justitiæ & Clementiæ, oder Wie in denen Straffen Gnade und Recht zu vereinigen.

§. 7. Ein Regent muß iederzeit dahin sehen, daß er Liebe und Furcht bey seinen Unterthanen erhalte: denn jene macht daß sie nicht sündigen wollen, diese, daß sie sich zu sündigen, nicht getrauen. Doch macht die Liebe eine allzugrosse Zuversicht zum Regenten, daß sie glauben er werde ihnen auch ihr Verbrechen verzeihen, und daß sie also auff Gnade sündigen, wovon sie die Furcht abhält; doch die Furcht allein stellt denen Unterthanen den Fürsten vor als ihren Feind: Ein Fürst ist aber niemahls sicher, wenn er gehaßt wird, weil seine gantze Majestät nichts anders ist, als eine Verwilligung derer Kräffte seiner Unterthanen. Nun sind die Straffen zwar ein Mittel der Furcht, aber nicht der Liebe; und ohne Liebe ist kein Regent sicher: darum ist es die grösseste Kunst, die Straffen also einzurichten, daß sie den Regenten nicht verhaßt machen.

Ein Regent muß Liebe und Furcht bey seinen Unterthanen haben.

Er muß kein Wolgefallen auch an wohlverdienter Straffe bezeugen.

§. 8. Darzu dienet, daß man Bediente, und Unterthanen, welche den Beklagten offt gar nicht kennen, als Schöppen, und Facultisten, läßt das Urtheil sprechen; daß hingegen wo Gnade zu ertheilen ist, der Fürst sie selbst ausspreche. Wie Nero muß Er nicht die Lebens-Straffe derer Missethäter selbst mit ansehen, sondern lieber, wenn er die Thränen so in seiner Gewalt hat, wie der Käyser **Vespasianus**, darüber weinen, wenigstens bezeugen, daß er an denenselben, sie möchten auch noch so gerecht seyn, kein Vergnügen habe. Man kan auch hiervon lesen, was **Tacitus in vita Agricolæ Cap. 19.** saget.

Von der Gleichheit zwischen der Straffe und dem Verbrechen.

§. 9. Eben diese Vereinigung der Gnade und des Rechts, macht auch, daß Regenten allezeit die Straffen also einrichten, damit zwischen dem Verbrechen und der That eine Gleichheit sey. Es muß nicht heissen wie beym alten Gesetzgeber **Dracone: otii convictos interficiunto**, und, **qui cædem fecerit, extorris esto:** denn diese **Proportion** mochte ihm wohl eher sein **Temperament**, als seine Vernunfft gerathen haben. Jedoch muß man bey dieser Gleichheit nicht allein sehen auff den Schaden, welchen ein Verbrechen der Re-

publique anthut, sondern was viele dererselben ihr zufügen. Denn die Straffe und die That kan man deßwegen nicht so genau gegen einander halten, weil immer zehen Verbrechen geschehen, eher ein eintziges zur Bestraffung offenbahr wird.

§. 10. Also wenn ein Dieb einem Reichen 100. Rthl. von seinem Uberfluß entwendet, so scheinet der Schaden, den die Republique davon hat, sehr schlecht, hingegen das Leben des Menschen etwas so wichtiges zu seyn, daß der grösste Bösewicht auff dem Baue dem gemeinen Wesen in einem Jahre mehr dienen kan, als mancher Reicher mit allen seinem Uberfluß in seinem gantzen Leben demselben zu dienen pfleget; iedoch weil unter zehen Diebereyen kaum eine offenbahr wird, auch es viel leichter ist, Arme zu bestehlen als Reiche, folglich ein ieder Dieb, ehe er eingezogen wird, etliche arme Leute in den Stand gesetzt, daß sie sich und der Welt nicht mehr dienen können, so vermögen seine Bau-Dienste niemahls dasjenige zu ersetzen, was er dem gemeinen Wesen geschadet, folglich muß er, zum Schrecken andrer, das, was er böses gethan, mit der Lebens-Straffe wieder gut machen. Und weil, wenn er arbeiten, oder betteln will, er niemahls Ursache zu stehlen hat, auch der Mangel keine hefftige

Passion

Passion ist, die ihn übereilet, sondern Zeit genug zur Uberlegung läßt, so sündiget er recht vorsätzlich, verdienet also auch nicht die gelindeste Lebens-Straffe, sondern, wie es in denen Republiquen eingeführet ist, billig den Galgen.

Man muß nicht Straffen dictiren, die man zu erlassen selbst gezwungen wird.

§. 11. Es ist auch der, von dem Regenten zu suchenden, Furcht und Liebe derer Unterthanen zuwieder, wenn er Straffen dictiret, die Er selbst wieder zu erlassen, gezwungen wird. Also war es vor Zeiten in Engelland vergeblich, daß König Carl I. die Liturgie in Schottland einführen wolte, denn er konte doch ohne Consens des Parlaments nichts thun. Darum als er denen Schotten, unter dem Vorwand einer sonderbaren Gnade, diesen Befehl wiedrum erließ, wurde er von den Schottischen Unterthanen nur ausgelachet. Man lese hiervon Gregor. Leti Vitam Cromwelli. Klüger ists gethan, daß wenn die Verbrecher allzuviel Ansehen in der Republique haben, man sie unter dem Schein, als ob man sie beehren wolle, straffe. Also wenn vor Zeiten ein Römer nicht richtig gesinnet zu seyn schiene, so machte man ihn zum Gouverneur in denen Provin-

Provinzen. Ferdinandus Consalvas de Cordua hatte dem Könige in Spanien gantz Neapolis zuwege gebracht, und sich dadurch in solch Ansehen gesetzt, daß, da er verdächtig wurde, als ob er Neapolis an sich selbst zu bringen trachtete, der König ihm keine andre Straffe anzuthun, vor gut erachtete, als daß er ihn mit vieler Freundlichkeit besuchte, und in allen Gnaden mit sich nach Madrit nahm, woselbst er kurtz hernach starb. Wenn man nun keines von beyden thun kan, so mag man doch wohl dem Verbrecher seine That vorhalten, und ihn zu Reue bringen, da heißt es dann, wie Tacitus im 19. Cap. des Lebens Agricolæ saget, **man muß nicht allezeit Straffe suchen, sondern bißweilen auch mit der Reue zufrieden seyn.**

Man muß Leute von hohen Ansehen, nicht durch öffentliche Lebens-Straffe fortschaffen.

§. 12. Denn solche öffentliche Lebens-Straffe kan gar leicht des Volcks Barmhertzigkeit erregen, und einen Haß wieder den Regenten erwecken. Man weiß, was Antonius, als er das von denen, Julio Cæsari beygebrachten, Wunden zerstickte Kleid, dem Volcke vorzeigte, dadurch bey demselben vor

ein

ein Mitleiden gegen die Thäter rege gemacht. Es wurden zwar in der Niederländischen Historie die, vor aller Welt, wegen Ihrer sonderbahren Meriten, hochgeachtete Graffen von Egmond, und Horn, auff Befehl des grausamen Hertzogs von Alba, öffentlich hingerichtet, wovon Famianus Strada de Bello Belg. Dec. I. nachzulesen, aber wenn dieser Hertzog sich nicht bey Zeiten hätte retiriret, so würden vermuthlich seine Sachen, auch selbst bey dem Könige in Spanien, noch schlimm abgelauffen seyn. Man soll vielmehr Leute von grossen Ansehen, welche den Tod verdienet, nachdem man die Gerechtigkeit der Sache gründlich erforschet, ins geheim hinrichten lassen, wie Henricus III. König von Franckreich, dem Hertzog von Guise, und seinem Bruder, thate.

Wenn eine grosse Menge von Menschen die Lebens-Straffe verdienet, muß man nur die Rädelsführer bestraffen;

§. 13. Denn die Straffe würde sonst als ein Mittel mehr Schaden thun, als vielleicht die Sünde, welche diese Menge begangen hat: unterdessen zeigt ein Regent, wie lieb Er seine Unterthanen habe, wenn er eine That, bey der sie alle den Tod verdienet hätten, nur die Rädelsfüh-

delsführer entgelten läßt. Demnach war es eine Ubereilung des Käysers Theodosii, daß er die Stadt Thessalonich, weil man daselbst seinen General-Lieutenant ermordet hatte, denen Soldaten frey gab, die daselbst 7000. Bürger umbs Leben brachten, weßwegen ihn auch der Bischoff Ambrosius in den Bann that. Man kan sonst hiervon, wie auch von der Straffe überhaupt, Hugonis Grotii XX. und XXI. Capitel, des andern Buchs de Jure B. & P. nachlesen.

Eine von langen Zeiten her eingewurtzelte Unart muß man nicht auff einmahl ausrotten wollen.

§. 14. Denn Tacitus sagt höchstverständig, im 3ten Cap. von dem Leben Agricolæ; Naturâ infirmitatis humanæ tardiora sunt remedia, quam mala, das ist: Die Menschliche Schwachheit ist also beschaffen, daß das Mittel nicht so kräfftig würckt, wie das Ubel. Nehmlich weil unsre Natur verderbt ist, so findet die Krafft des Ubels keinen Wiederstand; aber das Mittel, so wieder das Ubel gerichtet ist, findet Wiederstand, nehmlich in der Verderbnüß der Natur: darum kan das Mittel nicht so kräfftig würcken, wie das Ubel. Weil demnach die Besserung derer menschlichen Gemüther all-

zeit

zeit besser ist, als der Zwang, so muß ein Regent erst die Besserung versuchen, und weil diese nicht anders, als durch Gewohnheit, kan erlanget werden, diese aber Zeit erfordert, so muß er eine von Alters her eingewurtzelte Boßheit nicht auff einmahl heben wollen, sondern ihnen Raum zur Busse lassen, findet sich keine, so ist es alsdann Zeit, durch Schärffe der Straffe, das Ubel, so gut als man kan, zu heben.

Von der Straffe der Ketzerey, und Atheisterey.

§. 15. Es ist auch einem Regenten zu wissen nöthig, wie Er sich in Bestraffung der Ketzerey und Atheisterey verhalten solle. Denn die Sache muß so gar ausgemacht nicht seyn, weil wie bekant, der hochberühmte Herr Christian Thomasius ein problema draus gemacht, und viele verständige Republiquen dieselbe nicht vor straffbar halten. Die Sache ist klar, wenn man sie recht überleget. Wenn Ketzerey und Atheisterey, ihren Irrthum vor sich behalten, und niemand damit zu verführen trachten, so ist es mehr vor ein Elend vor Sie, als vor etwas straffwürdiges zu erachten; Wenn sie sich aber bemühen ihren Irrthum, denen Unterthanen eines Regenten beyzubringen, welcher nicht mehr, als eine Religion in

seinem

seinem Lande haben will, wie Jul. Cæs. Vaninus, und Michael Servetus gethan, so müssen sie sich gefallen lassen, wenn ihnen die dißfals gesetzte Straffe angethan wird. Jedoch erfordert die Klugheit eines Regenten, und die Absicht, die Liebe derer Unterthanen zu erhalten, daß wenn eine oder etliche Religionen in seinem Lande schon eingeführet wären, er dieselben dulte, und durch, ohne dem nur vergebliche, Zwang-Reformation, Sich und sein Land nicht in Gefahr setze.

§. 16. Zwar möchte man wohl dencken, daß wenigstens die Atheisten, wenn sie auch gleich niemand zu verführen suchten, nicht zu dulten wären, indem sie GOtt, als den Grund aller Bürgerlichen Gesellschafft läugneten: und also nothwendig keine guten Cives könten abgeben. Aber man siehet aus dem Leben des Spinosæ, welches Jean Calerus, der eben in dem Hause, wo Spinosa gewohnet, und von der Wirthin, bey welcher er logiret gewesen, sich aller Umbstände genau erkundiget, von ihm in Frantzösischer Sprache heraus gegeben, daß er nicht allein ein bonus Civis gewesen, sondern auch ein sehr stilles, und dem äusserlichen Scheine nach, tugendhafftes Leben geführet habe. Denn wenn Könige und Fürsten Atheisten sind, da ist es ein Elend vor eine Republi-

que; die Privat-Atheisten aber können schon von der Majestät coërciret werden: Hingegen hat sich doch ein Fürst sehr wohl in acht zu nehmen, daß diejenigen, die in seinem Lande mächtig sind, nicht auch im Hertzen nur, mögen Atheisten seyn. Denn ein Atheist lebt nicht nach denen Regeln der Gerechtigkeit, sondern der Klugheit: diese aber ändern sich mit denen Umbständen, und können sich diese leicht also fügen, daß ein mächtiger Atheist dem Fürsten könne gefährlich werden.

Unterscheid der Politique und des Rechts der Natur.

§. 17. Wir könten allhier noch viel nützliche Materien beybringen, z. E. ob es gut sey, daß man die Leute mit infamie Lands-Verweisung, Verstümmlung der Glieder, bestraffe; ob man die Studiosos, die ihre Eltern noch haben, umb Geld, ingleichen, ob man das Gesinde, so es wieder die Herren sich vergangen, mit Gefängniß bestraffen solle, u. d. g. aber es würden diese Materien mehr zum Recht der Natur als zur Staats-Klugheit gehören. Denn man muß hier wohl acht haben, daß so wohl das Recht der Natur, als die Staats-Lehre von Mitteln handeln; aber das Recht der Natur zeigt einzige Mittel, hingegen die Politique zeigt gute nützliche Mittel, die man doch aber kan Umbgang haben; das Recht der Natur zeigt Mittel vor das gantze Menschliche

liche Geschlecht, die Politica Architectonica (welches ein Theil der Staats-Lehre, nehmlich die Klugheit zu regieren ist) zeigt Mittel vor die Republiquen. Das Recht der Natur zeigt keine Mittel vor die Regierenden selbst, die Politique aber zeigt solche, nehmlich die prudentia principum privata. Das Recht der Natur zeigt, was allen Menschen oder doch dem andern schädlich ist, unter dem Tittel des Unrechts, und der Boßheit; aber die Politique zeiget, was denen Republiquen; oder denen, die es thun, selbst schädlich ist, unter dem Tittel der Thorheit. Wer dieses recht begreifft, wird gar leicht sehen, daß viele Einleitungen in die Politique eben deßwegen so ins Pappier lauffen, weil man die Helffte derer selben mit Sachen, die zum Recht der Natur gehören, anfüllet.

Von denen Graden der Straffen.

§. 18. Jedoch kan einerley Materie bißweilen, so wohl nach dem Recht der Natur, als nach der Staats-Lehre abgehandelt werden, welches von denen Graden derer Straffen eintrifft, bey welchen, nach Politischer Absicht, ein Regent auch wohl das Temperamentum Justitiæ & Clementiæ vor denen Augen behalten soll. Diese Absicht wird Ihm auch zeigen, daß zwar die Straffen, nachdem die

Laster überhand nehmen, müssen geschärffet werden; daß Er aber doch allezeit besser thue, wenn er zu gelinde, als, wenn er zu scharff straffe, absonderlich in Lebens-Straffen, allwo die Schärffe gar leicht kan das Ansehen der Grausamkeit gewinnen. Denn eine schmertzhaffte Lebens-Straffe solle ohne dem nur zum Schrecken dienen: wenn man aber bedenckt, daß keine Schmertzen einiger Lebens-Straffen den höchsten Grad der Tortur übertreffen, und viele Bösewichter diese Schmertzen dennoch ausstehen, um das Leben zu erhalten, so muß bey diesem eine grössere Furcht vor dem Tode, als vor denen Schmertzen seyn. Nun würde kein Mensch eine That thun, wenn er gewiß glaubte, daß ihm selbige einen gewaltsamen Tod verursachen würde, denn die Menschen thun alle ihre, auch böse Thaten, wegen Erhaltung derjenigen Dinge, (Wollust, Ehre, Geld,) die ohne dem nirgend als in dem Menschlichen Leben statt haben; da er aber die That dennoch thut, so ist die Ursache nicht, daß ihn die blosse Lebens-Straffe nicht erschrecklich gnug sey, sondern, weil er glaubet, die That werde verborgen bleiben; denckt er aber dieses, so hält ihn auch die Vorstellung der erschröcklichsten Todes-Art nicht zurücke, weil er von einer so wenig fühlet, als von der andern, wenn er

glaubt

glaubt, seine That werde nicht offenbahr werden. Dannenhero weil die Gelindigkeit der Straffe einen Regenten beliebt machet, so darff er, derselben sich zu bedienen, wegen angeführter Ursachen kein Bedencken tragen, als ob er etwa dadurch die Boßheit zu sehr befördern werde.

§. 19. Der Fleiß, die Ubelthäter scharff auffzusuchen, und ihnen dadurch die Einbildung, daß ihre Thaten nicht würden offenbahr werden, zu benehmen; wie auch, wenn man sie certitudine morali, und nicht eben durch Zeugen, oder eigenes Geständniß, überführete, würde sie vielleicht eher schrecken, als alle Marter und schmertzhaffte Lebens-Straffe. Denn das können abgehärtete Bösewichter voraus sehen, daß, wenn sie wissen, daß sie die Marter ausstehen können, sie niemand zu überzeugen vermöge; hingegen wenn redliche Leute das Unglück einiger Umbstände betrifft, daß ihnen die Marter zu erkennet wird, so können sie selbige nicht aushalten, sondern gestehen eine That, die sie nicht gethan haben. Nun gestehe ich zwar gerne, daß wenn man die Delinquenten certitudine morali bestraffete, und nicht die eigene Geständniß der Marter erforderte, eben, wie bey der Marter, einige Unschuldige könten verdammet werden; davor aber könte man

Daß eine scharffe Auffsuchung derer Ubelthäter, und sie certitudine morali zu bestraffen, mehr ausrichte, als Marter, und die schmertzhaffteste Lebens-Straffe.

die Missethäter mehr schrecken, und ihnen offter die wohlverdiente Straffe beybringen. Da nun die Straffe secundum certitudinem moralem (von welcher Herr D. Rüdigers Sens. Ver. & Fals. die letzte Edition p. 3. kan nachgelesen werden) denen Unschuldigen nicht mehr schadet, als die Straffe secundum torturam, hingegen die Missethäter, wie erwiesen, mehr schrecket, so ist kein Zweifel, daß sie derselben vorzuziehen.

Von denen Belohnungen derer guten Thaten.

§. 20. Ob wohl die Straffen die bösen Thaten zurücke halten, und die guten so einiger massen befördern, so können sie doch nicht zu wege bringen, daß die Menschen, nach allen Kräfften, gutes thun, sondern dieses entstehet nur aus zweyen Ursachen, entweder aus dem Affect derer Menschen, oder aus der Tugend derer selben. Was die Tugend anbelanget, die hat ein Regent nicht so in seiner Gewalt; aber durch die Affecten kan er die Menschen kräfftig zum Guten antreiben, welches geschiehet, wenn er diejenigen, die zum Nutzen des allgemeinen Wesens, folglich auch des Regenten, etwas mehrers gethan, als ihre Schuldigkeit erfordert, belohnet, indem er ihnen von Ehre, Geld oder Vergnügen, etwas zuwendet. Weil

nun aber viel Vergnügen die Leute wollüstig, viel Ehre die Ehre selbst geringschätzig machet, das Geld der Regent, und die Republique sonst gebrauchen, so hat er seine Klugheit vornehmlich dahin zu richten,

Wie durch die Belohnungen die Tugend erweckt, und doch die Republique nicht sonderlich beschweyrt werde.

§. 21. Beydes erfordert die Klugheit. Die Mittel darzu sind dreyerley, (1) die kluge Belohnung mit Gelde, daß es dem Regenten und allgemeinen Wesen nichts koste. (2) Die kluge Belohnung mit Ehren. (3) Die kluge Belohnung mit Lust. Was die erste anbelanget, die bestehet darinnen, daß wohlverdienten Leuten man diejenigen Chargen der Republique gebe, welche austräglich sind, und keine sonderbahre Mühe brauchen; denn solche Chargen, wenn sie wohlverdienten Männern gegeben werden, sind eben so gut, als ob ihnen Pension gereichet würden: dahin gehören alle Chargen, da man nur darff seine Person præsentiren, oder sich iemand halten kan, der die Arbeit thut: auch belohnet man sie einiger maassen mit Gelde, wenn man ihnen die Aembter, worzu die Sache gehöret, darinnen sie sich

sonderbahr hervor gethan, vor andern conferiret.

§. 22. Zu denen Ehren-Belohnungen gehören diejenigen, wenn man iemand, der sich wohl gehalten, solche Ehre gibt, dabey er nichts einzunehmen hat. Denn wenn Geld bey der Ehre zu machen ist, so pflegt man die Betrachtung des Geldes vorzuziehen, weil, wie bekant, wer Geld hat, sich Ehre kauffen, nicht aber, wer Ehre hat, gewiß Geld dadurch erwerben, kan. Nun besitzt ein Regent einen unerschöpflichen Schatz der Ehre, daß er alle seine Unterthanen damit erfreuen könte: denn ob er sie wohl nicht alle zu Doctoribus machen könte; wenigstens diejenigen nicht, welche weder lesen noch schreiben könten, so vermöchte Er sie doch alle in Adel-Stand zu erheben. Die Klugheit erfordert aber, daß man die Ehre nicht lasse allzugemein werden, weil sie sonst nichts mehr geachtet wird, und also auch die Unterthanen zu sonderbahren Thaten nicht anfrischet. Und deßwegen muß der Regent nicht also die Ehre ertheilen, daß sie durch die Gebuhrt fortgepflantzet werde, denn sonsten werden der Geehrten in kurtzer Zeit eine solche Menge, daß, wenn die Ehre nicht soll verächtlich werden, Er durch dergleichen Ertheilung die Unterthanen nicht mehr ermuntern kan.

Ehren-Belohnungen sollen nicht leicht erblich ertheilet werden.

§. 23.

§. 23. Deßwegen sage ich nicht, daß wenn in einem Lande einige Dignitäten, von langen Zeiten her, erblich sind, man denen Besitzern dieses Recht benehmen solle, sondern ich halte davor, daß solches zu thun, so wohl der Klugheit, als der Gerechtigkeit, zu wieder wäre: unterdessen hat man nicht Ursachen, von neuen solche Dignitäten erblich zu machen, sondern es also zu halten, wie man bey denen Rittern pfleget, welche, wegen ihrer hohen Meriten, diesen oder jenen Orden erlangen, aber deßwegen auff ihre Kinder nicht fortpflantzen können. Wenn zwar ein wohlverdienter Vater allezeit Kinder seines gleichen zeugte, welches bey denen Thieren, in Ansehen des Leibes, noch so ziemlich geschicht, von welchen Horatius Carm. L. IV. Od. IV. saget, Est in juvencis, est in equis patrum virtus: nec imbellem feroces progenerant aquilæ columbam, so könten dergleichen erbliche Dignitäten dem gemeinen Wesen so wohl zu statten kommen, daß, weil die vor Zeiten bey denen Ahnen, durch Ehre, erweckte Tugend noch in denen Nachkommen immer fort grünete, der Republic allenfalls eine dergleichen weitere Erweckung entbehren könte. Wer weiß aber nicht, wie viel unartige Kinder von denen besten Eltern entsprossen. Ob auch schon der Leib bey denen Menschen,

wie bey denen Thieren, gesunden Eltern nachschlägt, so ist es doch, wie die Erfahrung bezeuget, mit dem wesentlichen Theile des Menschen, der Seele, gantz anders: sie scheinet zwar manchmahl der Seele derer Eltern nachzuarten, aber offt zeugen die besten Eltern die schlechtesten, und die schlechtesten Eltern die besten, Kinder, deren Seelen-Kräffte, zum Nutzen des allgemeinen Wesens, mit Hoffnung der Ehre, auffzumuntern, allzeit nützlich ist. Denn ein kluger Regent muß die Kräffte der Natur, zu seinem, und der Republic Nutzen, ohne Ansehen andrer Umbstände, wo Er sie findet, zu gebrauchen wissen.

Ehre soll nicht offenbahr unwürdigen gegeben werden.

§. 24. Nicht allein aber verliehrt die Ehre ihre Krafft, zur Auffmunterung der Tugend, wenn sie gar zu gemein, sondern auch, wenn sie offenbahr unwürdigen gegeben wird. Also sind solide studia zwar nicht eine gar zu extraordinaire, iedoch auch nicht gar zu gemeine, indessen doch der Republique, und dem Regenten, gar nützliche Beschaffenheit, worzu man vor Zeiten, durch Verleihung derer Academischen Würden, muntere ingenia antriebe; nun aber ist die Sache dergestalt verfallen, daß niemand Ursache hat, deßwegen eine Zeile mehr zu studieren, als er sonst etwa zu der Brodt-Kunst benöthiget ist. Denn wenn er

ein

ein biß zwey hundert Thaler bey sich, und nur so viel Wissenschafft hat, als ein mittelmäßiger Studiosus in einem Jahre lernen kan, so kan er auff die nechste Academie reisen, und gewiß versichert seyn, daß er den höchsten Academischen Tittel werde zurücke bringen: an manchen Orten braucht man mehr Geld, iedoch nicht mehr Gelehrsamkeit.

§. 25. Die leeren Würden sind eine Sache, damit sich ein Fürst, dem sie weder Mühe noch Geld kosten, ungemeine Dienste von seinen Unterthanen erwerben kan. Denn wenn sie sehen, daß dieselben nur denenjenigen ertheilet werden, die was sonderbahres præstiren, so finden sich unendlich viel edle Gemüther, welche alle Jugend-Lust, ja Leben und Vermögen, zum Nutz des Regenten und der Republique auffopfern. Von welchen man ohnstreitig mehr Nutzen hat, als wenn man sie vor etliche hundert Reichs-Thaler einigen reichen Bengeln verhandelt. Zu dem ist es auch darzu höchst nützlich, daß solche Würden nicht verkaufft, sondern denen, die es verdienen, ertheilet werden, weil dadurch eine gantze Nation zur Ehre gereitzet wird, es kan aber eine Nation, wie man an denen alten Römern gesehen, nicht vortrefflicher werden, als wenn die meisten darunter die Mittel der Ehre zu ergreiffen,

Würckung der Ehre, wenn sie nur denen Würdigen ertheilet wird.

sich

sich bemühen. Im übrigen haben wir von denen Belohnungen mit Lust, als der dritten Art, nicht viel zu gedencken. Denn sie ist eine Belohnung vor arme Leute, die sich vor ihr eigen Geld keine Lust machen können, als wenn man einem Regiment Soldaten, die sich wohl gehalten, etliche Faß Bier schencket, u. d. g. sie ist unterdessen, so schlecht sie ist, von gar guter Würckung.

Das zehende Capitel,

Von der Klugheit, die Aembter wohl zu besetzen.

§. 1.

Ein Regent muß Bediente haben.

Von der Klugheit, Gerichtliche Aembter zu besetzen ist schon oben gehandelt worden, hier aber wird die Lehre von Besetzung derer Aembter überhaupt tractiret. Ein Regent muß zu Verwaltung desjenigen, was bey einem Regiment erfordert wird, nothwendig Bediente haben. Denn wenn Er auch schon wollte alles vor sich thun, zum wenigsten in Ansehen derer hohen Chargen, so ist es doch ohnmöglich, alles, was dißfalls der Staat, Krieg, Gerechtigkeit, Geistlichkeit, Oeconomie, erfordert, selbst zu verrichten: unterdessen kan er

wohl

wohl alle die Sachen mit besorgen, und zusehen, daß ein ieder sein Ambt wohl verwalte. Wir wollen demnach sehen,

Was vor Personen zu erwehlen.

§. 2. Weil nun bey allen politischen Mitteln man stets das Recht der Natur, und also den Nutzen des gemeinen Wesens, muß vor Augen haben, und, zu guter Verwaltung derer Aembter, wenigstens Verstand und Tugend erfordert wird, diese aber keinem Stande mehr angebohren werden, als dem andern, so hat ein Regent, in Besetzung derer Aembter, auff keinen Stand zu sehen, sondern die blosse Geschicklichkeit, an Verstand und Willen, zu betrachten: es wäre dann, daß eine gewisse Charge, des decori wegen, den Splendeur erforderte. Wenn die Personen nach dieser Absicht erwehlet werden, so werden Gottgefälliger massen, reich und arm, edel und unedel, immer gemischet: denn weil GOtt der HErr, noch biß diese Stunde, den Verstand also verleihet, daß keine Art derer Menschen ist, so gar auch nicht die schlechtesten Bürger und Bauren, bey der er allezeit mangele, oder als ein beständiges Antheil gefunden werde; so soll der Regent, als ein Stadthalter GOttes, hierinne GOtt und der Natur folgen, und die Aembter in der Republic also besetzen, wie GOtt,

Es ist der Republic nütze, daß man vornehmlich auff die Geschicklichkeit sehe;

durch

durch verliehenen Verstand und Tugend, sie zu besetzen, anweiset.

Auch dem Regenten

§. 3. Daß eine solche Besetzung derer Chargen dem gemeinen Wesen nützlich sey, ist klar; es steckt aber auch noch ein vernünfftiges arcanum dominationis darhinter. Denn derer Unterthanen in unterschiedene Stände zertheiletes Geld, und Macht, ist, bey gefährlichen Läufften, allzeit sicherer vor den Regenten, als wenn es in einem Stande beysammen ist, weil, wegen bekandter jalousie derer Stände, es sich nicht so leichte vereiniget. Darum bemüheten sich die ersten Römischen Kayser, aus dem plebe immer welche zu erheben, und wo die Regiments-Form in Monarchie verwandelt ist worden, hat man es iederzeit auch also gehalten.

Von dem Stande dieser Personen.

§. 4. Viele zwar sagen, es erfordere die Klugheit eines Fürsten, daß er nicht Leute von gantz niedriger extraction befördere. Wenn dieses was heissen soll, muß es also verstanden werden, daß, wenn ein solcher Mensch, mehr Geschicklichkeit zu einer Charge hätte, als ein andrer, man ihm dieselbe, seiner extraction wegen, nicht geben solte? In der Monarchie und Aristocratie finde ich zu dieser Regel keine raison, doch aber in der Democratie. Denn

daß

daß man spricht, er werde sich nicht so wissen auffzuführen, wie andre, so könte es bey einem und dem andern wohl seyn, daß, weil er nicht so gleich in der Jugend, oder etwa gar nicht, hat tantzen lernen, er den reverence nicht so recht a la Françoise machte: aber was liegt doch wohl an dergleichen bagatellen, welche ohne dem auch diejenigen, die darinnen vortrefflich gewesen, zu der Zeit, wenn sie zu ihren Chargen am geschicktesten werden, ich meine im Alter, schlechter machen, als bey der Ungeschicklichkeit ihrer Jugend. Verstehet man es anders, nehmlich, daß er die Geschicklichkeit eine solche Charge zu verwalten nicht habe, so bin ich zwar auch der Meynung, daß er nicht solle befördert werden, aber ich dencke, man wird auch nicht Ursache haben, es zu verwehren: denn wer das Unglück einer schlechten Gebuhrt hat, findet bey auch ungemeinen Qualitäten Widerstand genug von denen andern.

§. 5. Doch ist es wahr, daß in Democratien man Bedencken tragen soll, einen Menschen, er sey auch noch so qualificiret, wenn er von sehr schlechter extraction ist, zu einer grossen Charge zu erheben. Denn in der Monarchie und Aristocratie, sind die Beamten vor die Regenten, welche sie wieder die Unterthanen gnugsam schützen können; aber in denen

Leute von gantz niedriger extraction soll man in Democratien nicht hoch erheben.

nen Democratien sind die Bedienten, als die Herren des Rath, einiger massen wider den Regenten, (nehmlich das Volck) indem sie doch offt einige unter ihnen bestraffen müssen. Wenn nun allhier das Volck sich willig soll straffen lassen, oder einen von ihnen, so müssen Sie gehörigen Respect vor den Beambten haben: wissen sie aber, daß er von schlechter extraction ist, so ist ihnen die Straffe, die sie erdulden sollen, verhaßt, und mögen leicht rebellion erregen. Also hat zwar Agricola diese Maxime beobachtet; wie denn Tacitus, in seinem Leben, Cap. III. bezeuget, quod nihil publice per servos egerit; aber wenn unsre Herren Politici diese, und dergleichen viel andre, sentenzen, in denen Lateinischen und Griechischen autoribus, lesen, so müssen sie sich fein besinnen, daß dieses Democratische Regeln, nicht aber Regeln der Klugheit überhaupt sind.

Wie man in Besetzung der Aembter die Gerechtigkeit in acht nehmen solle.

§. 6. Es ist aber bekannt, daß in der Republique nicht alle Aembter eine grosse und sonderbahre Geschicklichkeit gebrauchen, und etliche doch sehr honorable, und auträglich sind, bey solchen kan es nun nicht anders kommen, als daß sich viel tüchtige Leute darzu finden. Dannenhero fragt sichs billig, ob es hier Zeit sey, daß ein Regent dem Ausspruch

seiner

seiner Liebe folge. Es hat zwar bey solcher Bewandnüß die Klugheit nichts mehr zu sagen; iedoch weil man auch seinen, obwohl an und vor sich GOtt nicht mißfälligen, Trieben nicht eher folgen darff, als biß uns die Gerechtigkeit darzu die Freyheit ertheilet, so hat ein Regent allhier, ehe er nach seiner Liebe wehlet, noch etwas in Ansehen der Gerechtigkeit zu beobachten, welches, weil es insgemein im Recht der Natur nicht abgehandelt wird, wir allhier kürtzlich zeigen wollen.

Wenn die Edelleute bey Beförderungen denen Bürgern sollen vorgezogen werden.

§. 7. Nehmlich, es ist der Gerechtigkeit gemäß, danckbahr zu seyn, gegen gute Thaten, und diese Danckbarkeit ist ein Regent auch seinen Unterthanen schuldig, bey aller Gelegenheit zu bezeigen: Weil nun bey angenommenen Falle, da etliche Menschen zu einer Charge gleiche Geschicklichkeit haben, ein Regent gegen treue, und wohlverdiente Unterthanen, ohne seine, und der Republic Beschwehrung, danckbahr seyn kan, so soll er diese Gelegenheit billig beobachten. Er soll also danckbahr seyn gegen wohlverdiente Unterthanen, folglich auch gegen diejenigen, deren Vorfahren ihm, und dem gemeinen Wesen, sonderbahre Dienste geleistet, welches in Monarchien immer eher die Edelleute sind, als die Bürger, weil diese wenn sie durch ihre Geschicklichkeit sich ein Ansehen

gemacht, sich in den Adelstand erheben lassen. Darum, wenn ein Bürger und Edelmann mit gleicher Geschicklichkeit in Monarchien, und Aristocratien, umb einen Dienst anhalten, ist es eine Art der Danckbarkeit gegen wohlverdiente Vorfahren, wenn man den Edelmann vorziehet, es wäre dann zu erweisen, daß des Bürgers Vorfahren, eben so gute Dienste dem Vaterlande erwiesen ob sie sich gleich nicht adeln lassen. Dieses geschiehet gar offt in Democratien, und ist deßwegen auch die gegebene Regel dahin nicht zu ziehen, allwo viel Bürger gefunden werden, die, so viel wohlverdiente Vorfahren haben, als die Edelleute, den Adel aber doch dem Volcke, (als dem Regenten) zu flattiren, niemahls begehret.

Wenn die Lands-Kinder denen Fremden vorgezogen werden.

§. 8. Und weil ein Regent auch gegen treue Unterthanen danckbar, oder besser nach dem Politischen Stylo zu reden, großmüthig sich erzeigen soll, so sollen auch bey diesem casu Lands-Kinder denen Auswärtigen vorgezogen werden. Denn weil sie, und ihre Vorfahren, dem Lands-Herrn so viel Gaben gegeben, und sich iederzeit als treue Unterthanen erwiesen, so ist es billig, daß man ihre auffrichtige Unterthänigkeit auff diese Art erkenne; ja es folget auch hieraus, daß diejenigen Lands-Kinder deren Vor-Eltern länger im Lande sich redlich

redlich genehret haben, denen andern, deren Vater, oder Großvater, sich etwa nur in demselben niedergelassen, vorgezogen werden sollen.

§. 9. Nun kan es sich demnach zu tragen, daß bey alle diesen Betrachtungen, man nicht weiß, welchen man dem andern solle vorziehen, da muß dann ein vernünfftiger Regent noch auff diese Umstände sehen. Braucht die Republic Geld, so ist es, bey diesen Umständen, nicht unrecht, daß man die Charge einem von diesen würdigen Competenten verkauffe, und also den Reichen dem Armen vorziehe, und das Geld zum Nutz des gemeinen Wesens anwende; dabey es doch der Klugheit gemäß, daß man es dem Armen nicht mercken lasse, sondern ihn unter einem andern prætexte abweise. Jedoch ne pauper ubique jaceat, erfordert auch das Recht, daß wenn reich und arm concurriren, und die Republique kein Geld brauchet, man den Armen lieber mit einem Ambte versorge, als den Reichen, weil dieser von seinen eigenen Mitteln leben kan, und nicht nöthig hat, einen Dienst zu suchen, so lange ärmere vorhanden, die es eben so gut verwalten können. Solten sie nun, nach allen diesen Betrachtungen, noch immer einander gleich bleiben, so dann mag ein Regent, nach

Wenn die Reichen denen Armen, und diese hinwiederum jenen sollen vorgezogen werden.

eigenem Gefallen, erwehlen, welchen er will, oder einen von ihnen auff recommendation annehmen.

Traurig Exempel von Erhebung eines Ausländer.

§. 10. Was wir iehţ gesagt, befiehlet die Gerechtigkeit also, iedoch stimmet die Klugheit ihr bey. Denn eine so wohl beobachtete Gerechtigkeit eines Regenten kan nicht anders als Liebe bey denen Unterthanen erwecken, auff welcher der Thron desselben besser ruhet, als auff hundert Millionen Thalern. Hingegen weisen die Exempel, wie verhaßt es sey, das Gegentheil zu thun. Maria de Medicis des Königs von Franckreich Ludov. XIII. Mutter beobachtete dieses nicht, sondern erhub einen schlechten Florentiner, Concino Concini so hoch, daß er über 3. Millionen reich, und zuletzt zum Marechal d'Ancre gemachet wurde. Dieses nahm das Volck, und die Printzen vom Geblüte, so übel auff, daß, als der König endlich, auff Anstifften des Lugnes, selbst vor gut befand, ihn massacriren zu lassen, ohngeachtet er ihn begraben ließ, das Volck ihn aus dem Grabe rissen, den Leib in viel Stücken zerfleischte, und die Eingeweide auff denen Gassen zerstreuete; ja einer hat vor grosser Wuth, das Hertze auff dem öffentlichen Marckte gebraten, und gefressen: und dieses alles muste

Die

die Königin an diesem lieben Favoriten geschehen lassen, und durffte es nicht rächen.

§. 11. Doch muß niemand daraus schliessen, daß es so gar gefährlich sey, einen Frembden in seine Dienste zu nehmen, oder ihm auch die höchste Charge anzuvertrauen. Wir wissen, daß die Republique Venedig, welche nun in die 600. Jahr gar klüglich ihre Freyheit erhalten, allezeit einem auswärtigen das höchste Generalat auff dem Lande auffträget, und daraus niemahls kein Unwillen entstanden; aber d' Ancre war von gar zu schlechter extraction, und seine Gemahlin gleichfalls, und wurde nicht allein denen Printzen von Geblüte überall vorgezogen, sondern ließ auch noch zuletzt, mit fataler insolenz, den Printzen Conti gefangen setzen.

Man kan unter gewissen Bedingungen Ausländer erheben.

§. 12. Zu der Betrachtung des Standes dererjenigen, welche sollen befördert werden, gehöret auch noch diese Regel der Klugheit, daß man aus einer Familie, in einem Collegio, nicht mehr als einen befördere, ja daß man dieses auch so gar in Ansehen derer guten Freunde beobachte. Denn weil doch immer in allen Collegiis die majora vota gelten müssen, so hat bey solcher Bewandnüß eine Person zwey und mehr gewisse vota. Ja was auch die höhesten Chargen in der Republic anbetrifft, da

In einem Collegio soll man aus einer Familie nicht mehr als einen befördern.

ist, insonderheit in Democratien und Aristocratien, dahin zu sehen, daß dieselben, ob sie auch gleich unterschiedenen Collegiis gehöreten, einer Familie nicht leicht conferiret werden, damit eine sie nicht etwa, wie offt geschehen, die Freyheit in Dienstbarkeit verwandele: iedoch hat diese Maxime auch ein Monarch nicht so gar aus denen Augen zu setzen.

Von dem Reichthum derselben.

§. 13. Daß man die Reichen bißweilen, wenn es der Nutzen des allgemeinen Wesens erfordert, bey Beförderungen könne vorziehen, haben wir zwar §. 9. erwiesen. Es kan aber ein Regent mit raison auch das Reichthum derer competenten noch mehr in Betrachtung ziehen, weil einige Chargen sind, welche es nothwendig erfordern, als nicht allein diejenigen, die bloß zur Bedienung und Pracht eines Fürstens erdacht sind, sondern auch die, welche zum Nutzen der Republic dienen, ohne Pracht aber nicht können geführet werden, als Ambassaden. Denn ein Ambassädeur muß immer derjenige seyn, der von dem seinigen etwas zusetzen kan. Ja es sind auch offt geringere Chargen, die derjenige nicht wohl verwalten kan, der keine Mittel hat. Also kan ein armer Professor Physices das seinige nicht so wohl thun, wie ein reicher, weil es jenem daran fehlet,

daß

daß er nicht gehörige experimenta machen kan: und eben dieses gilt auch von dem Professore Historiarum, welcher, ohne eine theure Bibliothec, in seinem metier nicht wohl zu excelliren vermag.

Von dem Alter dererselben.

§. 14. Ob man alte oder junge Leute solle zu denen Chargen nehmen, läßt sich so ohne Unterschied nicht sagen. Weil aber bey denen meisten Chargen Klugheit und Kräffte erfordert werden, und die Jugend Mangel an Klugheit hat, das hohe Alter an Kräfften, so ist das Männliche, ohngefehr um das dreyßigste Jahr herum, hierzu das beste, als bey welchen die Klugheit einen ziemlichen Anfang kan gewonnen haben, und die Kräffte noch in die 20. Jahre dauren. Wenn man aber die Leute nicht eher, als gegen das 50. Jahr, oder langsamer, befördern will, ist es besser, es unterbleibe gar. Denn ob zwar die Erfahrung lehret, daß viele Leute in ihren Aembtern von dem 50sten biß in etliche 60. ja 70. Jahr noch gar gute Dienste thun, so können doch dieses diejenigen nicht, die erst im 50sten Jahre befördert werden: weil alle Dinge durch die Gewohnheit leichte werden, und ohne Gewohnheit noch einmahl so schwehr sind: ehe aber einer, der im 50sten Jahre befördert wird, sich sein Ambt

durch Gewohnheit leichte gemacht, so ist die Zeit da, daß er wieder von der Welt abscheiden soll.

§. 15. Doch sind auch Chargen, dabey man mehr Kräffte, Courage, und resolution, braucht, als Klugheit, z. E. die Chargen derer niedrigen Kriegs-Bedienten: da darff man das männliche Alter nicht erwarten, weil ehe sie zu den Höhern kommen, da beydes nöthig ist, werden sie die männliche Klugheit und Alter schon erreichet haben. Doch hat man auch bißweilen vornehmlich auff das Alter zu sehen, weil Erfahrung und Klugheit mit denen Jahren wächset, und manche Charge wenig Kräffte, hingegen viel Erfahrung und Klugheit, brauchet. Bey einigen Chargen ist auch der freudige Muth, welcher mit zunehmenden Alter abnimmt, nöthig: Derohalben wird man immer sehen, daß diejenigen Professores, die in ihren männlichen Jahren, den grösten applausum gehabt, solchen mit denen zunehmenden Jahren, nach und nach immer mehr und mehr verliehren, ob wohl ihre Autorität mehr zunimmet.

Von dem Naturel dererselben.

§. 16. Wir nennen das Naturel allhier diejenige natürliche Beschaffenheit des Verstandes und Willens, welche ein gewisses Ambt erfor-

erfordert. Es liegt an der Betrachtung des Naturels vielmehr, als an der Betrachtung des Alters. Denn, gesetzt, es wäre einer zu jung befördert worden, so erlanget er doch gewiß mit der Zeit Alter und Erfahrung, aber wenn er das naturel nicht hat, so wird er es auch nicht erlangen. Denn es hat fast ein iedes Ambt seine eigene Fertigkeit, ohne welche man dasselbe niemahls wohl verrichtet, und ie besser diese Fertigkeit ist, ie mehrere Dienste kan man leisten. Es entstehet aber sothane Fertigkeit nicht allein von der Ubung, sondern fast gröstentheils von dem naturel, weil alle Ubung von dem naturel muß secundiret werden, wenn sie gute Fertigkeiten bringen soll. Wer nun diese Fertigkeit nicht völlig erlanget, dem wird alles was er thun muß, sauer, und thut es dannenhero langsam, und mit Verdruß: und weil doch manchmahl in weniger Zeit viel muß geschehen, so macht er es unvollkommen, und schlecht.

§. 17. Also müssen alle Hoff-Leute vor allen andern sang froid haben, und viel verdrüßliche Reden und Thaten, mit einer sonderlichen Kaltsinnigkeit, ertragen können. Denn sie haben alle immer mit ihren Obern zu thun, gegen welche sich zu emportiren, der Klugheit zuwider ist. Es ist manchmahl ein Mann

Das Naturel derer Hoffleute.

den man trefflich seiner andern Gaben wegen gebrauchen könte, aber er ist zu hitzig: will man nun sich seiner bedienen, so muß er eine Charge kriegen ausser Hoffe, an einem Orte, da er mit niemand zu thun hat, der über ihn ist. Hoffleute müssen auch keine Bemühung zeigen, daß sie andern absonderlich höhern, etwas wollen zuvor thun, welches manchmahl sonst auch geschickte Männer nicht bergen können. In Ansehen des Verstandes, müssen sie alle von gutem **ingenio** seyn, weil sie fast alle zu **consiliis** gebraucht werden, welche das **ingenium** an die Hand giebt. Ein Gesandter muß ausser dem auch noch **esprit present** haben, weil es offt geschicht, daß bey allerhand unverhofften Reden und Thaten, er geschwinde muß einen Einfall haben, denen andern zu begegnen: wie dergleichen Exempel aus der alten und neuen Historie bekant sind.

Das Naturel andrer.

§. 18. Also, wenn einer schon gelehrt und galant wäre, hätte aber keine Lust zu der **oeconomie** und zum Rechnen, den würde man in der Cammer nicht sonderlich gebrauchen können. Es sind auch noch andre Dinge, die zum **genie** gehören: als manchmahl grosser Fleiß, wenn die **Charge** sehr mühsam ist, manchmahl, wegen einer und der andrer Beschaffenheit eines Collegen, grosse Gedult. Und weil Professores

auff

auff Academien allein diejenigen sind, denen die ersten Gründe aller Wahrheiten zu untersuchen auffgetragen wird, niemand aber darinnen reussiren kan, wer nicht ein recht subtiles judicium hat, so muß ein Regent vor allen Dingen dahin sehen, daß diese Stellen mit solchen Leuten besetzt werden, sonst wird das gantze Land mit præjudiciis inficiret, welche den Nutzen des Regentens und des gemeinen Wesens hier und dar hindern.

§. 19. Weil nun in der letzten Appellation die an den Regenten selbst ergehet, die æquitas nach dem Zweck derer Gesetze muß adhibiret werden, derjenige aber, der die Sache secundum æquitatem decidiren soll, dieselbe nicht allein nach denen ersten Grund-Sätzen des bürgerlichen Rechts, sondern auch nach denen Principiis der Philosophie, nicht allein einsehen, sondern auch capable seyn muß, sie zu beurtheilen, ob nicht etwa ein Vorurtheil gedachter Principiorum, und Grundsätze, der æquität im Wege stehe, und also iemand dadurch in seinem Rechte möge gekräncket werden; so folget, daß diejenigen, welchen gedachte Untersuchung oblieget, ein recht scharffes und penetrantes Judicium haben müssen, nebst der Güte des Ingenii, und ob bey vielen andern das Judicium pragmaticum hinlänglich

ist,

ist, so müssen doch diese eine rechte grosse Scharffsinnigkeit besitzen, wenn das Recht nicht leyden soll.

§. 20. Wenn nun ein Regent welche von seinen Unterthanen kennet, die mehr als ein Judicium pragmaticum haben, so kan er die Bürger davon zu Professoren, die aber höheres Standes sind, zu solchen Räthen machen. Die Vortrefflichkeit des Ingenii ist bey einem Professor nicht nöthig, ausgenommen bey denenjenigen, welche über die Physic, und die daraus bestehende Theile der Medicin bestellet werden. Denn die Politica utens braucht zwar wohl sinnreichen Verstand, aber nicht die docens. Wenn ein Regent einem Ministro die Direction seiner gantzen Regierung vertrauen wollte, so müste, nach unserm wenigen Erachten, das Naturel also seyn. In Ansehen des Willens müste Er entweder ein wahrer Christ seyn, oder doch die Philosophische Tugend besitzen, oder, wenn auch diese ermangeln sollte, so müste Er in der Mischung seines Temperaments haben, (1) viel Freundschaffts-Liebe, (tendresse) (2) denn eine mässige Ambition, und (3) von dieser nicht weit entferneten Geld-Geitz: der Verstand müste haben ein sonderbahres Judicium, und diesen nahekommendes Ingenium; die Memorie

möchte

möchte allenfalls gut oder schlecht seyn. Was das Judicium und Ingenium anbelanget, so kan dieses eher mangeln, als jenes. Man könte dieses alles deutlich demonstriren, aber die Abhandlung würde nach unserm Vorhaben zu weitläufftig.

Von der Vielheit derer Bedienten.

§. 21. Wie viel ein Landes-Herr Bediente haben solle, läßt sich wohl, der Zahl nach, überhaupt niemahls sagen. Denn nachdem der Staat groß oder klein ist, nachdem der Lands-Herr sich der Regierung selbst, mehr oder wenig, unternehmen kan, nach dem sind mehrere oder wenigere Bediente nöthig. Weil aber die Bedienten dem Lande und dem Regenten viel kosten, so ist es der Klugheit gemäß, deren so wenig zu halten, als die Vernunfft vergönnet. Es zeiget aber dieselbe, daß (1) so viel Bedienten, als der Fürstliche Wohlstand erfordert, (2) so viel, als der Nutz der Regierung anzeiget, sollen gehalten werden. Der Fürstliche Wohlstand ist nach und nach so kostbahr worden, daß es voritzo in Teutschland mehr kostet einen Fürsten zu unterhalten, als zu denen Zeiten Julii Cæsaris und Taciti, das gantze Land zu regieren. Dieses ist ein Fehler der Zeit, und des Status, und nicht derer Personen, folglich sollen Unterthanen dem

Regen-

Regenten diesen Auffgang williget darreichen; dahingegen auch ein vernünfftiger Regent billig bedenckt, daß die Klugheit zwar den Wohlstand zu beobachten, aber niemahls, vornehmlich, wenn er vor sich schon beschwehrlich kostbar worden ist, zu übertreffen, rathe. Demnach wird Er sich billig gedachtes Fürstlichen **decori** nach, so viel Bediente annehmen, als nöthig, niemand aber seines gleichen in dieser Fürstlichen Pracht es vorzuthun bemühet seyn.

§. 22. Der Nutz erfordert, daß man niemanden mehr zu thun gebe, als er nützlich verwalten könne: deßwegen kan man zwar wohl einem zwey Aembter und mehr geben, aber es läßt sich nicht überall thun. Ich habe mich vielmahl gewundert, warum man auff Academien so viel Professores gemacht, da es doch klar, daß in ieder Facultät drey Professores nicht allein die Jugend zu instruiren, zu reichen, sondern auch ieder davon in seinem ihm anvertrauten Drittheil, wenn er nicht faul, oder ungeschickt ist, excelliren kan. Sollte sich dieses absonderlich in höhern Aembtern auch thun lassen, so wären die Unkosten mehrere Bedienten zu erspahren, oder doch denen, die dißfalls mehr Arbeit, als ihre Vorfahren thun müsten, die Helffte des erspahrten beylegen. Denn

ein

ein Regent muß seine Bedienten, absonderlich bey dem prächtigen decoro dieser Zeiten, wohl besolden, damit Sie nicht zu Mißbrauch ihres Ambts verleitet werden: da denn, wenn Sie es doch nicht redlich verwalten solten, Er sie mit desto grösserer Autorität, und Beyfall aller Welt, bestraffen kan.

§. 23. Jedoch muß Er Sich auch dißfalls vor aller schädlichen menage hüten, daß er nicht denen niedrigern mehr Aembter gebe, als sie bestreiten können, oder denen höhern so viel anvertraue, daß sie allzumächtig werden. Denn durch dieses letztere, wenn ein solcher Mann nicht ein Muster und Wunder der Tugend ist, wird die Gerechtigkeit in allen Arten derer Republiquen gehindert, in denen Aristocratien, und Democratien aber, einiger massen, auch in denen Monarchien selbst, ist es auch gefährlich einen Menschen so mächtig werden zu lassen. Die klugen Römer schienen zwar nicht wenig zu wagen, daß Sie ihre Proconsules, oder Gouverneurs in die Provinzen schickten: denn wie leichte war es, in einer solchen Provinz sich zum Souverain auffzuwerffen; aber sie wusten der Sache gar wohl abzuhelffen, indem sie dem Proconsuli zwar an äusserlicher Pracht nichts versagten, welcher in denen Proyinzen fast eben so prang-

te,

te, wie ein Römischer Bürger-Meister, aber sie entzogen ihm den **nervum rerum gerendarum**, indem er denselben von seinen Unterthan, dem **Quæstore provinciali**, erwarten muste.

Von der Art und Weise, wie ein Regent die Aembter besetzen solle.

§. 24. Wenn wir nun auff den Nutzen des gemeinen Wesens, und die damit verknüpffte Wohlfarth des Regenten, unser beständiges Absehen richten, so befinden wir ferner der Vernunfft gemäß, daß Er die Aembter also besetze, daß ein ieder, wie auch im Kriege gebräuchlich, von unten an dienen müsse. Denn diejenigen sind zu guter Haußhaltung die besten Weiber, die selbsten Mägde gewesen sind, oder doch Mägde-Dienste gethan haben. Die Ursache ist die Erfahrung, ohne welche auch der scharffsinnigste Verstand taumelt und strauchelt. Denn weil unsere jungen **Politici**, wie vor Zeiten bey denen Römern, nicht mehr zugelassen werden, die Abhandlung derer Staats-Affairen mit anzusehen, so ist kein ander Mittel der unumbgänglichen **Experienz** übrig, als daß sie von unten an dieselbe erlernen, damit sie bey hohen, mit der Zeit erlangten, Chargen sich nicht **prostituiren**, und denen untern befehlen, was dieselben wissen,

daß

daß es wieder die Erfahrung lauffe. Darum hat es so wohl Alexander M. seinem Vater, als auch Tiberius dem Augusto gedancket, daß sie beyderseits bey Zeiten, Kriegs- und Staats-Affairen zu sehen, sind angehalten worden.

§. 25. Denn bey geringen Chargen kan niemand leicht einen der Republic fatalen Fehler begehen, wie bey grossen: darum liessen die Römer ihre jungen Leute bey der potestate ædilitia anfangen: denn wenn sie bey diesem Ambte ja etwa einmahl den Koth auff der Gassen nicht hätten recht wegschaffen lassen, so würde die Wohlfarth des Römischen Volcks wohl deßwegen in keine Gefahr gerathen seyn. Es ist aber auch noch etwas zu bedencken, welches zwar an Wichtigkeit den vorigen nicht beykommet. Tiberius hat es beym Tacito Lib. IV. Ann. Cap. XVII. erinnert, ne quis mobiles adolescentium animos præmaturis honoribus ad superbiam extolleret: das ist, man solle die ohne dem leicht zu reitzenden Gemüther junger Leute, durch frühzeitige Ehren-Stellen nicht hochmüthig machen. Dieses eben rühmet auch Tacitus in Vita Agr. Cap. VIII. von der Klugheit des Petitii Cerialis, daß er den jungen Agricolam also angeführet, daß er

ihm nur erst geringe Dinge anvertrauet, dabey Arbeit und Gefahr, hernach auch andre, dabey Ehre zu erwerben war: bißweilen habe er ihm eine Compagnie, mit welcher nicht viel sonderliches auszurichten war, zum Versuch gegeben, hernach auch wohl, weil er ihm ein gutes Verhalten zugetrauet, ein gantzes Regiment überlassen: modo labores & discrimina, mox & gloriam communicabat: sæpe parti exercitus in experimentum, aliquando majoribus copiis ex eventu præfecit.

Von der Erwehlung durchs Loß.

§. 26. Weil man auch weiß, daß in vielen alten und neuen Republiquen, die Aembter sind durchs Loß besetzet worden, so fragt sichs billig, was von dieser Art zu halten sey. Also erzehlet Casp. Contarini de Republica Veneta gleich im ersten Buch, daß, wenn bey denen Venetianern eine Stelle vacant, sie so gleich einige würdige Candidaten darzu erwehlten, hernach aber müsten sie in eine Schachtel greiffen, darinnen unterschiedene Kugeln wären, und wer die güldene ertappete, kriegte den Dienst. In Democratien ist diese, oder dergleichen, Art gantz nützlich, das odium des regierenden Volcks, welches die Gunst derer erwehlenden nicht leiden kan, zu vermeiden; aber in denen Monarchien, da

man

man einen kleinen Zorn des Volckes nicht viel achtet, ist es besser, daß man nach denen oben §. 4. seqq. von uns angezeigten Gründen wehle. Jedoch wenn nun endlich etlichen nach allen Ansehen gleichwürdigen Personen, der Regent auch mit gleicher Gnade zu gethan wäre, so könte das Loß zu letzter Entscheidung wohl gebraucht werden. Von der Verkauffung derer Aembter, so ferne sie **raisonnable** ist, haben wir gleichfals oben §. 9. gehandelt.

Von der Autorität, so denen Bedienten zu verleihen.

§. 27. Wenn ein Bedienter das seinige ohne Hinderniß thun soll, so muß er die Gewalt haben, denen Untern zu befehlen, und die Freyheit, bey denen Obern zu erinnern, was zu seiner **Function** nöthig ist, und dieses ist es, was wir allhier **Autorität** nennen. Dieses ist so gar nöthig, daß auch vernünfftige Regenten ihren Räthen diese Freyheit ertheilen müssen, zu rathen, was ihnen bedünckt, und sich nicht nach dem **Affect** ihres Regenten zu richten. **Darius** zeigt beym **Curtio Lib. III. c. VIII.** die Raison: de futuros enim, qui suaderent, si suasisse periculum esset. Wenn der Rath wohlgemeinet ist, und angenommen worden, so hat ein Rathgeber weiter nichts zu verantworten. **Cicero** sagt **Lib. XVI. ad**

Att. Ep. IV. Quid debet, qui consilium dat præstare, præter fidem.

§. 28. Ob nun zwar ein ieder durch eigene gute Aufführung, dabey etwas auff den Wohlstand, ein viel mehres aber darauff ankömmet, daß er in allen seinen Thun und Lassen, Verstand und guten Willen zeige, sich Ansehen machen kan, so muß bey denen Unverständigen doch der Regent ihm bißweilen zu Hülffe kommen, und zeigen, daß eine iede Obrigkeit, das ihrige in seinem Nahmen verrichte, und man ihr also mit Unterthänigkeit begegnen müsse. Darum haben auch viele Völcker, umb bey dem Pöbel das Ansehen der Obrigkeit zu erhalten, wenn einer davon dasselbe mißgebrauchet, daß er hat müssen offentlich gestraffet werden, ihm zuvor das Obrigkeitliche Ambt solenniter genommen.

Ob die Aembter ad dies vitæ sollen verliehen werden.

§. 29. Die Betrachtung, wie nöthig eine gründliche Erfahrung einem ieden Bedienten, in seiner Charge, sey, und wie die Fertigkeit derselben (siehe §. 16.) ihn tüchtig macht, sein Ambt desto besser zu verwalten, veranlasset billig einen Regenten, daß er die Chargen Lebenslang conferire: und bey denen kleinen, und ohnmächtigen, wird es fast durchgängig also gehal-

gehalten; aber bey ansehnlichen hohen, oder denen höchsten Chargen, setzt ein Regent billig diese Betrachtung aus denen Augen, indem er etwas wichtigers zu bedencken hat, nehmlich daß ein so hoher Bedienter, durch allerhand Zufälligkeiten der Zeit, möge so mächtig werden, daß er das Ansehen seiner Charge wieder den rechtmäßigen Regenten mißbrauche.

§. 30. Democratien und Aristocratien haben dieses bey allen ihren höchsten Chargen immer zu besorgen. Deßwegen pflegen die Staaten von Holland ihren General alle drey Jahre von neuen zu erwehlen, damit wenn er ihnen etwa zu mächtig werden wollte, Sie Ihn wenigstens zu derselben Zeit absetzen können, wobey Sie auch dieses erhalten, daß Er auff diese Art, in seiner ihm nöthigen Erfahrung und Fertigkeit nicht gehindert wird. Fast ein gleiches thun auch die Venetianer, welche einige von Ihren hohen Chargen nur 2. andre auch 3. Jahr vergönnen. Der Doge bleibt zwar stets, es ist Ihm aber die Gewalt auch so beschnitten, daß sie sich nichts von ihm zu besorgen haben. Doch sagt Tacitus vom Tiberio im 1. Buch derer Annal. im letzten Capitel, daß er in denen meisten Friedens- und Kriegs-Chargen die Gewohnheit gehabt, sie denen Besitzern Lebenslang zu überlassen, wovon er auch

daselbst, nach dem Temperament dieses Kayſers, gar feine Urſachen anführet. In Monarchien iſt die Gefahr nicht ſo ſonderlich, iedoch beobachtet man die Regel gleichwohl in weit entlegenen Provinzen. Alſo pflegen die Spanier den Vice-Re aus Mexico in etlichen Jahren zurück zu begehren, davon ein ieder die Urſache leicht begreiffen kan.

Das eilffte Capitel.

Von der Klugheit den Schatz zu vermehren, Wie auch Von Steuern und Zöllen.

§. 1.

Die beſten Autores von dieſer Materie.

DJeſes iſt ein vor die Regenten ſehr angenehmes Capitel in der Politique; denn ein vernünfftiger Regent braucht viel Geld, doch weiß er, wie viel er von nöthen hat: ein Ehrbegieriger, Geldbegieriger, Wollüſtiger, braucht deſſen unendlich viel: weil alle deren Begierden unendlich ſind, und ſie, zu Erfüllung dererſelben, ſtets Geld nöthig haben. Es muß demnach in der Politique, derer Vernünfftigen wegen, dieſe Geld-Kunſt mit abgehandelt wer-

werden. In vorigen Zeiten hat Herm. Conringius de ærario Principis recte constituendo gar methodisch gelehret. Heinrich Bodens, Fürstliche Macht-Kunst, oder unerschöpfliche Gold-Grube, welche wir hernach zum Anhange mittheilen wollen, hat diese Materie kurtz, und doch gut, abgehandelt; aber des Freyherren von Schröder Fürstliche Schatz- und Rent-Kammer, hat alle diese Sachen ausführlicher gezeiget. In Johann Joachim Bechers Politischen Discursen sind viel feine Projecte (auch dabey klare Documenta, wie unglücklich immer diejenigen seyn, die sich, Projecte zu machen, gelüsten lassen) von Commercien, Manufacturen, Seyden-Handel, und dergleichen, zu lesen, welche einem Politico in dieser Materie gar viel Licht geben können.

§. 2. Das die Kunst von Vermehrung derer Einkünffte, in denen Republiquen, eine practicable Sache sey, lehret uns die Erfahrung: wer davon nichts weiß, sehe nur Johannis Bateri Buch an, von derer vornehmsten Fürsten derer gantzen Welt Macht, Reichthum und Einkommen, da er im 8. Capit. saget: Man hält davor, das Einkommen des Kayserthums (nehmlich gantz Teutschlandes) trage über die sieben

Daß die Einkünffte einer Republique zu vermehren eine practicable Sache sey.

Millionen, und setzt hinzu, welches eine grosse Summa Geldes ist: wir wissen, daß heute zu Tage ein eintziges Churfürstenthum ein viel mehres tragen müsse. Es kan aber ein Regent auff zweyerley Art seinen Schatz vermehren, bey des Landes stehenden oder verminderten Einkünfften, und mit denselben zunehmenden revenuës: Das erstere ist wieder die richtigen Gründe der Staats-Klugheit. Denn dieses ist nach Adam Riesens Rechen-Buche klar, daß wer immer wegnimmt, und nichts hinzulegt, endlich müsse arm werden; wenn aber das Land arm ist, kan der Regent niemahls reich seyn. Die andre Art ist raisonnable. Denn wenn ein Regent, durch seine Klugheit, die Einkünffte des Landes vermehret, so ist es billig, daß auch die Schatz-Kammer davon wachse, und zunehme.

Wenn ein Fürst will reich und mächtig werden, so muß er Sich zuvor bemühen, sein Land reich zu machen.

§. 3. Weil nun ein Regent anders, als aus denen Beuteln seiner Unterthanen, keine beständige Schätze sammlen kan, unbeständige Sammlung aber nichts anders als Verthulichkeit ist, so siehet er hieraus deutlich, daß er

auff

auff vernünfftige Art seine Schätze nicht vermehren kan, als wenn er die Beutel seiner Unterthanen stärcket, da Er sich dann mit Recht, bey dieser Bestärckung, so viel zueignen kan, als der wahre Nutzen der Regierung erfordert, sollte auch allenfalls (als zur Zeit der Noth) die gantze Bestärckung darzu müssen angewendet werden. Denn wenn Er sich in diesen Schrancken hält, so bleibt er ein Vater des Vaterlandes, das ist, ein frommer und gerechter Fürst; iedoch wenn auch der Nutzen des allgemeinen Wesens ein mehres erfordern sollte, so begehret Er es billig, wenn nur die Bedingung richtig ist, daß gedachter Nutzen Ihn zu dieser Anforderung veranlasset. Hingegen wo diese Vermehrung des ærarii darzu nicht verwendet wird, so kan man doch nicht so gleich sagen, daß ein Regent unrecht thue. Denn wenn er sie-

Daß ein Fürst nicht zur Unzeit spahren müsse.

het, daß die Unterthanen möchten gar zu reich, und dadurch zur Uppigkeit verleitet werden, so kan er diesen Uberfluß zu sich nehmen, und ihn also anwenden, daß Er erstlich suche, denen würdigen Armen davon beyzustehen, folglich Waysen-Häuser, Invaliden-Häuser, Kirchen und Schulen, wo es nöthig, zu stifften, die gestiffteten zu verbessern, wohlverdienten Männern Pensions zu geben, u. d. g. Was davon übrig bleibet, davon kan Er seinen Staat ver-

mehren; denn diese Vermehrung kömmet dem armen Handwercks-Manne wiederum zum besten.

Ob ein Regent, von dem Uberfluß derer Unterthanen, nicht Schätze sammlen solle.

§. 4. Zwar habe ich vor Zeiten gedacht, es sind auch viele noch itzo dieser Meynung, daß ein Regent von dem Uberfluß seiner Unterthanen Schätze sammlen solle; nachdem ich aber hernach gesehen, was vor ein grosser Schade einer **Republique** es sey, wenn iemand in derselben Schätze, das ist ruhende, und dem gemeinen Wesen nichts nützende Gelder hat, so bin ich andrer Meynung, und versichert worden, daß, wenn es möglich wäre, ein guter Regent dahin sehen sollte, daß in seiner **Republique** kein eintziger Thaler, weder bey Ihme, noch bey seinen Unterthanen, eine eintzige Stunde ruhe. Denn das Geld ist wie ein Bothe, dessen Ruhe keinen, die Bewegung aber, oder das Lauffen, allein Nutzen bringet: wir wollen es hernach mit mehren erweisen. Wir werden demnach, unsern Zweck gemäß zweyerley zu untersuchen haben, (1) wodurch ein Land reich, und dann (2) wodurch es arm werde.

Wodurch ein Land reich werde.

§. 5. Weil die Schatz-Kammer des Fürsten einerley ist mit der Schatz-Kammer des Landes, so werden beyde das Land und der Fürst, in diesem Ansehen zugleich reich, oder besser zu sagen, beyde kommen zugleich in den Stand einer vernünfftigen Nothdurfft. Denn Reichthum ist Uberfluß, dieser ist entweder also beschaffen, daß er nichts hilfft, und nichts schadet, oder daß er so gar auch schädlich ist. Schatz-Geld ist in der Republique allzeit schädlich: denn dieses ist schädlich, was helffen solte, und hilfft nicht: wenn aber das Geld nicht rouliret, so hilfft es nichts. Doch müssen wir uns nicht übereilen zu glauben, daß die Republique und der Regent gar keinen Schatz haben solle, sondern so viel eine ansehnliche Armee anzuwerben, nöthig ist, so viel soll allzeit ruhendes Geldes verhanden seyn; weil, ob dieses zwar nicht rouliret, so schaffet es doch in seiner Ruhe grössern Nutzen, als wenn es in Bewegung wäre; aber alle andre Ruhe des Geldes ist dem allgemeinen Wesen, welches dasselbe besitzet, schädlich.

Das Geld einer Republique soll niemahls ruhen.

§. 6. Dannenhero ist dieses (1) ein general-Mittel ein Land mit auch wenigen Gelde wohl zu versorgen, wenn ein Regent darauff denckt,

Ein Thaler der rouliret, hilfft der Republique

mehr als eine Million, welche ruhet.

denckt, daß alles Geld in seinem Lande in steter Bewegung sey, und kein eintziger Thaler vergebliche Ruhe geniesse: denn ein Thaler welcher ruhet, nutzt der Republic bey weiten nicht so viel, als ein Dreyer der rouliret. Denn von einem Thaler, ja von einer Million, und von Millionen Millionen, kan kein eintziger Mensch, wenn sie ruhen, einen Tag leben; da hingegen von einem eintzigen Thaler, der in Bewegung ist, täglich zehen Menschen leben können. Denn wohl möglich ist, daß ein Thaler des Tages durch zehen Menschen Hände gehe, und das der andre allezeit völlig habe, was der erste diesen Tag brauchet, und der dritte alles, was der andre vonnöthen hat, u. s. w. so siehet ein ieder, daß ein eintziger Thaler, wenn er in Bewegung ist, täglich zehen Menschen ernehret, und, daß, wenn auch zehen Millionen ruhen, sie nicht einen Menschen einen Tag erhalten können. Wir werden aus diesen Grund-Satze hernach noch unterschiedene andre Staats-Maximen erweisen.

Sparsamkeit ist mehr eine Privat-Tugend als eines Fürsten.

§. 7. Die Sparsamkeit wird (2) von vielen sehr hochgeschätzet: sie ist aber, wie der Freyherr von Schröder in dem 4ten Capitel seiner Fürstlichen Schatz- und Rent-Kammer

mer erwiesen, mehr eine Tugend derer Privat-Personen, als eines Fürsten. Denn Geld zu haben, ist das Reichthum derer Unterthanen, aber reiche Unterthanen zu haben, von welchen man allezeit erlangen kan, was man braucht, dieses ist ein Fürstlich Reichthum. Die Ursache ist, weil, wenn ein Unterthan was ausgiebt, so verliehrt er das ausgegebene, wenn aber ein Fürst (nehmlich in seinem Lande) was ausgiebet so behält er es, weil doch zuletzt die Unterthanen alle ihr Vermögen dran setzen müssen, das Land zu retten. Jedoch muß dieses also verstanden werden, daß der Regent sein Geld nicht ausser Landes verthue, es wäre dann daß er dem Lande dadurch noch vielmehr Nutzen schaffe; ferner, daß Er so wohl als seine Unterthanen, nicht das Geld vor ausländische Waaren geben: welches doch auch wieder seine exception leidet, nehmlich, es wäre dann, daß die Unterthanen von denen ausländischen Waaren ein mehres, als sie ausgäben, einnähmen, wie z. E. die Holländer, wenn Sie Geld nach Indien vor Waaren schicken.

§. 8. Soll also ein Fürst gar nicht menagiren? Ich antworte: Die Fürstliche Sparsamkeit gehet nicht weiter, als daß so viel beyseite geleget werde, daß man zu aller Zeit eine considerable Armee, zu Beschützung seines Lan-

Doch gibt es auch eine Fürstliche Sparsamkeit.

des,

des, ins Feld stellen könne. Ich sage nicht von der Erhaltung: denn dieselbe muß das Land præstiren: weil doch, wiedrigenfalles, die Erhaltung, wenn sie zum Theil aus Fürstlichen eigenen Vermögen geschähe, nicht würde Bestand haben: indem den Krieg niemand endigen kan, wenn er will, sondern wenn es seinem Feinde gefället: darum muß der Krieg von einem beständigen fond unterhalten werden, damit man so lange zu sehen kan, als es dem Gegentheile beliebt ist. Es scheinet zwar doch besser zu seyn, wenn ein Fürst etliche Millionen in Bereitschafft hat, das Land zur Zeit der Noth damit zu überheben: es scheinet ja freylich, aber man weiß, daß viele Dinge nicht sind, was sie scheinen, und dieses trifft auch hier ein. Denn wenn man bedenckt, wie viel die ersparten ruhende Millionen in vorigen Zeiten denen Unterthanen Schaden gethan, so wird sichs gar leicht zeigen, daß die Unterthanen und der Regent von dieser Sparsamkeit keinen Vortheil haben. Denn wir wollen nur, annehmen, welches höchst billig ist, daß, wenn das Geld rouliret, 10. pro cent verdienet werde, und setzen, daß ein Fürst in 10. Jahren 20. Millionen erspäret, welche Er nun, denen Unterthanen zum Besten, zum Kriege hergäbe, auch nur in Bausch und Bogen rechnen,

nen, daß das Land mit diesen lauffenden Millionen zehen pro cent binnen angenommener Zeit, verdienet hätte, so ist klar, daß, wenn der Fürst nicht menagiret, sondern das Geld hätte rouliren lassen, das Land nunmehro den Krieg mit 30. Millionen unterhalten, und dabey noch eben so vermögend hätte bleiben können, als es itzo ist, da der Fürst die ersparten 20. Millionen hergiebet, mit welchen Er doch indeß, dem eclat seines Hoffes, welchen bey gewissen Umständen die rechte Vernunfft auch approbiret, sonderlich hätte vermehren und vielen Gelehrten, Armen, Schulen, Kirchen, u. d. g. guts thun, können. Es ist zwar wahr, daß diese Rechnung vornehmlich von denenjenigen Ländern anzunehmen, welche von ihren Nachbahren nichts verdienen können, iedoch ist auch gewiß, daß wenn sie gleich von ihren Nachtbahren sich einiger maßen zu erhohlen Gelegenheit haben, sie dennoch, ohne ihres Landsherrens Sparsamkeit, sich noch besser würden befunden haben.

§. 9. Hieraus schließt nun der Freyherr von Schröder im VII. Cap. im 7. §. daß ein Fürst das gantze Capital seines Landes brauchen könne, und noch mehr dazu, als das gantze Capital werth ist, wenn Er es nur bald verzehre, und wieder unter die Leute kommen lasse.

Ob unter gewisser Bedingung ein Fürst das gantze Capital seines Landes könne zu sich nehmen.

Ich

Ich aber halte, wegen zweyer Ursachen, davor, daß dieses der Gerechtigkeit nicht allerdings gemäß sey. Denn ein Fürst ist, nach dem Natürlichen Recht, verpflichtet, seinen Unterthanen so viel Geld zu lassen, daß sie zeitlich vergnügt leben können: dannenhero kan Er das gantze Capital des Landes nicht zu sich nehmen. Denn Er lasse es lauffen, wie es nur immer möglich, so ist doch stets die Helffte bey Ihm, und denen Bedienten, und diese Eintheilung ist zu ungleich. Vors andre, weil doch kein Geld, nachdem, was wir mit dem Herrn von Schröder annehmen, soll hingeleget werden, auch ein Fürst ohne Eitelkeit, und eigenem Nachtheil, sich über das Decorum seines Fürstenstandes nicht erheben soll, so folget abermahl, daß Er nicht mehr von dem Capital seines Landes, als zu dem Wohlstande seines Fürstenstandes, und darüber, zu der Erspahrung eines fonds, zur Zeit der Noth eine zulängliche Armee in kurtzer Zeit ins Feld zu stellen, gehöret, sich zueignen könne.

§. 10. Es leidet zwar dieser unser Satz einige exception nach dem, was wir im 3ten §. gesetzt. Denn des besagtens ungeachtet, ist es dennoch gut, daß ein Regent wisse, wie viel seine Unterthanen geben können: und wie ein Regent solches wissen könne, darzu hat unser

Herr

Herr Freyherr von Schröder gar feine Anweisung gegeben, vom 9. Capitel biß in das 26ste.

§. 11. Es sind auch die Bergwercke eine Art (z) den Schatz des Fürsten, und des Landes, zu vermehren: indem wie viel jährlich von Metallen aus der Erde gegraben wird, umb so viel das Land reicher ist: denn das, was unter der Erden war, halffe denen Einwohnern nichts, nun aber kan es zu dero Nutzen gebraucht werden. Spricht man: ja, wie aber, wenn die Bergwercke mit Schaden gebauet werden, so sage ich, dieses ist ein Schaden vor die Baugewercken, nicht aber vor das Land, oder den Fürsten. Denn, daß der Gewercken ihr Geld rouliret, dieses ist dem Lande nützlich (siehe §. 6.) sagt man, es hätte aber wohl an bessere Dinge können gelegt, und in die Bewegung gebracht werden; so könte es zwar vielleicht seyn, in Ansehen derer Gewercken, nicht aber in Ansehen der Republic: denn wenn dieselbe, eins ins andre gerechnet, von 100. Rthlr. 110. Rthlr. bekömmet, so stehet ihr Handel sehr wohl: es müste aber ein elend Werck seyn, da 100. Rthlr. Unkosten nicht jährlich vor 10. Rthlr. Metalle, oder andre Berg-Arten, solten ans Licht bringen, und die auffgewendeten 100. Rthlr. kriechen nicht in die Erde

Bergwercke vermehren den Schatz des Landes und eines Fürsten.

hinein, sonst wäre der Handel sehr schlecht, sondern sie bleiben auff der Erde, in denen Beuteln derer Berg-Bedienten, darinnen sie doch, wie bekant, sich auch nicht lange auffzuhalten pflegen.

Von Manufacturen und Commercien.

§. 12. Das beste und erklecklichste Mittel, den Reichthum eines Landes zu vermehren, sind (4) Manufacturen und Commercien. Denn hier muß man drey Grade von dem Vermögen des Landes mercken, davon der erste natürlich, die andern zweye aber künstlich sind. Erstlich muß die Natur dem Lande etwas gegeben haben, als Wolle, Seyde, Flachs, Metalle, diese haben den ersten Grad des Werths von der Natur: hernach erhöhen die Manufacturen diesen Werth gar sehr, indem durch dieselben etwas bereitet wird, welches gar leicht noch zweymahl so viel gilt, als seine Materie: wir rechnen aber allhier den Preiß der Wahre, wie sie dem Handwercker von dem Kauffmanne bezahlet wird: dieser aber hat nun wieder seinen ansehnlichen profit, er mag die Wahre an einheimische, oder auswärtige verkauffen, und macht also den dritten Grad des Werths. Darum muß ein Regent, wenn er sich und sein Land bereichern will, befehlen und verordnen, daß keine unverarbeitete Materialien aus seinem Lande gehen: denn was die Ausländer dar-

daraus machen, kan er auch in seinem Lande bereiten lassen, und die Materialien viermahl höher nutzen.

Wie denen Teutschen Zeug- und Tuchmachern aufzuhelffen seye.

§. 13. Wenn ein Regent eine Handel-Stadt in seinem Lande hat, so muß z. E. kein eintziger Stein Wolle unverarbeitet aus dem Lande gelassen werden: denn es wird niemahls an armen Leuten fehlen, welche Zeug- und Tuchmacher werden können, wenn sie nur dabey ihre Nahrung finden. Am Vertriebe wird es auch nicht mangeln, woferne nur die Wahren so gut, als in andern Ländern, gemachet werden. Es ist aber wahr, es fehlet unsern Zeug- und Tuchmachern immer noch etwas, das man bey denen Ausländern findet: Die Ursache ist nicht die Kunst, sondern die Gewohnheit. Denn es haben z. E. die Holländischen Zeugmacher gantz kleine und leichte Schospel, die Teutschen aber sind noch einmahl so groß, und schwehr: davon reißt jenen das Garn und Seyde nicht so leicht, und können deßwegen subtile und dichte Arbeit verfertigen: unsere aber, wenn sie es wollen nachthun, so sind sie der schwehren Schospel gewohnt, und schießen und treten zu starck, davon dann das Garn reißt, und die Arbeit verdirbt. Wenn nun ein grosser Herr nur auff 20. arme Meister in seinem Lande ein eintziges Jahr 1000. Rthlr. wendete,

und ließ dieselben, nach Holländischer Art zu arbeiten, sich üben, und ihnen befehlen, daß sie ihre Jungen auff eben die Art anweisen müsten, so könte man in kurtzer Zeit die schönste Arbeit aus unsrer Wolle machen. Daß aber diese armen Leute, auff eigene Unkosten, sich also üben sollen, ist ihnen nicht zuzumuthen, weil ihre Nahrung von der Hand ins Maul gehet.

Es muß ein Landes Herr den natürlichen proventum zu befördern suchen.

§. 14. Wer nun also mit Commercien und Manufacturen sein Land bereichern will, muß vor allen Dingen dahin sehen, daß der natürliche proventus befördert werde, und deswegen gute oeconomische Berg- und andre Verfassungen machen; bißweilen auch dahin sehen, ob es nicht besser sey, vor überflüßige Holtzung desto mehr Korn zu erbauen, oder vor den Uberfluß dessen, Toback, oder Flachs, oder was anders. Weil es auch immer denen Gelehrten an oeconomischer Erfahrung, denen Oeconomis aber an der Krafft, nachzudencken mangelt, so wäre es zwar etwas neues, iedoch vielleicht gar nützliches, wenn man einen klugen und erfahrnen Bauer, und einen sinnreichen Physicum zusammen stellete, und ihnen allerhand problemata vorlegte, z. E. ob die Felder, auff welchen der Flachs nicht wachsen will, nicht etwa, mit leichter Mühe, also könten

zubereitet

zubereitet werden, daß sie denselben so gut, als an andern Orten, hervor brächten. Dieses könte auch ohne einige Unkosten geschehen, wenn ein Landsherr befehlen liesse, daß die Studiosi Theologiæ, welche gedächten auff dem Lande befördert zu werden, auff Universitäten die Physic studieren müsten, und nach dem sie befördert, wöchentlich einmahl mit denen Bauren conferiren, und nach ihrer Nachricht, Vorschläge ertheilen, wie etwa Wiesenwachs, Hertzungen, Geträyde, Viehezucht, u. d. g. zu verbessern sey. Sie dürfften auff Universitäten nur ein Collegium Polemicum, von welchem ohne dem sie, und die Bauren, keinen Nutzen haben, davor versäumen. Sonst sind auch noch andre Arten, dadurch das ærarium kan vermehret werden, als wenn ein Fürst die in seinem Lande geworbenen Soldaten an einen andern verkauffet, oder von einem andern Fürsten, daß er ihn zur Zeit der Noth beschützen möge, pension bekömmet, dergleichen Exempel schon 2. B. der Könige am 15. v. 19. zu lesen; oder wenn er seine überflüßigen Kammer-Gelder auff Zinßen ausleihet, oder die Kammer-Güter mit gutem Vortheile verkauffet, oder verpachtet. Es werden auch durch den Flor derer Schulen und Universitäten die Accise, und durch diese, die Kammer-Güter gestärcket.

Was ungerechte Arten sind das Vermögen der Kammer zu vermehren, davon wird im Recht der Natur gehandelt.

Wodurch ein Land arm werde.

Ob ein Land durch derer Kauff-leute Aus-führung des Gel-des arm werde.

§. 15. Es ist eine von denen scheinbarsten Ursachen, dadurch man vermeinet, daß ein Land arm werde, die Ausfuhre des Geldes durch die Kauffmannschafft. Derowegen hat man auch zu unterschiedenen mahlen in Spanien, und Engelland, gedachte Ausfuhre verboten. Wenn man aber den grossen Nutzen, den ein Land von der Kauffmannschafft hat, bedencket, und wie dieselbe ohnmüglich, ohne von unsern baaren Gelde etwas denen **exteris** zu überlassen, könne geführet werden, ferner, wie doch die Kauff-Leute, so ferne sie die auswärtigen Wahren, an andre auswärtige wieder verkauffen, welches in allen ansehnlichen Handels-Städten geschicht, gar leicht umb einen Drittheil mehr Geld ins Land ziehen, als sie hinaus schaffen, so kan man nicht sagen, daß eine dergleichen Ausfuhre mache, daß ein Land arm werde, sondern daß sie vielmehr zum Auffnehmen desselben diene. Es wäre zwar zu wünschen, daß alle Kauffmannschafft könte, wie der Buchhandel geführet werden, welcher alle seine Materialien aus dem Lande nimmet, oder

wenn er frembde Bücher von nöthen hat, sie vor eigene ertauschet, und dennoch einen guten Theil dererselben an auswärtige vor baar Geld verhandelt; es läßt sich aber dieses bey allen Handlungen nicht thun, darum muß man, was ohnmöglich ist, nicht vergeblich wünschen. Ein mehres soll von der Handlung hernach, in einem eignen Capitel, gedacht werden.

§. 16. Viele geben auch die Kleider-Pracht, so ferne sie in Kostbarkeit bestehet, vor eine Ursache an, dadurch ein Land arm werde, und man kan die Sache so schlechterdings weder bejahen, noch verneinen. Denn es **rouliret** zwar das Geld durch alle Pracht, und macht, daß die faulen Thaler, aus dem **Coffre** sich erheben, und anfangen der **Republic** zu dienen, aber, so ferne sie ausser Landes gehen, so verliehret dasselbe so viel daran, daß keine Bewegung des Geldes es zu ersetzen vermag. Dannenhero damit das Geld **roulire**, scheinet es nicht nützlich zu seyn, die Pracht, so mit inländischen Sachen getrieben wird, zu verbieten: weil sie die Reichen etwas erschöpffet, und von deren Uberfluß denen Armen etwas zuwendet: iedoch wird billich alle Pracht, so mit ausländischen Waaren getrieben wird, verboten.

Ob die Pracht derer Unterthanen das Land arm mache.

§. 17. Hoffarth und Pracht nehme ich hier nicht vor eins. Hoffarth ist schändlich,

Unterschied zwischen Pracht und Hoffarth.

Pracht ist, wenn wir sie auch auffs schärffeste censiren, eitel: denn jene bestehet darinnen, daß man über Leute seines gleichen sich will erheben; Pracht aber kan nur eine blosse Nachahmung andrer Leute unsers gleichen seyn, welche der Wohlstand erfordert: so daß man die Pracht mit Unwillen nachthun, und die geringste Hoffarth nichts dabey seyn kan. Hoffarth also ist ein Laster eines Menschen insonderheit; Pracht aber ist eine Eitelkeit, entweder eines gantzes Standes, oder wohl gesamten Landes. Es stickt hinter der Pracht doch auch eine Hoffarth, aber des gantzen Standes, verborgen: indem die niedrigern Stände immer nach und nach es denen Höhern gleich thun, welche Unart ein Regent billig auch, mit Gesetzen im Zaum zu halten, suchet; aber warum soll die distinction eben in der Pracht bestehen? Warum sollen vornehmere Leute, die nicht allemahl mehr Geld haben, als die geringern, sich erschöpffen, und diese ihren Uberfluß vergeblich häuffen? warum sollen die auch offt gantz arme vornehmere sich so quälen, ihrem Stande gemäß zu leben, damit sie nicht vor geringer angesehen werden?

Eine practicable Art wie Stände durch die

§. 18. Vielleicht wäre dieses Mittel practicabler, daß man die Stände nur nach der Façon derer Kleider distinguirte: also könte

das

das Frauenzimmer zum Theil (die höhern, oder die niedrigern, wie es einmahl dem Regenten gefiele) in auffgesteckten, zum Theil in niedergelassenen, Kleidern gehen, andre könte man durch den Putz derer Hauben von andern unterscheiden. Der unterschiedene Stand derer Manns-Personen könte durch den Degen, und Peruque, angezeiget werden: wenn z. E. einige den Degen über dem Kleide trügen, andre unter demselben: mancher Degen mit Biegel getragen würde, mancher ohne Biegel. Auf diese Art würden, nach Gutbefinden des Fürsten, alle Stände besser unterschieden, als durch die Pracht, welche man einem iedweden, nach seinen Beutel, vergönnen könnte, so würden die Reichen etwas leichter, (denn die Armen würden es ihnen so dann nicht leicht nachthun) und die armen vornehmen Herren dürfften sich nicht ängstigen, würden auch nicht veranlasset, so viel böse und basse Dinge zu thun, die Kostbarkeiten ihres Staats zu erhalten. Kleidung zu unterscheiden.

§. 19. Die gröste Ursache die ein Land arm machet, ist der Krieg, absonderlich, wenn er in entlegenen Landen muß geführet werden; denn da wird zu Erhaltung desselben alles Geld aus dem Lande geführet. Wenn er im Lande selbst geführet wird, ist er einem Theile desselben, da bald dieser, bald jener Herr ist, noch Krieg macht ein Land arm.

schlimmer, weil denen Unterthanen nicht allein von beyden Theilen alles Vermögen genommen, sondern auch aller Verdienst gehindert wird: der erträglichste ist, der an denen Gränzen sein Lager auffschläget, weil die Unterthanen, von dem Auffgang desselben, wieder etwas geniessen.

Von denen übrigen Ursachen, dadurch ein Land nach und nach arm kan werden.

§. 20. Die übrigen Ursachen die ein Land arm machen, ob sie wohl, iede vor sich, nicht so viel würcken wie der Krieg, so mögen sie doch, wenn sie zusammen kommen, demselben gleich gelten: dergleichen sind alle Arten, dadurch das Geld aus dem Lande, ohne Handlung, gebracht wird, als wenn frembde Kauff-Leute, das Geld, so sie bey uns verdienet, wie die Italiener pflegen, nach Hause schicken, oder hohe Bediente manchmahl, aus unterschiedenen Ursachen, desgleichen thun, wie auch wenn durch Erbschafften, Vergleiche, Pensionen, Subsidien-Gelder, unnütze Reisen, u. d. g. es aus dem Lande gehet; es wird auch ein Land arm, ob das Geld gleich im Lande bleibt, wenn es nicht rouliret, als wenn denen Klöstern und Kirchen überflüßig viel geschencket, und nichts davon ausgeliehen wird: ingleichen, wenn Leute, die Geld haben, allzuviel Gelegenheit finden Güter anzukauffen: denn die Güter könte der Landes-Herr haben, und wenn die Reichen wegen

Man-

Mangel derer selben, so viel 100000. Rthlr. müssen ausleihen, so würden dadurch Manufacturen und Commercien ungemein befördert, und das Land hundert mahl mehr bereichert. Derohalben wäre es vor einen Landes-Herrn so wohl, als das Land selber, eine gar nützliche Sache, wenn er die Güter, die ihren Mann ohne Arbeit ernehren, nach und nach an sich erkauffte, und seine reichen Unterthanen dadurch zu einem (wenigstens mit Geldverleihen) geschäfftigern Leben veranlaßte. Denn von gäntzlichen Müßiggängern, sie mögen seyn, wer sie wollen, hat das Land und der Fürst keinen Nutzen: und da dieser selbst mit denen Regiments-Sorgen beschäfftiget ist, so wäre es unbillig, wenn ein eintziger von dessen Unterthanen sein Leben in Faulheit zubringen wollte. Wenn dieses erst also eingerichtet wäre, würde sich es hernach leicht thun lassen, eine dem Lande höchstnützliche Banco auffzurichten.

Von Steuern und Zöllen.

§. 21. Steuern und Zölle sind die vornehmsten Arten, dadurch der Fürst das Land geniesset. Alles was die Reisenden wegen der Erhaltung derer Wege zahlen, heissen wir Zoll, alles übrige, was so wohl Einheimische als Frembde dem Fürsten, ohne Bestraffung

Von der Accise.

geben,

geben, heissen wir Steuern. Weil nun hier das Recht der Natur will haben, daß die Geometrische Gleichheit beobachtet werde, daß ein ieder, nach Proportion seines Vermögens, die Steuren zahlen möge, so haben die Politici bißhero darzu kein besser Mittel finden können, als die so genannte Accise, nicht daß sie das Mittel wäre, nach welcher genau diese Gleichheit könte beobachtet werden, sondern weil sie, unter denen übrigen, das beste ist. Man lese hiervon des Christiani Teutophyli Entdeckte Gold-Grube der Universal-Accise. So viel ist indessen richtig, daß wenn ein Herr keine considerable Handlung in seinem Lande hat, Er kein Bedencken tragen solle, die Accise einzuführen; hingegen gibt es noch viel, der Handlung wegen, zu bedencken, und ist wenigstens die Schärffe derselben nicht allzu hoch zu treiben, weil sonst davon so wohl Steuern als Zölle können geschwächt werden. Denn wenn die Leute gar zuviel geben sollen, so vermeiden sie, oder umbfahren, den Ort, und suchen ihre Handlung anderwerts zu êtabliren.

Diejenigen Wahren, so nur denen Reichen dienen, sollen vor andern beschwehret werden.

§. 22. Zu dem Zweck, die Geometrische Gleich-

Gleichheit zu erhalten, dienet vornehmlich, daß man bey allen Gaben dahin sehe, daß die Reichen nicht allein mehr, sondern auch nach der Grösse ihres Reichthums, geben müssen. Doch dieses können Bücher und Lehrer leicht sagen, allein die es ins Werck richten sollen, wissen, wie schwehr es sey. Zwar ist das Mittel richtig, welches wir in dem theoremate angeben; allein es ist dabey dennoch viel Behutsamkeit zu gebrauchen, welche überhaupt darauff gehet, daß auch die Pracht nicht so beschwehret werde, daß die Reichen, unter welchen immer viel Geitzige sind, die Pracht lieber fahren lassen, als die Steuern davon geben: denn wenn sie dieses thun sollten, so erhält der Regent seinen Zweck nicht. Weil man nun die Reichen nicht nach Geometrischer Gleichheit beschwehren kan, so ist die Würckung davon, daß, weil ein denen Reichen, wie billig, nur zugedachter Accis, nicht viel austräget, und wenn man denselben auff allgemeine Dinge, als Fleisch, Brodt, Kleidung leget, eine viel ansehnlichere Einnahme davon zu gewarten ist, das Armuth mehr beschwehret werde, als das Reichthum. Dabey ist aber nun der Gerechtigkeit wegen zu bedencken, daß ein armer Holtzhacker, der sechs Kinder hat, gar leicht gezwungen wird, der Republique, von seinem Schweiß,

Wie die Accise einzurichten.

so

so viel zu zahlen, als ein Geitziger von 100000. Rthl. der keine hat.

Die Accise muß der Kauffmannschafft nicht schaden.

§. 23. Weil nun bey dieser, sonst recht bequehmen, Art der Contribution, nicht mehr als zweyerley zu bedencken, (1) etwas, das zur Klugheit gehöret, (2) etwas das uns die Gerechtigkeit zu bedencken giebet; so siehet man gar leicht, daß, der Klugheit wegen, man dahin zu sehen habe, daß durch die Beusteuer der Accise, nicht eine wichtigere, nehmlich die Beysteuer derer Commercien, gehindert werde. Denn eine Handels-Stadt ist kein geringer Vortheil vor ein Land, und sind Fürsten und Könige nicht vermögend, eine Handels-Stadt anzulegen, wo das Glück keine haben will: dannenhero erfordert die Staats-Klugheit, daß Kauff-Leute und Handlung mehr menagiret werden, als einiger andrer Stand der Republique, und wer dem Regenten was anders rathet, der meinet es mit Ihm, und dem gemeinen Wesen, nicht gut. Denn eines Landes natürlicher Seegen, kan nicht anders als durch Manufacturen und Kauffmannschafft erhöhet werden, und wenn eines ermangeln sollte (welches doch, ohne grossen Schaden des Landes, nicht geschehen kan) so kan noch das gemeine Wesen eher die Manufacturen, als Kauffmannschafft entbehren, weil diese auch (welches

ches doch nicht zu rathen) die rohen Materialien mit Nutzen des Landes verhandeln kan.

§. 24. Die Gerechtigkeit aber gibt uns zu bedencken, ob, weil die sonst recht nützliche Accise, niemand mehr beschwehret, als Leute, die viel Kinder haben, und das Armuth immer, aus natürlichen Ursachen, diesen Seegen GOttes am reichlichsten empfindet, auch dem gemeinen Wesen höchst nützlich ist, daß alle Unterthanen viel Kinder zeugen, ob, sage ich, nicht etwa denen, mit vielen Kindern überhäufften, Vätern dißfals eher, als iemand anders in der **Republique, justice** zu thun, und der **Accis** zu **restituiren** wäre. Es scheinet höchst billig zu seyn. Denn weil ohne dem diese Leute mit der Vielheit ihrer Kinder, dem gemeinen Wesen dienen, so sollen sie in diesen ihren gutem Vorhaben nicht stutzig gemacht, und etwa zu allerhand geiler Boßheit verleitet werden. Aber was ist vor ein Mittel diesen Leuten zu helffen? Meine unmaßgebliche Gedancken wären diese: Weil immer noch ein ieder Hauß-Vater, er sey so arm als er könne, sich, seine Frau, und ein baar Kinder, zu ernehren vermag, so könte man bey dem dritten Kinde anfangen denen Armen anzubieten, daß sie vor das dritte und mehrere Kinder, denjenigen

Leute die viel Kinder haben, sollen von der Accise etwas wieder bekommen.

Theil

Theil der Accise, der auff allgemeinen Sachen, die iedermann braucht, geleget worden, wieder empfangen sollten, nachdem sie dadurch sich unter die Zahl derer Armen begeben, und eydlich erhalten könten, daß ihre drey oder mehrere Kinder, nach dem Stande, darinnen sie lebten, nach Absterben des Vaters, nicht versorget wären. Die Obrigkeit würde so dann auch nach ihrem Gewissen, und Stande des Supplicanten auszumachen wissen, wie viel auff ein Kind von accißbahren Wahren jährlich zu rechnen sey.

§. 25. Wenn aber die Großthuer in der Republic sich über die Schärffe der Accise beschwehren, so muß man ihnen vorstellen, was jener Politicus sagte, welcher meinte, daß wenn die Plasser über die Gaben der Obrigkeit klagten, so käme es ihm eben so vor, als wenn einige andre sagen, daß sie der Alp drücke: denn diese meinen, es seye etwas ausser ihnen, das sie beschwehre, und es ist doch nichts, als ihr eigen Blut; also meinen auch offt die Schwelger, daß sie die Gaben der Obrigkeit pressen, da es doch nichts ist, als eigne Thorheit. Denn wenn sie den 20sten Theil ihres Ubermuths schwinden lassen, so erspahren sie nicht allein alle Gaben der Obrigkeit, sondern sie profitiren auch noch dabey.

Wenn

Wenn man denen Contributionen kan einen angenehmen Nahmen geben, so ist es nicht undienlich.

§. 26. Diese Regel ist zwar nöthiger in der Democratie, und Aristocratie, als in der Monarchie, iedoch ist sie auch in dieser Art der Regierung nicht zu verachten. Also ist die Kopffsteuer ein verdrießlich Wort vor den Pöbel, als welcher den Zweck der Regierung nicht verstehet, sondern nur auff das, was in die Ohren erschallet, Achtung giebt: denn er bildet sich ein, er habe seinen Kopff von GOtt und seinen Vater umbsonst empfangen, und der Regent habe dabey nichts gethan, darum verdrüßt es ihm, wenn er dem Regenten ein frembdes Geschencke bezahlen soll. Besser ist es daß man denen Contributionen angenehme Nahmen beylege; als, daß die Väterliche Vorsorge vor das Land, und die Liebe gegen die Unterthanen erfordere, einige Contributionen zu suchen. Wie nun also zu reden, keine grosse Kunst ist, so ist sie desto grösser, wenn man sich also auffführen soll, daß auch das Volck allezeit glaube, es seye dem Regenten ein Ernst. Denn wenn die Unterthanen dißfalls auff andre Gedancken kommen müssen, so machen solche Redens-Arten vielmehr Unwillen, als daß sie Gedult und Liebe erwecken sollten. Also

sagt Verulamius in vita Heinr. VII. p. 1051. daß Eduardus IV. seine Contributiones hat eine benevolentiam genennet, welcher Nahme aber mit der Zeit so verhaßt worden, daß er hat müssen abgeschaffet werden.

§. 27. Unterdessen ist, wenn es der Regent mit dem Lande gut meinet, höchst nützlich, daß so wohl Prediger, als Lehrer auff Schulen, und vornehmlich Academien, ihren Zuhörern einschärffen, was Tacitus Lib. IV. Histor. C. 74. höchst vernünfftig ausgesprochen, wenn er gesagt: Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi possunt: das ist, die Völcker können weder Ruhe ohne Schutz, noch Schutz ohne Sold, noch Sold ohne Steuren haben. Dieses ist gar leicht zu begreiffen, wenn aber das Volck dessen nicht erinnert wird, so ist es doch wohl, nach Menerii Agrippæ Fabel, unwillig gegen den Magen, daß er alles in sich frißt, und bedencket nicht, daß es davor von ihm Kräffte und Nahrung bekomme. Carl I. in Engelland ließ sich diese Regel nicht recommendiret seyn, sondern wollte nach eignen Gefallen Contributiones ausschreiben, und kein Parlament beruffen, aber der unglückliche Ausgang

gang seiner Regierung ist auch der gantzen Welt bekant.

Auch die Bedienten müssen sie mit Freundlichkeit zu fordern, angehalten werden.

§. 28. Alle diese Regeln sind zwar nöthiger in Democratien und Aristocratien zu beobachten, als in Monarchien, iedoch sind sie auch in diesen nicht gäntzlich aus denen Augen zu setzen. Denn die Contributiones sind dem Geld-Geitz derer Unterthanen zu wieder, kömmt die Verachtung darzu, so wird auch der Ehrgeitz, eine gefährliche Passion, gereitzet. Darum sagt Tacitus von denen Engelländern in Vita Agric. Cap. XIII. Ipsi Britanni delectum, ac tributa, & injuncta imperii munera impigre obeunt, si injuriæ absint. Dannenhero hat ein Regent Accis- und Zoll-Bediente wohl im Zaum zu halten, daß sie ihr Ambt nicht mißbrauchen, und ansehnliche Unterthanen verächtlich und bastraciren: welches vieler von diesen Leuten grobe Gewohnheit ist. Tacitus sagt Annal. Lib. XIII. c. 50. daß durch die Insolenz und Boßheit derer Publicanorum, offt gantze Provinzen zur Rebellion bewogen worden, und deßwegen der auch sonst gantz Geldgeitzige Ty-

rann, Nero, auff die Gedancken gekommen, die Zölle gar abzuschaffen.

Neue Contributiones können am besten, wenn das Volck entweder sehr vergnügt, oder sehr erschrocken ist, angeleget werden.

§. 29. Denn wenn das Volck vergnügt ist, so ist es nicht Geldgeitzig, sondern lustig, und Geld auszugeben, bereit; wenn es erschrocken ist, ist es gleichfalls nicht Geldgeitzig, sondern bereit das Geld herzugeben, umb aus der Gefahr sich zu retten. Darum wenn der Feind ins Land einbrechen will, ist die beste Gelegenheit neue Steuren anzulegen. Und Svetonius sagt, Augustus habe nie von neuen Anlagen geschwatzet, als wann er sich vorhero durch eine Victorie, oder andre brave That signalisiret habe. Ich weiß zwar wohl, daß derglei-

chen Erinnerungen in Monarchien nicht so nöthig sind, iedoch ist es gut, daß wer auch Huffnägel in Schuhen hat, dennoch auff dem Eyse vorsichtig gehe: secundum illud: matrem timidi flere non solere. Daß auch ein souverainer Herr mit seinen Unterthanen vorsichtig umbzugehen Ursach habe, weiset die Historie derer vereiniaten Niederlande, als welche, wegen insolenter Regierung des Duc d'Alba, sich von dem souverainesten Herren

trenneten, und niemahls mit dessen Königreich, zum grösten Schaden desselben, sind wieder vereiniget worden.

§. 30. Es hat auch ein Regent dahin zu sehen, daß die Frembden, die von dem Lande Nutzen suchen, allezeit mehr beschwehrt werden, als die Einheimischen, weil jenen der Regent, zu keiner Gutthat, wie seinen Unterthanen, sich verpflichtet hat: iedoch weil sie die Handlung mit helffen unterhalten, müssen sie auch nicht so gedrücket werden, daß ihnen die Lust, ferner in unser Land zu handeln, vergehe. Frembde sollen mehr beschwehret werden als Einheimische.

Gleichwie auch die Einführung ungewöhnlicher Gaben, die Unterthanen pflegt unwillig zu machen, also erfreuet sie die Benehmung derer-selben desto mehr, und erwecket eine grosse Liebe gegen den Regenten: weßwegen Er, unsers wenigen Erachtens, wohl thut, wenn Er ohngewöhnliche Steuren, so bald es einiger massen möglich, wieder abschaffet, und erwecket gegen Ihn so viel Liebe und Zuversicht, daß ob sie gleich in kurtzem sich wieder zu denen vorigen bequehmen müsten, sie dennoch es gantz willig geben, weil sie gewiß gläuben, es werde nicht immer währen. Aufferordentliche Gaben sollen wieder auffgehoben werden.

Ob es gut gethan sey, Contributiones und Zölle zu verpachten.

§. 31. Zwey wichtige Ursachen machen

die Politicos zweifelhafftig, ob sie die Frage bejahen sollen, oder verneinen. Denn wenn sie nicht verpacht werden, so kan die Cammer den Unterschleiff niemahls versichert durchsehen, hingegen profitiret Sie von dem Neide derer Menschen, wenn sie dieselben dem meistbietenden verpachtet. Aber es ist auch gewiß, daß, wer sich einmahl engagiret, einen hohen Pacht zu geben, er hernach, durch allerhand schlimme Wege, mit Unterdrückung der Gerechtigkeit, und Schaden derer Unterthanen, sich hinwiederum zu erhohlen suchet. Demnach erhellet so viel hieraus, daß wenn die Cammer durch etliche Verpachtung einmahl erfahren, was die Pachter geben können, sie, wo nicht einige Noth der Republique Geld erfordert, die Zölle, oder was es sey, umb etwas weniger hernach verlassen, dabey aber genau acht haben soll, daß niemanden, von denen Unterthanen zu viel geschehe, und daß, wenn etwas dergleichen könne erwiesen werden, man den Pachter exemplarisch straffe.

Das zwölffte Capitel.

Von der Klugheit durch Handlung, und das Müntzwesen, einem Staat auffzuhelffen.

Ob Handlung einem Staat nicht vielmehr schädlich, als nützlich sey.

§. 1.

Weil wir in vorigen Capiteln, hier und dar, angenommen, daß die Handlung zur Auffnahme eines Landes diene, allhier aber von der Handlung hauptsächlich zu tractiren, Gelegenheit vorfället, so fragen wir billig zuvor: ob Handlung einem Staat nützlich sey? Die Ursachen zu zweifeln sind nicht so gar schlecht: denn nöthig scheinet sie nicht zu seyn, weil GOtt ein iedes Land mit dem, was ihm nöthig ist, ohne Kauffmannschafft, versorget; nützlich auch nicht, weil sie den Kauffmann reich machet, und dadurch zur Uppigkeit verleitet; denen übrigen Innwohnern aber bringet sie Materie zur Eitelkeit, als ausländische Zeuge, und Tuche, und hindert dadurch die Nahrung dererjenigen Bürger, die sich mit einheimischen nehren wolten. Dannenhero Frage.

haben auch einige Republiquen, als vor Zeiten die Lacedæmonier, mit allen Fleiß gesuchet, die Kauffmannschafft von ihren Landen abzuhalten.

Antwort mit Unterschied.

§. 2. Es muß aber, diese Frage zu beantworten, ein Unterschied gemachet werden, (1) ob die Kauffmannschafft nur innländische Waaren ausführe. (2) Oder ob sie ausländische Waaren ins Land herein bringe. (3) Oder ob sie einige ausländische herein, andre innländische aber auch wieder hinaus führe: Wenn das erste nur geschiehet, so ist die Kauffmannschafft und Handlung einem Lande, ohne allen Zweifel, höchst nützlich; bringet sie aber nur ausländische Waaren herein, so muß man einen Unterschied machen, ob sie dieselbe an des Landes Innwohner verlässet, oder an andre auswärtige wieder verhandelt: geschicht dieses letztere, wie bey denen Holländern, so ist die Handlung abermahls ohne allen Zweifel eine, zum Nutzen des Landes höchst dienliche, Sache; geschicht aber das erstere, so ist einige Handlung dem Lande nicht undienlich, als wenn sie demselben nützliche Dinge verschaffet, Silber, Materialien, Leinwand u. d. g. (sollte es auch einem Lande gar an Nothdurfft, als Korn, fehlen, so wäre sie auch, in diesem Ansehen, so gar vor nöthig zu erachten) einige aber,

als

als welche den Innwohner nur mit Eitelkeiten versiehet, und davor das Geld aus dem Lande schaffet, davon wir im 1. §. gedacht, in dem Staat schädlich, ob sie wohl den Kauffmann wahrhafftig bereichert, und die Cammer-Revenuës zu verstärcken, scheinet. Thut die Handlung nun beydes, daß sie so wohl Waaren ein- als ausführet, welches zwischen Frantzosen und Holländern, auch andern Nationen, zu geschehen pfleget, so muß ein Regent wohl untersuchen, welche Nation der andern das meiste Geld abgewinne, so wird er dann befinden, daß die Handlung manchesmahl einige Zeit nützlich ist, zur andern Zeit aber schädlich wird.

Zu Auffrichtung derer Commercien, gehöret Glück, Natur und Klugheit.

§. 3. Wenn nun ein Regent Commercien in seinem Lande auffzurichten, Willens ist, so thut er wohl, wenn er zuvor einig Glück, daß sich etwa innerhalb, oder ausser seinen Landen, hervor thut, erwartet. Denn wo keine Capitalisten sind, da kan auch keine Handlung seyn, ob sonst auch Natur und Klugheit im mindesten nicht ermangelten. Wir sehen dieses an einer von denen mächtigsten Handels-Städten der Welt, Amsterdam, welche nim-

mermehr zu diesem Glück gediehen wäre, wenn die Religions-Kränckung nicht die Kauffleute von Antwerpen dahin getrieben hätte. Zwar sind viel Handels-Städte ohne dergleichen hazard in Flor gekommen; aber dieses ist in vielen Seculis, nach und nach, und doch nicht ohne Glück, welches darinnen bestanden, daß, zur Zeit ihres Anfangs, keine andre Stadt zu handeln, sich den Muth gefasset, geschehen. Die Freyheit scheinet auch ein zur Handlung dienliches Glück vor eine Stadt zu seyn, und wir wissen, daß die meisten Handels-Städte freye Städte sind; iedoch, wenn nur ein Regent sich mäßig derer revenuen der Handlung bedienet, so ist bekant, daß auch unter den souverainesten Herrn die berühmtesten Handels-Städte, als in Franckreich, gefunden werden.

§. 4. Zu der Natur gehöret, daß eine Stadt wohl gelegen sey: darzu zu rechnen, wenn sie an einem starcken Flusse, oder am Meere, liegt, oder beydes sich zu Nutze machen kan, wie Hamburg: denn die Handlung läst sich zwar auch auff der Axe treiben, wie man an Leipzig siehet, doch ist es zu Schiffe leichter. Es ist hieher auch zu zehlen, wenn sie von andern, ihr gleichmächtigen, oder überlegenen, Handels-Städten, so ziemlich entfernet ist; Denn zwey nahe gele-

gelegene Handels-Städte hindern einander, wenn sie gleichmächtig sind; ist die eine schwächer, so kan sie ohnmöglich vor der andern auffkommen, es wäre dann, daß Krieg, oder üble Haußhaltung, die andre schwächte. Wenn das Land, darinnen die Handel-Stadt gelegen, einen Uberfluß an Holtz, Korn, Flachs, Metallen, Manufacturen u. d. g. hat, so ist auch dieses ein natürlicher Vortheil vor dieselbe.

Von der Klugheit die Handlung dem Lande zu Nutzen zu machen.

§. 5. Doch thut hier offt die Klugheit ein mehres, als Glück und Natur, darum muß dieselbe iederzeit beobachtet werden. Einige Klugheit der Handlung aber ist Kauffmännisch, einige Fürstlich: jene bestehet darinnen, daß der Kauffmann weiß, das Geld zum Wachsthum der Handlung anzuwenden; diese, daß der Fürst mit der Majestät derselben zu Hülffe komme. Die Fürstliche Klugheit aber kan nicht gäntzlich angebracht werden, wenn man nicht auch von der Kauffmännischen gute Nachricht hat: darum wäre es gut, wenn junge Leute auff Universitäten die sich dermahleins als Politici wolten gebrauchen lassen, der Natur der Kauffmannschafft sich erkundigten, worzu sie auff der Universität Leipzig, allwo

Fürstliche und Kauffmännische Klugheit zu handeln.

Studia

Studia und Wissenschafft der Handlung in gleicher Vortrefflichkeit sich befinden, gute Gelegenheit hätten: sie könten dem Vaterlande dermahleins mehr damit dienen, als mit fechten, tantzen und reiten; wiewohl sie dieses auch zu lernen, Ursache haben. Mancher wird dencken, man könne schon, wenn es vonnöthen, die Kauff-Leute selbst fragen, die es doch besser würden wissen, als einer der ihr Werck nicht in der Ubung hat; ich gebe aber zu bedencken, daß, wer von einer Sache nichts verstehet, derselbe auch nicht wisse, was er fragen solle, und wenn er gefragt hat, so klingt ihm die Antwort wie eine frembde Sprache; spricht man, die Kauff-Leute können dißfalls schon selbst rathen, was gut ist; so sag ich, das wird nicht eher geschehen, biß ein ieder, der umb Rath gefragt wird, die seltene Tugend hat, daß ers mit dem Fürsten, und dem Lande, so gut, und bißweilen auch besser meint, als mit sich selbst.

Es müssen nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel Kauff-Leute seyn.

Monopolium und Polypolium.

§. 6. Es muß zwar wie Herr Becher im 2. Cap. seiner Politischen Discours gezeiget, in der gantzen Republique, so wohl das monopolium, als polypolium, verhütet werden. Denn die Wenigkeit derer Handels- und Handwercks-Leute verhindert, daß das Land

nicht

nicht peupliret werde, weil einer alle die Nahrung hat, davon sich zehen erhalten könten; die Vielheit aber macht arme unvermögende Unterthanen, weil viele sich in dasjenige getheilet, wovon kaum wenige leben möchten; Jedoch hat die Kauffmannschafft darinnen offt was sonderbahres, indem die Handlung erfordert, daß einige von ihnen müssen reich, und Capitalisten, seyn, welches bey denen Handwerckern nicht nöthig: darum hat man bey der Kauffmannschafft nur dasjenige **Monopolium** zu hindern, welches in so wenig Personen bestehet, daß sie das **Commercium** des Orts entweder nicht gnugsam unterhalten können, oder doch reicher werden, als der Nutz der Handlung es erfordert: dabey ich doch aber diejenige Handlung nicht verstehe, die nur die Waaren und Güter aus dem Lande schafft, als wenn man am Rhein den Wein in andre Länder verkaufft (denn hierzu werden eben keine Capitalisten erfordert) sondern wenn Kauff-Leute auswärtige Waaren, mit grossen Unkosten, ins Land schaffen, müssen.

§. 7. Auch das **Polypolium** der Kauff-Leute ist unterschieden von dem **Polypolio** derer Handwercksleute. Denn es ist bey diesen kein **Polypolium**, so lange geschickte Leute von ihrem Handwerck, ohne Armuth, leben können; aber

Das Polypolium derer Handwercker und Kauffleute.

aber wenn viele Kauff-Leute gleich ihr Auskommen haben, und die Handlung doch also stehet, daß niemand von ihnen zu grossem Vermögen, wegen allzugrosser Menge derer Handelnden, kommen kan, so ist dieses schon vor ein dem Lande schädliches **Polypolium** zu halten: und wenn die Kauff-Leute dißfalls einen geschlossenen **numerum** suchen, so hat der **Princeps** viel weniger Bedencken dabey, als bey den Handwercks-Zünfften. Denn ob gleich, bey solcher geschlossenen Zahl, die Waaren etwas theurer werden, so schadet es doch dem gemeinen Wesen nicht, weil auswärtige Waaren fast nur denen Reichen dienen, deren Uberfluß unter die Leute in Bewegung zu bringen, gar nützlich ist; da hingegen derer Handwercksleute Waaren, oder Arbeit, so wohl der Arme als der Reiche, und bey etlichen jener allein, haben muß.

Von denen Handels-Societäten.

Ob das Monopolium und Polypolium durch Handels-Societäten

§. 8. Was wir oben von dem übermäßigen Reichthum derer **Monopolisten** gedacht, dieses hat die Königin Elisabeth auch in ihrem Reiche beobachtet, und, **Anno 1601.** wie **Cambdenus in Annal. Rerum Angl.** bezeiget, alle zuvor ausgewürckte **Decreta** derer **Monopoliorum**, höchst weißlich, und mit gros-

grossem Frohlocken des Volcks, **revociret.** Da nun nach der Zeit die Ost- und West-Indische **Compagnie** in Holland ist **êtabliret**, und dadurch das **Monopolium**, so wohl als **Polypolium** auffgehaben worden, auch hernach dergleichen Societäten in andern Königreichen eben diesen **effect** gethan, so haben einige **Politici**, als Becher, und andre, daraus eine allgemeine Regel, als ob es sich auch an andern Orten, in Handels-Städten also thun liesse, daraus machen wollen. Aber in eintzelen Handel-Städten, ingleichen auch in gantzen Ländern, welche zur See zu handeln keine Gelegenheit haben, würde sich dieses wohl nicht nachthun lassen.

überall könne auffgehoben werden.

§. 9. Denn wenn die Gelegenheit zur See ermangelt, so kan man die Waaren nicht aus der ersten Hand, oder doch nur wenige, bey welchen nicht viel zu verdienen ist, haben, folglich so können dabey die Kauff-Leute nicht Capitalisten bleiben, welches doch, gezeigter massen, nöthig ist; sondern es wird ein **Polypolium** draus: noch viel weniger gehet es bey einer eintzigen, dieser See Gelegenheit beraubten, Handels-Stadt an. Denn man könte zwar dencken, die **Societät** wäre der **Capitalist**; allein wenn man betrachtet, wie diesen Capitalisten, alles Unglück der Handlung

treffe,

treffe, und wie alles Glück derselben mit so vielen müsse getheilet werden, so siehet man gar leicht, daß es dieser Compagnie nothwendig ergehen müsse, wie vor Zeiten der West-Indischen in Holland, die eben derer viele Participanten wegen, in decadence kam, und daß sich diese nicht einmahl (weil sie die Waaren nicht aus der ersten Hand erhält) wie jene, wiederum erhohlen könne.

Handels-Societäten sind nicht überall nützlich.

§. 10. Man hat auch in mittelmäßigen Handels-Städten zu betrachten, daß einige Kauff-Leute fast nicht anders, als durch eigenes Glück, und andrer Kauff-Leute Unglück Capitalisten werden: ingleichen, daß die grossen Kauff-Leute einer Stadt, und eines Landes, von denen kleinern, welche die Waaren bey jenen hohlen müssen, mit reich werden: wie auch, daß ein armer Kauffmann sein eigener Diener, manchmahl auch Junge ist; hingegen, wenn er ein Mitglied der Societät wäre, so müste er aus derselben eben das Geld seiner Erhaltung empfangen, und dennoch thäte er nichts dabey, sondern die Societät müste andre Leute halten: denn wenn sie auch einen von diesen Kauff-Leuten selbst annähme, so müste sie ihm seine Mühe bezahlen, und doch noch sein contingent geben: profitirte also nicht mehr dabey, als bey einem gantz frembden. Wenn man nun dieses

ses wohl überleget, so wird man sehen, daß es ein grosser Unterschied sey, wenn die gesammte Compagnie ein Capitalist von zehen Millionen, und wenn von 20. Kauff-Leuten ein ieder ein Capitalist von 5. Tonnen Goldes ist, folglich, daß die Handels-Societäten nicht so allgemeine Mittel wieder das Monopolium, und Polypolium, sind. Denn von denen Holländischen Compagnien sagen wir billig, was Horatius von Corinth einschärffet: Non cuivis homini contingit adire Corinthum: Von denen Holländischen Compagnien, kan man Hug. Grotii Annal. Belg. Lib. XVII. ingleichen Emanuel. Meterani Histor. Rer. in Belg. gest. Lib. XXII. wie auch Thuani Lib. II. Histor. lesen.

Wie man die Kauff-Leute in eine Handels-Stadt ziehen solle.

§. 11. Kauff-Leute und Käuffer müssen eine Handlung ausmachen. Darum müssen wir erst sehen, durch was vor Mittel man die Kauff-Leute anlocken könne, daß sie in unser Land handeln mögen: denn wenn in einer Handel-Stadt nicht allerhand Waaren zu finden, so kommen auch nicht allerhand Käuffer dahin. Weil nun, wo eine Stadt, oder Land, reiche Leute hat, und diese offt lieber geehrt, als noch reicher seyn wollen, die Capitalien der

Man muß die Kauffleute ehren.

Macht der Handlung entzogen werden, indem reiche Kauff-Leute ihre Kinder entweder studiren, oder adlen lassen; die Kauff-Leute aber dem Lande vielleicht nicht weniger dienen, als die Gelehrten (ich meine die wahrhafften) mit der Weißheit, der Adel, mit der Tapfferkeit, so thut ein Regent nicht unrecht, wenn er der Kauffmannschafft allerhand, auch (denen grossen Capitalisten) Ehren-Vortheile erzeiget, und sich weder die Gelehrten, noch die Edelleute, darunter viele gegen die Kauff-Leute allzu passioniret sind, davon abhalten läßt. Denn es darff wahrhafftig ein Fürst seinen Kauff-Leuten Ehre zu erzeigen, sich nicht schämen, wenn er bedenckt, daß die Holländisch Ost-Indische Compagnie in Batavia, 12000. Mann zu Lande, und 50. Schiffe zur See halten kan, und dabey nothwendig Fürstliche Ehre und Respect genieſſen muß, darinnen sie doch gleichwohl von denen Herrn Staaten von Holland nicht dependiret: es ist gewiß, daß keine Gesellschafft von Gelehrten, und Edelleuten in der Welt ist, die gleiches Ansehen hat. Welchergestalt die Venetianer, aus eben dieser Absicht, denenjenigen, die sich zur Kauffmannschafft bequehmen wollen, allerhand Vortheile zu erkennen, davon lese man Casp. Contareni Lib. V. de Republica Veneta.

§. 12.

§. 12. Es ist auch gut, daß man der Kauffmannschafft allerhand Vortheile, in Ansehen des Geldes, welches derselben Seele und Leben ist, giebet, auch die Bürgerlichen Gesetze gäntzlich zum Nutzen des Adels, derer Gelehrten, und der Kauffmannschafft einrichte: weil von ieden die Republique, und der Fürst, gleichen Nutzen haben. Denn der Adel dient beyden durch die Tapfferkeit, der Gelehrte durch die Weißheit, der Kauffmann durch die Commercien. Wie aber allhier durch den Kauffmann nicht ieder Sonnen-Krämer kan verstanden werden, also wird durch den Gelehrten nicht ieder Lateinischer Meister, und durch den Edelmann nicht ieder fauler Juncker, sondern bey allen dreyen, derjenige gemeinet, der wahrhafftig ist, was er seyn soll. Darum hat auch Mœbius observiret, daß eben deswegen das Jus Lubeccense von denen meisten Handels-Städten angenommen worden sey, weil es auff die Handlung gerichtet ist. Auch müssen die frembden überhaupt, sie mögen Kauff-Leute oder Käuffer seyn, mit aller Gefälligkeit und Höfflichkeit angenommen werden.

Man muß der Kauffmannschafft allerhand Vortheile erzeigen.

§. 13. Es dienet auch viel zu diesem Zweck, daß bey Handels-Städten die Zölle gelinde gefordert werden. Leute zwar die nur nach animalischer Art, auff das gegenwärti

Die Zölle müssen bey Handelsstädten gelinde gefordert werden.

ge sehen, meinen, wenn bey Handels-Städten die Zölle nichts solten einbringen, so würde anderwerts nicht viel davon zu erhohlen seyn; aber so wohl Kauffleute, als Politici, welche nicht mehr auff das zukünfftige, als das gegenwärtige sehen, sind in Wahrheit nicht von der rechten Art, Plato will im VIII. Buche de Legibus, daß man die Vectigalia gar abschaffen solle; allein weil die Republique eines so sonderbahren Vortheils nicht wohl entbehren kan, so sollen die Zölle zwar beybehalten, iedoch bey Handels-Städten mäßig gefordert werden. Der Weltberühmte Thuanus meldet im 50. Buche seiner Historie, daß dieses eben der ruin derer Spanischen Provintzen, in denen Niederlanden, gewesen sey, weil der Duc d' Alba die Zölle so hoch gesteigert, daß, da Kauff- und Handwercksleute dabey nicht bestehen können, alles von Antwerpen sich nach Ambsterdam gewendet. Man betrüget sich offt hierinnen gar gröblich, daß man allzu sicher meynet, was eine Handel-Stadt etliche Jahre ausgestanden habe, werde sie allezeit aushalten können. Denn ich weiß, daß ich mich einsmahls, in geringen Sachen, auch also irrete. Nehmlich ich hatte Borstorffer-Aepffel in der Kälte, und eine Nacht ware es unversehens sehr kalt worden, nichts destoweniger waren meine Aepffel

noch

noch gut, weil ich nun an dem Thermometro bemerckte, daß es künfftige Nacht nicht würde kälter werden, ließ ich die Aepffel, wo sie waren, und gedachte, was sie vorige Nacht hätten ausgehalten, könte ihnen diese Nacht nicht schaden; aber den andern Morgen waren sie alle erfrohren. Ich merckte hernach zu späte, daß dieses deswegen geschehen, weil sie vorige Nacht, mit Verlust aller ihrer übrigen Kräffte, der Kälte widerstanden hatten, und also diese Nacht keine mehr übrig gehabt, sich wieder selbige zu beschützen.

Allerhand Mittel denen Kauffleuten Geld zu verschaffen.

§. 14. Aber Kauff-Leute die kein Geld haben, werden auch der Handlung keinen sonderlichen Schwanck geben, dannenhero fragt sichs ferner, wie kriegt man Geld ins Land, oder aus dem Lande in die Kauffmannschafft? Ein Mittel haben wir oben schon angezeiget, und bestehet darinnen, daß die innländischen Capitalisten nicht viel Gelegenheit finden, Güter anzukauffen: denn also werden sie gezwungen, ihr Geld in die Handlungen zu liefern. Noch ein vortrefflich Mittel zu diesem Zweck ist promte Zahlung, und daß kein Proces deswegen könne angestellet werden: zu diesem Zwecke dienet, das in Sachsen, und andern Orten eingeführte Wechsel-Recht. Denn wer wolte sein Geld wagen, wenn er sich zu besorgen hätte,

daß er einige Jahre, nach ordentlichen Proces, wie man bey Hypothecken siehet, müste verfahren lassen, ehe er dasselbe könnte wieder bekommen. Auch müssen muthwillige Banquerottirer ernstlich gestraffet werden. Die Leges XII. Tabb. sind wohl etwas zu scharff, daß sie diese Missethäter wollen geviertheilet haben, auch kan man lesen, was A. Gell. Noct. Att. Lib. XX. C 1. hiervon hat; aber weil sie gemeiniglich aus Wollust sündigen, so wäre ein immerwährender Verdruß des Baues eine gar billige Straffe vor sie; iedoch sind Leute, die ohne ihr Verschulden, durch andrer Bosheit, in dieses Unglück gerathen, mehr Mitleydens, als Bestraffens, würdig.

Man soll einem iedem von seinem Gelde so viel Interesse nehmen lassen, als er ehrlicher Weise kriegen kan.

§. 15. Auch scheinet, daß, wenn man einem ieden von seinen Capitalien so viele interesse nehmen liesse, als Leute, die weder Weiber, noch Kinder, noch minderjährig, noch närrisch sind (als welche Personen ohne dem ihre Tutores, oder Curatores, haben) sich ohne ihren Schaden (denn wenn es ihr Schaden ist, werden sie es vor sich nicht thun) zu geben getraueten, so würden die Capitalia des Landes desto mehr rouliren, und auswärtige hinein gezogen, auch die schädlichen Polypolia verhindert werden. Denn wenn die Leute wissen, daß ein Kauffmann jährlich mit 100. Rthlr.

Rthlr. 30. 40. 50. ja wohl 109. wieder gewinnen kan, so legt sich ein ieder lieber selbst auffs handeln, als daß er sein Geld um 6. procent bey denen Kauff-Leuten waget: wenn er aber 10. und mehr procent haben könte, würde er sein Geld willig ausleihen, auch es vertragen können, wenn einig und ander Capital verlohren gienge. Wieder das Recht der Natur ist es nicht, von meinem Gelde, davon ich leben muß, und, der Schuldener wegen, Sorge und Noth genug habe, wenn ich es einem andern leihe, die Helffte des Profits zu nehmen: denn er gewinnet die eine Helffte durch seine Mühe, und ich die andre durch mein Geld. Was aber die heilige Schrifft wieder die Wucherer redet, ist von denen Reichen zu verstehen: als welche allein diejenigen sind, welche ihren Uberfluß denen Armen sollen geniessen lassen: und weil, wer reich sey, nicht leicht auszumachen, so überläßt man billig diese Sünde denen Gewissen derer Reichen, und der Bestraffung derer Geistlichen: weil doch durch das Gesetz, de usuraria pravitate, ohne dem die Armen nichts geniessen, sondern die Reichen, als welchen ein ieder sein Geld lieber giebt, als denen Armen, indem er sich mit jenem, wegen der Wiederbezahlung, nicht so placken darff: ja viel arme, denen doch auch bißweilen Gelegenheiten vorfallen 50.

mit 100. zu verdienen, können, dieses Gesetzes wegen, kein Geld bekommen.

Starcke Interesse machen die Capitalia wohlfeil.

§. 16. Nun ist zwar wahr, starcke interesse ist der Handlung auch nicht dienlich: aber man muß hier bedencken, pax paritur bello, und wenn ansehnliche interessen erst grosse Summen Geld ins Land gezogen, so werden die Capitalia hernach vor sich wohlfeile werden: wie man in Hamburg und denen Holländischen Handels-Städten siehet, allwo ob es schon vergönnet ist, 6. pro cent zu nehmen, so rouliren doch Capitalia genug, umb 3. biß 4. pro cent. Es darff ein ieder Bauer sein Holtz so theuer verkauffen, als er kan, warum soll nicht auch einer, der Geld austhut, es so hoch anbringen, als er darzu Gelegenheit hat, zumahl da dieser noch ein gantz Jahr in Gefahr stehet, jener in gar keiner. Spricht man: ja was wolte daraus werden, wenn ieder vor seine Capitalien so viel nehmen dürffte, als er bekommen könte? Ich kan nichts anders sehen, als daß viel Capitalia ins Land gezogen, und dadurch dieselben, wie an allen Orten, da viel Geld ist, wohlfeil würden: gleichwie wenn der Preiß des Holtzes recht hoch gestiegen, so kommen so viel Holtz-Bauern zu Marckte, daß es gar bald wieder umb guten Preiß zu haben ist. Jedoch wäre es, wegen vieler Umstände

ſtände, nöthig, daß dergleichen frembde Capitalien, und Intereſſen, anders, als durch Waaren des Landes, nicht abgefolget würden: ſo würde dann entweder die Handlung anſehnlich befördert, oder noch mancher frembder veranlaſſet werden, in das Land ſelbſt zu ziehen. Denn wenn bloſſe Participanten von einer Handlung dürffen 30. 40. 50. und mehr, procent, nehmen, warum ſollen diejenigen, die Gelder hergeben, nicht wenigſtens auch 10. procent haben. Man kan nicht ſagen: ja dieſe haben keine Gefahr, wie jene: denn ſie haben wahrhafftig Gefahr genug, weil, wenn ihr Debitor banquerot wird, kriegen ſie offt gar nichts. Es iſt zwar wahr, daß ein gelinderer Schaden, da der Debitor nicht gantz ruiniret wird, ſie nicht trifft; allein davor trifft ſie auch das Glück nicht, wenn dieſer mit 100. Rthl. 30. 40. 50. und mehr erwirbet.

Von dem Vertrieb derer Waaren.

§. 17. Wenn nun Geld und Kauff-Leute da ſind, ſo iſt die Handlung doch noch nicht richtig, wenn wir nicht auch gute Käuffer haben. Zu dieſem Zweck dienet erſtlich, daß ein Regent mit denen benachtbarten Potenzen, Commercien-Tractate zu ſchlieſſen, ſich bemühe, als welche eben, des Vertriebs wegen, vornehmlich abgehandelt werden. Es dienet

auch hierzu, daß die Waaren, zumahl wenn eine gemeine Materie, die in andern Ländern auch zu haben, dergleichen die Wolle ist, darzu gebraucht wird, vollkommen gut, daß keine Nation uns nicht leicht übertreffen könne, bereitet werden, und daß der Regent, und die Republic, hierzu allen möglichen Vorschub thuen: welchergestalt die Holländer sich dessen iederzeit beflissen, davon kan man sehen Conringium de commerciis maritim.

§. 152. Man muß deßwegen nicht iedern Stümpfer, der sein Geld gibt, eines Meisters Sohn ist, oder eines Meisters Tochter nimmt, in die Zunfft einlassen, sondern auff geschickte Handwercks-Leute sehen, von denen auch die Jungen wieder was rechtschaffenes lernen können: man muß bißweilen einige Stipendia etabliren, und geschickte und kluge Handwercks-Gesellen an diejenigen Orte reisen lassen, wo ihr Handwerck floriret, wenn sie zuvor Caution gemacht, daß sie gewiß wieder kommen wollen. Die Fürstliche Cammer, oder der Land Rath, muß hiervor sorgen: Es haben vor Zeiten die Athenienser in Areopago, davon zu handeln, sich nicht verdrüssen lassen.

§. 18. Weil nun auch in dem Lande selbst viel Waaren können verthan werden, so hat

man

man dahin zu sehen, daß ein Land an Einwohnern wachse und zunehme, welches vors erste der starcke Vertrieb der fabricirten Waaren selbst mit præstiret, indem solchergestalt viel Handwercks-Leute sich im Lande ernehren können: ferner thut ein grosses darzu, die Freyheit der Religion, aus deren Mangel Spanien wüste worden, Holland und Engelland aber zu gantz ungemeinen Wachsthum gediehen. Wenn ein Ort wohl gebauet ist, allerhand Gelegenheiten da sind, sich zu divertiren, die Innwohner freundlich und höfflich sich bezeugen gegen die Frembden, wie in Paris, so thut dieses alles gar viel, daß eine Stadt, oder Land, sehr Volckreich, und die Handlung dadurch mit ins Auffnehmen gebracht werde.

Von dem Müntz-Wesen.

§. 19. Ein nicht geringes Mittel die Handlung zu befördern, und zu hindern, ist auch das Müntz-Wesen, und haben die Müntzen in allen Ländern zugleich mit der Handlung sich erhoben: weil die ehemahls gebräuchliche Vertauschung, auch nur in dem Lande selbst, vielfältig, etwas von dem andern zu erhalten, ob man gleich ziemlich mit Gegen-Waaren versehen gewesen, gehindert. Es sind demnach die Commercien der eintzige wahre Zweck der Müntze, auff welchen auch

Warum man silberne und güldene Müntze haben müsse.

noch

noch heut zu Tage, mit unverrückten Augen, zu sehen ist. Doch weil das Commercium zweyerley, ein innländisches und auswärtiges ist, so braucht ein Landes-Herr zu dem innländischen Gewerbe nicht eben silberne, oder güldene, Müntze, sondern er könnte ein Schrot und Korn erwehlen, wie er wollte, auch wohl aus puren Kupffer, Eisen, oder Meßing, Bley oder Zinn, ja Leder und Pappier, Geld machen lassen, und demselben, nach Gefallen, einen Werth ertheilen. Aber das auswärtige Commercium, mit andern Völckern, leidet dieses nicht; so wohl, weil andre Völcker sich silberner und göldener Müntzen bedienen, als auch, weil Silber und Gold einen wahrhafftigen innerlichen Werth haben.

Grund des Werths.

§. 20. Denn der Grund des Werths einer Sache ist zweyerley, (1) die Rarität, (2) der Nutzen: in beyden übertrifft Gold und Silber alle andre Metalle. Denn was die Rarität anbelanget, zeiget die tägliche Erfahrung; in Ansehen des Nutzens, ist die Sache auch klar. Wir wollen dieses zu erweisen annehmen, daß wenn in der gantzen Welt aus Gold und Silber kein Geld mehr geschlagen würde, so würden nun zwar dieselben ihren ietzigen Werth nicht behalten, weil die Rarität abnähme; (sie nähme aber deßwegen ab, weil,

da

da man itzt vor allen Dingen, da Geld aus diesen Metallen geschlagen ist, dieselben gebrauchet, so sie hernach zu nichts mehr, als allerhand Gefässen und Zierrathen dienen könten) doch würde beydes, vor allen andern Metallen, den Vorzug behalten. Denn sie rosten beyde nicht, wie andre Metalle; sie lassen bey der Umschmeltzung nichts fahren, wie andre Metalle, (denn das Silber verliehret nur etwas weniges, das Gold gar nichts,) folglich bestehen sie in allem Feuer, und können nicht verbrennet, und verschlacket werden, wie andre Metalle; sie sind vor Goldschläger, Dratzieher, und Goldschmiede, besser zu gebrauchen, weil sie tractabler sind, als andre; sie können im Gebrauch nicht so abgenutzet werden, wie andre Metalle: (denn Eisen und Kupfer sind zwar hart genug, davor frißt sie Rost und Grünspan; Bley und Zinn nutzen sich ab) aus dem Silber können alle Gefässe dünne und leichte seyn; da sie hingegen von Eisen allzuschwehr zu arbeiten, von Kupfer ungesund, von Bley und Zinn, dick, schwehr, und biegsam, sind.

Von dem Zweck der Handlung und Müntz-Verderbern.

§. 21. Weil nun kein Regent, nach itzigem Zustand der Welt, wohl leben kan, ohne daß Er und seine Unterthanen mit auswärti-

gen

gen umbgehen, und handeln, so muß der Zweck der Müntze bloß auff diesen Umbgang und Handlung gerichtet, und der andre, da die Müntze nur nach dem eigenen Lande eingerichtet wird, gantz aus denen Augen gesetzet werden; wiewohl es zur Zeit des Krieges ein anders ist: denn da liegt ohne dem die Handlung, und ein Regent kan nichts mehr begehren, als daß, zu dieser Zeit, sein Land die Innwohner und Soldaten ernehre, welches Commercium zu befördern, Ledern und Papiernes Geld gnugsam zulänglich ist. Weil aber doch nach dem Kriege der Umbgang und Handlung mit auswärtigen Völckern wiedrum muß hervor gesuchet werden, so erfordert die Gerechtigkeit, daß denen Unterthanen, die zur Zeit des Krieges, ihre Waaren vor papiernes, oder ander Geld, hingegeben, hernach vor dasselbe, richtige Müntze von der Republic und dem Regenten, wiedrum gereichet, und die Noth-Müntze eingewechselt werde.

§. 22. Weil auch gute Müntze durch allerhand eigennützige Leute kan wiedrum verderbet, und zum Commercio undienlich gemachet werden, so hat ein Regent, bey dem gesammten Müntz-Wesen, nur auff diese zwey Dinge zu sehen, (1) daß das Geld nach dem Zweck der Handlung eingerichtet, und (2) der

Boßheit

Boßheit derer falschen Müntzer, wie auch Kipper und Wipper, vorgebeuget werde. Durch falsche Müntzer verstehe ich diejenigen, welche unter nachgemachten Stempel, da sie nicht Geld zu schlagen, berechtiget sind, Geld machen; durch Kipper und Wipper, diejenigen, welche in Ansehen des Stempels nichts unrechtes begehren, doch aber gute Müntzen verderben, und böse befördern, welches geschiehet durch einschmeltzen, seigern, körnen, auswägen, beschneiden, u. d. g.

Wie die Müntze nach dem Zweck der Handlung müsse eingerichtet werden.

§. 23. Es ist ein grosser Vortheil zur Handlung, wenn einerley Geld in einem Lande ist, wie in Franckreich, Holland, Engelland, Dännemarck, Moscau; hingegen eine grosse Hindernüß derselben, wo das Müntz-Regale vielen gemein ist, wie in Teutschland. Wenn in der gantzen Welt einerley Geld, von Schrot und Korn, wäre, so wäre die Handlung am besten, Kipper und Wipper am schlimmesten, dran. Weil diese Einigkeit aber nicht wohl zu hoffen, so ist das beste Mittel, daß die Müntze nach dem Gelde derer jenigen Staaten, mit welchen wir am meisten zu handeln haben, also eingerichtet werde, daß sie demselben am nächsten

sten komme. Denn besser muß sie nicht seyn, weil sonst unsre aus- und die geringere einziehet; geringer muß sie auch nicht seyn, weil es sonst leicht geschicht, daß andre sie gar nicht, oder nur nach dem Werth des Silbers nehmen, dabey denn der Schläge Schatz verlohren gehet. Deßwegen als in Teutschland, im 30jährigen Kriege, absonderlich 1622. und 1623. der Werth so hoch gestiegen war, daß damahls ein Species-Thaler 10. Gulden galt, so wurde er hernach gar bald auff 1. Gulden, 30. Kreutzer zurücke gesetzt, gaß die Marck Silber nicht höher als vor 9. Rthl. 2. gl. ausgemüntzet werden konnte. Weil aber dieser Werth allzugeringe befunden wurde, so machte man hernach Anno 1667. den Zinnischen Fuß, da die Marck Silber auff 10. Rthl. 12. gl. sollte geprägt werden. Doch war auch dieser Werth des Geldes noch nicht zulänglich, darum wurde Anno 1690. dem Zinnischen der Leipziger Fuß substituiret, nach welchem eine Marck feines Silbers am Wechsel-Gelde auff völlige 12. Rthl. an 2. gl. und 1. gl. Stücken aber auff etliche Groschen mehr, und an der kleinesten Scheide-Müntze biß auff 13. Rthl. sollte vermüntzet werden: und dieses ist eben derjenige Schrot und Korn, der mit denen Müntzen derer Nachbarn Teutschlandes am besten übereinstimmet.

Was

Was man bey der Müntze, derer Müntz-Verderber wegen, zu beobachten habe.

§. 24. Die wichtigsten Cautelen, die man, derer Müntz-Verderber wegen, zu mercken hat, kommen meines Erachtens auff dieses theorema an: **daß alle geringeren Müntzen die besseren verzehren**, indem Kipper und Wipper, die bessern einwechseln, und geringere davor ins Land bringen. Es profitiren aber nicht allein diese dabey, sondern auch andre honnête Leute, hingegen leyden, in viel gröſſerer Menge, andre, die auch honnêt und ärmer sind, und also leydet allemahl das Land dabey. Also ist itzund in unterschiedenen Orten Teutschlands, das Frantz-Geld gänge und gäbe, an welchen man gegen gute Gulden 3. biß 4. procent verliehret. Leute nun die öffentliche Dienste haben, gewinnen dabey: denn sie bekommen ihre Besoldung in guten Gulden, die meisten davon wissen es gar listig in Frantz-Geld umbzusetzen (oder vielleicht sagte man besser umbzuwippen) gewinnen dabey viel procent, und geben also denen ehrlichen Leuten, die ihnen gedienet haben, vor eine Schuld von 100. Rthl. gantz honnêtement 96. der Kauffmann indessen kan sich helffen, er schlägt es auff die Waare: der Handwercks-

Grund-Satz dieser Klugheit.

mann, schlägt es, seiner geschlossenen Zunfft wegen, auff die Arbeit; die Gelehrten, die ohne Dienste leben, Künstler, Holtzhacker, Dienstboten, weil sie keine geschlossene Zunfft haben, dürffen sich nicht getrauen vor 1. Rthl. 25. Groschen zu fordern, weil sich gleich andre finden, die es vor 24. gl. thun wollen: darum müssen sie alle vor 100. Rthl. 96. nehmen, und gleichwohl wenn sie von Handwercks- und Kauff-Leuten etwas brauchen, müssen sie nicht allein ihre 100. Rthl. zahlen, sondern, weil man diesen beyden Leuten nicht so genau nachrechnen kan, ob sie nicht, bey sothaner Geldverwirrung, auff ihre Arbeit und Waaren, 8. pro cent schlagen, wohl ein viel mehres geben.

Was schlecht Geld bey guten dem Lande schade.

§. 25. Wer diese Sache obenhin ansiehet, wird meinen, daß weil doch gleichwohl dieses schlimme Geld allen Beambten, allen Kauff-Leuten, allen Handwerckern, und vielleicht noch mehrern dienlich sey, so schade es dem Lande weniger, als es helffe. Aber man muß bedencken, daß grosse Städte nicht deßwegen der grösste Theil des Landes sind: in denenselben aber befinden sich viel Beambte, Kauff-Leute, und solche Handwercker, die der Zunfft wegen, ihren Verdienst ertrotzen können; aber der grösste Theil des Landes bestehet in Dörffern, und kleinen Städten, allwo wenig Beambte, keine

Keine oder wenig Kauff-Leute, und solche Handwercker zu finden, die sich vielmehr ihre Arbeit müssen abtrotzen lassen, wenn sie ihre Kunden erhalten wollen. Und gesetzt, welches doch wahrhafftig bey weiten nicht ist, es profitirte auch von solcher schlechten Müntze die Helffte des Landes, so bedencke man doch, von wem sie es gewinne, nehmlich von der andern Helffte desselben, und daß solcher gestalt das gantze Land nichts profitiret; hingegen verliehret es gegen die Ausländer vor 25. Millionen, die aus einem grossen Reiche gar leicht jährlich vor ausländische Waaren versendet werden, gantz gewiß eine Million.

§. 26. Derohalben erfordert das obengesetzte theorema, daß ein Regent in seinem Lande nur Müntze von einerley Schrot und Korn habe, und keine andre, sie sey besser oder geringer, leide, sondern alles frembde Geld, welches nicht genau von einerley Schrot und Korn, sondern besser oder geringer ist, so gleich in die Müntze liefern, und in landübliches Geld verwandeln lasse; so gar daß auch die Scheide-Müntze von einerley Güte mit denen grossen Müntzen sey. Ich weiß zwar wohl, daß ein Land ohne Scheide-Müntze nicht seyn kan, ich weiß auch wohl, daß eine Marck von diesen weit mehr Mühe kostet, als eine von denen

Ein Regent soll weder bessere noch geringere Müntze in seinem Lande leiden.

grossen; aber wie leicht kan ein Land eine Tonne Goldes Contribution ertragen (welche es doch ohne dem an dem Zusatz der Scheide-Müntze verliehret) und damit kan es einen ungemeinen Zusatz gedachter Müntze bezahlen, und gewinnet davor gar leicht (nehmlich in einem Lande, wo das Müntz-Regale vielen gemein ist) von denen Kippern und Wippern zwey Tonnen Goldes wieder. In denen Reichen, wo das Müntz-Regale der König allein hat, ist dieses zu practiciren gantz leicht, aber in Teutschland müste es durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, und ernstliche Execution desselben, dahin gebracht werden.

Wie dem Wägen beschneiden, und andrer Arglist, zu begegnen.

§. 27. Wieder das Wägen derer Kipper und Wipper dienet, wenn die Stücken in der Müntze fein accurat abgewogen, und Schrot und Korn, ein Jahr wie das andre, eingerichtet ist, da dann die Müntzen weder an Juden noch andre Leute müssen verpachtet, und wenn alsdann etwas falsch befunden wird, solches mit strenger Straffe muß angesehen werden. Wieder das Beschneiden ist nützlich, die grossen Stücken Sägenförmig auff dem Rande zu machen, und gebieten zu lassen, daß ein beschnittenen Stücke Geld niemand vor voll nehme, wenn es auch schon am Schrot noch richtig wäre. Die übrigen Kipper und Wipper Kän-

cke

cke fallen vor sich weg, wenn nur Geld von einerley Schrot und Korn im Lande ist.

§. 28. Wieder die falschen Müntzer ist kein besser Mittel, als scharffe Straffe, und ein accurater Stempel, der nicht leicht zu imitiren sey. Denn die falschen Müntzer können sich die besten Meister nicht so aussuchen, als einer, der ehrlicher Weise Geld schlagen darff: darum wird ihre Boßheit mit einem accuraten Stempel gar sehr geplaget. Weil aber auch die negligence nicht allemahl kan imitiret werden, so findet man bey dem Frantzösischen Gelde weniger falsche Nachschläge, als bey andern accuraten Stempeln. Doch macht auch ein allzu accurater Stempel sehr viel Mühe, und Unkosten, welche auch zu vermeiden. Die Römer waren hierinnen so kostbahr, daß es ihnen nicht leicht nach zu thun ist. Flav. Vopiscus erzehlet im 38. Capit. des vitæ Aurelii, daß bey Regierung dieses Kayserß, die Müntz-Bedienten eine Rebellion erreget, daß der Kayser eine gantze Armee wieder sie hat commendiren müssen, von der er doch 3000. Mann verlohren. Mittel wieder die falschen Müntzer.

§. 29. Wieder die falschen Müntzer sind so wohl heute zu Tage noch, als auch vor Zeiten solche Straffen verordnet, daß sie fast grausam zu seyn scheinen. Bey denen Ægyptiern war

es, wie Diodor. Sicul. Lib. II. bezeuget, gewöhnlich, denen falschen Müntzern die Hände abzuhacken, welches auch einigen Kayfern in Orient, und Ludovico Pio selbst soll gefallen haben. Kayser Justinianus hat sie, als welche Crimen læse Majestatis begiengen, zum Feuer verdammet: Lib. IX. Cod. Tit. XXIV. leg. 2. Es scheinet grausam zu seyn, weil ob schon ein solcher Falsarius gleich die gantze Republic betrügt, so trifft doch einen ieden nur ein weniges, und das Geld, so er gewinnet, bleibt doch im Lande. Aber man muß bedencken, daß, wenn eine Sünde kan also begangen werden, daß sie nicht leicht offenbahr werde, als dieses Laster, sie desto schärffer zu bestraffen sey: damit diejenigen, die die Wahrscheinlichkeit eines sicheren Verbrechens anlocket, von der Hefftigkeit der Straffe mögen abgeschrecket werden.

Von Goldschmieden, Goldschlägern, Thratziehern.

§. 30. Diese Leute schwächen gute Müntzen alle Jahr um ein grosses: sie brauchen es zwar zu ihrer ehrlichen Handthierung, unterdessen leidet das Publicum darunter. Man hat ausgerechnet, daß die Goldschläger des Römischen Reichs alle Jahr 156800. Ducaten verarbeiten, aus welchen vielen Ducaten, wenn

wenn die Arbeit zum vergulden, und dergleichen Dingen, gebraucht wird, das allerwenigste mit Nutzen kan wieder erlanget werden, gleichwie auch von derer Gold- und Silberthratzieher-Arbeit. Ob nun zwar diese Leute eine grosse Menge gutes Geldes verschmeltzen, und die letzteren zweye auch ziemlich zernichten, so will doch einmahl die zum, leyder so hochgestiegenen! Wohlstande gehörige Pracht solches haben: Die Handlung braucht solche Waaren, und gewinnet, von dem, was zernichtet wird, etwas wieder, und wird der Schaden leidlicher, woferne nur solche Waaren können auſſer Landes verhandelt werden: und wenn man meinet, daß solche Sachen zu unserm Wohlstande gehören, so ist es doch besser, daß sie bey uns selbst verfertiget, als von auswärts her geholet werden. Die Arbeit derer Goldschmiede dienet auch zum Theil, zu der Zeit der Noth, darzu daß man aus silbernen und güldenen Gefässen kan lassen Geld schlagen. Doch ist gewiß, daß wenn wir der, doch ohnedem vergeblichen, Pracht, hohes und niedriges Orts, entsagen wollten, das von diesen Leuten verarbeitete Gold und Silber zum Auffnehmen des allgemeinen Wesens viel besser könnte gebrauchet werden.

Wie einem verdorbenen Müntzwesen abzuhelffen.

Zwey Arten böser Müntze Schaden zu vermeiden.

§. 31. Man hat zwey Arten böser Müntze Schaden zu vermeiden: entweder man würdiget sie nur ab, oder man wiederrufft sie gantz und gar: dabey aber in einem Lande, wo die Provinzen nahe an einander liegen, und iede ihre eigene Müntze hat, sich viel Schwierigkeiten finden. Denn ist es eine Müntze von einem kleinen Lande, dahin kein sonderlich Commercium gehet, so ist das abwürdigen bald gethan. Da es sich aber anders befindet, gehet es schwehr, weil die Leute allenfalls wissen wohin damit. Die Kauffleute hindern diese Abwürdigung sonderlich: denn sie schlagen das abgewürdigte auff die Waare, nehmen das Geld vor voll, und locken dadurch die Käuffer an; hat nun die Abwürdigung Bestand, so hohlen sie Waare davor in dem Lande, wo das Geld gilt: sie hat aber, wegen Menge derer Menschen, und Uberhäuffung derer Professionen, immer keinen Bestand: denn ieder will Geld haben, und nimmt lieber abgewürdigte Müntze, als daß er gar nichts verdienet. Dieses ist vor zweyerley Leute gut, (1) vor den Kauffmann, der hat das abgewürdigte auff die Waare geschlagen, auch wohl bey dem, Geld loß zu werden begierigen, Käuffer, noch was

dars

darüber profitiret, viel Waare verthan, und nun giebt er allen Leuten, denen er etwas schuldig, das Geld vor voll. (2) Der Kipper und Wipper, welcher denen Leuten wohlmeynend vertrauet, er wisse von guter Hand, daß das Geld noch mehr werde abgesetzet werden, wechselt es ihnen itzt aus guter Freundschafft ab, und giebt es hernach wieder vor voll aus.

§. 32. Weil es nun schwehr ist auff diese Art, in einem dergleichen Lande, seinen Zweck zu erhalten, so scheinet das beste Mittel zu seyn, daß man solch Geld gar wiederruffe, und es nirgend, als in der Müntze, nach seinem innerlichen Werth, gelten lasse, so müssen es die Leute entweder auisser Landes schaffen, oder der Müntze überlassen. Die Unkosten des Umbmüntzens kan das Land leicht ertragen: denn wir wollen nur setzen, daß itzt in Sachsen eine Million Frantz-Geld rouliret; und also der Kauffmann vor seine Waaren fast nichts als solch Geld bekömmet: weil er nun vor die Waaren gut Geld in Wechseln zahlen, und 3. biß 4. pro cent, Wechsel-Geld vor Frantz-Geld zu haben, geben muß, so schlägt er dieses Lagio billig auff die Waaren, also, daß wenn der Kauffer vor 100. Rthl. Waare nimmt, er vor 3. Rthl. weniger bekomme, folglich bey einem Einkauff von einer Tonnen Goldes vor

Das gäntzliche Wiederruffen ist das beste Mittel.

3000. Rthl. weniger. Wenn wir nun annehmen, daß diese Million in denen 3. Messen nur 3. mahl umbgesetzt wird, so macht es jährlich 90000. Rthl.: nun verstehe ich zwar die Unkosten des Müntzens nicht so genau, doch dächte ich vor 90000. Rthl. Unkosten könnte man wohl eine Million Frantz-Geld umbmüntzen: und diese 90000. Rthl. hätte das Land sehr wohl angewendet, weil es alle Jahr eben so viel damit erspahret, und also gewinnet.

Das dreyzehende Capitel.

Von der Klugheit, Die Religion, zum Nutzen des Staats zu dirigiren.

§. 1.

FAmianus Strada sagt an einem Orte, de Bello Belgico, gar nachdrücklich: Toties Reipublicæ fluctuat navis, quoties religionis movetur anchora: das ist, das Schiff der Republique schwancke, so offt der Ancker der Religion beweget werde. Die Vergleichung ist schön: denn die Religion hält die Republique, wie ein Ancker das Schiff, und wenn Unruhe der Religion wegen entstehet, so geräth das gemeine We-

Wesen iederzeit auch in Gefahr. Darum ists kein schlechter Theil der Klugheit, zu wissen, wie ein Regent mit der Religion umbgehen solle. Wir wollen allhier zwey Haupt-Stücke abhandeln, (1) daß die Religion zur Erhaltung eines Staats nöthig sey. (2) Wie dieselbe müsse eingerichtet werden, daß sie dem Staat mehr helffe als schade.

Daß die Religion, zu Erhaltung eines Staats, nöthig und nützlich sey.

§. 2. Hier muß man sich erst in acht nehmen, daß man diesen Satz nicht auff gut Machiavellisch erkläre, welcher meinet, die Religion sey nichts anders, als ein **Instrumentum Reipublicæ.** Denn es möchte zwar eben so gantz unrecht nicht seyn, zu sagen, daß die Religion ein Instrument sey, die Republic in Ruhe zu erhalten, wie der Ancker das Schiff also erhält; aber dieses ist der Zweck der Religion weder allein, noch vornehmlich, sondern alle Religionen, wenn sie auch gleich falsch sind, werden von denen, die ihnen anhängen, angesehen als Mittel einer ewigen Seeligkeit. Deßwegen kan sie aber doch wohl von dem Regenten auch als ein Mittel den Staat zu regieren, gebrauchet werden: denn es kan eine Sache

unterschiedene Kräffte haben, und deßwegen unterschiedene Würckungen thun, folglich bey denen, welche diese Würckungen suchen, unterschiedene Absichten erregen: also dienet eine Frau vornehmlich zum Kinderzeugen, sie kan aber zugleich auch mit zur Haußhaltung gebraucht werden. Siehe Machiavell. Princip. C. 18. & Commentar. Lib. I. Cap. II. 12. 13. & 14.

Ohne Religion kan man nicht überzeuget werden, daß man der Obrigkeit gehorchen müsse.

§. 13. Daß aber die Religion nöthig zur Erhaltung eines Staats sey, begreifft ein ieder, so bald er, was die Religion ist, bedencket: nehmlich eine Erkäntniß GOttes, und daher entstehende Verehrung desselben, damit man durch dessen Gnade, wo nicht zeitliche, iedoch ewige Glückseeligkeit erlangen möge. Wenn nun alle Republiquen darinnen bestehen, daß die Unterthanen denen Regenten gehorchen, so wissen wir zwar, daß dieser Gehorsam auff einen Vergleich, den Regent und Unterthanen mit einander gemacht, beruhet; wenn wir aber ferner nach dem Grunde dieser Ruhe fragen, warum man nehmlich halten müsse, was man versprochen, so sagt das Recht der Natur, weil der Republique anders nicht kan wohl seyn, als wenn man die pacta hält; fahren wir fort zu fragen, warum dann der Republique eben solle wohl seyn, so spricht man, weil GOtt

die

die Menschen liebt (welches auch im Recht der Natur deutlich erwiesen wird) folglich will, daß ihnen wohl sey; und weil die pacta zu halten ein unumbgänglich Mittel dieser Absicht ist, so will GOtt, daß man die pacta halte, und also auch, daß man dem Regenten gehorche. Und dieses zeigt allein die natürliche Religion, die geoffenbahrete stimmet dieser bey, und bekräfftiget den Satz noch mehr. Wäre nun in einem Staat weder natürliche, noch Christliche, Religion, so könnten die Unterthanen ihr Raisonnement, daß sie dem Regenten gehorchen sollten, niemahls zu richtigen Stande bringen. Man lese hiervon Grotium Lib. II. c. XX. n. 3. & seqq. ingleichen das von Jablonski aus dem Englischen ins Lateinische übersetzte Buch, de Stultitia & irrationabilitate atheismi.

§. 4. Nicht aber allein dieses Argument bringt die Religion zum Gehorsam derer Unterthanen, bey, sondern sie zeiget auch, daß die Regenten Stadthalter GOttes sind, und von GOtt geliebet und beschützet werden; daraus dann, bey denen Unterthanen, eine solche Hochachtung entstehet, daß, wenn ihnen gleich das Regiment nicht allezeit gefället, sie dennoch an der Obrigkeit sich nicht leicht vergreiffen. Also hatte die üble Aufführung des Kayſers Tiberii,

berii, und seines Sohns Drusi, die Soldaten ziemlich in den Harnisch gebracht; die Nacht aber, da sie etwas wieder Drusum unternehmen wollten, sahen sie gen Himmel, und bemerckten, daß der Mond (vermuthlich von einer dünnen Wolcke) verdunckelt wurde: weil nun ihr, von der Religion rege gemachtes, Gewissen ohne dem mit ihrem Vorhaben stritte, so meineten sie, der Himmel wolle dadurch zeigen, wie er gegen ihr Vorhaben gesinnet sey: sie trommelten und trompeteten den Mond an, als ob sie ihn dadurch fragen wollten, was er von ihrem Vornehmen hielte: wurde er heller, so jauchzeten sie, wurde er finsterer, so fiel ihnen der Muth: zuletzt kam eine Wolcke, und verdunckelte ihn gar, da wurden die Soldaten verzagt, weil sie glaubten, die Götter wären mit ihrem Vorsatz nicht zu frieden, und besquehmten sich wieder zum Gehorsam. Hätten diese Soldaten keine Religion gehabt, so würden vielleicht Drusus und Tiberius gar übel gefahren seyn. Man kan hiervon lesen Tacit. Annal. Lib. I. c. XXVI. XXVII. XXIIX. XXIX.

Die Religion macht u. dämpfft den Muth.

§. 5. Es ist auch dißfalls die Religion zu der Regierung eines Staats sehr dienlich, weil sie ungemein den Muth zu erwecken, und niederzuschlagen, vermögend ist. Denn wer

wollte

wollte nicht kämpffen, wenn er meinet, daß er die Kriege des HErrn führet, und wer wollte die Waffen nicht niederlegen, wenn er glaubt, daß ihm GOtt wiederstrebe. Darum consulirten die Römer vor Zeiten, ehe sie etwas anfiengen, allzeit die auspicia Deorum, und wenn sie eine Stadt belagern wollten, so evocirten sie zuvor die Deos tutelares aus denen Mauren, und so dann stürmeten sie tapffer drauff loß. Von diesem Gebrauch redet Plinius im Anfange seines Panegyrici, wenn er sagt, nihil rite, nihil providenter homines, sine Deorum immortalium ope, consilio, honore, auspicari. Alphonsus der I. König in Portugall, als er wünschte, daß seine Soldaten das ihrige recht tapffer gegen die Mauren thun möchten, fingirte, daß er eine Erscheinung von Christo gehabt, welcher ihn versichert, daß er gewinnen würde, wodurch die Soldaten solchen Muth bekamen, daß sie den Sieg erhielten: dahero einige meinen, daß die, in dem Portugiesischen Wappen befindlichen, 5. Schilder noch daher ein Andencken derer 5. Wunden Christi wären.

§. 6. Und weil ein Regent seine Unterthanen offt am Leben und Ehre bestraffen muß, so ist bißweilen die Liebe gegen die Verwandten, und die Ehrsucht, so groß, zumahl wenn sie

sich beyde vereinigen, daß keine Furcht des zeitlichen, auch schmertzlichsten, Todes sie von der Rache abzuhalten, erschrecklich genug ist: nach dem bekanten Sprichwort, qui didicit mori, nescit cogi. Aber wenn die Religion ewige Straffe und Marter denenjenigen vorstellet, die sich GOtt und seinem Gesalbten wiedersetzen, so würcket diese Religion so viel, daß offt die verhärtesten Bösewichter, als sie das parricidium an dem Regenten verrichten wollen, aus Schrecken ihres, von der ewigen Straffe erregten, Gewissens zurücke geprallet.

§. 7. Da auch alles Ubel der Republique aus denen Affecten derer Menschen entstehet, und die Religion sich nichts mehr angelegen seyn läßt, als diese Gemüths-Neigungen zu ertödten, so siehet ein ieder auch hieraus, wie nützlich die Religion dem Staat sey, wie sie gute, getreue, arbeitsame, friedliche, und freundliche Bürger mache, Wollust, Uppigkeit, Verthulichkeit, Zorn, Feindschafft, Rache, Neid, Haß, Ungerechtigkeit, kräfftiger und wahrhafftiger, als alle Gesetze, hindere.

Von der Beschaffenheit der Christlichen Religion gegen den Staat.

Die Christliche Relig

§. 8. Ob nun wohl auch viele falsche Religionen dem Staate dienen, so ist doch keine

vor

vor denselben nützlicher, als die wahre, das ist die Christliche. Denn diese befiehlet, denen Unterthanen den Gehorsam, und Hochachtung gegen die Obrigkeit auffs allernachdrücklichste. **Jederman sey unterthan der Obrigkeit,** sagt sie an die Römer am XIII. darum sollen auch die Geistlichen der Obrigkeit unterthan seyn. Denn es waren zu Rom auch **Clerici,** welche **Paulus** nicht ausnimmet. Sie sagt daselbst ferner, **es sey keine Obrigkeit ohne von GOtt geordnet:** welches der Obrigkeit, so wohl der Höhesten, als niedrigern, ein sonderbahres Ansehen macht. Es nennet zwar auch **Petrus** die Obrigkeit. **1. Petr. II. v. 13.** **eine menschliche Ordnung,** er zeiget aber damit nur ihren unmittelbahren Ursprung an, und weiset doch gleichwohl auch auff den Göttlichen, wenn er so gleich hinzufügt, **umb des HErrn willen,** welcher nehmlich die Obrigkeit, durch die Menschen, verordnet hat.

gion inculcirt Gehorsam und Hochachtung gegen die Obrigkeit, mehr als andre Religionen.

§. 9. Auch löbliche Thaten zu thun, kan keine Religion so viel Muth und Hertz, so wohl denen Regenten, als auch denen Unterthanen, machen, wie die Christliche Religion. Denn diese allein kan, durch den Glauben, den Menschen eine innigliche Versicherung von dem ewigen Leben, welches er, nach diesem zeitlichen,

Keine Religion kan mehr Muth u. Hertz, zu löblichen Thaten, machen, als die Christliche.

zu genieſſen hat, geben. Zwar ſchwatzt der Alcoran derer Türcken, faſt auff allen Blättern, abſonderlich gegen das Ende deſſelben, von der Aufferſtehung, ewigen Seligkeit, und Verdammnüß, aber auff eine ſo abgeſchmackte Art, daß ein Halbkluger kan ſehen, daß dieſes keine wahre Seeligkeit ſey. Im 47. Capitel vom Streit, ſagt er: In dem Paradieß giebt es ſolche Waſſer-Flüſſe, die ſich niemahls ändern; Flüſſe von Milch, die niemahls verdirbt; Flüſſe von wohlſchmeckendem Wein, und der recht delicieus iſt; Flüſſe von dem klahren lautern Honig; es giebt auch da allerhand Obſt. Man ſehe die Uberſetzung des Sieur du Ryer p. 400. Und im 55. Capitel, von dem Barmhertzigen, beſchreibt ers alſo: Es werden die Frommen in Gärte kommen, da äſtige, und mit Laub bewachſene, Bäume ſtehen, in welchen auch Bäche, und Fontainen, ſambt einer groſſen Menge Obſt, ſeyn werden ---- Sie werden ſitzen auff ſchönen, mit rothen Carmeſin überzogenen, Betten --- In dieſen Gärten werden ſie können Früchte abbrechen, wie es ihnen beliebt --- Es wird da Frauenzimmer ſeyn, das auff niemand ſehen wird, als auff ſie,

Beſchaffenheit der Türckiſchen Seligkeit.

sie, und niemand weder Mensch noch Engel, wird sie eher dürffen berühren, als sie. -- Sie werden aussehen, als Corallen und Rubinen -- -- Es sind auch noch andre Gärten, da es schöne grüne Kräuter giebt, Flüsse, Dattelu, Granaten und allerhand Obst. -- -- Es giebt auch in diesen Gärten noch Frauenzimmer, welche brandschwartze Augen, und einen schönen weissen Leib haben, und weder Menschen noch Engel dürffen sie eher berühren, als ihre Männer. -- -- Sie sitzen auff grünen Tapeten, an solchen Flüssen, die umb und umb mit Blumen bewachsen sind. Siehe angeführten Ryer pag. 422. & 423. Dergleichen Geschwätze lieset man auch im 56. Cap. p. 424. ingleichen im 76. p. 463. wie auch im 78. p. 467. Ein solcher Himmel kan nur armen Leuten Muth machen: denn die Reichen haben dieses alles schon hier auff Erden; doch wenn auch nur ein Armer ein wenig klug ist, so siehet er gar bald, daß dieses ein eiteler, und elender Himmel sey.

§. 10. Es ist auch keine Religion, dabey die Regenten so sicher sind, als bey der Christlichen: denn sie schärffet Gedult und Sanfftmuth, vor allen andern, ein, welches der Obrig-

Andre Vorzüge der Christlichen Religion.

keit, zu dero Sicherheit, gar sehr zu statten kömmet. Es ist auch keine, welche so auff den wahrhafftigen Grund der Frömmigkeit gehet, welche so die Verläugnung sein selbst lehret, die Affecten so ertödtet, und Regenten und Unterthanen, zu einem klugen, Gottseligen, und gerechten, Leben anführet: darum macht keine Religion bessere Regenten, und bessere Unterthanen, als die Christliche: sind es viele nicht, so ist nicht die Lehre, sondern ihre eigene Boßheit Schuld daran. Was lehrete nicht hingegen die Heydnische Religion vor geile, und boßhafftige, Thaten von ihren Göttern? Was vor einen eiteln Himmel lehret der Türckische Alcoran, und verstärcket dieses Volck in ihrer Wollust? Was vor boßhafftige, rachgierige, und gehäßige Maximen findet man nicht in der Türckischen und Jüdischen Religion?

§. 11. Zwar meinet Machiavellus Commentar. Lib. II. Cap. 2. daß die Christliche Religion, weil sie alle Ehre verachten lehrete, bey weiten die Gemüther nicht so zur Kriegs-Tapferkeit erweckte, als die Heydnische. Quippe Christiana religio, sagt er, gloriam humanam abjicit, & despectui habet: ethnici contra, cum gloriam pro summo bono sibi appetendam ducerent, alacritate, audaciaque, incredibili omnia aggre-

aggrediebantur, & gerebant -- Itaque eo imbecillitatis & ignavia nostros homines perduxit, ut Christianum nomen barbaris & impiis prædæ sit. Auch sagen viele, von der Türckischen Religion, daß sie sonderlich nach dem Staat eingerichtet sey: davon zu lesen Joh. Andr. Bosius dissertat. de Imperio Turcico. Barclajus in Icon. Rom. c. 9. Allein Machiavellus zeigt seine Ignoranz in der Morale, wenn er meinet, daß Tapfferkeit mit Demuth und Gedult nicht bestehen könne. Was die Türcken anbelanget, so haben sie zwar einige Præjudicia, welche sie brutal, aber deßwegen nicht tapfer machen, davon im Alcoran c. 47. und 48. allerhand zu lesen, absonderlich der Wahn von der unveränderlichen Verordnung GOttes: aber alle Vorurtheile, wenn sie zufälliger Weise einmahl etwas dienen, schaden davor zehenmahl: dannenhero sagt man, daß eben dieses Præjudicii wegen, wenn in Constantinopel die Pest graſſiret, niemand weiche, ja daß einige kein Bedencken trügen, eines an der Pest verstorbenen Hembde ungewaschen anzuziehen.

Von der Beschaffenheit der Catholischen Religion, gegen dem Staat.

§. 12. Von der Catholischen, als einer

Christlichen Religion, gelten billig auch diejenigen Vorzüge, die wir allbereit erwiesen. Weil aber die zwey protestirende auch Christliche Religionen sind, so wollen wir uns in unsern Schrancken genau halten, was aus der Theologie zu sagen wäre, denen Herren Geistlichen überlassen, unterdessen doch die Frage untersuchen, welche Religion, ob die Protestantische (denn in diesem Absehen befinden wir bey beyden entweder keinen, oder nicht sonderlichen Unterscheid) oder die Catholische, sich besser zum Staat schicke, das ist, vor den Regenten, und die Republick, nützlicher sey. Und weil mir nichts mehr zuwieder ist, als passionirte Discours, auch wenn die Passion honnêt ist, zu lesen, so will ich mich, mit Permission meiner Glaubens-Genossen, hier also verhalten, daß ich eher zu viel gutes der wiedrigesinneten Parthey zu gebe, als zu wenig: denn dieses kan unserer Religion im geringsten nicht præjudiciren, weil ich das, was ich zugebe, deßwegen nicht bejahe, sondern es durch die Zugebung nur ansehe, als eine Materie, die zur Uberzeugung derer Wiedriggesinneten nicht kan gebraucht werden.

§. 13. Ich will demnach nicht sagen, daß dieses dem Staat zuwieder sey, daß das Haupt der Römischen Kirche, der Pabst, über die

Fürsten

Fürsten herrschen wolle; noch, daß er ihnen einen grossen Theil ihrer Majestät, nehmlich das Recht über das **exterieur** derer Religions-Sachen zu **disponiren**, benehme; noch daß Er dieses Recht offt ungemein gemißbrauchet, wie man an denen Käysern **Henrico IV. & V.** und **Friderico Barbarossa** siehet; auch nicht daß eben dieser Regiersucht wegen, die Jesuiten sich so übel gegen den Staat auffgeführet, daß sie offt allzusambt, aus denen Catholischen Ländern selbst haben müssen verwiesen werden; noch das viel Regenten-Mörder, als **Franc. Ravaillac**, und sein Vorgänger **Jean Chatel**, bezeuget, daß sie von denen Jesuiten vernommen, daß einem Regenten, der sich dem Pabst wiedersetze, umbzubringen, ein gutes Werck sey; ferner nicht, daß die Catholicken statuiren, man dürffe denen Ketzern keinen Glauben halten: Da dann, wenn man einem nicht gut ist, es der Clerisey sehr leicht fält, ihn zum Ketzer zu machen; auch weiter nicht, daß viele Catholicken den Pabst, auch in weltlichen Dingen, wollen über die Fürsten erheben, von welcher Frage, als der **Pater Natalis Alexander** in seiner **Historia Eccles.** vor die Fürsten gesprochen, so hat er nicht allein die Jesuiten auff dem Halse gehabt, sondern man sagt auch, daß der Pabst selbst dieses Urtheil sehr

ungnädig empfunden; ich will endlich auch nicht gedencken, daß diese Religion die, der Republick höchst schädlichen, Laster des Menschen, nicht scheint gnugsam, sondern fürnehmlich nur das Pater noster, und Ave Maria, Kirchen-gehen, Meß-besuchen, Verehrung an die Geistlichen, u. d. g. einzuschärffen. Ich bescheide mich gar wohl, daß auf einige dieser Vorwürffe mit Grund, auff andre mit plausiblen, obwohl deßwegen nicht wahrhafften, raisons kan geantwortet werden, und deßwegen will ich aus allen diesen keinen Beweiß hernehmen, daß besagte Religion dem Staate nachtheilig sey; iedoch würde auch ein vernünfftiger Catholick selbst gestehen, daß die Protestantische Religion, nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit, einer eintzigen von diesen Beschuldigungen könne verdächtig gemacht werden.

Was die Catholische Religion Franckreich vor Schaden thue.

§. 14. Wenn ich aber auch selbst ein Catholick wäre, so wüste ich nicht, was ich dem Calculo eines gewissen Auctoris der A. 1699. zu Londen ein klein Tractätgen, Plusieurs raisons politiques, genennet, ediret, und sich vor einen Enckel des berühmten Philip. Mornæi, Herrns de Plessis Marly ausgegeben, entgegen setzen solte. Er beweißt in demselben von Franckreich, was von allen Catholischen Län-

dern,

dern, ob wohl nicht in gleicher Summa, wahr ist, daß Franckreich wenigstens 200. Millionen reicher seyn könte, wenn es nicht Catholisch wäre. Denn er rechnet, daß ohngefehr 60000. Mönche in Franckreich sind, von welcher Art derer Menschen bekant, daß sie gar nichts verdienen; er nimmet an, daß ieder des Tages, zu seiner Erhaltung, nur 2. gl. brauche, und befindet, daß sie nach dieser wenigen Supposition jährl. 6. Millionen verzehren. Er sagt ferner, daß die Clerisey die Helffte vom Vermögen des Landes besitze, und doch wenn das Land 20. Millionen gäbe, sie nur viere darreichten, da denn der Macht der Republique wiedrum 16. Millionen abgiengen. Er meynet auch 10. Millionen könne das Land jährlich nutzen von dem Gold und Silber, das sie in ihren Kirchen haben. Von denen vergeblichen Fest-Tagen dererselben sagt er, daß deren wenigstens des Jahres 60. könten gezehlet werden: nun ist klar, daß viel Millionen Menschen jährlich dadurch 60. Tage zum Müßiggange gezwungen werden, und wenn man nur annähme, daß einer täglich 2. gl. verdienen könne, so heißt er dißfalls bedencken, wie viel Millionen das Land dadurch jährlich Schaden leide. Auch erinnert er zu überlegen, daß da viel 1000. Kirchen in Franckreich sind, gar leicht vor etliche Millionen

Wachs-Kertzen jährlich verbrennet werden. Er hat auch wegen der Fasten gedacht, daß, weil nicht alle Provintzen so viel Fische lieferten, als man in derselben Zeit brauchet, so müßten vor viel Tonnen Goldes Fische aus frembden Landen herbey geschaffet werden. Zuletzt giebt er zu bedencken, wie viel Geld jährlich nach Rom müste übermachet werden, wenn man am selbigen Hofe etwas zu verrichten habe, absonderlich wenn die Dispensationes müsten erkauffet werden.

Wie die Standes-Personen, bey denen Protestirenden, können erhalten werden.

§. 15. Ich will zwar vor den Calculum dieses Autors nicht Rechenschafft geben; iedoch wenn es auch nur die Helffte betrüge, so wäre es Schaden gnug vor die Republick. Ich meines Theils sehe nicht, daß man hierauff mehr, als zweyerley Antwort, ertheilen könne. (1) daß GOtt durch die vielen Mönche, Klöster, Feyer- und Fast-Tage, und Wachs-Lichter geehret werde, welches ich zwar nicht glaube, wie auch keiner von denen Protestanten: ich will mich aber in keinen Beweiß einlassen, so wohl der Weitläufftigkeit wegen, als auch weil ich denen Herren Geistlichen keinen Eingriff thun mag. (2) Daß durch die Geistlichen Güter viele Fürsten erhalten werden, welche Aebte, Cardinäle, Bischöffe, und Ertz-Bischöffe seyn können, und dißfalls die Güter

der

der Geistlichkeit denen Regenten wieder zu statten kommen. Aber dieses giebt der Sache noch nicht den Ausschlag, weil die secularisirten Geistlichen Güter die Protestantische Fürsten auch erhalten. Jedoch bey denen Catholicken scheint allerdings dieses etwas besonders zu seyn, daß die Geistlichen Fürsten sich nicht verheyrathen dürffen, einfolglich sich nicht vermehren können: es ist wahr, dieses ist ein gutes Mittel die Zahl derer Fürsten, welche die Republique sonst erhalten müste, zu vermindern; allein mit was vor Gewissen geschicht diese Verminderung? Wer die Gabe der Keuschheit hat, kan zwar mit guten Gewissen in diesen Orden sich einlassen: aber ein anderer lebt in einem Stande, der wieder die Natur, und GOtt mißfällig ist. Weil demnach, bey Sachen des Gewissens, ein iedes Christliches Mittel zugebrauchen, so können die Protestanten sich gar leicht helffen, wenn sie ihren erstgebohrnen Printz (wo die angustia rei familiaris es erfordert) lassen einen Fürsten seyn, den andern einen Grafen, den dritten einen Freyherren, den vierdten, fünfften, u. s. f. einen Edelmann; und in der Succession den geringern allezeit lassen wieder in den Stand deßjenigen kommen, dem er succediret, so kan es geschehen, daß ein solcher Fürstlicher Edelmann

wieder

wieder ein Fürst werde. Solchergestalt leidet das Gewissen nicht, und können doch alle hohe Standes-Personen eben so gut, als bey denen Catholicken erhalten werden.

Von der Beschaffenheit der Protestantischen Religion gegen den Staat.

§. 16. Die Protestantische zwey Religionen sind von diesen Vorwürffen frey, doch will man ihnen auch einige Dinge aussetzen, die wieder den Staat seyn sollen. Man sagt **Lutherus** habe harte geredet, wieder **Henr. VIII.** König von Engelland, wie auch wieder den Hertzog George von Sachsen, und, an andern Orten, überhaupt wieder die Potentaten; aber diesen Vorwurff beantworten die Lutheraner gantz gründlich, wenn sie sagen: **Luther** sey ein Mensch gewesen, und sey nach und nach immer mehr und mehr erleuchtet worden: sie verpflichten sich nichts mehr zu behaupten, als was in ihren Glaubens-Bekäntnüß stehe. Man will auch ihnen beymessen, daß sie durch die Lehre **de justificatione per solam fidem** ein laues Christenthum machen, das wenig thut, und viel gläubt; allein dieses ist eine Verleumbdung derer Wiedriggesinneten: diese Religions-Verwandten haben Glauben und gute Wercke niemahls getrennet, sie wollen

durch

durch den Glauben nur selig werden, nach dem Sinn der heiligen Schrifft, aber dabey auch alle mögliche gute Wercke thun.

§. 17. Was denen Reformirten vorgeworffen wird, ist auch nicht von Erheblichkeit. Hector Gottfr. Masius hat zwar die Reformirten deßwegen, weil sie statuirten, die Majestät sey unmittelbahr von GOtt, wollen verdächtig machen, allein es ist ein Philosophischer Satz, der dem Respect der Obrigkeit gar nichts benimmt, und weder bey denen Reformirten noch Evangelischen ein Glaubens-Articul ist. Was einige und andre Reformati von der ewigen Gnaden-Wahl sagen, scheint wohl vor den Staat etwas gefährlich zu seyn; wenn man es aber also annimmt, wie es heutiges Tages erkläret wird, so hat es in Politischer Absicht auch nichts zu bedeuten.

Von denen Fanaticis.

§. 18. Die Mennonisten, oder Anabaptisten, Quacker, Trembleur, haben viele dem Staat verdrießliche Lehren, ja wo einige so weit gehen, wie die Alten, voriger Zeiten, Joh. Leidensis, Knipperdalling, und andre, so sind sie billig in keiner Republique zu dulden; doch giebt denen heutigen Hr. Ludolf. Bentheim in seinen Holländischen Kirchen- und Schul-

Schul-Staat gar ein gutes Lob, indem er sagt, sie gäben der Obrigkeit das ihrige, und lebten als die tugendhafftesten Menschen leben können. Doch sind ihre Lehren dem Staat beschwerlich, indem sie den Krieg vor unrecht halten, und keiner von ihnen also darzu kan gebraucht werden, daß, wenn sie in einer Societät den grösten Theil solten ausmachen, so würde es mit der Werbung übel aussehen: sie halten auch die Lebens-Straffen vor Unrecht, welche Meynung der Republick deßwegen nicht viel schaden kan, weil sie zugleich auch kein Obrigkeitlich Ambt annehmen, entweder weil sie es gar vor unrecht, oder doch vor sehr gefährlich, halten. Sie wollen keinen Eyd schwehren, sondern man soll alles auff ihre Ehrlichkeit lassen ankommen, deßwegen wollen sie auch den Huldigungs-Eyd der Obrigkeit nicht leisten, welches auch vor dieselben sehr beschwehrlich ist. So lange solcher Leute wenig sind, und man siehet, daß sie auffrichtig sind, und nur **ex conscientia erronea pecciren**, können sie, wo ohne dem viel Religionen ihre Freyheit haben, mit geduldet werden; wenn aber die Boßheit sich zu solchen Glaubens-Articuln gesellen solte, so wäre eine solche Religion vor den Staat höchst schädlich, und gefährlich.

Wie die Religion, zum Nutzen des Staats, müsse eingerichtet werden.

§. 19. Man muß auch diesen Satz recht verstehen, und nicht etwa gedencken, als ob wir dadurch so viel sagen wolten, daß ein Regent über die Gewissen herrschen, und die Glaubens-Articul nach eigenem Gutdüncken einrichten lassen könne; sondern es wird hier nur die Einrichtung in Ansehen derer adiaphoren, oder solcher Dinge, die zum Wesen der Religion nichts thun, ingleichen der Beschützung, und Hinderung, der Religion, welche alle zu dem Recht eines Fürsten gehören, verstanden: und also ist die Frage, wie ein Regent sein Recht, in Ansehen derer adiaphoren, und der Beschützung und Hinderung der Religion, klüglich gebrauchen solle? Man wird sagen: wollen wir nicht auch sehen, wie er es gerecht gebrauchen solle? darauff dient zur Nachricht, daß man ein wahrhafftiges Recht niemahls ungerecht (man muß aber kein Wort-Recht verstehen,) sondern nur unklüglich anwenden könne.

§. 20. Es hat demnach überhaupt der Regent auff die Religion sonderlich zu sehen, und sich ja nicht einprägen zu lassen, daß die Betrachtung derselben zu der Schulfüchserey gehöre. Denn das Volck, welches die Republic ausmachet, ist ein Leviathan, ein gewaltiges

Die Religion muß sonderlich in Acht genommen werden.

Thier,

Thier, wenn es seine Kräffte braucht, dessen Seele ist die Religion, davon diese Bestie muthig und feige wird: zwey axiomata machen beydes: das eine ist, **ein vernünfftiger und Christlicher Fürst ist GOttes Statthalter**; das andre: **man muß GOtt mehr gehorchen, als den Menschen.** Wenn diese zwey Axiomata mit einander vereiniget bleiben, daß das Volck glaubet, der Gehorsam, den es dem Fürsten leistet, sey eben der Gehorsam, den es GOtt schuldig sey, so gehet dieses mächtige Thier seinen sichern Schritt, läßt sich auch, wo es nöthig ist, treuhertzig tummeln; aber wenn es anfängt diese zwey Axiomata einander entgegen zu setzen, so geschicht es gar leicht, daß es den Koller kriegt, den Kopff auff die Brust, und den klügsten und stärckesten Reuter in höchste Gefahr setzet. Carl. I. und Jacob. II. von Engelland, ingleichen Desiderius der letzte König in der Lombardey, nebst vielen andern, können hiervon gnugsame Versicherung zeigen.

Wie weit einen Regenten sein Gewissen verpflichte, vor die Wahrheit der Religion zu sorgen.

§. 21. Wenn diese Frage im Recht der Natur insgemein wohl ausgemacht würde, so hätten wir nicht Ursache, allhier etwas davon

davon zu gedencken. Wir befinden aber, daß es nöthig sey. Wenn demnach ein Fürst oder Regent, eine Religion vor wahr hält, so wünschet er billig, daß auch alle seine Unterthanen möchten diese Religion haben: Er weiß auch, daß Er ihr Wohlseyn, mit allen Fürstlichen, das ist, Majestätischen Vermögen, zu befördern, verpflichtet sey; iedoch wenn er die Sache wohl überleget, wird Er befinden, daß das Majestätische Vermögen kein Mittel sey zu erforschen, welche Religion die wahre sey, sondern daß darzu Theologische Weißheit erfordert werde, die niemand von dem Fürsten prætendiren könne: worzu man nun das Vermögen nicht hat, auch nicht Schuld dran ist, daß man es verlohren, darzu ist man nicht verpflichtet: darum ist ein Regent in seinem Gewissen nicht verpflichtet, die von ihm vermeinte wahre Religion in seinem Lande einzuführen.

§. 22. Wenn nun aber ein Regent vermeinen solte, daß Er nicht allein Majestät, sondern auch Theologische Weißheit besässe, oder doch solche Leute kenne, von deren Weißheit in geistlichen Dingen Er versichert sey, so wird er billig erst bedencken, daß in Sachen, deren Würckungen man nicht mit Augen sehen kan, dergleichen die Theologische Weiß-

heit ist, man sich gar leicht betrügen könne; ferner daß, wenn auch einem Regenten, oder denen, die Er dißfalls zu Rathe züge, diese Geistliche Weißheit wahrhafftig beywohnte, so würde sie Ihm zeigen, daß dißfalls denen Unterthanen nicht mit Majestät und Dragonern, sondern mit Vorstellungen und Lehrern müste geholffen werden. Denn die Majestät und der Zwang, so groß und mächtig sie sind, so dringen sie doch nicht in die Seele ein, sondern regieren nur die äußerlichen Thaten, können also den Menschen zwar zum Heuchler, aber nicht zum Christen machen: und weil ein Heuchler schwehrer zu bekehren ist, als ein Bösewicht, so ist es besser, man läßt ihn einen Bösewicht bleiben, als daß man ihn zum Heuchler mache. Unterdessen handelt ein Regent billig nach seinem Gewissen, ob es auch schon irrig wäre, wenn so viel zur Lehre derjenigen Religion, die Er vor wahr hält, dienlich ist, er bey seinen Unterthanen reichlich befördert, und das übrige GOtt überläßt.

§. 23. Ein mehres zu thun, ist weder seine Schuldigkeit, noch der Klugheit gemäß. Denn wenn auch gleich ein Fürst der wahren Theologischen Weißheit gäntzlich mächtig wäre, so würde Er doch ein mehres zu thun

nicht

nicht Ursache haben, so wohl, weil ihm die Fürstliche Majestät nichts mehres auferleget, als auch, weil ein mehres zu thun, vergeblich wäre: denn die Unterthanen würden doch niemahls glauben, daß Er, die geistlichen Dinge, so recht einsehen könte, und also allzeit mehr an ihren Geistlichen hangen.

Ein Fürst soll sich glücklich schätzen, wenn Er einerley Religion in seinem Lande haben kan.

§. 24. Weil demnach ein Regent auff die Religion seiner Unterthanen mit grosser Bedachtsamkeit sehen soll, siehe §. 20. so verstehet er gar leicht, daß es ein grosses Glück vor Ihn sey, wenn er einerley Religion in seinem Lande haben kan. Denn der Leviathan kan durch nichts so muthig, und, nach dem die Umstände sind, rasend, gemacht werden, als durch die Religion. Wenn nun bey gefährlichen Läufften, da iemand wieder den Fürsten sich erheben will, nur eine Religion im Lande ist, so kan der Rebelle diejenigen, die es mit dem Fürsten halten, seiner Parthey nicht, als bey GOtt verhaßte Leute, wieder welche, GOtt, zu Ehren, Gut und Blut auffzusetzen wäre, vorstellen, und die Menschen können niemahls durch Betrachtung ihres eigenen, oder derer übrigen, Wohlseyns, es sey Ehre, Geld oder

Lust, so auffgebracht werden, daß sie sich nicht dann und wann besorgen solten, ob sie nicht vielleicht allzuwichtige Mittel zu diesen ihren Absichten ergriffen; aber wenn sie meinen, daß sie vor GOtt streiten, so ist nichts so heilig, und so hoch, daß sie nicht mit Füssen treten, wenn sie dadurch meinen GOttes Ehre zu retten. Denn mit Händ und Füssen dienet der Pöbel GOtt gar gerne, wenn er nur sein Hertz nicht ändern darff.

§. 25. Es sind aber offt schon zwey Religionen in einem Lande. Da ist dem Regenten nicht zu rathen, eine auszurotten; es ist in Spanien und Franckreich mit grossem Schaden des Landes und des Königs geschehen; sondern es ist so dann, meines Erachtens, das beste Mittel, mehren Christlichen Religionen die Freyheit zu vergönnen. Denn bey der Vielheit der Religionen ist nichts gefährlicher, als der Eyfer derer Laicorum, welcher von denen Clericis unterhalten wird. Wie nun dieser Eyfer, wenn er sich nur gegen eine eintzige Religion erhebet, ein vieles thun kan, also wenn er noch drey, vier, andre widriggesinnete Religionen um sich siehet, so zertheilet er seine Kräffte, und wird dadurch ohnmächtig, folglich hat die Republick und der Regent, bey allerhand Veränderun-

Zwey Religionen sind in einem Lande nicht gut: es ist besser daß deren mehr darinnen sind.

gen

gen des gemeinen Wesens, von keiner dieser Religion etwas zu besorgen: Ein deutlich Exempel zeuget uns die Ruhe von Holland. Es leget sich auch der, dem gemeinen Wesen fatale, Haß derer unterschiedenen Religions-Verwandten, durch die Vielheit der Religionen, wenn sie sehen, daß sich in allen Religionen Leute finden, die es mit GOtt und ihrem Nechsten redlich meinen, ob sie gleich einige irrige Gedancken haben. Es geschicht auch viel weniger, daß, wo viele Religionen sind, die Leute von der wahren Religion zu einer andern treten. Denn wenn sie gleich etwa einmahl von andern Religions-Verwandten, in einem und dem andern Glaubens-Artickel, stutzig gemacht werden, so werden sie so gleich wieder, von der Beystimmung der andern, bekräfftiget.

§. 26. Die Historie zeiget dieses gar deutlich, daß ein Land nicht sicherer ist, als entweder bey einer eintzigen, oder bey der Freyheit aller Christlichen Religionen, die dem Staat nicht zu wieder sind. Darum wird eben in Engelland und Holland, da sonst die gröste Freyheit vor die unterschiedenen Christlichen Religionen ist, die Catholische dennoch öffentlich nicht geduldet, weil man davor hält, daß diese Religion dem Staat zu wider sey. Und

so lange zwey Religionen in Franckreich, Engelland, und Holland waren, so lange war Unruhe in allen diesen Reichen. So lange in Franckreich Hugenotten und Catholicken waren, so lange waren die Hertzoge von Guise mit dem Hause Bourbon in Krieg verwickelt: nachdem aber nur eine Religion daselbst behalten worden, ist auch keine innerliche Unruhe mehr gewesen. Da in Engelland, bey Cromwels Zeiten, nur zwey Secten waren, Presbyterianer und Episcopales, so war immer Unruhe in dem Königreiche, als aber, bey König Wilhelms Zeiten, iedermann die Gewissens-Freyheit ertheilet wurde, ist es hernach von innerlicher Unruhe ziemlich befreyet geblieben. So ist es auch mit Holland gegangen, so lange Arminianer und Gomaristen nur darinne waren, hörte man stets von Unruhe, nachdem aber nun eine grosse Menge von Religionen darinnen gedultet werden, ist es gar fein ruhig.

Wie ein Fürst gegen unterschiedene Religions-Verwandten seines Landes sich bezeigen soll.

Ein Regent soll gegen alle

§. 27. Ob nun zwar ein Land, darinnen vielerley Religionen sind, ziemlich von innerlicher

licher Empöhrung sicher ist, indem die unterschiedlichen Religions-Verwandten sich nicht leicht vereinigen, und das Mißtrauen sie immer von dergleichen Unternehmen abhält, so können doch die übrigen einig werden, wenn der Regent eine Religion denen andern offenbährlich vorziehen wolte. Denn weil sie alle getreue Unterthanen sind, auch, nach proportion ihres Vermögens, einer so viel geben als der andre, so ist es ihnen allerdings höchst empfindlich, wenn sie nicht auch gleichen Schutz und Liebe geniessen sollen. Es ist also auch der Klugheit gemäß, wenn man seinen Religions-Verwandten einige Güte erzeigen will, daß es dem Pöbel nicht, oder doch nicht auff einmahl, in die Augen falle, absonderlich in freyen Republiquen.

Religions-Verwandten gleich geneigt sich erzeigen.

§. 28. Eine Republick von unterschiedenen Glaubens-Verwandten schwebt auch in Gefahr, wenn die Geistlichen von unterschiedlichen Religionen einander mit grosser Heftigkeit, und Beschimpffungen wiederlegen. Nun kan ihnen zwar die Wiederlegung überhaupt deßwegen nicht untersagt werden, weil sonst ein Indifferentismus derer Religionen sich einschleichen möchte; weil doch aber niemand iemahls von denjenigen ist bekehret worden, von welchen er geglaubet, daß er ihn hasse,

Man soll nicht zugeben, daß die Geistlichen einander mit Beschimpffungen widerlegen dürffen.

auch niemand sich einbilden kan, daß er von demjenigen geliebet werde, der ihn, und seine Glaubens-Genossen, beschimpffet: so hat in Ansehen derer Wiedriggesinneten, diese Heff-tigkeit keinen Nutzen; sie müste also, wenn sie was fruchten solte, denen eigenen Zuhörern und Glaubens-Verwandten dienen, daß ihnen nehmlich dadurch, die von der andern Religion so verhaßt gemacht würden, daß sie sich aus Haß und Verachtung niemahls zu ihnen wen-deten; allein, wenn sie im Glauben und Liebe wohl gegründet seyn, werden sie sich ohne dem zu keiner falschen Religion wenden, sind sie es nicht, so gilt es gleich, ob sie in dieser oder jenen zum Teufel fahren; spricht man, es diene de-nenjenigen, die noch nicht wohl gegründet sind, daß sie so lange bey der wahren Religion ver-harren, biß sie in derselben bessern Grund er-langen; so dencke ich iminer, auf diesen Grund könne man nicht viel gutes bauen, weil der Glaube ohne Liebe todt ist, wenn man nun den Glauben durch Schmähungen befestigen will, so will man ihn auff Haß gründen, die-ser aber ist der Liebe zu wieder, folglich auch dem wahren Glauben. Nun entschuldiget man sich zwar, daß man nur dem Laster feind sey, aber der Person Freund: wenn dieses wahr ist, braucht man auch keine schimpffliche

und

und zornige Worte, sondern man darff nur des Irrthums Ungrund, und des Lasters Schaden und Gefahr vorstellen, so wird ein ieder Ursache genug haben, jenen abzulegen, und sich vor diesen zu hüten: denn weil ein Irrthum und Laster nicht ein Cörper ist, der fühlen und empfinden kan, so ists vergeblich wieder selbige sich zu erzürnen: weil beyde auch nicht hören können, so ists vergeblich, sie zu beschimpffen: es verkleistert sich demnach das Menschliche Hertz die Augen: es sind nicht die Laster, die wir hassen, sondern die Personen.

Das vierzehende Capitel.

Von der Klugheit derer Alliancen, und Gesandschafften.

§. 1.

BIßhero haben wir die so genannten regalia disquiparantiæ, da der Regent mit seinen Unterthanen zu thun hat, abgehandelt, nun betrachten wir auch die Klugheit derer übrigen, welche æquiparantiæ genennet werden. Es ist aber eine Alliance, oder Bündnüß ein Pactum zweyer, oder mehrer, Völcker, da eines des andern Hülffe sich versprechen

läßt, und dabey seinen Nutzen zu machen gedenckt.

Man soll sich nicht leicht mit vielen in ein Bündnüß einlassen.

§. 2. Weil nun also bey denen Bündnüssen ein ieder auff seinen Nutzen siehet, und derselbe nicht selten dem Nutzen des andern wiederstrebet, so kan man entweder bey Einrichtung des Bündnüsses, so viel man davon vorher sehen kan, vorbeugen, oder dasjenige, was man hernach erst siehet, theils mit Gedult (welcher Tugend man sich zu schämen nicht Ursache hat, indem auch ein Monarch der gantzen Welt, sie ohne seinen Schaden nicht entbehren könte) theils mit Klugheit überwinden. Wenn nun derer Alliirten nicht mehr als zweye sind, so braucht es schon beyderseits Gedult und Klugheit gnug: wenn deren aber mehr werden, so wird so viel Gedult und Klugheit erfordert, daß die Menschlichen Kräffte, absonderlich dererjenigen, die ihre Affecten zu zwingen nicht gewohnet sind, nicht mehr zu langen. Darum hat ein kluger Regent sich zu hüten, daß Er sich nicht mit vielen zugleich in ein Bündnüß einlasse: es wäre denn, daß Er die Sache nicht anders Umbgang haben, oder die

daraus

daraus zu besorgenden Schwierigkeiten übersehen könte.

§. 3. Andr. Maurocenus erzehlet im V. Buch der Histor. Venet. ein apophthegma eines Venetianischen Nobilis, der diese Maxime ohne Zweiffel gründlich begriffen hat. Denn als vier mächtige Potentaten, der Kayser Maximilian der erste, der Pabst, der König in Spanien, und der König in Franckreich, eine höchst gefährliche Alliance wieder die Republick Venedig geschlossen hätten, und man es mit grossen Entsetzen im Senatu, referirte, auch ieder von demselben über die Anzahl so vieler mächtigen Potentaten erstaunete, so fieng einer davon an zu sagen, dieses ist eben mein Trost, worüber Ihr so sehr erschrecket, daß deren so viel sind: denn so bin ich versichert, daß dieses Bündnüß nicht lange Bestand haben wird. Es geschahe auch, die Republique kam mit Reputation aus dieser Gefahr, und die Bundesgenossen geriethen einander selbst in die Haare.

§. 4. Diese Maxime aber haben diejenigen nicht verstanden, welche vor Zeiten denen Potentaten von Europa gerathen, denen, so genannten, Cruciaten des Pabsts Gehör zu geben, und sich in ein allgemeines Bündnüß wie- Ob ein Bündnüß aller Potentaten von Europa bestehen könne.

der

der den Türcken, umb Ihm das gelobte Land wieder abzunehmen, einzulassen. Ich will nicht gedencken, daß dieses Vorhaben wohl der Gerechtigkeit zuwider war: denn unser Haß, den wir gegen die Türcken hegen, macht deßwegen keinen Grund der Gerechtigkeit, ob unser Haß auch gleich wohlgemeinet ist; aber ohne allen Zweifel war dieses Unternehmen der Klugheit zuwider: nicht allein, weil unter so vielen Alliirten eine beständige Einigkeit höchst unwahrscheinlich war, sondern auch, weil der Pabst, der ohne dem immer, wie die Historie zeiget, denen Weltlichen Fürsten nach ihrem Rechte gestrebet, zu der Zeit, da diese im gelobten Lande ihre Kräffte verschwendeten, in Europa machen konte, was er wolte.

Man muß auch auff die Situation derer Alliirten klüglich sein Absehen richten.

§. 5. Wenn aber auch gleich die Alliirten einander auffrichtig dienen wollen, so läßt es offt die Situation nicht zu. Ihre Kräffte sind bißweilen so beschaffen, daß sie einander wieder einen mächtigen Feind immer selbst beschützen müssen: wenn sie nun einander entlegen sind, so können sie diese Beschützung sich nicht gehörig leisten, und ist also zu besorgen,

daß

daß einer aus Noth die Alliance verlassen müsse. Ein anders ists, wenn sie beyde so mächtig, daß ein ieder dem Feinde, oder doch einer von beyden, eine unbesorgliche Diversion machen kan, da ist es besser, daß sie e Diametro von einander entfernet sind: denn desto mächtiger werden die Kräffte des Feindes zertheilet. Auch schadet die Entfernung nichts, wenn einer dem andern nicht so wohl mit Volcke, als mit Gelde, dienen kan.

Wenn es seyn kan, soll ein Regent weder mit einem schwächern, noch mit einem mächtigern, sich in ein Bündnüß einlassen.

§. 6. Thucydides sagt als ein wohlerfahrner Politicus: societatem nihil aliud fidelem facit, quam mutuus metus: das ist, die Gesellschafften bestehen am längsten, da sich einer vor dem andern fürchten muß. Hieraus folgt, daß dieses die besten Alliancen sind, die zwey Republiquen von gleicher Macht mit einander eingehen. Denn weil bey allen Bündnüssen, wie wir oben §. 2. erwiesen, Gedult und Klugheit erfordert wird, und keine von diesen allein zulänglich ist, auch Klugheit ohne Kräffte selten was

son-

sonderliches ausrichtet, so folget, daß wer seinen Mit-Alliirten mit Gedult und Klugheit wolle gewachsen seyn, gleiche Kräffte haben müsse.

Ob es nicht besser sey, einen mächtigern zum Alliirten zu haben.

§. 7. Zwar möchte man meinen, es sey ja besser einen mächtigern Alliirten zu haben, als einen ohnmächtigern, weil er uns mehr helffen kan. Es ist wahr: wenn dieses nur nicht auch wahr wäre, daß Er uns auch desto mehr schaden könne, oder iemand versichern könte, daß Er uns eben so viel helffen wolte, als er vermöchte. Denn in Bündnüssen ist es fast ohnmöglich, daß sich das Interesse nicht dann und wann collidire: auch ist es gantz, entweder natürlich, oder doch allgemein, daß ein ieder, bey dergleichen Begebenheit, eher vor sich, als wieder sich, urtheile: wenn aber iemand meinet Recht zu haben, und hat Macht, so behält er Recht: nam jus est in armis. Muß man nun aber doch mit einem Mächtigern sich einlassen, so ist das beste, daß der schwächere Theil, nachdem die Conditiones eingerichtet sind, sich dahin bemühe, daß in beyderseits Versprechen die geringste Zweydeutigkeit nicht sey. Denn so so viel Ehre haben immer noch die auch interessirtesten, Gemüther, daß sie ohne plausiblen Prætext, ihren Neben-Menschen nicht leicht betrügen; es erfordert es auch

ihr

ihr eigenes Interesse: weil ob wohl fast die gantze Welt falsch und betrügerisch ist, so haßt doch iedermann einen offenbahren Betrüger. Auch muß sich ein Schwächerer in der Alliance nicht solcher Dinge begeben, ohne welche Er sich gegen den Mächtigern gar nicht retten könte: als daß Er ohne des andern Bewilligung keine Soldaten werben, keine Stadt befestigen wolle, u. d. g.

§. 8. Es kan aber deßwegen auch wohl kommen, daß mit einem Mächtigern sich einzulassen, dem Ohnmächtigern gar nichts schade, sondern ihm höchstnützlich sey, wenn nehmlich dem Mächtigern daran gelegen ist, daß der Ohnmächtigere erhalten, und nicht von einem andern verschlungen werde. Also, und in diesem puren Absehen, nahm sich die Königin Elisabeth in Engelland derer Niederländer wieder Spanien an, weil jenes Land ihr zur Vormauer wieder den Einbruch derer Spanier dienen muste. Henricus IV. König in Franckreich arbeitete neun Jahr an einer Balance von Europa, nach welcher alles in 15. Staaten von gleicher Macht solte eingetheilet werden: aber es war nicht nöthig: denn die kleinern Staaten werden durch das Interesse derer grössern eben so gut erhalten, als jene durch eigene Macht.

§. 9.

§. 9. Mächtigere haben nicht weniger zu bedencken, sich mit Ohnmächtigern einzulassen, iedoch nicht eben das. Denn ein Ohnmächtigerer kan Ihnen nicht so viel leisten, als sie ihm: und nichts destoweniger werden sie offt hernach engagiret, denselben mit allen Ihren Kräfften zu beschützen, wenn sie nicht wollen, daß der Feind durch dessen Verzehrung neue Kräffte erlange. Und wenn das Bündnüß beyderseits redlich gemeinet ist, so hat der ohnmächtigere Theil allzeit mehr Vortheil davon, als der Mächtigere.

Man muß auch wohl sehen, mit wem man ein Bündnüß auffrichte.

§. 10. Ob zwar Thucydidis oben §. 6. angeführte Maxime die allersicherste ist, so ist es doch noch besser, wenn man weiß, daß man mit einem großmüthigen, und redlichen Potentaten zu thun hat: denn dieser hält nicht allein sein Wort aus Furcht, sondern auch aus Großmüthigkeit. Mit der Tugend und wahren Christenthum wäre der beste Handel, allein weil sie sehr selten ist, wollen wir diesen Punct gar mit Stillschweigen übergehen. Mit einem Herrn, dessen Temperament mit Ambition und tendrer Wollust gemischet ist, ist es am sichersten sich einzulassen, wenn nur die Hoffnung nicht gar zu groß, und die Ambition

dadurch

dadurch zu sehr gereitzet wird. Octavius Augustus war ein solcher Herr: weil aber ein Kayserthum auff dem Spiele stund, betrog Er nichts destoweniger alle seine Collegen: man sehe Tacit. Lib. I. Annal. Cap X. Der vorige König in Franckreich Ludov. XIV. war in vielen Octavio Augusto gantz ähnlich und gleich. Mit Geldgeitzigen und ambitieusen Herren muß man sich wohl in acht nehmen: wo sie einen Schein des Rechten finden, halten sie, auch in geringen Dingen, keinen Glauben: besser sind sie, wenn die Ambition prædominiret; mit Geldgeitzigen und Wollüstigen muß man sich gar nicht einlassen noch weniger mit Wollüstigen und Geldgeitzigen; die vornehmlich ambitieus sind, sind gut, wenn sie nur nicht durch Vorstellung der Ehre selbst zur Untreue gereitzet werden: denen pur Geldgeitzigen kan man trauen, so lange ihnen die Beobachtung der Alliance selbst nützlich ist: mit geilen und schwelgerischen Wollüstern ist gar nichts anzufangen, besser sind die tendren.

§. 11. Wenn man wahrscheinlich wissen solte, daß ein Fürst, mit dem man in eine Alliance treten wolte, ein Atheist wäre, so könte man ihm vernünfftiger Weise ein mehres nicht zutrauen, als was das Interesse seiner

Was man sich von einem Atheistischen Regenten zu versehen hat.

Affecten mit sich brächte; und ob man zwar auch bey denen andern, wie wir eben gezeiget, hauptsächlich auff dieselben zu sehen hat, so würcken doch die Sätze der Religion und des Rechts der Natur so viel, daß nicht ein ieder so gleich seinem herrschenden Affecte den Zügel schiessen lässet.

§. 12. Wenn es kan seyn, daß Monarch und Monarch, oder Aristocratie und Aristocratie mit einander sich einlassen können; so ist es besser, als wenn die Alliirten unterschiedene Formen der Republic haben. Denn das interesse, welches immer die eintzige Ursache ist, warum die Alliancen übel ablauffen, trifft bey gleichen Regiments-Formen eher zusammen, als bey ungleichen: darum sagt Bodinus de Republ. Lib. V. c. 6. sehr wohl: Sanctissima est societas & fides, quam Regi Rex, Vir Viro, Populusque Populo dat, vicissimque accipit. Jedoch muß man hier nicht eigensinnig seyn: weil dieses, bey unterschiedenen Regiments-Formen vermuthete Unheil gar leicht andre, und gewissere, Umbstände ersetzen können. Und eben dieses kan auch von der Ubereinstimmung der Religion gesagt werden.

Wie ein Bündniß klüglich müsse eingerichtet werden.

§. 13. Von Einrichtung derer Bündnüsse haben wir eine derer wichtigsten Regeln, wie man nehmlich mit höchster Sorgfalt alle Zweydeutigkeit vermeiden solle, oben schon beygebracht §. 7. welches ein Werck ist, vor einen recht subtilen und scharffsinnigen Mann: denn Leute von mittelmäßigen Judicio mercken die Zweydeutigkeiten nicht. Doch ist es ohnmöglich allen Cavillationibus zu begegnen. Also besinne ich mich gelesen zu haben, daß die Römer einsten mit einem Könige, den sie überwunden, also gehandelt, daß dessen Schiffe halb solten getheilet werden, und die Römer die eine Helffte, der überwundene König aber die andre bekommen solte: da er nun meinte, mit einer kleinen Flotte nach Hause zu segeln, so liessen die Römer die Schiffe alle halb entzwey sägen, und gaben Ihm von iedem Schiffe die Helffte, und die andre behielten sie. Es wäre zwar nicht so schwehr gewesen, auff diese Zweydeutigkeit zu fallen, aber man hätte sich schämen müssen, sie durch limitationes zu removiren. Doch dieses ist auch nur eine Argulist derer elendesten Chicaneurs, und glaube ich fast selbst nicht, daß die Römer dieses gethan, weil es allzusehr mit der aller Welt bezeug-

zeugten Großmuth dieses Volckes streitet. Dergleichen Cavillationes sind bey Sprengero im Tacito axiomatico noch mehr zu lesen p. 94.

Die Solennitäten müssen genau beobachtet werden.

§. 14. Es müssen auch dabey alle Gebräuche, in welchen vor Zeiten die Römer sehr accurat waren, genau beobachtet werden. Denn wenn ein Regent sein Wort nicht halten will, ist Er mehr besorgt, was der gemeine Mann davon urtheilet, als was kluge dencken: bey jenen aber gilt, wie bekannt, eine Solennität mehr, als die trifftigste Raison. Darum ist es gut alle, auch nicht nöthige, iedoch gebräuchliche, Solennitäten zu observiren: damit entweder der andre Theil sich schämen muß zu brechen, oder wenn Er es doch thun sollte, bey aller Welt, und seinen eigenen Unterthanen, in eine invidiam gebracht, und dadurch desto leichter zu überwinden, werde. Es gehören zu diesen Solennitäten einige Unterschrifften, die sonst eben nicht nöthig wären, wenn die Haupt-Personen sich unterzeichnet, doch ist es besagter Ursachen wegen, und umb der Chicane alle Gelegenheit zu beschneiden, gut, daß man alles, was bißhero bräuchlich gewesen, observire.

§. 15. Zu desto mehrere Versicherung werden auch wohl Verpfändungen und Geis-

sel,

sel, ertheilet, von welchen Polybius in seinem achten Buche, gleich im Anfange, gar feine Politische Gedancken hat: bey der bekanten Unvollkommenheit des Menschlichen Geschlechts, und daher entstehenden veränderlichen Gedancken, thut man wohl, sich aller Versicherungen, die man haben kan, zu bedienen. Alexander M. wuste sich mit guter Manier dergleichen obsides, ohne Weitläufftigkeit, zu machen. Denn wenn Er eine Provintz conquetiret hatte, so nahm er derer vornehmsten Leute Kinder mit sich, unter dem Vorwand, daß sie sollten an seinem Hoffe leben, und geschickt und galant werden: die rechte Ursache aber war, daß er an den Kindern wollte so viel Geisel haben, daß die Eltern an ihm nicht untreu würden. Heute zu Tage aber sind die Guarantien andrer Potenzen gebräuchlicher, als die Geisel.

§. 16. Weil nun, wie wir oben gezeiget, ein ieder der ein Bündnüß eingehet, seinen eigenen Nutzen mit suchet, so muß man nicht warten, biß man in dem Gedränge ist: denn sonst siehet ein ieder wohl, daß ihm unser Bündnüß nicht viel helffen kan, und bedanckt sich davor. Weil es aber auch nicht rathsam ist, allzu zeitlich Bündnüsse zu suchen, so ist es gut, wenn man vorhero wohl urtheilen kan, ob man Hülfe von Nöthen werde haben, oder nicht. Eben

dahero siehet man auch, warum, ein immerwährend Bündnüß zu machen, nicht nützlich sey, weil das Interesse sich offt in weniger Zeit verändert. Hingegen wo das Interesse gantz gemein, und nicht unterschieden, wie bey denen vereinigten Niederlanden, und in der Schweitz, da wird mit gutem Nutzen ein Bündnüß auch auff ewig gemacht.

Von der Neutralität.

§. 17. Im Recht der Natur wird gezeiget, daß ein Potentat, auch gegen seine Mit-Alliirten bißweilen zur Neutralität verpflichtet sey. Wenn er nehmlich erachtet, daß (welches zuweilen geschehen kan) beyde unrecht haben: diese Betrachtung kan auch einen Regenten, der noch kein Alliirter ist, abhalten, sich in eine Alliance einzulassen, und so dann kan Er diese Einlassung nicht nach denen Regeln der Klugheit einrichten, sondern muß erwarten, wie es GOtt füget. Wenn er aber zwischen zweyen, in Krieg mit einander verwickelten, Potenzen inne liegt, und sich mit gutem Gewissen einlassen könte, so ist die Frage, ob es der Klugheit gemässer sey, Neutral zu verbleiben, oder Partie zu nehmen. Es ist aber ein Unterschied zu machen. Ein mächtiger Herr, der einer ieden von denen streitenden Partheyen gewachsen ist, thut am besten, er bleibet neutral, weil der Aus-

gang

gang des Krieges immer zweiffelhafftig ist, und kein Kluger ohne dringende Noth, denselben ergreifft. Macht ihm nun gleich die Neutralität einigen Verdruß, so müssen ihn doch beyde Partheyen der Macht wegen, sorgfältig menagiren. Aber ein ohnmächtiger wird von beyden Seiten übel tractiret, und ausgezehret, und verliehret durch die Neutralität, ohne Hoffnung einiger Satisfaction, offt eben so viel, als wenn Er sich mit einem Theile alliirte, da er doch Hoffnung hat, bey dem Friedens-Schlusse entweder alles, oder doch etwas wieder zu erlangen, ja wohl gar ein ansehnliches zu profitiren.

Unterschied der Kriegs- und Handlungs-Alliancen.

§. 18. Jederman weiß fast, daß die Alliancen zweyerley sind, Kriegs- und Handlungs-Alliancen: bey jenen hat man sich mehr der Gerechtigkeit, bey diesen mehr der Klugheit zu befleißigen. Denn bey denen Kriegs-Alliancen, zumahl wenn sie zugleich Offensiv- und Defensiv-Alliancen sind, hat ein Regent sein Gewissen sehr wohl zu bedencken. Denn es ist eine wichtige Sache eine absolute Offensiv- und Defensiv-Alliance mit einem andern zu machen. Wenn man nicht von seinem vernünfftigen, und Christlichen Sinn,

gäntzlich versichert ist, kan man dergleichen Bündnüß entweder gar nicht eingehen, oder es muß auff gewisse Umbstände, bey welchen man der Gerechtigkeit gäntzlich versichert ist, eingerichtet werden. Aber bey Handlungs-Alliancen ist mehr auff die Klugheit zu dencken, als auff die Gerechtigkeit. Denn wer seinen Nutzen dabey machen kan, macht ihn billig; aber es kömmt hier darauff an, daß man die Würckungen dieses Contracts wohl einsehe und accurat ausrechne. Denn wenn zwey Nationes sich in ein Commercium mit einander einlassen, so gewinnet allezeit diejenige, die von der andern mehr Geld erlanget. Hierinnen aber haben sich offt Regenten und deren Ministri gar sehr geirret, daß sie bey dergleichen Commercien-Alliancen offt etliche Millionen verlohren. Vielleicht diente zu dieser Klugheit, einen scharffsinnigen Minister, der in der Ratiocinatione causali und Practica, davon zuerst Herr D. Rüdiger in seinem Sensu Veri & falsi Lib. II. Cap. IX. B & C. geschrieben, wohl versiret, mit einem wohlerfahrnen und vernünfftigen Kauffmanne, bey dergleichen Handlungs-Alliance, zu gebrauchen.

Von der Klugheit derer Gesandtschafften.

§. 19. Die Klugheit derer Gesandtschafften

ten ist zweyerley, (1) die Klugheit Gesandtschafften anzunehmen, (2) Gesandtschafften abzuordnen. Die erstere Art dieser Klugheit erfordert nicht allein, daß man das so genannte **Creditiv** derer Gesandten sich zeigen lasse, sondern auch wohl **examinire**, wie weit ihre **Instruction** gehet: und weil ein ieder leicht gläubet, was er wünschet, so muß ein Regent sich wohl in acht nehmen, daß Er die in dem **Creditiv** vor seine Absichten **favorable** Redens-Arten, nicht so gleich vor Sich erkläre, sondern genau untersuche, was etwa vor ein **equivoque** darhinter stecke. **Aimonus** berichtet in **Historia Franc. Lib IV. C. 5.** daß, als des Bäyrischen Fürstens **Tassilonis** Gesandten bey dem Pabst **Hadriano** kein **Creditiv** aufweisen können, seine Heiligkeit sich, als ein Christlicher **Juppiter**, kaum zu enthalten vermocht, mit des Bannes Donner und Blitz darein zu schlagen. Denn damahls schreckte dieser Blitz die Fürsten gewaltig, welchen sie heut zu Tage, nach dem die Protestantischen Geistlichen gezeiget, daß es nicht ein wahrhafftiger Blitz, sondern nur ein Irr-Licht sey, mit unverrückten Augen ansehen: wiewohl er auch, eben weil er, durch die abgelegte Einfalt voriger Zeiten, seine Krafft verlohren, fast nicht mehr gebraucht wird.

Von dem Creditiv derer Gesandten.

Die Gesandten sollen mit aller Freundlichkeit angenommen werden.

§. 20. Klugheit und Gerechtigkeit erfordert, daß ein Regent die Gesandten eines andern mit aller Freundlichkeit annehme; denn des Gesandten Principal ist derjenige, der uns allezeit viel helffen und viel schaden kan, wenn Er auch schon nicht einer derer mächtigsten wäre. Darum ist es auch ferner der Klugheit und Gerechtigkeit gemäß, diejenigen Jura, welche denen Gesandten von langer Zeit her vergönnet worden, wenn sie der Gerechtigkeit keinen Eintrag thun, nicht zu benehmen. Denn derjenige Regent, dessen Gesandten man zu erst diese Freyheiten benimmet, kan nicht anders dencken, wenn Er auch gleich selbst so vernünfftig wäre, daß er begriffe, wie solche Freyheiten gar wohl einem Gesandten könnten entzogen werden, als daß man Ihn vor den schlechtesten und ohnmächtigsten halte, und wenn Er es nun nicht ohnstreitig ist, so hält Er nothwendig davor, daß er unbillig verachtet werde, und kan sein Zorn und Rachgier der Republique und dem Fürsten, gar leicht mehr schaden, als die bißhero allen Gesandten verstattete Freyheit. Ja weil auch die Gesandten bißweilen eine solche That begehen, welche Ihr eigner Fürst nicht würde haben ungeahndet gelassen, und doch iederman es gerne siehet, daß man auch mehr als gehörige Hochachtung vor Ihn bezeiget,

get, so gefället es immer denen Fürsten wohl, wenn man Dero Gesandten auch straffbahre Thaten übersiehet. Weil nun deren Principalen Macht gar leicht so groß ist, daß sie mehr schaden könne, als des Gesandten Verbrechen, so ist es der Klugheit gemäß, auch dieses zu übersehen.

§. 21. Ob man nun zwar denen Gesandten alle Freundlichkeit und Höfflichkeit erweiset, so muß man sich doch von Ihnen nicht so treuhertzig machen lassen, zu glauben, daß sie unsre wahrhafftige Freunde sind: denn wenn sie es wären, so wären sie, nach Beschaffenheit derer Umbstände an ihren Principalen meineydig und boßhafftig, wären sie dieses, so könnten sie keines Menschen wahrhafftige Freunde seyn. Jacobus der IV. König in Schottland ließ sich vor Zeiten von denen Gesandten der Königin Elisabeth verführen. Denn weil diese Jenes Mutter, Mariam, durch das Schwerdt hatten lassen hinrichten, so besorgte Sie sich billig, daß Ihr Sohn, König Jacobus, bey Gelegenheit diesen Schimpf rächen würde: weil Sie aber Seine sich selbst gelassene Kräffte übersehen konte, so fürchtete Sie nichts mehr, als daß, wenn Er eine Princeßin aus einem mächtigen Hause heyrathen solte, Er seiner Mutter Tod revangiren möchte; und da auch

Gegen die Gesandten muß man zwar freundlich aber nicht treuhertzig seyn.

seine

seine Ministri Ihm zum Theile riethen sich mit einer Spanischen Princeßin zu verehligen, so wuste doch die Königin Elisabeth durch Ihren Gesandten die Sache also einzurichten, daß Er an eine Dänische vermählet wurde.

Ein Gesandter muß das Ceremoniel wohl verstehen.

§. 22. Da man nun denen Gesandten mit Höfligkeit und Freundlichkeit begegnen soll, so kömmt der gröste Theil davon auff das Ceremoniel an. Weil aber dieses gleichsam ein Beweiß à posteriori ist, wie die Regenten Ihren Respect gegen einander selbst schätzen, und æstimiren, und von diesen sinnlichen Zeugnüß niemand gerne wiedrum fahren lässet, was Er einmahl genossen, so ist man heut zu Tage so accurat darinnen, daß alle Schritte, wie weit man dem andern entgegen gehet, gezehlet, und alle Bückungen und Reverences abgemessen werden: und dannenhero ist diese Kentnüß eine von denen nöthigen Qualitäten eines Gesandten. Bey dem Gregor. Leti in Ceremoniali Politico, ingleichen in Wicquefort des fonctions des Ambassadeurs, wie auch Kulpisio de Legation: Imperii, ist ein mehres hiervon zu lesen: man sehe auch was wir oben im 5. Capit. §. 39. hiervon gedacht.

Ein Regent siehet dahin, daß ein

§. 23. Unterdessen hat ein Fürst, bey allen diesen beyderseits erzeigten Höfligkeiten, dahin

hin

hin zu sehen, daß der Gesandte nicht etwa einen derer Ministern mit Gelde, oder andern Vorstellungen gewinne, und dadurch das Vorhaben, sambt der Schwäche und Stärcke, des Hoffes verrathen werde. Denn auch treue Minister, die zur Ehre ihres Fürsten manchmahl viel müssen auffgehen lassen, werden dadurch auff den Sinn gebracht, Geldgelegenheiten nicht auszuschlagen, ob sie auch sonst nicht eben Geld-geitzig sind. Sie meinen manchmahl, sie wollen Geld nehmen, und dem Verführer zur Untreue eine lange Nase machen; aber der Verführer hat es wohl auch voraus gesehen, und die Sachen also eingerichtet, daß zuletzt die Ausführung der Untreue, vor den Minister, das eintzige Mittel seiner Conservation wird. Denn wenn sie schon beyde von gleicher Geschicklichkeit sind, so ist es doch in Sachen der Affecten gantz anders, als im Kriege: weil hier derjenige, der angreifft, mehr in Verwirrung gesetzt wird, als derjenige, der den Angriff erwartet; dort aber wird der Attaquirte von seinem Affecte troubliret, und der Attaquirende bleibt so ziemlich in seiner Assiette. Es ist zwar der angreiffende Theil auch nicht ohne Gemüths-Bewegungen: der Unterschied aber bestehet darinnen, daß dieses Affect nicht gereitzet wird, wie

Gesandter seine Ministen nicht gewinne.

bey jenem: wenigstens hat dieser, das Dessein seines Affects ohne Reitzung zuvor zu überlegen, Zeit gehabt, welche diesem nicht vergönnet wird, sondern er befindet sich in steter Reitzung.

Gesandte, die aus gantz souverainen Reichen sind bey etlichen Begebenheiten behutsam anzunehmen.

§. 24. Auch hat ein Regent auff den Gesandten, zu denen Zeiten, da Gelegenheit zu Rebellion in seinem Lande ist, wohl acht zu haben, zumahl wenn er aus so einem Lande kömmt, da Klugheit höher æstimiret wird, als Gerechtigkeit. Man sagt nicht unwahrscheinlich, daß der Frantzösische Gesandte alle die Conspirationen, die bey der Gefangenschafft der Schottländischen Königin Mariæ, in Engelland angesponnen worden, souteniret: weßwegen er auch aus dem Königreiche weichen muste. In Besorgnüß dererjenigen Dinge, die wieder das Recht der Natur lauffen, sollen einem Potentaten diejenigen Gesandten, die aus gantz souverainen Reichen kommen, vornehmlich, wenn die Studia in selbigen floriren, vor andern verdächtig seyn. Denn ein ieder bringt die Impressionen seines Vaterlandes mit sich: und in allen souverainen Reichen wird die Politique mehr gehöret, als das Recht der Natur: denn dieses will, daß der Regent sich ändern und seinen Begierden wiederstreben solle; jene erfordert dieses nicht, ja wenn sie überschnappet, und zur Staats-Listig-

keit

keit wird, so kan sie auch noch dem Regenten gar ansehnlich in seinen Passionen schmeicheln. Was aber dem Fürsten gefället, das wird Mode im Lande: und wer sich dieses nicht wolte mit gefallen lassen, der würde vor einfältig, ja wohl gar vor capricieus, und übelgesinnet, passiren.

§. 25. Weil nun ausgemacht ist, daß in einer souverainen Regierung, die Politique höher æstimiret wird, als das Recht der Natur, so kömmt es auch daher, daß wir von Holländern, Teutschen, Engelländern, vortreffliche Schrifften von dieser letzteren Materie haben; von Frantzosen und Italiänern fast gar nichts; hingegen sind ihre Politiquen, Reflexions, Remarques, und dergleichen, zum Theil vortrefflich, zum Theil gar exorbitant. Denn wenn ein Reich souverain ist, so wird zwar dadurch die Politique mehr excoliret, als das Recht der Natur, iedoch schnappet sie nicht eher über, als biß viele geschickte und gelehrte Schmeichler sich finden, welche durch allerhand faus brillants dieselbe nicht mehr nach denen Grundsätzen der Vernunfft, sondern nach dem Affect des Regenten, einrichten, und so dann verwandelt sie sich in eine Staats-Listigkeit: darum wird man auch sehen, daß, obwohl Dännemarck und Schweden eben die

Warum Frantzosen und Italiänen sich nicht sonderlich im Recht der Natur hervor gethan.

Souve-

Souverainität, wie sie in Franckreich, und bey deren Staaten Italiens ist, entweder gehabt, oder noch haben, dennoch ihre Politique niemahls so sehr vom Recht der Natur abgewichen, als dieser ihre, (ich rede niemahls von allen, sondern nur von denen meisten) weil es ihnen nicht so wohl an wahrhafftig gelehrten Männern, als an der Menge gelehrter und sinnreicher Schmeichler gefehlet.

Ein Mittel eine verdrüßliche Commission eines Gesandten abzuwenden.

§. 26. Es können auch bey dieser Klugheit viel allgemeine Regeln gebraucht werden: als, daß man den Gesandten durch allerhand Ehren-Bezeigung so lange abhalte, biß wir eine honnête Entschuldigung wieder sein uns verdrüßliches Anbringen erhalten. Hieronym. Connestagius erzehlet in Conjunctione Castiliæ & Portugalliæ, daß, als Philippus II. im Begriff gewesen, Portugall einzunehmen, so habe der Pabst die Sache gerne trainiren wollen, und deßwegen einen Apostolischen Boten geschicket, welcher den König dahin vermögen sollen, daß die Sache doch möchte noch ein wenig Anstand haben, biß man sie etwa könte in der Güte beylegen. Der König, der solches bey Zeiten erfahren, und diese Bitte sich nicht getrauet abzuschlagen, habe befohlen, daß dieser Gesandte in allen Frontiers, und andern Plätzen, mit der aller ersinnlichsten Höfflichkeit

möchte

möchte angenommen, und so lange man Ihn auffhalten könnte, divertiret werden. Der Legate merckte diese Finesse nicht, liesse sich das Tractament wohlgefallen, und blieb an manchem Orte zwey, drey, und mehr Tage: mittlerweile brachte der König von Spanien Portugall in seine Gewalt. Als nun der Päbstliche Gesandte seine schon oben gemeldete Commission antrug, so antwortete der König: hertzlich gerne hätte Er Ihro Heiligkeit fugen wollen, wenn Ers nur eher gewust, aber nun wäre Er schon in Possession, und wäre Ihm leid, daß Er also Ihro Heiligkeit Ihr Ansuchen abschlagen müste.

§. 27. Man kan nicht allemahl auff eine so plausible Art das Ansuchen derer Gesandten abschlagen: darum muß man aus der allgemeinen Politique auch wissen, ein abschlägliche Antwort zu adduciren, daß ihre Bitterkeit, wie bey denen Pillen durch das Vergulden, nicht geschmecket werde, so geschicht es dann, daß offt ein insinuanter Abschlag, weniger verdrüßlich ist, als eine wiedrige Gewährung. Denn der gute Wille ist allzeit mehr werth, als die gute That: wenn nun bey Ermanglung einer That der Wille gut ist, so kan der Mangel vielfältig ersetzet werden, wenn aber die

That nur gut ist, ohne den Willen, so hat man weiter nichts gutes zu erwarten.

Von der Abordnung derer Gesandten.

Man muß keinen Gesandten schicken der dem Regenten verdrüßlich sey.

§. 28. Ob aber nun kein kluger Regent, oder dessen Minister, mit dem Gesandten in vertraute Freundschafft sich einlassen wird, so können sie doch nicht Umbgang haben, mit demselben Politisch zu converſiren. Darum muß der Regent, der den Gesandten abschickt, mit Wissen nicht einen Mann nehmen, der diesen zuwieder ist: wiedriges Falls darff Er sich nicht verwundern, wenn die expeditiones langsam oder gar nicht von statten gehen. Es war einstens ein Frantzösischer Gesandter bey der Königin Elisabeth am Englischen Hofe, dieser ob er schon dieser Königin Qualitäten sehr hoch hielte, hatte er doch ihre Aussprache im Frantzösischen getadelt, und einem Freunde gemeldet, daß an statt daß sie mit einer Sylbe solte sagen moy, toy, so spräche sie mit zwey Sylben mo-y, to-y. Die Königin hatte dieses erfahren, konnte den Gesandten nicht leiden, und gab ihm in sehr langer Zeit keine Audienz, biß man gemerckt, woran es läge, und einen andern abgeschickt.

Ob ein Gesandter solle gelehrt seyn.

§. 29. Die Politici haben auch gefragt, ob ein Gesandter solle gelehrt seyn, oder nicht? Denn

Denn man meint einige Exempel observiret zu haben, da Gelehrte bey Gesandtschafften sich schlecht auffgeführet, als der Cardinal Bessarion: der von dem Pabst abgeschickt bey Ludovico XI. in Franckreich eine Oration anfieng, deren Eingang schon länger war, als die Staats-Gedult zu vertragen pfleget; da er aber noch in der Proposition versprach, daß seine Rede aus 14. Abtheilungen bestehen solte, gieng der König davon, und ließ den Schulfuchs alleine peroriren. Carolus Paschalius hat ein Buch de legato geschrieben, nichts destoweniger als er an die Graubündter abgeschickt wurde, verwaltete er seine Charge gar schlecht, und verwirrete die gantze Sache: auch will Wiquefort selbst den berühmten Hugonem Grotium unter die Zahl derer gelehrten Männer, und ungeschickten Gesandten rechnen. Hingegen war der Cardinal Ossatus ein gelehrter Mann und eben so geschickter Abgesandter: Henrich der IV. König in Franckreich ließ seine Absolution an dem Päbstlichen Hofe durch ihn tractiren, welche delicate Affaire Er mit grossen Ehren, an diesem Hofe, ausgeführet: dergleichen gelehrte und geschickte Ambassadeurs sind noch mehr zu alten und neuen Zeiten gewesen.

§. 30. Was sollen wir nun sagen? Muß

ein Gesandter gelehrt seyn oder nicht? Wenn er soll ein Mann seyn, der seinen Verstand wohl brauchen, und seine Affecten zähmen kan, so muß er gelehrt und weise seyn: denn die wahre Gelehrsamkeit ist nichts anders als Weißheit; deßwegen aber wollen wir nicht sagen, daß er den Kopff mit der Griechischen, Hebräischen, Rabinischen Sprache, Cabala, Mathematic, Physic, Critic, Antiquitäten, u. d. g. müsse angefüllet haben; wiewohl ihm einige von diesen Wissenschafften auch nicht schaden: denn man weiß, was Don Luis de Haro bey dem Pyrenäischen Frieden, aus Unwissenheit der Geographie versehen: ingleichen wie es dem Principal eines andern etliche Meilen Landes gekostet, weil der Minister sich im Latine geirret, indem er gemeinet, cis hiesse so viel, als trans. Dieses ist nur zu bedauren, daß man in vorigen Zeiten bey der Gelehrsamkeit gar nicht auff das Hauptwerck, die Verbesserung des Verstandes und des Willens, durch welche beyde, die Gelehrsamkeit zur Weißheit wird, gesehen, sondern die Gelehrsamkeit in das Gedächtnüß logiret, und nur gesucht den Kopf anzufüllen, nach dem schulfüchsischen Sprichworte, tantum scimus, quantum memoria tenemus, da die Philosophi hingegen gescheider gesagt:

scire

scire est rem per causam cognoscere. Darum sind auch die so genannten Gelehrten durch diese Gedächtnüß Wissenschafft offt wie truncken worden, daß sie auch, das natürliche judicium zu brauchen, verlernet: weßwegen es kein Wunder ist, daß offt ungelehrte Leute, bey Gesandtschafften und Staats Sachen, sich besser auffgeführet, als diese gelehrten Heluones, oder Trunckenbolde: unterdessen dienen diese Exempel nicht zum Schimpf der wahren Gelehrsamkeit, sondern sie zeigen die Schwäche derjenigen, die diese Männer vor gelehrt gehalten haben.

§. 31. Ein Exempel dieser gelehrten Trunckenheit, und des dadurch verwirreten natürlichen Judicii, haben wir an den oben §. 29. angeführten Cardinal Bessarion, welcher, da er als Gesandter in Paris ankommen, und sein Logis dem Hertzog von Orleans näher gelegen war, als dem König, gab er seine Visite zuerst dem Hertzoge, und hernach dem Könige: da man ihn nun deswegen bey Hofe befragte, führte er, in seiner gelehrten Trunckenheit, die Worte aus dem Aristotele zu seiner Entschuldigung an, quia prior loco potior jure. Man siehet hieraus das Elend derjenigen, welche Sachen des Verstandes nicht durch den Verstand, sondern durch das Gedächtnüß er-

lernen wollen, welches eben so ridicul ist, als wenn man über Gedächtnüß-Sachen disputiren, und raisonniren, wolte: z. E. ob der erste Buchstabe im A. B. C. würcklich A, heisse, und ob er nicht mit besserm Rechte könne B. genennet werden.

Warum sich Grotius bey seiner Gesandtschafft übel aufgeführt.

§. 32. Doch weil auch Hugo Grotius, sich, bey seiner Gesandtschafft nicht wohl aufgeführet, so scheinet auch die wahre Gelehrsamkeit einem Gesandten nicht viel zu helffen. Allein wer die Historie von Grotio weiß, wird leicht sehen, daß er sich nicht deßwegen übel auffgeführt, daß er nicht besser gekönnet, sondern weil er nicht besser gewolt. Denn er war gegen den Cardinal Richelieu, der ihn in vorigen Zeiten seine Königliche Pension hatte eingezogen, passionirt, und wolte den Cardinal nun weisen, daß aus einem armen Stipendiaten auch noch was werden könnte. Es wäre zwar besser gewesen, er hätte es nicht gethan, glaube auch gewiß, daß, wenn er es in der wahren Weißheit so hoch hätte gebracht gehabt, als in der Literatur, und Gedächtnüß-Wissenschafft, er sich seines Eigensinnes würde geschämet haben.

Ein Gesandter muß auch ein gut Ingenium haben.

§. 33. Es muß aber ein Potentat nicht allein darauf sehen, daß der Gesandte, den Er abschickt, Weißheit und Verstand habe, sondern

dern

dern auch daß er von gutem Ingenio sey, und absonderlich eine Art desselben, welche esprit present genennet wird, besitze: sie bestehet darinnen, daß er nicht allein gute Rathschläge finden kan, sondern auch so gleich ohne daß er Spatium deliberandi vonnöthen habe, wisse, was zu thun, oder zu antworten sey. Denn es wird der Gesandte offt mit Stichel-Reden, und spitzfündigen Fragen, übereilet, darwieder kein besser Mittel ist, als geschwinde, und doch gute, Resolution und Antwort. Man weiß, wie Busbequius am Türckischen Hofe, als ihm unvermuthet kein Stuhl bey der Audienz præsentiret wurde, so gleich seinen Mantel zum Sessel gemacht, und da er bey dem Abschied erinnert wurde, seinen Mantel mitzunehmen, sich so gleich sinnreich zu entschuldigen, und zugleich denen hochmüthigen Türcken durch den Sinn zu fahren, wuste, indem er sagte: in seinem Lande pflege man die Stühle, darauff man gesessen, nicht mit zu nehmen.

§. 34. Einem Frantzösischen Ambassadeur zeugte man in dem Zeug-Hause zu Madrit, auff eine recht empfindliche Art, die Stiefeln, die Francisc. I. hatte angehabt, als Er vor Pavia war gefangen worden: darauff der Gesandte bald antwortete; Wir wolten ihnen dergleichen Rarität in Pariß

auch zeigen, wenn nur die Könige von Spanien mit zu Felde giengen. Eben dieser Gesandter, als er in das Escurial geführet wurde, sagte der Spanier, das ist das vortreffliche Escurial, welches Philipp. II. hat auffbauen lassen, als er die Schlacht vor S. Quintin erhalten; worauf der Gesandte antwortete: er muß sich vor seinen Feinden ungemein gefürchtet haben, daß er eine so kostbahre Gelübde gethan, wenn er aus der Gefahr dieser Furcht würde errettet werden: denn er hatte daselbst dieses Escurial dem H. Laurentio versprochen.

Zu einigen Gesandtschafften braucht man vielmehr reiche als gelehrte Leute.

§. 35. Es werden aber auch bißweilen Gesandten abgeschickt, nur etwa ein Compliment zu verrichten: dazu braucht man nicht viel ungemeine Qualitäten des Verstandes und des Willens: hingegen läßt bey solchen Gesandtschafften die Pracht sehr wohl. Weil man nun immer gerne die Cammer schonet, so sind zu solchen Gesandtschafften auszulesen Leute von hohen Stande, oder Caractere, und die darbey so viel Vermögen haben, daß sie etliche 1000. Rthl. zur Ehre ihres Principals, depensiren können. Bey andern Gesandtschafften aber ist es besser, auff die Vollkommenheiten des Verstandes und Willens zu sehen, und wenn ja Stand und Caractére nicht solten

hoch

hoch genug scheinen, daß man einen solchen nur zum Gesandten vom andern Range mache. Denn wenn man es sonst also hält, daß man einer hohen Standes-Person die Ambassade auffträgt, und derselben noch einen geschickten Mann zuordnet, daß er die wichtigsten Sachen tractire, so gehet es zwar auch an, doch sind mehr Hinderniß dabey, als wenn einer das Moniment derer Sachen allein hat.

§. 36. Gedachte Gesandten vom andern Range oder Envoyés, haben ohne dem ihren vielen Nutzen. Denn da sie alles können verrichten, was ein Ambassadeur thun kan, so haben sie nicht Ursache, einen so grossen Staat zu machen, folglich brauchen sie nicht so viel Auffwand. Auch wenn sie mit dem Ambassadeur eines andern Potentaten, mit dem Ihr Principal einen Præcedenz-Streit hat, concurriren, können sie sich, ohne Nachtheil ihres Herrn, nachsetzen lassen.

§. 37. Sonst soll ein Gesandter das Temperament der Hof-Leute haben, davon wir oben im 10. Cap. §. 17. gedacht, doch braucht er auch noch darüber offt, absonderlich wenn er zu einem Tyrannischen Potentaten geschickt wird, etwas von dem Kriegs-Humeur, nehmlich Muth und Courage. Ein Englischer Gesandter solte vor Zeiten, bey der

Ein Gesandter braucht bißweilen auch grosse Courage.

Audienz vor dem Czaar Ivan Basilowiz, den Hut abnehmen, da er sich dessen weigerte, ließ ihn der Czaar betrohen, daß, wo er sich nicht bequehmte, so solte ihm der Hut mit zwey Nägeln an den Kopf angehefftet werden: der Gesandte besonne sich nicht lange, sondern sagte: **auch mit zehen Nägeln solten sie ihn anhefften, wenn etwa zwey nicht solten hinlänglich seyn: er würde aber doch deßwegen der Ehre seiner Königin nichts vergeben.** Zu dieser Antwort wurde mehr Muth erfordert, als eine Armée zu commandiren: denn es wuste alle Welt, daß grausame Thaten bey diesem Czaar nicht ungewöhnlich waren: und konte der Gesandte den hazard, daß dieser Tyrann seine fierté wohl auffnahm, nicht voraus sehen.

§. 38. Die grösste Klugheit eines Regenten in dieser Materie, zeigt sich darinne, wenn er weiß, ob Er den Gesandten zum Plenipotentiario machen solle, oder nicht. Denn dieses ist richtig, daß, wenn ein Plenipotentiarius alle zu einem Gesandten gehörige Eigenschafften hat, Er, absonderlich bey unvermutheten Begebenheiten, das Interesse seines Principals viel nützlicher einrichten könne, als ein anderer, der allzeit erst nach Hofe schreiben, und daher seinen Befehl erwarten muß, da indessen

dessen offt die Gelegenheit, eine Sache gut einzurichten, vorbey gehet. Wenn aber der Plenipotentiarius nicht ist, was er seyn soll, so kan durch dessen Fehler ein viel mehres verderbt, als durch dessen Geschicklichkeit gut gemachet werden: zu dem kan derjenige, der nicht Plenipotentiarius ist, in vielen Begebenheiten, da er sich durch promte Resolution übereilen könnte, sich und seinem Principal eine feine Zeit zu der Uberlegung schaffen. Wenn nun ein Regent in seinen besten Minister ein Mißtrauen zu setzen Ursache hat, so ist es zwar sicherer dem Gesandten nicht alle Vollmacht zu geben, weil Er sonst alles, was dieser thut, muß vor genehm halten; allein der Regent muß so dann selbst alle die Qualitäten, oder doch wenigstens die Urtheilungs-Krafft haben, die ein vollkommener Gesandter haben soll; sonst ist es offt viel besser, einem verständigen Minister alles anzuvertrauen, als selbst regieren wollen, und doch nicht können.

Das funffzehende Capitel.

Von der Kriegs-Klugheit.

§. 1.

Die Kriegs-Klugheit ist, wie alle Wissenschafften, zweyerley; eine ist general, deren

deren Grund allgemeine Erfahrung ist, die andre ist special, darzu besondere Erfahrung erfordert wird: von dieser kan niemand sicher reden, der nicht besondere Erfahrung hat. Wir unterwinden uns nur von der ersten allhier etwas zu sagen. Wir wollen demnach dreyerley betrachten, (1) was vor dem Kriege, (2) was bey dem Kriege, (3) was nach dem Kriege zu thun sey? Denn was in der Schlacht selbst zu beobachten sey, überlassen wir denenjenigen, die es verstehen, und bescheiden uns, daß weil wir die dazu nöthige Erfahrung nicht haben können, uns auch die Wissenschafft desselben versagt sey.

Was vor dem Kriege zu beobachten sey?

§. 2. Ehe der Krieg angefangen wird, muß man Soldaten und Festungen haben. Zu Erhaltung derer Soldaten gehören drey Dinge, Geld, Zufuhre, und Waffen: davon Lipsius Politic. L. V. C. VI. zu sehen. Von dem Gelde ist bekant, daß es in allen Dingen nervus rerum gerendarum sey, und der alte Politicus Thucydides sagt vom Kriege insonderheit, plerasque belli res confici consilio, & vi pecuniarum: er saget, die Waffen machten die Sache nicht aus, sondern das Geld, dadurch die Waffen kräfftig und thätig

thig würden. Dahero siehet man, daß die Gedancken, von der Krafft des Geldes zu Führung des Krieges, älter sey, als Machiavellus meinet, welcher gesagt, Q. Curtius habe diesen Spruch zu erst erdacht, und derselbe sey nunmehro zum allgemeinen Vorurtheil worden. Denn dieser berühmte Politicus will nicht zugeben, daß das Geld zum Kriege so nöthig sey, sondern er meinet, die Tapferkeit derer Soldaten thue ein viel mehres; und könnten sich tapfere Soldaten schon selbst Geld machen; man sehe seine Disputationes, (die er discursus nennet) de Republica Lib. II. Cap. X. Er getrauet sich doch daselbst nicht zu läugnen, daß das Geld zum Kriege nöthig sey, sondern meint nur, daß die Tapferkeit derer Soldaten noch ein viel mehres ausrichte. Wenn er nun bedacht hätte, daß zu der Bewegung nicht nur ein nervus gehöre, sondern auch musculen, und daß dieser Stärcke die Bewegung unmittelbahr verrichte, ob sie wohl von dem nervo müssen angetrieben werden, so hätte er die tapfern Soldaten vor die musculen halten können, und Q. Curtium mit seiner Metaphora passiren lassen.

§. 3. Der Soldat kan sich nicht allzeit Fourage und Victualien selbst schaffen, darum muß er auch nöthige Zufuhre haben: Denn wenn

Von der Zufuhre.

wenn diese fehlet, so wird er, wie Vegelius de re mil. Lib. III. C. 26. saget, ohne Degen überwunden. Darum muß es ein General nicht machen, wie Q. Curtius, welcher zwar die Thaten Alexandri M. mit einem feinen Stylo beschrieben, und denen Helden gar scharffsinnige Orationes angedichtet, hingegen niemahls gemeldet, wo die Armee Proviant und Fourage hergenommen, wornach doch ein Politicus am allererſten fragt, wenn er mit Verstand nachdencken will, wie ein Krieg sey geführet worden. Jul. Cæsar läßt lieber die Orationes weg, und sagt seinem Leser, wo er den Commeatum habe herbekommen: darum ist auch Curtius besser vor die Schüler, und Cæsar vor Generale und Staats-Leute, zu lesen. Johannes Clericus hat dieses observiret im Tom. II. Ant. Critic.

Von denen Waffen.

§. 4. Es muß der Soldat auch mit Waffen versehen seyn; darum muß der Regent vor die Zeug-Häuser, in welchen solche Waffen, und andre zum Kriegs-Wesen gehörige Dinge, verwahret werden, allezeit wohl sorgen, damit bey jehlinger Nothwendigkeit es an Kriegs-Rüstung nicht ermangele: das Venetianische Zeug-Hauß wird vor allen andern sehr æstimiret, weil daselbst alles was von Kriegs-Rüstung, zu Wasser und Lande, nöthig

ist,

ist, beysammen zu sehen. Die Degen sind zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen: aber das Geschütz hat sich, nach Erfindung des Büchsen-Pulvers, sehr verändert: denn der alten Pfeile und Schleidern, sind nun in Europa gäntzlich nicht mehr gebräuchlich; davor wird das grosse und kleine Geschütz mit weit grössern Effect gebrauchet; doch weil es beyde Theile gegen einander adhibiren, so ist der Effect, gegen das Geschoß derer Alten, nicht sonderlich, ausgenommen in Belagerung derer Städte, welche durch Canonen und Bomben gar bald zur Ubergabe können gezwungen werden. Man sehe hiervon Machiavell. Disput. Lib. II. Cap. XVII.

Von denen Soldaten selbst.

§. 5. Ob nun zwar heut zu Tage, fast in allen Reichen, die Bürger und Innwohner selbst nicht zu Felde gehen, sondern ihr Geld geben, und Soldaten davor werben lassen, so war es doch bey denen alten Römern gantz anders beschaffen, und wird dannenhero von denen Politicis gefraget, ob es besser sey, die Bürger selbst zu Soldaten zu haben, oder andre umb Geld zu werben; und ob sie aus frembden Ländern, oder dem Vaterlande selbst, sollen angeworben werden? Was die Frage von denen geworbenen Soldaten anbelanget, da bemü-

Was von denen vor Geld geworbenen Soldaten zu halten.

het

het sich Machiavellus so wohl im Principe Cap. XII. als auch in den Disputationibus de Republica Lib. II. Cap. XX. gar sehr, zu erweisen, daß man keine geworbene Soldaten solle haben, sondern die Bürger selbst zum Kriege gebrauchen. Conring aber hat in denen Notis über den Principem p. 131. sechs Incommoditäten, und p. 136. eben so viel Commoditäten der vor Geld geworbenen Miliz angeführet, und einen gar feinen Bescheid ertheilet, daß, vor Monarchien und Aristocratien, der vor Geld geworbene Soldate nöthig sey, hingegen eine Democratie viel besser dran sey, wenn die Bürger selbst zu Felde gehen. Denn weil, in Monarchien und Aristocratien, das Volck niemahls so vergnügt ist, daß es nicht bißweilen die Regierung solte mit scheelen Augen ansehen, auch das gerechteste Regiment nicht allen Argwohn vermeiden kan, so siehet ein ieder gar leicht, wie gefährlich es sey, wenn schwierige Bürger die Waffen, und dadurch die Kriegs-Macht, in den Händen haben. Aber eine Democratie ist ungemein mächtig, wenn alle Bürger Soldaten sind: denn da kan man mit wenig Unkosten eine Armée von 100000. Mann, und zwar solche Männer, die redlich und tapfer vors Vaterland streiten, ins Feld stellen; und hat auch

deßwegen

deßwegen eine Democratie niemahls Ursache, sich umb Alliancen zu bewerben, wie man an dem Exempel derer alten Römer siehet. Denn Liebe und Treue gegen das Vaterland macht sie gar leicht so mächtig, als etliche Königreiche zusammen sind.

§. 6. Und ob nun zwar die umb Geld geworbene einheimischen Soldaten, weil sie immer sich nicht eher werben lassen (ich rede von denen gemeinen) biß sie der Mangel, oder liederliches Leben, oder beydes in den Krieg führet, bey weiten die Treue und Liebe gegen das Vaterland nicht hegen, die sich in denen Hertzen tugendhaffter, und begüterter, Bürger befindet, so glimmet doch immer noch wenigstens ein Funcken gedachter Liebe in ihren Hertzen, daß sie ihre Schuldigkeit besser thun, als von aussen her angeworbene Soldaten. Man muß aber diesen Funcken nicht erstecken, durch übele Anwerbung, und noch üblers Tractament. Das ist, man muß die Soldaten zum Kriege nicht zwingen, sondern freywillig vor Geld anwerben; und nach dem sie angeworben sind, ihnen ihren Sold richtig reichen lassen, auch in einem solchen Werth, daß sie nicht dürffen Hunger und Noth leyden. Denn wenn dieses nicht geschicht, so will ich nicht sagen, daß dadurch der Soldat zum desertiren, oder stehlen,

Die Soldaten müssen ungezwungen geworben, und sodann wohl bezahlt werden.

und Placken derer Bürger, und Bauren, verleitet wird, sondern daß, wenn man sie vor den Feind bringt, so hat man an statt muthiger Soldaten, fleischerne Machinen da stehen, die Degen und Flinten tragen, auch wohl mechanice einmahl stechen und schiessen, aber ohne Leben, das ist, ohne Muth, Fleiß und Nachdruck: so ist denn eine Armée von 30000. Mann in der That selber nicht so starck, als 10000. Mann ungezwungene, wohlbezahlte, und dahero vergnügte, und muthige, Soldaten.

Soldaten sollen ein hartes Leben zu führen gewohnet seyn.

§. 7. Darum hat Lipsius in seiner Politic. Lib V. Cap. XII. fünff Dinge bey Anwerbung derer Soldaten in Betrachtung zu ziehen recommendiret. Das erste ist patria: dabey er meinet diejenigen, die aus rauhen Orten, als wo Wald und Berge sind, genommen würden, wären besser zum Kriege, als die in Städten, oder in der ebene wohneten. Wenn man die dabey angeführten Loca derer Alten ansiehet, solte man leicht auff die Gedancken kommen, als ob eine natürliche Ursache daselbst bessere Soldaten zeuge; allein die alten Römer waren besser im Kriege, als alle Mitternächtige Völcker, bey welchen doch Steine, Wälder und Dörffer, und fast gar keine Städte, zu finden waren, hingegen hat Italien nach der Zeit keine Wälder und Felsen verlohren,

und

und doch sagt Machiavellus gar richtig, daß die heutigen Italiäner mit denen alten Römern gar in keine Vergleichung kämen. Man siehet hieraus, daß nicht Wälder und Felsen, sondern ein hartes mit wenigem vergnügtes Leben (welches diejenigen, die an dergleichen Orten wohnen, aus Mangel wollüstiger Zufuhre, sich müssen gefallen lassen) gesunde und dauerhaffte, folglich zum Kriege geschickte, Leute mache.

§. 8. Das andre ist das Alter. Vegetius meint, daß incipiens pubertas sich am besten dazu schicke. Das ist gewiß, daß Leute von 50. Jahren, sie hätten dann, wie einige, etwas ungemein munteres und lebhafftes in ihrem Temperament, zuerst in Krieg zu führen, nicht rathsam ist; doch bedünckt mich auch nicht, daß der Anfang der Mannbarkeit so gleich ins Feld zu führen sey. Denn ie jünger der Mensch ist, iemehr stellt er sich Hoffnung zeitliches Vergnügens vor: iemehr er hieran gedenckt, iemehr kriegt er Lust zu leben: grosse Lust zu leben aber ist eine zum Kriege undienliche Qualität. Darum lernt ein Mann nie auffrichtiger den Tod verachten, als wenn er eine lebhaffte Empfindung von der Eitelkeit des Menschlichen Lebens hat: welches umb das 30. Jahr herum sich zu ereignen pfleget, da man

Soldaten sollen weder allzugrosse Begierde zu leben, noch Lust zu sterben haben.

entweder durch eigene, oder andrer Leute, Erfahrung versichert wird, daß die in der Jugend in Kopf gefaßte Glückseeligkeit des Ehestandes, oder andre Wollust, ingleichen der Ehre, und des Geldes, Nichtigkeit sey: und dieses sind allein diejenigen Soldaten, welche großmüthig den Tod verachten können. Hingegen müssen sie auch nicht des Lebens, durch übles Tractament, so ihnen wiederfähret, satt und überdrüßig gemacht werden: denn Soldaten, die den Tod wündschen, taugen eben so wenig, als diejenigen, die eine allzuhefftige Begierde zu leben haben.

Soldaten sollen weder groß noch klein sondern ramassiret seyn.

§. 9. Vors dritte will er, daß man bey der Werbung auff den Leib sehe, nicht zwar so wohl auff die Grösse, als auff die Kräffte. Denn ob man gleich Grösse und Kräffte auch beysammen findet, so findet man doch noch viel offter mittelmäßige Statur, und Kräffte bey einander, und verhalten sich die gantz Grossen, in Ansehen derer Kräffte, wie die Kleinen, unter welchen man eben so viel von ungemeinen Kräfften befindet, als bey denen grossen; bey denen mittelmäßigen ramassirten aber die allermeisten. Die langen ansehnlicher Cörper dienen wohl eine Parade zu machen; aber nicht so sonderlich zum Streit; hingegen ist die

Stärcke,

Stärcke, absonderlich bey der Reuterey, ein ungemeiner Vortheil einzubrechen.

§. 10. Die vierdte Qualität die einen guten Soldaten macht, ist das Gemüth. Der Verstand darff bey dem gemeinen nicht sonderlich seyn: denn ich kan nicht sehen, wie ein Mensch, der nicht gäntzlich alber, oder rasend ist, so dumm könne seyn, daß er die Kriegs-Exercitia nicht zu erlernen, vermöge. Aber an Courage muß ein Soldat andre Menschen übertreffen. Denn, es ist zwar wahr, daß auch die feigesten Kerl in der Schlacht noch immer Stand halten, so lange die Officierer nicht lauffen: denn so lange ist ihnen der Todt im Rücken so gewiß, als im Gesicht; aber ob sie schon stehen, so streiten sie doch nicht, wenn es ihnen an Courage mangelt. Ein braver Soldat, muß weder Lust zu leben, noch zu sterben, sondern seine Schuldigkeit zu thun, haben, und Leben und Tod GOtt befehlen: diese Resolution zu haben, muß er in der morale, und Christenthum, wohl gegründet seyn, und darzu kan ein geschickter und selbst frommer Feld-Prediger ein grosses beytragen, und den Sieg dadurch befördern helffen. Aber es ist zu bedauren, daß man es offt mit Soldaten, und Feld-Predigern, macht, als wie die geitzigen Weiber mit ihrem Einkauff, die, wenn sie ein Pfund

Soldaten müssen Courage haben.

Fleisch, von einem abgemarteten Zieh-Ochsen, können umb 1. Pf. wohlfeiler bekommen, als von einem frischen Pohlnischen Rind-Viehe, ohngeacht dort ein gantz Pfund nicht so viel Nahrung giebt, als hier ein halbes, so handeln sie dennoch zu, und bilden sich ein, daß sie sich dadurch als recht haußhältige Weiber aufführen. In Soldaten, Gelehrten, und Ministern, soll ein Fürst nicht menagiren, sondern sich die besten aussuchen, sie mögen kosten, was sie wollen; eher in Pracht; am allereheisten in Wollust.

Soldaten müssen zuvor eine harte Profession getrieben haben.

§. 11. Zuletzt will unser Autor auch noch die Lebens-Art bey der Werbung beobachtet haben: nehmlich, daß sie bißhero eine solche Profession getrieben, die zur Gesundheit, und Dauerhafftigkeit, dienlich ist, als da sind, Bauren, Müller, Zimmerleute, Schmiede, Mäurer, und dergleichen; hingegen Laquaye, Schneider, Künstler, Gelehrte, u. d. g. sind nicht so dienlich zu gemeinen Soldaten. Auch liederliche, wollüstige Leute, welche gemeiniglich den Krieg des Müßiggans wegen suchen, schicken sich zwar wohl einen Graben zu füllen, aber im Streit, und auff Posten, gebraucht zu werden, gar nicht. Denn ein Soldat, der seine Schuldigkeit recht beobachten will, muß munter und wachsam seyn, auch immer in seinem Quartier

befunden

befunden werden; wiedrigen Falls, kan man ihn zu Kriegs-Diensten nicht gehörig gebrauchen.

§. 12. Vor der Würcklichkeit des Krieges, müssen auch die Soldaten, zu guter Dsciplin angehalten werden. Es bestehet aber diese darinnen, daß sie an Verstand und Willen, nach dem Zweck des Krieges, abgerichtet werden. Dieser Zweck erfordert in Ansehen ihres Verstandes nicht mehr, als zweyerley, erstlich, daß sie wissen ihren Leib recht zu bewegen, und ihre Waffen zu gebrauchen, welches man die Kriegs-Exercitia zu nennen pfleget, davon unter denen alten Vegetius de Re militari, unter denen neuern, de la Valiére Pratique & Maximes de la Guerre; Sieur de Birac, les fonctions du Capitaine de Cavallerie; de la Monto les fonctions de tous les Officiers de l'Infanterie, und andre, zu lesen; vors andre die Ordnung, daß ein ieder weiß, wem er gehorchen, wie er auff dem March: gehen, und zu Felde sich stellen soll. In Ansehen des Willens muß man die dem Zweck des Krieges nachtheiligen Affecten derer Soldaten wissen zu moderiren, als da sind Hurerey, Völlerey, Rauberey, und Dieberey: zu welchen allen man ihnen nicht allein alle Gelegenheit benehmen, sondern auch, wenn sie darwieder gesinnet, Von der Kriegs-Disciplin.

diget, sie harte bestraffen, hingegen aber auch belohnen muß, wenn sie sich wohl gehalten, welches durch Beförderung geschiehet. Die alten Römer waren so wohl in Bestraffung, als Belohnung, sehr accurat: darum drung auch der Muth ihrer Soldaten dergestalt durch allen Wiederstand derer Feinde, daß sie sich fast zu Herren der Welt gemachet hatten.

Von denen Generals-Personen.

Courage ist nicht die eigene Qualität eines Generals.

§. 13. Einen Krieg wohl auszuführen, ist mehr an denen Officiers, als Gemeinen, und am allermeisten an denen Generals-Personen, gelegen. Darum muß ein Regent dahin sehen, wohlerfahrne und kluge Generals zu haben: ich sage mit Fleiß nichts von der Courage, weil diese entweder der General mit dem Soldaten gemein hat, oder, wo sie zu groß ist demselben, und der Direction der Schlacht, wohl gar schaden kan. Denn es ist besser ein Fürst und General schonet bey augenscheinlicher Gefahr das Volck, als daß Ers verwegen zur Schlachtbanck liefert. Fabius cunctator muste zwar sich eine Zeitlang deßwegen blamiren lassen, daß er mit Hannibal nicht schlagen wolte, endlich aber erkennete man doch seine Moderation, und Klugheit mit Dancke.

§. 14.

§. 14. Und weil in Sachen der Klugheit, ein nicht geringes auff Zeit und Gelegenheit ankömmet, und man die Gelegenheit zu schaden in keinem Stande so ungescheuet braucht, als im Kriege, so ist es nicht allein nützlich, sondern fast nöthig, einem General Macht, nach eigenem Gutdüncken zu schlagen, oder zu thun was er will, zu ertheilen. Die klügsten Staats-Leute, die iemahls gewesen sind, die Römer, ob sie wohl nichts höher achteten, als die Sicherheit ihrer Freyheit, gaben doch, zur Zeit des Krieges, ihrem Dictatori volle Gewalt. Man sagt, daß die unüberwindliche Flotte des Philip. II. eben deßwegen überwindlich worden sey, weil der General, wenn ihm Wind und Wetter, welches veränderlich ist, günstig war, nicht schlagen durffte, sondern erst Ordre vom Hofe erwarten muste.

Ein gescheider General muß freye Macht haben, zu thun was er vor gut befindet.

§. 15. Es scheinet auch nicht gut, zwey Generalen ein gleiches Commando zu geben. Denn es gehet da immer wie mit zweyen Medicis, vor dem Krancken-Bette, welche in kräfftigen Mitteln, die helffen und schaden können, niemahls einig werden, sondern in Bagatellen, die weder Hülffe noch Schaden thun: unterdessen, weil sie noch immer mit einander disputiren, stirbt der Patient, so siehet man dann, daß ihre Gesellschafft niemand nützlicher

Es sollen nicht zwey Generale gleiches pouvoir haben.

gewesen ist, als ihnen selber: weil sie dadurch so viel erlanget, daß der Tod keinem von beyden kan Schuld gegeben werden. Machiavellus handelt hiervon in seinen Disputat. de Republica Lib. III. Cap. XV. allwo er auch ein remarquables Exempel von zweyen Generalen, Johanne Baptista Rudolpho, und Luca Antonio Albicio, nebst andern, hat. Die Historie des Schmalcaldischen Krieges zeigt auch eines.

Qualitäten die ein General haben soll.

§. 16. Die Qualitäten, die ein General haben soll, beschreibt Cicero in Oratione pro lege Manilia, und nennet derer selben viere, Kriegs-Wissenschafft und Erfahrenheit, Tugend, Autorität, und Glück. Diese Kriegs-Wissenschafft muß aus vielfältiger Erfahrung erlernet werden. Von denen Tugenden nennet er folgende: erstlich die Redlichkeit (Innocentia) welche darinnen bestehet, daß er sich nicht Geld, Stand, Verwandschafft, Recommendationes, verführen lasse, seine Armee mit schlechten Officiers zu besetzen; er nennet ferner temperantiam, wodurch er, meines Erachtens, das sang froid verstehet, eine Tugend, da man sich von keinem Affect läßt aus seinem Circkel bringen, sondern immer seiner mächtig bleibet; (3) die Parole (fidem) (4) facilitatem, welche darinnen bestehet, daß

sich

sich einer leicht sprechen, und ein Anliegen vortragen läßt, (5) sinnreiche Klugheit, (Ingenium) (6) Leutseeligkeit, (humanitatem) welche er hier also erkläret, daß er nicht rachgierig gegen die überwundenen sich erweise. Was die dritte Haupt-Qualität die Autorität anbetrifft, deren Nothwendigkeit siehet ein ieder leicht. Denn wer etliche Helden, so viel tapfere Officiers, und eine solche Menge böser Soldaten, zu commandiren hat, braucht allerdings Autorität darzu. Das Glück ist die letzte Eigenschafft, die Cicero erfordert: und dienet zu Auffmunterung derer Soldaten, wenn sie glauben, der General sey glücklich.

Von denen Festungen.

§. 17. Zu denen Kriegs-Vorbereitungen gehören auch die Festungen. Sie dienen darzu, daß ein Feind nicht so gleich in ein Land eindringen, und alles in Contribution setzen kan: ingleichen daß, wenn man noch, mit der Armée dem Feinde entgegen zu gehen, nicht bereit ist, man sich, mittler weile, da er sich bey der Festung auffhält, durch Succurs, oder Ubernehmung frembder Völcker, in den Stand setzen kan, ihm mit Nachdruck zu begegnen: und in diesem Absehen, sollen nirgend, als an denen Gräntzen, Festungen angeleget werden. Aber weil man doch auch nicht allemahl

Ob Festungen einem Lande nützlich und nützlich seyen.

mahl einen Feind nach Wunsch abhalten kan, sondern er offt mitten ins Land eindringet, so sind auch daselbst die Festungen nützlich, nehmlich an denenjenigen Orten, wo viel Geld und kostbahre Meublen sind, welches sind die Residence, und die Handels-Städte; damit das Reichthum, durch Plünderung, nicht so gleich könne emportiret werden. Zwar haben viel Völcker vor Zeiten keine Festungen gehabt, auch findet man heute zu Tage deren nur gar wenig in Pohlen, und Engelland; aber wenn unser heutiger Zustand noch wäre wie derer Alten ihrer, so hätten wir auch noch keine von Nöthen: nehmlich unsre alten Teutschen, wie auch die Römer, hatten iederzeit so viel Soldaten, als Bürger, Bauren, und Edelleute, also brauchten sie keine Grentz-Festungen: denn sie traten selbst dahin, und präsentirten Mauren, Wälle und Bollwercke; und weil z. E. die Teutschen auch keine Pracht und Uppigkeit trieben, auch keine Kauffmannschafft hatten, so brauchten sie auch keine Festungen im Lande: ein ieder nahm sein vierbeiniges Reichthum mit, wenn sie weichen musten, so fande der Feind ein leeres Land, in welchem er Graß fressen, oder sich bald retiriren, muste: wolte er auch gleich durch Rasirung ihrer Pallaste, seinen Zorn auslassen, so konte man einen

dergleis

dergleichen Leim- und Stroh-Pallast in kurtzer Zeit, und mit wenigen Unkosten, wieder auffbauen: die Römer zwar hatten Reichthum gnug, sie waren aber von ihren Provintzen bedeckt.

§. 18. Daß aber auch noch heut zu Tage unterschiedene Völcker nicht viel Festungen haben wollen, darzu veranlasset sie wohl der Schaden, als Mißbrauch dererselben. Denn wenn sie der Feind einmahl erobert, kan er uns durch dieselben fast eben so viel hindern und schaden, als sie uns zuvor genutzet. Gemißbrauchet können sie werden, wenn ein Regent sich deren bedienet, die Freyheit derer Unterthanen zu unterdrücken; oder die Unterthanen eine Rebellion durch eine Festung souteniren: doch darwieder dient eine gute Citadelle, und halte ich davor, daß die patriotischen Raisons, welche Machiavellus im andern Buche de Republica Cap. XXIV. angeführet, vor Heucheley; doch ist dieses Capitel, wegen andrer guten Observationen, wohl lesens werth. Was sonst zu einer guten Festung gehöre, davon sind zu lesen, die de architectura militari handeln, oder nur der bekannte Ritter-Platz im I. Theil Tab. XVII. p. 38.

Warum einige Völcker keine Festungen haben wollen.

Von der Kriegs-Deliberation.

§. 19. Zu denen Vorbereitungen des Krieges

Staats- u. Kriegs-

Leute müssen in der Logic wohl exercivet seyn.

Krieges gehöret auch eine reiffe Uberlegung. Sallustii Spruch gilt hier vornehmlich: prius quam incipias, consulto opus est. Denn es ist in der gantzen Politique keine wichtigere Entreprise, als der Krieg, und hat man diß-fals das gantze 24. Capit. des andern Buchs Hug. Grotii de Jure B. & P. zu durchlesen. Hier brauchen die Staats-Leute die Logic. Sie lachen noch nicht! sondern lassen sich dienen: ich meyne nicht die 10. Prædicamente, oder Syllogismos in Barbara, sondern die Lehre de Ratiocinatione practica und causali, davon noch niemand geschrieben, als Herr D. Rüdiger in der neuesten Edition des Sensus Veri & F. Lib. II. Cap. IX. B. & C. Will man diese Lehre von diesem Autore nicht lernen, so kan man sie aus denen Reden, und Schrifften, derer Staats-Leute zusammen suchen, iedoch geschicht es, mit mehrere Mühe.

Muciani Anzeigung der Ratiocinationis practicæ,

§. 20. Die Beschreibung dieser Ratiocinationis practicæ zeigt Mucianus in seiner Oration beym Tacito, Lib. II. Histor. cap. LXXVI. an, wenn er sagt: omnes qui magnarum rerum consilia suscipiunt, æstimare debent an, quod inchoatur, Reip. utile, ipsis glorioſum (hier zeigt er den finem an) aut promtum effectu, certe non arduum sit (hier sagt er, wie die Me-

dia

dia müssen beschaffen seyn. Herr D. Rüdiger zeigt eben dieses all. l.c. § VI. VIII. X. Denn was den finem anbelanget, da müssen wir zwar des Muciani sein glorioſum (wie wohl es der wahren Tugend besser Vicarius ist) zu der Römischen Eitelkeit rechnen; hingegen ist das utile Reipublicæ so nöthig in Betrachtung zu ziehen, daß Hugo Grotius mit dem grösten Recht de J. B & P. L. II. C. XXIV. §. VII. gesagt: wenn ein Fürst, wegen geringer Ursachen, die doch in Wahrheit ein Unrecht des andern sind, aber so viel nicht austragen, als die Unkosten des Krieges, einen Krieg anfänget, so thue er zwar demjenigen, mit welchem er krieget, kein Unrecht, aber wohl seinen Unterthanen, welchen Er so gar, auch den Schaden, den sie davon haben, zu ersetzen verpflichtet sey. Man sehe auch was Luc. XIV. vom 28. biß 32. Vers der Heyland hiervon selbst gesagt.

§. 21. Es ist auch der Zustand unsrer eigenen Republic wohl zu betrachten, nachdem wir von demselben entweder Hülffe oder Widerstand zu vermuthen haben, siehe hiervon D. Rüdiger all. l. B. §. XXIV. & XXIX. Augustus und Tiberius liessen sich nicht gerne in Krieg ein, denn sie kunten der Hülffe der Republic nicht recht versichert seyn: darum ob wohl Augustus und Tiberius ziemlich Lust

nach

nach Britannien hatten, so haben sie sich doch, ob wohl Julius Cæsar daselbst schon gute Expeditiones gehabt hatte, nicht dahin gewaget, biß zu denen Zeiten Claudii und Domitiani die Unterthänigkeit mehr zugenommen hatte, welche sich deßwegen dahin wagen durfften: wie denn auch zuletzt durch Agricolam fast diese gantze Insel eingenommen wurde, davon Tacitus in vita Agricolæ cap. XXXII. und anderwerts zu sehen. Hingegen hatte Cromwel in Engelland nicht Ursache diese 2. Käyser zu imitiren: denn er war nicht mit Wiederwillen Regent worden, sondern der Haß, den die Engelländer wieder Carol. I. hegten, wieder welchen Er auffrichtig stritte, hatte ihm viel Liebe, und die vielen Siege, welche er erhalten, viel Hochachtung gemacht: darum, da er kaum als Protector war auff den Thron gestiegen, hatte er nichts zu bedencken, denen Holländern Krieg anzukündigen, welche sich ohne dem, daß sie es mit dem vorigen Könige gehalten, sich bey denen Engelländern verhaßt gemacht hatten.

§. 22. Es ist auch eine gantz generale Regel der Klugheit hier nicht aus denen Augen zu setzen, welche darinnen bestehet, daß man passionirte Rathgeber sich nicht verführen lasse: diejenigen aber, die die Sache am besten verstehen, sind offt die aller passionirtesten. Darum

um kan ein Regent denen Generalen und Kriegs-Bedienten sicher glauben, wenn sie vom Kriege abrathen, aber sich wohl in acht nehmen, wenn er sie fraget, ob und wie der Krieg zu continuiren. Ein noch viel grösseres Mißtrauen hat Er auch zu setzen in die Uberläuffer und Verräther; doch muß er sich ihrer auch nicht gäntzlich entschlagen, sondern sie klüglich zu gebrauchen wissen.

§. 23. Es ist auch hier wohl zu lesen die 15. Consult. des Lubomirski de Vanitate consiliorum. Denn da spricht man: wir haben viel Ursachen zu dem Kriege: aber man muß bedencken, daß es leichter sey des Krieges Ursachen und Anfang, als glücklichen Ausgang zu finden. Man spricht: wir müssen kriegen, umb unsre Gräntzen zu erweitern. Man solte aber bedencken, daß diese Erweiterung offt der Anfang zu der Verkleinerung sey: Augustus soll die Grösse des Römischen Reichs als gefährlich angesehen, und sich mit Fleiß dasselbe zu erweitern, gehütet haben. Lucanus sagt wohl Lib. I. Pharf.

In se magna ruunt. Lætis hunc Numina rebus
crescendi posuere modum.

Zu dem ist es nicht genug, daß man sein Reich erweitern will; die Historien weisen, daß die

Reiche offt durch dieses Unternehmen sind vermindert, ja wohl gar gäntzlich ruiniret worden. Carthago hätte vermuthlich noch viel hundert Jahr gestanden, wenn es sich nicht gelüsten lassen seine Gräntzen biß nach Sicilien zu erweitern, davon Polybius Lib. I. Histor. zu lesen. Man sagt ferner, wir haben eine gerechte Prætension an diese oder jene Provinz: aber es ist zu bedencken, daß eine gerechte Prætension keine Schuldigkeit, sondern ein Recht sey: Schuldigkeiten aber ist man nur auszuführen verpflichtet, hingegen Rechte kan man liegen lassen, biß sich Zeit, Macht und Gelegenheit darzu zeiget: und wenn sich nichts dergleichen hervor thut, so ist es besser ein Recht von einer Million zu quittiren, als es mit einem Kriege von 5. Millionen zu suchen. Man spricht, soll ich mein Leben so in Faulheit hinbringen, und nichts thun? aber ein Regent hat zu Friedens-Zeiten schon mehr zu thun, als er verwalten kan, darum hat Er seine Minister: Es ist zwar wahr, ein Fürst muß so wohl ein Held, als ein Regent seyn; iedoch ist er dieses nothwendig, jenes kan er offt durch Glück und Klugheit Umbgang haben. Man spricht, wir haben alles, was zum Kriege erfordert wird, an der Hand; aber deßwegen muß man nicht Händel suchen, oder gesuchte allzu leicht annehmen: denn das erste ist unrecht,

recht, was das andre betrifft, weiß man wohl, daß sich viele auch mit dem besten Degen unglücklich geschlagen haben. Aus diesen allen folgt so viel, daß die Staats-Klugheit und Gerechtigkeit erfordere, ein Regent solle ohne dringende Noth keinen Krieg anfangen.

Was bey dem Kriege zu beobachten sey?

Man soll sich lieber der Stratagematum als derer Schlachten bedienen.

§. 24. Weil man nun durch den Krieg honnêtement nichts anders suchen kan, als den Frieden, und diesen nicht anders, als durch Blutvergiessen, und Verwüsten des Landes, erhalten, so ist zwar ausgemacht, daß dieses Mittel des Friedens, recht und untadelhafftig sey; iedoch lehret uns auch so wohl Gerechtigkeit als Klugheit, daß wir mit demselben nicht verschwenderisch, sondern höchst spahrsam umbgehen sollen. Derohalben soll man was ohne Blut zu gewinnen ist, ohne Blut zu erhalten trachten: das ist, man soll sich der Kriegs-List bedienen, und die Ambition derer alten Griechen und Lateiner sich nicht verführen lassen, wenn sie etwa von denen Stratagematibus nicht so gar gut sentiren. Unter denen Alten hat Palyænus, und Sextus Julius Frontinus davon geschrieben. Man kan auch hiervon Lipsium Lib. V. Cap. XVII. lesen, allwo man unterschiedene loca derer Alten findet, da die Kriegs-List der Gewalt vorgezogen wird.

Man soll nicht leicht Schlachten liefern, doch auch gute Gelegenheit zu schlagen nicht versäumen.

§. 25. Also erfordert auch Gerechtigkeit, daß man die Bataillen nicht allzufertig und kühne hazardire, sondern wenn es nicht sehr wahrscheinlich ist, den Feind zu überwinden, oder man zu schlagen gezwungen wird, sich derer Schlachten zu enthalten, und dem Feinde nur die Zähne zu weisen, damit er mit der Zeit mercke, er werde nichts ausrichten, und der Friede sey das beste Mittel. Wallenstein, Luxembourg und viele andre Generale haben sich immer vor Schlachten gehütet, und die Frantzosen schlagen niemahls gerne, auch wenn sie sich haben verleiten lassen zu schlagen, sind sie bißhero immer unglücklich gewesen. Die Politici meynen, Darius würde allzeit Alexandro M. seyn gewachsen gewesen, wenn er sich nur in Schlachten menagiret hätte. Doch muß man auch kein Abstemius von Schlachten seyn, und die gute Gelegenheit, da der Feind uns Blösse giebt, versäumen. Also meynen viele, daß, wenn die Schmalcaldischen Bundsgenossen Carolo V. gleich wären zu Leibe gegangen, da er noch mit gnugsamen Volcke nicht versehen war, so würde alles vor sie glücklich abgelauffen seyn. Und Alexander M. hätte übel gethan, wenn er bey Issus nicht geschlagen hätte: denn die Enge dieses Ortes war, wie Parmenio urtheilete, capable die

Griechi-

Griechische Armée an der Zahl so starck zu machen, als die Persische war, ob diese wohl vor sich vielmahl zahlreicher war, als jene: weil die Enge bey Issus nicht mehr Soldaten fassete, und also auch Darius nicht mehr stellen konte, als Alexander M. hatte. Man sehe hiervon Curt. Lib. III. Cap. VII.

§. 26. Weil nun nicht ein ieder eine zahlreiche Armée haben kan, auch eine nicht gar zu starcke, ihre guten Vortheile hat, als daß sie, wie nur angeführtes Exempel von Alex. M. zeigt, an vielen Orten kan gestellet werden, wo man mit der zahlreichen nicht ankommen kan, daß sie leichter zu erhalten, besser beym Marche fort zu bringen, und bequehmer zu commandiren ist; so ist eine löbliche und höchstnützliche Klugheit, wenn man sie in der That weiß so starck zu machen, als eine viel zahlreichere, welches vornehmlich auff dreyerley Art geschicht, (1) wenn die Soldaten ihre Exercitia wohl verstehen, (2) wenn man sie so, wie Alexander seine, stellen kan. (3) Und absonderlich, wenn man ihnen Muth und Courage weiß zu machen, welches auff unterschiedliche Art geschicht, als wenn sie wissen, daß, woferne sie Krüpel werden solten, Invaliden-Häuser vorhanden; wenn sie gesund aus dem Kriege kommen, sie allerhand Freyheiten geniessen: wenn der Ge-

Wie man aus einer schwachen Armee kan eine starcke machen.

neral z. E. vor der Fronte vorher reitet, und zeigt, daß er vor seine hohe Person die Gefahr selbst verachte; wenn Er ihnen dabey freundlich und ehrerbietig zuredet; ihnen, daß sie vor GOtt, das Vaterland, die Religion, und die gerechte Sache streiten, vorstellet, u. d. g. Auch sind allerhand Begebenheiten, vor den gemeinen Soldaten, zu guten Ominibus zu machen, doch müssen sie so viel Umbstände vor sich haben, daß nicht etwa der gemeine Soldate selbst die Nichtigkeit dererselben erblicken möge; sind sie mit so vielen seltenen Umbständen begleitet, daß sie auch von vernünfftigen Leuten vor Omina könten gehalten werden, so ist es dem Feld-Herrn nicht unanständig, daß er kürtzlich und nachdrücklich in seiner Anrede selbst etwas davon gedencke; wiedriges Falls ist es besser, daß man sie einige Tage vor der Schlacht, durch andre, der Armée, als richtige Omina, vorstellen lasse: als, es hat sich ein Adler gezeigt, das bedeutet, daß die den Adler führen, gewinnen werden: der Mond hat immer bißhero sehr blaß geschienen, dieses bedeutet, daß die Türcken verliehren werden; es haben sich zwey Tage hinter einander zwey weisse Tauben über unserm Lager geschwungen, bedeutet, daß wir ohnfehlbar gewinnen werden. Die Alten wusten sich bey dergleichen Rencontre

fürtreff-

fürtrefflich ihrer haruſpicum zu bedienen: denn deren Kunſt war, wie unſere auch heutige phantaſtiſchen Künſte, alſo beſchaffen, daß, wenn man nur der Gunſt des haruſpicis verſichert war, man ſich vor kein böſes Omen durffte bange ſeyn laſſen: das iſt, es war eine Muſe, die eine wächſerne Naſe hatte, wie die Aſtræa.

§. 27. Zu dieſem Zweck gehöret auch, daß man die Gefahr verachte, und den Feind als ohnmächtig und ſchlecht vorſtelle; doch muß der General in ſeinem Gemüth es nicht leicht ſelbſt thun: denn unſer alter Teutſcher Arminius, derjenige Held, der aller Römiſchen Herrlichkeit einen Schandfleck angehenget, als er des Quintilii Varì legiones ruinirte, darüber der ſonſt moderate Käyſer Auguſtus, als ein raſender ausrieff: Quintili redde legiones meas! dieſer Held, ſag ich, zeigte nebſt der Tapferkeit auch ſeine Klugheit, indem er in ſeiner Kriegs-Deliberation ſagte, wie Vellejus Paterculus L. II. C. 1118. meldet, neminem celerius opprimi, quam qui nihil timeret, & frequentiſſimum initium eſſe calamitatis, ſecuritatem. Ich weiß eine gantze Nation, die immer zu Lande gegen ihre Feinde unglücklich iſt, aus keiner andern Urſache, wie mich bedüncket, als weil ſie, von einer

Thierischen Courage allzusehr verleitet wird, ihren Feind geringe zu schätzen. Auch Darius der Perser König, welchen Alexander M. auff eine erbärmliche Art demüthigte, soll bey Anfang desselben Krieges verwegen gesagt haben: **man solle diesem Knaben Hände und Füsse binden, und ihn mit Ruthen streichen**, daß er sich erkühnet, den Perser König Darium anzugreiffen.

Noch unterschiedliche andere Regeln.

§. 28. Sonst pflegen auch kluge Generale dahin zu sehen, daß sie den Rücken frey behalten, und also weder Flüsse noch Berge hinter sich haben, weil man doch niemahls gewiß weiß, wie die Schlacht abläufft, und wenn es ja übel gehen solte, so ist es besser, daß sich das Volck salviren kan, als daß es sich von denen Uberwindern muß massacriren lassen. Es ist auch gut, wenn bey der Schlacht man Sonne und Wind kan im Rücken haben: weil wiedriges Falles, Strahl, Rauch, und Staub den Soldaten im Streiten, und noch mehr die Officiers im commandiren, hindert. Mit Feinden, die zur Desperation gebracht sind, muß man leicht nicht schlagen, wohl aber mit eigenen Soldaten, iedoch nicht im Schrecken, sondern nach demselben. Die Ursache ist aus der Physic und Medicin her zu nehmen: denn es hat ein ieder Mensch so viel Kräffte, als Lebens-

Geister

Geister zu denen Musculen getrieben werden, und weil die ordinairen Gedancken sie nur mittelmäßig befördern, so meynet iederman, daß er nicht mehr als diese gewöhnliche Force habe; wenn aber Noth und Angst die Lebens-Geister antreibet, so fliessen sie so häuffig denen Musculn zu, daß ein ieder in diesem Zustande, wenn er nur einige natürliche Courage der Noth zu wiederstehen, hat, doppeltes Vermögen bey sich empfindet. Auch ist bey dem Marche dahin zu sehen, daß die Armée enge beysammen gehalten werde, damit sie, wieder einen Anfall des Feindes, sich allzeit mit vereinigten Kräfften defendiren könne; absonderlich muß gute Disciplin gehalten, und eigene, oder Freundes Unterthanen, vor dem Muthwillen des Soldaten wohl beschützet werden: damit sie nicht das Armuth in Schnapphahne verwandele, von welchen die Erfahrung gelehret, daß sie offt einer Armée mehr geschadet, als der Feind selbst.

Von der Belagerung.

§. 29. Wer Städte belagern will, muß eine ziemliche Armée, guten Vorrath von Canonen, auch wohl Bomben, und Zufuhre haben. Die Armée muß starck seyn: nicht allein, weil auff einen Mann von denen Belagerten, etliche Mann von denen Belagerern müs-

sen gerechnet werden, sondern auch weil man wegen eines zu vermuthenden Entsatzes der Stadt, iederzeit in gutem Wiederstande sich befinden muß. Man muß wenigstens Canonen haben, weil ohne dieselbigen heute zu Tage, auch wieder eine schlecht befestigte Stadt nicht viel auszurichten ist, und woferne es eine Haupt-Festung ist, kan man sie ohne Bomben nicht wohl zwingen: aus Mangel der Zufuhre muste im vorigen Frantzösischen Kriege die Belagerung vor Toulon auffgehoben werden. Es sind auch Verschantzungen nöthig, so wohl wegen der Ausfälle derer Belagerten, als auch wegen des zu befürchtenden Entsatzes. Ob man nun zwar mit Canonen und Bomben fast alle Festungen zwingen kan, so hat doch mancher die Natur so günstig sich erzeiget, daß man ihr, der Höhe und Situation wegen, mit keinem von beyden beykommen kan: da ist denn der Hunger das beste Mittel; woferne sie aber auch die Natur mit Geträyde, Wasser, und Holtz versorget, so wird sie billig unter die heut zu Tage sehr raren Exempel derer unüberwindlichen Festungen gezehlet. Die Belagerten selbst, ob sie zwar auch Soldaten, Canonen und Bomben brauchen, so fehlet es ihnen doch nicht so leicht hieran, als an Pulver, Bley und Proviant: Soldaten und Geschütz können sie leicht

zu viel haben, aber nicht leicht Pulver und Bley, und noch weniger, Proviant. Sie thun denen Belagerern manchmahl durch Ausfälle grossen Schaden, aber nicht sonder eigene Gefahr: darum müssen sie gar klüglich und behutsam commandiret werden.

Was nach dem Kriege zu thun sey?

§. 30. Wir müssen nun endlich auch sehen: was nach dem Kriege zu thun sey? da wir dann dadurch nicht wollen verstanden haben, was man nach gäntzlich geendigtem Kriege, sondern nach ieder Action, es seye eine Belagerung, oder eine Schlacht, zu thun habe. Wenn man gesiegt, so ist es eine Haupt-Regel, **daß man den Sieg wisse zu gebrauchen**, das ist, daß man mit der sieghafften Armée den schüchternen Feind so lange verfolge, als es möglich ist. Alse da Hannibal bey Canna die Römer gäntzlich geschlagen, daß man von denen todten Rittern zwey Scheffel Ringe nach Carthago geschickt, und Hannibal in 5. Tagen zu Rom, im Capitolio, wie iederman davor hielte, hätte schmausen können, so that er es doch nicht, weßwegen ein Carthaginenser von ihm sagte: **er wäre wohl gut zum Siegen, aber nicht den Sieg zu gebrauchen:** wovon zu lesen Plutarch. im Fab. §. XI. oder Florus Lib. II. Cap. VI. Doch hat vielleicht

leicht Hannibal die Sache gar wohl verstanden, den Krieg aber mit Fleiß durch Gebrauch des Sieges nicht endigen wollen, weil der Friede ihm weder angenehm noch nützlich war. Julius Cæsar aber sagte es vielleicht wahrhafftiger von Pompejo, als er ihn bey Dyrrachium geschlagen, und nicht verfolget, wie Sveton. in ejus V. c. 36. erzehlet. Bißweilen braucht man auch den Sieg aus Begierde zur Beute nicht: also, da unsre alte Teutschen den Römischen General Cæcinam, schlugen, hätte es ihnen, wie kurtz zuvor beym Varo, gelingen können, wenn sie nicht zu bald in die Beute eingefallen wären. Tacit. Annal. l. c. 65.

Man muß nicht sicher seyn, auch die Feinde nicht zur Verzweiffelung bringen.

§. 31. Es ist auch die Sicherheit ein Fehler, der niemanden mehr anhänget, als Leuten von grosser Courage und Ambition, und solche Leute sind immer die hohen Kriegs-Bedienten: wie gefährlich es aber sey, den Feind zu verachten, haben wir im vorigen gezeiget §. 27. Es ist zwar ein grosser Unterschied zwischen einem geschlagenen, und noch ungeschreckten Feinde; allein dieser Unterschied weiset nicht mehr, als daß wir uns weniger vor jenen zu fürchten haben, nicht aber, daß wir deßwegen gar sicher seyn sollen. Auch muß man den Sieg nicht gar zu hefftig verfolgen, daß man die Feinde zur Verzweiffelung, und die übrigen Staa-

ten

ten zur Barmhertzigkeit, und Neid gegen uns, bewege: denn das erstere giebt denen Feinden neue Kräffte. (siehe §. 28.) Man weiß, wie übel es dem Frantzösischen Könige Johanni gieng, als er den König Eduardum, und die Englische Armée, an einem vor sie höchst desavantageusen Orte eingeschlossen hatte, und, da er es hätte Umbgang haben können, zur Desperation brachte.

§. 32. Der überwundene Theil muß nicht über die angebrachte Schlappe gar zu zornig werden, und glauben, daß man die Feinde mit Zorn könne jagen, wie seine Bedienten, und Unterthanen. Denn der Regent und General müssen bedencken, daß, wenn sie gleich zornig sind, so sind es deßwegen die Soldaten nicht, sondern diese hat der Verlust erschrocken, und furchtsam gemacht: wie nun der Muth, als im 26. §. erwiesen worden, die Zahl der Soldaten vermehret, also schwächet sie hingegen die Furcht: zu dem verleitet der Zorn zum attaquiren, ein Uberwundener aber, wenn er auch schon mehr Soldaten hätte, als der Uberwinder, ist allzeit, wegen der Furcht derer seinigen, vor schwächer zu achten: ein schwächrer aber muß nicht angreiffen, sondern sich angreiffen lassen: denn der angreiffende Theil muß sich immer aus dem Vortheil begeben, und dahin

Man muß nicht meinen die Feinde mit Zorn zu jagen.

folgen,

folgen, wohin ihn der schwächere leitet. Darum ist vor überwundene die Verzweiffelung besser als der Zorn, weil jene nur in der Defension bleibt, und äusserliche und innerliche Kräffte beysammen behält, welche der Zorn zerstreuet. Es ist besser, daß ein General in seiner Gleichgültigkeit verbleibe, untersuche, was die vorige Niederlage verursachet, derselben ins künfftige vorbaue, und durch Zeit und Gelegenheit, wie auch durch allerhand Vorstellungen, davon §. 26. die Zahl der Soldaten durch die Kräffte, und nicht allein durch die Werbung, vermehre. Da dann bißweilen die Umbstände selbst einem klugen General können allerhand Mittel darreichen. Es war eine nicht geringe Art die Gemüther der Römischen Armée zu erwecken, daß, als Hannibal Rom belagerte, man das Feld, worauff seine Armée campirte, in Rom feil bote, sich auch ein Käuffer fand, zumahl da, als Hannibal zur Revange die Wechselbuden in Rom verauctioniren wolte, niemand bey der Armée war, der etwas drauff zu bieten sich erkühnet. Florus Lib. II. C. VI. n. 48.

Von der Klugheit Friede zu machen.

Die Klugheit erfordert, daß der Sieger nicht allzu harte Conditiones vorschreibe.

§. 33. Ob wohl ein Christlicher und vernünfftiger Sieger allzeit selbst Friede sucht, so erwartet er doch billig, bis der geschwächte Theil ihm selbigen anbietet: und weil dieser

nun

nun nicht allemahl mit einem vernünfftigen und Christlichen Sieger zu thun hat, so muß er den Frieden nicht zu suchen so lange verschieben, biß er so entkräfftet ist, daß ihn sein Feind völlig übersehen kan. Denn bey solchem Zustande schreibt der Uberwinder allzuharte Bedingungen vor, und hat der Uberwundene wohl zu bedencken, was Livius im 30. Buche sagt: melior tutiorque est certa pax, quam sperata victoria: illa in tua, hæc in deorum manu est. Doch muß auch der Uberwinder nicht allzu harte Conditiones vorschreiben: denn es ist nicht allein unrecht, seinen Feind weiter zu treiben, als der Zweck der Sicherheit erfordert, sondern es ist auch der Klugheit zuwieder. Eben dieser Livius redet aus der Erfahrung, wenn er an einem andern Orte, die trotzigen Uberwinder also erinnert: nec credideris, ullum populum, aut hominem denique, in ea conditione, cujus eum poeniteat, diutius quam necesse sit, permansurum: Unterthanen müssen dieses zwar thun; aber Fürsten und Republiquen thun es de facto nicht, offt sind sie es auch de jure zu thun nicht verpflichtet, und so dann thun sie was sie thun mit Applausu, und Hülffe, derer übrigen Potenzen: denn es ist ein ieder einem unbilligen und ungerechten Uberwinder abgeneigt.

conditiones vorschreibe.

Es

Es ist demnach viel klüger, durch raisonnables conditiones einen beständigen, als durch allzu hoch getriebene, einen avantageusen Frieden zu erhalten, als welcher nur auff unser Unglück, welches auch die mächtigsten Könige nicht allzeit vermeiden können, wartet, und so dann, mit unsern viel grössern Schaden, sich auff einmahl wieder in Krieg verwandelt.

Doch schreibt Er sie billig so harte vor, als die Wahrscheinligkeit seiner Sicherheit es erfordert.

§. 34. Weil nun aber der schwächere Theil offt arglistiger Weise Frieden sucht, nicht daß er ihn halten, sondern nur, daß er sich zu einem künfftigen Kriege desto besser schicken, und zu bequemerer Zeit hervor brechen, wolle, so kan man es auch dem Uberwinder nicht vor übel halten, wenn er solche Conditiones vorschreibet, dadurch er wahrscheinlich versichert seyn könne, daß ihn der Uberwundene nicht so bald wieder anzufallen vermöge. Ich sage von wahrscheinlicher Versicherung: denn gantz gewisse kan niemand begehren: weil keine Republic vor der andern gantz sicher ist, als wenn sie dieselbe gar ausrottet, welches allen Göttlichen Rechten zuwieder ist.

§. 35. Man hat iedoch auch nicht wahrscheinliche Versicherung, als im Fall, daß der andre die eingegangenen Conditiones hält: darum ist beyden dran gelegen, daß sie (welches zwar leider! heut zu Tage allerdings, bey denen

treff-

trefflichsten Politicis aber, die iemahls gewesen, denen alten Römern, vor Zeiten nicht nöthig war, ob wohl ihre Uhrahnen nichts als Canaille, ja Mörder und Strassen-Räuber gewesen waren) einer von dem andern gehörige Versicherung erhalten, daß das versprochene soll beobachtet, und geleistet werden: denn so lange man diese Versicherung nicht hat, ists besser den Krieg fortzusetzen: pace suspecta tutius est bellum, sagt Tacitus Histor. Lib IV. Cap. 49. Darum läßt man sich zur Versicherung Festungen einräumen: Geisel geben, u.d.g. Heute zu Tage ist das gebräuchlichste und beste Mittel, daß einige mächtige Potenzen, den Frieden garantiren: dabey wohl dahin zu sehen, daß keiner von denen Garanteurs bey einer von denen Partheyen mehr Interesse habe, als bey der andern.

Von dem innerlichen Kriege.

§. 36. Unter allen Kriegen sind die innerlichen die gefährlichsten. Denn die Macht des Landes beschützet den Regenten wieder äusserliche Kriege, bey denen innerlichen aber pflegt sich ein guter Theil derselben, wieder Ihn selbst zu kehren. Die Gelegenheit eines innerlichen Krieges kan seyn, Macht und Reichthum eines hohen Ministers, dem alles von dem Regenten übergeben ist, dergleichen der jüngere Pipinus

Von Reichthum, Macht, Affecten, und naher Verwandschafft.

war, da er sich auff den Frantzösischen Thron schwung, und dem König Childerico III. eine Platte scheeren ließ. Geld thut alleine nichts, sonst hätte Rom nicht so lange bestehen können: denn man weiß, daß mehr als 20000. so reiche Bürger in dieser Republic gewesen, daß ein ieder ein Jahr die Römische Armée, welche gewöhnlich in 2. hundert und 50. tausend Mann, und mehr als drey tausend Schiffen bestunde, zu erhalten vermocht, wenn aber die Macht darzu kömmt, als bey Cæsare, Octavio, Pomponio, Antonio, da ist ein so grosser Reichthum vor die allgemeine Ruhe gefährlich. Jedoch thut auch Geld und Macht nichts, wenn nur die Affecten eines so angesehenen Mannes nicht verleitet werden, entweder durch die Nachläßigkeit eines Land-Herrens, welches Childerici Fehler war; oder durch die Verachtung, und ander Unrecht, das man ihm erzeigt, wie Rodericus in Spanien, der seines Gouverneurs in Mauritanien Tochter nothzüchtigte, thate, und deßwegen des Königreichs von denen Saracenen beraubt wurde. Die Verachtung, die des Käysers Justiniani Gemahlin dem Narses angethan, ist bekant, und soll eben die Ursache seyn, daß Italien dem Römischen Reich entrissen, und von denen Longobarden eingenommen worden ist. Auch sind diejenigen,

gen, welche das Jus successionis unmittelbahr, oder mittelbahr, haben, wohl zu beobachten: das Exempel Absoloms, und viele andre dergleichen, sind aus denen Historien bekannt.

§. 37. Ein Regent muß also Gelegenheit zu Auffruhr zu geben, sich sonderlich hüten: das ist, er muß nicht allzustrenge regieren, sondern sich vielmehr allzeit gnädig und gütig gegen seine Unterthanen erzeigen. Die Historie von Philipp. II. und denen Niederländern, ingleichen von Carolo I. in Engelland, wie auch Christiano II. in Dännemarck, nebst andern, dienen zu Exempeln. Demnach muß ein Regent die Religions-Sachen nicht angreiffen, so gar auch den öffentlichen Aberglauben derselben ungekräncket lassen, dem Volck auch seine andern Rechte und Freyheiten, lassen, keine neue und schärffere Lebens-Straffe, oder andre strengere Regierung, einführen. Vor Zeiten war es auch nöthig, die wilden Gemüther durch Einführung vergönnter Lüste zu erweichen, und sagen die Römischen Scribenten, daß die Römer ein mehres damit ausgerichtet, als mit denen Waffen; aber heute zu Tage giebts in Europa solche wilde Leute nicht mehr, und sind alle Nationen von sich selbst mehr als zu wollüstig.

Von noch mehren Ursachen der Rebellion.

§. 38. Nechst diesem ist das beste Mittel

Gute Prediger, und

Professo. res Philosophiæ moralis, dienen wieder die Rebellionen.

denen Rebellionen vorzubeugen, daß sich ein Regent befleißige redliche und gelehrte Prediger, und Professores, in seinem Lande zu haben: daß jene den Pöbel, und diese die Gelehrten, zum Gehorsam anweisen: absonderlich ist die Lehre einer guten Morale ein höchst nützlich Werck vor Regenten, und Unterthanen. Diese zeiget, was Marcellus beym Tacito Hist. IV. C. 8. sagt: Se meminisse temporum quibus natus sit, quam civitatis formam patres avique instituerint: alteriora mirari, præsentia sequi: bonos imperatores voto expetere, qualescunque tolerare: oder wie Cerialis im 74. Capit. daselbst saget: quomodo sterilitatem, aut nimios imbres, & cætera naturæ mala, ita luxum vel avaritiam dominantium tolerare. Vitia erunt, donec homines &c. Doch die Gelehrten bescheiden sich leicht: aber des Volcks wegen, muß der Regent bey gefährlichen Zeiten die Geistlichen, welche ohne dem, auch wieder ihren eigenen Willen, immer dæmagogi sind, auff seiner Seiten haben.

§. 39. Wenn sich nun doch etwas wiedriges hervor thun will: so ist vornehmlich auff die Anführer zu sehen, daß man sie bey Zeiten fortschaffe, wie Ferdinandus Cathol. Consalvum de Corduba: daß Joab den Absolom umbrach-

umbrachte, kränckte zwar den König David sehr, doch wäre ohne diese That, das Reich nicht so bald in Sicherheit zu bringen gewesen. Weil auch Rebellen immer doch ein böse Gewissen haben, so sind sie offt mit guten Worten und Vorstellungen, wo man die Gewalt nicht vor sicher hält, leicht zu bewegen. Wenn es nun doch zu öffentlicher Unruhe kömmt, so sind zwar die Rädelsführer hart zu bestraffen, doch ist dem verführten Volcke alle Güte und Gnade zu erzeigen, damit sie sehen, daß sie einem gütigen und gnädigen Regenten Unrecht gethan, und also nicht allein ihr Thun hertzlich bereuen, sondern auch iederman von dergleichen auffrichtig abmahnen mögen.

Das sechzehende Capitel.

Von der Klugheit derer Monarchen.

§. 1.

WEil wir in diesem Capitel nicht allein der Klugheit, sondern auch der Boßheit derer Monarchen, werden gedencken, so müssen wir allhier aus des Taciti Politic einige Wörter entlehnen, und damit sie von dem Leser wohl mögen verstanden werden, zuvor richtig beschreiben. Sie werden von besagtem Politico

genennet arcana imperii, & dominationis; ingleichen flagitia imperii, & dominationis; auch werden wir wenigstens gedencken derer Simulacrorum imperii, und derer jurium imperii dominationis. Der Grund dieser Eintheilungen ist, daß alles, was ein Regent thun kan, entweder zur Gerechtigkeit, oder Boßheit, oder Klugheit, oder Thorheit, gehöret: wiedrum kan alles dieses entweder in Ansehen des Regenten, oder in Ansehen derer Unterthanen, betrachtet werden; iedoch verstehet man hier auch nicht offenbahre Gerechtigkeit, Boßheit, Klugheit, Thorheit: denn was iedermann bekannt ist, gehöret nicht zur Gelehrsamkeit, folglich auch nicht zur Klugheit: und weil die Jura und flagitia denen Arcanis entgegen gesetzet werden, so siehet man daraus, daß es sind jura und flagitia arcana. Es wird demnach dieses Capitel, ausser seinem Haupt-Zweck, auch noch als eine Einleitung, den Tacitum zu verstehen, können angesehen werden.

Arcana. §. 2. Arcana heissen demnach allhier alle, nicht iedermann bekante, Thaten wahrhafftiger Klugheit, welche, wenn sie zum Nutzen derer Unterthanen gebraucht werden, arcana imperii, wann sie aber zu dem unschuldigen Nutzen des Regenten angewendet werden, arcana dominationis heissen: wenn solche Thaten der Gerechtig-

rechtigkeit zuwieder sind, so werden sie flagitia imperii und dominationis, und die letzteren auch flagitia tyrannidis genennet. Die jura imperii sind einige, dem gemeinen Manne zwar verdächtige, iedoch dem Recht der Natur gemässe, Thaten, den Nutzen der Republic zu befördern: wenn durch dergleichen Thaten der Nutzen des Regenten befördert wird, so heissen sie jura dominationis. Simulacra imperii nennet man alle Vorstellungen derer Regenten, die ob sie zwar die vorige formam regiminis evertiret haben, dennoch denen Unterthanen noch einiges und das andre exterieur derselben überlassen, damit sie sich einbilden mögen, die vorige Regierungs-Art seye noch unverändert. Von diesen allen hat Arnoldus Clapmarius in VI. Büchern gehandelt, und kan mit gutem Nutzen gelesen werden.

Flagitia. Jura. Simulacra.

Vereinigung derer arcanorum imperii und dominationis.

§. 3. Die arcana imperii und dominationis treffen zuweilen zusammen, weil etwas so wohl dem Reich als dem Regenten kan nützlich seyn. Wenn dieses geschicht, so können sie dem Willen GOttes gantz gemäß seyn, und doch von denen unverständigen als flagitia angesehen werden. Also da in Franckreich Henricus III. die so genannte heilige, in der Wahrheit aber dem König und dem Reiche nachtheilige, Ligue nicht anders konte loß werden, ließ

er das Haupt derselben, den Hertzog von Guise, und seinen Bruder, unvermerckt umbs Leben bringen. Manche solche Arcana sind nur zur Helffte verborgen, weil der Nutzen des Reichs klar, der Nutzen des Regenten aber einiger massen verdeckt ist: also wenn in unserm Teutschen Reiche immer ein Römischer König muß erwehlet werden, so ist es vor das Reich gar gut, aber vor die Gewißheit der Oesterreichischen Succession auch nicht undienlich. Doch können diese arcana dominationis auch vor sich bestehen: also hat sich das Hauß Oesterreich vor andern Fürstlichen, und Churfürstl. Häusern so viel Prærogativen erworben, daß man niemahls einen andern, als aus diesem Hause zum Käyser zu erwehlen, wird Ursache haben. Dieses arcanum dominationis ist unschuldig: denn dem gesambten Römischen Reiche gilt es gleich, ob ein Käyser aus diesem, oder einem andern, Hause regiere.

§. 4. Von denen arcanis dominationis kan man sehen Tacit. L. XIV. Annal. C. XI. Nach dem heutigen politischen Stylo werden sie genennet, ratio status spuria, und consilia Machiavellistica: wenn solche Consilia der Regent wieder seine eigene Verwandten einrichtet, so werden sie arcana domus genennet. Zu denen simulacris imperii ist zu rechnen,

Arcana domus.

was

was Jul. Cæsar, und Augustus thaten: nehmlich daß sie sich nicht anders, als Principes, das ist, die vornehmsten Bürger, und Imperatores, das ist, Generale, nennen liessen: ingleichen daß Sie, bey ihrer Monarchie, noch immer liessen Consules, und Tribunos Plebis erwehlen, auch wenn sie etwas befehlen wolten, es die Bürgermeister, (welche ohndem wohl wusten, daß sie sich nicht weigern durffren) unterschreiben: denn also gedachten die Crethi, und Plethi zu Rom, ihre Herren Bürgemeister regierten noch immer, wie zuvor.

Von denen arcanis imperii derer Monarchen.

§. 5. Wenn ein Monarch verständig ist, und sich nicht die Thorheit seiner Affecten betäuben lässet, so siehet er allemahl, daß der Nutz des Reichs, und sein eigener, unzertrennlich sind, derohalben braucht Er die arcana imperii so gerne, als die arcana dominationis: wir wollen dannenhero sehen, was zu denen arcanis imperii gehöre. Nehmlich hieher sind zu zehlen folgende Regeln der Klugheit. (1) Daß man diejenigen, welche in der Republic mächtig sind, und die Regierung zu sich reissen könnten, wohl beobachte: hätten die Römer denen vor sich mächtigen Männern, Cæsari, Pompejo, Octavio, nicht noch mehr Obrigkeitliche

Gewalt gegeben, so wäre vielleicht die Römische Democratie noch nicht so gleich in eine Monarchie verwandelt worden.

§. 6. Ingleichen soll ein Regent (2) sein eigenes, und seiner Ministrorum Versehen, so gut er kan, dem Volcke verhalten. Der vorige König in Franckreich wuste dieses gar wohl zu practiciren; indem, als Villeroy bey Cremona war gefangen worden, er die dabey gewesenen Officiers zum Theil in den Ritter-Orden erhube, zum Theil auff andre Art begnadigte, daß ieder Frantzose dencken muste, daß sie sich müsten unvergleichlich wohl gehalten haben. Es ist auch (3) ein arcanum imperii, daß man nicht von denen Juribus des Regenten raisonniren, oder disputiren lasse; Also, da der König von Franckreich den Printz von Wallis, wieder den König Wilhelm, vor den rechtmäßigen König von Engelland erkennet hatte, so wurde in Engelland billig decretiret, daß derjenige des Hoch-Verraths solte schuldig geachtet werden, der nur das geringste hiervon gedencken würde. Auch ist es (4) vor die Republic, und den Regenten, nützlich, daß ein Regent die hohen Bedienten nicht lasse gar zu mächtig werden: man weiß, daß die Comites Carls des Grossen, sich hernach in fast souveraine Fürsten verwandelt.

Von

Von denen arcanis dominationis.

§. 7. Zu denen **arcanis dominationis** gehöret z. E. daß ein Regent von sich Billigkeit und Beständigkeit verspühren lasse, denn jene macht ihm Liebe, und diese **Respect**, weil man denjenigen vor **raisonnable** hält, der seine Sachen also einrichtet, daß er niemahls, sich zu ändern, **Raison** habe. Die äusserlichen Dinge, welche dem Volcke in die Augen fallen, nicht zu verachten, dienet auch zum Zweck dieser Klugheit. Crönung, Salbung, Scepter, u. d. g. ob sie wohl zum Zweck und Recht der Regierung, vor sich, nichts thun, so sind sie doch, wo sie einmahl eingeführet, billig beyzubehalten, weil sie das Volck, als einen Grund des Rechts der Regierung ansiehet. Darum bemühete sich **Henricus IV.** in Franckreich, so sehr, die Stadt Reims denen Guisen zu nehmen, und da es nicht angieng, ließ er sich zu **Chartres** aus einer ansehnlichen **Antiquität** einer Oel-Flasche, von welcher man glaubte, daß sie der zu Reims nichts nachgäbe, salben: die Wirckung war auch richtig: denn es fielen Ihm gleich viel Städte, und unter denenselben auch die **Capitale** von Franckreich, Pariß, zu.

§. 8. Man siehet billig auff die Dinge, welche dem Volcke die Augen rühren, weil diese zu Befestigung der **Domination** das meiste beytra-

beytragen. Darum sehen auch Regenten auff ihre Wappen, und lassen sich, in Ansehen derer-selben, nicht leicht præjudiciren: auch muß man Alexandrum M. weder vor ungerecht, noch vor närrisch, halten, daß er sich vor einen Verwandten des Jovis ausgab. (Curt. L. IV. Cap. VII.) sondern gedencken, daß es ein arcanum dominationis gewesen; iedoch mag wohl die von dem Käyser Caligula sich selbst ertheilete apatheosis, eine blosse Thorheit, und tolle Hochmuth, gewesen seyn. Hierher gehöret auch das Curiren derer Kröpfe, welches vor Zeiten die Könige von Franckreich alleine konten: es hat es aber hernach auch zu erst die Königin Elisabeth von Engelland gelernet, und ich glaube, daß es alle Könige können, die es versuchen wollen. Und dieses sind einige Exempel auch von denen arcanis dominationis: wir wenden uns nun zur Sache selbst, und wollen betrachten,

Wie ein Monarch seinen Stand vornehmlich erhalten solle.

Vom Geschlecht u. Statur eines Regenten.

§. 9. Die Mittel dieser Erhaltung sind zum Theil die eigenen Qualitäten eines Monarchen, zum Theil auch andre. Zu denen selbst eigenen Qualitäten gehöret die hohe Gebuhrt und Ankunfft eines Regenten. Des Käysers Augusti Groß-Vater soll ein Wechsler,

und

und der Groß-Groß-Vater ein Seyler gewesen seyn, wie Svetonius Cap. 2. meldet, es sey nun, daß er würcklich das Seyler-Handwerck getrieben, oder mit Stricken und Seylen gehandelt habe, wie Casaubonus will: dieses hätte dem grossen Käysar, zumahl weil es Antonius wieder Ihn exaggerirte, gar leichte schaden können, wenn er nicht, mit sonderbahrer Moderation, allen Haß seiner Unterthanen hätte zu vermeiden gewüst. Wenn auch ein Fürst von ansehnlicher Leibes-Statur ist, kan es etwas zu seiner Autorität, absonderlich bey denen Barbarn thun: darum verwunderte sich die Amazonische Königin Thalestris, daß sie den Alexandrum M. nicht stammhaffter befande; wiewohl man auch, aus Ihrem, hernach diesem Könige endeckten Anliegen, muthmassen kan, daß sie ein andres Absehen bey dieser ihrer Verwundrung gehabt. Curt. L. VI. C. V. Der Käyser Galba wurde seiner schlechten Statur wegen von dem Römischen Volcke verachtet, und verlacht. Tacit. Hist. L. I. C. VII. Hingegen Ariobazanes wurde bey denen Barbarn, seiner ansehnlichen Gestalt wegen, freywillig angenommen und hochgehalten: idem Annal. II. C. IV. Wiewohl aus beyden nicht viel zu machen ist: Saul war ansehnlich gnug, und regierte doch übel.

§. 10.

Vom Temperament.

§. 10. Zu eigenen, und zwar natürlichen, Qualitäten gehöret auch noch ein gutes Temperament. Denn es schickt sich nicht, ein iedes Temperament gleichwohl zu einer glücklichen Regierung. Die Temperamente, wie sie Augustus und Vespasianus gehabt, das ist, die aus vieler Menschen-Liebe, und Ehrbegierde, gemischt sind, schicken sich am besten darzu. Also ist es auch offt ein natürlich Glück, wenn ein Fürst zu einer gewissen Zeit, und an einem gewissen Orte gebohren worden. Das Carolus M. die Käyserliche Würde erlanget, war die Ursache, daß er zu einer solchen Zeit gebohren worden, da, bey seiner Regierung, der Pabst derer Longobarden überdrüßig war, und von denen Orientalischen Käysern keine Hülfe mehr erlangen konte.

Es dienet zu glücklicher Regierung und Erhaltung der Monarchie, wenn ein Potentat Verstand und Willen wohl bessert.

Ein Fürst muß geübte Klugheit des Verstandes besitzen.

§. 11. Es sind auch noch mehr eigene Qualitäten eines Monarchen, sie werden aber nicht mit denen Printzen gebohren, sondern müssen erlernet werden. Deren sind nicht mehr als zweye, Klugheit und Gerechtigkeit. Es gehöret hierzu ein mehr als natürlicher Verstand, und dannenhero muß ein Printz auch in der

Logic

Logic geübet werden, vornehmlich in der Lehre von der Wahrscheinlichkeit, und der ratiocinationis practicæ, und causalis. Denn daß die natürliche Logic bey niemand, er sey wer er wolle, zu der gründlichen Erkäntnüß der Wahrheit zulänglich sey, davon siehe D. Rüdigers Sens. V. & F. die letzte Edition p. 33. 34. not. a & c. Die Erkäntnüß der Gerechtigkeit und Klugheit muß gründlich seyn: denn wer sich wolte begnügen lassen, beyde nur obenhin zu erkennen, der würde sich vorsetzen, dann und wann Unrecht vor Recht, und Thorheit vor Klugheit, anzunehmen: welches zwar niemand mit Vernunfft, am allerwenigsten aber ein Monarch sich vornehmen kan, weil von dessen Gerechtigkeit und Klugheit die Wohlfahrt eines gantzen Landes dependiret. Man kan zwar sagen, den Grund der Gerechtigkeit und Klugheit werden die Minister schon verstehen; aber zu Ausführung gerechter und kluger Thaten gehöret das Verstehen nicht allein, sondern auch das Wollen: das Wollen aber hindern die Affecten. Es müssen alle Ministri eines Monarchen heilig seyn, (das ist, über die Menschliche Schwachheit dergestalt erhöhet, daß sie gar keine Affecten mehr hätten) wenn durch Sie die Regierung solte so gut geführet werden, als wenn der Monarch den Grund der

Gerechtigkeit und Klugheit selbst verstehet. Es kan aber ein eintziger Regent eher heilig seyn, als so viel Ministri: und wenn Er es auch nicht ist, so kan Gerechtigkeit und Klugheit von der Menschlichen Schwachheit eines eintzigen, nicht so viel leiden, als von denen Affecten so vieler. So lange also diese Gründe nicht umbgestossen werden können (wir hoffen aber, daß ein so muthiger und starcker Bock sich so bald nicht finden werde) so lange bleibt es ausgemacht, daß nicht allein die wahre Gelehrsamkeit, sondern auch, welches denen galanten Feinden der Gelehrsamkeit, sehr paradox vorkommen wird, die Logic selbst, oder wenn etwa diese Benennung gar zu schulfüchsig klingen solte, die Klugheit des Verstandes (denn diese bringt die wahre Logique zuwege, eine Fürstliche Wissenschafft sey.

Es ist auch gut, wenn ein Regent architecturam civilem und militarem ingleichen die Physic verstehet.

§. 12. Zu der Klugheit gehöret auch, daß der Regent, aus der Mathematique, die architecturam civilem, und militarem, verstehe; jene damit er die Erbauung seiner Palläste, welche Ihm Ansehen bey denen Unterthanen, und Frembden, machen, selbst beurtheilen könne; diese, damit er so wohl seine eigene Festungen wisse wohl anlegen zu lassen, als auch wenn eine feindliche zu erobern ist, selbst nachsehen könne, wie verständig sie attacquiret

ret werde. Auch eine gründliche Erkäntnüß der Physic, ist eine Fürstliche Wissenschafft: denn sie befreyet von der Superstition, durch welche mancher Monarch, von Pfaffen und Ministern, elendiglich ist hintergangen worden. Gleichwie aber ein Monarch, zu der Sicherheit seines Throns, den Grund der Gerechtigkeit und Klugheit zu verstehen, nicht Umbgang haben kan, also kan Er, wenn es Ihm beliebet, dasjenige, was Er aus der architectura civili und militari, ingleichen aus der Physic wissen solte, sich andre verständige Leute erkläh-ren lassen: denn in theoreticis sind die Menschen nicht so passioniret, wie in practicis.

§. 13. Eine besondere, und dem Regenten alleine gehörige Wissenschafft wird noch erfordert, welchs ist die genaue Erkäntnüß seines Landes, wovon der Englische König Jacobus seinem Sohne im Dono regio Lib. II. p. 25. gute Regeln giebt, ob Er sie wohl selbst nicht ausgeübet hat, wenn er sagt: populi ingenia, imo vero cujusque tractus, ac territorii, conditionem debet Princeps noscere: da Er dann auch seinen Printzen recommendiret, daß er offt solle Reisen anstellen, umb den Zustand seines Reichs zu erkennen. Diese Regel übete die kluge Königin von Engelland, Elisabeth aus, von deren gescheiden Regierung

Eine dem Fürsten eigene Wissenschafft.

dieſes Königreich noch heute zu Tage profitiret: nehmlich ſie reiſete iede drey Jahre, durch alle ihre Städte, und erkundigte ſich gegenwärtig des Zuſtandes dererſelben. Der Cardinal Mazarini ließ ſich in vielen Folianten eine gantz accurate Beſchreibung von allen Provinzen machen, darinnen alle Häuſer und Dörffer auffgezeichnet, und was iedes vor Einkünffte hätte, angemercket war.

Von der Information eines Printzen.

§. 14. Daß nun ein junger Printz zu dergleichen Wiſſenſchafft gelangen könne, dazu iſt dieſes wohl der beſte Vorſchlag, daß Ihme alles auff die leichteſte Manier beygebracht werde: denn ob zwar, wenn die Art zu lehren dem Lernenden leicht gemacht wird, der Lehrende deſto mehr Arbeit muß über ſich nehmen, ſo verdienet dieſe Bemühung doch auch ein Printz wohl, und kan ſie gehöriger maſſen belohnen. Alles was ein Printz zu lernen hat, kömmt an auff theoretiſche Wiſſenſchafft, und practiſche Ausübung derſelben: die theoretiſche Wiſſenſchafft wird dem Printzen am beſten durch Diſcourſe über alle dasjenige, was etwa Ihm bekant iſt, vorgetragen, und bey ieder Begebenheit die zwey Momenta der Gerechtigkeit, und Klugheit, nach dem Verſtande, und nicht nach dem Gedächtnüß gezeiget, das iſt, durch Regeln, und nicht durch bloſſe Sätze,

weil auch die Regeln leichter sind, und über dieses den Verstand besser unterrichten, als die Sätze: und wenn man demselben nun fast alle axiomata, und theoremata der Gerechtigkeit und Klugheit, beygebracht, so ist es endlich gut, ein verständiges Systema juris naturæ, und politices mit Ihm durchzugehen. Denn nunmehro wird es dem Printzen gantz leicht, folglich auch nicht verdrüßlich seyn, dergleichen zu verstehen: und gute Systemata bringen die Wissenschafften alle viel gründlicher bey, als detachirte Regeln.

Zu der Ausübung oder Application dienet die Historie.

§. 15. Zu der Ausübung kan im Anfange die Historie dienen, welche auff eine leichte und angenehme Art weiset, wie man die Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit auszuüben pfleget. Mit der Historie aber solle man, vor der Morale, den Anfang nicht machen. Denn die Personen die in derselben auffgeführet werden, haben bey einem jungen Printzen viel Autorität: und diese verhindert, daß, wenn Er noch in den Principiis der Gerechtigkeit und Klugheit nicht fest gesetzt ist, der Informator Ihn nicht so gleich von der Ungerechtigkeit und Thorheit, oder auch Gerechtigkeit, und Klugheit, einiger erzehlten Thaten, überzeugen kan: und so dann verstärckt Er immer seine Affecten aus denen Exempeln der Historie.

Auch ist diejenige Historie, bey welcher die nechsten Vorfahren des Printzen nicht interessiret gewesen, die allerbeste: weil ein Informator allzuviel Versuchung empfindet, deren Thaten zu entschuldigen, auch ein Printz nach der allgemeinen Liebe, die ein ieder gegen seine Vorfahren hat, die Entschuldigung lieber höret, als die Beschuldigung. Wenn auch gleich ein Regent es machen wolte, wie der höchstseelige Käyser Leopoldus ruhmwürdigst gethan und dem Informatori vergönnen, nicht allein derer Vorfahren, sondern auch seine selbst eigene Thaten, nach denen Regeln in der Gerechtigkeit und Klugheit genau zu examiniren, und dem Printzen nach der Wahrheit vorzustellen; so kan doch dieses nicht so ungehindert, und auffrichtig geschehen, als bey denen Exempeln einer frembden Historie.

Man soll von denen alten pragmatischen historicis anfangen.

§. 16. Die Historici welche hierzu dienen, sind die pragmatici, unter welchen im Anfange, unsers wenigen Erachtens Polybius, und Dionysius Halicarnassensis, am besten zu gebrauchen wären. Denn ob sie zwar nur die Römische Democratie beschrieben, und ein Monarch keine sonderliche Regeln der Klugheit, aus denen Democratien nehmen kan, so sind die Regeln der Gerechtigkeit, welche man daselbst antrifft, desto besser, und lernet der

Printz

Printz eines Monarchen, die Ihm höchstnöthige Wissenschafft, die Natur des Volcks zu erkennen, nirgend besser, als aus denen Historien derer Democratien. Weil man auch die Gerechtigkeit eher muß verstehen lernen, als die Klugheit, so ist es besser, daß ein Printz von der Historie derer Democratien anfange, als derer Monarchien; es ist aber auch gut, daß Er endlich die Historien derer Monarchien vor sich nehme, und doch auch diejenigen erwehle, darinnen seine Vorfahren am wenigsten verwickelt gewesen, damit Ihm im mindesten kein Affect an richtiger Beurtheilung hindern möge.

§. 17. Endlich, wenn ein Printz bald völlig erwachsen, und die Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit gründlich verstehet, so ist es Zeit, daß Er nun auch die Historie seiner Vorfahren sich bekant mache, und dieselbe gantz genau, iedoch mit aller Bescheidenheit, nach denen bißhero erkenneten Regeln, untersuche, und was etwa künfftig hin könnte geändert, und verbessert werden, ingleichen was von denen Institutis majorum beyzubehalten sey, betrachte. Hier ist es auch Zeit Tacitum mit zu lesen, als welcher, mit dem Applausu aller verständigen Politicorum, die Fehler der Monarchien mit der schärffesten Einsicht censiret hat: denn

Endlich soll auch die Historie derer Vorfahren abgehandelt werden.

vor einen anfangenden Politicum ist er zu kurtz, und in scharffsinniger Bestraffung allzureich, und überflüßig. Wenn nun ein Printz also die Gerechtigkeit und Klugheit theoretice und practice inne hat, so kan seine künfftige Regierung nicht anders als glücklich lauffen.

Ein Fürst muß gelehrt seyn, aber nicht nothwendig Latein oder eine andre Sprache können.

§. 18. Da ich nun voraus setze, daß ein Monarch, zur Sicherheit seines Throns, müsse gelehrt seyn, so wird sich mancher verwundern, warum ich nicht von der Lateinischen Sprache, ingleichen der Grammatic, Rhetoric, und andern gelehrten Wissenschafften, gedencke? Darauff zur Antwort dienet, weil das Latein kein nothwendiges Instrument der Gelehrsamkeit, am allerwenigsten bey Fürsten, ist, denn die Gelehrsamkeit ist an keine Sprache gebunden, und können alle gelehrte Termini, wenn es nicht Grillen sind, auch in andre Sprachen übersetzet werden. Ein Fürst darff auch kein heluo librorum seyn, und wenn Er also die Gerechtigkeit, oder Klugheit, aus einem derer besten Bücher erlernet, hat er nicht nöthig, wie ein Professor, die übrigen auch zu lesen; hat er dennoch Lust zu einem, welches in einer Ihm unbekannten Sprache geschrieben, so findet Er Leute gnug, die es sich vor eine Ehre schätzen, Ihm solches zu übersetzen. Es ist zwar wahr, daß die an die Lateinischen Termi-

nos

nos gewohnte Gelehrten die übersetzten nicht so leicht verstehen, aber daran muß sich ein Monarch nicht kehren: denn wer die Gnade will haben, mit Ihm zu reden, der muß sich auch, Seine Sprache zu lernen, gefallen lassen. So läßt man demnach einem Printzen billig die Freyheit, eine frembde Sprache zu erlernen, welche Er will, und wenn es Ihm gefällig ist, auch gar keine.

§. 19. Nur eins ist an dieser Stelle noch zu erinnern: daß, da wir oben gezeigt, wie dem Fürsten die Theorie durch Discourse, und die Ausübung durch die Historie, solle beygebracht werden, man nicht meinen müsse, daß dieses eine leichte Sache sey, sondern daß ein Halbgelehrter eine Sache viel eher Systematisch, als auff diese Art vortragen könne: denn wenn er sich desjenigen, was Ihm sein Præceptor, bey Erklährung des Systematis, gemeldet, entschüttet, so kan er viele, auch wohl nicht undienliche, Dinge hersagen; wer aber, bey aller Gelegenheit, die Theoremata der Gerechtigkeit und Klugheit soll vortragen, muß sie alle à priori begreiffen, sonst wird der Vortrag lahm heraus kommen. Darum soll man zum Fürstlichen Informator den allergeschicktesten Mann nehmen, der zu finden ist, und hierinnen die Erspahrung des Geldes vor höchst schänd-

Des Printzen Informator muß der allergeschickteste Mann seyn, der zu finden ist.

lich, denn Regard aber auff allerhand Exterieur, vor eitel halten; thut man dieses nicht, sondern nimmt so etwa einen Menschen darzu, der einen Reverence a la mode machen, und sich insinuiren kan, darbey aber die Disciplinen nur oben hin verstehet, so wird ein Printz entweder, durch schwehr ledigen Vortrag, verdrüßlich gemacht, oder die Disciplinen werden Ihm leicht, dabey aber auch ungründlich, gelehret. Wenn nun ein Printz mit der Zeit bey seiner Regierung siehet, daß ihm die beygebrachten Lehren nichts helffen, so übereilet Er sich fast billig, zu glauben, daß alle Gelehrten nicht besser, als derjenige, der Ihn informiret, folglich sie alle geringe zu schätzen sind. Philippus Macedo wuste es recht zu machen, der erwehlte vor seinen Printz Alexander den allerberühmtesten Philosophum selbiger Zeiten, Aristotelem, kehrete sich auch nicht dran, daß er nur eines Medici Sohn war: und da Alexander König wurde, hat man in seinen Siegen niemahls etwas schulfüchsichs gemercket: denn ob er wohl den Kopf ein wenig auf die Seite hieng, welches Ihm ein galanter Informator vor allen Dingen würde abgewöhnet haben, so muste doch Darius eben so wohl vor Ihm laufen, als wenn Er denselben nach der neuesten Manier gestrecket hätte.

Von

Von andern Mitteln, die dem Monarchen zu seiner Erhaltung dienen.

§. 20. Nechst denen eigenen Qualitäten dienen auch die Qualitäten andrer Menschen zu seiner Erhaltung, welches geschicht, wenn Er seiner Räthe sich klüglich zu bedienen weiß. Nehmlich, daß Er einen ieden frage, in der Sache, die er verstehet. Ælius Lampridius sagt in vita Alexandr. Severi, daß in Sachen der Gerechtigkeit dieser Käyser allein die Gelehrten, in Kriegs-Sachen alte und wohl versuchte Soldaten gefraget habe. Es muß aber ein Regent seine Räthe auch nicht anhören, als Præceptores, und ihnen alles glauben: denn sie sind Menschen, und können irren, mögen auch wohl manchesmahl passionirt seyn; iedoch muß Er auch nicht eigensinnisch seyn, und sich vorsetzen, Ihren Rath nicht anzunehmen, sondern das, was sie sagen, nach denen Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, untersuchen. Jedoch muß Er auch nicht erst fragen, wenn Hannibal schon vor den Thoren ist: denn ie weniger man Freyheit hat, ie weniger Mittel kan man anbringen. Diejenigen, welche das was dem Monarchen gefället, mißrathen muß er nicht ungnädig ansehen: denn es finden sich ohne dem Schmeichler gnug. Xerxes konte wohl leiden, daß Ihm etwas wiederrathen

Wie ein Regent sich seiner Räthe bedienen solle.

wurde, und dennoch war unter so vielen Räthen kein einziger, der Ihm die Expedition nach Griechenland wiederrathen hätte, als Damaratus. Senec. de Benef. L. VI. C. XXXI. Wo auch in einem Collegio ein ansehnlicher Præses ist, geschicht es immer daß die andern des Præsidis voto nicht gerne wiedersprechen wollen, und also ist es eben so viel, als ob der Regent nur einen Rath hätte, und muß doch viele besolden: es kan aber leicht Anstalt gemacht werden, daß ein ieder frey und ohne Sorge seine Meynung sagen kan.

Von denenjenigen Mitteln der Erhaltung eines Monarchen, die auch von denen Tyrannen können gemißbrauchet werden.

Ein Monarch muß simuliren, dissimuliren, u. manchmahl auch schrecken.

§. 21. Der Thron eines Monarchen kan durch nichts mehr befestiget werden, als durch diese drey Dinge, (1) wenn Er bey seinen Unterthanen Autorität, (2) Liebe,, (3) Furcht hat. Die Autorität macht, daß die Unterthanen nicht einmahl dubitiren, ob wohl oder übel regieret werde; die Liebe, daß, wenn sie auch mit der Regierung nicht zu frieden sind, sie dennoch die Schuld nicht dem Monarchen, sondern seinen Ministern beylegen, oder wenn ein Invasor, der auch Autorität hat, eindringet, sie dennoch ihren Herrn nicht verlassen; die

Furcht

Furcht endlich würcket so viel, daß, wenn sie auch glauben, ein Monarch regiere übel, und wolten rebelliren, sie es doch nicht thun. Autorität machen die oben §. 9. 10. 11. seqq. beschriebene Qualitäten: denn dieselbe ist nichts anders als eine Versicherung, daß ein andrer, an Verstand und Willen, gute Gaben und Tugenden besitze; Liebe macht Liebe, nehmlich wenn der Monarch gegen seine Unterthanen Liebe bezeiget; Furcht bringt die Majestät. Weil es nun leichter ist, viel Vollkommenheiten zu dencken, als zu haben, und das Volck offt mehr prætendiret, als die Menschliche Schwachheit zuläßet, so ist es eine dem Regenten nöthige Klugheit, daß er simulire und dissimulire: nehmlich er dissimuliret die Unvollkommenheiten, die Er hat, und simuliret das gute, das Er nicht hat, damit Er sich Autorität und Liebe bey seinen Unterthanen erwerben möge. Wenn Er nun auch das gute nicht einmahl zu haben verlangte, noch das Böse zu vermeiden, so wäre die Simulatio und Dissimulatio keine Klugheit, sondern eine Tyrannische Bigoterie, davon allhier nicht gehandelt wird. Weil sich aber nicht alle Gemüther durch Autorität und Liebe gewinnen lassen, so müssen die übrigen durch Furcht geschrecket werden; welche ein Tyranne auch, und zwar

vornehm-

vornehmlich, zu mißbrauchen pflezet: darum sind derer Mittel, die wir allhier noch abzuhandeln haben, überhaupt drey Arten, Simulationes, Dissimulationes, und Schrecken.

Von denen Simulationibus.

Ob ein Regent Frömmigkeit simuliren könne.

§. 22. Ob ein Monarch oder andrer Regent könne, ohne ein Heuchler zu seyn, mehr Frömmigkeit simuliren, als Er hat, ist eine wichtige Frage, die ich mir auch zu decidiren nicht getraue. So viel ist richtig, daß nur zwey Personen in der Republick sind, deren simulirte Frömmigkeit einen Nutzen hat, der Geistliche, und der Regent: deren jener durch andächtige Gebehrden, und Worte, die Zuhörer zur Gottesfurcht, dieser aber zu Respect und Gehorsam beweget. Es scheint ausgemacht zu seyn, daß ausser diesen zwey Personen, ein ieder andrer der mehr Frömmigkeit simuliret, ein der Republic schädlicher und GOtt mißfälliger Heuchler sey; auch daß, wenn ein Geistlicher oder Regent, diejenige Frömmigkeit simuliren, die sie sich niemahls ernstlich zu haben bemühen, sie beyde auch unter die Zahl derer Heuchler gehören. Ob aber, wenn ein Geistlicher, oder Regent, wahrhafftig fromm und Gottesfürchtig ist, doch aber es noch bißher in dieser oder jener Tugend nicht hat so hoch bringen können, als er gewünscht,

und

und das gewünschte unterdessen simuliret, dadurch andre Leute zu guten Tugenden, als Andacht, Gehorsam, und Respect gegen die Regierung, erwecket, ein Heuchler, und seine Simulation unrecht sey, das lasse ich einen ieden, der das Recht, nebst der Theologie verstehet, selbst beurtheilen.

§. 23. Weil nun Religion und wahre Frömmigkeit, oder Gottesfurcht, nicht einerley sind, indem es auch böse und irrige Religionen giebt; weil auch das Volck, wie allen Politicis bekant ist, durch nichts kräfftiger beweget wird, als durch die Religion, und es sich also fügen kan, daß die Wohlfahrt der Republic, oder auch die innocente Conservation des Regenten, und seiner Familie, eine sothane kräfftige Bewegung erfordert, so wäre ich wohl der Meynung (doch lasse ich mir auch ein anders remonstriren) daß eine dergleichen Simulation, bey gedachten Umbständen, vor ein richtiges Arcanum imperii, oder dominationis passiren könne: wie ich dann auch vor ein unschuldiges Mittel es halte, wenn ein Regent seinen und seiner Familie, der Republic nicht schädlichen, Nutzen befördern will, und die Unterthanen aus allgemeiner Trägheit, eines andern Nutzen zu fugen, nicht recht dran wollen, er ein Interesse des allgemeinen Wesens

Das Interesse der Religion, und den allgemeinen Nutzen kan ein Regent bey gewissen Umbständen simuliren.

sens

sens (welches Er doch sonst nicht verabsäumen muß) simuliret, und dadurch seinen, ohne dem GOtt gefälligen (denn anders muß er nicht seyn) Zweck erhält.

Man kan auch Liebe u. Freundschafft simuliren, wenn es der Nutzen der Republick erfordert.

§. 24. Ob zwar wohlverdiente, gelehrte, und Gottesfürchtige Männer ein ieder kluger Regent billig doch hält, so sind es doch viele in der That nicht, welche das Volck davor ansiehet; darum halt ich auch diese Simulation vor ein gutes Mittel vor einen Regenten, wenn Er sich stellet, als ob Er solche Leute selbst hoch halte. Auch kan die bekante politische Maxime, divide & imperia nicht schlechterdings verworffen werden: sie ist aber nur wieder die Rebellen, das ist, wieder ein Volck, das sich vereiniget, ihrer Lands-Leute Ruhe zu stöhren, zu gebrauchen, da dann diese Simulatio, da man sich stellet, als ob man es mit einem Theil so gut meine, daß man ihnen nicht verhalten könne, welchergestalt sie von ihren Bundesgenossen hintergangen würden, nicht kan verworffen werden. Denn weil die gantze Rotte straffbahr ist, so thut ein Regent nicht unrecht, wenn Er einen Theil derselben durch den andern straffet.

Von denen Simulacris imperii.

§. 25. Zu denen honnêten Simulationibus können auch noch die Simulacra imperii

gezehlet

gezehlet werden, siehe oben §. 2. Man muß also auff die **Formam regiminis** sehen, aus welcher die Monarchie entstanden, und dasjenige **Ceremoniel**, das keine Macht giebt, immer noch eine geraume Zeit beybehalten, und sich stellen, als ob es noch die vorige Regierungs-Art wäre: iedoch ist dieses offenbährlich nicht zu beobachten, wenn das Volck selbst die Monarchie gestifftet, als vor Zeiten in Schweden, und Dännemarck geschehen. Also da zu Rom **Augustus** schon als ein **souverainer** Herr regierte, wurde doch im äusserlichen gar nichts verändert, sondern es waren, wie **Tacitus Lib. I. Annal. c. 3.** gar höhnisch saget, **eadem magistratuum vocabula**, nehmlich, **Consules, Fasces, Prætores** u. d. g. Der König hiesse weder **Dominus**, noch **Princeps**, sondern nur **General**, oder **Imperator**. Wenn etwa ein neues Gesetz gegeben solte werden, so wurde es dem Rathe zur **Approbation** überlassen: es war aber alles schon so eingerichtet, daß sie es **approbiren** musten. **Tac. Ann. III. c. 60.** Wenn mit der Zeit die Unterthänigkeit mehr und mehr befestiget wird, hat man solche **Simulacra** nicht mehr nöthig.

Von denen Dissimulationibus.

§. 29. Mängel des Verstandes, Mängel des Willens, Mängel des Glücks, können

Autorität

Autorität und Liebe des Regenten bey denen Unterthanen schwächen, darum werden sie billig dissimuliret. Ludovicus XIII. in Franckreich hatte schlechte Geschicklichkeit zu regieren, es wurde aber durch die kluge Regierung des Cardinals Richelieu also verstellet, daß iederman meinte, der König thäte alle die klugen und tapfern Thaten, die doch eintzig und allein von Richelieu herkamen. Manchmahl hat sich ein Regent übereilet, und ein Pactum, daß Er hätte halten sollen, nicht gehalten, manchmahl aus Zorn, Ehr- oder Geld-Geitz einen schädlichen Krieg angefangen, eine desavantageuse Alliance gemacht, u. d. g. Dieses alles, ob es zwar nicht so gleich Rebellion erreget, so schwächet es doch die Liebe und Autorität desselben ungemein: ist also der Klugheit gemäß, es dem Volcke zu verbergen. Manchmahl ist auch das Recht zur Crone etwas zweiffelhafftig: darum ließ Tiberius ausprengen, daß er zum Reich von dem Rath zu Rom erwehlet, und nicht etwa per ambitum uxorium, und senili adoptione, wäre eingeschoben worden: denn er befürchtete, daß Germanicus vielleicht das Recht lieber wolte haben, als erwarten. Tacit. Lib. I. Ann. c. VII. Also haben die nachfolgenden, vornehmlich Vespasianus, wie sie es nicht mehr bergen konten, daß sie Könige

nige wären, gar füglich einen legem Regiam, in welchen Ihnen das Volck soll alle Gewalt übergeben haben, vorgeschützt, gleichwie die Päbste die donationem Constantinam.

§. 27. Manchmahl ist ein Reich unter einem Regenten in Abfall der Nahrung kommen, davon stille zu schweigen, das beste Mittel ist: läßt es sich aber nicht verhalten, so muß sich schon ein Bedienter die Schuld des Regenten lassen auffbürden. Hingegen hat auch offt ein Bedienter was grosses verrichtet, als ein Feld-Herr die Feinde geschlagen, und es wird dem Regenten billig zugeschrieben: also triumphirte Domitianus, ob Er wohl bey dem Kriege nichts gethan hatte: Vor dem König Saul war es ein Unglück, daß die tollen Weiber riefen: Saul hat tausend geschlagen, David zehen tausend, und hätte billig unterbleiben sollen.

Vom Schrecken.

§. 28. Die bösen und widerspenstigen Unterthanen suchet ein Monarch billig zu schrecken. Absonderlich (ob zwar die Gnade und Gütigkeit einen Regenten sehr beliebt macht) sind die Rädelsführer derer Rebellionen exemplarisch zu bestraffen: denn daß Henricus IV. in Franckreich, den gottlosen Johann Chatel pardonniren wolte, war entweder

nicht sein Ernst, oder mehr eine Großmuth, als eine Klugheit. Zu diesem Zweck ist auch gehörig, daß man diejenigen bestraffe, die nur von einer Conspiration, oder Verrätherey, haben Wissenschafft gehabt, ob sie wohl nichts dabey gethan, weil sie es nicht angezeiget: also muste der junge und wackere Thuanus sterben, weil er von einer Conspiration wieder Ludov. XIII. Nachricht gehabt, und es nicht angegeben. Daß man auch zuweilen die Häuser schleiffet, wie demjenigen geschehen, welcher vor 20. Jahren Cremona an die Käyserlichen verrathen, ist auch zu diesem Schrecken mit zu rechnen. Es kan auch dieses zum Schrecken derer dienen, die sich auf ihre Familie und Anhang verlassen, wenn der Monarch nur zuvor recht versichert ist, daß einer den Tod verdienet, Ihn ohne ordentlichen Proceß hinrichten zu lassen, wie Vespasianus dem Cæcinnæ, Alexander M. Parmenioni und Ludov. XIII. dem Mareschal d'Ancre gethan: doch muß die Gerechtigkeit wohl untersucht seyn.

Von der Vorsichtigkeit eines Monarchen.

§. 29. Es kan auch ein Monarch einig Unglück, so Ihm, und dem Staat, zustossen könte, vorhersehen, und solchem vermutheten Ubel wird billig vorgebeuget. Dergleichen

ist,

ist, daß eine neue Monarchie, die mit Unwillen derer Unterthanen auffgerichtet worden, von Rebellion könte verunruhiget werden: darwieder dienet, daß der neue Regent mit allerhand guten Thaten sich recommendire, wie Cromwel, der gleich nach erhaltenem Protectorat, einen glücklichen Krieg mit denen Holländern führte. Also können ansehnliche Leute, welche eine hohe Reputation und Macht erlanget, nicht unbillig einem Monarchen verdächtig seyn: darwieder dient, daß man sie sub specie honoris, als Gesandte, z. E. fortschaffe: der Griechen ihr Ostracismus war etwas zu offenhertzig, und die Türckischen Käyser pflegen offt gar mit Mord ihre nähesten Anverwandten aus dem Wege zu räumen, welches Barbarisch ist: kan man solche Leute auff diese Art nicht loß werden, so giebt man ihnen doch keine mächtige Chargen, als des Generalissimi, oder Premier-Ministre. Die ersten Römischen Käyser haben deßwegen lieber frembde aus Gallia und Africa, erhoben.

§. 30. Da auch, wenn kein gewisser Successor vorhanden, grosse Unruhe entstehen kan, so muß ein Monarch auch davor sorgen, und nicht sein Reich bestellen wie Alexander M. welcher, da er gefragt wurde, wer Ihm nach-

nachfolgen solte, so antwortete Er: der Beste, und deßwegen wurde dieses grosse Reich in so viele Theile zertheilet. Augustus, und andre Römischen Käyser wusten es besser zumachen, die, wenn sie keine Kinder selbst hatten, so adoptirten sie welche: iedoch ist es auch nicht rathsam, bey Lebzeiten den Successorem zum würcklichen Mit-Regenten anzunehmen: denn man betet immer nur die auffgehende Sonne an. Der Käyser Ludovicus Pius theilte bey Lebzeiten sein Reich unter seine drey Söhne, und man weiß, wie übel es ihm bekommen ist.

§. 31. Wenn ein Monarch sich vor seinen Unterthanen zu fürchten Ursache hat, so trauet Er billig niemanden: denn allzugrosse Sicherheit ist allzeit gefährlicher, als allzugrosse Furcht. Von Cromweln sagt man, daß er über 40. Betten in seinem Schlosse stehen gehabt, und bald in diesem bald in jenem geschlaffen, daß niemand des Tages über gewust, in welchem Zimmer er sich diese Nacht befinden werde. Es ist ein bekantes Mittel wieder diese Furcht, daß Regenten sich eine gute Garde zulegen. Julius Cæsar war bey so grossem sich zugezogenen Neid allzusicher, daß, da ihn seine Freunde erinnerten, sich eine anzunehmen, er antworte: er wolte lieber einmahl

mahl sterben, als sich immer fürchten: zu dem wäre die Wohlgewogenheit seiner Bürger vor Ihn die beste und honorabelste Garde, wie Plutarchus meldet. Es muß aber ein Regent seinen Helden-Muth dabey behalten, und nicht meinen, daß man allen Möglichkeiten eines gewaltsamen Todes könne vorbauen, sonst würde Er wunderliche Dinge müssen vornehmen. Dieses war eben der Fehler des Dionysii Siculi, der sich den Bart mit Nußschaalen abbrennete, weil er sich befürchtete, der Balbier möchte ihm die Kehle abschneiden.

Die Majestätischen Rechte müssen wohl menagiret werden.

§. 32. Es sind auch noch einige Points, da sich ein Regent sonderlich in acht zu nehmen hat, daß er dadurch nicht in den Argwohn eines Tyrannen, oder nachläßigen Regentens, verfalle: sie sind Majestätische Rechte, oder andre Thaten, die mit denen verhaßten Affecten derer Menschen, als Ehrgeitz, Geldgeitz, und Wollust eine mögliche Verbindung leyden, welche, daß sie sich nicht bey denen Unterthanen in eine wahrscheinliche verwandele, kluge Regenten pflegen acht zu haben. Zu dem Ehrgeitz, und der daher rührenden Grausamkeit, rechnet man leicht, wenn das crimen læsæ majestatis zu weit extendiret wird. Julius Cæsar, und die tapfersten Helden haben sich

immer darinnen gar gnädig erwiesen, daß, wenn sie auch hernach einen gestraffet, niemand hat dencken können, daß es aus Affect herrühre. Also ist es ein Unglück vor einen Monarchen, wenn er mehr als ein, oder zweymahl, in seiner Regierung gezwungen wird ansehnliche und qualificirte Leute, die sich gegen die Regierung übel gesinnet erzeigen, öffentlich aus dem Wege zu räumen, und thut er hernachmahls besser, wenn das Unglück derer Zeiten mehr solche Leute liefert, sie zu dulten, als hinrichten zu lassen.

Das dominium eminens muß klüglich gebraucht werden.

§. 33. Ob zwar auch das eminens dominium, welches Grotius erwiesen, ein solches Recht ist, dadurch Monarchen viel sonderbare Dinge thun können, so hat es doch Ziegleri us niemals wollen annehmen, nicht daß er Grotii Rechts-Gründe wiederlegen können, sondern weil er geglaubet, es werde durch dieses dominium eminens denenjenigen Potentaten, welche weder weise, noch Christen, sind, Thür und Thor eröffnet, ihrer Unterthanen Güter zu rauben. Man weiß wie Ahab, oder vielmehr seine Gemahlin Isabel, dieses Recht, oder besser zu sagen, den Vorwand dieses Rechts, auch zu der Zeit, da man noch nicht wußte, daß die Fürsten ein Jus eminens hätten, gemißbrauchet. 1. B. K. 12. Diesen allem ungeacht,

ungeacht, kan ein Regent das Jus eminens als ein Arcanum imperii zwar gebrauchen, aber sich dabey in acht nehmen, daß Er sich des Geitzes und Eigennutzes nicht verdächtig mache, worzu dienet, daß man denen Leuten ihre Güter, wieder ihren Willen, entweder gar nicht nehme, oder wenn es der Nutzen des allgemeinen Wesens erfordert, sie ihnen umb höchst raisonnablen Preiß bezahlen lasse. Hieher gehören auch die ungewöhnlichen Contributionen: welche der Nutz des allgemeinen Wesens zwar bißweilen erfordert, aber nicht allezeit: darum muß ein Monarch sich, durch allzulange continuirte Exaction derselben, nicht verdächtig machen. Denn die Begierde des Geldes ist eine viel allgemeinere Passion, als alle andre: weil ein Ehrgeitziger und Wollüstiger zu seinem Zweck eben so wohl Geld brauchet, als ein Geldgeitziger, da hingegen ein Geldgeitziger weder Ehre noch Lust zu seiner Absicht vonnöthen hat: darum muß ein Regent diejenige Passion, die so allgemein ist, zu menagiren wissen. Es ist auch denen Verständigen in der Republick bekant, daß es eine Machiavellistische und Türckische Maxime sey, die Unterthanen, durch übermäßige Exactiones also arm zu machen, daß sie endlich, aus Mangel des Vermögens, alles Unrecht ertragen müssen.

§. 34. Es hat auch ein Regent so viel Sorge und Bemühung, des gemeinen Wesens halber, auf sich, daß alle redliche Unterthanen ihm ein vielfältiges divertissement, nicht alleine gönnen, sondern auch Geld zu demselben hergeben: nur muß er sich hüten, daß er nicht scheine Sorge und Bemühung vor das gemeine Beste hindan zu setzen, und eintzig und allein seine Lust zu verfolgen. Der Käyser Wenceslaus, und andre Potentaten, sind deßwegen zu ihrem ewigen Schimpff, die Faulen genennet worden: und Ludovicus pius war nicht viel besser, nur daß ers mehr mit denen Pfaffen hielte: unterdessen fuhren sie, wie aus der Historie bekant, alle beyde gar übel.

Das siebenzehende Capitel.

Von der Klugheit eine Aristocratie, oder Democratie zu erhalten.

§. 1.

Es sind bißhero in dem vorhergehenden Capitel nicht allein die eigenen Maximen der Monarchie abgehandelt worden, sondern, wie man leicht sehen wird, auch viel

generale Regeln, welche in diesem Capitel von der Aristocratie und Democratie auch zu beobachten: Darum wollen wir allhier nur von demjenigen handeln, was diesen zweyen Regiments-Formen allein zu kommet. Wir wollen erst von der Aristocratie reden.

Von denen Arcanis imperii der Aristocratie.

§. 2. Weil die Aristocratie, unter den dreyen Regiments-Formen, die mittelste ist, so müssen wir allhier zweyerley arcana imperii betrachten (1) diejenigen, welche wieder die Monarchie dienen, und (2) welche der Democratie müssen entgegen gesetzt werden. Zu der ersten Art gehöret dieses Haupt-Theorema, daß man alles hindere, was denen Optimaten Macht und Ansehen giebt. Also wenn einer eine gar zu grosse Figur macht, muß man ein wachsames Auge auf ihn haben: darum gehen auch in Holland die vornehmsten Leute gantz schlecht, und machen keinen sonderlichen Staat von sich. Auch muß man auf den wohl Acht haben, der sich durch Wohlthaten, bey dem Volcke, will ein Ansehen machen. Man sagt daß die Römer einst einen, der zur Zeit der Hungers-Noth Korn unter das Volck austheilen lassen, gar

Haupt-Theorema dieser Klugheit.

bald aus dem Wege geräumet, weil sie sich böser consequencen besorget.

§. 3. Eben deßwegen giebt man das höchste Regiment niemahls auf Lebenslang: die Römischen Burgermeister hatten Königliche Würde, Macht und Ansehen, musten aber alles binnen Jahres Frist wieder niederlegen, darum hätten sie eher alles wagen, als Julio Cæsari das Commando über die Frantzösische Armée lassen sollen, vielweniger ihn zum Dictatore machen: denn so dann musten sie ihn leicht auch zum Dictatore perpetuo declariren: es ist auch bekannt daß in Holland und Venedig die höchsten Dignitäten entweder niedergelegt, oder doch von neuen müssen erworben werden. Die Kriegs-Autorität und Macht ist auch sehr gefährlich: darum nehmen die Venetianer allezeit einen ausswertigen General, und die Holländer haben, bey ihren Friedens-Schlüssen, die Macht und Autorität ihres Generals offt klüglich mit in Betrachtung gezogen, und desto eher zugehandelt. Auch macht einem Optimaten nicht wenig Macht und Ansehen, wenn er darff Festungen und Citadellen anlegen, welches an einigen Orten auch heut zu Tage deßwegen nicht geduldet wird.

§. 4.

§. 4. Auch können die Heyrathen Macht und Ansehen sehr vermehren. Es haben sich bißweilen Fürsten von Italien wollen mit Venetianischen Familien in Heyraths-Alliance einlassen, aber die Republic hat es nie gerne geschehen lassen. Dannenhero als Catharina Cornaro eines Venetianischen Raths-Herrns Marci Cornaro Tochter an Jacobum den König von Cypern verheyrathet wurde, brauchte die Republic diese Vorsichtigkeit, daß sie dieselbe als ihre Staats-Tochter adoptirte, damit sich niemand unter ihnen rühmen könte, daß er einen König zum Eydam habe: es war auch aus eben dieser Absicht zu Rom, nach dem die Könige waren ausgetrieben worden, verboten, daß niemand sich mit der Königlichen Tarquinischen Familie verheyrathen durffte.

§. 5. Weil auch die pluralitas votorum in Aristocratien ein vieles vermag, so pflegt man sich billig zu hüten, daß nicht zwey nahe Anverwandte in ein Collegium, geschweige denn zu Staats-Affairen, genommen werden. Boxhornius hat an einem Orte angemercket, daß zu Venedig in dem Collegio procuratorum D. Martii & Decemvirorum nie zwey Anverwandte gefunden worden.

Von

Von denen arcanis imperii wieder die Democratie.

Haupt-maxime wieder die Democratie.

§. 6. Die Aristocratie hat sich vor der Democratie mehr zu fürchten, als die Monarchie. Denn die Optimates können leicht uneinig werden, und wenn so dann einer davon das Volck gewinnet, so ist die Form der Republic in der grösten Gefahr. Dieses schien eine Haupt-Maxime der Aristocratie wieder die Democratie zu seyn, daß man dem Volcke nicht mercken lasse, wie mächtig es sey. Es machen aber dieses dem Volcke weiß die dæmagogi, dergleichen vor Zeiten waren Demosthenes, Pericles und andere Oratores: heut zu Tage kan es niemand eher thun, als die Herren Prediger, und thun es auch in denen Reichs-Städten Teutschlands leyder! einige, wie die Erfahrung lehret.

§. 7. Es ist auch ein trefflich arcanum imperii, und welches nirgend nöthiger ist, als in Aristocratien, daß man der Jugend in Schulen den Gehorsam gegen die Obrigkeit lasse wohl einschärffen, und die Rebellion, als das grösste Greuel vor GOtt vorstellen. Denn das zarte Alter nimmt alles an: weil es aus Mangel der Erfahrung, daß es falsche Leute in der Welt giebt, noch nicht mißträuisch ist, und unter hunderten sich kaum einer findet, der den

Muth

Muth hat, von der Meynung seines Præceptoris zu dissentiren. Es ist deßwegen auch nicht gut, daß andre als optimates in fremde Lande reisen, vornehmlich wo die Regierung mehr democratisch, als aristocratisch ist: weil in denenselben einer von dem Volcke eher seines Standes Macht erkennen lernet; dargegen ist gar gut, wenn sie strenge Monarchien besehen, weil sie dadurch sich und ihres gleichen, wegen ihrer mehren Freyheit, vor glücklich zu schätzen veranlasset werden.

§. 8. Weil nun die proceres allezeit besser wissen, wie starck das Volck sey, als das Volck selbst, so müssen sie demselben durch ihre Uneinigkeit nicht Gelegenheit geben, solches zu mercken. Rom wäre, nachdem Tarquinius verjagt war, gar leicht eine Aristocratie worden, wenn nicht der Schmeichler Valerius Publicola, den armen Hahnrey L. Tarquinium Collatinum, seines Nahmens, und seiner Verwandschafft wegen, hätte verhast gemacht, und dem Volcke, daß es Obrigkeit sich selbst setzen könte, versichert; denn solchergestalt muste Brutus, wenn er nicht gleichfalls, wie sein Collega Collatinus, wolte abgesetzet werden, dem Volcke abermahls, nachdem seine 2. Söhne den verjagten König Tarquinium hatten wollen reduciren, mit einer entsetz-

lichen

lichen That schmeicheln, daß er gedachten zwey Söhnen auf öffentlichen Marckte den Staup-Besen gab, und sie hernach decollirte.

§. 9. Es erfähret auch das Volck seine Macht, wenn einige aus ihnen zu Obrigkeitlichen Aemtern erhaben werden. Denn diese entdecken gar leicht einige von denen Regierungs-Maximen ihren Anverwandten, welches sie dann, nach Pöblischer Art, ihren Freunden, und diese andern, wieder vorplaudern, dadurch der Pöbel merckt, wo die Kräffte des gemeinen Wesens sitzen, und dieselbe hernach mißbrauchet. Gleichwie man nun alle arcana imperii und dominationis zwar wohl öffentlich lehren kan, aber nicht anders, als insgeheim ausüben muß: (denn die Regeln der Klugheit agiren nicht als Helden mit offenbahrer Gewalt, sondern als Fechter, welche nie keinen Stoß dem andern anbringen, als wenn er nicht gemercket, wohin die Finte abgezielet,) also muß dem Volcke vornehmlich verborgen bleiben, daß man aus demselbin niemand wolle zu öffentlichen Aemtern ziehen. Es dienet hierzu, daß man einige von ihnen zu solchen Chargen employire, dabey viel Verdruß und Arbeit, vielleicht auch ziemlich Ehre ist, aber es muß aus ihrer Amt-Stube kein Fenster ins Staats-Cabinet gehen.

§. 10. Es ist auch in Aristocratien sonderlich gefähr-

gefährlich, wenn alle Unterthanen Waffen in ihren Häusern dürffen haben; noch gefährlicher ist es, wenn sie dieselben öffentlich tragen (welches doch meines Wissens noch in keiner Republic gebräuchlich ist) dürfften: denn sie könten so dann unvermerckt sich gewaffnet zusammen rottiren, und die Optimates, oder andre redliche Leute, überfallen. Darum haben unsre weisen Vorfahren fast in allen Ländern niemand Degen zu tragen erlaubet, als denenjenigen, welche derselben entweder nur zu Beschützung des Vaterlandes zu gebrauchen gesonnen, als Soldaten und Cavalliers, oder welche den rechten Gebrauch und Mißbrauch des Degens wohl verstehen, als denen Gelehrten. Und weil die hohe Obrigkeit von denen Studiosis eine, denenselben so honorable, Hoffnung gehegt, daß da die meisten unter ihnen weder Cavalliers noch Gelehrte sind, sondern erst gelehrt werden wollen, man dennoch ihnen allen Degen zu tragen, in denen meisten Königreichen vergönnet; so sollen sie sich billig von Hertzen schämen, durch canailleuse Zusammenrottirung (denn diese ist ein denen Schuh-Botts- und andern Knechten eigenes Laster) der Obrigkeit welcher sie die Vergönstigung Degen zu tragen: zu dancken haben, durch Mißbrauch derselben sich in der That dieser Vergönstigung

unwürdig zu erzeigen. Es würde gedachte hohe Obrigkeit andre Länder, da ihnen das Degen-tragen so wohl, als denen Handwercks-purschen, verfagt ist, vorlängst imitiret haben, wenn man nicht immer bemerckt, daß honnetes, verständige, und gelehrte Studiosi sich nicht leicht iemahls dieses Lasters theilhafftig gemacht, welches doch ohne dem allezeit mit Beschimpffung dererjenigen, die es entreprenirt, abzulauffen pfleget. Doch, wieder zu dem vorigen zu kommen, das allergefährlichste in denen Aristocratien ist, wenn die Bürger oder andre Unterthanen, nicht allein Waffen in ihren Häusern haben, sondern auch den Gebrauch derer selben, nebst andern Kriegs-Ubungen, verstehen.

Von denen arcanis dominationis in denen Aristocratien.

§. 11. Die arcana dominationis der Aristocratie bestehen darinnen, daß die Familiæ illustres bey der Regierung erhalten, und keine gemeinen ihnen beygesetzt werden. Diese Familiæ illustres werden überhaupt der Adel genennet: und in denen Monarchien ist der Fürst allein über den Adel, in denen Aristocratien aber, ist der Adel allein der Regierungs-fähige Stand; nur fragt sichs, ob, weil es in denen Reichs-Constitutionen derer

Teut-

Teutschen offt geschehen, auch die Gelehrten dem Adel gleich zu schätzen? Die Edelleute wollen es nicht gerne zugeben, ich kan es ihnen auch nicht schlechterdings vor Ubel halten: denn wenn sie ieden Postillen-Reuter, Zungendrescher oder **Legulejum**, lateinischen Quacksalber, und Pedanten, solten zu sich lassen, so würde ihre Anzahl, weil sie ohnedem bey ihnen durch die Gebuhrt fortgepflantzet wird, allzustarck werden; aber wenn man dieses Gesindel nur auf eine deutliche Art wegschaffen könte, so dürfften sich die Edelleute derer wahrhafftig Gelehrten, deren Zahl ohne dem weit schwächer würde seyn, als die ihrige, im geringsten nicht schämen, ja es würde nach der rechten Vernunfft, ein zweifelhafftes **problema** seyn, zu fragen, welcher Stand von dem andern mehr Ehre hätte. Denn wenn Menschen unter Menschen solten den Vorzug haben, so muß ihnen dieser nach der Vollkommenheit der menschlichen Natur zugesprochen werden, weil iemehr es dem Menschen an menschlicher Vollkommenheit mangelt, ie näher ist er der viehischen Natur, und ie weniger verdienet er **Respect** von denen Menschen: weil GOTT die menschliche Natur nicht der viehischen, sondern diese der menschlichen unterworffen. Es kan aber ein Mensch nicht

vollkommener seyn, als wenn er gelehrt, oder weise ist, (denn diese zweye nehme ich nunmehro, nachdem ich Postillen-Reuter, **Legulejos**, Zungendrescher, und die übrigen Windmacher, abgesondert) vor eins: weil Gelehrsamkeit eine Vollkommenheit des Verstandes und Willens ist, folglich kein Mensch mehr ein Mensch seyn kan, als ein wahrhafftig Gelehrter oder Weiser. Auch die **Courage** selbst wird durch die Vollkommenheit des Verstandes und Willens erst zur Tugend, ohne welche sie eine blosse Verwegenheit, oder **brutalität** ist, und ein **curager** ohne Tugend und Verstand, verdienet unter denen Menschen nicht mehr **Respect**, als ein Bullenbeisser, indem es ausgemacht ist, daß niemahls kein Mensch mehr **courage** bezeiget, als diese Art von Hunden pfleget.

§. 12. Und also habe ich die wahrhafftige Gelehrten, durch unbewegliche Gründe zwar denen Edelleuten gleich gemacht, doch dürffte es jenem wohl nicht viel helffen. Denn die Edelleute sind darinnen glücklich, daß sie ein fein deutliches und sinnliches Kennzeichen ihrer Vortrefflichkeit haben, nehmlich die Gebuhrt; die wahrhafftig Gelehrten aber plagt der ihnen einmahl zugedachte Ring des **Gygis** durch dessen Krafft er zwar alle Leute sehen kon-

te, aber sie konten ihn nicht sehen: nehmlich wer gelehrt sey, weiß niemand, als wer auch gelehrt ist: dieses wissen also niemahls die Ungelehrten, und weil die Gesetze diesen vornehmlich gegeben werden, so ist es ohnmöglich, daß von der schuldigen Verehrung der wahrhafftig Gelehrten iemahls ein Gesetz könne gegeben werden, wie von Verehrung derer Edelleute. Gelehrte Edelleute (welche nicht nothwendig müssen Latein können, oder auf Universitäten gewesen seyn) sind doppelter Ehren werth, und diese werden von wahrhafftigen Gelehrten billig gerühmet, daß sie gegen dieselben die geringste Hochmuth nicht spühren, da sie hingegen die von denen unverständigen Junckern, und Damen, verspührte Verachtung, mit weiser Gedult übersehen.

§. 13. In diesem Verstande nun müssen die Familiæ illustres allzeit dahin sehen, daß sie bey dem Volck allen hohen Respect erhalten. Darum müssen sie sich nicht, aus Geld-Geitz, mit einem von dem gemeinen Volck in eine Heyrath einlassen. Die Römischen Patritii merckten dieses arcanum dominationis etwas zu spät: darum, als sie ein Gesetz gegeben, daß die Patritii sich mit dem plebe nicht verheyrathen solten, hielt Canulejus eine treffliche Rede darwieder, und brachte es so

weit, daß dieses Gesetze muste revociret werden: siehe Liv. Dec. I. Lib. IV. sub initium. Darum muß man auch die neuen Geschlechter nicht so gleich lassen empor kommen: Denn wenn sie sehen, daß diejenigen die zuvor ihres gleichen waren, nunmehro gleichen Respect mit ihrer Obrigkeit geniessen, so gehet es ihnen leicht, wie jenem Cardinal, der, als er vernahm, daß der Pabst einige von seinen Schmause-Brüdern zu Heiligen gemacht hatte, sagte: Diese neue Heiligen machen, daß ich an der Heiligkeit derer alten zu zweifeln anfange. Auch ist gut, den Respect des Volcks gegen die Optimates zu erhalten, daß, wenn eine Familie durch Unglück verarmen will, die andern ihr mit vereinigten Kräfften wieder aufhelffen. Denn die Verachtung eines eintzigen von einem Stande, gereicht gar leicht bey dem Volcke, dem gantzen Stande zum Vorwurffe.

Von denen arcanis imperii, oder dominationis, der democratie.

§. 14. Weil die jura dominationis nicht zur Politique gehören, die simulacra imperii, wie auch flagitia imperii und dominationis aus obigen, zu verstehen gar leichte sind, so wollen wir uns so gleich zu denen arcanis der democratie wenden. Diese Regierungs-

rungs-Form aber hat darinnen was sonderbares, daß die arcana imperii und dominationis, deren Unterscheid bey denen andern Regiments-Formen viel Unheil verursachet, allhier allein vereiniget sind. Denn bey dieser Regierungs-Form ist der Nutzen desjenigen der regieret, mit dem Nutzen desjenigen, der regieret wird, einerley. Also muß nun eine Democratie vor dreyerley Veränderung sich wohl in Ach nehmen, (1) vor der Monarchie, (2) vor der Aristocratie (3) vor der Anarchie.

§. 15. Vor der Monarchie hütet man sich allhier durch eben die maximen, wie bey der Aristocratie: vor diese aber ist das eintzige und sicherste Mittel, daß man die Römer imitire, und erstlich einen Senatum von denen geschicktesten Leuten constituire, welche ob sie wohl solten eigentlich des Volcks Ministri und Bediente seyn, so erheben sie sich doch leicht, und arrogiren sich eine Aristocratische Regierung: darum würde eine Democratie, zu welcher dieser Senatus allein gebraucht würde, den blossen Nahmen einer Democratie haben, in der That aber eine Aristocratie seyn; Dannenhero sind die Tribuni plebis solche Personen, die von der Democratie nicht können weggelassen werden, gleichwie auch der Sena-

tus nicht: denn die Tribuni plebis sind die contralleurs des Senatus, und hüten also denselben, daß er nichts dem Volcke nachtheiliges anfangen kan, und der Senat hält eben mäßig auch die Tribunos im Zaum: darum nennete Augustus dieses Wort, ein vocabulum summi imperii, Tacit. L. III. Ann. c. 56. Man möchte aber wohl fragen, ob eine solche Regierung nicht eher vor eine Mischung von Democratie und Aristocratie, als eine pure Democratie zu halten sey? Auf welche Frage wir meynen, daß es auf die Gewalt derer Tribunorum ankomme: wenn sie nicht mehr vermögen, als der Senat, so ist die Form gemischt: wenn aber die Tribuni können zu dem Senat sagen, wie bey denen Römern, vetamus, so ist sie Democratisch.

§. 16. Gleichwie nun, als wir oben gedacht, die arca imperii und dominationis allhier nicht unterschieden sind, also sind auch, wenn wir die Worte recht nehmen wollen, hier gar keine arcana zu finden. Denn der braucht arcana, der sich vor einer grössern Gewalt fürchten muß, als der Monarch, und die Optimaten, vorn Volcke: das Volck darff sich aber vor sich selbst nicht fürchten, viel weniger vor andern, weil ein ieder des Volcks Unterthan ist. Darum handeln die Tribuni mit

unvers

unverstelleter Macht, und haben weder simulationes noch diſſimulationes vonnöthen. Flagitia Dominationis oder imperii, sind hier gar nicht möglich, sonst müste sich das Volck selbst betrügen: Simulacra imperii fallen zugleich mit denen simulationibus, als Arten dererselben, weg: und also hat diese Regierungs-Art viel wichtige Vorzüge vor denen andern: doch kan sie wegen innerlicher Uneinigkeit leicht zerstöret, und eine Zeit lang in eine Anarchie, oder interregnum, hernach in eine andre Form, verwandelt werden.

Das achtzehende Capitel.

Von der Hof-Klugheit.

§. 1.

WEil bey Hofe immer eher in denen Absichten, als in denen Mitteln gefehlet wird: indem sich mehre finden, die diese nach denen Regeln der Klugheit wohl einrichten, als jene nach denen Regeln der Gerechtigkeit: so wollen wir doch in unsern Schrancken bleiben, jener Abhandlung dem Recht der Natur überlassen, und hier allein von Mitteln

gedencken; iedoch auch nicht von allen, sondern nur von denen, die denen Hof-Leuten eigen sind. Von denen Qualitäten eines Hofmannes haben wir schon oben gehandelt, von der Klugheit zu converſiren überhaupt im Anfange. Wir wollen demnach drey Dinge allhier betrachten (1) wie man sich könne bey Hofe bekannt, und angenehm, machen, (2) in der erlangten Wohlgewogenheit erhalten, (3) gegen Neider und Feinde in Acht nehmen. Warum wir aber hier von der Hof-Klugheit allein, und nicht ferne auch, von der Klugheit andrer Stände, handeln, ist die Ursache, weil von allen zu handeln, unmöglich ist, also ist entweder gar von keinen zu handeln, oder von dem vornehmsten, welches der Stand derer Hof-Leute ist.

Wie man sich könne bey Hoffe bekannt, und angenehm, machen.

§. 2. Bey andern Leuten, als bey Hofe, sich bekannt und angenehm zu machen, ist entweder so schwehr nicht, oder wo es einen schwehr gemacht wird, ist ihm dann etwa auch nicht so gar viel daran gelegen, indem solche Bauerstoltze Herren immer noch viele ihres gleichen haben, bey welchen er eben das, was er bey ihnen gesucht, erhalten kan; aber bey denen Hof-Leuten bekannt zu werden, ist schwehr,

dabey

dabey aber auch important, weil was man sucht fast nur durch einen muß erhalten werden. Mancher zwar wird meinen, daß ich allhier wieder die Erfahrung rede, indem auch die grösten Minister, wenn sie nur Zeit haben, sich von, auch mittelmäßigen, Leuten leicht nicht alleine sprechen lassen, sondern sich auch in Worten sehr gnädig erzeigen. Aber gleich wie diese Humanität von ihnen zu rühmen ist, also muß sich ieder bescheiden, daß hieraus keine ihm nützliche Bekanntschafft, oder Wohlgewogenheit, entstehen könne, indem ein Minister sich ungemein übereilen würde, wenn er einen Menschen, der ihm etliche mahl aufgewartet, deßwegen wolte gewogen seyn, und vor würdig schätzen, daß er ihn employire. Darum muß diese Bekanntschafft und Gewogenheit auf andere Art gesuchet werden.

§. 3. Wer bey Hofe reussiren will, muß zuvor versichert seyn, daß er zur Freundschafft (sie heist im politischen Stylo Gnade) entweder des Fürsten, oder eines Ministers, düchtig sey. Diese Düchtigkeit kömmet auf zweyerley an, (1) auf die Gleichheit des Gemüths, und (2) der Ausübung, Verstandes und Willens: (wo die Gleichheit des Standes noch darzu kömmt, ists desto besser.) Weil aber sich niemand den Stand geben kan, eben so wenig als die

Man muß einen Hof suchen, der mit unsern naturel und studiis harmonire.

natürliche Beschaffenheit des Verstandes und des Willens, die Ausübung beyder, nach denen Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, muß eingerichtet werden, so kan man seine Beschaffenheit nicht nach der Beschaffenheit eines Hofes ändern, sondern man muß einen suchen, der die meiste Gleichheit mit unsern Gemüths-Gaben, und Fertigkeiten habe. Es darff sich aber niemand wundern, daß ich einem gantzen Hofe einerley Gemüths-Gaben, und Fertigkeiten zulege: denn wie der Wirth ist, so beschert GOtt die Gäste, ein Fürst erwehlt sich Minister, nach seiner Liebe, diese aber wird von der Gleichheit entzündet. Darum muß sich einer der employe bey Hofe haben will, erst einen Hof suchen, der sich vor ihm schickt, und sich die Mühe viele Höfe zu erforschen, nicht verdrüssen lassen: dann wenn er denjenigen gefunden, der mit seinem naturel und studiis harmonisiret, so bringet er daselbst sein Glück in einem Jahre höher, als anderwerts in zehen.

Das wenige, was noch mangelt, muß man durch den Zwang ersetzen.

§. 4. Es ist aber auch ein rares Glück, einen Hof zu finden, der mit unserm natürlichen und erlangten Gaben vollkommen überein treffe: und wenn nun also ein Theil in dem, was mangelt, sich nach dem andern richten soll, so verstehet ein iedweder, daß der niedrige sich

nach dem Höhern richten müsse. Bey so bewandten Sachen, muß der Zwang die Gleichheit würcken, die Gleichheit die Freundschafft, die Freundschafft das Glück: dieses gehet an, wenn der Unterscheid nicht gar zu groß ist, widrigen Falls, ist alle Bemühung vergeblich, und die Einlassung **fatal**, und unglücklich. Darum muß ein **Politicus** der nach Hofe will, vor allen Dingen das Temperament des Fürsten, nach Verstand und Willen, zu erforschen, sich höchst angelegen seyn lassen. Denn wenn die Minister, welches sich gemeiniglich also befindet, auch durchgängig einerley Temperament haben, so ist es desto besser, wo nicht, so sind doch einige von dieser Art vorhanden, und an einem solchen Hofe ist man versichert, seinen Zweck mit der Zeit zu erhalten.

§. 5. Wie soll man aber nun die Bekantschafft und Gewogenheit erlangen? Da ist kein andrer Weg, als durch **Patrone**, solten es auch Cammer-Diener, ja Schreiber, und Laqueyen seyn: denn ein ieder ist ein **Patron**, der zu unsrer Beförderung etwas beyträgt. Aber man scheint doch insgemein sich zu beklagen, daß so alles nach **Patronen** und Gelde gehet, und nicht nach **Meriten**; allein es kan nicht anders gehen: denn wer kan einen seine **Meriten** an der Nase ansehen; Kundschafft

Man kan die Gunst bey Fürsten und Ministern nicht anders, als durch Patrone erlangen.

auf

auf alle Leute zu legen, welche Beförderung suchen, kan denen Ministern, weil es ihnen ohnmöglich ist, nicht zugemuthet werden: darum gehet es anders nicht an, als daß sie ihren guten Freunden glauben, welche die Meriten eines Candidaten ihnen anpreissen: und ob dabey schon viel Affecten vorgehen, so wird doch wohl kein anderer Weg niemahls gefunden werden.

Hierüber hat sich niemand zu beschwehren Ursache.

§. 6. Jedoch können auch noch geschickte Leute auf diesem Wege ihr Glück finden: nur müssen sie nicht wollen auf eben der Stuffe ihren Anfang machen, worauff andre zu erst eingegangen sind. Es sind nehmlich die Freundschafft Stuffen, durch welche man zu seinem Glück bey Hofe steigen muß: davon die erste und höheste Stuffe ist Fürstliche Huld und Gnade, die letzte oder niedrigste ist offt eines geringen Menschens Freundschafft, durch welche man eben so wohl, iedoch durch mehrere Stuffen, und längre Zeit, zur Fürstlichen Huld und Gnade gelangen kan, als durch die Freundschafft derer hohen. Denn, gesetzt, Pomponius der Laquey lebt mit seinem Herren in guter Freundschafft, welches, ob wohl nicht offt, doch manchesmahl geschiehet, ich aber bin Pomponii Freund, dieser macht, daß ich mit seinem Herrn Freund werde: Dieser

Herr

Herr verschafft mir die Freundschafft eines höhern, so steigen dann meine Freundschafften nach und nach, biß entweder zu der Freundschafft eines hohen Ministers, oder gar des Fürstens selbst, und ob sie dann zwar nicht mehr Freundschafft genennet wird, so ist sie es doch in der That.

§. 7. Weil nun, ob wohl viele nicht können, die Freundschafft derer Minister, viel weniger des Fürsten selbst erwerben, iedoch ein ieder leicht im Stande ist eines geringen Bedienten Freundschafft entweder durch Tugend oder durch Gleichheit derer Gemüther, oder durch Geld, zu erhalten, so muß er nur diese Stuffen wohl kennen lernen, und keine andre betreten, sondern gedencken, daß er auf der Stuffe der Freundschafft eines Schreibers, eher und gewisser zu seinem Zweck gelange, als wenn er auf der morschen Stuffe, derer Hof-Complimenten eines hohen Ministers, seinen Antritt machen wolte.

Wie man sich in der erlangten Wohlgewogenheit erhalten solle.

§. 8. Gleichwie es nun durch diesen Weg nicht schwehr ist Bekantschafft und Gewogenheit des Hofes zu erlangen: so würde man sich doch darinnen vielleicht nicht lange erhalten, wenn einen die oben §. 3. recommendirte

Man erhält sich durch sympatisiren.

Gleich-

Gleichheit derer Gemüther, nicht erhielte: Denn wo diese zum Grunde lieget, fehlet die Hochachtung (wenn es auch schon die Hochachtung der Wollust selbst wäre) niemahls; die Liebe aber wird durch das Nachgeben des niedrigen Theils erhalten: Liebe und Hochachtung machen, wo nicht wahre, doch beständige Freundschafft. Wenn nun was an dieser Gleichheit fehlet, so ist es der Klugheit gemäß, daß man bey dem Fürsten, und allen Ministern, die mit ihm ein gantz gleiches Temperament haben, solche Gleichheit affectire, und vollkommen mit ihnen zu sympatisiren sich bemühe. Solte man nun gleich durch diese Conduite nicht andern so gäntzlich gefallen, so würden es vielleicht diejenigen seyn, welche ohne dem am Hofe nicht so gar viel vermächten. Wiewohl wenn ein Regent der Wollust, oder Nachläßigkeit, sich allzusehr ergiebt, so pflegt sich immer etwa ein ambitieuser und verständiger Minister bey Hofe empor zu schwingen, wie Richelieu bey Zeiten des Ludovic. XIII. that, so, daß ein solcher mit seinem Anhange mehr regieret, als der Fürst selbst mit seinen mignons, bey welcher Bewandniß man denn besser thut, daß man mit einem solchen Minister zu sympatisiren sich bemühet, als mit dem Fürsten selbst.

§. 9.

§. 9. Es mag nun aber die Regierung von dem Fürsten dependiren, oder von dem höhesten Minister, so dienet es einen ieden andern zu seiner Erhaltung, daß er die Momenta seiner Bestallung genau beobachte: und weil die Ausübung derselben immer im Rathgeben bestehet, so muß er sich auf dasselbige mit sonderbahren Fleiß appliciren: denn durch gute Rathschläge kan er sich ungemein recommendiren, er kan sich aber auch, wenn sie übel ausschlagen, dadurch verächtlich und verhaßt machen. Ein glücklicher Ausgang derer Rathschläge kömmt nicht allein davon her, daß sie klüglich ausgedacht, und aufrichtig gemeinet sind, sondern das Glück träget fast ein gleiches bey. Weil demnach immer das Glück mit denen Rathschlägen spielet, so dringet sich billig ein kluger Hofmann nicht zu denenselben; wenn aber um Rath gefragt, oder ein schon gefaster Rath ihm vorgetragen wird, so muß er zwar seine Meynungen sagen, und so dann siehet es offt gefährlich mit seiner Conservation aus, wenn er den gefasseten Rath entweder dem Regenten selbst, oder dessen Nachfolger, oder dem Lande, vor schädlich befindet, und gleichwohl der Regent davon nicht will ablassen; er thut aber am besten, er befehle die Sache GOTT, und rathe was er

Durchgute Rathschläge.

nach seinem Gewissen gedencket zu verantworten.

Wenn die Tugend zur conservation nützlich u. schädlich sey.

§. 10. Wo sich die gäntzliche Gleichheit nicht befindet, da ist bißweilen die Tugend zu der Erhaltung schädlicher, als die Uberein-stimmung des Temperaments, bißweilen auch besser. Besser ist sie, wenn der Regent sich regieren lässet, wie Ludov. XIII. vom Cardinal Richelieu: denn ein solcher Minister darff sich weder von dem Regenten, noch von seinen Nachfolgern, etwas besorgen; da hingegen einer, der denen Affecten des Regenten beyfället, leicht nach dem Tode desselben zur Verantwortung gezogen wird. Wann aber der Regent ein Tyrann ist, so siehet es übel mit der Tugend aus: Burrhus und Seneca haben es bey der Regierung Neronis mit ihren Exempeln bezeiget.

Vier Arten von Hoff-Leuten.

§. 11. Man muß sich auch nicht allein wissen in der Gnade des Fürsten zu erhalten, sondern auch in der Wohlgewogenheit des gantzen Hofes, wenn es möglich, absonderlich derer Vornehmen. Es sind aber viererley vornehme Leute bey Hofe, (1) die ihre hohe Gebuhrt vornehme macht, ob sie wohl bey der Regierung keine Autorität, und bey dem Fürsten keine sonderliche Affection haben, dergleichen sind offt die Printzen von Geblüte

in

in Franckreich. (2) Die welche des Fürsten Mignons seyn, aber sich in keine Affairen mischen: dergleichen Æphestion beym Alexandro M. und Mæcenas beym Augusto waren. (3) Welche von grosser Autorität sind, und viel zu sprechen haben, ob ihnen gleich der Fürst nicht allzu gewogen ist. (4) Welche so wohl sonderbahre Autorität, als auch Liebe beym Fürsten haben.

§. 12. An die erste Art pflegt sich niemand sehr zu attachiren, darum braucht man auch von der Erhaltung ihrer Gunst keine Regeln; ja, wenn sie bey dem Fürsten, wie Germanicus beym Tiberio war, auch noch solten verhaßt seyn, so muß man den Respect gegen sie also einzurichten wissen, daß er ja niemanden ein Attachement zu seyn scheine; doch muß man ihnen auch nicht, um dem Principi zu gefallen, wie Piso dem Germanico, tort thun. Bey dem Mignon des Fürsten ist es zwar höchst nützlich bekant und angenehm zu seyn; aber man muß bey ihm nichts suchen: denn diese Art von Leuten pflegt sich, so wohl um den Haß zu vermeiden, als auch Ruhe und Zeit zu haben, den Fürsten zu divertiren, in keine Affairen zu meliren: unterdessen ist es schon

Wie man die Gunst der ersten und andern Art erhalten solle.

ein gutes Glück, wenn ein solcher Herr eines nur beym Fürsten, und anderwerts gedencket, und dabey spühren läßt, daß ihm dessen Conduite nicht mißfalle.

Ingleichen der dritten und vierdten.

§. 13. Bey der dritten Art muß man sich durch Meriten recommendiren: denn diese Leute, wenn sie zumahl in der Grace des Fürsten nicht sonderlich feste stehen, müssen geschickte Creaturen haben, welche niemahls keinen Fehler begehen, und durch eben diese Geschicklichkeit erhält man sich auch bey ihnen. Richelieu wuste dieses vortrefflich zu practiciren, und auch wohl Leuten, welche nichts bey ihm suchten, wenn er sie vor geschickt befande, seine Dienste antragen zu lassen. Man insinuirt sich, und erhält sich bey der vierdten Art von Ministern, fast eben also, nur können sie wegen der Gnade ihres Fürsten eher iemand befördern, der nicht eben durch den Glantz seiner Meriten vor andern hervor leuchtet.

Wie man sich bey Hofe vor Neidern und Feinden in acht nehmen solle.

Wie man Feindschafft

§. 14. Die beste Regel ist hier, daß man sich niemand, weder von höhern, noch von niedrigern,

drigern, es wäre dann, daß man durch Gewissen und Pflicht darzu gezwungen würde, zum Feinde mache: denn man weiß nicht, was hinter manchen, dem äusserlichen Ansehen nach schlechten Kerl, vor grosse Qualitäten stecken; solten es auch nicht Qualitäten seyn, so sind es doch etwa tolle Begebenheiten des Glücks, welches manchmahl ein güldenes, oder andres, Kalb dergestalt erhöhet, daß es wenigstens von einigen armen Boucres muß angebetet werden: ich selbst weiß einige Exempel von solchen Kälbern (wo es nicht gar Schöpse waren) mit welchen ich vor Zeiten ein treuhertziges Mitleiden hatte, und besorgte, daß sie ihrer Ungeschicklichkeit wegen, wohl gar crepiren möchten; aber das Glück hat sie dergestalt empor getragen, daß sie mir nunmehro mit Raison abgeneigt sind, weil ich sie nicht will vor meine Patrone erkennen. vermeiden können.

§. 15. Denen erfahrnen Hof-Leuten hat man diese Regel nicht einzuschärffen: denn sie haben es aus der Erfahrung, daß, wie jener Bauer zu dem jungen Magister, seines Pfarrers Sohn, sagte, aus Kälbern auch Ochsen werden: darum wird man vermercken, daß die Hof-Leute, vor allen andern Arten derer Men-

schen, sonderlich complaisant und höfflich seyn gegen iedermann: denn sie wissen gar zu viel solche Exempel, daß sie keinem, absonderlich güldenen, Kalbe mehr trauen können. Die Regel ist aber wohl zu mercken, vor andre, und offt die bravesten Leuten, welche von ihren Gaben der Natur und Gelehrsamkeit verführt, glauben, daß Glück, Geschickligkeit, und Redligkeit, wie es zwar seyn solte, müsten vereiniget bleiben; die sich doch mit der Zeit ungemein betrogen befinden.

§. 16. Grosse Gemüther fehlen hier gar ungemein: denn sie meynen, daß sie die Natur zur Beschützung der Wahrheit und Tugend gezeuget habe; aber wohlgeübte Hof-Leute wissen, daß durch die Kräffte eines eintzigen Menschens, weder Wahrheit noch Tugend könne erhalten, wohl aber der treuhertzige Beschützer derer selben gestürtzet werden: darum befehlen die Redlichen von Ihnen diese Beschützung GOTT, und sorgen vor sich selbst. Viele grosse Genies hätten der Tugend und Wahrheit grosse Dienste leisten können, wo sie sich nicht allzuoffenbährlich vor dieselben erklähret, und sich, und der Wahrheit, und Tugend, dadurch so viel Wiederstand erwecket hätten, daß sie, nebst ihren Beyständen, von

der wiedrigen Parthey, bey guter Zeit, dergestalt geschwächet worden, daß sie sich gar nicht mehr zu helffen vermocht.

§. 17. Wo bey Hofe nur eine Parthey ist, da ist es fast eine Brutalität, sich Feinde zu machen, es wäre dann der Gerechtigkeit wegen; aber wo zwey Partheyen einander contrecarriren, wie vor Zeiten in Franckreich des Fürsten von Conti, und des Cardinals Mazarini, da ist es ohnmöglich, daß man sich nicht eine grosse Menge Feinde auf einmahl, nehmlich wenn man Parthey nimmt, machen solle, denn neutral und ein Achselträger zu werden, ist nicht zu rathen, weil man auf keiner Seiten so dann Hülffe, und auf beyden Feindschafft hat. Muß man sich nun zu einer Parthey bequehmen, so ist es eine blosse Sache des Glücks, wenn man zu der obsiegenden geräthet, wiedrigen Falls muß man allezeit Haare lassen; unterdessen thut man auch hier nicht wohl, wenn man sich gar zu eyfrig erzeiget, und mehr, als seine Schuldigkeit erfordert, sich der andern Parthey wiedersetzt: denn wenn wir etwa gar unterliegen solten, oder die Partheyen sich vertrügen, so pardonniret uns zwar ein ieder, das, was wir aus Schuldigkeit wieder ihn gethan; was aber drüber geschehen, verdienet

Wo unterschiedene Partheyen sind, wird man gezwungen sich viel Feinde zu machen.

von unserer Parthey Danckbarkeit, von der andern aber Rache; nun ist die Rache immer gewisser bey denen Menschen, als die Danckbarkeit: darum thut man am besten, wenn man jene nicht begehret, und diese dadurch desto gewisser fliehet.

Etlichen Leuten muß man nach einer Beleidigung niemahls wieder trauen.

§. 18. Gleichwie man nun bey besagten Umbständen gezwungen wird, Leute zu beleidigen, die uns nichts gethan, und mit welchen man auch gerne vor sich möchte in Freundschafft leben, also wird man offt mit andern in Feindschafft verwickelt, entweder weil man sie beleidiget, oder sie uns. Der Haß der hieraus erfolget, ist bald auf dieser, bald auf jener Seiten gefährlicher: denn bißweilen gehet es schwehrer zu, wenn wir auch gleich zu aller Versöhnung bereit seyn, mit demjenigen sich zu setzen, der uns beleidiget hat, als mit demjenigen, welchem wir unrecht gethan haben. Nehmlich es kömmet auff das Temperament an: wenn der Beleidiger in der Mischung desselben viel Geldgeitz hat, so ist er mißtrauisch, und glaubt nicht leicht, daß man auffrichtig mit ihm versöhnet sey: derohalben bedünckt ihm niemahls, daß er könne vor der Rache des Beleidigten sicher seyn, und wenn er Macht hat, sucht er sich offt durch den Tod desselben

selben in Ruhe zu setzen; eben so schwehr ist auch ein solcher zu der Versöhnung, wenn man Ihm ein Unrecht zugefüget. Ich rede aber von der wahren und hertzlichen Versöhnung: denn sonst ist diese Art von Menschen, sich zum Schein mit dem Gegenpart zu vertragen, gar bereit.

Wie man sich mit ambitieusen versöhnen solle, und auch mit denen Wollüstigen.

§. 19. Bey einem andern, den gedachte Passion nicht beherrschet, kan man viel leichter zu einer wahren Versöhnung gelangen. Denn wenn man einen ambitieusen chogriret, und er hat sich gerächet, so kan man seine vorige Freundschafft wieder erhalten: oder auch wenn man ihm, vor der Rache, sich submittiret, und das begangene sich leid seyn lässet; ist man aber von demselben ohne unsre Schuld offendiret worden, und man will sich dennoch ohne Rache, in gutes Vernehmen mit ihm wiedrum setzen, so stellet man sich, als ob man selbst glaube, daß er uns übel zu begegnen, habe Raison gehabt: denn solchergestalt wird die gesuchte Freundschafft desto stärcker, weil die Verachtung weg fället, die ein ambitieuser sonst nothwendig gegen denjenigen hat, der sich einem, von dem er ohne Raison sich vor beleidiget erachtet, submittiret: denn er hält diese Submission nicht vor ein Werck des Christen-

thums, oder der Vernunfft, sondern der Niederträchtigkeit des Gemüthes. Bey denen Wollüstigen, zumahl, wenn ihr Temperament viel Menschen-Liebe hat, ist die Versöhnung gar leicht; doch sind sie jachtzornig, und bey Hofe gefährlicher, als ausser demselben: denn ob ihr Zorn gleich nicht lange währet, so ist er doch desto hefftiger, und wenn ein solcher die Macht des Fürsten mißbrauchet, kan in einer Viertel-Stunde einem mehr Schade zugefüget werden, als ausser Hofe in einem Viertel-Jahre.

Wie der Neid bey Hofe zu vermeiden.

Man solle sich auf keinerley Weise ohne Noth und Schuldigkeit distinguiren.

§. 20. Wenn der Neid allgemein wird, so erlanget er grosse Kräffte zu schaden: ein Ehrbegieriger verachtet immer denselben allzusehr, und tröstet sich, ihm selbst zum Schaden, **daß es besser sey, Neider zu haben, als Mitleider**, und wenn ihm der Neid eine Zeitlang nicht hat beykommen können, so flattiret er sich allzubald, daß er über den Neid sey. Es ist besser, daß niemand in der Republic glaube über den Neid zu seyn, weil die Erfahrung gelehret, daß er auch die grösten Minister, ja Mignons derer Könige gestürtzet habe. Weil

sich

sich nun ein redlicher und geschickter Minister vielfältig Neid zu erwecken, nicht Umbgang haben kan, so erfordert die Klugheit, daß Er sich wenigstens denselben nicht vergeblich vermehre: welches geschicht, wenn er sich distinguiren will, es sey nun durch Pracht, oder auch durch seinen guten Willen, und Verstand. Diejenigen, die grosse Qualitäten haben, können nicht wohl unterlassen, sich durch dieselben hervor zu thun: sie vergnügen sich nicht, ihre Schuldigkeit, nach ihrer Bestallung, und denen Exempeln andrer Leute, zu messen, sondern sie wollen gerne noch ein mehres zu dem Nutzen ihres Fürsten, und des Landes, thun: weil nun die meisten ihr Officium nichts anders können thun, als mediocriter, etliche auch nicht wollen, so überfället sie, so bald sich einer durch gute Thaten distinguiret, der Affect derer Abderiten, welche wieder Democritum nichts anders anzuführen wusten, als daß er ihr altes Gesetz überschritten, welches hiesse: Nemo nostrum melior sit altero. Diejenigen, welche vor Zeiten der Ostracismus traff, hätten aller dieser Noth können entübriget seyn, wenn sie nur die drey Lebens-Regeln jenes Mönchs (welche Herr Thomasius an einem Orte anführet) hätten beobachten wol-

len: (1) Semper bene loqui de Domino Præpoſito. (2) Facere officium ſuum, non niſi mediocriter. (3) Sinere vadere, ut vadit.

§. 21. Was iſt aber zu thun? Soll man, den Neid zu vermeiden, gute Thaten unterlaſſen? Man hat nur erſtlich zu ſehen, ob ſie auch wahrhafftig ſo gut ſind, wie man glaubet: damit man ſich nicht etwa, vor unnütze Thaten, vergeblichen Neid erwecke; ſind ſie wahrhafftig gut, ſo ſoll man ſie zwar thun, aber citra invidiam verrichten, das iſt, dasjenige, was man thut, lieber ſelbſt geringe ſchätzen, oder dem andern einen, auch wohl falſchen, Antheil des Lobes mit gönnen. Denn dieſes erfordert die Klugheit, ob ſchon der Ehrgeitz nicht dran will. Wer ohne Neid kan gute Thaten thun, bringet deren zehen mahl mehr zu Stande, als wenn der Neid ihn hindert, und wenn er alſo gleich von zehen glorieuſen Thaten die Helffte, umb den Neid zu vermeiden, verbirget, oder an andre Leute verſchwendet, ſo behält er doch noch völlige Ehre und Nutzen von Fünffen; da hingegen wo er gleich bey der erſten den Neid erreget hätte, er von denen übrigen vielleicht keine zu Stande würde gebracht haben.

§. 22.

§. 22. Es schlug vor Zeiten der Käyser Tiberius zwey Candidaten, zum Proconsulat, vor, Manium Lepidum, und Junium Blessum. Sejanus war bey Tiberio Premier-Ministre, und Blessus dessen Verwandter. Da würde nun manchem die Ambition gerade zu seinem Falle geführet haben, wenn er an Lepidi Stelle gewesen wäre: denn er hätte gedacht, man müsse sich der Gelegenheit bedienen, eine so gute Stelle käme nicht alle Tage vor, und also hätte er sich dem Blesso mit aller Macht wiedersetzt; Lepidus aber dachte der Sache besser nach, deprecirte diese hohe Ehren-Stelle, und wendete so wohl seine Unpäßlichkeit, als auch das mannbahre Alter seiner Tochter vor: und es scheinet der beste Rath gewesen zu seyn. Denn hätte er Blessum contrecariret, so war Sejanus sein Feind, und würde er deßwegen seinen Zweck schwehrlich erhalten, und den Mächtigsten sich vergeblich zum Feinde gemacht haben: und gesetzt, er hätte auch durchgetrungen, daß er Proconsul in Africa worden wäre, so wäre dieses mit Verachtung des Sejani geschehen, welcher so dann seinen Schimpf zu rächen nicht würde geruhet haben, biß er diesen Proconsulem gestürtzet; da hingegen bey dieser Conduite Sejanus sein guter

Man muß den Neid zu vermeiden, auch Ehrenstellen bißweilen deprecieren.

guter Freund blieb, und bey andern eben so wichtigen Begebenheiten Ihm dienen kunte. Tacit. Annal. III. Cap. XXXV. Es ist also eine derer gröſten Hof-Maximen, opes & dignitates in loco negligere.

Wie man sich, bey Hofe, wieder die boßhafftigen Räncke in acht nehmen solle.

Viererley Art von Räncken, und wie man denen ersten beyden begegnen solle.

§. 23. Von denen boßhafftigen Räncken, davor man sich bey Hofe sonderlich in acht zu nehmen hat, wollen wir nur vier Arten bemercken: (1) daß man einem, der beym Principe wohl stehet, suchet von Hofe weg zubringen. (2) Daß man einen, der sich auswärts in grosses Ansehen setzt, bey dem Fürsten aber nicht allzuwohl gelitten ist, sucht nach Hofe zu ziehen. (3) Daß man sich der Verleumbdung, (4) des Lobes bedienet, ihn zu stürtzen. Denn mancher hat den Grund seines Wohlseyns in dem Affect des Fürsten, welchen er gegenwärtig sich klüglich zu Nutze zu machen weiß: wenn nun der Fürst in seinem Affect unbeständig ist, so kan Ihn ein ander auch gewinnen, wenn er nur von diesem nicht gehindert wird; wenn aber dieser den Grund seines Glückes versteht, so läßt er sich keine vorgeschlagene Ehre, der Gesandt-

ſandtſchafft, Vicariat, Gouvernement, und was ſonſt etwa auch noch viel wichtiger wäre, als dasjenige, was er bey Hofe genieſſet, vom Hofe weg bringen: denn bey angenommenen Umbſtänden, iſt er hernach, wenn er nicht mehr täglich umb den Fürſten ſeyn kan, ſeinen Feinden nicht mehr gewachſen. Die andre Boßheit, wird durch das oben angeführte Exempel, des Ferdin. Conſalvi de Corduba, der von Neapolis nach Madrit avociret wurde, erläutert. Manche haben à Deſſein Fauten gemacht, invidiam Principis welcher der allergefährlichſte iſt, zu vermeiden, welches man zwar in Sachen ſeiner Schuldigkeit nicht, aber wohl in geringern thun kan. Ich beſinne mich geleſen zu haben, daß Philipp. II. König in Spanien, ſich einen ſonderbahren point d'honneur aus dem Schachſpiele gemacht, und als einſten er mit einem ſeiner Miniſtrorum geſpielet, habe derſelbe dem Könige vier Spiele abgewonnen, worüber ihn der König mit Verdruß dimittiret. Dieſer Miniſter hat hierinnen nicht, nach denen Regeln der Hof-Klugheit gehandelt: denn in dieſem Bagatelle, hatte er die Spiele alle dem Könige zwar ſchwehr machen, endlich aber mit Fleiß verliehren, ſollen.

§. 24.

Von den Calumnien.

§. 24. Plumpe Calumnien gelten bey Hofe nicht: denn man ist daselbst gar zu exercirt in dieser Materie; hingegen ist man auch wegen wohl ausgedächter Verleumbdung in desto grösserer Gefahr. Also beschuldigte zu Tiberii Zeiten der Quæstor Cæpie Crispinus seinen Prætorem Granium Marcellum, daß er sich an der Majestät des Käysers versündiget, die Calumnien nahm er boßhafftiger Weise von denen ärgstigen Moribus Tiberii selbst her, und fingirte, als ob Marcellus dieselben auffs schärffste taxiret hätte, wodurch seine falsche Anklage sehr wahrscheinlich wurde, weil, wie Tacitus sagt, Annal. I. Cap. LXXIV. quia vera erant, etiam dicta credebantur. Es ist demnach eine von denen vortrefflichsten Hof-Maximen, daß man von seinem Fürsten, er lebe wohl oder nicht, auch gegen seine vertrautesten und besten Freunde, niemahls übel rede: denn wenn ein Umstand hiervon kan erwiesen werden, so glaubt man die übrigen, nach denen Regeln der Wahrscheinlichkeit eingerichtete Calumnien auch.

Von denen ärgstigen Lobes-Erhebungen.

§. 25. Daß man einen auch durch Lob bey Hofe stürtzen könne, weißt das Exempel Davids, dessen gröstes Unglück war, daß ihn

die

die Weiber so wohl wolten, und ihn ausschryen, als habe er zehen tausend erschlagen. Es thut dieses aber nicht ein iedes Lob, sondern nur dasjenige, worinnen sich der Fürst selbst, oder einer von denen höhesten Ministern, hervor zu thun trachten. Darum sagt Tacitus vom Agricola in vita ejus Cap. XLI. die Ursache seines Falles wäre nicht gewesen, daß er iemand lædiret hätte, sondern infensus virtutibus Princeps, & gloria viri, & genus inimicorum pessimum, laudantes. Es ist nehmlich diese Boßheit, durch Lob den andern zu werffen, desto kräfftiger ihren Zweck zu erhalten, weil sie niemand verdächtig ist, indem sie vielmehr eine übermäßige Gunst, als Feindschafft, zu seyn scheinet. Es ist darwieder kein besser Mittel, als daß man alsbald sein Mißvergnügen gegen solche Lobes-Erhöhung nicht allein bezeige, sondern sich auch dahin mit allem Ernst bemühe, das Gegentheil selbst zu erweisen.

§. 26. Zuletzt bemercken wir noch, daß die meisten, welche bey Hofe unglücklich gewesen, durch dero eigene Affecten, Geldgeitz, Ehrgeitz, allzugrosse Familiarité mit dem Fürsten, und dergleichen, sind gefallen, als d'Ancre,

Keiner kan ohne Tugend ein vollkommener Politicus seyn.

der

der Graf von Essex, Wallenstein, und andre. Daß ich mich also den offt eingeschärfften Satz, ob er wohl manchem allzusehr nach der Schule stincken möchte, nochmahls zu wiederhohlen, nicht schäme, **daß keiner ohne Tugend ein vollkommener Politicus seyn könne.** GOtt gebe! daß alle **Politici** diesen Satz von Hertzen vor wahr halten, so werden Fürst, Land und Leute, sich eines grossen Glücks zu erfreuen haben.

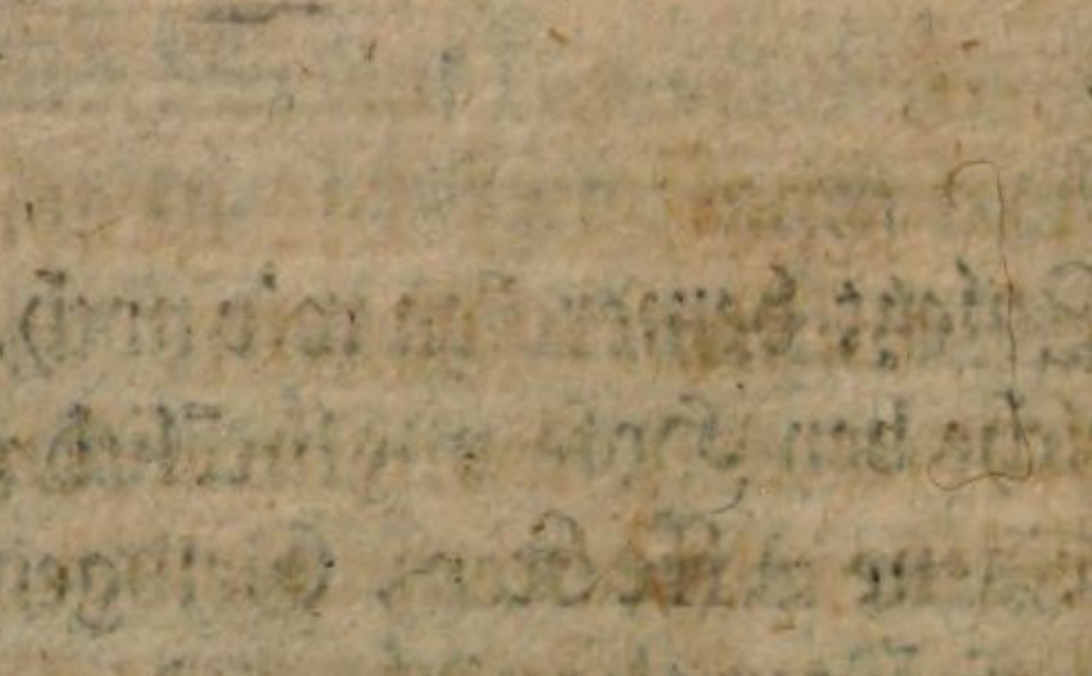

Anderer

Anhang.

Das erste Capitel.
Von der Fürsten-Macht.

§. 1.

WElcher Privatus, geschweige welcher Fürst, will nicht gerne reich und mächtig seyn? Nervus enim rerum gerendarum pecunia. Woran lieget es dann, wann einer nicht reich wird? An der Wissenschafft, an der Resolution, und am Glück.

§. 2.
Worinn bestehet die grosse Fürsten-Macht.

Vornehmlich 1. im guten Vorrath eines grossen Schatzes, oder vielen Geldes, 2. aber in der Kunst und Gelegenheit seinen Schatz zu vermehren, 3. in einer guten Armee mit ihren Requisitis, 4. in einer festen Allianz. Von beyden letzteren zu schreiben, ist unser Vorhaben

nicht; allein von ersten und andern: Woher ein guter Vorrath zu nehmen: nehmlich aus dem andern, aus der Kunst den Schatz zu vermehren. Dann obwohl aus einer guten Menage (adde parum modico) ein Vorrath herfliesset, wann die Einnahme grösser ist als die Ausgabe; so ist die Menage nicht allemahl die Quelle des Reichthums, und (pecuniam enim in loco negligere,) zu Zeiten schädlich. Auch kan keiner nicht menagiren, noch nehmen, wo nicht erst ein Brunnen ist, woraus was zu schöpffen. Diesen Brunnen nun anzulegen ist die Kunst, davon wir hier reden.

§. 3.

Dieser Brunnen ist der Reichthum des Landes, und der Unterthanen. Dieses ist des Fürsten grosses Capital, welches ihm am meisten zinset. Dieses ist das lebendige Capital, das im Gewerbe gehet, das andere, das nur im Kasten lieget, ist ein todtes Capital. Dieser Brunnen gehet gewiß und beständig; die anderen Brunnen, als Gold- und Silber-Gruben, Reichthum aus fremden Ländern, seynd auch gute Neben-Brunnen, und nicht zu verachten; aber sie seynd fallibel, unbeständig, weitläufftig, zu Zeiten ungefangene Fische, welche zu erlangen, die Brühe, oder Suppe, mehr kostet, als das Fleisch. Darum wollen wir an unsern rechten Brunnen gehen, und daran uns halten. Dieser Brunnen muß nur einen steten Zufluß haben, damit er nicht austrocknet, noch ausgeschöpfft wird: und eben dieser Zufluß ist das

Gewer-

Gewerbe und die Nahrung,

welche wohl zu treiben, und zu dirigiren, ein sonderbares Studium und Wissenschafft, erfordert.

§. 4.

An dieser Wissenschafft ist, wie gedacht, alles gelegen. Und obgleich von der Wissenschafft reich zu werden, viel Bücher geschrieben seynd, und unsere Vor-Eltern von Anbeginn der Welt darauff studiret haben, ändern sich doch 1. täglich die Zeiten, und alle, die unsere Vorfahren, um reich zu werden gebraucht, lassen sich heut zu Tage, in gleicher masse, nicht practiciren. Altri tempi altre cure. So ist auch 2. diese Wissenschafft niemahls recht methodice als eine disciplina practica tractiret worden; wäre solches geschehen, oder geschehe noch, es solte besser um unser Vaterland stehen. Dann was davon geschrieben worden, ist confuse, ohne rechte Principia, und Fundament vorgetragen, also daß der Leser der Bücher überdrüßig wird, geschweige, daß ein junger Printz Lust dazu haben solte. 3. Wird die Jugend nicht gleich Anfangs zu dieser Wissenschafft geführt. Wann erst die freye Jahre heran nahen, und die Jugend andere vanitäten in die Köpffe kriegt, so ist derselben ein solides Studium, ob es gleich noch so nützlich, schon verdrießlich. Darum führen die Jüden, (sans comparaison,) gleich ihre Jugend zum Handel und Wandel an, daß sie in beständiger Lust bleiben, die Wissenschafft reich zu werden practice erlernen, und excoliren, welches zwar unsere

Jugend, sonderlich unsere Printzen, nicht nöthig haben, wann sie nur wenigstens ad theoriam gehalten würden. Allein 4. wir haben bißhero diese Wissenschafft verächtlich gehalten, und gemeynet, es sey Schild und Ahnen præjudicirlich, und schimpfflich, wann einer nur von der Handlung discouriret: geschweige, wann einer seine Capitalia zu Aufrichtung der Manufacturen, und Commercien, wie doch von denen fürnehmsten Herren, iedoch heimlich stets geschiehet, öffentlich selbst mit anlegen wolte. Ja wann ein Edelmann ein wenig reicher ist, als ein andrer, da stecket die närrische Einbildung ihnen in den Köpffen: er könne nicht gut von Adel seyn, er müsse von der Kauff-Büchse, oder dem Pfeffer-Sack, herrühren. Aber, o wie irrig! Ist es Königen, Fürsten und Herren, nicht schimpfflich, Commercia zu treiben, und es seynd der König von Franckreich, Groß-Hertzog von Florentz, die grösten Kauff-Leute in der Welt; so wird einem Edelmann die blosse Wissenschafft, zum wenigsten, nicht schimpfflich seyn! Er wird dadurch keine Ahnen verliehren, wann er sich sonst seinen Adel gemäß verhält, ob er gleich exactissimam notitiam aller Handwercker, und aller Handlung, hätte. Er bleibt deßwegen doch wohl ein guter Edelmann, wann er gleich seine Capitalia einem Wechsel-Herrn, oder einem ehrlichen Kauffmann, mit in die Handlung thut, und damit lucriret. Wer treibet grössern Handel, als die Venetianer, und wer hält dennoch mehr auf den Adel, als Sie?

Wann

Wann unsere Junckergens keine Land-Güter hätten, sondern von ihren Capitalien zehren müsten, so würden sie sich schon besser um die Negotia, worauf die gantze Landes-Wohlfahrt beruhet, bekümmern, und sie, und das Land, viel reicher werden. Ist also 5. eine Ursache mit, warum ein Land nicht reich ist, wann Landes-Herrschafften, bey dero Aemtern und Cammer-Gütern, wie auch die Edelleute, und sonderlich die Stände, die als Patres Patriæ mit seyn solten, sich nicht mit um den Handel und Wandel bekümmern, noch dazu vom Fürsten angehalten werden. Sie solten deßwegen keine Kramers seyn, wann sie gleich die Negoces mit dirigiren hülffen: Zumahlen ein anders ist selbst handeln, ein anders den Handel dirigiren, und dessen Beförderung mit Wissenschafft, Rath und That suchen, und assistiren. 6. Wann gleich bißweilen noch so herrliche Fundamenta und Principia beschrieben werden, und es steckt eine Caprice dahinter, also daß es am Verstande fehlet, (dann wer klug ist, wird darinn nicht capricieux seyn, was zu seiner Auffnahm dienet,) so bleibt ein solches Werck schon nach, und werden keine Schätze gesammlet. Daß auch ein Privatus nicht reich wird, ist ebenfalls Ursach, daß ihm es fehle 1. an Verstand, wann er dumm und ungeschickt ist, 2. an der Wissenschafft, daß er nicht dazu angeführet ist; und 3. an der Resolution: dann entweder er ist zu faul und zu gemächlich, oder hat das Hertz nicht, etwas anzufangen; an Geld und Geldes-Waaren, fehlet es

nicht in der Welt, nur daß man es nicht zu suchen weiß. Der es aber weiß, wird bald reich. Es fehlet auch 7. zu Zeiten an der Resolution: da kommt man, will nicht sagen, mit der dummen Antwort auffgezogen. Unsere Vorfahren seynd wohl so klug gewesen als du, wenn es sich practiciren liesse, man würde biß auf dich nicht gewartet haben. Allein ich antworte: so lange als man nicht dabey andere Ursachen anführet, warum die Manufacturen und Commercien in diesen Ländern nicht so wohl, als in andern, sich practiciren lassen; so lange hält man billich diese Objection vor albern, und hingegen die Proposition für vernünfftig, die mit gutem Fundament darthut, daß sich hier die Commercien und Manufacturen so gut, und besser, als an vielen andern Orten, da sie schon würcklich im Schwange gehen, wann es recht angefangen würde, practiciren lassen. Allein es fehlet an der Resolution.

§. 5.

Dieses seynd nur einige kleine Ursachen, warum diese Wissenschafft nicht ist excoliret worden, allein es sollen unten noch wichtigere vorkommen, warum die Negotia liegen bleiben. Genug daß erwiesen, daß die Unwissenheit eine der principalsten Ursachen ist. Artem, quam quis ignorat, vituperat: & ignoti nulla cupido. Darum soll ein junger Printz vor allen Dingen, und vor allen andern, insonderheit, ehe er zu denen überhäufften Staats-Affairen, und der Regie-

rung kömmt, zu diesem Studio magnifico, welches ihm eintzig und allein zu einem mächtigen Monarchen machen kan, angeführet werden. Dann will ein Fürst reich und mächtig werden, so muß er nicht in die Credit-lose, Machiavellische, Tyrannen-Staats-Schule, sondern in des Königs von Franckreichs, Englands, Italiens, und der Holländer Commercien-Schule gehen; und wann er nur in selbige ein wenig gucket, und siehet wie mächtig sie dadurch geworden, so wird er alle andere Bagatellen (dann ich halte alle andere, vermeynter Welt-Weißheit, Studia, gegen dieses Studium magnificum, Magnos enim facit, vor Bagatelles) und Vanitæten fahren lassen, alle nnnöthige Dinge abandoniren, und sich eintzig und allein, auf dieses solide, nützliche lustige Studium legen, und darinn seine occupation suchen. Ich sage daß dieses Studium magnificum eines von denen lustigen Studiis ist in der Welt. Dann ist es nicht 1. eine Lust, wann ein Printz in seinem Cabinet allen Handwerckern und Gewerben, in die Carte gucken kan? wann er in sein Manufactur-Buch siehet, wie ihr Gewerbe lauffe, wie der Gewinst distribuiret wird, wo das Geld im Klumpen überflüßig lieget, durch diese Kunst, wann er nur sein Credit- und Commercien-Buch aufschlägt, wissen kan? Wer das meiste davon ziehe, wie hoch derselbe zu schätzen? i. e. in die Schatzungen und Contributions-Catastrum zu legen, wohl gar den Gewinn mit ihm theilen und nehmen kan, ohne Thränen und Wehklagen der Unterthanen, wo was zu entbähren ist. Ist es 2. nicht eine

Lust? Wann ein Printz handgreifflich siehet, wie er, aus armen Unterthanen, kan reiche Leute machen, und dadurch viel tausend gute Wünsche und Segen auf sich bringen, und wie aus einer kleinen Printz ein mächtiges Reich (nur Holland dißfalls sich vorzustellen) werden kan. Ist es 3. nicht eine Lust? Wann der Printz siehet, wie ihm der Modus und Exempla deutlich vor Augen gelegt werden, wodurch er mit der Zeit so wohl, als der König von Franckreich, en comparaison, und nach Proportion, nicht bey tausend, sondern bey Millionen auch einnehmen kan. Ingleichen 4. wann er siehet, wodurch, (nehmlich durchs Commercium) er, in einem Jahr, so viel machen kan, als sein ganzes Fürstenthum (dann das ist eigentlich des Landes-Capital) werth ist, und geschätzt werden kan. v. g. Das kleine Hertzogthum Florentz, wovon sich doch der Fürst Groß-Hertzog nennet, und ist, welches warlich das arme Ländlein nicht ausmachen würde, wann es die Trafique nicht thäte. Ist es 5. nicht eine Lust? Wann ein Fürst weiß, welche Manufactur im Lande nöthig, auch andere auffer dem Lande bedürfftig? Welche dann am meisten propagirt werden müssen. Solches zeiget ihm gleich der Spiegel seiner Manufactur- Zoll- und Commercien-Bücher.

Das

Das andere Capitel.

Von denen Büchern, woraus dieses Studium magnificum zu lernen.

§. 1.

Woraus lernet denn ein Printz diese Wissenschafft, reich und mächtig zu werden? Aus unterschiedlichen Büchern: Fürnehmlich aber 1. aus einen vollkommenen Manufactur-Lexico: 2. Aus einen Commercien-Buch: 3. Aus einem wohl geregulirten Licent- Zoll- oder Mauth-Buch. 4. Aus einem Grund-Buch oder Landes-Urbario. 5. Aus einem Cammeral-Register: und dergleichen. Wann nun ein Printz diese Bücher einmahl wohl eingerichtet, und durchgestudiret hat, und sich dann alle Quartal-Tabellen, oder Extracte, daraus formiren lässet, so kan er, wann er will, sein Land bald reich machen, und er bald mächtig werden. Wir wollen eines nach dem andern in etwas vornehmen, die perfection aber und Verfertigung derselben andern überlassen.

Vom Manufactur-Lexico. Dieses ist ein Alphabethisches Repertorium, oder Inventarium, und Registratur-Buch, darinn alle Handwercker und Handthierungen die nur vorkommen, groß und klein, rubricirt, ein jedes, biß auf den Grund, examiniret, und solchergestalt deren Beschaffenheiten anatomice beschrieben werden: 1. Wie viel Meister, Gesellen, Jungen und Handlanger darinn seynd, und dazu gebrauchet werden können:

2. Wie viel andere Handwercker von diesen Nahrung haben? 3. Wie viel sie consumiren? 4. Was vor Materialia sie verarbeiten? 5. Was sie daraus machen? 6. Wie theuer sie ein iedes verkauffen? 7. Wohin und wie viel es ins Gross gehet? 8. Ihre Geheimniß, alle ihre Maximen und mechanische Handgriffe: Was von ihnen dependiret? Wie viel sie verwechselen? Und endlich 9. wie viel sie gewinnen? zum Exempel:

Von Zeugmachern.

3. Meister. Rechne nur 3. Thlr. auf 1. die Woche, thut im Jahr vor Hauß, Kost, Onera; Unkosten præterpropt. 468. Thlr.
9. Gesellen, vor Kost und Lohn 1. Thlr. 8. gr. thut 624.
3. Jungens a zwey drittel Thlr. 104.
3. Wollkämmers oder Wollenschl. 1. Thlr. 156.
65. Spinners a zwey drittel Thlr. 2253.

83. Personen consumiren des Jahrs 3605. Thlr.
verarbeiten die Woche 3. Cent. Wolle a 20. Thlr. 3120.
Andere Materialien, so noch dazu gehören, als Garn, Schwefel, Seiffen, Oel, Leim, prpt. 1000.
pressen, scheren, waschen, walcken, färben 1500.

Summa der Unkosten 9225. Thlr.

Da-

Dagegen verfertigen sie im Jahr, an
feinen und groben Tuch præterpropt. pro
10000. Thlr.
Cadis, Krohn-Rasch, Boy, Sarge, und al-
lerhand Zeug, ppt. pro = 10000. Thlr.

Summa. 20000. Thlr.
Die Unkosten abgezogen = 9225.

Bleibet Profit und Gewinst 10775. Thlr.
Ich weiß, wann alles accurat ausgerechnet wird, daß der Gewinst von diesen 83. Personen noch ein weit mehrers austräget.

Noch eine andere anatomische Beschreibung.

Die Zeugmacher sortiren erst die Wolle, die schwartze von der weissen, die lange von der kurtzen, die grobe von der klaren: Eine Person kan des Tages 2. Centner scheiden: Diese wird mit Oel geschmältzet, zu jeden 12. pf. Wolle, kommt 1. pf. Baum-Oel: Alsdann wird die lange Wolle auf den Holländischen Kammen, (kostet 1. Paar 3. Thlr. werden zu Nürnberg gemacht,) über einen Feuer gekämmet: Es kan einer 5. pf. des Tages kämmen, und bekommt ein Gesell vom pf. 1. Groschen, sammt der Kost. Die kurtze Wolle wird auf Cartätzschen gekämmet, welche von Nürnberg kommen, kostet das Paar 1¼. Thaler, kan aber etwan 9. Centner damit bereiten, es bekommt ein Gesell vom pf. samt der Kost 1. gr. bereitet des Tages 6. pf. Diese

Wolle

Wolle wird gesponnen, vom pf. 6. gr. kan die Woche eine Person über 3. pf. nicht spinnen: Dann wird das Garn gespühlet und geleimet, brauchen zu 12. pf. Garn 1. pf. Leim: Dieses auf den Stuhl gezogen, gewircket, Cadis, Cron-Rasch, Zehenband, Engelsaht, ꝛc. daraus gemacht. Ein Stück Cadis wieget 6. pf. Cron-Rasch, 15. pf. Zehenband, 11. pf. Engelsaht 9. pf. Geben zu arbeiten dem Gesellen, nebenst der Kost, vom Cadis 10. gr. Cron-Rasch 1. Thaler, Zehenband 1. halben Thaler, Engelsaht 1. Thaler. Es machet die Person des Monaths 58. Stück Cadis, 3. Stück Cron-Rasch, 4. Stück Zehenband, 3. Stück Engelsaht. Dieses wird aus Mangel der Full-Erde mit Seiffen gewaschen, zu 12. pf. Zeug 1. pf. Seiffe: Gewalcket in der Walck-Mühle, vom Stück 4. gr. dann kommt es in die Farbe, die Elle 1. gr. Endlich in die Presse 1. gr. Es kostet das Stück Cadis 5. Thlr. Cron-Rasch 18. Thlr. Zehenband 11. Thlr. Engelsaht 16. Thlr.

§. 3.

Diese nur obiter projectirte Beschreibung müste viel accurater, und dergleichen mehr von allen Manufacturen, die nur etwann vorkämen, gemacht, und ins Buch, welches man wohl eine Manufactur-Anatomie nennen könnte, eingetragen, auch ein Alphabethisch Register, allwo von einen jeden ausführlich zu finden, dazu verfertiget, auch wann was neues experimentiret, nachgetragen werden. Wann nun ein Printz

dar-

daraus täglich nur eines vornimmt, zur Lust ins Manufactur-Hauß, oder auf die Werckstatt, spatzieren fähret, so siehet er täglich was neues, und bekommt von allen gründliche Wissenschafft und Belieben, diejenige Manufactur, die am profitablesten ist, am meisten zubestellen. Also könte in wenig Jahren das Land vom Gewerb kribbeln und wibbeln, wie man sagt.

§. 4.

Allein dieses Manufactur-Buch zu verfertigen, ist nicht eines Menschen Arbeit, ist eine saure Mühe, wird nicht belohnet, kostet Geld und Reisen, darum erstrecket sich nicht eines jeden Gedult und Beutel dahin, solches alles ausführlich zu untersuchen. Dahero ein solch importantes Werck, so eines von den gröbsten arcanis status ist, und ein rechter Staats-Perspectiv oder Spiegel könnte genannt werden, wie unten ausführlich soll erwiesen werden, liegen bleibet und negligirt wird: Welches unsere Nachbarn und Feinde ins Fäustgen lachen. Weßwegen man junge Leute, sonderlich der Land-Stände, und anderer vornehmer reicher Leute Kinder, zu diesem Studio magnifico mit anführen lassen solte: Allein wo ist wohl ein Præceptor der selbst connoissance davon hat, oder sich darauf beflieſſe? Auswärtige Puissancen würden es nicht gerne sehen. daß unsere Printzen in diesen nützlichen Staats-Spiegel gucketen. Ein treuer Patriote aber und Hoffmeister wird es gerne und willig befördern.

Wann

Wann junge Leute in Italien, Franckreich, England und Holland reiseten, solte man ihnen Recommendationes und Instructiones mitgeben, wo sie solche Arcana, womit jene gar heimlich seyn, ausspioniren und zusammen colligiren könnten, und was sie ausgekundschaffet, monathlich einschicken lassen: Und wann sie wieder kämen, sie ohne Unterscheid des Geschlechts, adlich oder unadlich, nach Meriten, nachdem einer viel eingeschicket, und sich zu diesem Commercien-Wesen qualificiret gemacht hätte, in diesem Manufactur- und Commercien-Collegio, (deren Franckreich, noch im verwichenen 1700. Jahre, zwey neue gestifftet,) befördern, belohnen, und statliche Land- und Schatz-Räthe daraus machen. Keinem aber ohne solche Instruction was er observiren soll, zu reisen, oder umsonst das Geld aus dem Lande zu schleppen, vergönnen noch gestatten, sondern bey Straffe keiner Landes-Charge gewärtig zu seyn, verbieten. Also könnte man leichte zu diesen Büchern und qualificirten Leuten gelangen.

§. 5.

Ferner, was stecken nicht vor schöne politische Geheimniß, ich sage noch einmahl Geheimniß, in diesem Repertorio, Manufactur-Commercien- und dazu gehörigen Büchern? Welche Arcana mehr importiren, als baare Geld-Einnahme. Zum Exempel, ich finde im Zoll-Buch 1500. Thlr. Licent, Mauht, Accis, oder wie man die Impostenen-

nennen will, vor wöllene Zeuge a 5. pro Cento: An diesen haben etwann 4000. Mann oder Menschen gearbeitet, und fabriciret: Nun will ich von jeder Person nur 2. Thlr. Contribution das gantze Jahr rechnen, solches wäre 8000. Thlr. Ferners solte wohl nicht ein jeder vor Bier, Brodt, Victualien und Kleidung, in der Consumtion, an Licent, 2. (will nicht sagen 20.) Thlr. einbringen? wären auch nur 8000. Thlr. Die Zölle von fremden Materialien, so der Handwercksmann zu dieser seiner Trafique brauchet, will ich für jede Person auch nur 2. Thlr. rechnen, welche er willig und gerne geben soll, so wären es auch 8000. Thlr. Weiters solte der Bauers-Mann nicht auch von diesen 4000. Mann 2. Thlr. von jeden nutzen? Seynd auch 8000. Thlr. Ich rechne auch nur so viel Nutzen von jeden dieser Wollenwebern, vor die Schuster, Schneider und andere Handwercks-Leute. Solches seynd schon an statt der funffzehen hundert Thaler Zoll, viertzig tausend Thaler Capital, so per circulum in des Fürsten Beutel fielen, wann eine solche Fabrique im Lande angestellet wäre. Geschweige der 300000. Thlr. Capital, so sonst aus unsern Lande gehet: Geschweige derer 4000. Mann, so wir unserem Feinde in seinem Lande ernehren. Geschweige der Avantage, daß des Feindes Macht 4000. Mann schwächer würde. Geschweige daß dadurch 3. Tonnen Goldes des Feindes Ærario entzogen werden, und in unsern Landen bleiben; Andere importante rationes status

mehr

mehr zu geschweigen. Als vor einigen Jahren der König von Franckreich mit Engelland Krieg führen, und das Commercium aufheben wolte, ließ er einen Uberschlag machen, und befand, daß Franckreich über 13. Millionen vor Waaren aus Engelland fischete, hingegen nur pro 5. Millionen aus Engelland wieder in Franckreich käme: Wie nun dieses balanciret, und der Schade erkennet wurde, konte er bald den Verbot revociren. Welches denen Engelländern die Augen aufgethan, daß sie rechnen, und nunmehro auch balanciren gelernet, und das Frantzösische Commercium, welches sie so lange Jahr mit 8. Millionen Verlust getrieben, gäntzlich eingestellet. Heist das nicht dem König von Franckreich in die Carte gucken, und in seinem geheimen Staats-Spiegel sich beschauen? Dahero jener Politicus, in seiner fürtrefflichen Oration zu Regenspurg sagte: Den König von Franckreich schlügen nicht 300000. Mann, aber wohl eine Feder voll Tinte. Nehmlich, er hat remonstriret, daß Franckreich aus Teutschland, vor allerhand unnöthige Waaren, deren Teutschland gar wohl entrathen könte, jährlich 38. Millionen zöge. Diesen Gold-Brunnen soll man verstopffen, diese Goldgrube zerstöhren, wozu er herrliche Mittel vorgeschlagen. Das ist die Feder voll Tinte, welche in Wahrheit nicht zu verachten. Allein eine Feder die da schriebe, wie solche Goldgrube in unser liebes Vaterland zu bringen sey, ist noch besser. Wer dergleichen Vorschläge thut, das Land zu bereichern, der ist ein

rechter

rechter Cammeralisse, ein treuer Land- und Schatz-Rath; der meritiret vor seine Speculation eher eine Pension, oder Charge, als ein unnützer Ledig-gänger, oder als die, welche nur auf neue Erfindungen bedacht seyn, die Unterthanen auszusaugen, und durch einen gegenwärtigen Schein-Gewinst, dem Landes-Herrn einen Fucum machen.

§. 6.

Wie nun in etwas remonstriret, was die einzige Fabrique der vor 300000. Thlr. wüllenen Zeuge importire, also ist leicht nachzurechnen, was es ausmachen und importiren würde, wann dergleichen Fabriquen mehr, und so viel angerichtet wären, daß es so viel Millionen austräge. Welches nicht etwann ein paar Weber-Stühle ausmachen, womit man nur an etzlichen Orten eine Gasconade, und dem Printzen eine blaue Dunst vormachet: man habe gleichwohl die Manufacturen, man sehe aber nicht, was das Land groß dadurch gebessert sey? ꝛc. dergleichen unbedachtsamen Discours wohl eher ein grosser Mann hat fliegen lassen, vielleicht, da einige gute Vorschläge vorkämen, dergleichen gute Intention zu hintertreiben, damit seine bißhero verborgene Ignorance nicht an das Tages-Licht kommen möchte. Allein man stelle nur Exempel vor: Wodurch diß oder jenes Land so hoch gestiegen? so wird einem Printzen dieses Studium magnificum nicht mißfallen. Dann wer diesen §. præc. gezogenen Calculum nicht begreiffen, nachsinnen, oder zu dem, welches so viel einbringen kan, und importiret, verdros-

sen seyn wolte, dem stünde nicht zu helffen. Wodurch ist Holland so mächtig worden? Anfangs durch nichts anders als durch die Wollenweberey. O glückliche Weberspuhle! welche man in Gold einfassen, und dem Printzen ins Cabinet hencken solte, um stets daran zu gedencken, was die Weberspuhle nicht ausrichten kan?

§. 7.

Wir wollen von der Lust auch in etwas zum Nutzen dieser Bücher schreiten, welcher fast unbeschreiblich. Dann (1) ersiehet, wie schon gedacht, ein Printz daraus, wie das Gewerbe bey allen Handwerckern lauffe: Wie der Gewinst distribuiret werde: Wer das meiste davon ziehe? darnach Anlagen zu machen: Wie das Geld im Lande, als das Blut im Menschen, circulire, accrescire, oder abnehme, und extravasire? Dann wann die Structura partium corporis destruiret, das Geblüt oder Safft extravasiret, und dem Morbo nicht so fort geholffen wird, so ist die Wunde sehr gefährlich. Dieses Manufactur-Buch und Commercien-Spiegel zeiget gleich, um wie viel das Land ärmer oder reicher worden? Darum dann (2) wann Klagen kommen über den Abgang der Nahrung, so seynd diese Bücher des Fürsten getreueste Räthe, die ihm nicht trügen, sondern bald sagen werden, ob der Mangel an den Materialien, Arbeitern, an der Consumtion, Correspondentz, Untreue und Eigennutz, oder Nachläs-

sigkeit

sigkeit verdrossenen Bedienten, oder wo er sonsten stecke, wie ihm zu remediren oder zu helffen sey? (3) Zeigen sie, was andere Länder aus seinem Lande vor Nutzen ziehen? Wie viel Völcker er andern ernehren muß? (4) Was vor rohe, oder nicht gantz ausgearbeitete Materialien, (woraus andere Länder den Vortheil mit unsern grösten Schaden ziehen) aus seinem Lande (als Leder, Garn, Wolle NB.) geführet werden. Dagegen was vor unnütze Dinge herein gebracht und verwechselt, oder die baaren Gelder gar dafür hinaus gefischet werden? Da entgegen man sich befleißigen solte, noch mehr rohe Materialien aus andern Ländern zu erhalten, wie Holland thut, und keine rohe Materialien biß zur grösten und letztern Perfection, vielweniger baar Geld, ohne doppelten Nutzen, aus dem Lande zu lassen. Man schlage die Zoll-Bücher fleißig nach, wie viel Waaren aus dem Lande, und ins Land kommen, balancire eins gegen das andere, so ist das Facit leicht gemacht, ob ein Land reicher oder ärmer worden. (5) An welcher Fabrique, Handthierung oder Handel, der meiste Gewinst zu machen? Welche dann am stärcksten fortzusetzen und zu propagiren ist. (6) Geben diese Bücher täglich neue Anleitungen die Einkünfften des Landes zu vermehren, und wo es zu verbessern sey? (7) Weisen sie, ob der Land-Bauer, und die darauf gelegte Pressuren, oder die Erhöhung der Zölle, oder die Manufacturen, und freyes Commercium, den Für-

sten reicher machen, und welches am meisten eintrage? (8) Seynd sie eine vollkommene Richt-Schnur, wie die Zölle, Licenten, und dergleichen Contributiones, sollen eingerichtet, gesteigert, oder herunter gesetzt werden, ohne Ruin des Gewerbes? (9) Kan ein Fürst daraus die Importanda herein ziehen und herein locken, die Exportanda sperren; in summa, alles nach seinem Nutzen, prout ratio status postulat, und nach seinem Willen dirigiren. (10) Kan ein Fürst, ohne Murren und Wehklagen der Unterthanen, Tailles, Contribution, und Anlagen machen, Geld nehmen wo, wann, und wie viel er will. (11) Zeigen sie die gantze Policey aller Mechanischen Handgriffe und Geheimnisse, daraus man dann alle Handwercke und dero Eigenschafft lernen kan. Darum dann solche Geheimniß und Principia zu colligiren, auszuspioniren, neue Inventiones zu suchen, kein Geld muß gespahret werden, sondern der Inventor, so wohl als der Anbringer, und der es ins Werck richtet, wohl recompensiret werden, ohne Unterscheid der Personen, wann er nur dem Fürsten und dem Vaterland einigen Nutzen zeiget, oder sie auf die Sprünge bringet; Inventis enim facile est aliquid addere, wann ers gleich nicht selber zur Perfection ins Werck setzet: sonst bleiben viel schöne und nützliche Dinge liegen, werden aus Verdruß öffters wieder supprimiret, wann einer gleich abgeschröckt wird, die sonst wohl ad effectum kämen.

§. 8.

Dieses ist nur etwas weniges von der Lust und Nutzen des einzigen Manufactur-Buchs gesagt. Nun solten wir, der Ordnung nach, zu den Commercien- und andern Büchern schreiten: Allein es würde dem Leser vielleicht verdrießlich fallen, so lange sich zu gedulden, und das Werck an sich selbst zu trainiren, wie diese Gold-Grube anzulegen sey? Die Bücher wollen es auch nicht ausmachen, ob sie gleich eine Causa mit seyn, woraus der Fürst die Wissenschafft haben muß; wann man nicht zum Wercke schreiten, und den Anfang machen wolte: gleich wie Holland mit der verachteten Weberspuhl gethan, und endlich so groß und mächtig worden. Drum weil wir Wolle, Garn, Leder, Holtz, Eisen, Stahl, und meist alle benöthigte Materialien, im Lande haben, die Holland nicht hat, sondern erst so weit herhohlen muß, so ist aus diesem guten omine ein gutter Erfolg zu præsagiren, und an guten Effect keinesweges zu zweiffeln. Ehe aber zum Wercke kan geschritten werden, muß man erst alle obstacles, woran es fehlet, aus dem Wege räumen und anzeigen.

Das dritte Capitel.

Von denen Ursachen, woran es fehle, daß ein Land nicht aufkommen, noch reich werden kan?

§. 1.

In einem guten Directorio ist alles gelegen; Wann solches nicht wohl geführet wird, so

kan unmüglich ein Werck reusiren. Ist also nicht allein vonnöthen, daß der Director Wissenschafft von denen Manufacturen und Commercien habe; sondern daß auch ein gutes Directorium dazu angestellet und geführet werde. Forma enim dat esse rei.

§. 2.

Der Director dieses Wercks muß der Fürst selbst seyn, und ein solches Collegium augmentativum, einen rechten Land-Rath, constituiren, welches das höchste Collegium, und keinem andern, weder Cantzeler- noch Geheimbten Rath, unterworffen seyn muß, auch keinen andern Präsidenten, oder Directorem, als dem Fürsten selbsten, haben oder erkennen; die andern Räthe müssen Paria vota haben, und Pares seyn.

§. 3.

Unter dieses Supremum collegium augmentativum der Land-Räthe, gehören die andere Collegia. Als 1. die Manufactur-Collegia. 2. Commercien-Rath. 3. Cammer. Deren ein jedes noch mehr seine Unter- und Neben-Collegia hat. Als (1) das Manufactur-Amt oder Collegium, hat so viele Aemter unter sich, als vielerley Manufacturen seyn: v. g. Wann man denjenigen, der auf den Schmiedehammer oder Eisen-Manufactur die Inspection hat, wolte mit zu der Weberspuhle ziehen, solches würde ungereimt

seyn,

seyn, wiewohl viele in eins gezogen werden können; v. g. Die Wöllenweberey, Seyden- und Leinen-Manufactur; Eisen-Ertz- und Mineralien-Arbeit; Holtz- und Stein-Hauerey; Leder- und dergleichen Handthierung und Handwercker, ꝛc. können wohl unter einiger Direction subalterne mit stehen; alle aber doch zum Ober-Manufactur-Collegio respiriren. Desgleichen (2) der Commercien-Rath hat unter sich die Intelligenz- und Correspondenz-Stube, die Börße, die Banco, und das Credit-Wesen, die Sorge de importandis & exportandis, der Zölle- und Mauthen-Reglement, und dann (3) die Cammer, so eigentlich nicht auf das Argumentativum die Vermehrung oder Bereicherung, sondern nur auf das Nehmen zielet, hat auch seine Abtheilung in die Hauß- und Landes-Oeconomie: gehöret die Fürstliche Menage und Ausgabe; Zu der Landes-Oeconomie, die General-Einnahme, so wohl von Fürstlichen Gütern und Aemtern, als von Contribution- und Schatz-Wesen. Dahero unser Schatz-Collegium modernum, wann es nicht um die Wohlfahrt des Landes, oder um die Nahrung und Augmentum, sondern mehr um das Nehmen und Contribuendum sich bekümmert, wohl könte eingezogen, und zu der Cammer geleget werden.

§. 4.

Alle diese Collegia können zwar wohl und müssen miteinander correspondiren, und immer

eines von andern, biß zum höchsten Collegio, dependiren; Allein sie müssen nicht ineinander gemischt, nicht cumuliret oder confundiret, sondern wohl separiret, und jedem seine Function und Arbeit, deren er schon vollauf finden soll, zugetheilet werden, darauf einig und allein stets zu gedencken und zu studiren.

§. 5.

Es erhellet hieraus nun schon einer mit von den gröbsten Fehlern, warum ein Land nicht in Aufnahm und ein Fürst nicht mächtig werden kan? wann diese Collegia nicht ordentlich bestellet, oder confundiret sind, und etwann dem Cammer-Præsidenten, oder der Cammer es alleine aufgebürdet wird.

§. 6.

Von der Vermehrung des Land-Schatzes dependiret die Einnahm und Ausgab: Nun bestehet potentia principis nicht allein in einem Klumpen und Vorrath vielen Geldes, dann der ist bald ausgegeben, sondern in einer sonderbaren Wissenschafft, so wol der Hoff- als Landes-Oeconomie. Die Hoff-Oeconomie fliesset aus einer guten Menage, welche vor die Cammer gehöret: Die Landes-Oeconomie aber, so aus dem Augmento herkommt, gehöret vor die Land-Räthe: Dann distributio & augmentum gantz contraire Functiones seynd; Dahero ein Cammer-Rath und Land-Rath in uno subjecto, nicht

nicht wohl bestehen mögen. Ein treuer Land- und Schatz-Rath ist auf alle Weise bedacht, wie er zuerst das Land in Aufnahm bringe, ehe ers in die Schatzung und Contribution setzet; wer anders thut, eher aufs Nehmen, als auf die Wohlfahrt des Landes gedencket, der ist wohl ein Schatz-Rath, die armen Unterthanen zu pressen und zu schützen, in Schatzung und Contribution zu legen; aber er ist kein rechter treuer Land-Rath, den Landes-Schatz, worauf des Fürsten Macht und Wohlfahrt beruhet, zu augmentiren und zu conserviren. Ein gewisser gelehrter Autor nennet einen solchen Mann gar garstig, sc. einen Schatz-Dieb, einen Baurenschinder, der seine Consilia mehr auf das Nehmen, als auf die Nahrung und Conservation der Unterthanen wendet.

§. 7.

Zwey Fehler haben wir entdecket, 1. wann es an der Wissenschafft, 2. am Directorio und wohlbestellten Collegiis mangelt; wir wollen nun den dritten Fehler auch besehen, sc. wann ein Cammeraliste, ein Schatz- oder Land-Rath, oder ein Land-Rath ein Cammeraliste zugleich mit seyn soll, oder einer den andern in seine Function die einander gantz contrair sind, wie erst erwiesen, Eingriff thut. 4. Wann einem alten Cammer-Rath die Vermehrungs-Function aufgebürdet wird. Dann (1) ist er hierzu verdrossen, und nimmt sich nicht die Zeit dazu, darüber zu tractiren, wodurch viel schöne und gute Des-

seins stecken bleiben: (2) ist es mühesam, die Eigenschafften mit allen Geheimnissen und Circumstantien einer jeden Fabrique auszustudiren; solches lauffi in vielerley Professiones: Und was aus einer jeden Profession, wann sie wohl eingerichtet und getrieben wird, dem Erario publico zuwachsen könne, zu indagiren; solches aber dienet nicht vor alte, sondern vor junge active Leute. (3) Ein alter Cammer-Rath verstehet es gar selten, was zu den Manufacturen und Commercio gehöret, ist auch nicht capable mehr, es recht zu erlernen, oder zu begreiffen, was zum wenigsten davon zu wissen vonnöthen ist; Et ignoti nulla cupido, sonderlich wann es ein wenig Mühe kostet, hinter den Grund zu kommen. Wann sie nun davon zu deliberiren ad consilia gezogen werden, so wollen sie den Schimpff nicht haben, in ihren Voto zu hæsitiren, oder wohl in der Relation stecken zu bleiben; oder fürchten sich in einer aufgetragenen fremden Commission nicht zu reusiren. Dahero trachten sie mehr den guten Vorschlag, und gutes Dessein zu hindern, als zu pousiren; wohl gar aus Mißgunst und Eifersucht, denjenigen, so aus gutem Hertzen einige Vorschläge thut, zu verkleinern, er sey ein blosser Raisonneur, ein Großsprächer, und gehe nicht an was er saget; damit sie ihn nicht empor kommen lassen. Zu Zeiten hindern sie es auch wohl aus Faulheit, indem sie besorgen, sie möchten etwann mit mehrerer Mühe und Sorge belästiget werden: oder seynd wohl gar von fremder

Puit-

Puissance corrumpiret. Ein kluger Printz gedencke nur diesem ein wenig nach, er wird es wahrhafftig nicht anders finden.

§. 8.

Bringet jemand etwann noch so gute Vorschläge und Experimenta auf die Bahn, und die Cammer soll zum Verlag ein wenig Geld nur anfangen vorzuschiessen; da gehet es an ein fluchen: Da werden die Proponenten angeschnarchet, wohl gar mit Schimpff abgewiesen und verkleinert, und wie gedacht, ausgeschryen. Jener Proponente in Engelland bat, man solte im die Disposition lassen über die Bettelleute, er wolte sie nicht allein ernehren, sondern dem Ærario grossen Nutzen dadurch schaffen, und ab omni onere das Land ihrentwegen liberiren. Wer wurde ärger verlacht und verhöhnet? wohl gar blamiret, es wäre contra omnem pietatem christianam, biß endlich die Noth den nützlichen Praxin introducirte, und Thunlichkeit zeigete, da folgte Holland, Franckreich, und andere Orte mehr.

§. 9.

Mehr Fehler werden sich in der Continuation und Fortgang dieser Doctrine zeigen; Genug daß der Schade und der Fehler bereits zur Gnüge erhellet, nehmlich daß es von der Cammer herrühre: wann nehmlich das Directorium augmentationis der Fürstlichen Intraden, der Cammer gelassen, oder nur mit ihnen davon deliberiret wird.

wird. Darum sie in diesem Punct, als ein Feind zu meiden und zu fliehen.

§. 10.

Wie nun dieser Land-Rath, Schatz-Collegium, ein Collegium thesaurizans ist, quod ex natura ceteros antecellit, cum ex hoc vivant hominas, so siehet man leicht, daß es von Natur allen andern vorgehet, weil durch dessen Direction das gantze Land zu leben hat, in Aufnahm kommt, und der Fürst reich und mächtig wird: En fructus ex quibus cognoscetis eos: Ob es falsche Propheten seyn oder nicht? Ob die Disposition und das Directorium oeconomiæ provincialis recht und wohl, oder übel geführet werde? Also muß dieses Collegium das summum & absolutum seyn, und zwar nicht ratione præcedentiæ tituli, aut honoris: Est enim vanitas; sed ratione directionis & dependentiæ: Von keinem andern, als Serenissimi auspicio & derectorio dependiren, so gar keinen Geheimbten Rathe unterwürffig seyn, ex rationibus partim allegatis. Aber, aber hier wird es den stärcksten Anstoß und die meiste Oppositiones leiden, daß dieser Land-Rath, oder Collegium thesaurizans, das höchste seyn soll. Allein hier muß der Fürst sagen: sic volo, sic jubeo; Cartel est notre plaisir, und zwar nicht um der nichtigen Ehre, sondern um des Commando willen; dann wie kan ein Cantzler einem Land-Rath, wie wir ihn haben wollen, commendiren, wann er sein Corpus Juris besser, als die Negotia verstehet? Dar-

Darum dieser unmüglich unter eines andern Direction stehen kan.

§. 11.

Noch eine Opposition, und zwar fast eben so schwehr findet sich, nehmlich der Verlag, Anlage, oder Vorschuß. Dann alle diese Collegia anzurichten, mit denen subtilesten Ingeniis, tam nobilibus, quam ignobilibus, ex qualibet professione zu besetzen, die Manufacturen und ihre Häuser, die Fabriquen und andere Wercke anzulegen, die Proponenten zu remuneriren, die Räthe und Bediente zu besolden: Zu diesem allen gehöret ein grosser Vorschuß, biß das Werck erst im Stande und Schwange, daß es sich selbst nicht allein verlegen und fourniren, sondern auch die versprochene reiche Ausbeute beschehren und die Kammer füllen kan. Woher, sage ich, nehmen wir diesen ersten Verlag? Dieses ist eine schwere Quæstion, und Obstacle. Dann komme ich zu der Cammer, da werde ich anlauffen, wie der Donner in die Töpffe. Aber so schwehr dieser Stein scheinet, so leichte soll er doch, wills GOtt, bald gehoben werden, wann nur der Fürste will: dummodo prius constet quod Princeps velit: nam qui vult & potest, facit: & quod possit ad summam potentiam extolli, brevi erit in aprico. Fehlet es ergo nur an des Fürsten Willen. Dann wo 1. Resolution, 2. Verstand, oder die Wissenschafft, 3. Geld, 4. Freyheit, 5. Fleiß und Sorgfalt, 6. regulirte Sparsamkeit, 7. Redlich-

lichkeit, Justice, und Credit ist; da soll es an Manufacturen, Commercien, Reichthum, Potentz und grosser Fürsten-Macht nicht fehlen: Und man wird nicht nöthig haben, erst Anlagen zu machen, wann die Noth vor der Thür ist, welches garstig und gefährlich, sondern schon seinen Schatz-Kasten gefüllet finden.

§. 12.

Wir wollen um gute Ordnung zu halten, eines nach dem andern vornehmen, alle Collegia specialiter durchgehen, und zwar erstlich nochmahls den Land-Rath betreffend, ist, wie schon erwehnet §. 2. und muß, dieses das **Summum Collegium** seyn, von keinem andern **dependiren**, nicht wegen einiger verborgener Ehrsucht, sondern **ob causæ necessitatem**; weder von der Cantzley, Cammer noch selbst vom Geheimten Rath; sondern lediglich und allein **sub Principe, Præside, & Directore** stehen, und allen andern **Collegiis** zu ihrem Zweck allenfalls zu gebieten haben.

§. 13.

Dieses **Collegii**, des Land-Raths höchste Angelegenheit, soll und muß seyn **Bonum publicum Status**, dessen Seele ist die **Vielheit** oder **Menge** (1) der **Menschen und Unterthanen**. Dann je populöser ein **Status** oder **Respublica**, je glückseliger und mächtiger sie ist. (2) Die Menge der Güter, nicht nur roher Materialten, sondern auch deren **in ultima perfectione** ausgearbeiteten Waaren.

§. 14.

§. 14.

Diese Seele, augmentum aut multitudo, wird, creiret essentialiter durch das Gewerb, Handlung, Commercien, Trafiques, oder wie man es nennen will; und dann durch die Manufacturen. Wo diese beede floriren und im Schwange gehen, in dasselbige Land ziehen sich viele Unterthanen hin, welche Vielheit eintzig und allein den Fürsten reich und mächtig machet. Drum frage nicht, ob ein Fürst, und wie viel tausend Soldaten er habe? dann die kan er leicht bekommen, wann es ihm an vielen Unterthanen und Gelde nicht fehlet; sondern ob und wie viel er wohl Unterthanen habe? ob und wie reich selbige seyn?

§. 15.

Dann es müssen auch diese Unterthanen reich seyn: Sonst stifftet die Vielheit und Armuth nichts gutes, sondern Desperation und Rebellion: Darum salus principis salute populi: Salus populi bestehet in Reichthum, in guter Nahrung. Wann nun ein Land-Raths-Collegium sorget, wie es dann unice darum sorgen muß, daß ein jeder deren Unterthanen nach seiner Condition Nahrung genug habe, so fähret das Volck und der Fürst dabey wohl.

§. 16.

Der Unterthanen, (wofür ein Land-Rath sorgen, und Nahrung und Gewerb schaffen muß) seynd dreyerley: 1. Adeliche: 2. Bürgerliche:

3. Bau-

3. Bauren. 1. Unter die Adeliche werden gezehlet die Edelleute und Stände: die Gelehrten, Geistliche und die mit ad Collegia gezogen werden: Item die Milice. 2. Unter die Bürger gehören, alle die, welche bürgerliche Nahrung, Handwercke, und Handlung treiben, er sey dann ein Gelahrter, Edelmann oder Geistlicher? Dann indem er bürgerliche Nahrung treibet, muß er als ein Bürger zwar contribuiren, es schadet aber deßwegen seinen Ahnen nicht. Soll er auch bürgerlich contribuiren, und Licent geben, so muß man ihm auch bürgerliche Nahrung mit verstatten. Etliche der Dinge als Manufactur-Häuser anlegen, Brauen, Ackerbau und Viehzucht, sind einander nicht so contrair, daß sie nicht könnten beysammen stehen. 3. Die Bauren sind, welche sich von Ackerbau, Weinwachs, Viehezucht, Tage-Lohn, und allerley Hand-Arbeit ernehren. Diesen allen muß ein Fürst, und sein Land-Rath, sein Gewerbe schaffen, sollen sie anderst ad ærarium beytragen und contribuiren. Jemehr nun ein Land derselben Unterthanen hat, und jemehr ihnen ein Fürst ihr Standes-mäßiges Gewerb augmentiret, und je reicher er sie machet, je frölicher contribuiren sie, je zuträglicher und nützlicher ist es dem Fürsten und dem Lande, je besser kan er auch sie alle ad quævis servitia & auxilia employiren: Wie unten mit mehren. Hiebey aber wäre höchst-nöthig, daß gewisse Ædiles und Aufseher bestellet würden, welche mit völliger Autorität darüber hielten,

ten,

ten, daß ein jeglicher in seinem Stande etwas gutes verrichte, niemanden beschwerlich sey, mit seinen Kindern und Gesinde, eine gute Oeconomie führe, und nicht mehr so wohl in Kleidungen als Essen und Trincken consumire, als sein Stand und Mittel zu lassen, damit widrigenfalls, die Unbändigen, Müßiggänger und Verschwänder nicht andern ein böse Exempel gäben, oder die Fleißigen um das ihrige brächten, sondern allerthalben guter Credit erhalten würde, als woran alles gelegen.

§. 17.

Wie nun aber das Gewerbe und Nahrung obgedachter dreyer Stände unterschiedlich, so muß die Art und der Modus contribuendi billig auch unterschiedlich seyn. Allein diesen Punct wollen wir nicht zu sehr berühren, ob wohl es leyder dahin kommen, daß mancher Edelmann mehr, als 10. Bauren, contribuiren muß, und mit der Zeit ein Edelmann froh seyn wird, wann er unter die Zunfft der Feldermann professionirten, welche zuweilen die austräglichsten Chargen bedienen, gelangen, könte, und nur nicht gar unter die Zahl der Bauren gediehe. Dann welcher Edelmann keine Land-Güter noch Capitalia, so er entweder geerbet, oder im Kriege erworben, oder bey Hoffe verdienet hat, derselbe ist viel miserabler als ein andrer. Die Gelährten, oder die vielmehr einen Schein dessen haben, und Bürgerstandes, lassen den zehenden Edelmann nicht aufkommen, ob er noch so wohl gestudiret, drücken ihn zur basseste

directe vel obliique; Ein Bauer darff er nicht werden; Ergo, wird er endlich seinen Adel verleugnen und dienen müssen. Sonst wann der Edelmann Güter hat, so theilet er von seinen Gütern denen Bürgern mit, und weil er etwas Freyheit hat, so giebt er seine Waaren wohlfeiler, und steuret der Theurung des frechen Baurens: Also auch, welche wircklich durch sonderbahre Gaben der Natur und fleißiges studiren und Nachsinnen, mehr gutes schaffen könten, als andre, mit alle ihren Geschlecht-Registern, müssen durch freundliche Admission und einige Freyheiten, vielmehr aufgemundert, als durch verächtliche Hindansetzung supprimiret werden; für welches alles billige Sorge zu tragen.

§. 18.

Die Wohlfeyligkeit zu leben, wofür ein Land-Rath sorgen soll, ist zwar die Seele der Manufacturen, so die Waaren wohlfeyl machet, aber nicht der Commercien; Obgleich die Wohlfeyligkeit als ein Magnet alles an sich ziehet. Weil demnach so viel daran gelegen, so soll man auch sonderlich curam rei rusticæ haben, annonam, und solche Nahrung des Landmanns, als ein Seegen GOttes, wohl in acht nehmen: Nicht durch Zuschläge der Ausfuhr des Geträydes, oder anderer Victualien, oder Verbot, und schwere Zölle und Impostes ruiniren lassen.

§. 19.

Die Menge und Vielheit der Unterthanen

nen entstehet nicht allemahl aus der wohlfeylen Zehrung, welches man in Pohlen und andern wohlfeylen Lebens-Oertern gewahr wird; sondern aus dem grossen Gewerb; Ob es gleich noch so theuer ist, wie in Holland klärlich zu sehen. Allein im Anfang, ehe die Manufacturen und das Negoce im Schwange ist, muß die Theurung verhütet, und auf die Victualien, sonderlich Brodt, Bier, Butter, Käse und dergleichen geringe Sachen, ja keine Impostten geleget werden. Dann was der Licent, geringer Dinge, vor Leute aus dem Lande jaget, lehret die Erfahrung, und so lange selbiger stehet, werden sich keine fremde Handwercker ins Land begeben. Wann aber das Negotium oder Gewerbe erst im Flore wäre, so würde dieser Modus collectandi thunlicher seyn.

§. 20.

Ferner muß ein Land-Rath sorgen de Importandis & Exportandis. Importanda seynd alle rohe Materialien, aus deren Fabrique das Land sich nehren und vermehren kan, und deren wir im Lande selbst nicht genung bauen können. Exportanda seynd diejenigen Dinge, davon wir im Lande einen Uberfluß haben, wofür ein Land-Rath sorgen muß, daß selbige hinaus geschafft, und mit Nutzen verkaufft oder verhandelt werden. Als da ist (1) was GOtt aus der Erden im Lande beschehret, und mit Nutzen nicht selbst consumiret werden kan, sondern ein Land übrig hat; (2) was aus rohen entweder ein-

heimischen oder eingebrachten Materialien ad ultimam perfectionem gebracht und verarbeitet worden, aber zu unserer eigenen Consumtion nicht nöthig ist, sondern ausserhalb Landes aufs theuerste als es kan, muß verkaufft werden.

§. 21.

Solches nun muß das Correspondance-Hauß oder die Börse ansagen, was am Uberfluß im Lande ist: Wohin diese oder jene verfertige Waare zu transportiren, Geld daraus zu machen, oder gegen die benöthigte Importanda zu verwechseln.

§. 22.

Was haben wir dann vor Materialia im Lande, womit ein Handel zu machen, oder welches zu exportiren ist? Resp. Erstlich haben wir, dem Höchsten sey gedanckt, an Victualien und Korn zu unserer Consumtion nicht allein zur Gnüge, sondern wann es recht angefangen wird, ein Ubriges: oder in Ermangelung dessen zu Zeiten, die man nicht versäumen muß, aus unserer Nachbarschafft um einen billigen Preiß einen Uberfluß zu bekommen: Daraus könte man Brandwein brennen; nicht nur einen guten Handel zur See damit zu treiben, sondern auch wann bey uns der auswärtige Brandwein verboten würde, unserm Lande selbst die reiche Ausbeute und Nahrung zu gönnen, manchen armen Landmann damit zu bereichern; Das Geld im Lande zu behalten, so die

Nach-

Nachbarschafft wegfischet; Und was das wichtigste ist, den Korn-Stapel und Handel ins Land zu ziehen.

§. 23.

Fürs andere haben wir an Materialien, so zu verarbeiten seyn: Wolle, Flachs, Leder, Holtz, Erde, Stein, Eisen, Stahl, Ertz, Kupffer, Gold und Silber. In Summa, so viel, daß wir nicht nöthig haben, mit schwehren Unkosten, wie andere Leute thun müssen, aus weit entfernten Oertern sie zu hohlen, sondern wann vors erste unsere eigene rohe Materialien nur nicht aus dem Lande geschleppet, sondern erst tüchtig fabriciret würden, so könte unser Land schon in herrliche Aufnahm dadurch gesetzt werden. Dieses soll die eintzige Sorge eines treuen Land- und Schatz-Raths, seyn.

§. 24.

Dann ist es nicht ein grosser Fehler, daß wir die edle Wolle, das viele Kauff-Garn, und dergleichen, aus dem Lande fahren lassen, und nicht die Fabric, die andere Nationes daraus machen, selbst damit anstellen? und wir nicht selbst dahin, wohin diese es dann ferners schicken, wann sie erst ad suam perfectionem verarbeitet, und so viel tausend Menschen damit ernehret, es verhandeln. Wir haben das mare liberum, und können Beneficio der Weser und der Elbe so wohl zur

See kommen als andere. Solte man nicht Schiffahrten anlegen können? Wo nicht, solte man nicht so lange in Compagnie mit treten können, biß wir selbst zu der völligen Macht gediehen? Es ist in Teutschland kein bequemerer Ort zur Trafique, als das edle Land Braunschweig-Lüneburg, auch Hertzogthum Magdeburg und Halberstadt, sammt angräntzender Marck-Brandenburg, Pommern und Preussen: Dannoch hat Braunschweig noch mehr Aventage, weil es an einheimischen obenerzehlten Materialien, viel und genung hat, oder was ihnen noch fehlet, per axin & aquam, leichtlich kan zugebracht, ingleichen die exportanda auch ad fines debitos geführet werden.

§. 25.

Bey denen exportandis ist wohl in acht zu nehmen, daß in Maaß, Numero, Gewicht und Bonitét die Waaren nicht verfälschet werden, damit die Kunde nicht verlohren gehet, die alsdann nicht leicht wieder zu gewinnen ist. Darum müssen die Güter ob fidem publicam mit dem Landes-Fürstlichen Wappen oder Siegel gemarquiret oder verpitschieret werden, dadurch wird (1) aller Unterschleiff verbotener exportandorum verhindert: Es werden (2) Die Exportanda ohne einige fernere Visitation, und Auffenthalt, schleunig befördert, auch desto sicherer (dann sich nicht leicht einer an das Landes-Fürstliche Insiegel, dem es

nicht

nicht gebühret, vergreiffen wird) transportiret: (3) Endlich auch alle contrebande Waaren desto leichter ertappet. Nachdem wir also vom Land-Rath oder Collegio provinciali gehandelt, solten wir vom Landes-Capital, welches eigentlich hieher gehört, tractiren; Allein wir wollen dem begierigem Leser zu Gefallen zur Sache schreiten, und die Commercia, und dazu gehörige Collegia erst vornehmen.

Das vierdte Capitel.

Von Commercien und Commercien-Collegio.

§. 1.

Commercien können ohne Directorio nicht bestehen, welches ist der Commercien-Rath: von welchen dependiren 1. die Compagnien, als da in Holland sind die Ost- und West-Indianische Compagnie. 2. Die Correspondence oder die Börße, wohin das Post-Amt kan gezogen werden. 3. Die Credit- und Wechselbanck, sammt dero Banc-Gericht. 4. Die Cassa contanti, oder die Schatz-Kammer.

§. 2.

Der Commercien-Rath träget Sorge, (1) de importandis, was nöthig und nützlich dem

Lande, & exportandis, wofür Geld ins Land kommet. (2) Daß denen en Compagnie zu dieser oder jener Trafique vorschiessenden Capitalisten nicht nur von ihren Capitalien und Zinsen, sondern auch von der Ausbeute und Gewinst, richtige Rechnung geschehe.

§. 3.

Ein freyes Commercium ziehet das Geld von aussen ins Land. Das ist die rechte Brunnquelle des Reichthums: Daraus entspringet die Vielheit und Menge, (1) des Volcks; (2) des Geldes und des Reichthums. Geld ist die Losung, & nervus rerum gerendarum pecunia.

§. 4.

Zu denen Commercien gehöret 1. ein bequemer Ort, wo ein Emporium eine Gewerb- oder Handel-Stadt, da ein jeder einen freyen Handel Wandel treiben darff und mag, wann und wie er will, angeleget werden kan. Wo auf Messen und Jahr-Märckten ein jeder zu gewisser Zeit seine Waaren verkauffen, oder wieder wegführen darff. An gewissen Oertern, da nur eine Niederlage ist, darff nicht ein jedermann, sondern nur gewisse Personen und Oerter ihre Waaren feyl haben. Ein Stapel aber ist, wo die Vorbeyfahrende mit ihren Gütern verziehen, und sie denen Einheimischen zu erst feyl bieten müssen.

§. 5.

An dem Ort, wo die Gewerb-Stadt, oder

das

das Emporium ist, da müssen allerley Marchandisen in grosser Menge zu finden seyn, frey und ungehindert ein- und ausgebracht, verhandelt, verkaufft und verwechselt werden: Wohin die kleinen anderen Manufactur-Städte ihren Recours nehmen. Dann in der Gewerb-Stadt, wo das Emporium ist, da ist eben nicht nöthig, daß daselbst die Manufacturen gemacht werden, oder die Sache da wachse. Holland ist ein kleiner Sand-Hauffen, in welchem mehr Menschen sind als Bäume, hat durch seine grosse Geschicklichkeit und Fleiß, erlangt, was ihm die Natur mißgönnet: Es hat Holtz aus Norwegen in abundance, daß es jährlich über 1000. Schiffe vor sich und andere Länder baueu kan: Aus Pohlen, Sachsen, Spanien und Irrland hat es die beste Wolle: Aus Pommern und Preussen Brodt und Korn: Aus Franckreich und vom Rheinstrohm, Wein. In Summa, es hat von Natur nichts; aber durch den Fleiß und Verstand alles im Uberfluß. Was solte dann nicht unser Land thun, das von Natur noch so stattliche Beyhülffen hat? Es hat Gold und Silber, Korn, Wolle, Leder, Flachs, Holtz, Stahl und Eisen, Ertz und Erde, und fast alle die nöthigsten Materialien. O edle Gabe GOttes! die wir nicht erkennen, noch recht employiren.

§. 6.

Wo nun in unserm Lande eine solche Gewerb-Stadt auszusehen, stellet man an hohen Ort

zu überlegen. Wohl wäre es, da man Schiffahrten anstellen könte, oder nicht weit davon.

§. 7.

An solchem Orte nun muß ein groß Palatium, und wohl verwahrtes Kauff-Hauß seyn, da unten die schwehrern, und mitten die leichtern Waaren stehen, oben aber die fremde Kauffleute logiren, und um einen leidlichen Tax ihre Bequemlichkeit haben können. Auch müssen die nöthige Servitia, von Schreibern, Trägern, Taglöhnern oder Handlangern, von beeydigten treuen Leuten verrichtet, und ihr Lohn reguliret, der Excessus bey Leibes-Straffe verbothen werden. Also daß, wann ein Kauffmann zum Packmeister schicket, er demselben Bediente schaffen muß, so viel er haben will, dadurch seine Negoces zu befördern.

§. 8.

Vor allen Dingen müssen Wege und Stege sicher seyn.

§. 9.

In denen Confiscationen der Güter muß man sehr behutsam seyn, und nicht gar zu rigoureux verfahren: Dann es giebt gleich eine Suspicion der Justice: Und wo eine solche Suspicion sich nur im geringsten blicken läst, da schrecket es alle Handels-Leute ab. Dahero der Herr seines Fuhrmanns, oder Bedienters Versehen und Verbrechen nicht büssen, sondern vielmehr in faveur

der

der Kauff-Leute, um sie anzulocken, muß gesehen und gesprochen werden.

§. 10.

Die Freyheit ist eins der fürnehmsten Mitteln, die Commercia zu fundiren: Die muß im Handel Freunden und Feinden gestattet werden: Freyheit im Accels, im Bleiben, im Abziehen: Freyheit in der Religion, vor Juden, Türcken, Heyden, Quäckern, Manisten, und allerley Secten, wann sie nur die Einheimischen in ihrer National-Religion nicht ärgern, noch turbiren.

§. 11.

Das Negotium je mehr Privilegia es hat, je besser wird es floriren. Als Holland vor 300. Jahren anfieng, (Budevin der jüngere Graf von Flandern ertheilete diese Freyheit) nahm es keinen Zoll, weder von aus- noch eingehenden Waaren, und eben dadurch ist es so hoch gestiegen, daß es nun per mare per terras dominiret. Antwerpen, Lion und Genua haben durch Steigerung der Zölle, den besten Handel verlohren. Ingleichen Venedig, welches nur noch bloß wegen der Manufacturen und Capitalien, nicht aber wegen des grossen Commercii mehr floriret. Amsterdam, Marseille, und Livorno, haben durch ihre leidliche Zölle die Handlung erhalten; wiewohl es mit Livorno bald geschehen seyn möchte, massen die Hertzoge von Florentz mehr und mehr Impostен auf die Commercia legen. Und möchte man wohl von den grossen Zöllen auch das Sprich-

wort

wort führen, was man vom Acker, so mit Mergel gedünget, saget: Der Mergel machet reich den Vater, aber arm den Sohn. Kleine Zölle befördern, aber grosse Impositen vertilgen die Handlung. Die Dantziger habens erfahren, indem sie mit ihren Auflagen den Stapel aller Engelländischen Waaren schier verlohren hätten. Denn Dantzig setzte auf ein Stück Tuch 1. Thlr. & consequenter auf alle Engelländische Waaren; die Engelländische Kauff-Leute machten sich nach Elbingen, accordirten mit der Stadt um 6. Groschen. Also haben sie den Stapel der Englischen Tücher nach Elbingen gebracht.

§. 12.

Commercia mit fremden Nationen bringen das meiste Geld ins Land, solches siehet man wohl an Holland, Franckreich, Florentz, Venedig ꝛc. Und gleich wie vor unnöthige Waaren das Geld aus dem Lande geschleppet, und ein Land arm wird, also hingegen wird es reich, wann schon vor nöthige rohe Materialien, oder Waaren, daran weiters in der Nachbarschafft, oder sonst entfernten Oertern, zu profitiren ist, noch so viel Geld aus dem Lande kömt, weil es doppelt wieder einkömmt.

§. 13.

Darum plane & simpliciter, die Ausfuhr des Geldes zu verbieten, wäre so viel als auf einmahl selbst alle Commercia sperren, folglich auf einmahl das Land ruiniren. Wann es möglich wäre,

wäre, daß die Exportanda die Importanda balanciren könten, so hätte man wenig Geld nöthig. Jemehr aber Geld für rohe Importanda ausgegeben wird, selbige verarbeitet, ad ultimam perfectionem gebracht, und also gebraucht werden, daß damit lucriret wird, das ist, je öffter das Geld verkehret wird, je reicher wird ein Land. Man muß das Negotien- oder Commercien-Werck nicht in seinem Anfang, sondern in seinem Ende betrachten, und davon urtheilen. Gleichwie mit einem Ackermann es im Frühling närrisch scheinet, daß er schön Korn in die Erde wirfft; Aber im Herbst es nicht närrisch läst, wann er eine schöne Erndte hat, und 20. 30. 40. vor eins an Körnern gewinnet. Natura Commerciorum bringt es mit sich, daß das Geld den Mangel eines nöthigen Dinges, und dessen Abgang ersetzen und balanciren muß.

§. 14.

Drey Dinge seynd drey Haupt-Ursachen, warum das Geld aus dem Lande gebracht wird: (1) Die Unfruchtbarkeit des Landes. (2) Der Mangel der Manufacturen, und der dazu gehörige rohen Materialien. (3) Eine übelbestellte Landes-Oeconomie. Dann wann ich (1) zu meiner Nothdurfft, oder (2) zu meinen Manufacturen, oder (3) zu meiner fernern Handlung Waaren bedarff, und dagegen meine Waare nicht verwechseln, versetzen oder wieder anbringen kan, so muß ich Geld haben, oder die Sache ungekaufft lassen, und Noth daran leiden,

den. Mein Uberfluß der Sachen, macht auf dem Marck nicht den Kauff, sondern eines andern Bedürfftigkeit. Holländische Tücher, Kersey, Bley und ihre Trafique balanciren die Negotia in Levante, oder Ost-Indien nicht; sondern sie müssen gantze Schiffe mit Geld dahin schicken, Gewürtz und Waaren dagegen zu hohlen, welches sie durch gantz Europam wieder verschachern, und die Auslage wohl zehenfache wieder bekommen. Wovon wären sie sonst so reich: Das ist ihr Reichthum, ihr Commercium. Dahero Ost-Indien mit Holland, als ihrer Goldgrube, so gerne handelt. Wann nun die Ausfuhr des Geldes in Holland verbothen wäre, so wäre es ein armes Land. Spanien hohlete Geld aus America, brachte es nach Ost-Indien, hohlete daselbst Waaren dafür, verkauffte selbige an die Europäer wieder zu Antwerpen mit 5- oder 6-fachen Gewinst. In Summa, welches Verboth denen Commercien zuwider ist, das hindert am Reichthum, und macht ein Land arm. Aber was nicht (1) zu unserer unentbehrlichen Nothdurfft, (als zu die Frantzösische Galanterien, welche eine pure Verwüstung unseres Landes sind; weßwegen Portugal einsmahls alle seidene Manufacturen verbothen,) oder (2) nicht zu unseren Manufacturen, oder (3) nicht zu weiterer Versilberung aus dem Lande dienet, dazu soll man keine Ausfuhr des Geldes gestatten; Widrigenfals aber wäre das Verboth wider unser eigen Interesse selbst. Allein es solte billig allemahl bey hoher

Straffe

Straffe die Ausfuhre angezeiget, und erst registriret werden.

§. 15.

Unter der Fruchtbarkeit des Landes wird nicht der Korn- und Land-Bau, Viehezucht und Victualien alleine verstanden, sondern auch was aus der Erden herfür wächst, und entweder zu denen Manufacturen, oder zum Commercio, dienet: Als da ist Flachs, Hanff, Toback, Gewürtz- und Färberey-Kräuter, als: Wäidt, Röthe, Saflor, Saffran, Crapp, Aniß, Fenchel, Oelsaht, Honig, Obst, Holtzung, ꝛc.

§. 16.

Engelland und Spannien haben das Monopolium an der Wolle, welches Teutschland so wohl, und besser fast, als sie, haben könte, wann vor die Schaff-Viehezucht besser gesorget, und ihre edle Früchte, die Wolle, ehe sie aus dem Lande gienge, verarbeitet würde. Aber die närrische Tuch- und Zeugmacher-Gilde, mit ihren Handwercks-Bräuchen, schrecken uns die besten Holländischen und Engelländischen Meister ab, und bannisiren sie aus dem Lande. Zu Galatia in Asia haben sie die Cameelhaare, ist eine Ziegen-Wolle. Die Persianer haben den Seiden-Handel noch meist gantz alleine, wornach sich Holland, aber vergebens, sehr bemühet. Italien bauet zwar auch etwas an, aber es ist nicht genug. Persien balanciret dagegen alle andere ankomende Waaren darmit: Als aus Moscau das

Pelt-

Peltzwerck; Aus Indien die Specereyen; Aus Arabien die Droquereyen; Aus Cataia, so über China in der Groß-Tartarey lieget, die Edelgesteine, wo der Tartar Cham zu Cambalum den grösten Stapel hat. Nunmehro ist der grösseste Stapel der Welt, in Asia Aleppo, wohin die Engelländer, Frantzosen, Venetianer ihre Marchandise hinbringen, und dagegen Arabische, Persianische und Indianische Waaren wieder holen. In Africa ist Cairo, wohin aus Aegypten, Morea, Arabien, von Ormus, Goa, Athen, Christen, Türcken, Juden und Armenianer handeln. In Europa seynd Bergen in Norwegen, Londen in Engelland, Novigrod in Moscow, Bruggen in Flandern, (allwo von der Familie Burs,) aus ihren Häusern, die Börse entstanden, (weil über ihren Thüren ihr Wappen, worinn drey Beutel waren, hienge.) Anitzo ist Holland und Amsterdam der Stapel in Europa, welchen Stapel quovis modo der König von Franckreich suchet zu zerstöhren. Hamburg will zwar auch ein Stapel seyn, allein es ist nur eine grosse Handel-Stadt, und ein Ort der mit fremden Waaren hin und wieder handelt, und gleichsam ein Mediateur ist beyder Länder, woraus und wohin die Waaren gebracht werden, wie Ormus: und ein solcher Ort gewinnet dabey mehr als das Land selbst, wo die Waare wächset oder fabriciret wird. Dahero ein Fürst, wo er kan, einen solchen Ort anlegen soll, und in kleinen anfangen, biß ein grosses daraus werde.

§. 17.

§. 17.

Die Commercia werden mercklich befördert, wo die Intereſſe der Capitalien geringe ſeynd: wie in Holland, wo mehr Capitalia vorhanden, als zum Commercio nöthig, und ſie nicht wiſſen, wohin mit dem Gelde, ſo geringe ſeynd die Intereſſe, 3. auch wohl 2. pro Cento. Ein leichtes Intereſſe treibet die Handlung gewaltig; maſſen die Urſache des leichten Intereſſe (1) iſt der Uberfluß der Capitalien, (2) Mangel der Land-Güter, (3) Credit und ſcharffe Juſtitz, (4) ſchwere Impoſten auf die Capitalia, als werbende Summen, der hunderſte auch 200te Pfenning, und wohl des Jahres 3. mahl. Wann nun das Capital gar nichts darzu verdienete, ſo würde ſolches bald kleiner werden, und drauf gehen: Drum keiner auch nicht das geringſte Capital im Kaſten todt liegen laſſen kan. Hingegen iſt die Urſach eines ſo ſchwehren Zinſes in Teutſchland, wo keine ſcharffe Juſtitz iſt, wo man groſſe Proceſſe um das Seinige führen muß, und die Advocaten groſſe Volumina actorum ſchreiben dürffen, da billich ein Cantzler keine Schrifft über 2. oder 3. Bogen geſtatten, ſondern ab actis rejiciren, auch über 3. Geſetze, gegen einander zu verwechſeln, nicht zulaſſen ſolte. Sintemahl durch lange Proceß ein Land ruiniret wird, da achtet ein Creditor das Seine ſchon halb verlohren, ob er gleich Verſicherung über Verſicherung darüber in Händen hat; Weßwegen er auf den hazzard, einen ſo groſſen Zinß, ein fœnus nauticum ſchläget; als die

Woche 3. 4. 6. Pf. auf 1. Thlr. das ist fast Centum pro Cento. So lange diese Processe in der Cantzeley seyn, so lange ist kein Credit im Lande. Will nun ein Fürst durch ein Credit-Wesen sein Land lieber, als die Advocaten bereichern, so muß er die Processe registriren, oder sein Land muß verarmen. Siehe vom Credit-Wesen. §. 15. & 27.

§. 18.

Die Commercien werden auch befördert durch Richtigkeit derer Posten. Dann wann die Briefe liegen bleiben, oder unrichtig gehen, so giebt es Hinderung der Negotien, und Unordnung. Darum die Intelligentz und Correspondentz richtig seyn muß, widrigenfalls die Post-Bediente scharff zu bestraffen. Die Posten müssen auch sicher seyn. Darum Geld und Kleinodien, denen die Räuber nachstellen, darauf gäntzlich zu verbieten; nicht allein weil denenselben sehr nachgetrachtet, und die Posten insgemein darum spoliret werden, sondern auch weil dadurch heimlich das Geld aus dem Lande weggefischet, und der Fürst um seinen Abzug, Zoll, und andere Imposten betrogen wird. Es soll auch die Taxa der Posten leidlich seyn, weil auch solches die Negotia befördert.

§. 19.

Daß grosse Freyheiten und Privilegia der Kaufleute nicht nur die Commercia fundiren, ist §. 10. bereits erwehnet; Aber sie conserviren und

und befördern selbige auch). Scanderic, (Lateinisch Alexandria,) wohin die Handlung per mare rubrum gangen, ehe die Portugiesen den Weg um Africa gefunden, (es lieget in Africa und Aegypten, am mari mediterraneo) hat wegen solcher Freyheit eine so starcke Handlung gehabt, auch etlicher massen noch, daß der Türcke täglich 22332. Thlr. Zoll daraus ziehen soll. Ist fast unglaublich, gegen Ormus, wovon im 7. Cap. §. 26. gedacht, zu rechnen, wovon der König von Persien jährlich 140000. Cherifs, ist 210000. Thlr. nur an Zoll heben soll. Dennoch siehet man daraus was die Handlung nicht thue?

§. 20.

Privilegia in Engelland der ausländischen Kaufleute bestehen darinnen, (1) daß sie sicher und ungehindert unter specialer Protection des Königs stehen. (2) Daß sie mit aller ihrer Kauffmannschafft und Waaren, von allen Mauer- Brücken- und Pflaster-Zoll befreyet seyn, damit zwar in Grosso zu handeln, oder selbige wiedrum frey zu exportiren. (3) Daß alle ihre Contracte, so bald das Angeld darauf gegeben, fest gehalten, oder (4) da darüber einiger Streit vorfiele, selbiger secundum legem mercatoriam, von gewissen so wohl einheimischen, als ausländischen, jedoch geschwohrnen Deputirten, ausgesprochen und entschieden werden soll. (5) Wird auf ihre Güter kein Arrest geschlagen, noch wieder ihren Willen Verbot darauf geleget. (6) Ihre Waaren nicht geschätzet. (7) Scharffe Justitz ohne Dilation administriret; Widrigen-

falls der säumige Unter-Richter den Kauffleuten, wann sie appelliren, allen Schaden und Unkosten ersetzen, und ihnen die halbe Straffe dazu geben muß. (8) Muß man einerley Maaß und Gewicht haben, sonst gehet Betrug darunter vor, sub pœna confiscationis, und daß Debitor nichts zu bezahlen schuldig seyn solle. (9) Pflegt man die Impostен und Zölle mit ihrer, derer fremden Kauffleute Bewilligung, zu setzen. (10) Ihren Frachtzetteln, wann die Kauffleute oder ihre Diener geschworen, Glauben zu geben. (11) Was einmal verzollet, und seinen Paßier-Zettul hat, wird nicht weiter beschwehret. (12) Und Religions-Freyheit, jedoch ohne Aergerniß der National-Religion, vergönnet. (13) Freye Wohnung und Quartier auf gewisse Zeit. Und dergleichen mehr.

§. 21.

Noch ein Mittel, wodurch die Commercia und Manufacturen befördert werden, ist (1) die Menge und Vermehrung der Kauffleute, damit die Consumtion der Waaren desto grösser werde. Dann was helffen mir viele Waaren, wann kein Abgang ist? Aber es werden die Kauff- und Handels-Leute mercklich dadurch multipliciret, wann fremde Kauffleute vor ihre eingebrachte Waaren nicht lauter baar Geld aus dem Lande, sondern die Helffte wenigstens einheimischer Waaren wieder dafür annehmen müssen. Die Moscoviter geben gar kein Geld, sondern Juchten und Peltzwerck heraus, so gar daß sie auch ihre Milice damit bezahlen.

len. (2) So bald man erfähret, daß ein Spieler grossen Gewinst gethan, soll man das Geld in Beschlag nehmen, biß ers an einheimische Waaren anleget, also das Geld im Lande lassen, oder consumiren muß. (3) Wann auf die einheimische Waare zu tragen, kein Verbot gelegt wird, sondern allerhand Variation der Trachten oder Moden erdacht werden, der Reichen Ubermuth dadurch zu straffen, und viele arme Handwercker zu ernehren.

§. 22.

Ob zwar wohl ex sua natura die Manufacturen vor denen Commercien vorher gehen, massen man nicht ehender handeln kan, man muß dann Manufacturen haben, so haben wir doch gewisser Ursachen willen die Commercia vorgesetzt, sondern um die Nothwendigkeit der Manufacturen vorher desto besser zu apprehendiren. Weil sie demnach zusammen gehören, wollen wir in der Ordnung bleiben, und auch nun erst zu denen Manufacturen schreiten, ehe wir ad nervum rerum gerendarum pecuniam, den Vortrag vornehmen.

Das fünffte Capitel.
Von Manufacturen, und deren Collegiis.

§. 1.

Sie seynd der Fruchtbarkeit des Landes weit vorzuziehen. Doch gehen die Commer-

cien der Manufactur, sammt der Fruchtbarkeit, und also beyden noch weiter vor: Wie dann in Holland zu sehen, da die Commercien mehr, als die Manufacturen importiren. Der Fruchtbarkeit des Landes ist in Holland gar nicht einmahl zu gedencken, und ist doch so reich und mächtig; wiewohl es von den Manufacturen den Anfang gemacht. Hingegen florirren zu Venedig, Genua und Meyland die Manufacturen fast mehr als das Commercium.

§. 2.

Die Manufacturen werden befördert, wann die rohen Materialien und Waaren, welche andere Länder bey uns suchen, und abholen, zurück gehalten, und durchaus nicht abgefolget werden: Welches dann geschiehet, wenn man die schwehresten Impostten und Zölle darauf leget. Hingegen die Importanda oder benöthigte rohe Materialien ohne Impostten herein kommen, und in abondance, daß es daran nicht mangele, angeschafft werden: Welche aufs beste ad ultimam perfectionem erst fabriciret werden müssen, ehe sie aus dem Lande zu lassen sind.

§. 3.

Es ist ausgemacht, daß Teutschland, wann es nur wolte, an Manufacturen andern Ländern weit überlegen wäre; dann es ihm weder an Materialien, noch an Geschicklichkeit der Leute, wann sie erst abgerichtet, oder nur auf die Sprünge gebracht würden, in keinerley Weise fehle. Dann man frage

nur

nur in Franckreich nach dem besten Meister in dieser oder jener Fabrique, so antworten sie, Ilya un certain Allemand, qui travielle le mieux. Es ist da ein gewisser Teutscher der arbeitet am besten.

§. 4.

An Materialien fehlet es uns auch nicht. Wir haben das schönste Holtz, Leder, Wolle: Das Braunschweiger Land ist ein Stapel von Flachs und Garn: Wir haben Erde, Eisen, Stahl, Ertz, Kupffer, Gold und Silber: Wir haben die Grund-Farben; und an statt der Cochenil zum Scharlach und Purpur-Farben nunmehro aus Böhmen satt des Amaranthi Indici, den die Jesuiten darinn erst gebauet: Die Nodulos des Krauts Sanct Johannis-Blüth. Wir haben Metalla und Mineralien: En fin, man examinire was dem edlen Braunschweiger-Lande fehle? Die eintzige Seyde. Allein wer Wolle und Linnen hat, der wird nicht verfrieren: Wann wir nun erst wöllene Zeuge von allerhand Sorten genug hätten, und damit den Anfang machten. Und warum solten auf der Lüneburger Heyde nicht Seyden-Würmer, da wir die Maulbeer-Bäume gnugsam haben können, auch gezeuget werden, wann man es sich liesse angelegen seyn. Wiewohl die rohe Seyde gnung zu bekommen ist, und gegen unsere Waaren zu verwechseln stünde. Die Seyden-Manufactur ist in Franckreich erst in diesem Sæculo aufgekommen; im vorigen so wenig als ietzo in Teutschland gewesen.

§. 5.

Die Handwercks-Leute und Künstler müssen erstlich, es koste auch was es wolle, in der Menge verschrieben und angeschaffet, hernach mit Freyheiten' Recompences, begnadiget, mit nöthigen Verlag, biß sie sich selbst erst verlegen können, fortgeholffen, und dann mit wohlfeiler Zehrung, und guter Nahrung, conserviret werden.

§. 6.

Wann man nun deren in Copia hat, sonderlich die zu unseren Materialien und Landes-einheimischen Manufacturen am nöthigsten seyn, so soll man solche Kunst oder Handwerck unseren Landes-Kindern vor allen Dingen lernen lassen: Weil, wie schon gedacht, die Teutschen am geschicktesten dazu seynd; solches zeiget Nürnberg, Augspurg, Sachsen, ja Franckreich selbst. Dann wann man da fraget: Wer hat diese oder jene gute Arbeit oder Kunst-Stücke gemacht? so ists ein Teutscher gewesen. Diese müste man caressiren, daß sie entweder selbst wieder in Teutschland kämen, oder aus Liebe gegen ihr Vaterland, uns gute Gesellen überlieffen, und unsere Jungens in Franckreich lernten, aber gewiß wieder heraus schickten: Wiewohl dieses mißlich.

§. 7.

Den Ruin unserer Manufacturen verursachen insonderheit die Gilden, oder geschlossene Zünffte, welche platterdings abgeschaffet werden müssen.

Dann

Dann erstlich verhindern sie die Multiplication der Arbeiter; da muß nur eine gewisse Anzahl der Meister seyn in einer Stadt: Ein Meister darff nur einen Lehr-Jungen und zwey Gesellen halten: Da kostet das Bürger-Recht, die Innungen, das Meister-Essen, so viel, daß ein armer Kerl, er könne sein Handwerck gleich besser, als die Alten, wo er nicht des Meisters Tochter oder Witwe freyet, nicht aufkommen kan. Heyrathet er sonst, so giebet man ihm, als einen Gesellen keine Arbeit, sitzet er, und arbeitet vor sich, so wird er nicht gelitten, sondern als ein Pfuscher aufgehoben: Ziehet er aufs Land, da hat er keine Nahrung. Darum jener Bettler sagte: Begieb dich hin wo Leute seyn. So muß ein Junge so viel Jahre stehen, die Kinder warten, ich eß, lernen, so viel Jahre wandern, ehe er sich setzen, und dem Vaterlande zu Nutzen, seine Handthierung treiben darff; da bleiben gemeiniglich die geschicktesten Gesellen aus. Kein Huren-Kind, kein Schäfers-Sohn wird eingenommen, da doch mancher einen reichen Vater hat, der ihn hernach wohl forthelffen könte. Ja was das schlimmste ist, er darff seine Arbeit nicht besser machen, wann ers gleich weiß, als Handwercks-Gewohnheit mit sich bringet. Seynd das nicht die gröbsten Thorheiten? Dahero sollen die Manufacturen Aoriren, so muß dieser Gifft vertilget, alle Gilden, und ihre dem Publico höchst-schädliche Innungs-Brieffe abgeschafft, oder andere Articuls-Brieffe formiret werden, Als

§. 8.

Daß ein Meister (1) so viel Lehr-Jungen und Gesellen halten dürffe, wie er wolle: (2) Daß keine Distinction sey unter Meister und Gesellen. Dann wer was kan, daß er Weib und Kind ernehret, der ist Meister: Und je mehr deren seynd, je besser es dem Bono publico ist; wer fragt was nach dem Bono privato dieses oder jenes Altflickers? (3) Daß der Meister bey Verlust seines Meister-Rechts, dem Lehr-Jungen was tüchtiges lerne; (4) Der Lehr-Junge von Manufactur-Arbeit examiniret und freygesprochen; oder wann er nichts kan, und der Meister es nicht von sich gesagt, und in culpa ist, gestrafft, und dem Jungen Schaden und Unkosten zu erstatten, stricte condemniret werde, ꝛc. Diese und dergleichen neue Articuls-Brieffe können wohl formiret, die alten reduciret und verbessert werden, daß darum die Gilden und Zünfften nicht gäntzlich cassiret würden: Allein wo sie nicht gäntzlich, wie in Franckreich, Holland und Engelland cassiret werden, so kommen die Manufacturen auch nicht in dem Stand wie dort. Es dürffte zwar wohl grosse Schwürigkeit setzen, wann ein Fürst eine solche Vertilgung propria auctoritate, ohne ein allgemeines Reichs-Conclusum zu Regenspurg, anstellen, und alle Gilden radicitus exstirniren wolte; Dann es würden unsere Handwercks-Pursche in der Fremde nicht befördert oder angenommen werden, auch keine fremde Pursche zu uns kommen, oder bey uns wandern; Allein das

erste belangend, da ist nichts daran gelegen: Sie bleiben fein zu Hause: Man hat sie deßwegen nicht lernen lassen, daß sie in die Fremde ziehen, arbeiten, wohl gar aus- oder daselbst bleiben, sondern daß sie dem Vaterland dienen sollen. Das zweyte ist nicht zu besorgen; Dann wann die fremde Pursche eine bessere Lebens-Art, ein freyes unbeschränckes Handwercks-Wesen, eine leichtere Methode Meister zu werden, zum Stück Brodt, Weib und Kinder zu ernehren, zu gelangen sehen und spühren, so werden sie bald ihre schwehre und thörichte Articuls-Brieffe abandoniren, ihr Vaterland quittiren, und der Meister, sammt Jungen und Gesellen, zu uns übertreten. Ubi enim pascor, ibi nascor; & ubi panis ibi patria. In Franckreich wird da nicht nachgefraget, ob er Zunfft-mäßig sey oder nicht? sondern nur ob er was kan? so wird er schon darinnen gefesselt, daß er wohl bleibet, und wird nicht leichte herausgelassen, kriegt auch keine Lust zu unserer Sclavery der geschlossenen Zünffte, nach Hause wieder zu kommen.

§. 9.

Die Verächtlichkeit der Handwercker, ist auch keine geringe Ursach an der Hinderung der Manufacturen. Dann weil man lieber einen Scripsit, oder einen Kramer in den Rathstuhl nimmt, (honos alit artem,) so läßt keiner seinen Sohn gerne ein Handwerck lernen, sondern wann ein Bauer nur ein bißgen Geld hat, so soll sein Sohn studiren, und ein Gelehrter, oder

ein

ein Kauffmann werden. Ein Gelehrter aber oder Kauffmann, wann er gleich noch so viel Kinder hätte, wird ja seinen Sohn kein Handwerck lernen lassen, weniger seine Tochter einem Handwercks-Mann geben. Auf diese Weise muß Teutschland die besten Künstler entbehren, sie ziehen hin in andere Länder, wo sie mit Begierde angenommen, und in Ehren gehalten werden. Drum ist oben erwehnet, daß man zum Manufactur-Collegio die erfahrneste Meister aus allen Zünfften müsse mit herbey ziehen, nicht allein weil sie am besten den Mangel, wo es fehlet, und wie ihm zu helffen, sagen können; sondern auch (um sie desto besser ins Land zu locken) mit ihnen einige Ehrenstellen zu bekleiden. Man soll auch gute Ingenia zu den Handwerckern weisen, und nicht einen jedweden zum Studiren lassen; weil man nicht so viel gelehrte Leute zu einer Landes-Regierung, als man Handwercker zur Aufnahm und Wohlfahrt des Landes brauchet. Und könte deßwegen der abusus studiorum wohl restringiret werden, dann der hunderste dem Vaterland nichts nützet, die meisten Studenten ein ruchloses Leben führen, das Alter im Müßiggang zubringen, oder Practiquen aus dem Cæpolla studiren, wie sie ehrliche Leute um das Ihrige bringen, oder in unsterblichen Processs verwickeln können: Und das ist die Ursache, warum der Credit, zum größten Ruin des Vaterlandes, bey uns verstorben. Oder es werden Landes-Verräther, Diebe, Beutelschneider, und dergleichen.

§. 10

§. 10.

Wann ein Meister so viel Lehr-Jungen halten darff, als er will, und das Meister- und Gesellenmachen abgeschafft wird; Die Jungen im Manufactur-Amt examiniret freygesprochen, und einen Licentz-Brieff bekommen, ob sie als Meister oder Gesellen arbeiten wollen, so wird der Numerus der Handwercker in kurtzen incredibiliter vermehret, und das Land populiret werden: Welches ein Land glücklich macht. Dann der Junge wird so bald nicht frey seyn, so wird er wie ein Blitz ein Weib am Halse haben.

§. 11.

In Persien zu Catam wird kein Müßiggang geduldet; darum ein jeder der über 6. Jahr alt ist, muß sich alle Jahr beym Magistrat angeben, und weisen wovon er lebet, oder wird erbärmlich gepeitschet.

§. 12.

Es muß aus dem Manufactur-Inventario eine Tabelle oder Extract aller Handwercker und Arbeiter gemacht werden, woraus der Fürst die Beschaffenheit eines jeden Gewinstes kürtzlich gleich sehen kan: (1) Wie viel Meisters dieses Handwercks er in seinem Lande habe? Wie viel Gesellen; Jungen und Handlanger? (2) Was consumiren? (3) Wie viel sie gewinnen? Darinn bestehet ihr Geheimniß: und ist ein recht Arcanum status. Wann nun ein jeder, wie zu Catam,

der

der über 6. Jahr alt ist, sich angeben muß, so ist leicht eine solche Beschreibung oder Manufactur-Inventarium, ja alles Gewerbes zu machen, und hinter das gesuchte Geheimniß, wie viel ein jeder gewinne? zu kommen. Und das ist das erste Munus, eines Manufactur-Amts. Ferner muß der Amts-Meister darinn ansagen, was ein jedes Handwerck bedarff? daß es zu dessen Fortsetzung nicht gehindert werde: Dann der weiß am besten, wo ihm der Schuh drücket? (4) Soll dieser Amts-Meister alle Jungen examiniren, sie dem Amte oder Collegio vorstellen, daß sie von demselben loßgesprochen werden. So soll er (5) alle Monath Red und Antwort geben, wie sein Handwerck bestellet sey? wie viel Meister mit ihren Weib und Kindern, Gesellen, Jungens und Handlangers, er unter seiner Inspection habe, welcher fleißig oder nichts nütze sey, und wie ihm zu helffen? Wie viel neue dazu gekommen, die sich alle im Manufactur-Amt angeben, einen Licentz-Zettel, daß sie arbeiten dürffen, wo sie wollen, lösen, und wo sie Arbeit haben sollen, im Intelligentz-Hause vernehmen, ob das freye Manufactur-Hauß selbst ihm Arbeit schaffen, oder ob er bey den Stadt- und Land-Meistern Arbeit finde? en fin, das Manufactur-Amt muß ihm Arbeit schaffen.

§. 13.

So müsten auch im Lande von 4. Meilen zu 4. Meilen bequeme Manufactur-Oerter assigniret, und in jeder Stadt ein Manufactur-Hauß angeleget werden, worinn allerley Künstler aufzunehmen, und

und entweder selbst zu verlegen, oder anderen sie zu verlegen gestatten.

§. 14.

Ein Manufactur-Amt und Commercien-Collegium ist zweyerley. Im Manufactur-Amt müssen (1) alle Handwercker mit ihren Nahmen sich einschreiben lassen, und einen Licentz-Zettel, der ihm frey ohne Geld, gegeben wird, nehmen. (2) Alle Quartal die Zahl der anwesenden so wohl als neuangekommenen Gesellen: Item (3) der neuen Manufacturen registriret, und eingeschicket werden. (4) Soll jeder Voigt alle Jahr eine Liste auf einen gewissen Tag einschicken, womit, und wie sich ein jeder alt und jung, von 10. Jahren an gerechnet, Männlich- oder Weibes-Geschlechts, nehret? (5) Da man keine publique Manufactur-Häuser nicht so bald anlegen könte, oder wolte, so animire man die Privatos, und verstatte ihnen, mit gewissen Privilegiis, dergleichen anzulegen. Dann wann ein Edelmann, oder sonst ein ehrlicher Mann, siehet, daß ihm zwey oder drey Manufacturens mehr als ein adelich Gut von 40000. Thalern einbringen; so wird er schon welche anlegen, wann nur erst die übrigen Puncta, als das Credit-Wesen, und andere Dinge, ihre Richtigkeit hätten, ehe wird schwehrlich was daraus werden. Privilegia lauffen zwar auf ein Monopolium hinaus, aber sie seynd den Manufacturen nicht so schädlich, als den Commercien.

§. 15.

Ob ich zwar oben Cap. 2. §. 2. bereits einige Beschrei-

Beschreibung der Zeugmacher gemacht, allein den Verleger zu animiren, will ich noch ein paar vorstellen, damit er sehe, was ein klein Werck thue, und dann selbst nachrechne, was ein grösseres austragen könte. Zum Exempel: In Oesterreich tragen die gemeine, auch wohl fürnehme Leute, die grünen gar commode Mützen, Kappel genannt, welche Madame la Mode hier auch leicht einführen könte, wann nur der Fürst erst selbst eine zu Zeiten aufsetzte. Aus einem Pfund Wolle können 4. Stück gemacht werden: Die Wolle wird mit einen Bogen geschlagen, mit Brandweins-Wäsch gewalcket, gefärbet, kostet das 100. ohngefehr 2. Thlr. 24. Mgr. zu färben. Aus einem Centner 330. St. gemacht werden: Den Centner rechne zu 13. Thlr. 12. gr. Ein Geselle bekommt vors hundert 32. Mgr. zu machen, nebst der Kost: Er kan die Woche 100. auch wohl 120. St. machen, das 100. kostet im Gross. 12. Thlr. 12. gr. rechne also:

Thlr.	Mgr.	Pf.	
13.	12.		vor 1. Cent. Wolle.
2.	24.		dem Gesellen pr. 330. st. zu machen.
8.			zu färben.
3.			vor 3. Wochen Kost.
27.			Sum. die tripliere auf 3. Gesellen, fac.
81.			Was sie kosten. Dazu rechne
9.			vor den Meister, die Woche 3. Thlr. vor Kost, Hauß, Jungen, Onera, Handwerckzeug, Liecht, Holtz.

Thlr.	Mgr.	Pf.	
90.	ꝛ	; ꝛ	; Unkosten ppt.
17.	ꝛ	; ꝛ	; Dieses mit 17. multipliciret, als 3. mahl 17. ist 51. Wochen facit.
1530.	ꝛ	; ꝛ	; Summa. Der Consumtion des ganzen Jahrs.

Dagegen rechne

3. Gesellen machen die Woche 330. st. Mützen. fac. in 52. Wochen. 17160. a $13\frac{1}{3}$. Thlr. das hundert. fac. a 5. gr. das st. ꝛ ꝛ 2288. Thlr.
Die Consumtions-Kosten abgezogen ꝛ ꝛ 1530.
Bleibt dem Verleger an Profit

ꝛ ꝛ 758. Thlr.

§. 16.

Dergleichen anatomische Beschreibung mache man mehr, als von Hutmachern, Strumpffstrickern ꝛc. und sonderlich was die güldene Weberspuhle, item die Lederbereitung nicht vermag? Wovon ich wohl mehr Exempla anführen und Examina ausführlich machen wolte, allein ich will die Arbeit denen überlassen, die dazu bestellet werden, und Pensiones ziehen: Es möchte auch hier zu weitläufftig fallen, und eine Beschreibung eines jedweden Handwercks zu machen, erfodert eine accuratezza, Geld und Mühe. Genug, daß ich den Anfang mache, und zeige wie es zu machen. Item, wann ein Edelmann nur 2. oder 3. dergleichen Manufacturen

verlegte, wozu er etwann ein Capital von 6000. Thl. bedürffte, so würde es ihm mehr eintragen, als ein Gut von 4000. Thlr.

§. 17.

Wann nun ein Fürste weiß, wie viel Leute, groß und klein, er im Lande hat, und nur auf die Helffte jeden eine Mütze rechnete, so kan er ausrechnen, wie viel Mützen in seinem Lande consumiret, wie viel auswertig verschicket, wie viel Meister, Gesellen und Jungen davon erhalten werden, und profitiren können. Item, endlich wie viel Impostен er auf diese werbende Summa, oder Gewinst, anlegen und nehmen kan. Man kan auch aus diesem Examine des Manufactur-Buchs mit tausend Freuden sehen, was die Manufacturen vor ein Geld ins Land, und dasselbe aufbringen könne? Geschweige, wann erst die Commercien dazu kommen, welche noch 100. mahl so viel, als die Manufacturen thun. Holland hat wenig Manufacturen mehr, aber ein grosses Commercium, welches ihnen Franckreich, (sonst kan es sie nicht überwinden,) mit Gewalt zu sperren suchet: Und wann das geschiehet, so mögen sie die Weberspuhle wieder ergreiffen, wie Venedig, welches fast wenig Commercien mehr hat, aber grosse Manufacturen und Capitalia. Ist also eine gantz differente Wissenschafft, die Manufacturen einzurichten, (wozu man die besten Artifices mit zu Rathe nehmen muß,) und ein Commercium zu dirigiren. Beydes soll und muß ein Fürst studiren, will er ein reicher und mächtiger Fürst werden. Aristoteles

teles und Machiavellus wollen es nicht ausmachen. Pauper Aristoteles cogitur ire pedes.

§. 18.

Es ist kein Handwerck zu verachten, weil man sagt, es habe einen güldenen Boden, so gering es auch scheinet. Wann zu Helmstädt vor 6. Jahren ein tüchtig Zoll-Register wäre gehalten worden aller Waaren, die aus dem Reich nach Hamburg per axin gebracht werden, so würde solches gezeiget haben, daß 12. grosse 3. spännige Karren mit Erdenen und Marmelen Knip- oder Schoß-Kügelgens, da die Jungens mit spielen, von Saltzburg nach Hamburg gebracht worden, welche in die Schiffe zu Ballast gebraucht, und nach Indien verführet, und da theuer verkaufft werden. Wer solte nun meynen, daß in denen Bagatellen, wie nicht weniger in unsern Puppenzeug, eine solche Nahrung stecke? Ob nun zwar solche Manufactur nicht von der grösten Importance ist, so geben Krümgen doch auch Brodt: Es ist gnug, daß die Kinder von 6. Jahren, blinde und lahme Bettler, sich damit ernehren könten, dahero nicht zu verachten. Allein wann ein Fürst in seinen Manufactur-Spiegel gucket, und siehet, daß die Leinen- und Wollen-Weberey mehr dem Lande einträget, so wird er auf diese schon mehr, als auf jene, Reflexion machen, und mehr Sorge davor tragen müssen. Dann wobey keine schleunige Versilberung und Abgang an fremde Oerter ist, daraus wächset dem Lande kein sonderlicher Reichthum zu. Gleichfalls wird er auch, was gar keinen Nutzen dem Lande bringet,

sondern vielmehr aussauget, als Madame la Mode abzuschaffen wissen. Weiters wird er auch daraus ersehen, daß ein oder zwey Knip- oder Schoß-Kügelgen-Machers, oder Meister, genug, aber der Wollenweber, Zeug- und Tuchmacher, viel zu wenig im Lande seyn: Dann die elende zwey Weberstühle in Hameln, womit man nur dem Fürsten weiß machet, daß man gleichwohl auch Manufacturen introduciret, man sehe aber daraus noch wenige Landes-Aufnahm, wollen es nicht ausmachen: Wohl aber, wann alle arme Städtgens und Flecken damit angefüllet würden. Ergo, müssen derer mehr angeschafft und angeleget werden.

§. 19.

Wann ich ferner aus dem Zoll- oder Licent-Buch ersehe, daß nur vor 100000. Thlr. Tuch im Lande gemacht, hingegen noch vor 600000. Thlr. von aussen ins Land gebracht wird, so sehe ich bald, daß mein Land noch 6. mahl so viel Tuchmacher bedürffe, und nöthig habe, nur zur Landes-Consumtion, geschweige zu starcken Tuch-Handel, und Commercio extraneo. Es ist auch ferner daraus zu ersehen, wann ich dieses Handwerck im Schwange hätte, so könte mein Land so viel 100. Menschen, auch mehr ernähren, so viel hätte ich von deren Consumtion mehr Vortheil. Dann 100. Mensch entragen schon ein grosses im Licent. Ergo muß ich bemühen, daß ich diese Manufactur auch ins Land bekomme.

§. 20.

Welches Handwerck dem Publico am meisten

sten nutzet, und mehr Menschen ernähret, das muß im Manufactur-Buch No. 1. und nach diesem das nechste No. 2. und so fortan stehen: Worauf ein Fürst gleich mehr Reflexion machen, und solches empor bringen wird. Dann ein armer Tuchmacher, der sein Gewerb im Handel, Wandel und in der Consumtion lassen muß, ist dem Lande nützer, als ein Tantzmeister, der das Geld im Kasten legt, oder nach Franckreich schicket. Die Wollenweberey, oder die güldene Weberspuhle, kan wohl 4000. Menschen ernähren, das Stockfiedelchen kaum einen oder zwey. Jenes trägt so viel 1000. Thlr. bloß in Zoll und Licent aus, dieses nichts.

§. 21.

In seinem Manufactur-Buch fand Franckreich Anno 1603. und Engelland Anno 1670. und zwar Londen, noch keine Seiden-Manufactur; Es introducirete sie aber bald. Wann nun ein Fürst siehet, daß ein so grosses daran zu gewinnen ist, (dann die Seiden-Oeconomie ist billig mit in die erste Classe der Landes-Verbesserung zu setzen) so wird er bald rohe Seiden anschaffen, oder versuchen, weil die Maulbeer-Bäume hier genug wachsen, ob nicht auch Seidenwürmer können angezeuget werden, (deren Probe uns schon einig Frauenzimmer in Hannover aufweisen kan,) und auch eine Seiden-Manufactur anlegen. Wie ingleichen mit Cameel-Haaren. Londen nähret von der Seidenweberey über 14000. Menschen. Die Lüneburger Heyde solte so indispost dazu nicht seyn.

§. 22.

Endlich wann eine Manufactur in Decedence geriethe, daß die Nahrung von derselben, und dessen Gewerbe so gar abgienge, daß ihr nicht mehr zu helffen stünde, welches das Manufactur-Register zeiget; so muß ein Fürst sehen, ehe das Volck wegen Abgang selbiger Nahrung das Land verlauffe, daß man das Handwerck, oder die Nahrung, in eine andere verwandele, oder metamorphosire, v. g. Der Dreel gehet nicht ab, lasse Leinwand machen: Der Leineweber wären zu viel, der Wollenweber zu wenig, so lasse man die Leinweber bey die Wollenweberey bringen.

§. 23.

Noch ein Mittel die Manufacturen ins Land zu bringen, stünde zu versuchen, wann man denen Edelleuten (wie sup. §. 14. It. Tit. Landes-Capital. §. 22. erwehnet,) die Augen aufthäte; und weil reich werden nur in der blossen Wissenschafft beruhet, man ihnen ein wenig das Verständniß öffnete, und gäbe ihnen an die Hand, daß ein jeder auf seinem Gütgen eine kleine Manufactur anlege, und darauf acht gebe, wann er auch nur pro studio etwann 100. Thlr. gewinne. Mich deucht solcher gestalt solten die Manufacturen bald ins Land kommen, daß man nicht wisse? Sonderlich wann nur ein Edelmann erst siehet, daß der andere bloß durch seine Obsicht mehr erworben, als sein Gut eingetragen: so würde, wann nur der Anfang gemacht, der Verfolg oder die Nachfolge nicht ausbleiben, sondern ein jeder sich bald um die besten Manouvriers bewerben. Allein

die Wechsel-Banck und das Credit-Wesen, wie auch die Abnahm der fabricirten Waaren, durch das Landes-Fürstliche Kauff-Hauß, muß erst im Stand seyn, wie beschrieben, ehe ist nicht daran zu gedencken.

§. 24.

An welchen Dingen der meiste Gewinst ist, und unsere Nachbarn am nöthigsten brauchen, darinn muß die Abundantia und Uberfluß gesucht werden. In Engelland wird kein Toback gebauet, weil sie sonst ihre West-Indianische Plantagen dadurch ruiniren würden. Zante bauet kleine Rosinen, negligiret den Ackerbau, muß sein Korn aus Morea hohlen; ist nun daselbst Sturm, so muß es Hunger leiden: Ist keine gute Oeconomie, weil vor allen Dingen, was das Maul unterhält, nach Nothdurfft zum wenigsten cultiviret, und nicht negligiret werden muß.

§. 25.

Es ist zu verwundern, daß 2. Kauffleute in Cöln sich unternehmen, ein Fabric von allerhand ausländische Stoffen anzurichten, dazu sie alle Wolle aus dem Lüneburgischen hohlen lassen, haben auch zu dem Ende ausländische Fabricanten aus Holland und Braband verschrieben: Und wir halten solche vor impracticabel? sonst würden wir die Wolle nicht aus dem Lande schleppen lassen, wann wir es nicht negligirten, sondern wohl selbst verarbeiten. Dann so lange ich an rohen Exportandis noch einen Uberfluß spühre, stehen meine Manufacturen noch nicht in vollkommenen Stande.

§. 26.

Wer mit der Hand-Arbeit, oder den Verstande, dem Publico nicht contribuiren kan, oder keine Capitalia ins Land bringet, der mag wohl darausſen bleiben, dann er friſt nur den andern das Brodt auf. Wann aber die Menge der Arbeiter vermindert würde, ſo geſchehe dem Publico Schaden: Darum man nicht gerne Werbung in ſeinem Lande geſtattet.

§. 27.

Manufacturen bereichern ein Land. Italien nimmt die Seide aus Spanien, machet Taffet, Satin, und andere Seiden-Waare daraus, verhandelt ſelbige wieder nach Spanien, verdienet mehr, und wird reicher damit, als mit ihren eigenen Land-Gewächs, Getraid, Oel und Citronen. Deßgleichen die Holländer mit der Spaniſchen Wolle, woraus ſie Sargen, und das ſchönſte Tuch machen, und wieder viel nach Spanien bringen. Iſt alſo ein Land reicher, das Manufacturen hat, als das nur rohe Land-Gewächs bloß hat, und verkaufft. Eben dieſes practiſiren die Chaulenſer in Indien, holen Seide aus China, Cameel-Haare aus Türckey, bringen ihre daraus fabricirte Waaren, Taffette, Atlaß, Cameelhaarene Zeuge, durch gantz Indien und Europam, wodurch ſie ſo reich und mächtig geworden. Die Niederländer ſeynd die erſten in Europa geweſen, die durch ihre Weberſpnhle und Manufactur ſo reich und mächtig geworden ſeynd. Die Venetianer und Engelländer holen viel Geiß-Haar aus Conſtantinopel, dagegen ſich die Angoren-

gorenser in Gallacia Anno 1630. äuserst opponiret, auch ein Verbot in der Duane zu Constantinople erhalten: Dessen ungeachtet practisiren sie so viel heraus, daß ein Pfund Cameel-Haaren Garn in Engelland nur 16. Mgr. kostet, wo es gesponnen, und allerhand Zeuge daraus gemacht werden.

§. 28.

Die Engelländer verbieten die Ausfuhr der Wollen, und der Füll-Erde, womit die Tücher gewalcket und gesäubert werden, an deren statt wir Seiffen, Potasche gebrauchen müssen: Allerdings die Tobackpfeiffen-Erde. Und wir Teutschen seynd so blind, und lassen unsere Wolle, Garn, Leder und so viel rohe Materialien aus dem Lande. Wie viel 1000. Stein Wolle gehen nicht von Leipzig alle Messen weg nach der Schweitz, und von dar nach Franckreich: Da doch gantz Teutschland mit Hauß-Armen überschwemmet, die alle leicht ans Brodt gebracht werden könnten, durch Manufacturen. Louvois hat den Straßburgern 2. Millionen vorgeschossen Wolle aufzukauffen.

§. 29.

An Materialien haben wir (1) Metalla und Mineralia: und (2) allerley Sorten des schönsten Holtzes: (3) Die Menge der Wolle: (4) Des Flachses, welches eine eintzige Stapel-Waare Teutschlandes ist, weil nirgend in der gantzen Welt so viel Flachs, als in Teutschland, gezeuget wird. (5) Den starcken Kornbauer womit man nicht allein andere Länder versehen, sondern auch mit allerhand Grütze, und Brandewein gehandelt wer-

den könte. (6) Die grosse Viehezucht und Uberfluß an rohen Häuten. (7) Alle Farben, als Erlen, Eichen, Victriol zum Schwartz-färben; Wayd, (Isatis) zum Blau-färben; Färber-Scharten (Serratula) Gilbkraut, zum Gelben; die Röthe (Rubia domestica,) zur rothen Farbe. Isatis, Serratula, und Rubia, wird uns aus Teutschland heimlich entführet, und grosser Handel damit getrieben, sie werden eigen præpariret, gekocht, zu Ballen formiret, weil es die 4. Haupt- oder Grund-Farben seynd, woraus alle andere entspringen. Zur Purpur-Farbe und Scharlach haben wir, an statt der Cochenil, der Amaranthi maximi Indici genug: welches die Jesuiten zu Kraupen in Böhmen erst angebauet. Johannis-Blüth hat ander Wurtzel rothe Nodulos, woraus auch die schönste Purpur-Farbe zu machen. Wir haben also 7. Haupt und principaliste Materialien zu allen Manufacturen. Nur das 8te, als die Seyde, fehlet noch, aber nur so lange wir wollen.

§. 30.

An Künstlern fehlet es in Teutschland so gar auch nicht; Allein sie werden vertrieben, oder in andere Länder gelocket. Nun müssen wir sie billich wieder suchen, aber kriegen deren nicht viel, als etwann einen krätzigen Schneider, aus Franckreich wieder. Die besten Künstler werden vertrieben. Wodurch? (1) durch die geschlossene Zünffte sub §. 7. erwiesen. (2) Durch Verachtung der Handwercks-Leute. Die verachtete güldene Weberspuhl!

§. 9.

§. 9. Daß deßwegen ein jeder seinen Sohn studiren läßt, daß er ein Herr werden soll: Honos alit artem. Drum gehen die besten Meister nach Franckreich, wo man mehr fait aus einem tüchtigen Meister, als aus einem Rabula oder Zungen-Drescher, (sit saltem honor doctis & conscientiosis advocatis,) machet. In Dantzig nennet man sie gar Junckers. Aber hier müssen die dummesten Ochsen-Köpffe ein Handwerck lernen, weil es ohnedem verachtet ist, und die guten Ingenia, so nur ein wenig Esprit zeigen, studiren. Uber welchen studiorum abusum billig ein Klag-Lied zu singen wäre, weil es dem Publico so viel, und zwar die besten Handwercker entziehet, da doch, je mehr Handwercker in einem Etat seyn, je glückseliger und mächtiger er ist. (3) Werden sie vertrieben durch ein übeles Tractament: Denn hat er ein Stückgen Brodt, und was mehr als ein anderer armer Teuffel, so heist es, das hat er in meinem Lande erworben, also mir zu dancken, darum muß er mit mir theilen, wohl gar den Mantel dazu hergeben. Man siehet also, wodurch die Manufacturen vertrieben werden, und was vor Unverstandes sey; wenn man nicht weiß, noch verstehen will, was es sey, nahrhaffte und reiche Unterthanen zu haben.

§. 31.

Die Mittel, die Manufacturen zu beförderen seynd, (1) die Wohlfeyligkeit der Waaren, welche aus Wohlfeylheit in Essen und Trincken, it. aus der Menge und Vielheit der Handwercker wieder ihren Ursprung nimmt. (2) Die Güte der Waaren. (3) Die Auction oder publique

Verkauffung. (4) Gute Ordnung im Handel, und die Intelligentz.

§. 32.

Was die Wohlfeylheit der Victualien (so die Manufacturen an sich ziehet und wohlfeyl machet, folglich befördert) entgegen stehet, ist die Theurung, so die Handwercker verjaget, auch sonst dem Regimini gefährlich ist, wie zu Rom zu sehen. Ex inopia & fame seditio. Diese Theurung entstehet weiter (1) von gar zu schwehren Impoſten auf die Victualien, sonderlich Butter, Bier und Brodt, was man mit Danckſagung und nicht zum Uebermuth genieſſet, worauf man billich keine Impoſten legen soll, weil selbige GOtt verleyhet, als eine sonderbahre Gabe und Gnade, so er über das gantze Land ausschüttet. Selbige soll man unangetastet lassen, weil man die gnädige Zufuhr GOttes gleichsam selbst mit Zoll belastiget. Darum man gar selten Segen bey Angebern solcher Impoſten, oder deren Erben, siehet: Es heißt alsdann, den hat doch endlich der Teufel auch gehohlet, der arme Mann hat ihn einmahl zu tode gebetet. Das müssen solche Conseillers hören. (2) Entstehet die Theurung, wann alle Victualien indistincte aus dem Lande gelassen werden, sonderlich wann das Korn theuer ist. Darum so bald der Himte Rogken mehr als 24. Mgr. Weitzen 27. Mgr. Gärsten 18. Mgr. und der Haber 9. Mgr. gilt, soll billig ein Zuschlag, wie in Engelland gemacht werden. (3) Wann die freye Zufuhr gesperret wird. (4) Wann die Verkauffer nicht im Zaum gehalten wer-

den;

den; welche dann nichts eher kauffen solten, biß 10. Uhr die Marckt-Stunde vorbey wäre: Auch solten selbige nicht vor den Thoren auspassen. Sie solten auch ihre Propolia, oder erkauffte Waaren nicht theuerer wieder verkauffen, als deren Preiß alle halbe Jahr Ostern und Michael von der Obrigkeit gesetzt ist: Womit ihre Conspiration unter einander, die Waare nicht wohlfeyler zu geben, zerstöret und gesteuret würde. Wie dann solches in Engelland bey scharffer Leibes-Straffe verboten. (5) Wann den Korn-Juden nicht auferleget wird, sub pœna confiscationis, ihr Korn zu rechter oder einer gewissen Zeit zu verkauffen, oder wann, biß erst die Theuerung aufs höchste gestiegen, mit der Auflage und Visitation der Böden gewartet wird. (6) Wann kein Granarium publicum im Lande. Es könten wohl alle Victualien, so wohl als das Korn, publicis sumtibus eingekaufft, und um einen kleinen Gewinst wiederum an die Einwohner verkaufft werden, solches wäre ein Modus nicht allein das Ærarium publicum zu bereichern, sondern auch dem propolischen Wucher zu steuren. Wann nun solche Granaria publica wohl unterhalten würden, so könten die arme Leute, es sey theuer oder wohlfeyle Zeiten, um gleichen Preiß, ihr Brodt haben und essen; Quod artis non exiguæ. Das Granarium könte (7) Stockwerck hoch aufgeführet werden, an allen Seiten frey stehen, die beyde Ende-Wände Nord- und Südwerts, die Seiten-Wände aber Ost- und West-werts seyn. Wann Westwind ist, müssen die Fenster geöffnet, im Stürtzen die Unreinigkeit nach Osten-wärts gewehet, und

bey

bey guten Wetter alle Fenster geöffnet werden. Es wird auch das Korn vorm Ungezieffer und a putredine bewahret, wann das Korn von obersten Boden durch ein Spund von einem Boden zum andern, und das unterste durch einem Zug auf den obersten gebracht wird.

§. 33.

Ein übeles Reglement der Zölle hemmet das Uhrwerck der Manufacturen und der Commercien v. inf. von Zöllen. §. 4.

§. 34.

Das zweyte Mittel die Manufacturen zu befördern, ist die Güte der Waaren: Welche zu hoffen (1) wann die Zünffte sammt ihren thörichten Handwercks-Gebräuchen erst abgeschafft sind. Die Teutsche Tuchmacher nennen die Fremden, die etwas besser gelernet haben, zum Spott: Fettmacher; leiden sie nicht, ist es nicht ein Greuel? (2) Wann ein Fürst von denen Orten her, wo dergleichen Handwerck in Perfection ist, einen solchen Arbeiter verschreibet, welcher die Art solcher Arbeit in seinem Lande introduciret, die Jugend unterrichtet, und die andern zu commendiren hat, und zum Ober-Zunfft-Meister gemacht wird: voraus wann er Proben seiner sonderbahren Wissenschafft thut, die ihm die anderen nicht nachthun können, sondern erst von ihm lernen müssen. Nach dessen Gutbefinden dann (3) eine gewisse Methode, und Verfassung, zu arbeiten kan gemacht werden, wornach die andern sich reguliren müssen. (4) Wann diese Verfassung öffter re-

revidiret und verbessert wird, und nicht bey einerley Leyer bleibet, nachdem die Zeiten sich ändern. (5) Wann alle Manufacturen auf die Probe gemacht, und durch ein Zeichen deren Güte approbiret wird. Was nun nicht auctoritate publica examiniret, probiret, approbiret, gestämpelt oder gezeichnet ist, wird entweder confisciret, cassiret, oder zum Tort mit einem verkehrten Zeichen signiret, weil es nicht taugt, daß sich iedermann vor dessen Betrug hüten kan, und also von aufrichtiger Waare unterschieden würde: Man hiesse sie Stümpler- oder Pfuscher-Waare. Also würde sich ein jeder aufs beste befleissigen, oder crepiren müssen. Wodurch dann der Zweck, der Waaren Güte, erlanget würde.

§. 35.

Das dritte Mittel die Manufacturen zu befördern, daß sie schnell und wohl abgehen, oder des leichten Verkauffs, ist die Subhastation, Auction, oder publique Verkauffung: Da viel zusammen gebrachte Güter auf einmahl losgeschlagen, und ohne Schaden verkaufft werden können. Auch der so Geld vonnöthen, in der Eyle Geld haben kan. Als es würden im Auction-Hause (1) alle Woche zweymal Auction gehalten: (2) Daselbst ein Zettel aller deren von Orten und Enden hin und her zusammen gebrachten Waaren gedruckt und ausgegeben: (3) Solche werden numeriret, und Verkäuffer bekommt vom Auctionario einen formlichen Schein darüber, sub fide publica besiegelt: (4) Verkäuffer stehet unbekannter Weise mit in der Auction und giebet Achtung, daß, wann ihm

nicht

nicht genug gebothen wird, er selbst, ehe der Notarius den letzten Zuschlag thut, den letzten Both thun, und seine Waare biß ad proximam und so lange behalten könne, biß ers ad justum precium getrieben. (5) Muß subhastante ehe er aus dem Kauff-Hauß gehet, dem Auctions-Collegio, an welches sich subhastante nunmehro hält, Caution machen, wann er was erstanden, das Geld binnen gesetzter Frist zu bezahlen, oder Arrest halten; Woran kein Manquement seyn muß. (6) Müssen zu Besichtigung der Waaren gewisse Tage und Stunden erlaubet seyn, daß Kauffer keine Entschuldigung habe, er habe die Waare nicht recht gesehen. (7) Muß Verkäuffer seine Conditiones dabey setzen, daß das Geld binnen Monats-Zeit erleget woerde; der es aber gleich baar bezahlet, es 1. 2. wohl 3. pro Cent wohlfeyler haben soll. (8) Wer das höchste Geboth thut, der bekommt so fort loco discretionis 1. oder 2. Thlr. Alsdann (9) fähet der Notarius noch einmahl an: Als drey Stück Tuch seynd von 90. Thlr. biß auf 120. getrieben, welches das höchste Geboth war; Nun werden vom Auction-Amt noch 20. Thlr. drauf gelegt, welches man vor einen billigen Preiß hält; Also wird es zum andernmahl ausgeruffen: Kauffer schweiget still: Der Notarius 139. 138. biß er siehet, daß niemand mehr als die 120. geben will, da schlägt er abermahls und zwar zum letzten mahl zu, und es wird so dann primo subhastanti zugeschrieben. (10) Das Geld nimmt der Notarius, und stellet es Verkäuffern heimlich zu, wann er sich nicht kund geben

will,

will, gegen Wiederempfang des ausgestellten numerirten Scheins. Dieser Modus einmal in einem Lande introduciret, ziehet überaus gute Effecten nach sich. Dann (1) kan einer seine Güter ohne Mühe und geschwind loß werden: (2) Geld haben wann ers benöthiget, oder haben will. (3) Wann Schulden halber seine Güter subhastiret werden sollen, darff er sich keiner Læsion besorgen. (4) Kan ein Fürst pro consensu öffters 6. 7. 8. pro Cento drauff legen, welches dem Ærario kein geringes einbringet.

§. 36.

Das vierdte Mittel die Manufacturen so wohl als die Commercien zu befördern, ist die gute Ordnung im Handel und die Intelligentz-Noticz, oder Kundschafft zweyer Personen, einer der was kauffen, der andere der was verkauffen will: Als Petrus wolte gern zwey Stücke Laaken, oder Tuch, verkauffen, Paulus 10. Stück: Stephanus hat Tuch nöthig, weiß aber nicht wo ers kriegen soll, er weiß von Petro noch von Paulo nichts: Müssen also beyderseits Käuffer und Verkäuffer, propter ignorantiam, daß keiner weiß, wo er den andern antreffen soll, Mangel leiden: Also leidet so wohl der Fabricante und die Waare, als der Negotiante Noth und Schaden. Noch eins: Es will einer gerne einen Koch, Schreiber, Gärtner, Diener oder Magd haben; Es lauffen dergleichen Herrn-lose Leute genug im Lande herum, wollen gerne einen Herrn haben, können keinen kriegen: Beyderseits müssen entbehren, was sie suchen; was machts? der Mangel

der Kundschafft oder Intelligentz. Wie ist dann ein solch Intelligentz-Wesen, dadurch einer vom andern Kundschafft bekömmet, einzurichten? (1) Muß man im Intelligentz-Hause ein gewisses Ober-Intelligentz-Amt constituiren, dahin aus allen Provintzien und kleinen Städten, die Unter-Intelligentz-Aemter correspondiren, und wöchentlich ihre Correspondencc einschicken müssen. Dieses wird in ein Alphabetisches Protocol eingetragen. Wer nun etwas haben will, zeiget sein Verlangen entweder im Ober- oder Unter-Intelligentz-Hauß an, ist es hier nicht zu finden, welches aus dem wöchentlichen gedruckten Notitz-Zettel zu ersehen, so schickt das Unter-Collegium die Desideria wöchentlich ein, und erhält so fort aus der Notitz-Tabelle deßwegen Nachricht: Diese fodert Desiderans ab, gegen Erlegung etwann eines Ortsthalers, wovon dieses Collegium seinen Unterhalt reichlich haben kan, sonderlich wann die Sache von der Importantz ist, daß sie kan zu etliche pro Cento taxiret oder angeleget werden. Also wird dadurch so wohl dem Desideranti als dem Desiderato geholffen, und das Negotium unglaublich propagiret.

§. 37.

Es ist zwar schon gedacht, daß die Menge der Handwercker die Manufacturen befördert: Und daß solche Menge durch eine freye Handthierung procuriret werde, wann die Zünfften, welche eine Pest des Fürsten und des Landes sind, sammt ihren Privilegien abgeschaffet würden. Zwar ohne solche Privilegia werden wir Anfangs keine gute

Mei-

Meisters von aussen ins Land bekommen, allein sie müsten nur auf einige Jahr gegeben werden. Wann aber selbige einmal fest stabiliret, und die Zeit um ist, auch man siehet, daß durch die Privilegia die Multiplication der Handwercker Schaden leidet, so muß man sie wieder abschaffen. Dann die Manufacturen müssen nicht auf wenig Personen restringiret werden, sonst kan die Theurung der Waaren unmüglich verhindert werden: Massen die wenige privilegirte Manouvriers einen Preiß ihrer Arbeit nach eigenen Gefallen setzen, und sich es mehr als es werth, bezahlen lassen: Als wann der Schuster das Leder theuer bezahlen muß, als es werth ist, so wird der Gärber reich, der Schuster schlägt es auf die Schuh, endlich gehet es über den armen Bauren aus, will der nun nicht crepiren, so muß ers wieder auf die Victualien schlagen; Also haben wir Theurung: Woher? daß der Gärber zu wenig sind, und deren Numerus auf wenig Personen restringiret ist. Man gehe so fort durch alle Handwercker, und wo man restructionem numeri ad paucos findet, da ist eine Theurung, welche dem Lande und denen Commercien schädlich.

§. 38.

Wann demnach die restrictio ad paucos ex privilegio Zunfft- und Artickels-Brieffen, oder Handwercks-Gebräuchen entstehet, so muß man ja solche als eine Pest des Gewerbes abschaffen. Dann wann ein Meister dreyßig Gesellen befördert, so ziehet und gewinnet er (1) vom Lande, was sonst 20, mit Weib und Kind ernehren können.

(2) Es contribuiret dem Publico auch nur einer, da sonst, wann jeder vor sich ist, er arbeite als Meister oder Gesell, 20. contribuiren. (3) Man befördert nicht gerne einen Gesellen der Weib und Kind hat, sondern lieber vagierende Bursche, die den Gewinst aus dem Lande schleppen, dagegen ein Eingesessener das Seinige im Lande consumiret. Geschweige (4) die Nachbleibung der Multiplication des menschlichen Geschlechts, wann ein Meister 20. Familien zerstöhret: Da doch an der Multiplication so viel gelegen: Est enim incrementum & munimentum regni validissimum. Und ist zu verwundern, daß das gantze Römische Reich, um etliche solcher Canaille willen (ihrer Ehre ungescholten, und die es treu mit dem Vaterlande meynen, ungemeynt) soll und muß ruiniret seyn, und ruinirt bleiben, wo nicht alle Zünffte auf einen allgemeinen Reichs-Tage zu Regenspurg abgeschafft, und jedem, wer was rechtschaffenes kan, frey zu arbeiten gestattet, und sie zu Frey-Meisters gemachet werden. Kan ein Comes Palatinus Doctores creiren, warum nicht einen Schuster zum Meister machen, und Freyheit zu arbeiten geben? Da er doch gewisser wird urtheilen können, ob dieser einen förmlichen Schuh macht, als von jenem, ob er in Corpore Juris beschlagen sey? Wann auch ein Fürst per rescriptum einen zum Meister machte, solches solte wohl mehr Auctorität haben, als das Diploma Palatini, oder Lehr- und Meister-Brieff einer versoffenen Gilde. Man kan auch wohl ein Manufactur-Hauß aufrichten, und es mit nö-

thigen

thigen Privilegien versehen, 1. daß daselbst Handwercker, ungehindert der Zünfften, frey arbeiten, Lehrjungen lernen, Gesellen und Meister machen können: Wiewohl es besser, daß das Gesellen- und Meister-Machen gäntzlich aufgehoben und verbothen sey, und nur wer was kan, entweder vor sich, oder vor Gesellen, seinem Belieben nach frey zu arbeiten Macht habe, wann er nur unter des Manufactur-Hauses Insiegel einen Licentz-Brief hat; welcher dann auch facta examinatione & probatione gegeben werden kan, will er sonst Macht haben Lehrjungen wieder zu lernen: Frey aber zu sprechen soll in seiner Macht nicht stehen, sondern vom Manufactur-Amt geschehen. Und wann der Lehrmeister in culpa, daß der Lehrjunge debito tempore nichts rechts gelernet, und er ihn zu anderer Arbeit, als Kinder-tragen ꝛc. gebraucht, soll ihm der Lehrjunge nichts, sondern der Meister noch so viel Straffe dazu geben, daß dafür der Junge vollens tüchtig auslernen, und bey einem andern Meister sich so perfectioniren könte, daß er des Wanderns nicht vonnöthen habe: sintemal solches auch wohl abgeschafft oder restringirt werden könte, weil wir dadurch unsere beste Künstler verlieren, und andere Länder zu sich ziehen. Die Einwürffe, so dagegen eingewandt werden, seynd von keiner importance. Dann (1) man lasse seyn, daß ein solcher im Manufactur-Amt loßgesprochener Geselle in der Fremde nicht befördert würde, das ist gut, und desto besser vor uns, dann wir verlangen nicht einem andern Fürsten Arbeiter aufzuziehen, sondern wolten deren

gerne noch mehr aus der Fremde haben. (2) Daß kein fremder Geselle auch bey unsern Meistern nicht arbeiten werde; das ist nicht zu besorgen, ubi pascor ibi nascor, man gebe ihnen Nahrung, so wollen sie deßwegen nicht wegbleiben. Wo Aaß, id est, gut Essen und Trincken ist, da sammlen sich die Adler. Die Teutschen scheuen deßwegen weder Franckreich noch Engelland, ob sie gleich da keine privilegirte Zünffte finden. (3) Unsere Meister werden keine fremde Gesellen haben können: Daran ist nichts gelegen; Wir haben Landes-Kinder genug, denen mögen sie was tüchtiges lernen, wenn sie rechtschaffene Meister seyn wollen, so haben wir derer fremden die das Geld aus dem Lande schleppen nicht nöthig. Ein Kin. Man versuche es nur mit dem Manufactur-Hauß oder Amt, man lasse da Jungens lernen und freysprechen, und man schaffe die Gilden, Zünffte, ihre thörichte Land-verderbliche Handwercks-Bräuche und Privilegia ab, man wird die Manufacturen bald in einen andern Stand floriren sehen. Privilegia seyn Hinderung der Manufacturen: Floriren werden die Manufacturen: Dann (1) darff einer so viel Lehrjunges aufnehmen als er will; (2) Kan ein Junge in einem Jahre mehr lernen, als sonst in 4. oder 5. Jahren: Also dem Publico ehe nützen, wann die Lehre auf keine gewisse Zeit restringiret ist, sondern auf seine Capacität ankömmt. (3) Wird ein solcher Lehr-Junge sich befleißigen, desto eher was tüchtiges zu lernen, weil er weiß, so bald er was kan, daß er wieder Lehr-Jungens halten, Meister werden, und

sich

sich desto eher beweiben kan, wonach doch die Jugend trachtet: Und eben solches ist der Republique nützlich. Also daß nicht allein dadurch die Generation befördert, sondern auch Meister und Lehr-Jungens multipliciret werden: (4) Wolte auch sein Handwerck nicht fort, als zum Exempel eines Leinwebers, er gehe ins Manufactur-Hauß, in vier Wochen lerne er ein anders, und methamorphosire sich in einen Wollenweber, & contra. In Summa was die Vermehrung so wohl derer Handwerckern, als der Leute und Manufacturen hindert, das muß abgeschafft werden: Nun thun solches alle Monopolia, Privilegia, und restringirte Zünffte, damit die Zahl der Handwercker und Manufacturen nicht zunehme: Ergo, so müssen sie abgeschaffet werden.

§. 39.

Anfangs muß zwar wohl ein Anfänger neuer Künste und Manufacturen privilegiret seyn, allein (1) auf eine gewisse Zeit. (2) Wann er erst eine gewisse Anzahl Jungens gelernet; Die dann (3) ihm privilegiato vor die Licentz dieselbige Manufactur zu practiciren, eine gewiß gesetzte Taxam bezahlen müssen.

§. 40.

Die Menge der Handwercker wird auch dadurch vermehret, wann die Manufactur nicht eher aus dem Lande gelassen wird, bis sie ad ultimam perfectionem gediehen: v. g. Engelland läßt kein Tuch heraus, biß es nicht erst gefärbet, gepreßt und aufs beste zugerichtet ist; Wir hingegen verkauffen die beste rohe Wol-

le, die schlimmste etwan verarbeiten wir selber. O Einfalt! Wann wir das Kauff-Garn selbst verarbeiteten was die Holländer daraus machen, wäre es wohl nicht besser? Wann wir die Handwerker, Consumtion, und Multiplication, item den Handel dessen im Lande hätten, den sie damit treiben.

§. 41.

Der eigene Verlag ist auch ein Mittel die Manufacturen zu befördern: Wozu der Fürst den Handwercks-Mann erst verhelffen muß, alsdann wann er wohl sitzet und Mittel hat, wird er nicht leicht aus dem Lande reisen, wie die arme verdorbene thun, und aus Noth ihre Handthierung zu treiben, frembde Länder suchen müssen: Und also das Handwerck aus einem Lande ins andere bringen. Es muß aber solcher Verlag nicht von der Fürstlichen Cammer gefordert werden; Dann da ist kein Gehör, und bleibet (1) wegen der vielen Oppositionen liegen. (2) Wann die Cammer selbige Factur verleget, werden so viel Inspectores gesetzt, da mehr aufgehet, als der Profit austräget. Zumahlen (3) Aemptgen gibt Kappen, und wird ohne Wasser nicht geschliffen, wo es kein Accidentz abwirfft, da bleibt die Manufactur wohl liegen: Darüber muß der Handwercks-Mann crepiren. Dann (4) bald fehlet es an Geld, bald an Materialien: Da müssen sie 14. Tage lauffen und sollicitiren, die Arbeit versäumen; das giebt Verdruß, Schaden, endlich gar den Verlust der Manufactur. Also muß der Handwercks-Mann seinen eigenen Verlag haben,

wo

wo nicht, und er arbeitet ums Lohn, da faullentzet er, oder stielet wohl gar den Profit in seinen Sack: da ist die Manufactur, wann die Cammer bey solcher schönen Anstalt keinen Profit hat, völlig aus, und alle angewandte Unkosten sind verlohren.

§. 42.

Man solte auch wohl billig keinem Privato den Verlag zu thun gestatten, noch weniger ihm damit privilegiren: Dann (1) laufft es auf ein Judaisches höchstschädliches Monopolium aus, die Multiplication der Handwercker wird verhindert, und die Zahl deren restringiret: (2) Werden die Waaren übersetzt und gesteigert: Und endlich (3) wann dieser Verleger stirbet, so hat die Manufactur auch ein Ende. Ergo, so muß ein jeder Handwercks-Mann vor sich selbst arbeiten, und sein eigen Verleger seyn. So disponiret er seine Sachen so, daß er dabey bestehen, sich Hauß-säßig machen, Weib und Kind ernehren, und nicht anderer Herren Knecht, sondern sein eigen Herr seyn, andere lehren, und die Handthierung selbst propagiren, auch auf die Posterität transferiren kan. Aber woher nimmt so ein armer Tropff die Mittel? Resp. aus der Landes-Fürstlichen Wechsel- und Credit-Banc. Wie Tit. vom Credit-Wesen, §. 14. & 26. zu ersehen.

§. 43.

Es ist denen Manufacturen nicht schädlichers, als die eingebildete Nahrung, die Müßiggang und Laster nach sich ziehet, hingegen kein besser Medium die Manufacturen zu befördern, als

wann solche nicht gestattet, sondern das Volck entweder durch die Noth oder Zwang-Mittel zur Handthierung und Arbeit gezwungen wird. Eine solche eingebildete Nahrung ist zum Exempel die Jagd, Fischerey ꝛc. wenn solche der Burger hat. Aber noch eine weit grössere eingebildete Nahrung ist das Brauwesen, welches ein Ruin ist aller Einwohner, und eine Hinderung aller Handwercker. Dann 1. wird dadurch weder das Stadt- noch Land-Capital vermehret, wann einer dem andern & vice versâ sein Bier hilfft aussauffen. 2. Caufiret es nichts als Müßiggang, in dem, wann der Burger etwann drey oder viermal des Jahrs brauet, er die übrige Zeit mit Müßiggang, Schlaffen, Sauffen, Huren und Spielen zubringet, Sinn und Verstand verlieret, und zu allen andern Sachen sich unbequem und untüchtig machet, auch keine andere Handthierung recht beständig dabey abwarten kan: Dann ob er gleich noch so wohl gelernet, so schwächt ihm doch der Müßiggang, Kopff und Glieder, daß mit einem solchem Sauffaus nichts anzufangen ist, als daß er auch vollends die Jugend, und andere, mit verderbe. Man examinire alle verdorbene kleine Städtgen unsers Landes, die Grossen nicht ausgeschlossen, ob man nicht auf diese Ursach ihres Ruins kommen wird. Dahero ein Fürst und Magistrat Christlich und wohl thut, wann er solche eingebildete Nahrung denen Privat-Bürgern gegen ein æquivalent wegnimmet, sie auf ehrliche Handwercke weiset, womit sie der Stadt und dem Lande Nutzen schaffen können, und das Brau-Wesen in den Städtgen

dem

dem Magistrat, auf dem Lande aber denen Edelleuten, wie in Beyern geschiehet, überlässet, zum theil auch denen Aemtern geleget, dabey aber solche Verordnung macht, daß es am guten Getränke nirgends fehle: Vor allen die Monopolia verhütet. Zum Exempel, man examinire in unseren Hannoverischen eine von denen verdorbenen Städtgen, und nehme ihr die eingebildete Nahrung weg, und animire sie zu den Manufacturen, und sehe in 10. Jahren zu, ob sie nicht bald eine andere Figur machen, und reichere Bürger darinnen werden sollen?

§. 44.

Endlich ist nichts schädlichers und denen Landes-Manufacturen kein wiederwärtigers Ding als Krahmer oder Kauffleute, als welche der einheimischen Manufacturen abgesagte Feinde sind. Dahero ein sonderbahres Mittel die Manufacturen zu befördern ist, wann man die Kauff-Leute durchaus nicht mit ad consilia, da man von Anrichtung der Manufacturen deliberiret, nimmt, oder mit dazu ziehet. Dann obgleich Tit. vom Cameral-Collegio §. 19. gesagt, daß die Kauff-Leute dem gantzen Gewerb eines Etats die Bewegung, per consequens das Leben geben, und merito vita status seu reipublicæ können genennet werden, (weil durch sie aller Handelwandel befördert wird:) So sind sie doch dem Lande und dessen Manufacturen sehr schädlich in gewissen Dingen, §. 20. ib. sonderlich die Krahmer und Blut-Igel, wann ein Fürst nicht wohl Achtung auf sie giebet. Dann (1) ist

ein

ein Krahmer auf seinen Eigennutz erpicht, solte gleich das Bonum publicum crepiren, so ist es sein geringster Kummer. (2) Suchet er seine Nahrung nicht in der engen Stadt, sondern in der weiten Welt, also mehr ein Civis orbis, quam urbis zu nennen. Dannenhero sind sie gefährliche Leute, die keinesweges ad secreta consilia mit gezogen werden müssen, weil ihr Interesse und Correspondance durch die gantze Welt gehet. Deren Manufacturen im Lande sind sie feind, weil sie daran nicht so viel, als an den auswärtigen profitiren, noch selbige nach Belieben so hoch, wie sie nur wollen taxiren, und nicht so viel daran schinden können, darum hassen sie dieselbe, und werden sie auf alle Weise unterdrücken, indem sie conspiriren, die im Lande fabricirte Waaren entweder gar nicht zu verhandelen, oder doch um einen solchen Preiß nicht anzunehmen, daß der Handwercks-Mann darbey bleiben, sondern dabey verderben, per consequens die Manufactur von sich selbst wieder untergehen muß. Man examinire nur unser bißgen Manufactur, ob sichs nicht dabey finde? Man versuche es auch nur zur Lust, und discourire mit einem Kauffmann allhier: ob und welchergestalt etwann die Manufacturen hier ins Land gebracht werden können? ob er nicht hundert fahle Ursachen herfür bringen wird, warum es nicht angehe; endlich alle, ja die Anschläge vor Speculationes, so nicht practicable, ausschreyen, aber bey Leibe die rechte Ursache, daß sein Eigennutz dahinter stecke, nicht sagen wird. Man dencke der Sachen recht nach, so wird man finden daß deßwegen

wegen eintzig und allein die Manufacturen in Teutschland seynd unterdrücket worden, und nicht haben emergiren können; wodurch unserm Vaterland so grosser Schaden geschehen und zugewachsen, daß es gegen Franckreich und andern Ländern so impotent und ohnmächtig worden. Ein anders ist es in statu Aristocratico, wo entweder die Kauff-Leute, als in Holland, Venedig, Genua, selbst das Regiment führen, und im Rath sitzen: Aber in statu Monarchico nehme ein Fürst die Kauff-Leute ja nicht mit zu Rathe, wo er sich will am besten gerathen wissen, oder er probire ihr Consilium erst wohl zuvor auf den Probier-Stein seines Eigennutzes. Dann ob es gleich scheinet der Kauffmann wäre zu Anrichtung der Manufacturen und Commercien am geschicktesten, weil er die Commercien am besten verstünde, so ist ihm doch ob rationes allegatos nicht zu trauen, sondern auf seine Consilia und Actiones wohl Achtung zu geben. Ein Kauffmann und deren Patron werden den Fürsten mit dem eingebildeten Nutzen der Zölle und Impostен leicht verleiten, damit die freye Zufuhr fremder Waaren gestattet werde. Sie werden auch bedacht seyn, daß durch Veränderung der Moden die Consumtion fremder Waaren, woran sie mehr profitiren, gestattet werde, solte gleich alles Geld dafür aus dem Lande gehen. Weßwegen sie auch die Kleider-Ordnung mächtig hassen, und nicht so starck darauf dringen werden, als wann die auswärtigen Waaren verboten werden. Allein was geschicht, durch solche Landverderbers anderst, als daß die Manufacturen unterdrücket,

drücket, folglich der Ruin des Landes gleichsam mit Gewalt procuriret, caufiret, und herbey gezogen wird. Woraus zu schliessen, daß, wer wieder die Manufacturen und Commercia ist, und redet, nothwendig ein Feind und Verräther des Vaterlandes seyn müsse, und weder mit dem Lande noch seinem Fürsten es treu und redlich meyne.

§. 45.

Weil §. 33. und Cap. 4. §. 10. 11. auch sonst sattsam erwiesen, daß denen Manufacturen so wohl, als denen Commercien nichts schädlicher ist als ein übel Zoll-Reglement, und daher die Zoll-Ordnung zum Commercien- und Manufactur-Werck gehöret, so wollen wir kürtzlich etwas davon gedencken, ehe wir weiters ad nervum rerum gerendarum, scilicet pecuniam, schreiten.

Das sechste Capitel.

Von Zoll und Zoll-Büchern.

§. 1.

Es ist schon oben im 4. Cap. von Commercien §. 11. etlicher Städte erwehnet worden, die durch Freyheit, oder leidliche Zölle, die Commercien in höchsten Flor gebracht, ingleichen wie durch deren Steigerung selbige wieder ruiniret worden. Darum dabey eine grosse Vorsichtigkeit vonnöthen, daß weder die Importanda noch Exportanda, so dem Lande Nutzen und Nahrung schaffen, sondern nur dieselbe, die das Land-Capital wegfischen, und ein Land arm machen, mit scharffen Zöllen beschweh-

beschwehret, wo sie nicht gäntzlich verboten können werden.

§. 2.

Es seynd zwar etliche die sagen, man soll die Manufacturen und Land-Bau negligiren, so müste alles von fremden Orten herein gebracht werden; so bekomme der Fürste grosse Zölle und Renten. Allein solche thörichte Anschläge seynd aus diesem einigen Principio sattsam zu refutiren, quod salus principis sit in salute & numero populi, welchen Numerum ein solch machiavellisches tyrannisches Principium mehr verringern, als vermehren würde.

§. 3.

Das Zoll-Register oder Buch zeiget auch den Abgang der Nahrung und des Gewinstes. v. g. Ich finde Mangel an benöthigten Importandis; Warum? weil sie durch gar zu schwehre Zölle oder Licent-Imposten anders wohin gezogen werden, und fast keine mehr ins Land kommen, als von Hamburg: auch weil sie von Dantzig nach Elbingen verwöhnt; Ich sage solches meinem Fürsten, er siehet es auch aus den Büchern selbst, (dann er nicht alles gleich glauben muß) so wird er bald, wo es noch Zeit ist, damit es nicht heisse: Sero sapiunt Phryges, die Imposten moderiren. Ist also mit den Zöllen und Imposten sehr behutsam zu verfahren. Dann wann einmahl dadurch der Handel verschertzet, er nicht so leicht wieder zu recuperiren ist.

§. 4.

Ein übeles Reglement der Zölle, und Accisen

Accisen, hemmet das Uhrwerck der Manufacturen, und der Commercien. Die Ursache ist (1) wann kein recht Vectigal-Buch, dem Stricte nachgelebet wird, verfertiget ist: (2) Wann die necessaria nobis importanda nicht Zollfrey seyn. Ingleichen (3) wann die necessaria exportanda durch die Zölle vertheuret, oder gesteigert werden, wofür wir Geld und Nahrung ins Land bringen sollen, gleichwohl deßwegen nicht wohlfeiler als andere es geben können. (4) Wann die importata, so nicht im Lande consumiret werden, so wohl bey der Ein- als Ausfuhr und also doppelt verzollet werden, welches dem Stapel Nutzen, und dem freyen Commercio grossen Eintrag thut, und Hindernisse giebet, da dann deßwegen ein anderer Weg gesuchet wird. (5) Wann fremde Waaren (so nicht zu einer unvermeidentlichen Nothdurfft dienen, das Geld nur aus dem Lande schleppen, und unsere eigene Manufacturen schwächen) nicht mit so vielfachen hohen Zöllen beleget werden, daß sie um ein gutes nicht so wohlfeil, als die unsrigen, gegeben werden können: Bey manchen Umständen des Landes wäre es besser, wenn sie gar sub pœna confiscationis, als contrebande Waaren verbothen würden. (6) Wenn etliche Bedienten, unterm Prætext der Hof- oder andrer Freyheit, heimlich Waaren ohne Zoll, durchpracticiren. (7) Wann unsere im Lande gefabricirte Waaren in der Ausfuhr nicht Zoll-frey, oder doch mit gar leidiglichen Zoll nicht beleget werden, so schnappet man nach dem Schatten, und läst das Fleisch fahren, nehmlich

den

den Nutzen der Fabrique, oder der grossen Consumtion. (9) Wann unsere rohe nöthige Waare entweder wegzuführen, nicht gar verbothen, oder durch höchste Zölle die Ausfuhr nicht gesperret und graviret wird. (10) Wann die Zoll- und Accise-Bediente unfreundlich mit den Leuten umgehen, und dieselben ohne Noth aufhalten.

§. 5.

Ein vollständiges Vectigal- oder Zoll-Buch ist ein Nomenclatur nach dem A. B. C. der meisten in der Welt befindlichen Waaren, wo selbige gemacht, was sie in loco kosten, wie sie hernach verkaufft werden, wohin sie am meisten gehen, wie sie dahin kommen, was die Fracht kostet, wie sie gepacket, ob und wie theuer sie en gros verkaufft werden. ꝛc. Man schicke nur nach Amsterdam und London, da wird alle Tage ein Bogen aller ankommenden und abgehenden Waaren gedruckt, und wem selbige zuständig, beschrieben. Solche Bogen sammle man von etlichen Jahren, und mache gedachtes Nomenclatur-Buch daraus. Dann informire man sich bey denen benachbarten oder benannten Kauff-Leuten von eines jeden Handlung, und lasse es fleißig annotiren: Alsdann kan das Supplementum auff der Leipziger oder Franckfurter Messe leicht hinzu gethan werden: So kan man wohl dahinter kommen, was an jeden Ort mangelt? Hierzu müssen nun eigene Leute mit sattsamer Instruction abgeschicket und unterhalten werden, soll anders die Correspondence und das Commercium etablirt bestehen; Siehe §. 4.

§. 6.

Es müste aber in einen solchen Nomenclatur- oder Commercien- und Vectigal-Buche, eine solche Distinction gebraucht werden, daß (1) die Waaren, so ins Land gebracht werden, und darinn bleiben. (2) Die durchpassiren, und eben nicht vonnöthen sind. (3) Die im Lande selbst gemacht werden können, ordentlich gesetzt würden.

§. 7.

Die Zölle müssen ja nicht zu hoch gesetzt werden, sondern nach Abzug was die Waare an sich selbst kostet, auf den Gewinst dessen, der damit handelt, geschätzet werden: Als ein Ballen Papier kostet so viel zu machen, so viel gewinnet der Kauffmann daran: Von dem Gewinst schlage man 5. pro Cent Zoll, so ist er nicht unbillig, wo nicht noch zu hoch. Dann je geringer und leichter der Zoll ist (NB. unter dem Nahmen Zoll, werden alle Impostен hier verstanden) je besser ist die Handlung. Es leiden auch theils Sachen nicht einen steten Zoll, sondern bald eine Steigerung, bald einen Absatz: Welche Schatzung aber bey leibe nicht in des Zöllners Macht, sondern in der Deliberation des gantzen Commercien-Collegii stehen, und in einer gedruckten Tabelle öffentlich angeschlagen werden muß, damit die bösen Zöllner und Einnehmer, die dem Publico durch ihre Pressuren so viel Schaden thun, nicht so leicht Unterschleiff machen, und die gantze Handlung öffters destruiren können.

§. 8.

§. 8.

Was sonst beym Zoll-Wesen zu observiren, lernet ferner die Praxis. Aber en General ist fleißig dahin zu sehen, daß das Landes-Capital, wovon wir gleich handeln wollen, nicht verringert, sondern in allewege vermehret werde.

Das siebende Capitel.
Von Landes-Capital und Reichthum.

§. 1.

Die Capitalia sind unterschiedlich, (1) lebendige, (2) todte, (3) einheimische, (4) frembde: Endlich (5) ist des Fürsten grosses Land-Capital. Das lebendige Capital ist das im Gewerbe gehet, und den Brunnen füllet. Das todte ist der gesammlete Schatz der nur im Kasten lieget, und keine Zinse bringet. Einheimische, die mit ihren Zinsen und Gewinst im Lande bleiben. Fremde Capitalia die da wandern, und die Zinsen mit aus dem Lande schleppen. Das grosse Landes-Capital ist das Vermögen und Reichthum des Landes und der Unterthanen, welches dem Fürsten am meisten zinset.

§. 2.

Der Reichthum und Vermögen der Unterthanen bestehet entweder in Mobilibus, oder Immobilibus. Das Immobile, id est, die Fines Territorii zu extendiren, und Conquesten

zu machen, ist dem Lande mannigmahl gefährlicher und schädlicher, als zuträglich; und hat mancher Fürst mehr Land als er beschützen, oder auch bereichern kan: und ist ihm alsdann in der That wenig nütze, indem es ihn öffters depauperiret, endlich eines mit dem andern gar fort gehet. Wer die Historien lieset, kan Exempla genug finden. Drum der Fürst viel glückseliger ist, der ein klein, aber reiches Land hat, als der eine grosse Wüsteney, oder entfernte Länder besitzet. Et vis unita fortior.

§. 3.

Dieses Land, es sey nun so groß oder klein, so muß es doch in Anschlag gebracht, und eine accurate Beschreibung, ein Grund-Buch, oder Landes-Urbarium, darüber gemacht werden: Als das Amt, das Guth, das Dorff ist 60000. Thlr. werth, muß dem Fürsten so viel nehmlich 3000. Thlr. verzinsen. Dieß ist eigentlich das grosse Landes-Capital; Verzinset solches nun 10. pro Cento, so ist es ein Zeichen, daß die Unterthanen noch in ziemlichen Stande sind. Verintereßiret es aber nicht einmahl 5. pro Cent, so ist es ein Zeichen, daß die Unterthanen arm und in Abnahme kommen sind, indem das regulirte Quantum der Cammer nicht einkommt. Bereichert nun der Fürst durch die Commercien das Land, so kan er wohl Centum pro Cento, und so viel als sein gantzes Fürstenthum werth ist (dann das ist eigendlich das grosse Landes-Capital) bekommen. Ein Exempel haben wir an dem Groß-Hertzog von Florentz, wel-

welcher sonst von seinem kleinen Ländlein kein Groß-Hertzog seyn würde.

§. 4.

Daraus ist nun zu ersehen, warum die currente Zinsen des Landes-Capitals müssen vergrössert, id est, die arme Unterthanen, quo principi bene sit, bereichert werden. Dann je grösser dasselbe ist, je stärcker kan Handel und Wandel getrieben werden, woraus desto reichlicher des Fürsten Einkommen entspringen. Darum todte Capitalia nicht zu gestatten, sondern man muß bedacht seyn, daß solche ins Gewerb gebracht, und mehr currente Capitalia täglich gemacht werden. Denn es ist dem Fürsten und der Republic dran gelegen, und diejenigen, so ihre Capitalia auf billige Intereſſe zum Gewerbe ausleihen, die dienen dem gemeinen Wesen. Das Geld, so todt im Kasten liegt, das wird dem usui hominum entzogen: Und so manche hundert Thaler beygepackt werden, so viel Familien entgehen dem Lande. Denn von 100. Thlr. kan mancher Handwercks-Mann sammt seiner Familie, die offt in 9. biß 10. Personen bestehet, sich ernehren.

§. 5.

Wie nun diese currente Zinsen des Landes-Capitals zu verstärcken und zu vergrössern sind, also daß nicht allein das ordinaire Quantum der Fürstlichen Landes-Revenuen (welche von denen Cameral-Intraden zu distinguiren) heraus komme, sondern auch wohl eine extraordinaire Anlage zu machen? Davon solte wohl billich, in bißheriger

heriger Ermangelung eines hohen Land-Raths und Collegii, auf den Land-Tagen deliberiret werden. Allein weil die Stände keine Connoissance vom grossen Landes-Capital, worinn solches bestehe, bekommen, und man ihnen keine Rechnung oder Extracte vorleget, damit sie nicht zu klug werden, und die grossen Bedienten, und deren Vetterchens die Wissenschafft und Chargen alleine behalten, welches allemahl Suspicion, die den Landes-Credit verderbet, nach sich ziehet; So siehet man nicht, was die bißherige Zusammenkünffte der Stände genützet? Weil sie wie das Landes-Interesse zu vergrössern, nicht deliberiren können: Wovon billich ehender als von Anlagen solte gesprochen werden. Indem salus principis & reipublicæ in augmento, und nicht im blossen Nehmen bestehet. Ein Land-Rath muß kein Raptorium, sondern ein Augmentarium animal seyn: so lange solches nicht ist, so ist weder der Fürst noch die Republique glücklich.

§. 6.

Weiters fält die Quæstio vor, ob zu Vermehrung des Landes-Capitals, man fremde Capitalia aufnehmen, und ins Land bringen soll? Zumalen oben gedacht, daß man zum Verlag der Commercien und Manufacturen eine Credit-Banco anlegen, sich um Capitalisten bewerben, und Compagnien zu den Trafiquen anstellen müste. Nun solte man billig keine fremde Capitalia einnehmen: Denn wenn ein Capital von 100000. Thlr. auf 20. Jahr ins Land

kommt,

kommt, und 20. Jahr das Intereſſe hinaus fiſchet, ſo iſt das Land in 20. Jahren 100000. Thaler ärmer. Alleine wenn man dadurch die Trafiquen und Commercien, welche mehr als 5. pr. Cent. tragen müſſen, im Schwange hat, ſo iſt kein Schade, wie ſichs Anfangs ſehen läſt, dabey; ſondern in fine der Erfolg gut. Beſſer aber iſt es, wann das Capital mit dem Intereſſe im Lande bleibet; welches geſchiehet, wann der Creditor ſeine Intereſſen zu neuen Capitalien machen muß.

§. 7.

Wann das currente Landes-Capital ſich vermehren und vergröſſern ſoll, ſo müſſen alle falſche und eingebildete Modi das Ærarium zu bereichern abgeſchaffet werden, weil ſie dieſen Brunnen mehr verſtopffen als eröffnen. Als da ſeynd, die hodierni modi collectandi: It. die unzeitige Sparſamkeit, deren Mißbrauch, und unrechte Menage.

§. 8.

Die Unterhanen müſſen zwar contribuiren, wann das currente Landes-Intereſſe heraus kommen ſoll, wovon die onera publica abgetragen werden müſſen; Alleine die Anlagen müſſen vorſichtig gemacht werden, daß (1) keine ungleiche Theilung erfolge: (2) daß das Land conſerviret, und nicht ruiniret oder ärmer, vielweniger depopuliret werde. Dann alle Tage neue modos collectandi zu inventiren, und die armen Leute zu preſſen, iſt keine Kunſt; wohl aber zu bereichern. Und es heiſſet; Qui nimis emungit, elicit ſanguinem: &

& tondere oportet pecus, non deglubere, das kan nur einmahl geschehen, so ist das Land fertig; und hat dann viel zu thun, ehe er wieder aufkommt. Es ziehen die bittere Thränen keinen Segen nach sich. Die Contributiones die aus willigen Gemüth gegeben werden, bereichern das Ærarium, jene aber nicht: Denn weil solche der Teuffel eintreibet, so holet er sie auch wieder. Was aber vor Contributiones das Ærarium bereichern, und was ein justus modus collectandi sey, soll bald gesagt werden.

§. 9.

Die unzeitige Sparsamkeit ist auch nicht das rechte Mittel das Ærarium zu bereichern, oder das Landes-Capital zu vergrössern. Dahero ein Fürst nicht sparsam seyn muß, (1) in äusserlichen Splendeur seiner Person, Magnificence, Pracht und Pomp seiner Hofstatt, seiner Taffel und Gebäude, (wann erst das Land in völligen Flor ist, sonst laufft es auf ein Lamy aus) damit nicht ein Geitz, welcher eine Wurtzel ist alles Ubels, oder etwann eine unanständige Filtzigkeit, die dem Fürsten auch um Reputation und Credit bringet, heraus komme. (2) Soll er nicht sparsam seyn, indem was zu seiner Ergötzlichkeit dienet; Er muß sich bißweilen eine Lust machen, welches zu Conservation der Gesundheit, des Gemüths und des Leibes dienet, nur daß er auch der Sache nicht zu viel thue. Denn ein treuer Landes-Vater ist viel zu pretieux, daß man das geringste zu seiner Erhaltung etwann verabsäumen solle. Dahero (3) auch nicht ersparet werden

muß

muß zur Sicherheit seiner Person, und seiner Länder: in Erhaltung einer guten Leib-Guarde, einer fertigen Armee, und in einer festen Alliance. (4) Muß nicht gesparet werden, indem was zur Aufnahm seines Landes gehöret: Als in einer guten Correspondence, so wohl in- als ausserhalb Landes: in Anschaffung rarer ausgeübter und verständiger Leute, in allerhand Ständen, absonderlich in Sachen derer Commercien und Manufacturen, dann das bringt doppelt Geld wieder in die Küche: da muß kein Geld angespahret, sondern die was nützliches erfinden oder vorschlagen, mit publicis præmiis, pensionis und recompences versehen werden. (5) Muß nichts gespahret werden in Educatione junger Leute, in allerley Wissenschafften und Künsten, wobey dann wohl zu beklagen, daß dasjenige, was vor grossen Herren zu guter Erziehung junger Leute rühmlichst destiniret und gewiedmet worden, unter dem Schein der Pietät so übel administriret wird, zu dessen Verhütung höchstnöthig, daß vernünfftige und erfahrne Männer zu solcher Stipendien Dispensation gebraucht würden, welche zu dem ora das labora dirigirten. (6) Solte man billig auch nicht spahrsam seyn in Erkänntlichkeit treuer Dienste, derer die es meritiret haben: Welches sehr charmiret, und die besten Leute aus andern Orten ins Land ziehet.

§. 10.

Wie das Wasser in den Brunnen per circulationes wieder kommt, und je stärcker die Ebbe und Fluth anlaufft, jemehr Wasser daraus zu schöpffen ist: Also ist es auch mit dem Gelde.

Dann ja offter es aus den Fürsten Beutel aus- und eingehet und circuliret, je mehr es Nahrung dem Gewerbe giebet, je mehr Zuwachs es dem Ærario bringet. Denn ein Thaler des Landes-Capitals muß jährlich seinen Zins, wo nicht zehnfach, doch wenigstens doppelt verdienen, welches nicht geschiehet, wann er schlaffend im Kasten lieget, und nicht den Gewinst von aussen suchet. Es muß also das Geld nicht im unzeitigen Spahrpott oder Kasten liegen, sondern im Gewerb und Nahrung bleiben, und wie das Blut im Menschen, also im Lande circuliren, und wandern: Auch muß deßwegen ein Fürst, nur damit das Geld im Lande lauffe, öffters Depences machen, auch dergleichen von andern, die das Vermögen dazu haben, zu thun verstatten.

§. II.

Die Variation der Moden ist zwar eine gute Invention zu starcker Consumtion, um Depencen zu machen, und einen Abgang der Manufacturen, die das Gewerb und Nahrung bringen, zu befördern, wann nur das Geld im Lande bleibet, und die Sachen, darinnen die Mode variiren soll, erst besser im Lande als ausserhalb Landes gemacht werden. So lang das nicht ist, und Madame la Mode nur das Geld aus dem Lande fischet, so lange muß sie sub pœna fustigationis & infamiæ, soll anderst ein Land nicht verderben, oder empor kommen, aus dem Lande bannisiret werden. Dann es ist ihr nachgerechnet worden, daß sie in Franckreich, alleine aus

Teutsch-

Teutschland über 38. Millionen ziehe. Horrendum dictu! & tamen veriſſimum. Iſt eine ſchöne Invention einer Taille, die wir Teutſchen an unſern Ertz-Feind ſo willig contribuiren, und unſer Land damit ins äuſſerſte Verderben ſetzen, dabey wir müſſen billich uns als unverſtändige Affen auslachen laſſen.

§. 12.

Ein Fürſt muß ja nicht das Capital des Landes angreiffen. Was iſt das geſagt? Das iſt, er muß nicht von dem was in den Schatz legen, was in dem Gewerb des Landes bleiben muß, und in die Credit-Banck gehört, ſondern von dem Gewinſt, ſo durch das Gewerb erworben, ſeinen beſcheidenen Theil nehmen; von den übrigen aber ſeine Unterthanen bereichern. Iſt alſo der Reichthum der Unterthanen das rechte Landes-Capital, wenn das ihnen genommen wird, ſo iſt es bald aus.

§. 13.

Ein Fürſt muß auch nicht mehr in den Schatz legen, als was der unnöthigen Ausgab kan legitime entzogen werden, worinn man dem Geitz und Filtzigkeit keinen Platz geſtatten muß. Dann wann er alles Geld in dem Kaſten leget, oder alles was die Unterthanen haben, wegnimmt, ſecundum regulas Machiavelli, ſo iſt er zwar, ſo lang es währet, ein reicher Mann, aber kein reicher, ſondern mit der Zeit und zwar gar bald ein armer Fürſt. Dann ein reicher Fürſt muß Gold-Qvellen haben; und wann er dieſe nicht mehr hat, das iſt, wann er nichts mehr von denen verderb-

derbten armen Unterthanen zu gewarten hat, oder ihnen nehmen kan, weil er selbige ruiniret, und dann ein Unglück oder Krieg kömmt, oder eine Noth antritt, daß auf einmahl sein zusammen geraffter Schatz weggehet, so ist er sammt seiner Posterität ein armer Fürst, und reicher Herr gewesen. **Fuimus.**

§. 14.

Es findet sich noch eine Raison, warum ein Land arm wird? Nehmlich, wann der Fürst mehr in den Schatz leget, als der Uberschuß des Gewerbes es leidet. v. g. Gesetzt es habe ein Fürst nach genauer Untersuchung durch das gemachte Landes-Urbarium, den gantzen Reichthum (id est das Capital) und den Werth seines Landes auf 20. Millionen befunden; solches wäre a 5. pr. Cent. 1. Millionen etwann Gewinst, Interesse oder ein Uberschuß des Gewerbes. Aber das ist nur der einheimische Gewinst, von welcher Helffte der Unterthan selbst leben, und so fern das Land nicht ärmer, oder das Landes-Capital angegriffen werden soll, die andere Helffte zum wenigsten im Gewerbe bleiben muß, damit der einheimische Gewinst den auswärtigen Gewinst durch Handel und Wandel an sich ziehe und suche; sonst würde der einheimische nicht viel Ausbeute eintragen, und der Fürst wenig davon kriegen, wie er dann auch an und vor sich selbst nichts oder gar wenig davon in den Schatz legen, sondern nur von dem auswärtigen Gewinst nehmen muß. Also muß von aussen dieser Gewinst, das ist die Nahrung, durch eine gute Wissenschafft und Macht-

Kunst

Kunst angeschaffet werden. Das ist ein gutes Directorium eine gute Regierung führen. Dieß ist die rechte Ars regnandi magnifica, die der Fürst aus diesem Buch, nicht aus dem Machiavello, lernet.

§. 15.

Wann nun durch eine solche kluge Regenten-Kunst dem Lande eine solche Nahrung, und reicher Handel-Wandel-Gewinst, von aussen zuwege gebracht, und es bereichert wird, so wird ein jeder Unterthan solchen Gewinst mit dem Fürsten gerne und willig theilen und participiren lassen. Das ist die rechte Methode der Anlagen, und rechte Modus contributionis, dadurch die Quellen nicht verstopfft, sondern geöffnet werden, daß sie nicht 10. 20. oder 50. sondern wohl manchesmal Cent. pro Cent. tragen. Bleibt aber das Land endlich in eodem statu, wird nicht ärmer nicht reicher, so hat freylich der Fürst wenig davon. Je reicher aber es wird, je mehr Wolle kan er davon scheeren. Salus Principis in salute Populi.

§. 16.

Das Landes-Capital verlieret sich auch, d. i. das Land wird ärmer, wann es ein Commercium mit Verlust hat. Als: Wenn unser Land nur vor 2. Millionen aus einheimischen Gewächs gefabricirte Waaren aus dem Lande führete, hingegen vor 4. Millionen auswärtig fabricirte Waaren wieder einnimmet; wäre der Verlust des Landes, dadurch es ärmer worden an Gelde 2. Millionen, die es Fremden gleichsam tacite contribuiret.

ret. Und dieses ist die wahre Ursache, warum unser Land so arm ist, und jedoch höret man nicht, daß hingegen von denenjenigen, welchen es oblege, gebührend geredet oder gesorget würde, möchte einer fragen: Was seynd sie dann nütze? Sed mundus ignorat, quam exigua regatur prudentia.

§. 17.

Man meynet das sey ein reich Land, und habe ein grosses Landes-Capital, wo es gar wohlfeil leben ist, und das Land mehr Victualien hat, als Leute, die es consumiren können: Allein so ist es ein schlecht Land, und nicht populirt, wie Pohlen, und die dort angräntzende Oerter. Was machts es? Es ist da keine rechte Justitz per consequens kan kein Commercium, keine Manufactur dort hauptsächlich bestehen. Deest securitas. Darum wo GOtt einen so reichen Segen dem Lande mitgetheilet hat, da soll ein Fürst auch um Multiplication der Unterthanen sich bekümmern, und von den Holländern lernen wie in kurtzen ein Land volckreich gemacht werden kan. Solches geschiehet per commercium, & bonas leges.

§. 18.

Je mehr das Geld rouliret im Lande, je profitabler es dem Ærario ist. Drum muß man die reiche Herren animiren, daß sie köstliche und viele Gebäude aufrichten lassen; dann dadurch wird von denen reichen Bau-Herren das Geld meisterlich unter die Leute gebracht. Exempla non desunt.

§. 19.

§. 19.

Kleider-Pracht, sonderlich von Gold und Silber, macht ein Land arm. Drum soll keiner, es sey dann ein Fürst oder Graff, Gold oder Silber tragen, weder Drap d'or, Broderie oder Galons. Nicht wenigers was nicht im Lande gemacht ist. Das vergülden, und das pretieuse Gold an die Wände schmieren, macht auch ein Land arm.

§. 19.

Gold und Silber ist des Landes Reichthum, wann das im Lande sich nicht vermehret, so wird es nicht reicher. Einer en particulier möchte wohl reicher der andere aber ärmer werden; aber das Land en general nicht. Verlieret sich das Gold und Silber im Lande, man kan kein Geld haben wann man will, keine Capitalia seynd vorhanden, keine Nahrung im Lande: So ist des Fürstens jüngster Tag auch nicht weit. Wie kan nun ein Fürst diesem remediren, wann er nicht weiß, ob sein Land das Jahr ärmer oder reicher worden? Wie kan er aber dieses wissen, wann er denen blossen Worten seiner Bedienten glaubet, und nicht selbst in die Capital-Bücher, Manufactur-Commercien-Wechsel- oder Banco-Bücher, Zoll- und Licentz-Bücher gucket, und nicht Lust hat darinn zu studiren: Oder sie werden ihm wohl gar verhehlet, oder er wird persuadirt, er habe nicht nöthig, sich mit dergleichen Blackschmeissereyen zu bemühen, damit er nicht zu klug werde, und jedermann in die Charte gucken könne. Drum soll er sich daran nicht kehren, sondern wenigstens sich alle

Quar-

Quartal- oder Monat-Extracte aus erzehlten Büchern, aufs compendio feste formiren, und geben lassen, damit er wissen möge, durch was für Mittel, Geld und Schätze ins Land kommen, oder wodurch es aus dem Lande gepracticiret wird.

§. 21.

Der innerliche Handelwandel im Lande ernehret ein Land wohl, aber er macht es nicht reicher. Es ist und bleibet nur eine schlechte Permutation; Aber der auswärtige machet reich. Dahero wann der Fürst die Extracte seiner Zoll-Bücher ansiehet, so muß ihm gleich in die Augen fallen vor wie viel in seinem Lande gefabricirte Waaren mehr exportiret worden? so ist alsobald zu conjecturiren: Ergo, um so viel en comparaison des vorigen Extracts, ist und muß mein Land seithero reicher worden seyn: Und so weiß er auch gleich, wo das Capital stecke? Ersiehet er aber, daß nichts oder weniger als voriges mal exportiret, so ist das Facit auch leicht gemacht, daß um so viel das Land ärmer worden, oder wenigstens nicht zugenommen habe. Imgleichen kan ers auch an denen Importatis leicht abnehmen: Dann wie viel mehr vollkommene verarbeitete Importata ins Land gekommen, und consumiret seyn, um so viel ist gewiß am innerlichen Schatz und Geld das Land abermal ärmer worden. Da heist es bald: Principiis obsta, sero Medicina paratur.

§. 22.

Es kan auch ein Land durch die Wechsel, und sonderlich fremde Wechsel-Herren, depau

depauperiret werden: Dann unter denen Wechseln der gröſßte Wucher practiciret wird, so gar daß durch Wechsel alles Geld, nicht allein aus dem Lande, sondern gar dem Fürsten aus dem Beutel zu Zeiten gezogen wird, und gleichsam eine heimliche Zauberey darunter verborgen lieget: Massen ein Wechsel-Herr, der diese Kunst recht verstehet, ohne Mühe, ohne Gefahr, und auch bald reich wird. Uber das so kan er wissen, wie viel ein jeder Kauffmann gewinne? Darum diese Wechsel-Kunst einem Fürsten auch höchst-nöthig; aber nicht leicht recht hinter die Wissenschafft kommen wird, denn es sonderlich der Juden, Hoff-Factoren und Oberempfänger, gröſßtes Arcanum ist, wodurch sie so reich werden. Wäre ich aber ein Fürst, er solte sie mir wohl beichten. Ich kenne einen Edelmann, der mit sonderbahrer List diese Kunst denen Juden abgelernet, und in kurtzen 2. Tonnen Goldes reich wurde, auch Wechsel nach Constantinopel übermachte. Ich sage, daß sie den Fürsten zu erlernen höchstnöthig, sonderlich zu dem Ende, daß er sich und sein Land vor solcher Depauperation verwahren, und wohl vorsehen kan. Fin contre fin, fait une mechante doublure. Durch Wechsel kan das beste Geld mit dem schlimmsten ausgekaufft werden. Ein Fürst muß sich in dieser Kunst durch einen Banquier billig wohl informiren lassen: Ja es könnte und würde ihm nicht schaden, wann er oder seine Kammer selbst der gröſßte Banquier im Lande wäre. Aber hier haben es die falschen Statisten damit verdor-

ben, daß sub prætextu den Landes-Herrn zu bereichern, denenjenigen so ex reditibus principis was zu fordern, kein Glaube gehalten wird; wodurch es mehrentheils dahin gerathen, daß niemand weniger Credit hat als der Fürst selber. Es bestehet hingegen das gantze Geheimnis des Wechsel-Profits im Credit und Wissenschafft, wie dieser wohl zu acquiriren sey? Sonst an und vor sich selbst contribuiren die Wechsel dem Publico nichts, sondern seynd vielmehr demselben schädlich; aber um Facilitirung der Negotien und Commercien kan man sie nicht entrathen: Und wo keine Wechsel seyn, da ist auch kein Commercium: Et vice versa, wo keine Commercia seynd, da ist auch kein Wechsel-Herr was nütze.

§. 23.

Allwo mehr Waaren aus dem Lande, als eingeführet werden, wie in Franckreich, da steigen die Wechsel einwärts ins Land; dann wo man mehr Geld zu bezahlen als einzunehmen nöthig hat, da ist der Werth des Wechsels höher. Hingegen wo mehr Waaren ins Land als ausgeführet werden, wie leider in Teutschland, da fallen die Wechsel einwarts, id est, daselbst ist nicht so viel als auswärtig daran zu gewinnen. Nun hat Teutschland mehr Geld zu bezahlen in Franckreich nöthig, als einzunehmen: Ergo lucriret ein Wechsler in Franckreich mehr als in Teutschland.

§. 24.

Das Geld wird per varios modos & personas aus dem Lande gebracht, und dadurch depau-

pe-

periret. Als (1) durch fremde Erbschafften, (2) durch Wälsche und Französische Krahmers. (3) Durch die grössesten vornehmlich ausländische, zuweilen auch wohl einheimische Minister, die dem Land-Frieden nicht trauen, und also was sie erworben, aus dem Lande schaffen. (4) Durch Rom, und die Römischen Geistlichen. (5) Durch die ausländischen Kriege, wo keine Conquesten gemacht worden, wie Spanien gewahr wird, welches dadurch an Franckreich und den Türcken über 300. Millionen in kurtzer Zeit soll zu lösen gegeben haben, und alle West-Indianische Schätze consumiret, welche diese beyde Herren zu sich ziehen. (6) Durch fremde Bettler: (7) Subsidien- Schutz- Tribut- und Pensionen-Gelder: (8) Durch Handwercks-Gesellen und Vagabunden. (9) Durch Ambassaden: (10) Krieg. (11) Kleider-Pracht von ausländischen Waaren. (12) Gold- und Silber-Spitzen und Galons, welche die Ausbeute aus dem Lande schleppen. (13.) Blätgen-Gold zum vermahlen, bevor wann sie nicht aus dem Lande verhandelt werden. (14) Auswärtig böß Geld. (15) Unnöthige Reisen des Fürsten. (16) Fremde Gewercken. (17) Fremde Capitalia die viele Zinsen wegnehmen. Alle diese modi & personæ fischen und schleppen das Geld aus dem Lande, per consequens machen sie es arm.

§. 25.

Der Fürst, das Land und der Kauffmann, diese 3. ziehen den Gewinst: Wiewohl ein Kauff-

mann kan gewinnen, dabey das Land verarmen, und das Publicum Schaden leiden; als durch Hoffart, Verschwendung, fremde und unnütze Waaren, welches ein Fürst abschaffen muß, sonst wird er mit arm, ob ihm zwar Anfangs der Zoll verblendet.

§. 26.

Der Gewinst entstehet aus dem Uberfluß, der Verlust und Armuth aus Menge der benöthigten Dinge. Der Uberfluß ist entweder, wie schon gedacht, aus natürlicher Fruchtbarkeit des Landes; oder aus der Kunst der Menschen und Manufacturen; oder aus der Sorge und dem Fleiß in Negotiis und Commercien. Die fruchtbarsten Länder seynd gemeiniglich die ärmesten: **Bona terra mala gente:** Weil die Leute vor nichts sorgen, faul zur Arbeit seyn, nur ihrem Bauch dienen, und in Wollüsten und Uppigkeit sich baden. Dahero die Fruchtbarkeit zu ihrem Verderben und Armuth gedeyhet, wo nicht die Commercien dazu kommen. Ein Exempel war Ost-Indien, ehe die Portugiesen, Spanier und Holländer das **Commercium** mit ihnen anfingen. Das sandigte **Ormus**, in Persien, am **Sinu Persico & Mari Arabico** liegend, ist von Natur aller Gaben beraubet, hat nichts als Sand und Saltzsteine, müssen das frische Wasser ausserhalben der Insel hohlen, liegen vor Hitze in höltzernen mit Wasser angefüllten Cysternen, und stecken nur die Köpffe heraus: ist dennoch, weil es den Stapel hat aller Waaren, so von **Mediterraneo** dahin gebracht, und auch zwey **Caravans**

von

von Syrien und Aleppo dahin kommen, viel reicher als das Medensche Zairia (vielleicht Havra) in Arabia Felice, welches wegen Fruchtbarkeit reich Arabien genennet wird, worinn alle Jahr eine dreyfache Erndte ist ohne Hacken und Pflügen: So ist dennoch Ormus viel reicher, so gar, daß die Araber selbst davon gedichtet:

Si terrarum Orbis quaqua patet Annulus esset,
Illius Ormusium Gemma decusque foret.

Wann die Welt ein Ring wäre, so müßte Ormus der Edelgestein darinn seyn. Wann aber zur Fruchtbarkeit die Commercien stossen, und die Fructus naturales, artificiales & industriales sich gleichsam vermählen, da ist ein Land recht glückselig und mächtig: als Araffe (vielleicht Schiras) in Persien, Canton in China, das kleine Groß-Herzogthum Florentz, und sonderlich Franckreich, welches erst An. 1603. die Seiden-Manufactur angelegt, itzo aber der unerschöpffliche Brunnen ist, so lange das Commercium da im Schwange bleibet, worinn aller Reichthum der gantzen Welt, sonderlich Teutschland, leider, gleichsam zusammen fliesset, und dadurch das trespuissante Glück en esclavage an Fesseln und Ketten liegen hat, und dadurch so mächtig worden ist. Wann aber grosse Summen Geldes aus dem Lande gehen, und des Landes-Capital so klein wird, daß es zur täglichen Ausgab kaum hinlanget, da erfolgt nichts anderst, als Armuth, Noth und Betteley: Wie an denen verdorbenen Städten zu sehen.

§. 27.

Nun gelangen wir nach dem eintzigen Fundament unsers gantzen Wercks, unserer Fürstlichen Macht-Kunst, ohne welches weder Fürst noch Land reich seyn, oder in Aufnahm kommen, weder Landes-Capital vermehret noch die Schatz-Kammer gefüllet werden kan: Es ist alt unser Thun umsonst, alle Collegia argumentaria quam raptoria: tam Commerciorum quam Manufacturarum anzulegen vergebens, wo nicht ein Credit-Wesen angerichtet wird, wovon in folgenden Capitel zu handeln.

Das achte Capitel.
Vom Credit-Wesen und Verlag.

§. 1.

Geld ist die Losung: Nervus rerum gerendarum pecunia. Dann die Commercien-Collegia, Manufacturen und ihre Häuser, die Trafiquen und Wercke anzulegen, die beste Werckmeister anzuschaffen, die Proponenten zu remuneriren, Räthe und Bediente zu bestellen und zu besolden, dazu gehöret, wie schon gedacht, ein grosser Vorschuß, Anlage und Verlag, biß es sich nicht allein selbst fourniren und verlegen kan, sondern die versprochene reiche Ausbeute beschehren.

§. 2.

Aber woher nehmen wir diesen Verlag? Kurtz: Aus einem wohl eingerichteten Credit-Wesen. Aus einer Banc, da Arme und

Reiche

Reiche können zu rechter Zeit Geld bekommen, wann und wie viel sie nur wollen. Drum muß es ein ander Credit-Wesen seyn, als bey unserer itzigen Landschafft, da man endlich wohl Geld kan unterbringen, aber nicht bekommen: sondern ein offener Wechsel und Banco. Diese ist de Essentia aller Manufacturen und Gewerbes.

§. 3.

Diese Banco ist zweyerley. 1. Darinn allezeit baar Geld seyn muß, und 2. die nur bloß in Wechsel-Brieffen bestehet, und doch reicher und sicherer ist als die erste.

§. 4.

Ehe man nun von Einrichtung eines solchen Credit-Wesens gedencket, muß man die grösten Obstacula erst aus dem Wege räumen.

§. 5.

Es ist bekannt, daß hohe souveraine Fürsten eine Maxime von Machiavello erlernet; nemlich daß ihr Eyd und Parol sie nicht weiter verbinde, als das Interesse ihres Ratio status erfordere: Woraus alle Ungerechtigkeiten entspringen. An diesem Principio stosset sich aller Credit: Dann dadurch seynd die Supremæ potestates so suspect worden, daß niemand sich ihnen vertrauen will. Dahero kein Fürst ein Credit-Wesen anstellen, wenigers das freye Commercium einführen, folglich zu der grossen gehofften Macht keinesweges gelangen wird, so lange dieses Principium im Wege stehet. Oder er muß schon so reich und mächtig seyn, daß er alle Manufac-

cturen selbst verlegen, und wie der gröste Kauffmann der Welt, der König von Franckreich, der keinen Credit mehr nöthig hat, allen Handel und Wandel selbst führen kan.

§. 6.

Und ob gleich ein Fürst in seinem Leben noch so genereux und exact von Parol wäre, so ist er doch sterblich, dahero er nicht vor die Posterität respondiren, viel weniger zwingen kan, daß sie, was der Vater versprochen, halten müssen. Dahero eine andere Verfassung zu machen ist, die beständig und gleichsam ewig bleibet, und derselben muß sich der Fürst submittiren, sonst kan er nimmermehr zu obiger Macht-Intention gelangen.

§. 7.

Hier nun müssen die das beste bey der Sache thun, die nicht aussterben, nehmlich die treue Landes-Stände oder die Landschafft, und zwar die am besten begütert seyn. Ja, sprichst du, hat der Fürste keinen Credit, so werden die Stände noch weniger Credit haben. Was macht es? Wann ein Fürst ihnen ihre Privilegia und Freyheit nimmt und sie auf den Land-Tägen nur Ja-Herren nolentes volentes seyn müssen, und nicht gerne das Franck-Geld mit dem theilen wolte, der Nein sagete zu denen Postulatis, darüber gehet auch der Landschafft Credit verlohren. Will nun ein Fürst zu seiner Intention kommen, und ein Credit-Wesen stabiliren, so muß er seinen Land-Ständen erst nicht alleine ihre Freyheiten wieder restituiren, sondern noch mit mehrern Freyheiten begnadigen, damit sie Credit wieder

krie-

kriegen (ecce salus Principis in salute populi) und Macht zu sprechen haben. Ja, was noch mehr ist, sie müssen über dieses hochwichtiges Credit-Wesen das Directorium führen, und demselben der Fürst in keinerley Weise Eingriff oder Eintrag thun; sonst ist das Credit-Wesen so bald nicht eingerichtet, so bald lieget es wieder l. v. im Koth.

§. 9.

Weiter muß ein solches Directorium, sollen alle Stände dafür hafften, nicht beständig bey etlichen wenigen bleiben, oder etliche grosse Hansen es auf sich und ihre Verwandten erblich gleichsam transplantiren und factiones machen, wie leider geschiehet, sondern es muß alle Jahr Wechsels-Weisenach der Reihe umgehen, damit kein Unterschleiff, welchen die Creditores der Banc, sonderlich die grossen Capitalia gerne einlegen wolten, gemeiniglich besorgen, zu befürchten haben. Allein wo hier abermahl der Fürst nicht spricht, sic volo, so fürcht ich, es wird nichts daraus: Dann die schon in den Federn sitzen, werden nicht gerne dran wollen, sondern lieber propter interesse privatum das Bonum Publicum, wie gemeiniglich geschiehet, verhindern.

§. 10.

Nachdem einige Obstacula, die ein kluger Fürst schon von sich selbst aus dem Wege räumen und remediren wird, aufrichtig angezeiget; wollen wir weiter gehen. Worinn bestehet dann solch Credit-Wesen? Daß ich ohne Geld kauffen kan, was ich will? Wodurch? Per fidem publicam: daß der Creditor seiner in termino um-

ausbleiblichen Bezahlung versichert ist. Wie gehet das zu? durch einen Wechsel-Zettel von der Banc.

§. 11.

Ist also die Banc ein gewisser Ort unter Landes-Fürstlicher hoher Auctorität von den Ständen aufgerichtet, woselbst auf gute Versicherung oder Pfande das Banc-Collegium einige Wechsel-Zettel ausgiebet, demjenigen der Geld nöthig hat, womit er kauffen kan was er will, und der Verkäuffer in gesetzter Frist seiner Zahlung gesichert ist. Mit einem Wort, es ist eine Fidejussio oder Bürgschafft.

§. 12.

Ist also diese Banc eine gantz andere Art von der Banc, die ietziges unser Schatz- oder Credit-Wesen hat; Hier kan ich wohl Geld anbringen, aber nicht haben, oder bekommen, wann ich will.

§. 13.

Differiret auch von jener Banc da baar Geld seyn muß: Hier seynd nur Wechsel-Zettel und habe kein Geld vonnöthen. Item ich kan hier mein Capital an zwey Orten zugleich genieſſen, und behalte doch mein Capital in Händen: Welches in jener Banc nicht geschehen kan. Item ich bin sicher, daß ich unmüglich kan betrogen werden. Dieses muß mit Exempeln erkläret werden. v. g.

§. 14.

Caspar Rohthafft, Bürger und Brauer in Hannover, hat 100. Thaler zu Einkauffung der Ge-

Getraydes auf 6. Monath nöthig. Gehet zum Banc-Collegio bittet um einen Wechsel-Zettel an Baltzar Kornthalern, daß er ihm pro 100. Thaler Gerste lassen möge. Dagegen er dem Banc-Collegio seinen Garten zur Hypothec verschreibet. Dieses ertheilet den Zettel, doch solchergestalt, daß, wann Kornthaler etwann auch baar Geld haben müste, er auf diesen Zettel vom Melchior Richelmann, Capitalisten oder vom Caßierer der zweyten Wechsel-Banc, so fort die 100. Thaler haben könne. Nach verflossenen 6. Monath kommt Nothhafft bezahlt dem Banc-Collegio sein geliehenes Geld mit Intereſſe 3. Thlr. a 6. pr. Cent. löset seine Obligation ein, und liberiret seinen Garten: Wo nicht, wird ohne weitere Nachsicht der Garten subhastiret, der Caßierer bezahlet, und der Rest deductis expensis dem Nothhafft restituiret. Hat nun Nothhafft keine liegende oder stehende Gründe, sondern Mobilien oder Waaren zum Unterpfande, so werden solche taxiret, worauf er vor die Helffte des Werths Credit hat, solche werden so lange in das Lager-Hauß gebracht, biß sie abgelöst oder subhastiret werden. Hat aber Nothhafft Debitor weder Immobilia, noch Mobilia, noch Bürgen; so muß er juratoriam cautionem leisten: und da er nicht bezahlt, wird er entweder auf die Gaelere verkaufft, oder ins Zwang-Hauß gebracht, da er bey Wasser und Brodt so lange arbeiten muß, biß ers abverdienet: Dann das Manufactur-Hauß dem Zwang-Hauß schon Arbeit gnug schaffen kan.

§. 15. Muß

§. 15.

Muß also dieses das strenge Wechsel-Recht lex mercatoria seyn, welches keine Dispensation, keine Limitation, keinen Cœpollam, keinen Machiavellum, keine Appellation, noch geringste Ausflucht leidet; oder da dawider im geringsten gehandelt würde, so litte das gantze Credit-Wesen (worauf die Wohlfahrt des Fürsten und des Landes beruhet) schon einen Stoß, und lege alles Negotium s. v. im Koth. Ut infra.

§. 16.

Wie wäre dann dieses Credit-Wesen weiter einzurichten? Resp. Ob ich zwar wohl zu einem solchen hohen Werck mich nicht capabel schätze, sondern dieses ad studium artificiale vor die Printzen gehört, so will ich dennoch gerne, so viel mir nach meinem wenigen Verstande gut deucht, vorschlagen. Dienet es dann nicht zur Perfection, so zeiget es doch wenigstens meine zum lieben Vaterland tragende treue Devotion, und giebet zur Excolirung dieses Wercks eine sonderbahre Anleitung. Halte also dafür, daß (1) von den Ständen dieses Collegium müste besetzt und dirigirt werden. Da wann (2) drey Directores und zwölff Land-Räthe constituiret würden, das Directorium alle drey Jahr Wechsels-Weise herum käme. Wie §. 9. erwiesen, daß es höchst-nöthig sey. (3) Würden wohl 6. Caßierer jährlich zwey und zwey. (4) Etliche Secretarii, Copisten, Pedellen und dergleichen Bediente nöthig seyn. (5) Etliche Buchhalter und Gegenschreiber. Und

was

was mehr dazu vonnöthen. Welches alles weitläufftiger ad Cap. 4. & 6. gehöret.

§. 17.

Wann nun ein solches wohl constituirtes Credit-Wesen und Landes-Schatz-Collegium eingerichtet ist, so wird es der zweyten Banc an Capitalien nicht fehlen. Denn wo einer sein Capital am sichersten kan unterbringen, wird ers gerne thun, und mit 3. oder 4. pr. Cent. vorlieb nehmen und in Compagnie mit eintreten. Allein er muß die Sicherheit selbst mit Augen sehen.

§. 18.

Dahero weiters hochnöthig seyn wird, daß man Commercien- und Manufactur-Compagnien mache, wie in Holland die Ost-Indische Compagnie, und dazu grosse Capitalisten invitire, und daß, wer Capitalia in die Banc gethan hat, derselbe liberam inspectionem der Bücher habe, und alle halbe Jahr eine gedruckte Balance bekomme, damit er nicht allein sehe wo sein Capital bleibet, ob das Credit-Wesen ab- oder zunehme, und ob er alle Stunden sein Capital wieder haben könne. Dann weil Treu und Aufrichtigkeit dieses Credit-Wesen erhält, so muß man hiermit nicht unter den Hütgen spielen, noch ein Mystere draus machen, sonst fangen die Creditores an zu scrupuliren, und die Capitalisten zu scheuen. Dahero manch Credit-Wesen zerfällt, und ins stecken gerathet.

§. 19.

Müssen demnach zwey Bäncke constituiret werden. (1) Eine Credit- und Wechsel-Banc,

und (2) eine Capital und Zahl-Banc. Die erste beruhet in fide publica, die andere in baaren Gelde. Und ob sie gleich divers seyn, auch diverse Buchhalter haben müssen, so müssen sie doch bey einander unter der Obsicht und Directorio der regierenden Herren Land-Räthen stehen und bleiben.

§. 20.

Ich sage nicht umsonst bleiben: Itzo ehe es eingerichtet und Mühe kostet, wird sich ein jeder gerne davon schrauben; Wann es aber erst im Schwange, werden sich bald andere in dieß Collegium eindringen, die nicht hinein gehören: Wodurch das gantze Credit-Wesen einen Stoß gar leicht wieder bekommen kan, dann über das, quod omnis mutatio periculosa, so hat doch die Banc mehr Credit, wann sie von getreuen Land-Ständen, die auf sich und ihre Posterität dencken müssen, administriret wird, als von magern Schreibern, die, wann sie empor kommen, nicht genug wissen, wie sie den armen Edelmann, und andere vornehme Familien, oder wohl begüterte Leute, drücken wollen, und schon alle die besten Chargen an sich gezogen, und dennoch dem bono publico, wenn man unpartheyisch davon judiciren will, bey den Exteris nicht so viel Credit schaffen können, als ein Landes-Stand. Man versuche es, und besetze ein Collegium mit lauter Fremden; und eines mit einheimischen Landes-Ständen; und sehe zu welches in diesem Werck am besten reusiret und den meisten Credit haben wird?

§. 21.

§. 21.

Es entstehet dahero die Frage: Ob dann niemand sonst mit zu diesem Collegio gezogen werden solle, als die Stände? Resp. Billig nicht leichtlich. Denn sie müssen vor die Capital-Banc hafften, und wann diese durch Krieg oder Unglück etwann Schaden litte, so wird kein Schreiber kommen und vor sie zahlen, sondern die Landschafft wird wohl müssen die Haare austhun. Doch will ich nicht sagen, daß nicht auch grosse Capitalisten mit dazu gezogen werden solten, de ipsorum enim corio luditur, jedoch nicht als Directores, deren votum decisivum seyn müsse, oder gelten solle, sondern etwann als Assessores, deren Vota auch nicht zu verachten: oder weil ihr Capital darinn stecket, und ihr Interesse dabey versiret, sie dem Fürsten, den Unterschleiff anzeigen, und eher als ein ander drum sprechen mögen.

§. 22.

Was hat aber von diesem Credit-Wesen der Fürst vor Nutzen? Resp. den darff man nicht weit suchen: Z. E. Melchior Richelmann ein Capitaliste giebt zu diesem Commercien- und Credit-Wesen in die Capital-Banc a. 4. pr. Cent. welches er gerne und willig thun wird, weil er seines Capitals gesichert ist, 100000. Thlr. facit Interesse 4000. Thlr. Caspar Nothhafft und andere Debitores treiben ihre Nahrung und gewinnen 10. 20. pr. Cent. damit, bezahlen gerne und willig 6. pr. Cent. facit 6000. Thlr. Gewinnet also die Credit- oder Wechsel-Banc 2000. Thlr. umsonst und um nichts? Dann sie an Caspar Nothhafft kein Geld, sondern

nur

nur ein Papierchen einen Wechsel-Zettel giebst. Ist dann das nicht ohne Geld reich werden? Wodurch? durch ein wohleingerichtetes Credit-Wesen. Ferner Nothhafft hat den Wechsel-Zettel auf 6. Monath angenommen, es stoßt ihm aber inzwischen eine Gelegenheit vor, daß er anderswo einen Vortheil schaffen kan, und gerne auf jemand anders den Wechsel transferiren oder abschreiben lassen wolte, gehet zum Wechsel-Collegio giebt 1. pr. Cent. profit, so wird ihm der Wechsel umgeschrieben. So lucriret also die Banco ohne Geld 3. pr. Cent. Man gedencke wann dieses erst im Stande, daß es mit Millionen angehet, wie mancher Kauffmann in Amsterdam allein thut, was das nicht vor ein Geld tragen, ob sich das Werck nicht selbst verlegen, und dem Fürsten nicht dazu reich machen, auch so viel 1000. Menschen davon ernehret werden können?

§. 23.

Folget ein Formular einer Wechsel-Obligation, und dann eines Wechsel-Zettels. v. g. Ich Caspar Nothhafft Bürger in Pattensen habe empfangen einen Wechsel a 200. Thlr. aus dem Landes-Fürstlichen Wechsel-Collegio zu Hannover, gegen Versicherung meines auf 400. Thlr. taxirten Gartens auf 6. Monath. Hannover den 5. Decembr. 1699.

Caspar Nothhafft.

Diese Obligation wird ins Journal oder Protocoll vom Secretario registriret, vom Buchhalter

halter aber zu Buche getragen, und nach der Buchhalter Art wird Caspar Nohthafft Creditor, sein Garten ins Debet als Debitor geschrieben. Darauf giebet die Wechsel-Banc einen Wechsel-Zettel auf folgende Art. Nachsicht 7. Monath ist die Landes-Fürstliche Wechsel-Banc an Caspar Nohthafft Bürgern in Pattensen auf gegebene Versicherung, 200. Thlr. zu bezahlen schuldig, welche demselben oder dessen Erben auf besagten Tag baar bezahlet werden sollen. Hannover im Landes-Fürstlichen Wechsel den 5. Decembr. 1699.

Gerhardt Molanus Abt. p. t.
Director.

Friedrich von Adlipßen. p. t.
Assessor.

Nicolaus Huhn. p. t. Secretarius.

(L. S.)

§. 24.

Warum wird aber der Wechsel-Zettel auf einen Monath länger hinaus gesetzt, als die Obligation? Resp. Auf daß die Wechsel-Banc, im Fall Debitor nicht in Termino der 6. Monath Wort hält, noch einen Monath Zeit haben, das Unterpfand zu verkauffen, und Creditori, der sich weiters an Nohthafften nicht kehret, sondern an die Banc, die nunmehro Debitor ist, sich hält, bezahlen könne.

§. 25.

Kein Wechsel-Zettel muß länger als auf ein Jahr geschrieben, aber wann er länger gelten soll, renoviret werden, damit die Banco das Interesse richtig bekomme.

§. 26.

Der Nutzen dieser Credit-Banc ist nicht genug zu beschreiben. Jedennoch einige wenige anzuführen, als (1) kan vermittelst dessen, ein neu-angehender Handwercks-Mann sich selbst verlegen, darff nicht dem Juden oder Wucherer nachlauffen, demselben Cent. pr. Cent. bezahlen, noch seinen sauren Verdienst mit ihm theilen. (2) Wird dahero den Blut-Igeln und Juden, die das Land nur ruiniren, und das Geld aus dem Lande schleppen, ihr Handwerck geleget, und also kan der arme Handwercker was vor sich bringen. Wodurch (3) viel tausend Menschen ins Land gelocket werden: nam ubi pascor, ibi nascor: Weil ihnen ihre Nahrung leichter ankömmt. (4) Kan einer mit seinem Credit-Brieffe mehr kauffen, als wann er dreymahl so viel Land oder andere Güter hätte. (5) Kein Creditor darff sich besorgen, daß er betrogen werde, sondern kan sich auf accuratissimam solutionem verlassen. Dann (6) die Landes-Fürstliche Banco kan nicht falliren, so lange sie das Schwerdt und paratissimam executionem in Händen hat, und so wohl Kläger als Richer ist; Dahero sie fidem publicam vor sich hat. So bald aber derselben von der Cantzeley diese Justitz (die sich doch nicht weiter, als was das Commercium angehet, erstrecken muß) ent-

entzogen wird, so ist ihr vis & fides publica zum Ende. Obiter hätten die Edelleute hier im Lande die vim compulsivam über ihre Meyer in Händen behalten, so stünde es um ihren Credit und sie auch besser: So hat sich der Meyer in die Schalcks-Haut gewickelt, die Güter distrahiret, die schönen Meyer-Güter, folglich die besten Chur-Fürstlichen Unterthanen des Landes, seynd ruiniret. Das hat der Gnädigste Landes-Herr seinen Calenbergischen Beamten, die nur die Vermehrung ihrer Sportulen darunter gesucht, zu dancken. En fructus! (7) Es ist eine der grösten Ursachen warum die Manufacturen nicht emporkommen, der Mangel des eigenen Verlags (der aber durch diesen Wechsel gehoben wird) daß die Manouvriers sich nicht selbst verlegen können. Dann wann die Manufactur vom Verleger dependiret, so suchet vors erste der Verleger den Nutzen, den der arme Handwercks-Mann haben solte, worüber derselbe verdrossen wird, daß er jenes Esclave seyn muß, deßwegen schon zurück bleibet. Auch mancher seinem Sohn ein Handwerck gerne lernen liesse, allein er spricht, wann ers noch so wohl gelernet hätte, was hilfft es ihm, er hat den Verlag nicht es fortzusetzen, er muß ein Bettler bleiben. Und eben dieß ist die Ursach, warum die Tuch- und Zeugmacher hier nicht aufkommen können, und die edle güldene Weberspuhle liegen bleiben muß, wodurch hingegen Holland so hoch gekommen. Fürs andere, so suchet der Verleger es ins enge zu ziehen, und wovon sich sonst wohl 4. Personen nehren könten, suchet er es mit einem ins Werck zu richten. Entgehet also dem bono publico schon $\frac{3}{4}$ dem Lande an Mannschafft

ab. Siehe dieses bleibet nach, wann der Handwercker sich selbst verlegen kan. So will und kan ein jeder sein eigen Herr seyn, und auf seiner eigenen Hand arbeiten: Und wo das ist, dann auch die Lebens-Mittel, oder Victualien, nicht so theuer sind, als am andern Ort, dahin ziehen sich alle Negoces. Dann wo ein Aaß, das ist, gut Essen und Trincken ist, dahin versammlen sich die Adler, id est, die Leute und Menschen. Wann nun durch dieses Credit-Wesen ein Land mit solchen Gewerbe und Gewinn beseliget wird, so kan der Landmann seine Früchte wohl bezahlt bekommen, auch reich werden, und ohne eintzige Beschwerde contribuiren. (8) Daß dieß Credit-Wesen zu facilitirung der Commercien, ohne welche kein Land reich werden kan, nicht allein diene, sondern de essentia und höchst-nöthig sey, ist nun auch Sonnen-klar erwiesen. (9) Hat der Landes-Fürst in diesem Wechsel-Werck eine perpetuirliche Gold-Grube, welche ihm anzurichten, oder zu unterhalten, kein Geld kostet. (10) Er bereichert sein Ærarium, indem er andern gutes thut. (11) Er taxiret und zwinget niemand, und doch nimmt er grosse Summen Geldes ein, so wohl von Fremden als Einheimischen. (12) Man muß ihm Interesse bezahlen, da er doch kein Capital darzu giebet. (13) Er ist Herr, und weiß, auch disponiret er alle Capitalia im Lande. Dann wer will sein Capital lassen todt liegen, da es was verdienen kan? Wer will sein Capital anders wohin hazardiren, da nur fides privata ist, wann ers in Banco sicher stehen haben kan, wo das gantze Land und dessen

Wohl-

Wohlfahrt dafür repondiret, also in fide publica lieget. Wer kan es besser anlegen als in Banco, da ers stehen läst um 4. pro Cento: und doch darneben Centum pro Cento gewinnen kan? Hola! Diese Demonstration verdienet noch wohl einen neuen Rock: Dann es ein recht miraculeuses Werck, und ein nicht geringes Arcanum, welches, wann der Leser mir gute Wort giebet, unten §. 29. noch soll erwiesen werden. Ingleichen (14) daß, wann nur 1. Million in der Banc umgeschrieben wird, der Fürst 123333. Thlr. Profit davon hat, und doch nicht einen Groschen dazu angewendet. Und wann nun dieß Credit- und Commercien-Wesen im Schwange, wie in Holland ist, da wird eine Million so viel als nichts gerechnet, und nicht so sehr en comparaison geachtet, als bey uns einige wenige 1000. Thlr. (15) Ist man bey dieser Banco sicher, und kein Fallit oder Banquerote zu besorgen. (16) Kan ein Handwercker in einem Jahr, Beneficio dieses Wechsels, mehr verarbeiten, als sonst in anderthalben: Weil er, wann er nur Waaren hat, alsobald Geld dafür bekömmt, und dennoch nicht nöthig hat, aus Noth es um halb Geld weg zu geben, noch wenigers zu rennen oder zu lauffen, ehe ers verkaufft, und damit bald mehr Zeit zubringen muß, als mit der Arbeit. (17) Stecket hier die rechte Wechsel-Zauberey, daß ich mein Capital in Banco sicher stehen habe, und es doch an allen 4. Ecken der Welt gebrauchen, und viel 1000. damit verdienen kan, wie unten auch durch Exempla klar erwiesen werden soll.

§. 27.

Es gehöret aber zu diesem Credit-Wesen ein eigenes absolutes souveraines Judicium, und Banco-Gericht. Da man nicht secundum ordinarium processum juris, sondern secundum legem mercatoriam spreche, und die Judices nicht allesammt Juristen, von der gelehrten Feder, oder hohe Standes-Personen, sondern die majora vota auch von denen fürnehmsten Capitalisten und Kauff- und wohlerfahrnen Handels-Leuten colligiret werden. Und dieses Judicium muß mit der Cantzeley nichts zu thun haben. Allein hier wird das Commercium den gröbsten Anstoß und Obstacle finden, dann dagegen dörffte sich Cantzler, Räthe und alle Advocaten opponiren; Aber es hilfft nicht dazu: Dann will ein Fürst mächtig werden, welches ohne Commercien, und folglich ohne Credit-Wesen, unmöglich geschehen kan, so muß er hierinn eine Force brauchen, und einen Macht-Spruch thun, sic volo, sic jubeo: car tel est nôtre plaisir, sonst wird aus allen unsern guten Werck und Intention nichts. Denn was hat Teutschland um allen Credit gebracht, folglich ruiniret, daß, wer nicht doppelt Unterpfand hat, nicht 100. Thlr. kan geborget kriegen, als eben unser processus & summa via juris? Summum enim jus summa injuria. Was hat so manche stattliche Familie anders ruiniret, dagegen die verkehrten Juristen und Advocaten, empor gehoben? Als vor welche ein ehrlicher Mann nunmehro das Seinige, so wenig als vor den Dieben,

sicher

sicher behalten kan. Und obgleich unsere Judicia noch so wohl bestellet seyn, da die Justitz nicht um Geld verkaufft wird, so wird sie doch ohne Geld, wann es noch so wohl hergehet, nicht befördert, ertheilet, noch erhalten. Was Proceß und Advocaten kosten, wird man leider genug gewahr. Jedoch wann ein Landes-Herr recht wüste, wie grossen Schaden die Processe seinem Lande und Unterthanen thun, und öffters mehr wegnehmen und ruiniren, als der beschwerlichste Krieg, würde er gewiß solchen Greuel in seinem Lande nicht dulten, sondern veranstalten, daß gleich wie über Leben und Tod in den peinlichen Gerichten, auch in Kriegs-Gerichten, und in casis publicis, davon die allgemeine Wohlfahrt dependiret, ohne alle Weitläufftigkeit eines, also genannten, ordentlichen Processus, nach der gesunden Vernunfft, zu Erkundigung der Wahrheit, verfahren wird, also in Geld und zeitliche Güter betreffenden Sachen eben solcher Modus in beflissener Kürtze, ohne Erwartung schwehrer Sportuln, verfahren werden müste. Aber dieses Geheimniß lassen diejenige, so die Justitz dirigiren, dem Herrn nicht erfahren, weil sie alle an der Proceß-Kuh melcken, und durch deren Genoß das Land insensiblement aussaugen, zum theil auch, weil sie anders nicht viel gelernet, mit Verlierung dieses Proceß idoli sich befürchten, mit ihrem Chargen inutil zu werden. Und dieß ist, was alle Commercia zerstöhret, und allen Handel-Wandel hintertreibet. Dann ein jeder, der nur ein bißgen Geld hat, will deßwegen nicht

gerne damit heraus. Wann nun eine solche Furcht, Mißtrauen und Unglauben nicht abgeschafft, und zu stabilirung völligen Credits, kein sonderlichs Judicium, oder Banco-Gerichte, angelegt wird, so kan man der Banc kein Geld schaffen: Es ist alle Arbeit und gehofftes Credit-Wesen umsonst; da doch ein Credit-Wesen, oder eine offene Wechsel-Banc de Essentia dieses Wercks ist, & causa sine qua non: Massen Arme und Reiche da Geld bekommen können, und keinen, wer er auch sey, zum Negotio Geld mangeln muß.

§. 28.

Wann nun erst diese zwey schwehre Berge überstiegen, nehmlich, daß ein Credit-Wesen wohl stabiliret, und ein Banco-Gericht, und souveraines Judicium constituiret; so könte wohl noch ein tertius modus des Verlags sich anfinden: Nehmlich, daß man gantze Compagnien mit in die Handlung nehme, als in Hamburg und Dantzig die Englische und andere Compagnien seynd. Eine Compagnie verlegte die Wollenweberey, eine andere die Flachs- und Linnenweberey, die dritte die Lederzubereitung, die vierdte Stahl- Eisen- und Metallen-Manufactur, die fünffte Korn, Bier und Brandweins-Handel, die sechste trete mit in die Kauffmanns-Compagnie, die siebende in die Wechsel-Banck ꝛc. Alle diese Compagnien giengen auf Gewinst und Verlust: Diese trüge in dem Jahr 10, 20, 30. pr. Cent. Ausbeute; wovon

die

die fürnehmsten Capitalisten im Contoir mit sitzen, Monath-Zettels, Quartal-Extracte, oder Jahr-Billancen austheilen müßten: Alles aber doch unter der Landschafft-Directorio. Was gilt es, wann dieses alles wohl eingerichtet wäre, es würde an Capitalien nicht fehlen. Hoffe also ein Gnügen meiner Cap. 3. §. 11. gethanen Promesse, den schweren Stein des Verlags zu heben, geleistet zu haben.

§. 29.

Nun muß ich wohl, um fernere Parol zu halten, auch demonstriren, daß unter obgedachten Wechsel ein miraculeuses Wesen stecke: Daß er (1) das intrinsecum reale pretium in sich in seinem Papierchen behalte: Daß (2) ich mein in Banco darauf eingelegtes Capital sicherer als im Kasten habe: Daß (3) ich es dennoch an unterschiedlichen Orten gebrauchen, auf 10. wohl 30. Personen transferiren und daneben damit lucriren könne, welches ich sonst mit baaren Gelde nicht thun kan. Dann wann das einmahl ausgegeben, so ist es aus: mit diesem aber nicht eher, als biß mein Wechsel-Brieff wieder in Banco kömmt, und mein Capital wieder gehoben ist. Zum Exempel, ich deponire in die Landes-Fürstliche Wechsel-Banc 10000. Thal. Capital a 4. pr. Cent. facit 400. Thl. Interesse. Es kommt nun weiter darauf an, daß solch mein Vermögen mein Correspondente in Paris, Amsterdam, Wien, Venedig und Hamburg wissen, die geben mir Credit: Ich gebe Petro einen Wechsel-Brief a 2000. Thlr.

auf Paris; gesetzt es thäte Lagie 2. pr. Cent. wären 40. Thlr. Paulo gebe ich dergleichen auf Amsterdam, und so fort an. Behalte ich nicht mein Capital in Banco in Händen, nebst Petri und Pauli 4000. Thlr. und lucrire dennoch mit ihrem eigenen Geld in Zeit von 3. Wochen 80. Thlr.? Wer nun glücklich ist, daß viele Wechsel des Jahrs hin und wieder lauffen, der kan bald reich werden, sonderlich wann er sich in acht nimmt, daß er Pauli und Petri Capital nicht angreiffe, sondern solches allezeit biß auf Remis des Pariser und Amsterdamer Wechsel-Zettels parat liegen hat, daß er nicht fallit werde, und Credit conservire; worauf alles beruhet. Fama servare memento. Habe ich also erwiesen, daß ich mein Capital stets in Händen behalten, und dennoch es an 10. 20. Orten gebrauchen, und damit lucriren könne. Ist also §. 26. n. 13. geschehener Promesse auch ein Gnügen gethan.

§. 30.

Ist also klar genug gemacht, daß der Nutzen der Wechsel-Banc nicht genug zu beschreiben: Weil (1) die Armen davon ernehret werden. (2) Die Reichen ihres Capitals sicher sind, und gedoppelte Zinsen geniessen. (3) Ein jeder, ohne des andern Hülffe, bestehen, und Geld haben kan, wann er will: (4) Man keine Proces fürchten darff. (5) Seine Waaren leicht verkauffen kan. (6) Wegen besorgenden bösen Geldes nicht gefähret ist. (7) Ist man vor Dieben und Brand sicher, indem ein ander mir auf seine Gefahr mein Capital verwahren muß.

Ich

Ich behalte (8) in meinem Wechsel-Brieff stets mein justum pretium, und wird mir kein Geld abgesetzet. (9) Wann nun dieses alles richtig, wer wolte sich nicht gerne dahin begeben, er sey arm oder reich, wodurch das Land populeux wird? Endlich (10) werden dadurch alle Wucher und Usuræ abgeschafft. (11) Beneficio des Wechsels werden alle Waaren zu Gold und Silber gemacht, und also das Land-Capital vermehret.

§. 31.

Daß einer Geld haben könne, wann er wolle, muß ich auch noch wohl durch ein Exempel erklären: Saul hat vor 300. Thlr. Eisen, muß aber vor 200. Thlr. Bley schaffen, er gehet zum Wechsel, nimmt einen Zettel a 200. Thlr. auf sein Eisen: Peter hat Bley, nimmt nicht allein den Wechsel-Zettel an, sondern thut Saulo noch vor 100. Thlr. Zinn. Peter löset den Zettel mit Vitriol, transferiret den Wechsel abermahl auf Stephan, und so fort an 20. 30. mahl nach einander. Die Banc ziehet allezeit Zinsen davon, wie schon erwehnet, von 1. Million 123000. Thlr. und leget doch kein Capital aus, ist mehr denn 10. pro Cento. Gewinnet nicht also der Fürst ohne Geld? Womit? nur bloß mit des Landes Credit. Wodurch? durch den Landes-Wechsel. Indem nun durch diesen Landes-Wechsel so grosse Effecta verrichtet werden können, der Fürst und das Land dadurch reich, der Handel-Wandel befördert wird, so thäte ja der Fürst übel, wann er diese Gold-Grube nicht anlegete. Wann auch gleich keine Manufacturen noch Gewerbe wären, so meriti-

ret

ret diese Wechsel-Kunst und Gold-Brunnen dennoch wohl einen sonderbahren Fleiß. Oder es überlasse der Fürst die Einrichtung dieses Wechsels einigen Privatis, ziehe von dessen Nutzen einen gewissen Pacht, so sollen sich bald Leute dazu anfinden.

§. 32.

Um zu erweisen, daß auch ein Privatus bald reich werden könnte, wann es ihm nicht an der Wissenschafft fehlete, will ich meine obige Zusage halten, und noch ein klares Exempel vor Augen legen.

Titius hat im Vermögen 300. Thlr. dafür kaufft er a 1¼. Thlr. den Stein a 10. pf. an Wolle 225. Stein.

300. Thlr. 225. Stein.

Diese Quantität Wolle deponiret er ins Lager-Hauß, und begehret darauf vom Wechsel 225. Thlr. und läßt also 75. Thlr. nechst der Wolle loco melioris cautionis inne stehen. Mit diesen 225. Thlr. handelt er wieder 169. Stein.

225. Thlr. 169. Stein.

Nimmt darauf, nach abermahligen Erlaß des einen viertels (nehmlich 56¼. Th.) 169. Thlr. und handelt auch dafür 127. Stein.

169. Thlr. 127. Stein.

Nimmt wiederum 127. Thlr. darauf und kaufft damit 96. Stein.

127. Thaler. 96. Stein.

Nimmt

Nimmt wieder darauf 96. Thlr. und handelt 72. Stein.

96. Thlr. 72. Stein.

Nimmt wieder 54. Thlr. und handelt 41. Stein.

54. Thlr. 41. Stein.

Nimt wieder 41. Thl. u. handelt 30. Stein.

41. Thlr. 30. Stein.

Nimmt wieder 30. Th. u. handelt 22. Stein.

30. Thlr. 22. Stein.

Nimmt wieder 22. Th. u. handelt 17. Stein.

22. Thlr. 17. Stein.

Nimmt wieder 17. Th. u. handelt 13. Stein.

17. Thlr. 13. Stein.

Nimmt wieder 13. Th. u. handelt 9. Stein.

13. Thlr. 9. Stein.

---

866. Th. 650. Stein.

Hat er also mit erborgten 866. Thlr. ohne sein eigen Geld und Wolle, 650. Stein Wolle erhandelt. Wann er nun an jeden Stein im Verkauff $\frac{1}{2}$. Thlr. gewinnet, und a $1\frac{3}{4}$. Thlr. wieder verkaufft. f. $1137\frac{1}{2}$. Thlr. Davon ziehet er die Schuld 866. Thlr. ab: bleibt $271\frac{1}{2}$. Thlr. davon ferner 4. Pf. vom Thlr. Avantage f. 12. Thlr. und dann $\frac{1}{4}$ jährig Interesse f. 11. Thlr. Summa 23. Thlr. abgezogen, bleibt dennoch 248. Thl. Profit, so Titius dem Landes-Credit-Wesen und dem Wechsel zu dancken. Solches continuire einer, und sehe zu, ob er nicht bald wird reich werden, sonderlich wann es en gros getrieben wird? Man applicire dieses zu andern Dingen und wichtigern

tigern Summen weiter, und dencke dem Nutzen des Credit-Wesens, des Landes-Wechsels, und deren Banco recht nach, und frage ob dieses Kunst-Stücke nicht allein, geschweige die gantze Speculation, einen neuen Rock verdiene?

§. 19.

Und wann nun durch Manufacturen und Commercien solchergestalt ein Land bereichert, alsdann ist es gut in der Cammer zu seyn, wo man nicht vom Augmento, sondern von Nehmen und Modo contribuendi schwatzet; Welches wir dann beliebter Ordnung nach auch vornehmen wollen.

Das neundte Capitel.
Von der Cammer.

§. 1.

Die Cammer, oder das Ærarium privatum, eines Fürstens wird entweder aus seinen eigenen Domainen, Aemptern und Cammer-Gütern, oder aus Anlagen, Tailles und Contributiones angefüllet. Wann sie nun von Anlagen soll angefüllet werden, so wird es vom Reichthum des Landes, i. e. vom Interesse des Landes-Capitals genommen. Dahero alle Mittel, wodurch ein Land reich wird, befördert, welche aber den Reichthum verhindern, verwehret werden müssen.

§. 2.

Die Mittel seynd (1) die Fruchtbarkeit des Landes in Ackerbau, Weinwachs, Viehzucht

zucht ꝛc. (2) die Bergwercke. (3.) Die Manufacturen. (4) Die Commercien.

§. 3.

Bergwercke seynd eine grosse Gabe GOttes, allein es ist kein beständiges gewisses Facit darauf zu machen. In Böhmen soll ein vom Regen im Fahrweg abgewaschener Schlich gefunden, mit nach Prag genommen, geschieden und probieret seyn worden, daß ein Centner Schlichs 6. Marck Silber, und 1½. Marck Gold gehalten. Und soll der Schlich in grosser Menge dort offen am Tage liegen; allein sie sollen es nicht verstehen, und die es verstehen, aus Abgunst und Neid es dem Käyser nicht gönnen wollen. Item es soll das dasige Bergwerck die Euhle genannt, noch einen Handstein zeigen, da das gediehene Gold, einer Bohnen groß, selbst innen gewachsen. Und ist zu bedauren, daß solche hohe Gaben GOttes nicht besser cultiviret werden, woran die Jesuiter Schuld seyn sollen, wie man in Böhmen sagt. Da solte nun das Collegium Cammerale besser Obsicht auf haben; denn wie viel Gold und Silber ausgegraben wird, so viel nimmt das Land an Reichthum zu; Und so viel kan der Fürst als sein Eigenthum wieder in den Schatz legen. Man giebt vor, es sey ein Ruin der Bergwercke, auch wohl anderer Dinge, wann die Beampte nicht öffters changiret werden, dann sie suchen die Nachricht und Wissenschafft nur allein zu behalten, oder wo es hoch kommt, auf ihre Vetterchens und Verwandten zu transferiren, damit ihnen nicht leichte könne in die Carte gegucket werden. Darum ist es eine gute politische Maxi-

me

me, wann die Principial-Officia öffters abgewechselt werden.

§. 4.

Der Uberfluß entstehet, wie schon gedacht, entweder (1) aus natürlicher Fruchtbarkeit des Landes, oder (2) aus der Kunst der Menschen, oder (3) aus den Fleiß in Negotiis & Commerciis. Ob nun gleich die fruchtbarsten Länder die ärmesten gemeiniglich sind, wann nicht die Commercien dazu kommen, wie unten mit mehren zu sehen; weil aber doch die Wohlfeyligkeit zu leben, die Seele der Manufacturen, und gleichsam ein Magnet-Stein ist, der selbige an sich ziehet, und also an der Fruchtbarkeit des Landes viel gelegen; Als soll ein Fürst curam rei rusticæ, sonderlich mit in acht nehmen, und dazu eigene Officianten und Inspectores bestellen: die zugleich darauf acht zu haben schuldig, daß durch allerhand conniventz mit denen Arrendatoren, die nöthige Lebens-Mittel nicht vertheuret, sondern deren geringer Preiß möglichst befördert werde.

§. 5.

Daß es uns an der Wissenschafft einer guten Landes-Oeconomie fehle, will ich aus diesen einigen probieren. Haben wir nicht einen schönen Schatz, die edle Bergwercke im Lande, welche uns die gantze Welt mißgönnet. Aber wo bleibt das Geld? Wann wir es wüsten, durch eine gute Landes-Oeconomie im Lande zu employiren und zu verwahren, wir könten ein Königreich damit balanciren. Aber es ist fort, es ist nirgends mehr im Lande zu finden. Dann

wann

wann ein Fürst seine Berg-Register ansiehet, und nach dem Quanto fraget, wo es geblieben, ob es noch im Lande, wo es stecke? wird altum silentium vorhanden seyn. Ergo, ist es wahr, daß es an der Landes-Oeconomie, und deren Wissenschafft fehle.

§. 6.

Gold- und Silber-Geschmeide soll nicht vermüntzet werden. Es ist sonst keine gute Landes-Oeconomie; Dann ob es wohl ein todtes fruchtloses Capital könte genennet werden, so ist es doch eine grosse Zierath des Landes, und ein solider Schatz, der nicht so leicht, als die Müntze zum Lande hinaus flieget.

§. 7.

Es seynd noch mehr media die Cammer zu bereichern, als 1. Subsidien-Gelder, Tribut, Schutz-Gelder, welche alle in den Fürstlichen Rent-Cammern fleißig zu specificiren sind, und deren Vermehrung und Continuation stets spintisiret werden muß. (2) Wann der Fürst eine kleine Scheide-Müntze aus mehrentheils Kupffer schlagen läst, so nimmt das Land so viel am Schatz zu, als diese Müntz im Gang werth ist, und gilt: Und ist nicht mehr Kupffer, oder Kauffmanns-Waare, sondern Geld, für welches die Waaren gekaufft, und verkaufft werden. Das Quantum nun, wie viel das Land am Schatz zugenommen? kan ein Fürst aus dem Müntz-Amt jährlich wissen. (3) Goldmacherey wäre auch noch ein Mittel die Cammer zu füllen, allein est rara avis in terris.

Doch ist es nicht zu leugnen, daß Gold- und Silber-Scheidung und Transmutationes der Metallen, entweder durch introducirung des güldenen Sulphuris, oder Addition etlicher Salium, und mineralischen Liquoris, oder auch mit Zusetzung einiger mercurialischen Feuchtigkeiten, oder durch ein Menstruum Mercuriale particulariter aut universaliter cementando, digerendo oder per projectionem, geschehen und transmutiret werden können. Wiewohl die meisten, welche solches zuwege zu richten bemühet gewesen, mit Verlust des ihrigen zu späth bereuet, daß sie ihr Capital nicht zu etwas gewissers angewandt.

§. 8.

Wann nun solche Collegia augmentaria wohl bestellet sind, durch das in vollem Sood wallende Gewerbe erst das Land bereichert, und alles vollauff ist; so ist es eine Lust in der Cammer oder ein Cammer-Rath zu seyn; so kan man Anlagen machen, und eine gute Rent-Cammer besättigen.

§. 9.

Vom Nehmen. Bey der Einnahme das Ærarium zu bereichern, sind vielerley Dinge wohl zu observiren: Sonderlich, daß man collectire und nehme, wo es zu entbehren ist, und von dem fodere, der es ohne Schwierigkeit missen kan, damit keine Ungleichheit mit Murren, Wehklagen oder Thränen erfolge.

§. 10.

Daß ein Fürst nun nehme, wo es zu nehmen, oder zu entbehren ist, muß man viererley Leute consi-

fideriren. (1) Etliche gewinnen viel; (2) Etliche wenig; (3) Etliche gar nichts; (4) Etliche verliehren gar. Diese nun gleich zu taxiren, und über einen Kamm zu scheeren, wäre gantz unbesonnen, und unrecht, und so viel als die besten Operarios, da dem Lande am meisten an gelegen, zum Lande hinaus jagen: sondern wenn der Fürst mit dem Gewinnenden den Gewinst participiret, und bey demselben sein Interesse suchet, so kan derselbe es am besten geben; wenn er denen andern, daß sie auch etwas gewinnen, aufhilfft, oder, daß sie was verdienen müssen, par force zwinget; So gehet die Einnahm recht und beständig, und hat das Ærarium alle Tag was einzunehmen, und Zuwachs, sonst hat es keinen Bestand.

§. 11.

Weßwegen dann ein Fürst eines jeden Vermögen, Nahrung und Gewinst, ingleichen wie das Geld im Lande ausgetheilet sey, wo es stecke, wo es die Handlung hinziehe, und wo der Gewinst sich finde, oder seyn könne, accurat wissen muß, will er anders nehmen, wo was zu nehmen, und zu entbehren ist. Wie er aber solches wissen möge? Hoc artis est.

§. 12.

Er muß zweyerley erforschen. (1) Wie viel und was vor Art Leute er im Lande habe? (2) Die Mittel wodurch ein jeder seine Nahrung suchet, oder reich wird, suchen, oder reich werden kan.

§. 23.

Species Personarum unter den Arten derer Leute sind (1) Geistliche, (2) der Adel, (3) Ministri, Hoff- und Staats-Bediente, und andere Gelahrte. (4) Milice, (5) Kauff-Leute, (6) Capitalisten und Wechsel-Herren. (7) Wucherer und Juden. (8) Handwercks-Leute. (9) Unnütze Leute und Bettler. (10) Gesinde und Dienstboten. (11) Bauren. Welche alle nach einander wohl notiret, examiniret und vorgenommen werden müssen, will ein Fürst anders wissen, was ein und der ander gewinne, und wovon er etwas entbehren könne.

§. 14.

Die Geistliche solten zwar nichts anders suchen, als Seelen-Reichthum, allein Jerem. 6. v. 13. seqq. stehet ein anders. Sie prætendiren mehr zu seyn als ein Edelmann, haben auch mehr Freyheit. Wann sie sich nun solcher Freyheit mißbrauchen, adeliche freye Güter an sich ziehen, so seynd solches nicht mehr Adeliche Güter, sondern billig, weil keine Ritter-Dienste davon geschehen, gedoppelter Contribution unterworffen. Wann ein Geistlicher etwann bürgerliche Nahrung oder Wucher treibet, oder auch dem Bauers-Mann in seinem Nutzen an Korn und Viehezucht Eintrag thut, solte er wohl mit doppelter Steur und Contribution, weil er sich der andern Pflicht entziehet, zu belegen seyn?

§. 15.

Der Adel lebet von seinen Land-Gütern,

tern, welche einem jeden ein Stachel im Auge sind, und bald hie bald da beschnitten werden, auch in der Landes-Matricul und Anschlägen so eigentlich beschrieben sind, daß an deren Eintrag nicht ein Pf. vergessen: Ja man weiß ihn per directum & indirectum, so mitzunehmen, sonderlich wann er erst unter die Gelehrten kommt, daß er knap Lebens-Mittelgens behält, und offt lieber wünschete ein Bürger, als Edelmann zu seyn. Ja es wird noch dahin kommen, daß mancher dem Adel renunciiren muß. Da doch der Adel die Stütze, Krone und die Säule seyn solte, worauf des gantzen Landes Wohlfahrt beruhet, wie vielleicht zu seiner Zeit wird erwiesen werden, wann man nur einem rechten und nach Adelicher Tugend strebenden Edelmann das Seinige, und über dem Seinigen freye Macht liesse, so könte er auch aufkommen, denen Seinigen zur Aufnahm des Landes was rechtschaffenes lernen und reisen lassen; Ja er gäbe seine Ritter-Steuer willig, und gerne, im Fall der Noth, gedoppelt; Ja er behielte und erhielte NB. den Credit im Lande. Würde er dann zu reich, und liesse gleich die Posterität brav wieder drauf gehen, so schadet das dem Lande nicht, wenigers dem Ærario publico, wann das Geld im Lande circuliret, welches dem Fürsten nicht unangenehm seyn kan, sondern gerne siehet, wann Hanß Narr auch gleich einen Gräfflichen Staat führete.

§. 16.

Hoff- und Staats-Bediente werden reich entweder (1) durch ein gnädiges Ohr des Für-

sten: Denn wenn auf deren Anbringen man was erhält, so fehlet es an Geschencken nicht. (2) Wann er in solchen Chargen und Commissionen gebraucht wird, die was eintragen. (3.) Durch Remunerationes, die ein Aulicus per tertium, quartum, meisterlich zu expractisiren, oder abzubetteln weiß. (4) Oder per Nefas, mancherley Partiten, und ungebührlichen Accidentien, die sie sehr heimlich halten, und nicht leicht einer dem andern die Künste lernet, dahero ihr Vermögen nicht wohl eher als nach ihrem Tod, Abzug, oder wann sie ertappet werden, offenbahr wird. Also ist es dem Fürsten schwehr darauf Anlagen zu machen, oder zu nehmen, es sey dann, daß der dick-besogene Schwamm öffters ausgedrückt werde.

§. 17.

Die Milice. Die Soldaten nehmen lieber als geben: Jedoch wuste sie der alte Hertzog Carl von Lothringen wohl in Contribution zu setzen, wann er ihnen gute Winter-Quartiere schaffete, als in Ao. 1676. in Schwaben; da nahm er nicht allein alle ihre Monath-Gelder zu sich, sondern es solte ein jeder Officier nach Proportion ihm noch einen Monath Gage contribuiren. Wann sie nur das Geld an stattlichste Montierung wenden, daß das Capital im Gewerbe des Landes, und in der Consumtion bleibet, sich im Lande ansäßig damit machen, nicht aber nach Franckreich unsern Feinden zuschicken, so gehet es wohl her.

§. 18.

§. 18.

Kauffmann. Es ist ein grosser Unterscheid unter einen Krahmer und Kauffmann. Kauff-Leute seynd ipsissima vita, das Leben eines Etats, dann sie geben dem Negotio die Bewegung, das Negotium giebt den Leuten zu leben. Weil nun so viel an einen Kauffmann, und an der Handlung gelegen, so soll man ihn mit schwehren Pressuren nicht von sich stossen, sondern so viel möglich mit ihm durch die Finger sehen, und ihnen die meisten Privilegien gestatten; weil er sein Capital am meisten zum Gewerbe, id est, zu des Landes Besten anwendet und hazardiret: Der Gewinst ist ungewiß, darum er nicht so genau taxiret werden kan, noch soll, sondern es soll nur bloß sein Capital, als eine werbende Summa notiret, und auf die Helffte anderer Capitalisten in die Contribution angeleget werden. Aber

§. 19.

Die Krahmers, die mit der Kauff-Leute und anderer Leute Gelde wuchern, die Waaren nur ausmessen, oder wiegen, keine Capitalia haben, solche seynd Blut-Ygel, die dem armen Handwercks-Mann, und allen Leuten das Blut aussaugen, den Gewinst alleine ziehen, und aus Bettel-Jungen, bald reiche Herren werden: Die soll man recht in Anlagen bringen, alle Jahr ihre Bücher producirren, und von ihren Wucher, der nicht wohl kan gesteuret werden, die Helffte wieder ad Ærarium publicum nehmen.

§. 20.

Capitalisten und Wechsel-Herren können unter die werbenden Summen etwann eins von tausend Thalern angeleget und in Anschlag gebracht werden.

§. 21.

Wucherer und Juden können zu obigen Blut-Vgeln den Krahmern geschätzet, auch wohl gar nicht, weil sie das Geld aus dem Lande schleppen, und nur Hehler der Dieberey sind, gelitten werden: Oder da man sie propter Negotia, und des Gewerbes, so sonst wohl schlieffe, noch dulten muß, weil sie mehr dann Centum pro Cento schinden und gewinnen, soll man die Helffte des Gewinstes wieder ad Ærarium publicum ziehen, und genau darauf achten, daß nicht die grossen Bedienten, und andre, sich mit ihrem Wucher bereichern, und deßwegen ihnen in allen Unbilligkeiten, zum Ruin des gemeinen Besten, durchhelffen: Wodurch sie im Gegentheil, wenn man ihren Wucher legte, desto eher zum ehrlichem Gewerbe würden gebracht werden.

§. 22.

Handwercks-Leute und Künstler sollen billich von allen Oneribus frey seyn. Allein es ist ein Unterscheid zu machen, unter denen die zur Aufnahm des Landes dienen, oder nicht? als, Ein Schneider wird nicht den 100. Theil zur Wohlfarth des Landes so viel beytragen, als ein

Wollen-

Wollenweber. Diese müssen mit Privilegiis und Freyheiten, wo nicht gar mit Recompences ins Land gelocket werden, jene aber nicht: Wollen wir anderst die güldene Weberspuhle auch einführen, und die Manufacturen in Aufnahm setzen. Wollen wir nun diesen Unterscheid nicht wohl observiren, und solchen, die das Land in Aufnahm setzen, mit Contributionen belastigen, so ist es so viel als das Gewerbe, die Trafique, welches die Seele des Landes ist, tödten oder wegjagen. Wann aber das Land erst überflüßig mit ihnen versehen, die Landes-Kinder die Künste tüchtig gelernet, und man siehet, daß sie reich oder zu reich werden, und nicht mehr arbeiten, sondern lieber in der Zeche sitzen wollen, so kan man sie schon herbey kriegen, und jeden insonderheit, (nicht generaliter) nach seinem Vermögen, contribuiren lassen. Darum muß man eines jeden Handwercks eigentliche Beschreibung und Anatomie gewahr werden, wenn man dessen Gewinst wissen, und von selbigen nehmen will, damit man die Bescheidenheit darinne brauchen könne, und niemand übersetze.

§. 23.

Bettler und Müßiggänger, so lange sie noch gesunde Magens haben, welches der Medicus examiniren muß, kan man schon gebrauchen, wann man Manufactur- Spinn- Zucht- oder Zwang-Häuser hat, und ihnen Arbeit genug verschaffet. Und contribuiren sie dem Publico ge-

nug, wann sie bey dürfftiger Kost umsonst arbeiten müssen, und das Ærarium das Taglohn vor sie einziehet, oder gewinnet. Ja sie können mit leichter Mühe so viel verdienen, daß sie die andere Krancke, die keine gesunde Magens mehr haben, noch leichte ernehren können, wie die Erfahrung diese Praxin in Engelland und Holland schon aufgebracht.

§. 24.

Gesinde und Dienstbothen seynd so böß heutiges Tages, daß sie machen, daß mancher Haußwirth verarmet. Da nun in des Haußmanns guter Nahrung des Fürstens Reichthum, und die Wohlfahrt des gantzen Landes beruhet; solte man billich dieses, als ein dem Publico höchstschädliches Malum mit sonderbahren Fleiß curiren, dann das Publicum am meisten darunter leidet, wann das Gewerbe des Haußmanns Noth leidet. Man gehe Hauß bey Hauß, und examinire nur eins, wie viel in einer Woche durch die Dienstboten versäumet, verderbet, oder dem Patrifamilias entzogen worden, rechne hernach so viel Familien zusammen, und betrachte was das Publicum bey allen diesen für ein Interesse und Schade habe, so wird ein Fürst selbst erschrecken, und am nöthigsten befinden, hierunter eine bessere Policey zu formiren, und aufs schärffeste darob zu halten. Als 1. alles Herren- oder Dienst-lose Gesinde mit einer schwehren Tax oder Contribution zu belegen, wann sie auf ihrer eigene Hand

sitzen,

sitzen, und für sich zu arbeiten, vorwenden; und solche Contribution alle Woche von ihnen exequiren. (2) Oder sie ad opera publica gebrauchen, bloß vor die Kost, wann sie keinen Herrn bekommen können, welches sie im Correspondence-Hauß beym Gesinde-Meister vernehmen sollen. (3) Eben bey diesem Gesinde-Meister sollen sich alle Herrn-lose Personen, bey Straffe des Zucht-Hauses, alle Qvartal angeben, ein Zeichen oder Zettel lösen, ohne welchen sie kein Wirth, bey eben selbiger rigoureusen Straffe, über 2. Nacht dulten soll. (4) Soll dieser Gesinde-Meister ein A. B. C-Register halten, so wohl der Herren die Gesinde haben wollen, (welche sich ebener gestalt nur mit ihren Nahmen und Verlangen, was vor eine Person ieder haben will, einschicken und anzumelden haben) als der ledigen Dienstboten, oder Arbeits-Leute. (5) Müste ein eigen Gesind-Gerichte gehalten werden, woselbst das Geding so wohl wegen des Tractaments, als Lohns und der Zeit, gegen Erlegung 2. oder 3. gr. Gebühr, eingeschrieben, und wann dagegen Klagen einlieffen, drüber scharffe Justitz gesprochen, und paratissime executiret würde. Solchergestalt wäre dieses Malum leicht zu curiren.

§. 25.

Bauren. Nun kommt die Reihe auch an den armen geplagten Bauren, welchem alles so Haar-klein nachgerechnet wird, und ihm schon eine solche Rechnung gemacht worden, daß er we-

nig

nig Brodt umsonst essen kan. Alles läufft über den Bauren aus: Der Bauer muß geben: Dahin ziehlen alle Consilia: Aber ich höre noch keine Anschläge, wie der Bauer könne bereichert werden; da doch alle Wohlfahrt des Landes auf der Wohlfahrt der Bauren beruhet. Der hat nun das wenigste, der soll und muß doch das meiste geben. Ist warlich offt zu bedauren, und wider die Principia, nehmlich zu nehmen, wo es nicht zu entbehren ist. Wiewohl aus diesem Principio, daß ers am besten entbehren könne, wird der arme Bauer am schwerestenn collectiret: Weil man dafür hält, der Bauer sey ein frechs Thier, ihm sey nichts mehr nütze, als sein täglich Brodt, habe er mehr, so werde er schelmisch, rebellisch, er lege sich auf die faule Seite, arbeite alsdann nicht mehr, darüber gehe das Land, Viehezucht und alle Nahrung zu Grunde. Es ist zwar wahr, doch sind dieses offt unzeitige Impressiones, woraus unchristliche Principia fliessen, und sehr gemißbrauchet werden. Dann daß er schelmisch wird, thut er aus Desperation, und übeler Zucht: Welchen beyderley Ubel, wie nicht weniger der Faulheit durch gute Anordnung wohl vorzukommen ist: (1) Durch eine gute Anführung: Und (2) durch eine Ergötzlichkeit. Durch eine gute Anführung; Man wird sehen, ja ich habe es selbst erfahren, in welchem Dorff ein fleißiger arbeitsamer Baur-Meister ist, das Dorff floriret: Ist derselbe faul und nichts nütze, so ist das gantze Dorff ruiniret. Drum soll man in allen Dörf-

fern

fern zum Bauer-Meister, Schultzen oder Richtern, wie sie genennet werden, die Arbeitsamste nehmen, und ihnen in ihre Pflicht mit setzen: den Leuten nicht allein selbst mit guten arbeitsamen Exempeln vorzugehen, und dieselbe stets zur Arbeit zu animiren, sondern auf alle Land-Gerichten, die Faulen in specie anzugeben, und der Obrigkeit anzuzeigen. Wie zum (2) die Ergötzlichkeit, einen Bauren zur Arbeit animire, ersiehet man sonderlich im Saltzburgischen, und im Beyerland, allwo in den Dörffern eigene Tantz-Boden seyn, da Alt und Jung zusammen kömmt, und nach einen gewissen Tact gar artig tantzen; und damit es ehrbahr zugehe, haben sie ihre eigene Gesetze, wer dawider thut, der muß Straffe geben, welches dann zur Ergötzlichkeit wieder angewendet wird. Ehe nun der Bauer mit seinem Gesinde aus Armuth etwann vom Tantz-Boden wegbliebe, solte er, um so viel übrig zu verdienen, gerne und willigst arbeiten. Wird also auch dadurch der Müßiggang, nicht weniger die Despe-ration gesteuret, wann er vor seine saure Mühe des Sonntags oder Ruhe-Tages noch eine Ergötzlichkeit geniesset, so doch unter scharffer Straffe ohne ärgerliche Excesse geschehen soll. Wann nun ein Land erst arbeitsame Leute hat, so muß die Obrigkeit darauf zuforderst bedacht seyn, daß sie denenselben auch Arbeit genug, und voll auf zu thun schaffe, daß sie dadurch ein gutes Gewerbe und vollkommene Nahrung haben: Da dann ein jeder Ort zu examiniren, wovon der Bauer sich nähre?

nähre? Vom Ackerbau, Garten, Viehezucht, Spinnen, Holtz-Handel, ꝛc. Welche Nahrung auf alle Weise befördert, und nicht geschmählert werden muß. Zum Exempel: Es nähret sich der Bauer an einen Ort mit dem Holtz-Handel, man gestattet aber gleichen Handel in seinem Lande auch den benachbarten; so werden die eigene Unterthanen ruiniret, und der Nachbar ziehet das Geld. Noch eins: Es hat der Fürst ein Stück Landes, da der beste Ackerbau und das beste Land ist, da sich der Bauer reichlich hat davon ernähren können; Es kommt aber ein geschäfftiger Jägermeister, giebt einem Fürsten daselbst ein Gehäge von vielen Wildprät an, da doch Weyde und Platz genung in dem unfruchtbahren, holtzigten, sandigten oder steinigten Lande zu finden wäre, ruiniret derselbe nicht durch sein unbesonnenes Angeben, des Fürsten Kern und Hertz vom gantzen Lande? Noch eins: Es ernähret sich ein Orth vom Spinnen, die Krahmers die Blut-Ygel, davon wir §. 20. gedacht, machen eine Theurung im Flachs, kauffen solchen auf, und verschicken ihn, machen dargegen eine Wohlfeyle in dem Kauff-Garn, und setzen den Preiß nach ihrem Gefallen; wann nun gar niemand ist, der dagegen spricht, wird dann dadurch nicht der arme Bauer ruiniret? Da solten aber die Herren Patres Patriæ die Augen aufthun, und zusehen, wo es dem armen Landmann fehlet, es anzeigen und remediren helffen, daß dem Bauren seine ordentliche Nahrung vermehret, nicht vermindert wür-

würde, und daß der arbeitsame Bauer ja einen Uberschuß habe, ehe man von Anlagen deliberire: Ingleichen nicht eher neue Conclusiones auf den Land-Tägen machte, biß die alten Gravamina und Landes-Beschwehrungen abgethan wären, und ein jeder Unterthan seine völlige Nahrung hätte.

§. 27.

Solchergestalt wäre nun zum Theil an das Tages-Licht geleget eines jeden Gewerb und Nahrung, und wie etwann solches anzulegen, oder in die Contribution zu setzen sey: Auch wie ein Fürst wissen könne, womit ein jeder gewinne? Restiret also noch zu zeigen: Wie ein Fürst wissen könne, wie viel er Capitalia im Lande habe, welche im Gewerbe wandeln? Wie viel Geld aus dem Lande geschleppet werde, und nicht wieder herein komme? Oder endlich, wie viel todt im Kasten liege? Von welcher Wissenschafft dieser vier Puncten unten specialiter gesaget werden soll. Obiter nur eines ad interim zu berühren, daß ein Fürst wisse, wie viel er gangbare Capitalia im Lande habe? so lasse er ein Edict publiciren: Weil mit Wucher so viel Leute ins Armuth gesetzet, so soll kein Capital, ohne Vorwissen der Obrigkeit, ausgeliehen werden. Es soll keine paratam executionem haben, kein Gehör finden, fiscalisch, wohl gar confisciret seyn, und der Angeber, solte es auch nach zehen und mehr Jahren geschehen, von der Straffe (als

zehen

zehen von hundert) die Helffte haben. Welche Obligationes aber vom hohen Gerichte confirmiret, und bey der Cammer registriret würden, selbige solten privilegiret, von allen Processen und Arrest frey seyn, auch paratissimam executionem haben. Diese Registratur und Confirmation müste aber gratis geschehen (dann es im Negotio sich gar leichte zuträgt, daß das Capital des Jahres zehnmahl verwechselt wird) oder wenigstens eine leidliche Cantzeley-Taxe, nicht von jedem hundert wohl gar ein Thaler, darauf gesetzet werden. Solcher gestalt wird keiner hundert Thaler, ohne Confirmation, ausleihen. Und bey dieser Gelegenheit erfähret ein Fürst, wie viel Capitalia im Lande circuliren. Weiter, da einer ein grosses Capital im Kasten hätte, es nicht wohl zum Gewerb, seinem Gefallen nach, unterbringen, noch anlegen könte: Jedennoch es vor den Dieben, Arresten, oder andern Verfolgungen, sicher und geheim haben wolte; so meldet er es zwar beym beeydigten Deposito an, lässet es registriren, deponiret es ferner ins Depositen-Gewölbe, empfähet einen privilegirten Depositen-Schein, daß er alle Tage sein Depositum sicher (dann die Sicherheit conserviret den Credit) wieder bekommen kan. Wer wolte dann gegen Erlegung der Depositen-Gebühr, nicht gerne seinen Kasten ins Depositen-Gewölbe bringen? Also erführe der Fürst auch die ruhende Capitalia. Ein mehrers wird die Praxis selbst an die Hand geben.

§. 28.

§. 28.

Weil aber gegen alle diese und andere gute Anstalten, die Gelehrten, oder vielmehr Halb-Gelehrten, die meisten Verhinderungen und Unruhe machen, so wäre der gemeinen Wohlfahrt höchstens daran gelegen, wann auch dagegen bessere Anstalt könte gemacht werden, indem es für Augen lieget, wie viele tausend Thaler unter dem Schein des Studierens zu der Eltern höchsten Betrübniß, derjenigen Leute unersetzlichem Verderben, und des gantzen Vaterlandes höchstem Schaden, nicht nur unnützlich consumiret, sondern recht zu des Landes Ruin angewandt werden. Welchem Ubel zu begegnen, bey Hofe aus allen Ständen und hohen Collegiis eine gewisse Societät angeordnet werden müste, welche durch fleißige Correspondentz einen Auszug geschickter und recht gelehrter, zugleich auch vernünfftiger Leute machen müsten, die so wohl bey denen Trivial und untern Schulen, als absonderlich bey denen Universitäten zu Lehrern, in dem also genannten geistlichen und weltlichen Stande, zu gebrauchen wären: worinn dann nicht blosser Dinge auf eine grosse, mehrentheils unfruchtbare Wissenschafft zu sehen; da insgemein zwischen sehr gelehrt und klug seyn, eine unübersteigliche Klufft befestiget ist, sondern so viel möglich, solche Leute hervor zu suchen, welche GOtt mit sonderbahrem Verstande begabet, daß unnützliche in denen Studiis von dem nützlichen, wie auch die Fähigkeit, Condition, Mittel, und übrige Umstände ihrer anvertrauten Jugend zu unterscheiden, und welche schon in andern Geschäfften, und mit ihrem Wandel, erwiesen, daß sie vielmehr dahin trachten, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, als durch tiefffinnige Specu-

lationen, und unnützes Disputiren, und Schul-Gezänke, entweder sich einen vermeinten Ruhm ihrer Thorheit zu machen, oder nur ihren unersättlichen Geitz auszuüben: weßwegen dann diese ihres Lehr-Amts halber, und wie sie damit würcklich etwas gutes zu gemeiner Wohlfahrt beyzutragen vermeinten, zuvor jährlich dem obgedachten obern **Collegio Sapientum** ihr Vorhaben **communiciren**, und dessen **Censur** und **Approbation** darüber erwarten müssen, da sonst im Gegentheil die bißherige Erfahrung giebet, daß diejenigen, welche den Grund zu wahrer Weißheit, und daher fliessenden Wohlfahrt des Vaterlandes legen solten, insgemein die grössesten Fantasten seyn, daß, wann solche hochgelehrte Schul-Excellentien unter geschickte Hof- oder andere kluge Leute kommen, sie sich allenthalben **prostituiren**, auch mit ihren Lehr-Sätzen und darinn **prætendirter libertate Academica**, öffters schädliche **Dissensiones** anrichten. Und weil die obern Schulen, und Universitäten, nicht anders anzusehen, als ein **Seminarium**, worauf nechstens des gantzen Landes Wohlfahrt beruhen soll; so wäre auch höchstnöthig, daß aus denen vornehmsten Land-Ständen mit Zuziehung eines oder des andern geübten und approbirten Gelehrten ein **Directorium** angeordnet würde, denen die **Professores**, und Lehrer an denen **Gymnasiis**, eine **Specification** so wohl andrer, als insonderheit der ihnen anvertrauten Land-Kinder nebenst gründlichem Bericht, von eines ieglichen **Capacität** monathlich einlieffern müsten, und zwar bey Straffe der **Remotion**, so fern sich hierunter iemahls einige Partheylichkeit hervor thun solte, wie dann auch diejenigen Unterthanen, welche ihre Söhne auf Universi-

versitäten studiren lassen wollen, bey diesem Directorio sich deßfals unter hoher Straffe anmelden, und denenselben ihre Intention eröffnen; und so dann von diesen so wohl die Eltern als Professores Verordnung erwarten müsten, ob und wozu nach erkundigten Ingeniis, und andern Umständen, dieser oder jener Unterthaner in Studiis informiret werden solte; Durch welche Anstalt nicht nur viele tausend Thaler, so sonst unnützlich aus dem Lande gebracht, bey behalten, sondern auch die Professores in den Schrancken gehalten würden, daß sie nicht aus Geitz, oder Ambition, in ihre haltende Collegia männiglich instincte anreitzten oder annähmen, sondern sich modeste darüber verglichen, wie nach Unterscheid des Standes, der Personen, und übriger Umstände einem jeden dasjenige, wozu er destiniret ist, in guter Ordnung beygebracht, solches nicht übereilet, und die Collegia unter ihnen darnach eingetheilet würden; wobey dann zwar denen Ausländern ihr freyer Wille zu lassen, im übrigen aber gute Disciplin zu halten, iedoch von denen einheimischen, ohne Vorwissen der Directorum, keiner gäntzlich zu excludiren wäre. Aus einem solchen Seminario könten dann nachmahls die Bedienungen glücklich besetzet, und alles in gewünschten Stande erhalten werden; da so wohl die Studirende versichert wären, ihren Fleiß nicht vergebens angewandt zu haben, als es auch dem Lande an geschickten Leuten nicht mangeln könte. Diejenigen aber, welche unter dem Schein der Gelahrheit, ausser dieser observirten Ordnung, unter dem Nahmen der advocatur, andrer Wissenschafft, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, sich von andern im Lande befinden, und also mit ihrer Profession Gewerbe zu treiben, sich unternehmen würden,

dieselbe, ob sie gleich frembde wären, müsten, ohne eine gewisse Anlage, nicht admittiret oder gedultet werden, biß sie des Directorii Approbation erlanget; ein mehrers, und wie der Advocaten Friedens-Störung, und dem leidigen Processs, zu begegnen, wird bey andrer Gelegenheit deutlicher gezeiget werden.

§. 29.

Wann nun ein Fürst erst die Nahrung, (2) den Gewinst, (3) das Geld weiß wo es stecke, und wie viel er in- und ausser Landes habe, welches die Zoll- und Manufactur-Bücher auch zeigen, wovon der Fürst sich wochentliche Summarische Extracte NB. NB. kan geben lassen; so ist es leicht, Anlagen und Contribution darnach zu machen, und zu nehmen, wo zu nehmen ist.

§. 30.

Ich will hiemit diesen kleinen Extract schliessen, dem geneigten Leser, und allen Treu-liebenden Patrioten, sonderlich jungen reisenden Herren, und Leuten, Platz lassen, ihre zu dieser Landes- und Fürstlichen Macht-Kunst so wohl in Commercien als Manufacturen dienliche Observationes beyzutragen, und zu colligiren. Absonderlich recommendire ich, daß ein ieder sich selbst ein Manufactur-Lexicon, und Commercien-Buch, wovon c. 2. §. 1. 2. & 4. gedacht, verfertigte, und solche Collectanea monatlich, oder qvartaliter, dem Landes-Fürstl. Collegio Augmentario, das ist, dem Land-Rath einschicke, (die Recompence von selbigen erwartend) damit stets das Opus oder gedachtes Manufactur-Lexicon, Commercien- und andere Bücher vermehret, endlich zur höchsten Perfection, und unserm lieben Vaterlande zur frölichen Aufnahme gedeyen, und unser gnädigster Landes-Vater in Via Principis Regia, ad Summam Potentiam emergiren möge.

Dixi.

Regis-

Register.

A.

Abſichten,

Der Staats-Klugheit ſind gewiß 43. ſq.
Böſe gemeinte gelingen, und gute mißlingen 50
Falſche der Medicorum 86
Wollüſtigen 93
Ehr- und Geld-Geitzigen 95
des Ceremonie 8 151
des Regier-Standes vergehn ſich offt, 96

Acciſe,

unter denen Steuern und Gaben die beqvehmſte 316
ſoll die Kauffmannſchafft nicht hindern 318
davon ſollen die Armen etwas wieder bekommen 319
mehr ſoll gelegt werden auf die Wahre, ſo nur denen Reichen dienen. vid. Steuren.

Advocaten,

zu den Zeiten der Römer 237
derſelben Fehler, und wie ihnen abzuhelffen 239

Affecten,

Beherrſcher derſelben iſt ein guter Wirthſchaffter 164. ſq.
hefftige erhalten ihren Zweck nicht 100. ſq.
verwandeln die Staats-Klugheit in Argliſtigkeit ib.
brechen die Exempel des Fürſten und der Miniſter am beſten 210

Alcoran, beſchreibet die Seligkeit ſehr abgeſchmackt 370

Alliancen, oder Bündniſſe, was ſie ſeyn 393
ſollen nicht mit vielen geſchehen 394
dreyfache wider Venedig 395
aller Potentaten von Europa kan nicht beſtehen 396

dabey auf die Situation der Alliirten zu sehen 396
sind nicht füglich weder mit einem schwächern noch stärckern zu machen 397. sq.
darinn alle Zweydeutigkeit zu vermeiden 398. 403
mit wem sie aufzurichten 400
ob mit einem Atheistischen Regenten 401
die besten mit gleichen Formen der Republique 402
dabey die gehörigen Solennitäten nicht zu vergessen 404
müssen nicht zu spät auch nicht zu zeitig gemacht werden 405
immerwährende, ob sie zu machen ib.
Kriegs- und Handlungs-Unterschied 407
Alphonsus I. wodurch er seine Soldaten aufgemuntert 367
Ampt, Aempter, in deren Vergebung zu sehen ist auf Geschicklichkeit, 269. sq. 278. sq. Kräffte, 268. Stand, Reichthum, Naturel, Alter ꝛc. 270. sq. coll. 278
ob sie zu vergeben durchs Loß, 290. oder ad dies vitæ, 292
wie solche ein Regent besetzen solle 288
Gebrauch der Holländer und Venetianer dabey 293
zu hohen wird ein Florentiner, iedoch sich selbst sehr fatal, erhoben 277
nicht allzuviel sind einer Persohn aufzutragen 286
hierzu sind auch Ausländer zu erheben 277
unter sechserley Art kan nur eine Art verkaufft werden 240
Obrigkeitl. sollen Monarchen aus dem Volck nicht leicht anvertrauen 510
Amsterdam, wodurch es ins Aufnehmen kommen 329
Amere d' Marechal, dessen Fall 10
Alphonsus I. muntert seine Soldaten auf 367
Appellation, Gerichte Administratoren nothwendige Qualitäten 283

Argliſt, der Jesuiten und Päbste 283
Argliſtigkeit ist keine Staats-Klugheit 6
Armen geben mehr Steuren als Reiche 195
Armuth was es sey 158
und Reichthum, deren Unterschied ib.
ist besser als Reichthum 159
dessen hat man sich nicht zu schämen 160

plagt die Gelehrten immer, warum? 161
eines Landes, woher? 310. 549. 565. 652. 655. 659. sq.
einer Privat-Person, woher? 549
Augustus, Käyser, wer sein Groß- und Groß-Groß-Vater gewesen 477
Ausgang, daraus ist nicht Klugheit, Thorheit, Boßheit, oder Frömmigkeit zu urtheilen 54
Autores, welche von der Staats-Klugheit geschrieben, was von ihnen zu halten 26. sq. 35. sq.

B.

Banco, deren Beschaffenheit und Art, 663. Bericht 678
Bauren im Saltzburgischen animirt zur Arbeit durch Freyh. zu tantzen 701
Bann des Pabstes wird nicht mehr sehr gefürchtet 409
Bediente, kluge soll ein Fürst haben 154
wie viel? 285
des Hofes, wie sie reich werden 693
Belagerung, was dazu gehöre 457
Belohnung erweckt die Tugend 263
der Ehren muß nicht erbl. und allzugemein werden 264
muß nicht offenbahr Unwürdigen conferirt werden 266
dessen grosser Nutz 267
Bergwercke vermehren den Schatz des Landes, 305. verstehen manche nicht 687
ob man sich damit einlassen solle 175
Bescheidenheit eine politische Tugend 128. sq.
Bettelleute könten versorgt werden 571
Blanquet, was bey solchen zu observiren 175
Böses muß bisweilen gedultet werden 38
Brutus decollirt zwey Söhne, warum 509
Bündniß vide Alliance.

C.

Cammer, wie sie zu bereichern 689. sqq.
Capitalia, zu wissen, wie viel im Lande 703
Cardinal, fängt an von denen alten Heiligen zu dubitiren 516
Cæsar Julius allzusicher 500
Censores der Alten, was sie gewesen 245
ob solche Charge denen Hn. Geistlichen anzuvertrauen, ib.
mit

mit was vor Effect sie ietzo auf der Cantzel verrichtet werde 246
Ceremoniel gehört p. zur Klugheit, p. zum Wohlstande 142
ist ein Wohlstand der Regenten 148
ist von dem Privat-Leben unterschieden 149
darüber wird nicht unbillig deliberirt 150
Lehre davon gehöret nicht gantz zum Decoro 151
Clima, ist nicht Ursache an der Gemüths-Art einer Nation 198
Commercien mit Engelland kan Franckr. nicht aufheben 560
Rath, 567. Collegium 583
erfordern einen beqvehmen Ort zu einem Emporio 584
mit fremden Nationen ist nützlich 588
Complimente machen keine Staats-Kl. 36
gehören zur Klugheit und Wohlstande 142
dabey wohl zu mercken ob, wie und was man reden soll, 143. sq.
Contribution, solchen soll man angenehme Nahmen geben 321
dessen Nothwendigkeit muß gewiesen werden 222
ist von den Bedienten mit Freundlichkeit einzufordern, 323. 339
fremden mehr als Einheimischen aufzulegen 325
ausserordentl. müssen wieder aufgehoben werden ib.
und Zölle, wie sie zu verpachten, ib. nicht allzuhoch 339
geben auch auf gewisse Art Soldaten, 694
Kauffleute und Kramer, 695. auch Bettler und Müßiggänger, 697. Gesinde und Dienstboten 698
Conversation, was dabey zu betrachten 12. sq.
mit wem sie anzustellen 14
wie man sich darinnen zu bezeugen 15
hiervon Morhofii Reguln ib.
ein Mittel der Erfahrung 12
Courage, Thierische schadet im Kriege 455
wie sie zur Tugend wird 514
Credit der Fürsten und Stände suspect 663. 668
Wesen, dessen vielfältiger Nutzen 662. 668. 671. 674
Cromwel, warum er viel Betten stehen gehabt 500

D.

Decorum, Wohlstand, 130
wer davon geschrieben, 130. dessen Erklärung überhaupt,

haupt, 132. kan wohl, muß aber nicht bey der Tugend seyn, 134. ist mit der Klugheit nicht zu confundiren, 135. ist nicht zuwider der Gerechtigkeit doch einiger massen der Klugheit, 137. dessen Endzwecks Consequentien, ib. der Privat-Personen Reguln davon, 139 darzu gehören nicht natürliche Dinge, 141. in Complimenten und Ceremonien, 142. publiques oder der Regenten 14. 48
Diogenes wirfft seinen Trinck-Becher von sich, 76
Dissimuliren. vid. simuliren.
Dominationis arcana, in den Aristocratien 510
in der Democratie 516. sq.

E.

Edelleute, deren Prærogativ ist sehr sinnlich 514
Ehren-Stellen muß man bißweilen depreciren 539
Einbildung, leere verhindern aller Stände Glückseel. 104. sq.
Einnahme, eines Fürsten, wie sie einzurichten 690. sq.
Eitelkeit, deren Wissenschafft dienet zur Staats-Kl. 20
suchet die wahre Staats-Kl. nicht 55
Erfahrung, wodurch sie erlanget wird 12
Erkäntniß, sein selbst ist nöthig zur Conversation 13. it. 120
anderer 152
von Menschen und deren Kräffte ist schwer, 61. aller Künste und Wissenschafften ist nöthig, ib. des Endzwecks seines Lebens, 122. politische eines Staats, 193
Eugenius, wem er seine glückliche Thaten zuzuschreiben, 54
Exportanda 579. sq.

F.

Familiæ Illustres müssen in Aristocratien bey der Regierung erhalten werden 512
müssen ihren Respect bey dem Volck zu mainteniren suchen 515
Feinde, desperate, mit solchen ist nicht zu schlagen 456
geschlagene müssen nach dem Krieg verfolgt werden, 449
muß man nicht zur Verzweifflung bringen 460
Feindschafft, wie solche zu vermeiden 531
Festungen, sind nöthig und nützlich, 443. hatte man vor Zeiten wenig, ib. werden bisweilen gemißbraucht 445

Fleiß, eine zum Bürgerlichen Leben nöthige Tugend 129
Friede zu machen, muß man nicht allzulange verschieben 463
dessen Conditiones müssen nicht allzuhart ib. doch sicher vorgeschrieben werden 464
Fürst dessen Temperament muß ein Hoff-Kluger erforschen 523

G.

Galba seiner schlechten Statur wegen veracht 774
Gedächtniß-Gelehrte halten viele vom Studiren ab 209
brauchen kein judicium 421
Gedult politische Tugend 127
Gehorsam gegen die Obrigkeit in der Jugend einzuschärffen 500
Geistlichen wuchernde sollen billig Contribution geben 692
Geitziger kan nicht Geld erwerben 164
Geld muß in einer Republique nicht ruhen 299. 645. 654. so viel muß beygelegt werden, als zu einer Armee nöthig 301. dessen gantzes Capital eines Landes kan ein Fürst nicht zu sich nehmen 303. Ausführung welche ein Land arm mache 310. nicht simpliciter zu verbieten 588. wodurch es aus dem Lande gebracht wird 589
fremdes oder Capital nicht ins Land zu nehmen 646
wie es zu verdienen 170. ob es aufzunehmen 171
Interesse davon wieviel? 242. davor muß die Helffte Wahre genommen werden 596
Gelehrsamkeit was sie sey 3. Verbessert Verstand und Willen 6. wahrhafftige, deren Zweck 58
Gelehrte verachten Wirthschafft und Handlung 162. sq. so genannte Trunckenheit 420. sqq. wahre sind denen Edelleuten gleich zu schätzen 513. sq.
Gemüths-Neigungen eines Staats warum offt einerley 196. sqq. dependiren vom Climate 198
Gerechtigkeit politische Tugend 125
Gerichte was und warum sie nöthig? 231
Gesandten sind keinen Spionen zu vergleichen 204. deren Creditiv muß bedächtig examinirt werden 409. sind freundlich aufzunehmen 410. doch muß man nicht gegen sie treuhertzig seyn 411. die Königin Elisabeth verführen Jacob IV. ib. müssen das Ceremoniel verstehen 412.

412. sollen sich nicht bestechen lassen 413. aus souverainen Reichen und Ländern auf diese muß man Acht haben 414. deren verdrießliche Commission mit Manier abzuwenden 416. sq. müssen conversables seyn 418. sq. ob sie sollen gelehrt seyn einer hält allzulange Oration ib. verwalten ihre Charge schlecht 419. Grotius auch, und warum 422. Busbequius resolvirt sich geschwind ib d. Frantzöischer antwortet nachdrücklich 424. etliche müssen mehr reich als gelehrt seyn 424. vom andern Range ib. sq. müssen Courage haben 425. sq. Plenipotentiarii können dem Regenten nutzen und schaden 426. sq.

Gesetze an welche der Fürst nicht gebunden 39. hindern die eitlen Affecten 207. auf diese soll ein Regent nicht alles ankommen lassen 208. vor ihre Haltung ist zu sorgen 212. worzu der Concept der Liebe des Fürstens gegen seine Unterthanen viel beyträgt 215. welche nicht gehalten werden, bringen denen Unterthanen wiedrige Gedancken ein ib. müssen nicht zweydeutig seyn 217. nicht moralisch sondern sinnlich und pöblisch exprimiret werden 219. wenig seyn 220. unmaßgeblicher Vorschlag darzu 223. Weitläufftigkeit woher? 221. Limitationes dem Juri Nat. zu überlassen 224. nach Zeit und Ort eingerichtet und geändert werden 229. 230. Bürgerliche, wem sie Vortheile gönnen sollen 339

Glückseeligkeit euserliche deren Beförderung ist der Zweck der Staats-Klugheit 57. aller Stände vide Stand.

Goldmacher kan Geld- und Ehrgeitzige leicht betrügen 166. ob sich mit ihnen einzulassen 176

Grammatic befördert die Glückseligkeit der Menschen 58

Grotius urtheilet von Terentio 27

Güter nach selben muß man vernünfftig streben 129. derer Unterthanen kan sich ein Fürst bedienen 40

H.

Handel, Handlung, ob sie einem Staate nützl. oder schädl. 327 was zu dessen Auffrichtung gehöret ib. dem Lande zu Nutze zu machen 321. um dessen Wissenschafft man auch auf Universitäten sich bekümmern soll ib. dessen Monopolium und Polypolium 337. ob solches durch Societäten aufgehoben werden kan 334. wird befördert durch

durch das Müntzwesen 347. dessen Wissenschafft niemand schimpfft. 548. warum sie aber nicht excoliret wird 547. Auswärtiger nicht, innerlicher machet reich 656. conf. Commercien.
Handwercks-Leute vor geschickte muß ein Fürst Sorge tragen 346. wie ihnen aufzuhelffen 600. wodurch sie vertrieben werden 618. 620. einige solten billig von oneribus frey seyn 696
Hannibal ob er gewust sich seines Sieges zu bedienen 459
Heinrich Kayser ein Exempel der politischen Mäßigkeit 126
Heucheley ist besser, als offenbahre Ausübung des Bösen 211
Hobbesius von Republiquen geschrieben 28. 29
Hoff-Klugheit 519. Räncke 540. Calumnien 542. bey und am selben, wie man sich bekant machen 250. die Gunst behalten solle 525. vornehme sind viererley Sorten 528 vor Neidern wie man sich in Acht zu nehmen 530
Holland ist arm aber doch reich 585
Hurerey ist schuld, daß ein Land nicht Volckreich ist 194

I.

Imperium & Dominatio dessen arcana, flagitia, jura, simulacra, was dadurch verstanden wird 470. sq. treffen bißweilen zusammen 471
Importanda besorgt das Commercien Collegium 583. sq.
Jonathan hasset David nicht, warum 55
Juden ob sich mit ihnen einzulassen 174
Jugend ist nicht geschickt zur Wirthschafft 166. flattiret sich mit Reichthum ib.
Jurisprudentz nicht einerley mit der Staats-Klugh. 41

K.

Kauff-Leute müssen geehret werden 337. denen sollen Bürgerl. Gesetze einigen Vortheil gönnen 339. wie ihnen Geld zu schaffen 341
Kauffmannschafft, vid. Handlung.
Kinder sind durch sonderl. Maximen zum Bürgerl. Leben anzugewöhnen 189. stets auf die Absicht in ihrem Thun zu weisen 190. Zucht befördert Christl. und Philosophische Morale 189. kommet denen Gesetzen sehr zu statten 208. und ist ein Haupt-Principium einer guten Regiegierung ib.

Kolb Joh. Casimir hat Mittel zu Wirthschafften geschrieben 167
Kranckheiten des Staat vid. Staat.
Kräffte sind zweyerley bey denen Menschen 59. einzeler Personen und Republiquen, worinnen sie bestehen 122. muß man zu erkennen sich befleißigen 145. vid Erkänntniß.
Krieg anzufangen ist nicht Ursache gnung die Erweiterung des Reichs 449. und gerechte Prætension, ib. Armee aus einer schwachen eine starck zu machen 453. sq. Disciplin, worinnen sie bestehe 439. Exempel der wahren Staats-Raison 65. Innerlicher ist gefährlich 465. sq. Wissenschafft, vor demselben 428. it. 446. dazu ist Geld und Waffen nöthig 429. sq. bey demselben 451. sq. nach demselben 459. Officier dessen Qualitäten 442. oder General muß volle Gewalt haben zu lassen und zu thun 441. Zwey hohe müssen nicht gleiches pouvoir haben ib. in ratiocinatione practica und causali wohl versirt seyn, 446. sq. nach verlohrner Schlacht nicht nach dem Affect des Zorns agiren 461

L.

Land-Rath, vid. Rath. Capital-Zinsen sollen vergrössert werden 645. muß ein Fürst nicht angreiffen 651. wird ruiniret durch Processe 593. reiches, welches es sey? 654
Leutseligkeit schadet einem Parthischen Printzen 45
List welche erlaubt sey? 39
Ludov. XIV. observirt die arcana imperii 474

M.

Macht anwachsende eines benachbarten Staats ist zu verhindern 205. grosse eines Fürsten, worinnen sie bestehe 545
Mäßigkeit politische 125. sq.
Majestät beleidigter Laster nicht zu weit zu extendiren 501
Manufacturen bereichern ein Land 306. 616. werden befördert durch gute Ordnung im Handel und Intelligentz-Notirz. 625. durch die Menge der Handwercker 626. durch Zurückhaltung der rohen Materialien und Wahren 598. durch Wohlfeiligkeit der Wahren 619. item geschwinden Verkauff 623. und Variation der Moden 650.

650. werden gehindert durch eingebildete Nahrung 633. Verächtlichkeit derer Handwercker 603. auch gewisser Massen die Krahmer 635. it. übles Reglement der Zölle, Accise ꝛc. 639. 622. Buch oder Lexicon 553. ist lustig, und nützlich 562. sq. Collegium 566. 597. sq. Haus oder Amt, welches mit nöthigen Privilegien zu versehen 229. auf was Art 631

Marius Cajus an Exterieur kein Politicus 37

Medici klagen über Mangel der Kranckheit 83. wollen Wunder thun 84. halten es mit denen Weibern 85

Minister Beschaffenheit dem ein gantz Land anzuvertrauen 284

Mittel der Staats-Klugheit was sie nicht seyn? 6. sq. was sie seyn? 9. 10. sq. sind ungewiß 44. sq. thun offt contraire Wirckungen 45. derselben Kräffte können nicht ausgemessen werden ib. vermehren und vermindern sich 46. derselben Reguln können nicht sattsam limitirt werden 16

Mönch giebt 3. Lebens-Reguln 537. sq.

Monarch, dessen Klugheit 469. sq. arcana imperii 473. und Dominationis 475. erhält seinen Stand durch eigne und andre Qualitäten 476. was seinen Thron insonderheit befestige 490. muß simuliren und dissimuliren ib. vorsichtig seyn 498. vor die Succession sorgen 499

Monarchie Stand derselben ist nützlich 73. der Päbste hat ein subtiliter ausgedachtes Fundament 78

Morale Christliche und Philosophische ist unterschieden 189. können Gedächtniß-Gelehrte nicht dociren ib.

Morhofii Reguln von der Conversation 15

Müntzen, silberne und güldne warum man haben müsse 347. sq. muß nach dem Zweck der Handlung eingerichtet werden 351. schlechte schadet einem Lande 351. Verderbern muß vorgebauet werden 356. von einerley Schrot und Korn dem Lande nützlich 355. werden geschwächt von Gold-Schmieden, Gold-Schlägern und Dratziehern 358. Böse, wie sie wegzuschaffen 360. sq. Mittel wieder die falschen Müntzer 357

Müßiggang in Persien hart gestrafft 605

N. Nach-

N.

Nachahmen soll man Leuten unsers Standes, 136. die meisten, 137. in natürlichen Dingen ist nicht erlaubt, 141. den man soll, vor dem muß man Respect haben 210
Natur, derselben proventus müssen wohl observiret werden 308
Naturel der Hofleute und andern 281
Natur-Recht, ist gewiß, 44. dessen Fehler wolte man supplieren, 222. Unterschied von der Politique, 258. wird in souverainen Reichen gar nicht viel gehört, 414. excoliren Frantzosen und Italiäner gar nicht 415
Naudæus urtheilet von der Hoff-Klugheit, 9. scheinet die Parisische Blut-Hochzeit zu billigen 67
Neid am Hofe, wie er zu vermeiden 536. sq.
Neutralität gegen Mit-Alliirten, 406. kan ein gegen 2. Partheyen mächtiger Potentat observiren ib.

O.

Oeconomie, gut eingerichtete bereichert das Land 308. solte auf Universitäten schon erlernet werden, ib. vid. Wirthsch.
Omina kan man zu Aufmunterung der Soldaten brauchen 454. sq.
Optimates, deren Ansehen und Macht muß gehindert werden, 505. sq.
müssen einander selbst aufhelffen 516

P.

Partheyen, unterschiedliche am Hofe 533
Patronen können die Gunst des Fürsten zuwege bringen 523
daß es nach ihnen gehet, muß man sich nicht beklagen 524
geringe und schlechte können auch offt viel helffen ib.
Philippus II. wird disgustirt im Schach-Spiele 541
Philosophi wollen bloß und ledig wenig seyn 88. Lehrer davon richten sich allzusehr nach denen theoretisch-gesinnten 89. sq.
Plutarchus ein guter Scriptor Politicus, 28
Politici von denen raisonnirt Stapleton schlecht 4
sehr schlechte sind Socrates, Plato, Aristoteles &c. 7
Politique ist nicht die Lehre von den Republiquen 1
Pracht ist schuld, daß ein Land nicht peuplirt ist 194
ob sie ein Land arm von Gelde mache 311, ist unterschieden

schieden von der Hoffarth, 311. sq. wie sie einzurichten sey 312
Printz braucht einen geschickten Informatorem, 482. sq. 487. sq. muß lernen die Logic, 478. Architecturam civilem und militarem, 480. Physic, 481. dessen eigene und allein gehörige Wissenschafft ib.
Privilegien, Klugheit derselben, 215. alte soll ein Fürst nicht leicht revociren, 210. schädliche sind klüglich zu annulliren, ib. befördern die Commercien 594. sq.
Protestirende Standes-Personen, wie sie erhalten werden können 378. sq.

R.

Rath, Land-höchstes Collegium, dessen Beschaffenheit 574
Rathschläge, gute erhalten des Fürsten Gnade, 527. zu selben muß sich ein Hoffmann nicht zwingen ib.
Räthe, wie sich deren ein Regent bedienen müsse 489
Rebellion, deren Ursachen, 465. können Prediger und Professores vorbeugen, 468. wieder Tiber. und Drusum. 366. deren Rädelsführer sind zu bestraffen 498
Recht, zu solchem ist bey uns nicht bald zu gelangen 366
Reden, Klugheit darinnen 143. sq.
Regent muß bey seinen Unterthanen in Furcht und Liebe stehen, 249. läst seine höchsten Bedienten nicht zu mächtig werden, 474. läst von seinen Juribus nicht viel disputiren, ibid. nach dessen Affecten sich allezeit richten, ist gefährlich 528
Regierungs-Form in Teutschland noch nicht recht gewiß 202
Reguln muß man aus dem Vaterlande auf die Reise mitbringen, 21. derer Mittel sind nicht gnung zu limitiren, 46. sq. Cardani von dem Endzweck unsers Lebens, 118. des Wohlstandes der Privat-Personen 139. sq.
Reiche müssen nicht allzu freygebig seyn 173
Reichthum, was es sey? 158. und Armuth sind unterschieden, ib. des Landes bringt dem Fürsten auch Reichthum 296
Reisen, dessen Klugheit ein Mittel der Erfahrung, 296. ist nicht absolute nöthig, 16. nützen zum Zweck der Staats-Klugheit, 15. befördert die allgemeine, auch die Regierungs-

rungs-Klugheit, 16. 17. excolirt die Physic und Critique, ib. aber nicht zu Reguln zu gebrauchen, 21. Pflichten der Staats-Klugen auf derselben, 19. bis 24
Reisender, wie er beschaffen seyn muß, 17. sq.
Religion, was sie sey, 364. wird einem Ancker verglichen, 364. ist zu Erhaltung des Staats nöthig, und nützlich 363. überzeuget die Unterthanen ihres schuldigen Gehorsams gegen ihre Obrigkeit 364. macht und dämpfft den Muth 366. sqq. Christliche, deren Beschaffenheit gegen den Staat, 368. sqq. erweckt Gehorsam und Hochachtung gegen die Obrigkeit, 369. sq. ermuntert zu löblichen Thaten, ib. Catholische, deren Beschaffenheit gegen den Staat, 373. schadet Franckreich, 376. sq. Protestantische, deren Beschaffenheit gegen den Staat, 380. Fanatische, ob sie in einer Republique zu dulten, 381. Wahre, vor solche muß ein Regent Sorge tragen, 384. sq. zu untersuchen ist kein Mittel das Majestätische Vermögen 385. einerley im Lande ist nützlich, 387. zwey in einem Lande ist nicht allzudienlich, iedoch eine davon nicht auszurotten, wohl aber mehr Religionen zu dulten, 388. sqq. Verwandte gegen alle soll ein Fürst sich gleich geneigt erzeigen, 390. sqq. Streitigkeiten sollen von denen Herren Geistlichen nicht mit Beschimpffungen vermischet werden 391
Republique (Staat) Uhrsprung, wer davon geschrieben, 28. amoris & amicitiæ, ob sie seyn könne, 71. erdichtete, 109. sq. deren vernünfftiger Gebrauch, 114. nicht peuplirte, was daran Schuld habe, 193. sqq. welche viele gesunde und starcke Einwohner hat, stehet wohl, 194. sqq.
Richter, wie vielerley sie sind, 232. derselben Beschaffenheit, ib. müssen redlich und wahrhafftig seyn, weise und gelehrt, 234. sq. wie solche zu überkommen, 236. darzu gehören gewisser Massen die Advocaten, 236. Fehler jener und dieser mit einander verglichen, 238. sqq.

S.

Saul, warum er David gehasset 55
Savoyen, Hertzogin von hegt einfältige Gedancken von den Waldensern 23

Schatz, von dessen Vermehrung, wer davon geschrieben, 294. sq. ist zu vermehren practicable, 295. durch die Bergwercke, 305. Manufacturen und Commercien, 306. stetes rouliren des Geldes, 300. Fürstliche Sparsamkeit. 301

Schlachten zu liefern muß ein General sich bißweilen äusern, 440. sind Stratagemata vorzuziehen, 451. dabey muß man den Rücken frey haben, 456. sind bey guter Gelegenheit nicht zu verabsäumen, 452. nicht zu wagen mit desperaten Feinden. 456

Schuppius, ein politischer Spötter, 35. censiret die Geistlichen. 79. sqq.

Scriptores von der Staats-Klugheit sind p. heilige, 26. 27. p. weltliche, systematische 28. biß 31. mit der Historie vermischt, 31. sqq. in Aphorismis. 32

Seneca ist in der Jugend fleißig zu lesen. 117

Sixtus V. dessen sehr schlechte Herkunfft, 5

Soldaten, ob hierzu Bürger oder vor Geld geworbene zu nehmen, 431. sq. Einheimische oder Fremde 433. müssen ungezwungen geworben und wohl besoldet werden, 433. einer harten Lebens-Art gewohnet seyn, 433. 438. wie alt, 435. wie groß, der Statur nach, 436. müssen Courage haben, 437. worzu ein frommer Feld-Prediger viel thun kan, ib. und muß man ihnen Muth machen, 453. sq. schwächere müssen die stärckern selten attaquiren. 461

Spinosa, was er vor ein Leben geführet. 257

Sparsamkeit eines Fürsten zur Unzeit schadet, 297. 648. ist mehr eine Privat- als Fürsten-Tugend, 300. sqq Fürstliche, 301

Sprichwörter sich angewöhnen ist wieder den Wohlstand, 146

Staat, dessen politische Erkänntniß, 193. sqq. theils nach der natürlichen Beschaffenheit, ib. und betrachtet die Innwohner nach ihrer Anzahl, Beschaffenheit des Leibes und Gemüths, 193. sqq. vid. Republique, das Land selbst, dessen irrdische Kräffte ein Politicus experimentiren muß, 199. die Flüsse, deren Gräben, Brücken, Situation, 200. Meere, Bergwercke, 201. Moralische Beschaffen-

schaffenheit des Staats selbst, eigene, 201. da wohl zu unterscheiden sind die vitia Status und Personarum, 202. er muß wissen den Zustand derer Minister, Gelehrten, Kauff- und Handwercks-Leute, 203. der Benachbarten so wohl der Willen als Vermögen. 204
Staats-Kranckheiten, was sie seyn, 77. sqq.
überhaupt der Geistlichen, 78. sq.
der Rechts-Gelahrten, 82. sqq.
der Richter, ib. Advocaten, ib. der Medicorum, 33. sq.
der Philosophen, 88. sqq. des Ehestandes, 93. sqq.
der Studenten. 90. sqq.
Insonderheit des Regier-Standes, 95. sqq.
Ursachen derselben, 98. sq.
sind nicht das Glück, ibid. sondern die angebohrne böse Gemüths-Neigungen, 99
Mittel davor. 102. sqq.
Staats-Lehre, was sie sey, 1. 43
derselben Vortragungs-Art, 3
ob sie ein Theil der wahren Gelehrsamkeit, 3. 4
ob sie allen Gelehrten nützlich, 4
deren Gewißheit. 43
Staats-Klugheit, was sie nicht sey, 36
ist nicht einerley mit der Jurisprudenz, 41
ist nöthig und nützlich, 4
wovon sie handele, 56
kan mit der Gottseeligkeit bestehen, 4. 37. 48
kan ausser Hof gelernet werden, 8. sqq.
ist nicht ein Werck des bloß natürl. Verstandes, 5. sqq.
Mittel darzu überhaupt, 116. biß 156. insonderheit 157. sq.
Staats-Raison, was sie sey? 63. sq. ist ein Capitel der Staats-Lehre, ib. Autores davon. 67
Studenten sind nicht fleißig, 90
studieren verkehrt, 91
sind verschwenderisch, 92
sollen sich bey dem Directorio angeben. 706. sq.
Statur, ansehnliche des Leibes macht Autorität. 477
Stand, dessen Beschreibung überhaupt, 59
der Menschen, wie vielerley, 60

Unterscheid derselben, 68
ob sie alle nöthig und nützlich sind, 70. sq.
der Gauckler, 72
der Spitzbuben, darum muß man sich bekümmern, ib.
dessen Kranckheiten, vid. Staat, dessen Glückseeligkeit
des Lehr-Standes, 106
des Wehr- 107. sqq. Nehr- 115. und Ehestandes. ib.
Steuern, vid. Zoll, Accise. Unter denen ist die Accise die bequehmste, 316. darinnen ist eine Geometrische Gleichheit zu observiren. 315. sqq.
Straffen was sie seyn und deren Endzweck 242
etliche sind vergeblich 243. sq.
darinnen müssen Gnad und Recht vereiniget werden 249. sq.
an wohlverdienten muß ein Regent keinen Gefallen haben 250
derselben Gleichheit zwischen dem Verbrechen 250
des Diebstahls, warum sie biß ans Leben kommen 251
deren einmahl dictirten Remittirung ein Fürst nicht leicht eingehen soll 253
derjenigen Verbrecher, die allzuviel Ansehen haben 253
vieler, worunter die Rädelführer zu straffen 254
der Ketzerey und Atheisterey 254
derselben Gradus oder Stuffen 259. sq.
der Marter würcken nicht so viel als certitudo moralis 261. sq.

T.

Tapfferkeit politische 126. sq. erweiset Alphonsus nicht ib.
Tempel de warum er sich in die Temse gestürtzet 121
Temperament eines Monarchen, welches das beste 478
Teutschland könte die schönsten Manufacturen haben 598. sq.
Thaten oder Thun eben davon handelt die Staats-Kl. 56
Theurung der Victualien woher sie komme 620. sq.
Tribuni plebis sind Contralleurs des Senats 518
Tugend, ob ohne dieselbe ein Staats-Kluger seyn könne 543
sq ein wesentlich Stück der Klugheit 49
durch solche wird der Zweck eher als ohne Tugend erlanget 50. sq. ist nicht allemahl mit der Klugheit verbunden 53. des Wissens zweyerley 123. sq.

Schein-dienet zur politischen Absicht 124
politische der Gerechtigkeit ist einem Staats-Kl. nöthig 125
der Mäßigkeit ib.
Tapfferkeit 126
Gedult 127
Bescheidenheit 128
des Decori oder Wohlstandes 130. sqq.
Lob aus Arglistigkeit schadet 542

V.

Verlag zu denen Commerciis und deren Collegiis 573. sq.
aus einem guten Credit-Wesen zu nehmen 662
Versöhnung mit Ambitieusen und Wollüstigen 535
Verstand eines Staats-Klugen dessen Urtheilungs-Krafft muß pragmatisch seyn 10
Unart böse und langwierige ist nicht auf einmahl auszurotten 255
Vorhaben dessen Gerechtigkeit muß nach dem Recht der Natur examinirt werden 63
Vorzug gebührt denen wahren Gelehrten 513
Vossius antwortet sehr hochmüthig 14
Utopia beschreibet Tom. Morus weitläufftig 110. sqq.

W.

Waffen dürffen alle Unterthanen in ihren Häusern nicht haben 511. dürffen nur tragen die Soldaten und Gelehrten ibid.
Wahren was derselben Vertreib befördere 345. sq.
etliche können wir entbehren, oder exportanda 579. sq.
Wappen darauf sehen die Regenten 476
Wechsel-Kunst denen Fürsten nöthig 657
leidet keine Dispensation 668
Zettuls Formular 672
darinnen stecket etwas miraculeuses 681
Banck sehr nützlich 682
Weib kluger Rathschläge soll ein Mann nicht verachten 178

Wille eines Staats-Klugen wie er muß beschaffen seyn 9
dessen Fehler und Natur ib.
Tichtigkeit zweyerley Tugenden 123
anderer uns zu dienen, wie wir dessen versichert seyn können 155
Wirthschafft, was es sey 156
dazu ist nicht tüchtig ein Wollüstiger 163
nicht ein Ehr- oder Geld-Geitziger 164
auch kein Jüngling 166
wohl aber ein Beherrscher seiner Affecten ibid.
auch einiger Massen ein Mensch von gemischten Affecten 165. Mittel zu Wirthschafften 167. sq.
sind unter andern nicht ängstlich Verlangen reich zu werden 168. Sparsam seyn 168. col. §. 17. 18.
was man schon hat, ingleichen Patrimonial-Güter hochschätzen 169. auf einen Noth-Pfennig dencken 171
nicht leicht Geld aufnehmen ib.
auch in plausiblen Dingen an sich halten 172
vornehmlich mit Juden, ungelesener Blanquete Unterschreibung und Goldmacherey sich nicht vermengen 174
welches letztere dennoch in etwas zu limitiren ist ib. sq.
Weib und Kinder zu regieren wissen ist auch ein Mittel zu Wirthschafften 176. sq.
Wissenschafft eine gantz gewisse ist die Staats-Klugheit 36
der Commercien muß ein Fürst haben 551
ist ein lustiges Studium ib.
Bücher, woraus sie zu lernen 553
Wohlstand vid. Decorum.

Z.

Zaudern mit dem wohl überlegten soll man nicht 47
Zeugmacher Project von ihrer Fabrique, Nutzen und Auffwand 554. sq. 608
Zoll vid. Contribution, Steuern, Accise &c.
allzu grosser schädet denen Commercien 587. sq.
worauf er zu legen 638
Zustand vid. Stand.

Zünffte deren Privilegia, wie sie itzo beschaffen, sind eine Pest des Fürsten und des Landes 626
hindern die Manufacturen 600. 630
wie solche zu reformiren 602
Zweck allezeit erhalten, ist eben kein betrügliches Mittel der Staats-Klugheit 6
solchen erhält die wahre St. Kl. meistentheils 55
zwar auch die Thorheit, iedoch mit Unterschied ib.
der Staats-Klugheit, worinnen er bestehe 57. sq.
des Ehestandes 93
seinen muß ein St. Kluger immer auf der Reise vor Augen haben 103
unsers Lebens ist wohl zu erkennen 118
des Wohlstandes ziehet nach sich etliche Folgerungen 138. sq.
Zweydeutigkeit Lehre davon ist nöthig auf Schulen und Universitäten zu treiben 217
die Art und Weise, wie 218
hat seinen vielen Nutzen ib.
der Römer gegen einen überwundenen König 403

Staatl. Bibliothek Regensburg

Essai Politique sur le Commerce
Paris 1734. in 8vo.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rüdiger, Johann Christoph,

Klugheit Zu Leben, und zu Herrschen nach dem Sinn und Lehr-Art Eines wahrhafftig Hochgelahrten Mannes, und mit eigenen Gedancken des Verfassers untermischet

Leipzig 1722

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1843
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11324337-7
VD18 11260173-005